Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Brandenburg-Preußens Kolonial-Politik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern

(1647 - 1721)

Schück, Richard

Leipzig, 1889

urn:nbn:de:gbv:46:1-9901

Visual Library

Brandenburg-Preußens Kolonial-Politik

unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647–1721)

von

Dr. jur. Richard Schück
Gerichtsassessor bei dem Königlichen Amtsgericht I in Berlin.

Mit einer Vorrede

von

Dr. jur. Paul Kayser
Geh. Regierungsrath und Vortragendem Rath im Reichsamt des Innern.

STADTBIBLIOTHEK BREMEN
VII. 10. c. 0727-2

Zweiter Band.

Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow
1889.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

VII. 10. c. 0727.

Brandenburg-Preußens Kolonial-Politik

unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647–1721)

von

Dr. jur. Richard Schück
Gerichtsassessor bei dem Königlichen Amtsgericht I in Berlin.

Mit einer Vorrede

von

Dr. jur. Paul Kayser
Geh. Legationsrath und Vortragendem Rath im Auswärtigen Amt.

STADTBIBLIOTHEK BREMEN
VII.10.c.0727-2

Zweiter Band.

Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow
1889.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Zweiter Theil.

Urkunden und Aktenstücke.

„Acta, non verba."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zweiter Theil.

Urkunden und Aktenstücke.

A. Chronologisches Verzeichniß.[1]

1647.

(?) Januar Nr. 1 Denkschrift des Admirals Gijsels van Lier über die Schiffahrt nach Ostindien.

27. Juli Nr. 2 Instruktion für den geheimen Kammersekretär Johann Friedrich Schlezer zu den Zollverhandlungen in Dänemark.

1649.

24. Mai Nr. 3 Der Große Kurfürst an den Admiral Gijsels van Lier.

2. Juni Nr. 4 Der Admiral Gijsels van Lier an den Großen Kurfürsten.

18. Oktober Nr. 5 Kommission für den geheimen Kammersekretär Schlezer, mit den Hansastädten über den Beitritt zu einer ostindischen Kompagnie zu verhandeln.

1650.

11. April Nr. 6 „Entwurf der Conditionen, die von wegen Sr. Chf. Dl. den Interessenten der Compagnie fürzustellen sein möchten."

11. April / 25. Mai Nr. 7 Zwei Zeichnungsscheinformulare.

24. Septbr. Nr. 8 Instruktion für den geheimen Kammersekretär Schlezer, betr. seine geplante Sendung nach Preußen, Kurland, Danzig und Thorn. (Auszug!)

o. n. D. Nr. 9 Der Große Kurfürst an Kaiser Ferdinand III. wegen eines Patents für eine ostindische Kompagnie.

1651.

10. August Nr. 10 Oktroi für eine brandenburgisch-ostindische Kompagnie.

30. August Nr. 11 Instruktion für den geheimen Kammersekretär Schlezer, betreffend seine Sendung nach Hamburg, Königsberg und Kurland.

[1] Die mit Anführungszeichen versehenen Überschriften sind aktenmäßige, die übrigen frei gewählte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

31. August	Nr. 12	Patent für den geheimen Kammersekretär Schlezer, mit Jedermann über den Beitritt zur brandenburgisch-ostindischen Kompagnie zu verhandeln.
August	Nr. 13	Bestallung des Admirals Gijsels van Lier zum Präsidenten der ostindischen Kompagnie.
8. Dezbr.	Nr. 14	Erklärung der Stadt Königsberg auf die Aufforderung zum Eintritt in die Kompagnie.

1652.

(?) März	Nr. 15	Bericht des geheimen Kammersekretärs Schlezer über seine Reise nach Königsberg und Kurland.
(?) Novbr.	Nr. 16	„Conditiones, worauf diejenigen Participanten, welche in die Churf. Brandenb. Ostindische Kompagnie zu treten Willens sein, zu participiren haben."

1660.

24. März	Nr. 17	Kurfürstliches Empfehlungsschreiben für den Admiral Gijsels van Lier an den Kaiser.
19. Novbr.	Nr. 18	Der Admiral Gijsels van Lier an den Großen Kurfürsten.
5. Dezbr.	Nr. 19	Kaiser Leopold an den Großen Kurfürsten.
8. Dezbr.	Nr. 20	Kaiserliches Empfehlungsschreiben für Roxas an den König von Spanien.

1661.

(8.–13.) Apr.	Nr. 21	Kurbrandenburgisches Kompagnie-Projekt.
(8.–13.) Apr.	Nr. 22	Kurbrandenburgische Instruktion für Christophorus de Roxas.
13. April	Nr. 23	Der Große Kurfürst an den Admiral Gijsels van Lier.
13. April	Nr. 24	Der Große Kurfürst an den König Philipp IV. von Spanien.
14. April	Nr. 25	Der Große Kurfürst an Kaiser Leopold I.
7. Mai	Nr. 26	Markgraf Herman von Baden an den Großen Kurfürsten. (Eigenhändig!)
17. Oktober	Nr. 27	Markgraf Herman von Baden an den Großen Kurfürsten.
5. Novbr.	Nr. 28	Der Große Kurfürst an den Markgrafen Herman von Baden.
5. Novbr.	Nr. 29	Der Große Kurfürst an Christophorus de Roxas.
10. Dezbr.	Nr. 30	Christophorus de Roxas an den Großen Kurfürsten.

1663.

26. Oktober	Nr. 31	Christophorus de Roxas an den Großen Kurfürsten.

1675.

17. April	Nr. 32	Der Große Kurfürst an den Prinzen von Oranien „umb eine Acte von Sicherheit und Schutz für Benjamin Raule."
14. Mai	Nr. 33a	Schutz- und Schadlosbrief für Raule.
14. Mai	Nr. 33b	Bestallung Raule's zum Rath.

1676.

20. Februar	Nr. 34	Bestallung Raule's zum Schiffsdirektor.
17. März	Nr. 35	Der Gesandte Blaspeil an den Großen Kurfürsten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1677.

12. August	Nr. 36a	Bestallung Raule's zum Oberdirektor in Seesachen.
12. August	Nr. 36b	Bürgschaft des Großen Kurfürsten für Raule.

1678.

14. Februar	Nr. 37	Raule's Vorschlag zur Verbesserung der Kommerzien.
8. März	Nr. 38	Vertrag zwischen dem Großen Kurfürsten und den Generalstaaten. (Auszug aus Art. 3.)
(?) März	Nr. 39	Raule an den Großen Kurfürsten.
(?) Dezbr.	Nr. 40	Raule an den Großen Kurfürsten wegen der Fortsetzung der Marine und des Ankaufs seiner Schiffe.

1679.

17. Januar	Nr. 41	Der Große Kurfürst an den Ober-Präsidenten Otto Freiherrn von Schwerin.
26. Januar	Nr. 42a	Der Ober-Präsident Otto Freiherr von Schwerin an den Großen Kurfürsten.
Januar	Nr. 42b	Des Herrn Stephani und H. Esich's Bedenken wegen des Collegii de Marine.
(?) Dezbr.	Nr. 43	Raule's Vorschlag zur Errichtung einer guineischen Kompagnie.

1680.

22. Januar	Nr. 44	Raule's Beauftragung, Schiffahrt und Seehandel in Preußen aufzurichten.
14. Februar	Nr. 45	Raule's Denkschrift über die Seefahrt. (Auszug!)
17. Juli	Nr. 46	Instruktion f. d. Kapitän Joris Bartelsen nach Angola u. Guinea.
17. Juli	Nr. 47	Schiffskommission für den Kapitän Joris Bartelsen nach Guinea und Angola.
23. Juli	Nr. 48	Auszug aus der Instruktion für die Schiffskapitäne bei der Expedition gegen Spanien.
13. Novbr.	Nr. 49	Auszug aus der Instruktion für den Schiffskapitän Johann Lacher bei der Expedition gegen Spanien.

1681.

20. Februar	Nr. 50	Raule's Bestallung zum General-Directeur de Marine mit Obristen-Rang.
16. Mai	Nr. 51a	Vertrag mit 3 Cabisiers von Capo Tres Puntas.
16. Mai	Nr. 51b	„Copia, übersetzt aus dem Holländischen ins Hochdeutsche."
16. Mai	Nr. 52	„Schreiben, so S. Chf. Dl. an die drei H. Cabisiers haben abgehen lassen."
11. Juni	Nr. 53	Raule an den Geheimrath Meinders (ob der Große Kurfürst die Marine abandonnieren wolle?).
15. Juni	Nr. 53a	„Abraham Ruts' Vocation zum Prediger in Pillau und auf Sr. Chf. Dl. Schiffe."
16. Juli	Nr. 54	Marine-Etat.
(?) Septbr.	Nr. 55	Raule an den Großen Kurfürsten (betreffend die über ihn verbreiteten Verleumdungen und die Fortsetzung der Marine).
30. Septbr.	Nr. 56	Der Große Kurfürst an die Geheimräthe von Grumbkow und Meinders.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Novbr.	Nr. 57	Kurfürstliche Order an den Hofrath Fuchs.
16. Novbr.	Nr. 58	„Vollmacht zur Ratification des mit den Cabisiern auf Guinea gemachten Vergleichs des Handels wegen."
26. Dezbr.	Nr. 59	Der Marinerath J. Pedy in Rotterdam an den Großen Kurfürsten.

1682.

1. Januar	Nr. 60	Raule's Prospekt einer brandenburgisch-guineischen Kompagnie.
22. Januar	Nr. 61	Modifizierte bezw. näher erläuterte Geh. Defensiv-Allianz auf 10 Jahre zwischen dem König Louis XIV. von Frankreich und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. (Nur Art. 9!)
22. Februar	Nr. 62	Raule an den Großen Kurfürsten wegen Errichtung einer afrikanischen Kompagnie.
17. März	Nr. 63	„Edict wegen Octroyirung der aufzurichtenden Handels-Compagnie auf denen Küsten von Guinea."
17. Mai	Nr. 64	„Instruktion für den Commendeur de Voss zur Schiffahrt nach der guineischen Küste nebst dem von Gröben."
18. Mai	Nr. 65	„Order für den Major Otto Friderich von Gröben, welcher nach der guineischen Küste geschickt wird."
8. Novbr.	Nr. 66	Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den ostfriesischen Ständen. (Auszug!)
18. Novbr.	Nr. 67	Oktroi für die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie.
(?) 1682	Nr. 68	Kurbrandenburgisches Seekriegsrecht.

1683.

5. Januar	Nr. 69	„Tractat zwischen Sr. Chfl. Dl. von Brandenburg africanischen Compagnie und den Cabusiers von Capo Tres Puntas, geschlossen am 5. Januarii 1683."
(?) Anf. Febr.	Nr. 70a	Raule's Supplik an den Großen Kurfürsten.
27. Februar	Nr. 70b	Generalquittung für Raule.
15. März	Nr. 71	Raule's Vorschlag, Emden zum Sitze der afrikanischen Kompagnie zu machen.
28. April	Nr. 72	Reglement der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie.
2. Mai	Nr. 73	Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den ostfriesischen Ständen, in specie der Stadt Emden, sammt Sekretartikeln und einem articulus separatus.
20. Juni	Nr. 74	„Requisita zur Festung in Africa."
10. Juli	Nr. 75	Kurfürstliche Order, betreffend eine Beisteuer zum Bau der Festung Groß-Friedrichsburg.
26. Juli	Nr. 76	„Articul zwischen den ostfriesischen Landständen und der Stadt Emden aufgerichtet."
14. August	Nr. 77	Vertrag mit den ostfriesischen Ständen und der Stadt Emden wegen der afrikanischen Kompagnie.
9. Oktober	Nr. 78	Meinders' Gedanken über eine ostindische Kompagnie.
18./28. Oktbr.	Nr. 79	Kurfürstliche Deklaration und Extension einiger Artikel des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 22. April/2. Mai 1683 (oben Nr. 73).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

26. Novbr.	Nr.	80a	Bestallung für Adam Wolrad Volckershoven zum Protokollisten.
26. Novbr.	Nr.	80b	Bestallung für Siwert Hoest zum Magazinkommissar.
26. Novbr.	Nr.	80c	Bestallung für Cornelis David Holstein zum Buchhalter und Kassierer.
26. Novbr.	Nr.	80d	Bestallung für Bernhard Hoest zum Equipagemeister.
26. Novbr.	Nr.	80e	Eidesformel für die Kompagniebeamten.
30. Novbr.	Nr.	81	Staat der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie.

1684.

28. Januar	Nr.	82	Nebeninstruktion für den Geheimrath Paul Fuchs wegen des Beitritts von Kurköln zur afrikanischen Kompagnie.
4. Februar	Nr.	83	Formular einer Aktie der afrikanischen Kompagnie.
12. Februar	Nr.	84	Vertrag mit 21 Cabisiers von Groß-Friedrichsburg.
19. Februar	Nr.	85	Resolution des Raths von Groß-Friedrichsburg.
24. Februar	Nr.	86a	Vertrag mit 24 Cabisiers von Accada.
26. Februar	Nr.	86b	Vertrag mit sämmtlichen Cabisiers von Accada.
(?) Februar	Nr.	87	Raule's Supplik an den Großen Kurfürsten.
28. März	Nr.	88a	Instruktions-Auszug und Nebeninstruktion für den Hof und Legationsrath Besser.
18. April	Nr.	88b	
12. Mai	Nr.	89	„Contract mit den Capuciers zu Mamfort, Accada und Taccarary getroffen."
3. Juni	Nr.	90	Bestallung für Haro Burchard Freiherrn von Gödens zum Präsidenten der afrikanischen Kompagnie.
10. Juli	Nr.	91	Edikt wegen Oktroyirung einer ostindischen Kompagnie.
18. Juli	Nr.	92	Marine-Etat.
5. Septbr.	Nr.	93	„Accord zwischen Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg und der Stadt Emden wegen einer Compagnie de Marine, eines Admiralitätscollegs und einer ostindischen Compagnie."
29. Septbr.	Nr.	94	Schutzbrief des Großen Kurfürsten für die Cabisiers von Accada, Taccarary und Tres Puntas nebst deren Angehörigen.
1. Oktober	Nr.	95	Neuer Marine-Etat.
1. Oktober	Nr.	96	Schiffskaufvertrag zwischen dem Großen Kurfürsten und Raule.
6. Oktober	Nr.	97	Staat der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie.

1685.

29. Januar	Nr.	98	Erklärung der Stadt Emden wegen Überlassung des Fleischhauses zu einem Magazin für die kurfürstlichen Kriegsschiffe.
4. Februar	Nr.	99	„Tractat zwischen Sr. Chf. Dl. von Brandenburg africanischen Compagnie und den Cabusiers von der Landschaft Anta, Taccarary und den umliegenden Dörfern."
5. Februar	Nr.	100	Resolution des Raths von Groß-Friedrichsburg.
23. August	Nr.	101	Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Generalstaaten.
17. Oktober	Nr.	102a	Vertrag mit der Stadt Emden wegen der Compagnie de Marine.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(?) Oktober	Nr. 102b	Ordonnanz für die Emdener Mariniers. (Bruchstück!)
24. Novbr.	Nr. 103	Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und König Christian V. von Dänemark wegen der Insel St. Thomas.

1686.

1. Januar	Nr. 104	Marinekassenedikt.
12. Februar	Nr. 105	Raule an den Gesandten von Dieſt. (Auszug!)
1. März	Nr. 106	Personen-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.
1. März	Nr. 107	Munitions-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.
3. März	Nr. 108	Lebensmittel-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.
5. März	Nr. 109	Deklaration zu dem Vertrage wegen St. Thomas vom 24. November 1685.
22. Mai	Nr. 110	Kurfürstliche Order, betreffend Abfindung der Emdener Participanten.
29. Juni	Nr. 111	Vergleich zwischen dem Großen Kurfürsten und den Emdener Participanten.
24. Juli	Nr. 112	Anordnung einer Untersuchung gegen ungetreue Kompagniebeamte.
15. August	Nr. 113	Rechnung über Ausrüstung zweier Kompagnieschiffe.
16. August	Nr. 114	Bestallungspatente für einen Schiffer und einen Kaufmann zur Fahrt nach China und Japan.
18. August	Nr. 115	„Vollmacht für den Churf. Rath und Directeur de Marine B. Raule, die Oberaufsicht und Direction bei der africanischen Compagnie zu führen.“
2. Oktober	Nr. 116	Fernere Deklaration zu dem Vertrage wegen St. Thomas vom 24. November 1685.

1687.

10. April	Nr. 117	Oktroi für eine ostindische Kompagnie.
10. April	Nr. 118	Raule's Bericht an den Großen Kurfürsten über seine Reise nach Cleve, Emden und Haag, sowie über den Zustand der afrikanischen Kompagnie und der Marine.
19. Mai	Nr. 119	Raule erhält die oberste Aufsicht und uneingeschränkte Disposition in Kompagnie- und Marinesachen.
20. Dezbr.	Nr. 120	Order, betreffend die Beilegung der Differenzen mit der holländisch-westindischen Kompagnie.
20. Dezbr.	Nr. 121	„Contract mit dem König zu Arguyn in Africa.“

1688.

18. Oktober	Nr. 122	Instruktion für den Präsidenten Johann von Danckelman und die Marineräthe Grinsveen und Cusseler.
25. Oktober	Nr. 123	Oktroi für die brandenburgisch-amerikanische Kompagnie (nebst dem Revers der Unternehmer vom 20./30. dess. Mts.).
28. Oktober	Nr. 124	Vorschreiben des Kurfürsten Friedrich III. an die Stadt Emden zu Gunsten der neuen amerikanischen Kompagnie.

1689.

17. Februar	Nr. 125	Konfirmation der Raule'schen Bestallung.
13. Juni	Nr. 126	Marine-Reglement.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1690.

?) Anf. Jan.	Nr. 127	Revidiertes Oktroi für die brandenburgisch-amerikanische Kompagnie.
27. Januar	Nr. 128	Die Stadt Emden verleiht der brandenburgisch-amerikanischen Kompagnie gewisse Privilegien.
(?) Januar	Nr. 129	„Kurze Beschreibung von dem Land (Darien) und seiner Gelegenheit zur Negotie."
(?) Januar	Nr. 130	Zwei Waaren-Verzeichnisse für den Südsee-Handel.
27. August	Nr. 131	„Erweiterung Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Marin-Reglements."
1690	Nr. 132	Ein Urtheil der Emdener Admiralität in einer Prisensache.

1691.

12. März	Nr. 133	„Projet de traité de Marine avec l'Angleterre. de Raule."
14. Mai	Nr. 134	„Tractat wegen der Insul Tabago zwischen Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg und des Herzogen von Curland Durchl."

1692.

27. Februar	Nr. 135a	Transport-Kontrakt.
	Nr. 135b	Neben-Artikel zum Transport-Kontrakt.
30. März	Nr. 136	Instruktion für den Präsidenten Johann von Danckelman.
21. April	Nr. 137a	Interims-Vergleich mit Dänemark wegen St. Thomas.
3. Mai	Nr. 137b	Dänische Ratifikation.
20. Juni	Nr. 137c	Neben-Rezeß zum Interims-Vergleich.
24. August	Nr. 138	„Staat van de nieuwe geoctroijeerde Brandenburgsche Africaanse en Americaanse Compagnie."
24. Septbr.	Nr. 139a	Neues Oktroi für die brandenburgisch-afrikanisch-amerikanische Kompagnie.
	Nr. 139b	Separat-Artikel.
24. Septbr.	Nr. 140	„Verordnung, betreffend die Aufrichtung des Collegii Admiralitatis zu Embden."

1694.

9. Juli	Nr. 141	Deklaration des Art. 17 und 18 des Oktrois vom 14./24. September 1692.
9. Juli	Nr. 142	Kurfürst Friedrich III. an die afrikanische Kompagnie wegen der Einlagen der holländischen Interessenten.
6. Septbr.	Nr. 143	Ryper Vergleich.
1. Oktbr.	Nr. 144	Staat der afrikanischen Kompagnie.
24. Novbr.	Nr. 145	„Nieuw Reglement van de Brandenborgsche Africaensche Compagnie."
1694	Nr. 146	Eidesformel für die Generalversammlungs-Mitglieder.

1695.

20. August	Nr. 147	Emdener Vergleich zwischen den alten und neuen Participanten der afrikanisch-amerikanischen Kompagnie.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1696.

25. Juni	Nr. 148	Ein Urtheil der Emdener Admiralität in einer Marine-Strafsache.

1697.

22. Septbr.	Nr. 149	Der Bergverwalter Dannies an den Oberpräsidenten von Danckelman.

1698.

14. April	Nr. 150	Von Cronenfels an Raule.
12. Juni	Nr. 151	Raule's eidlicher Revers.
24. Juli	Nr. 152	„Confirmatoir contract van de nieuwe koning tot Arguyn."
24. Septbr.	Nr. 153	Anklageschrift gegen Raule.
5. Oktober	Nr. 154	Anordnung einer Untersuchungskommission gegen Raule.
28. Oktober	Nr. 155	Bericht über die Emdener Generalversammlung.
2. Dezbr.	Nr. 156	„Marin-Miliz-Estat."
12. Dezbr.	Nr. 157	Haftbefehl gegen Raule. (Eigenhändig!)

1699.

1699	Nr. 158	Auszug aus den Raule'schen Untersuchungsakten.

1700.

23. April	Nr. 159	Raule's Begnadigung.
13. Mai	Nr. 160[a]	Schönhausener Rezeß.
28. Juni	Nr. 160[b]	Revers des Bewindhaber-Kollegiums.
25. August	Nr. 161	Attest des Middelburger Magistrats über Raule's Personalien.
31. August	Nr. 162	Erneuerung der Defensiv-Allianz mit den Generalstaaten.

1702.

10. April	Nr. 163	Raule's eidlicher Revers und Urfehde.
11. Mai	Nr. 164	Raule's eidlicher Revers.

1703.

(?) 1703	Nr. 165	Neuer Vertrag mit dem König von Arguin.

1704.

16. Juni	Nr. 166	Vernehmung des Negerprinzen Ibrahim über Arguinsche Verhältnisse.

1707.

9. Mai	Nr. 167	Aktenstücke über Raule's Tod und Nachlaß.

1709.

11. April	Nr. 168	Vertrag mit den Häuptlingen von Anta, Accada und Taccrama.
27. Septbr.	Nr. 169	Königliche Order, betreffend Anberaumung einer präjudizierlichen Generalversammlung.
September	Nr. 170	Vernehmung des Unterkaufmanns Düring über Arguinsche Verhältnisse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1711.

18. Mai	Nr. 171	Königliches Manifest, betreffend die Auflösung der Kompagnie.
o. n. D.	Nr. 172	Walters Denkschriften über die afrikanische Kompagnie vom Jahre 1705 und 1711.

1712.

3. März	Nr. 173	Vertrag mit den Häuptlingen von Pocquesoe.
20. Oktober	Nr. 174	Friedensvertrag der englischen und der holländischen Kompagnie mit der preußischen Kompagnie.

1713.

21. Februar	Nr. 175	Friedrich I. an den Residenten Bonet in London.
6. März	Nr. 176a	Königliche Order wegen Verkaufs der Kompagnie.
11. März	Nr. 176b	Wiederholte Königliche Order wegen Verkaufs der Kompagnie.
14. April	Nr. 177	Ramler's Gutachten, die Kompagnie nicht zu verkaufen.
22. April	Nr. 178	Königliche Order an den Freiherrn von Knyphausen, über die ostfriesischen Sachen zu berichten.
13. Mai	Nr. 179	Der frühere Kommandant von Arguin, Johann Reers, an König Friedrich Wilhelm I.
1. Oktober	Nr. 180	Ramler's Bericht über die Klagen und das Gesuch der Rotterdamer Kaufleute.
20. Oktober	Nr. 181	Königliche Order an von Ilgen, von Kraut, Cramer und Ramler, betreffend die afrikanischen Sachen.
31. Oktober	Nr. 182	Königliches Verbot des Schmuggelhandels auf Arguin.
21. Novbr.	Nr. 183	Ramler's Bericht über die von den Rotterdamer Kaufleuten nachgesuchte Konzession.

1714.

27. Januar	Nr. 184	Königliche Order an den Gesandten Meinertzhagen im Haag.
5. Oktober	Nr. 185	von Ilgen's Bericht über eine Offerte von Rotterdamer Kaufleuten.
25. Novbr.	Nr. 186	Ramler's Bericht über Anschaffung von 150 Mohren.
8. Dezbr.	Nr. 187	Königliche Order an Präsident und Bewindhaber, betreffend den Kostenanschlag einer Expedition nach Arguin und Guinea.

1717.

29. Septbr.	Nr. 188	Königliche Order an den Gesandten Meinertzhagen im Haag.
18. Dezbr.	Nr. 189	Kaufvertrag zwischen Seiner Majestät dem König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und der niederländisch-westindischen Kompagnie.

1718.

9. Dezbr.	Nr. 190	Der Gesandte Meinertzhagen im Haag an König Friedrich Wilhelm I.

1721.

3. April	Nr. 191	Erklärung der Besatzung Arguins über den Abzug aus der Festung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Septbr. Nr. 192 Ein Brief des Kommandanten Jan Wijnen Bastiaens über die Einnahme des Kastells Arguin.

25. Oktober Nr. 193 Quittungsleistung König Friedrich Wilhelms I. über seine vollständige Befriedigung durch die niederländisch-westindische Kompagnie.

1722.

1722 Nr. 194 Von Ilgen's Denkschrift über die afrikanische Kompagnie.

B. Systematisches Verzeichniß.

I. Berichte, Denkschriften, Instruktionen, Pläne u. dgl.

Nr. 1. 2. 5. 8. 11. 12. 14. 15. 21. 22. 37. 39. 40. 42b. 43. 44. 45. 46. 48. 49. 60. 62. 64. 65. 71. 78. 82. 88a. b. 118. 122. 136. 155. 172. 177. 180. 183. 185. 186. 190. 194.

II. Kolonien.

Nr. 74. 75. 85. 100. 106. 107. 108. 149. 150. 166. 170. 174. 179. 182. 191. 192.

III. Korrespondenz des Großen Kurfürsten.

Nr. 3. 4. 9. 17. 18. 19. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 35. 41. 42a. 52. 59.

IV. Marine.

Nr. 53a. 54. 68. 92. 95. 96. 102a. b. 104. 126. 131. 156.

V. Oktrois und Reglements.

Nr. 10. 63. 67. 72. 91. 117. 123. 127. 135a. b. 139a. b. 141. 145. 160a. b.

VI. Raule, Generaldirektor der Marine.

Nr. 32. 33a. b. 34. 36a. b. 50. 55. 56. 70a. b. 87. 105. 115. 119. 125. 151. 153. 154. 157. 158. 159. 161. 163. 164. 167.

VII. Varia.

Nr. 6. 7. 13. 16. 20. 47. 53. 57. 76. 113. 114. 120. 124. 128. 129. 130. 132. 133. 140. 148. 169. 171. 175. 176a. b. 178. 184 187. 188. 189. 193.

VIII. Verträge.

a) mit Negern.

Nr. 51a. b. 58. 69. 84. 86a. b. 89. 94. 99. 121. 152. 165. 168. 173.

b) mit Verschiedenen.

Nr. 38. 61. 66. 73. 77. 79. 93. 98. 101. 103. 109. 116. 134. 137a. b. c.

IX. Verwaltung und Vermögen der afrikanischen Kompagnie.

Nr. 80a—e. 81. 83. 90. 97. 110. 111. 112. 138. 142. 143. 144. 146. 147. 162. 181.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik.

Zweiter Theil.

Nr. 1. 1647. (?) Januar.

Denkschrift des Admirals Gijsels van Tier über die Schiffahrt nach Ostindien.

Vom (?) Januar 1647.

R. XI. 130. (3).

Bedenkungen

was für Vortheilen Sr. Chrf. Dchl. zu Brandenburg p. in dem Ost-Indien würden thun und haben, auch welchergestalt solches anzufangen, und aufs Beste auszuführen.

1° Ist unleugbar, daß alle solche Vortheilen gleich wie Niederland, Engeland, Portugal und Denemark aus denen orientalischen Landeren ziehen und bekommen, eben sowol allen Potentaten frei und offen stehen, die zu solcher Navigation und Negociation sich würden wißen zu mainteniren.

2° Dannenhero dan Sr. Churfl. Dchl. zu Brandenburg p. Underthanen in allen Landeren von Indien werden gerne ge-admittirt werden, außerhalb an denen Orteren, wo Mußcaten, Näglein, Nüßen und Blumen gefunden werden, sintemal die Niederländische Compagnie alle andere Nationen dar ausschließet, und dieselbe Conquesten nur für sich selbsten behalten thut.

3° Destoweniger nicht können Sr. Churfl. Dl. oder Dero Unterthanen haben:

Aus Persien große Quantitet geeler[1] Seiden, feine Catton-Leinwand, Indigo, und Droguen, Gewürz, Ambre gris,[2] und Farben etc.

Aus Souratte alle Specien von weiße und calandert[3] Leinwand, Cattonen Garn, Indigo, Salpeter, Droguen, etc.

Von der Küste von Mallabar schönen großen Pfeffer, etc.

Von Cora alles wie oben, auch Zimmet, und diverse andere Waaren.

Von der Küste von Cormandel alle Sorten von fein und grob Leinwand, Deamanten der allerbesten, und andere Edelgestein, Kleinoden in Überfluß.

Außer den Königreichen von Aracan, Pegu, und Bangar, viele Leinwand, und Schlaven umb Colonien zu bauen in Überfluß.

Ausm Königreich Archien und vielen Orteren darumbher sehr große Quantitet Pfeffer etc.

Von Bantam Pfeffer und Sucker etc.

Aus der Insul Borneo schöne Orientalische Deamanten, Besuar Stein,[4] Gold, Campfer und Pfeffer etc.

Aus unterschiedlichen Königreichen darumbher Sucker, allerhand Victualien, unterschiedlich wolriechend Holz und Farben etc.

Aus den Königreichen von Siam, Saigon, Bordelion, Cambodia, Ciampa, Quinam etc. viele Droguen, Gewürz, Ambregris, Parfum, Musc, Brasilienholz in Überfluß, und unterschiedliche andere Kaufmanschaften.

Aus Coetchin-China und Toncquin sehr viele Sorten von geele und weiße Seiden, auch viele Stückgüteren.

Aus Japan, alles fast wie vor, die allerkostbareste Sachen, und welche die Einwohnere nicht verhandeeln als mit Leuten der Reformirten Religion zugethan.[5]

---

[1] geel, holl. = gelb.

[2] Der graue Amber wurde damals als nervenstärkendes und krampfstillendes Mittel, auch als beliebtes Parfüm geschätzt und stand in hohem Preise. S. Hist. Portefeuille, a. a. O., S. 14.

[3] kalanderen, holl. = glätten.

[4] Der Bezoar (vom arab. badesar) galt ehedem als ein unfehlbares Mittel gegen Gift und alle möglichen Übel und wurde daher sehr theuer bezahlt.

[5] Die Holländer hatten verbreitet, daß den Japanesen von den Katholiken Gefahr drohe, weil letztere sich auf Grund der päpstlichen Schenkung vom J. 1493 als Herren des Erdballs betrachteten. Über das Verhalten der ersteren gegen die Katholiken in Japan s. von Treitschke, Die Republik der vereinigten Niederlande, Histor. und polit. Aufsätze, Leipzig 1871, S. 485.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Aus China alles, was der Mensch von schönen Sachen erdenken kan, nemblich insonderheit, schöne Seiden-Stoffen, Guldenstücke, Porcelan, Gold und viel allerhand Gewürz, Ambregris, Muse und Parfum, auch Sucker und Confitüren.

Wargegen zu wechselen Silber, Pfeffer, Persiansche Droguen, und insonderheit Bernstein, wormit der allergroßeste Vortheil zu thun, und welches die Orientalische Völker am allerwertheften halten.

So kan man auch aus selbigen Landen Sucker und Brasilienholz fast so wolfeil haben als aus Brasilien selbst, weiln solches in denen großen Schiffen nur für Ballast geladen, und die andern kostbare leichte Waaren darauf geladn, übergebracht werden können.

4° Dafern auch Sr. Churfl. Dl. geneigt sein, in denselbigen Länderen Colonien bauen zu laßen und die wahre Reformirte Religion vortzupflanzen, so weiß und wil der Außager dieses darzu alsolche bequeme und avantagieuse Ortern anweisen als irgendwo sein können, und alles ohne Sr. Churfl. Dl. einzigen Spesen oder Schaden.

5° Dieß gantsche Werk wirt mit ein Capital von eine Million angefangen werden, und können inwendig drei Jahren selbige Schiffe, mit Gottes Hülfe, behalten wiederkommen, und alsdan, in Platz von ein, drei widergeben.

6° Ist wol in Acht zu nehmen, daß dieses Werk nicht dienet angefangen zu werden, als durch, in denen Länderen wol bekante und experimentirte Personen, sunsten es eben so unglücklich ausschlagen dürfte, als mit dem Konige von Dennemark; darbei dan auch nötig, umb in Sr. Churf. Dchl. Hafen an der Ost-See bequem Niederländisch Schiffsvolk an sich zu ziehen, warzu gnugsam Mittel vorhanden.

7° Weiter umb aus Niederland vornehme Leuten sambt ihren Mittelen nach der Pillau zu thun kommen und derorten Städte und Dorfer zu bauen, alda zu wohnen, so würde vor allen denselben alda frei Exercitium der Reformirten Religion müßen gegönnet werden, durch welches Mittel dan auch gewiß viele Kaufleute aus denen Niederlanden dorthin würden gezogen werden, umb in diese Compagnie zu participiren, wodurch dan Sr. Churf. Dl. Landen in großen Aufnehmen kommen würden, auch so daß dieser Brandenburgischer Compagnien Actien vor Umbgank dreier Jahren über die Halbscheit so gut sein werden, als die Actien der Niederländischen Compagnie, welche jetzo ein für fünf verkauft werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8° Dafern dies Werk solte für sich gehen, were allerbest, daß Sr. Churf. Dchl. in Preußen alle Ausführung des Bernsteins mochten schließen, und solches je eher je beßer, denselben an Sich zu behalten, bis zur Zeit dieser Siegelung; deßelben Liggens Interest würden Sie alsdan wol zweimalen doppelt genießen, den die Indianere geben gerne vor Nosters, Ohrgehänge, Meßerheften und andern Sachen und Facturen, für so schwer Bernstein, so schwer Gold.[6]

9° Were nötig, bevor dies Werk anzufangen, daßelbe wol secret und in geheimb zu halten, und interim mit dem Könige von Dennemark ein fest Accort zu machen über ein billiges wegen aller Sr. Churf. Durchl. Schiffen, so durch den Sund paßiren möchten.

10° Und ist gar wol in Acht zu nehmen, daß die Cron Schweden ihr Augenmerk auch schon vorlängst diesergestalt auf Ost-Indien gehabt und noch hat. Deßhalber Sr. Churf. Dl. desto fäster auf Ihre See-Hafen in Pommern zu halten, angesehn den Gewinst und Verlust so Sie darüber zu gewarten.

11° Impfal nun Sr. Churfl. Dl. zu diesem, zu Deroselben und Dero Underthanen Besten, werden incliniren, würde, wie bereits angeregt, ganz notig sein dieses alles im hohesten geheimb zu behalten, damit Ihr Interesse bei diesen Friedens Tractaten und dero hogstnotiges Dessein Pommern zu recuperiren dardurch kein Schaden entstünde. Dan es gewiß darfür zu halten, impfal dieser Niederlandischer Staat solches Sr. Churf. Dchl. Vornehmen würde wißen, daß derselb vielmehr selbiges behindern als befordern würde, gestalt zu sehen an Sr. Excell. Graf Wilhelm von Naßau in Frießland, deme dieser Staat daßelbige Sein Vornahmen ganz verhindert und ausdrücklich sagen, daß viel eher und lieber Sie in Ost-Indien den Krieg mit denen Friesen wollen anfangen, als gestatten, daß die in ihren Landeren aldahe denen alten Participanten der Niederländischen Compagnie solten in ihr Vortheil greifen. Würden es also auch Sr. Churf. Dchl. nicht gerne gönnen, doch konnen auch solches nicht verhinderen, noch die Vortheile so alda zu thun einigen entziehen, angesehen die Große und Weite so vieler Landen und Königreichen, welche Vortheile ungezweifelt sehr groß sein werden, dafern dieses Werk mit gutem Bedacht und Direction wirt angefangen.

Und wird auch desto sicherer sein, weilen die vornehmste Staatspersonen in Niederlanden, welche von der geoctroyeerden Ostindischen

[6] Gijsels meint: Der Verlust, der durch das zinslose Liegen des Bernsteins bis zum Beginn der ostindischen Fahrten verursacht werden möchte, würde durch den in Indien zu erzielenden Gewinn reichlich aufgewogen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Compagnie in Holland ausgeschloßen, in diese Compagnie gerne mit wollen participiren, dannenhero auch selbiger Staat dißhalber nichts widriges wider Sr. Churf. Dchl. wirt attentiren.

12° Und werden also für gewiß auf diese Weise, insonderheit wan Sr. Churf. Dchl. die wahre Reformirte Religion überall nach Ihrem Vermögen protegiren, Deroselben sowol viele sehr vornehme Leute aus Niederland, als auch Millionen von See-fahrenden Leuten in Ihren neuen Colonien zulaufen, sintemal dar dieselbe reiche Leute jetzo, umb sich in der Niederlandischen Compagnie zu kaufen, fünf vor eines geben müßen, alsdan gar gerne jetweder umb eins sein Glück wirt suchen und erwarten wollen; und werden diesergestalt so viele vornehme reiche Niederländer, welche von der Niederländischen Compagnie, wie gesagt, ausgeschlossen sein, in dieser neuen Brandenburgischen Compagnie mitzeichnen, ihre Gelder setzen und verhelfen, daß in kurzer Zeit die Hollandere es denen Brandenburgischen nicht mehr werden zuvor thun, angemerkt die Situation und Gelegenheit des Ortes, welche recht und wol zu consideriren; dan hierdurch werden alle solche kostbare Sachen und Waaren in der Pillau viel wolfeiler als in Holland, und von dannen in Teutschland, Polen, Böhmen, Ungarn, Moßcau, Rußen, und Littau konnen verschicket und mit großen Vortheilen verhandelt werden.

13° So wirt dan zu diesem Ende nur allein die Pillau bequem und nötig geachtet, weilen selbiger Hafen unter Favor des Canons von der Vestung kan beschermet werden, welches dan auch ein großer Vortheil für die Compagnie und deren Reederen sein wird, daß die Schiffs-Matrosen so lange konnen an Land pleiben, bis in puncto der Wind dienet umb in See zu laufen, dan dardurch viel Proviant versparet wirt werden. So können auch in der Pillau oder auf Danzicker Reede, eben wie ins Teßel[7] geschieht, die Kaufmanschaften und Waaren in leichtere Schiffe geschiffet, und nach andern Ortern, als nach Pommern, Dennemark, Schweden, Liefland etc. verbracht werden.

14° Darzu were nötig unter dem Canon der Vestung eine bequeme Platz auszusehen, umb große und kleine Schiffe zu bauen, wie ebenergestalt darbei oder darnegst ans Haff eine neue Stadt und Dorfer zu fundiren und zu bauen. Nur umb Menge von Niederlander dorthin zu ziehen, müßte sowol der Reformirten Religion, als der Luterischen ihre öffentliche freie Exercitien gegonnet und gelaßen, als

[7] Die vor der Zuider-See gelegene Halbinsel Texel.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auch der Stadt Einwohneren annehmliche Privilegien gegeben und von allen Imposten für eine Zeit von Jahren befreiet werden.

15° Und were diese Navigation diesergestalt anzufangen, daß vorerst in Holland drei oder vier Schiffe gekaufet, mit nötigen Schiffern, Steuerleuten und Matrosen versehen, und anfangs für eine Reise nacher Frankreich geschicket würden, umb daselbsten Weine etc. einzuladen und nach der Pillau zu bringen. Ebenermaßen könnte man auch einige Schiffe nacher Norwegen und Spitzbergen abfertigen, umb Trahn, Stockfisch etc. zu holen; und also, unter die Hand, doch gar heimblich, mit alsolchen Schiffern und Steuerleuten sich versehen, die zur Sachen dienlich und mehr in Ost-Indien gewesen; unterdessen aber müsten die principal Schiffer mit ihren Domicilien sich nach der Pillau transportiren, dahe dann außer allem Zweifel gnugsame Quantitet von Seefahrend Volk würde zulaufen, angesehn die Niederlander als eine freie Nation ziehen, wohin sie wollen und wo sie nur das geringste Vortheil verspüren. So würden dan dardurch auch diese Schiffe unter Sr. Churf. Dchl. Flaggen sicher sein, daß keine andere Mächtigere ihr Volk würden auslichten, wie vor diesen an die von St. Malo geschehen, welche für Franzosen sich ausgaben, da aber die Schiffer in Frankreich keine Domicilien hatten. Und wan man dan also, unter diesem Schein, alles zur Ost-Indischen Siegelung bequem und fertig hette, konte dergestalt in Gottes Namen die Reise angefangen werden, daß auch fast kein Frembder würde wißen, wohin diese Schiffe gesiegelt, bis sie mit Gottes Hülfe über drei Jahren behalten wiederkemen, warzu Gott Glück gebe.

16° So were aber vor erst aufs nötigste, daß Sr. Churf. Dchl. zu Sr. Königl. Maj. in Denemark Jemanden abfertigten, umb ein festen Accort zu machen, mit Angeben, weilen Sr. Churf. Dchl. Ihre nötige Weinen und Waaren durch Ihre eigene Schiffe aus Frankreich, Spanien p. wolten abholen laßen, über ein billiges Sich zu vergleichen, wie viel ein groß, ein mittelmäßig und ein klein Schiff durch den Sund würde Zoll geben.

17° Und werden viele Indianische Waaren zu Ambsterdam eingeschiffet, durch den Sund in die Ost-See geschicket und alda in andern Schiffen übergeladen nacher Spanien und durch die Straße im Mittelländischen Meer nacher Italien und Levanten gebracht werden; kan solches hier mit viel weniger Mühe und Kosten geschehen, sintemal Sr. Churf. Dchl. Schiffe hinter Engeland und Schotland umb gerad durch den Sund nacher Preußen kommen, alwo die erste Ausladung geschicht, zu welcher Ausladung die Pillau und Dan-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zicker Reede viel bequemer seind, als Ambsterdam. Und werden durch alsolche Commercien und, wan Sr. Churf. Dchl. alsolch Ihren neuen Underthanen annehmliche Privilegien vergönnen, und daß aldahe die Leute wolfeil mügen leben, dorthin gezogen werden zu wohnen nicht allein vornehme gequalificirte Personen, sondern auch mennichte von Handwerksleuten, als Schiffszimmerleute, Schmiede, Drechseler, Seilmacher, Böttticher, Schreinwerker, Schloßern, Schwertfegere, Bäcker, Brauer, Balbieren, Herberger und zum Bau der neuen Stadt und Dorfer allerhand Zimmerleute, Maurer, Steinheuere, Holzkeufere, Krämer und andere mehr, welche alle ein vom andern leben und durch welche gar bald eine formele Stadt wirt konnen gefundiret und gebauet werden.

18° Diese Compagnie und derselben Colonien auch in Ost-Indien müßen gedirigiret vnd regiret werden, unter den Namen und Autorität Sr. Churf. Dchl. zu Brandenburg p. Und umb für zu kommen, daß die Danzigker oder Königsberger wegen ihre Trafiquen hierüber nicht auffstützig würden, müste man sehen die Principaleste in Danzigk und Königsperg mit in diese Compagnie zu ziehen; so würde man dafür auch sicher sein. Und daß alsdan auch auf denen Schiffen beide Religionen Reformirt und Luterisch gehandhabet würden. Gleichfals müste man suchen alles Schiffsvolk und malcontente Dieneren der Niederlandischen Compagnie, welche zu uns möchten herüber kommen, wol zu begegnen, auch aufs Mitüberbringen einiger ihrer eigen Güter etwas gelinde zu sein und ihnen etwas Vortheil mit zu gönnen. Dar hingegen die Hollandere aus Geiz sehr scharf gehen und deßhalber sich viele zu Feinde machen, welche auf dem Pfal alle werden herüber kommen, daß in Preußen wirt können Neu-Ambsterdam werden.

19° Und dan umb dieses Werk fäste und für Decadenz oder Verfallung zu versichern, so müsten zu dieser Compagnie keine Bewindhaberen eingedrungen werden, anderst als Leute, welche in sothaner Sache Experienz und Wißenschaft haben, welches verursachen wirt, daß die erste Fundament-setzere dieses Werks desto mehr ohne Scheu ihre Mittel und Gelder darin legen und auch machen werden, daß etzliche Tausend Menschen, welche in Holland, Seeland, Vrießland und anderen Provintien wohnen, dannoch in der Niederlandischen Compagnie nicht können kommen, als nur durch Kaufung und Zahlung fünfhundert pro cento d'avance, gleichfals gerne mit in dieser Compagnie werden zeichnen und setzen.

20° Wordurch dan endlich diese Compagnie an Capital und Commercien

wirt zunehmen, dergestalt, daß Sr. Churf. Dchl. mit Ihren neuen Colonien so in Indien als Preußen, Gottes Kirche vermehren, Ihre Land und Leute vergrößern, Ihre Domeinen, Zollen und Einkommen verbeßern, und darmit Sich einen unsterblichen Ruhm machen werden. Warzu Gott seine Gnade verleihe.

1647.
27. Juli.

Nr. 2.

Instruktion für den geheimen Kammersekretär Johann Friedrich Schlezer zu den Zollverhandlungen in Dänemark.

Vom 27. Juli 1647.
R. XI. 130. (5a.).

Instruction
wornach sich Unser von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm geheimbter Kammer-Secretarius Johan Friedrich Schlezer in der ihm gnedigst anbefohlenen Verrichtung bei der Königl. Würde in Dennemark und Dero H. Sohn dem Prinzen und Erzbischofe zu Bremen zu achten.

Schlezer soll den König zunächst versichern, wie sehr der Kurfürst darnach strebe die zwischen den beiden Häusern hergebrachte Freundschaft und Vertraulichkeit ferner zu erhalten.

„Diesemnach, gleich wie Wir Uns glückselich schätzen würden, wan Wir Ihrer Kön. Würde und Liebden, als eines so hochweisen und berümbten Potentaten hochvernünftigen Raths in einem oder andern Fürstellen Uns gebrauchen könten, und Unsere Actiones von ihm approbiret werden möchten, also hetten Wir Ihro Kön. Würde in freundsöhnl. und dienstl. Vertrauen nicht bergen wollen, wie daß Wir, nachdem Uns das beste und edelste Theil Unser Pommerischen Lande abgegangen were, Uns verursachet befunden, auf Unser übrigen Länder Aufnehmen desto ernstlicher bedacht zu sein und dieselbe durch alle Mittel und Wege zu erbauen und zu beneficiren.

Weil nun kein besser noch bequemer Mittel darzu könnte erfunden werden, wodurch die Länder augenscheinlich gebessert würden, als die Einführung und Stabilirung der Commercien, so weren Wir woll geneigt Unsers in Preussen habenden Rechts Uns zu gebrauchen und nach dem Exempel Unser Vorfahren im Herzogthumb Preußen, auch dem heutigen Unser freundl. gel. Schwager und Vetters des Herzogen zu

Churland, für Uns selbst etzliche Schiffe auszurüsten und die Commercia zur See zur Hand zu nehmen. Welches den Ihr. Königl. Würde nicht zuwider sein könte, indem Sie sich woll versichert halten möchten, daß derselben kein Schaden oder Abtrag daraus entstehen, sondern vielmehr der Segen, den der Allerhöchste darzu verleihen wird, zu Bestetigung der allgemeinen Ruhe und in fürfallender Occasion zu Ihro Königl. Würde u. Liebden Diensten angewendet werden solte.

Weiln Wir aber zu solchem Unserm Fürhaben Ihr. Königl. Würde favoris benötiget weren und merklich darzu würden encouragiret werden, wen Uns Dieselben einer extraordinarii Courtoisie in der Zollgerechtigkeit in dem Oresund für diejenige Schiffe, so unter Unser Vlagge hindurch fahren würden, wolten genießen lassen. Da Wir Ihr dan für allen Unterschleif gut sein wolten und Ihr. Königl. Würde und Liebden hoher Discretion anheimb stellen thäten, auf was Maß und Weise Uns dieselbe zu favorisiren beliebten.

Was aber Ihr. Königl. Würde u. Ld. Uns hierin zum Zeichen Ihrer freundväterlichen Affection concediren wolten, würden Wir für eine besondere Freundschaft annehmen, Dieselbe hinwieder mit freundsöhnlichen Diensten zu verschulden Uns befleißigen und in aller Begebenheit Uns dergestalt bezeigen, daß Ihr. Kön. Würde und Ld. in der That verspüren würden, das Sie Ihre Courtoisie und Favor wol und nutzbarlich angeleget hetten."

Sodann soll Schlezer dem Prinzen seine Aufwartung machen und die Briefe an den Reichshofmeister Ulefeld, Kanzler Thomas, Kanzler Reventlow und den Residenten Tancke im Haag nur im Nothfalle, sonst blos einen Gruß bestellen.

„Absonderlich aber hat er an Orten und Enden, da es dienlich, Unsers Begehrens halber sich in specie heraus zu lassen, und darin diese Gradus zu observiren:

Für erst, daß Ihr. Königl. Würde u. Liebden Ihr belieben lassen wolten, für die Schiffe, so Wir an Uns gebracht und unter Unsere Vlagge durch den Oresund hin und wieder geschickt würden, dieselbte Freiheit zu vergönnen, die die Cron Schweden in dem Oresund genieße.

Wan solches für alle und jede Unsere Schiffe nicht zu erhalten, könte er versuchen, ob sothane Freiheit nicht für eine gewisse Anzahl Schiffe zu erlangen und das übrige auf solche Taxen wie hernach folget gesetzet würde.

Da dieses auch nicht gehn wolte, hat er darumb anzuhalten, daß dan alle Schiffe, die Unser Vlagge führen und mit Unsern Paßporten versehen weren, ein gewisses für jeden Mast, wann es gleich mehr als ordinari sein solte, erlegen und im übrigen von allen Zöllen und Schätzungen befreiet sein möchten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Endlich, da auch dieses nicht zu erlangen, hat er darauf Acht zu haben, ob Ihr. Königl. Würde u. Liebden damit könten befriediget werden, daß obgemelte Schiffe einen gewissen Zoll nach Anzahl der Lasten, die sie führen, erlegen solten und sonst mit keiner special Zollrolle und daher entstehender Visitation beschweret würden.

Was nun in einem u. andern zu erhalten were, davon hat er umb schriftliche instrumenta in optima forma zu sollicitiren und nach deren Erhaltung sich aufs forderlichste wieder anhero oder wohin Wir ihn nach abgestatteter schriftlicher Relation immittelst commandiren würden, zu begeben.

Bei dem obigen allen hat er dieses in Acht zu nehmen, daß er Unser ihm bewußtes Dessein in höchster Verschwiegenheit halte, dafern aber für seiner Ankunft der Orten albereit etwas erschollen were, hat ers soviel thunlich und mit guter Maniere den Leuten aus dem Sinn zu reden. Da es aber werendem seinem Anwesen daselbst allzu ruchtbar würde, müßte er sein Anbringen ceteris paribus verendern und auf Erhaltung eines solchen Zolls auf die special Waaren, wie die Holländer Ihro Kön. W. anjetzo erstatten, oder aufs wenigste wie sie Ao 1637 erleget haben, seine Intention richten. Wann es auch endlich dahin kommen solte, daß er Unsers Fürhabens gestehen müßte, so könte er unter andern dieses einwenden, daß es nur umb einen Versuch zu thun were. Ihro Kön. Würde hetten selbst erfahren, mit was Difficultaeten das Werk umbgeben. Der Success stünde in Gottes Henden, Wir weren Willens, es mit einem geringen anzufangen, bäten derhalben umb eine gewisse Moderation auf etzliche wenig etwan 3 oder 4 Jahre.

In diesem allen wird er sich nach Gelegenheit der Sachen zu comportiren wissen und von allen wichtigen Vorfellen Uns von Zeit zu Zeit schriftlichen unterthänigsten Bericht abstatten.

Signatum Cleve, den 27. Juli Ao 1647."

1649. 24. Mai.

Nr. 3.

Der Große Kurfürst an den Admiral Gijsels van Lier.

Vom 24. Mai 1649.

R. XI. 130. (7).

Friderich Wilhelm p.

U. g. G. z. Edler lieber besonder, Was Ihr wegen Fortstellung der fürgenomenen Compagnie und Schiffart auch sonst an Uns gelangen laßen, solches ist Uns durch Unsern geheimen Cammer-Secretarium Johan

Friderich Schlezeren behörigermassen und in Underthenigkeit fürgetragen worden.

Nun were Uns nichts liebers, als daß sothanes sehr nützliche Fürhaben hette mögen je eher je lieber werkstellig gemachet werden. Es ist Euch aber ohn weitleuftige Erzehlung zur Genüge bekant, daß bei diesen annoch wehrenden zerütten und beschwerlichen Zustand zu denen Mitteln, welche nothwendig hierzu erfordert werden, nicht zu gelangen gewesen, dahero solches Werk auch bishero wider Unsern Willen müßen in suspenso gelaßen werden. Wir vermögen auch noch zur Zeit nicht eigentlich zu wißen oder zu determiniren, wann es seinen Fortgang haben und gewinnen könne.

Wann Ihr aber immittelst und bis der liebe Gott beßere Zeiten und Mittel verleihet, Euch ohne Unser Entgeld und Euren Schaden gedulden und aufhalten, auch die Eurigen so sich in die Compagnie zu begeben Vorhabens sein, zu gleichmeßiger Gedult disponiren köntet, würde Uns solches zu sonderbarem gnädigen Gefallen gereichen und umb so viel mehr Anlaß geben, sobald der liebe Gott Uns in Unsen Landen den lengstgewünschten Frieden wiederumb verleihet und die behörige Mittel beigebracht werden können, dem Werk einen durch Gottes Gnade glücklichen Anfang zu geben. Solte aber dieser Verzug Euch oder den andern jtztgemelten beschwerlich fallen, und Ihr deßwegen von Uns einige Ergezligkeit praetendiren wollen, auf solchen Fall würden Wir dieses sonst ersprießliche Werk für dißmal anstehen zu laßen und Uns deßen zu begeben verursachet werden.

Anlangent die Uncosten, so Ihr in denen Euch aufgetragenen Verrichtungen aufgewendet haben sollet, obschon die Sachen annoch keinen Anfang, vielweiniger ihren gewünschten Effect nicht erreichet, wollen Wir nichts destoweniger, so bald Ihr derselben richtige Specification anhero geschicket haben werdet, die gndste Verordnung ergehen laßen, daß Euch sothane erweißliche Spesen wider refundiret und gut gethan und Euch eine Recompense von dreitausend Gülden Holländisch anstatt einer Recompense abgefolgt werden sollen. Das Übrige, so etwa noch dieses Werk concerniret, werdet Ihr aus obgenanten Unsers Secretarij Schlezers mündlichen Relation, dahin Wir Uns kürzlich beziehen, zu vernehmen haben. Und Wir verbleiben Euch mit Churfürstl. Hulden und Gnaden ganz wohl beigethan.

Gegeben Cleve, den 24. May Ao. 1649.

An

den Admiral.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1649. 2. Juni.

Nr. 4.

Der Admiral Gijsels van Tier an den Großen Kurfürsten.

Vom 2. Juni 1649.[1]

(praes. Cleve am 5. Juni 1649.)

R. XI. 130. (7).

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Ew. Chf. Dl. gnädigstes Anschreiben vom 24. Mai ist mir durch Deroselben Kammersekretär Mons. Schlezer geworden. Ich habe daraus ersehen, daß Ew. Chf. Dl. gnädigst beliebt haben zu resolviren, die bewußte Sache aus mannigfachen bewegenden Ursachen noch eine Zeitlang aufzuschieben, ohne indeß einen Termin zu bestimmen. Deßhalb habe ich gut gefunden meine Compagnons davon zu benachrichtigen und ihnen Ew. Chf. Dl. Schreiben mitzutheilen, damit sie sich resolviren könnten.

Sie haben mir darauf nicht allein mit Verwunderung, sondern mit großem Beklagen geantwortet, daß sie sämmlich, nachdem sie mit ihrem Herzen und geneigter Gunst Ew. Chf. Dl. nun länger als zwei Jahre unterthänigst aufgewartet hätten und zu ihrem merklichen Schaden von anderen abgezogen wären, jetzt auf einen Schaukelstuhl zu sitzen kämen durch die Unsicherheit von Ew. Chf. Dl. Intention. Sie haben ferner erklärt, daß sie sich mit solchen hinhaltenden Diskursen nicht länger zufrieden geben könnten, sondern auf freien Fuß gestellt sein wollten, und daß ich ihnen, da sie sich mir und nicht Ew. Chf. Dl. verbunden und auch eine Akte empfangen, als der Beschädiger den erlittenen Nachtheil ersetzen müßte. Hiernach habe ich es für das Beste gehalten, um Ew. Chf. Dl. und mich selbst in kein ferneres Labyrint (laburent) zu bringen, wie auch um ihrem Tadel (blaem) und Mißvergnügen zu entgehen, die dreitausend Gulden, welche Ew. Chf. Dl. aus liberaler Gunst mir gnädigst zuzulegen beliebt haben, ihnen zu spendieren; außerdem will ich aus meinen eigenen Mitteln zulegen, was ich für gegründet befinden werde. Denn ohne sie zu befriedigen, würde ich mir einen großen Haß auf den Hals laden, und Ew. Chf. Dl. würden nichts destoweniger

[1] Das Original ist holländisch und hier unter Benutzung einer bei den Akten befindlichen, aber nicht einwandsfreien Übersetzung wortgetreu ins Deutsche übertragen worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gelästert (geblumeert) werden, was ich ungern sehen würde. Indeß muß ich bekennen, daß einige von ihnen durch diese Saumseligkeit großen Schaden erleiden, indem sie Haus und Hof verkauft haben, ja seit zwei Jahren sich auf nichts haben einlassen können; und sofern die Compagnie von ihrem Dessein Kenntniß erhält, sollen sie nimmermehr in Consideration kommen, so daß ich, wenn ich sie zufrieden gestellt habe, meine gegebene Akte wiederum einziehen und kassieren werde.

Was meine Person angeht, so werde ich niemals von der Treue und Zuneigung, die ich allzeit für Ew. Chf. Dl. gehabt habe, ablassen, was ich bei jeder Gegelegenheit in aller Unterthänigkeit darthun will und wobei ich als ein getreuer Diener Ew. Chf. Dl. gefunden werden soll. Um dies zu erweisen, rufe ich Gott als Zeugen an, daß ich keine andere Absicht gehabt habe, als die Ew. Chf. Dl. einen getreuen und profitablen Dienst zu thun.

Über dasjenige, was wegen dieser Besoignes verschmaust (gegasteert) und spendiert worden ist, giebt die anliegende Specification Auskunft, die von Ew. Chf. Dl. eingesehen werden kann.

Auf alles vorstehende erwarte ich Ew. Chf. Dl. gnädigste Order und Resolution, wodurch ich mich verpflichtet finden soll zu jeder Stunde in treuer Unterthänigkeit zu verharren. Ich werde Gott bitten um Ew. Chf. Dl. langdauernde Gesundheit und Prosperität und verbleibe

Durchl. Churfürst, gnädigster Herr, Ew. Churf. Durchläuchtigkeit

unterthäniger und getreuer Diener

Aernoult Gijsels van Lier.

Actum Delft 2 Juny A. 1649.

Nr. 5.

1649. 18. Oktober.

Kommission für den Geheimen Kammersekretär Schlezer mit den Hansastädten über den Beitritt zu einer ostindischen Kompagnie zu verhandeln.

Vom 8./18. Oktober 1649.

R. XI. 130. (7).

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden pp. Thun kund und zu wißen, demnach Uns zu unterschiedlichen Malen an die Hand gegeben worden, wie in Unsern an der Ost-See gelegen Landen eine ansehnliche Schiffahrt zu Wiederaufrichtung und Vermehrung der Com-

mercien angefangen werden könnte; woraus dem ganzen Römischen Reich Teutscher Nation und vielen Gliedern deßelben ein merklicher Fortheil zuwachßen, und menniglich sich deßen zu erfreuen haben würde; Als haben Wir Uns endlich nach gehaltenen reifen Rath dahin bewegen laßen, daß Wir ein solches gemeinnütziges Werk nicht lenger aufhalten, sondern es in so weit befordern wolten, daß Wir zu einer und andern der löbl. Hansa-Städte und dero Einwohnere Wißenschaft bringen und bei ihnen vernehmen laßen wolten, wie sie, die für andern bei der Schiffahrt interessiret, und deren Aufnehmen und Wachßthumb Wir ihnen sonderlich gerne gönnen, die Sache consideriren und aufnehmen würden. Und im Fall bei ihnen eine Inclination zu diesem Werk zu verspüren, haben Wir Uns in Gnaden erbötig machen wollen, all dasienige zu thun und beizutragen, was zu deßen Fortsetzung dienlich und ersprießlich sein kan. Zu welchem Ende wir dann unsern geheimbten Cammer-Secretarium und lieben getreuen J. Fr. S.(chlezer) als Commissarium abgefertiget und verordnet haben, thun auch solches in Kraft dieses also und dergestalt, daß er sich, was für Leute sich zu diesem Werke zu verstehen gemeinet sein, erkundige und, daß dieselben sich desfalls wie auch quibus conditionibus sie mit eintreten und was für Mittel sie mit zutragen wollen schriftlich erkleren, befurdere, Uns auch von allem unterthenigste Relation erstate. Da Wir Uns dan ferner darauf zu resolviren nicht unterlassen werden. Urkundlich p. So geschehen in Unser Residenz Cleve, den 8./18. Octobris Ao: 1649.

1650.
11. April.

Nr. 6.

Entwurf der Conditionen, die von wegen Sr. Chf. Dl. den Interessenten der Compagnie fürzustellen sein möchten.

Vom 1./11. April 1650.

R. XI. 130. (8).

1.

S. Chf. Dl. behalten Ihr zuvor die Superiorität mit allem so davon dependiret, als daß der Comp. Schiffe Sr. Chf. Dl. Flagge führen und mit Derselben Pasporten und Commissionen versehen sein sollen, imgleichen daß alle Instructionen und Credenzschreiben an die Indianische Potentaten in Sr. Chf. Dl. Namen abgehen sollen. Es

verbleibet Ihr auch das jus territorii an denen Orten, die die Compagnie occupiren möchte, und nach Erstattung der darauf gewandten Unkosten die Fortificationen selbst, wan deren etwan an einem oder anderm Ort successu temporis solten angestellet werden.

2.

Wie dan auch alle nothwendige Contracte mit den Indianischen und Europeischen Potentaten in Sr. Chf. Dl. und der Compagnie Namen gemacht, die Justiz administriret, die Bedienten angenommen und abgesetzet werden, auch Soldaten, Matrosen und Officirer auf den Schiffen und in den Festungen beedes Sr. Chf. Dl. und der Compagnie den Eid leisten sollen.

3.

S. Chf. Dl. wollen den Praesidenten des Collegii der Directoren fürerst absolute stellen. Nach dessen tödlichen Abgang möchten die Directoren zwo tüchtige Personen Sr. Chf. Dl. fürschlagen, darunter Sie einen erwehlen und in des vorigen Stelle einsetzen wollen.

4.

Wie es im Anfange mit Erwehlung der Directoren solle gehalten werden, solches ist Sr. Chf. Dl. noch niemals fürgestellet worden. Allezeit, weil ihre Qualitaeten, ob sie darzu bequem oder nicht, zu Hofe nicht können examiniret werden, werden S. Chf. Dl. die Election fürerst vielleicht nicht begehren, sondern würde solches von den Haupt-Participanten geschehen müssen. Die Confirmation der Directoren aber würde in alle Wege für S. Chf. Dl. zu bedingen, auch dahin zu trachten sein, daß sie sowohl Sr. Chf. Dl., als der Compagnie für einen Chfürstl. Commissario oder den Praesidenten des Collegii sich mit Eide oder einen Revers verpflichten, in ihrer Verwaltung sich treulich und aufrichtig zu bezeigen, Sr. Chf. Dl. und der Compagnie Fortheil zu suchen, Scheden und Nachtheil abzuwenden, Niemand unter den Participanten mehr Genusses als andern zuzuwenden, der Compagnie Geheimnusse verschwiegen zu halten, freundlich und einträchtig unter einander zu leben und zu Dienst der Compagnie weder directe noch indirecte anders als auf Begehren des ganzen Collegii etwas zu verkaufen und zu liefern, auch keiner dem andern zum Besten einige Waaren zu wardiren, noch auf Wardirung abfolgen zu lassen, sondern die gewöhnliche öffentliche Maniere zu verkaufen und kaufen ihrem ungehinderten Lauf zu gestatten.

5.

Die Statuta und Reglementen, die die Directoren der Compagnie

zum Besten machen möchten, sollen Sr. Chf. Dl. müssen fürgetragen und von Derselben müssen confirmiret werden.

6.

Eine Stadt, die 200 000 Rthlr. aufbringet, wird nicht wol mehr als einen Directorn stellen können, dan sonst würde das Collegium zu groß und weitleuftig, auch die Compagnie mit Unterhalt und Besoldung derselben beschwert werden.

Dieser Articul wird deswegen unter die Conditionen, die von Sr. Chf. Dl. erfordert werden, gestellet, dieweil man dieses Orts zu Bestellung unterschiedlicher Directorn incliniret, welches obgedachter und andrer Ursachen halber, damit auch nicht eine Stad in einem solchen Collegio zu mächtig werde, gar undienlich. Weshalben Sr. Chf. Dl. hohe Autoritaet darinnen wird interponiret werden müssen. Es konnen aber dem einzigen Directorn etzliche Haupt-Participanten, darunter ein jeder ein paar tausend Rthr. Kapital (:wie sie hie wollen:) in die Compagnie würde haben müssen, fürerst in einer jeden Stadt zugefüget werden, bis solang ein recht Cammer, dahin sich die Directoren von allen Orten versamblen, aufgerichtet wird.

7.

Da die Compagnie von einem oder anderm Indianischen Potentaten beschädiget würde, wird ihnen zwar freistehen sich ihres Schadens, so guet sie können, zu erholen: jedoch sollen die Directoren in dergleichen wichtigen Sachen nichts fürnehmen, ohn Sr. Chf. Dl. Wissen und Willen.

8.

Wen ein feindliches Schiff erobert und aufgebracht solte werden, soll S. Chf. Dl. zuvörderst, hernach andere vornehme Officirer, die darzu berechtiget, nach Abzug des erlittenen Schadens dasjenige davon bezahlet werden, was der in den Niederlanden desfalls üblicher Gebrauch mit sich bringet.

9.

Bei dem Ausspruch des valoris der aufgebrachten Prisen wollen S. Chf. Dl. Ihren Commissarium haben.

10.

Das 3te Theil von den confiscirten Gütern ex lege Julia majestatis wegen Verretherei oder dergleichen, item diejenige Güter und Gage, die auf der Reise ohne Testament oder Erben absterben, werden S. Chf. Dl. (nach dem Exempel anderer Potentaten) heimbfallen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

11.

S. Chf. Dl. wollen selbst ein Kapital mit einlegen und Ihr fürbehalten, dasselbe zu vergrößern, so hoch Sie wollen.

Bedingen das Gleiche für Ihre Ministros und Bediente, die jetz im Anfang etwas einlegen werden.

12.

Es wird auch, wie man vermerket, wol dahin zu bringen sein, daß nach Erhaltung des ersten Retour die Compagnie zu einer honorablen Recognition gegen S. Chf. Dl. sich erkläre.

Nr. 7. 1650. 11. April.

Zwei Zeichnungsscheinformulare.

Vom 1./11. April und 15./25. Mai 1650.

R. XI. 130. (8).

a. (Zu Schlezer's Relation, d. d. Hamburg, 1./11. April 1650.)

Wir Unterschriebene geloben und versprechen hiermit, daß wir zu würklicher Fortsetzung der fürhabenden neuen ostindischen Schiffahrt und Commercii unter Protection des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg pp., allermaßen dasselbe verabredet und der Entwurf gemachet worden als nemblich und dergestalt, daß die Direction des Werks in der interessirten Kaufleute Handen bleiben solle, auf die Terminen, die man darzu berechnen wird, ein jedweder seine hierunter gezeichnete Quotam baar erlegen und beitragen wollen.

b. (Zu Schlezer's Relation, d. d. Lübeck, 15./25. Mai 1650.) 1650. 25. Mai.

Nachdem von einem E. E. Rath dieser Stadt uns ein Negocium auf Ost-Indien alhie aufzurichten proponiret ist, so geloben und versprechen wir Endsbenante hiemit ein jedweder seine hierunter gezeichnete Summe einzulegen, sobald wir uns mit den Extraneis (: die ein ebenmeßiges Kapital, wie alhie ausgebracht, wollen liefern :) wegen der Equipage und Direction werden verglichen haben und die Person hie zugegen sein wird, von der uns vollige Eröffnung soll gethan werden, wie diese Handelung füglich und mit Nutzen kan getrieben werden. Actum.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1650. 24. Septbr

Nr. 8.

Instruktion für den geheimen Kammersekretär Schlezer, betr. seine geplante Sendung nach Preußen, Kurland, Danzig und Thorn.

(Auszug!)

Vom 24. September 1650.[1]

R. XI. 130. (9).

Demnach Wir gänzlich entschlossen sein zu Aufnehmen Unser Land und Leute, zu Wiederaufrichtung der in Teutschland zerfallenen Commercien, zur Ausbreitung des Heil. Evangelij in frembden und weit abgelegenen Landen und zu männigliches Nutz und Besten den angefangenen Werk mit der neuen Ostindischen Schiffahrt und Handel mit Göttlicher Hülfe und Beistand einen Fortgang zu geben, und Wir aus denen Uns vorgetragenen unterthänigsten Relationen abgenommen haben, daß numehr an einem und andern Ort ein solcher Grund darzu geleget sei, worauf man weiter gehen und andere Städte und Länder mit hinzuziehen könne, damit nicht allein ihrer viel des durch Göttlichen Segen erwartenden Fortheils theilhaftig werden und Uns dahero verbunden sein möchten, sondern damit auch ein solches Capital aufgebracht, und so viel Städte, Länder und Herrschaften mit der Zeit hierunter begriffen würden, daß das Werk ein Ansehen gewinne, und denen die es nicht gern sehen möchten, Bedenken gegeben werde, etwas thädliches darwieder anzufangen.

Als haben Wir gemelten Unserm geheimbten Cammer Secretario hiedurch in Gnaden befehlen wollen, das er sich ehistes zur Reise fertig machen, und von hinnen rechtes Weges nacher Königsberg erheben solle. Wann er daselbst angekommen, wird er sich fur erst bei Gelegenheit mit Unserm Obersten und Hauptman zu Oletzky Christof Albrechten von Schöneich, mit Unsern Rath Friderich von Mülheimb und andern Unsern Bedienten, oder Liebhabern eines solchen Werks unterreden, nachgehents bei Unsern Ober-Räthen sich angeben und negst Vermeldung Unsers gnd. Grußes ihnen hauptsächlichen fürtragen,

Wasgestald Wir ihnen als Unsern geheimbten Räthen und getreuen Dienern aus den zu ihnen tragenden gnädigsten Vertrauen nicht hetten

[1] Links oben am Rande des Koncepts steht:

Ist verlesen in Gegenwart Sr. Churf. Durchl., des H. Oberkammerherren, H. von Löbens, H. Seidels und meiner Johann Fromholden, den 8t. Septembr. Ao 1650.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verhalten wollen, daß Uns für ohngefehr vier Jahren dieses fürhabende Werk mit solchen scheinbaren Reden von beglaubten und qualificirten Leuten angetragen worden, daß Wir billige Ursach gehabt selbiges in Consideration zu ziehen. Wir hetten aber des damals obschwebenden Unwesens im Röm. Reich, und andere Hindernußen halber nicht so weit gelangen können, daß Wirs würklich für die Hand genommen hetten. Wie wir aber nach erlangtem Frieden, und mehrentheils beruhigten Ländern Gelegenheit darzu ersehen und verspüret hetten, daß in denen an der West- und Ostsee gelegenen Hanse-Städten eine Inclination hierzu vorhanden; hetten Wir zwar iederzeit auf Unsere Unterthanen in Preussen fürnehmblich Unser Absehen gehabt, und denselben gern den Weg zeigen wollen, wie sie sich deren von Gott verliehenen Commoditäten des Landes nützlich gebrauchen könten. Wir hetten aber daneben bedacht, daß ihnen diese Sache etwas frembd und unerhöret fürkommen, und sich derhalben nicht ein jedweder darin finden, sondern ihm vielmehr Schwierigkeit, Gefahr und Unmügligkeit darin einbilden würde, als die vielfältige Erfahrung bezeuget. Weßhalb wir den nötig erachtet, da zuvorn nicht allein andern, die weit und breit ihre Schiffahrten anstellen, und auf einen solchen Commercio für lengst das Auge gehabt haben, die Sache zu examiniren anheimbzugeben, sondern es auch durch Unsern Abgeordneten dahin zu verfügen, daß bei ihnen ein würklicher Anfang des Werks, Unsern Unterthanen zum Exempel, zu mehrer Versicherung eines wol gegründeten Desseins, und zur gemeinsamen Handbietung unterschiedlicher Interessenten gemacht würde. Was nun die Fundamente der Sache beträfe, darin wär er erbötig, Unsern gnd. Befehl gemeß, ihnen und männiglichen ein Gnügen zu geben. Wir aber versehen Uns zu ihnen gnädigst, daß sie alles in reife Erwegung nehmen, wie das Haubtwerk mit der Beschaffenheit Unser Lande übereinkomme, betrachten, was für Nutzen und Fortheil so wol für Uns, als für die Unterthanen daraus zu gewarten beobachten, und demfolgend aller Orten die Anstald machen und mügligsten Fleiß anlegen würden, damit das Werk auf solche Maaß und Weiße, als sie sich mit ihm Unserm Cammer Secretario berathen würden, möchte befordert werden; woran sie Uns einen behäglichen unterthänigsten Dienst thun, ihnen selbst aber und den ihrigen auch Unsern gesambten Unterthanen Nutz und Fortheil vermittelst Göttlicher Benedeiung schaffen würden.

Was er dem Rath der Stadt Königsperg furzutragen haben wird, darinnen wird er sich nach Gelegenheit der Zeit und Umbstände, wie auch nach Unser Ober-Räthe und anderer vernünftigen des Werks verstendigen und Uns zugethanen Leute Gutachten richten. Wir wollen ihnen doch hievon Eröffnung gethan haben, theils weil sie die Sache bei den

Ingesessenen im Gange bringen können, theils damit sie sich nicht zu beschweren haben, wann durch dieses Mittel allerhand auswertige und der Religion zugethane, zu ihrer der Stadt eigenen Besten, dahin gezogen werden, denen man mit der Zeit das Exercitium Religionis und andere Freiheiten nicht wird weigern können.

Er hat auch so wol an einem als anderm Ort des fürgeschlagenen Commercij auf Spanien mit den Waaren so zu Ausrüstung der Königl. Galeotten und Silber Flotta so wol auch zu Ihr Königl. Würd. Kriegsschiffe jährlich erfordert werden, zu erwehnen, und sich zu erkundigen, was Wir aus Unsern Ämptern denen Kaufleuten, die eines solchen Werks sich unterfangen werden, liefern können; wie er dann gleichergestald einen Überschlag machen wird, was aus Unsern Ämptern zur Ausrüstung, Proviantirung oder Ladung der Ostindischen Schiffe könne genommen und zu einem Capital geschlagen werden.

Wir geben ihm auch hiemit Macht den noch übrigen Börnstein von den Börnsteinverwahrer in richtiger Verzeichnuß anzunehmen, die Tonnen mit Cannifas überziehen zu laßen, und sie entweder auf Lübeck oder Hamburg (wie er sich deßen mit dem Admiral Gysels vereinbaren wird) an gewisse Kaufleute abzuschicken, und versehen wir Uns zu gemelten Admiral, daß er dergestalt, es sei mit dem Verkauf oder Versendung deßelben nacher Ostindien verfahren werde, wie es zu Unserm Dienst und Besten gereichet, und werden sie beederseits befehliget, darauf Acht zu haben, daß er von der Compagnie für solchen Preis angenommen werde, damit Wir deßhalben friedlich sein können. Gestald er Uns dann hievon sowol als von allen andern ehe denn etwas gethan oder geschloßen wird, fleißige unterth. Nachricht geben, und Unsere Verordnung über alle nötige Puncten erwarten solle. Insonderheit aber soll mit Verschickung des Bernsteins so lange innegehalten werden, bis er darüber auf seinen unterthenigsten Bericht Unsern endlichen gnedigsten Befehl wird erhalten haben.

Dieweil er auch in seinem Anwesen zu Königsperg Gelegenheit haben wird, mit Unserm Rath und Residenten am Königl. Polnischen Hofe Johann von Hoverbecken zusammen zu kommen, wird er demselben von diesem Unsern Furhaben Entdeckung thun, seine Meinung, wie es bei Ihr Königl. Mayt. in Polen möchte angesehen werden vernehmen, worinnen sie das Werk möchten befördern und die Hand darob halten können, mit ihm erwegen, und ihm darauf Unsern gnd. Willen und Meinung andeuten, daß er bei höchstgnd. Ihr Königl. Mtt. und am Königl. Polnischen Hofe deßwegen gebürende Unterbauung thun und ihme sonsten das Werk recommendiret sein laßen solle. Es wird Uns auch

so wol der eine als der ander, was Uns deßfals zu wissen nötig sein wird, bei aller Gelegenheit unterthänigst hinterbringen. ꝛc.

Signatum auf Unserm Schloß zu Cölln an der Spree, den 24. Septembris, Anno 1650.

Nr. 9. 1650.
o. n. D.

Der Große Kurfürst an Kaiser Ferdinand III. wegen eines Patents für eine ostindische Kompagnie.

Vom Jahre 1650.

R. XI. 130. (11).

Allerdurchlauchtigster p.

Ewer Keyserl. Maytt. hab ich in schuldigstem Respect u. Gehorsam nicht verhalten wollen, was gestalt mir für etzlichen Jahren von qualificirten u. erfahrnen Leuten in Niederland an die Hand gegeben worden, auf was Maaß u. Weise ein freies und offenes Commercium auf Ost- u. Westindien, Terram Australem und andere sothane Länder und Insuln, dahin einem iedweden zu trafiquiren erlaubet ist, in denen an der Ost- und West-See gelegenen Städten durch meine Direction ohne große Weitläuftigkeit könte aufgerichtet, und der daraus entsprießende Nutzen durch das ganze Röm. Reich deriviret werden. Welchem vorbesagter Leute Anbringen ich auch insoweit deferiret, daß ich dieselbe eine geraume Zeit, nicht ohne Kosten, beibehalten u. der Gelegenheit erwarten wollen, da eine solche Sache füglicher als bishero in den Kriegsläuften, zu mennigliches Aufnehmen und Besten könte zum Effect gebracht werden. Hab auch immittelst die Gemüther an einem u. andern Ort exploriren laßen u. so viel vernommen, daß wan nur der Anfang mit einer kleinen Ausrüstung möchte gemacht sein, es an Participianten, die das Werk erheben und fortsetzen könten, nicht gebrechen würde. Wie ich nun als ein Churfürst des Reichs hierinnen den gemeinen Wolstand des lieben Vaterlandes, der nicht wenig an Wiederaufrichtung u. Einführung der Commercien dependiret, betrachtet, auch dabei erwogen habe, daß die Gemüther, so durch die langwierige Kriegspressuren fast sehr danieder geschlagen, durch einen so fortheilhaften Handel und denen dabei fürfallenden vielfältigen Occasionen sich u. die seinigen aufzubringen von dem languore, deßen sich andere Völker zu ihrem Nutzen gebrauchen und große Macht und Reichthumb immittelst an sich ziehen, könten excitiret werden, sich mit andern einmal wiederumb zum wenigsten in gleichen

Grad zu stellen, Also hette Ewer Kayserl. Maytt. als dem höchsten Oberhaupt ich die gebürende Ehre iederzeit gern zugewandt gesehen, daß unter Dero Auspicijs, da es Ihr anders gefellig, ein solches Werk angefangen und ausgeführet worden were. Dieweil aber unterschiedliche Hindernüßen vorhanden, worumb es meines Erachtens nicht unmittelbar an Ewer Kayserl. Maytt. hat können gebracht werden, da Derselben ich auch zu gelegener Zeit durch meine Ministros allerunterthänigst werde fürstellen lassen, und aber anietzo auf eben daßelbe Commercium von unterschiedlichen Nationen mehr als hiebevor ein Auge gehabt wird und allerhand Mittel versuchet werden, selbiges mit Ausschließung anderer an sich zu bringen, auch die Leute abwendig zu machen, die bishero auf meine Bemühung und auf die Beliebung und Confirmation dieses Werks, die bei Ewer Kayserl. Maytt. allerunterthenigst hatte sollen gesuchet werden, geschehen, ohne welche (ihrer Erfahrung und Geschicklichkeit halber) auch von andern nichts oder wenig in der Sache wird können gethan werden, daß man also die ietzige Conjunctur in Acht zu nehmen oder anderen den verhofften Nutzen in perpetuum zu gönnen u. ihnen nachzusehen haben wird, so hab Ewer Kayserl. Maytt. ich hiedurch gehorsambst anheimb stellen wollen, ob Sie Ihrer höchstberühmbten Weisheit nach nicht vermeinten, das dieses Werk, worauf auch etwan Ewer K. Maytt. H. Vater hochlöblichsten Andenkens weiland Kayser Ferdinandus 2^us^ hochlöblichsten Andenkens in einer solemnen Deputation an die Hanse-Städte gezielet,[1] nicht aus Händen zu laßen, und weil eben ietzo deßwegen an unterschiedlichen Orten gehandelt und tractiret wird, u. derhalben in der Eil zu der Sachen wird mußen gethan werden, ob nicht Ewer Kayserl. Maytt. allergn. geneigt sein möchten, ein Patent ausfertigen zu laßen, worin all dieienige, so unter meiner Direction sich in eine Societät zu würklicher Angreifung einer solchen Navigation u. Commercij begeben werden, in Ewer Kayserl. Maytt. u. des Reichs Protection, Schutz und Schirm, wider alle Veinde, die ihnen einigen Schaden, Hinder oder Abbruch zufügen möchten, auf- u. angenommen, auch ihnen Ewer Kayserl. Maytt. Hulde und Gnade in allen Fürfellen, wie dann nicht weniger sothane Specialprivilegia, als mit des Reichs Constitutionen u. Verfaßung übereinkommen, und bei Ewer Kayserl. Maytt. ich für Sie unterthänigst zu impetriren mich bearbeiten würde, allergn. verheißen und zugesagt würden.

Ewer Kayserl. Maytt. können allergnedigst consideriren, daß ich meines Theils wenig Interesse habe mich dieses fals sonderlich zu be-

[1] S. Th. I, S. 27, Anm. 46.

mühen, nachdem mir Gott so viel Land und Leute gegeben, daß ich mit deren Regierung genug zu thun, auch mit denen Mitteln, die daher rühren, mich woll vergnügen kan. Als ein getreuer Churfürst des Reichs aber hab ich dafür gehalten, daß dieses Werk woll meritirte, Ewer Kayserl. Maytt. unterthänigst fürgetragen und deßen Beförderung gesuchet zu werden. Inmaßen ich dan auf erhaltene allergn. Resolution schuldigst und willig bin, Ewer Kayserl. Maytt., was weiter in der Sachen fürfallen wird, allerunterthänigst zu erkennen zu geben und alles zu derselben hohen Contento u. des h. Röm. Reichs allgemeiner Wolfahrt dirigiren zu helfen. Ewer Kayserl. Maytt. empfehle ich hiemit dem starken Schutz Gottes zu langwieriger glücklicher Regierung und aller hocherwünschten Prosperitaet, mich aber Derselben beharrlichen Kayserl. Gnade und Hulde. Geben auf meinem Schloß zu Cölln an der Spree Ao: 1650.

An die Röm. Kayserl. Maytt.

Nr. 10. 1651. 10. August.

Oktroi für eine brandenburgisch-ostindische Kompagnie.

Vom 10. August 1651.

R. XI. 130. (13).

Wir Fridrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst pp. Thun kund und fügen hiermit männiglich zu wißen: Demnach Wir Uns zurück erinnern, daß Uns verwichener Jahren, von etzlichen erfahrnen und namhaften Leuten an die Hand gegeben worden, welchergestalt Wir in Unsern an der Ostsee gelegenen Fürstenthumen und Landen, wie auch in den benachbarten Hanse- und andern Städten an der Westsee, ein ansehnliches Commercium auf die Indianische Länder, an allen Seiten des Tropici Caneri, aufrichten und stabiliren könnten, worzu Wir dann auch von unterschiedlichen des Heiligen Römischen Reichs Gliedern und Unterthanen, wie nicht minder von anderer benachbarten Örter Ingesessenen zu mehrmalen gebührend angemahnet und ersuchet worden,

Und Wir nach reifer Erwegung des Werks mit allen dessen Umbständen nicht anders befinden können, als daß solches, wann es ordentlich und wol angefangen würde, gereichen könte zu Gottes des Allerhöchsten Ehren, zu Ausbreitung der seeligmachenden Erkenntnüs Unsers

Heilandes Jesu Christi unter den frembden heidnischen Nationen, zu Erleichterung vieler durch das langwierige Kriegswesen beträngten und erschöpften Leute, zu Wiederaufrichtung der verfallenen Commercien im H. Röm. Reich, zu unterschiedlicher dessen Glieder sonderbaren Nutzen und Vortheil, und zu Unserer eigenen Fürstenthume, Städte und Länder Besten und Aufnehmen,

Als haben Wir vermittelst vielfeltiger deßwegen gepflogener Deliberation und Communication mit Unsern Benachbarten Uns endlich entschlossen, diese ohn Zweifel durch Göttliche gnädige Schickung Uns angebotene Occasion nicht aus der Hand zu lassen, sondern mit Zuziehung derjenigen, die zu solchem Commercio Lust und Belieben tragen, ihre Gelder dazu einzuschiessen gesinnt sein, und sich dessenthalb bei Uns oder Unsern darzu verordneten Commissarijs angeben und bekant machen möchten, dem Werk im Namen Gottes einen Anfang zu geben, und zu dem Ende die Maaß, Weise und Conditionen, worauf solches anzurichten, wie auch die Freiheiten, Immunitäten und Privilegien, die Wir den Participanten allerseits gnädigst zu ertheilen geneigt sein, durch dieses Unser öffentliches Patent und Octroy einem jedwedem für Augen zu stellen, Kraft dessen Wir iedermänniglichen, wes Standes oder Würden, Ankunft oder Nation der sei, zu dieser Unserer Churfürstl. Compagnie innerhalb dreier Monat Zeit sich darin zu begeben einladen, auf sein gebührendes Anmelden darin aufnehmen, und ihn aller und jeder, in diesem Unserm Octroy angebotenen Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch des aus einer solcher löblichen Societät herrührenden Nutzens und Fortheils würklich genießen zu lassen, und ihn darbei zu schützen und zu handhaben, mit Churfürstl. waaren Worten feierlich geloben und versprechen.

1. Anfänglich soll niemand, wes Standes oder Condition er sei, der nicht in dieser Compagnie begriffen, aus Unsern Landen oder Städten, Hafen oder Strömen innerhalb 20 Jahren von dato an zurechnen, nacher Osten, Westen, Suyden und Norden des Tropici Cancri mögen fahren, bei Verlust Schiffs und Güter, vielweniger wollen Wir jemanden außer der Compagnie darzu Freiheit, Paßport oder Commission verleihen.
2. Den Directorn, so aus dem ganzen Corpore der Participanten erwehlet werden sollen, wird vergönnet ihr Ambt zu bedienen Zeit währenden Octroys.
3. Zum Präsidenten des Collegij wollen Wir itzo fürerst eine bequeme und erfahrne Person verordnen, und nach dessen tödtlichen Abgang und so oft dieses Officium vaciren wird, Uns vorbehalten haben,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

iedesmal einen andern in deßen Stelle zu Contentement der Compagnie inzusetzen.

4. Wie Wir dann gleichergestalt Uns reserviret haben wollen wegen des Kapitals, das Wir in die Compagnie bringen werden, noch einen Directorem zu stellen, der im Abwesen des Präsidenten sein Ampt vertreten, im übrigen aber der Compagnie, so wol als andere Directorn, mit Pflichten verwandt sein soll.
5. Die Directorn und Bedienten der Compagnie und dero Nachkommen sollen alle Gerechtsame, Freiheit und Privilegien in Unsern Landen genieſſen, die Unsere angeborne Unterthanen darin haben und deren sie sich gebrauchen.
6. Wir vergönnen der Compagnie, daß sie zu Beförderung dieser Navigation zwo Comptoire aufrichten möge, das eine an der Ostsee, an einem Orte, der am bequemsten darzu wird geurtheilet werden, das andere an der Westsee auf der Elbe, wo es sich am füglichsten schicken wird.
7. Wann es nun die Gelegenheit erfordern wird, daß über dem Comptoir auf der Elbe noch das zweite an der Ostsee aufgerichtet werde, so soll das eine Comptoir keine Equipage dürfen anrichten ohne Vorwissen und Gutfinden des andern Comptoirs.
8. Und sollen der Compagnie in Ost-Indien Bediente Sorge tragen, dafern mehr als ein Comptoir in Europa stabiliret würde, daß ein jedwedes mit seinem gebührlichen Contingent an Retouren, nach Rata des eingelegten Capitals, versehen werde.
9. Die Directorn sollen auf ihre Ehre, Aid und Treue für dem Präsidenten des Collegij zusagen und geloben, daß sie sich in ihrer Administration wol und treulich verhalten, der Compagnie Bestes ohne einigen Eigennutz suchen, Schaden und Unheil aber verhüten und abwenden; von ihrer Administration aufrichtige Rechnung thun; dem einen Participanten nicht mehr Vortheil, als dem andern genieſſen lassen; die Geheimnüsse der Compagnie verschwiegen halten, und zu der Compagnie Besten getreulich mit einander correspondiren; an der Compagnie ohne Gutfinden der Directoren weder directe noch indirecte ichtwas verkaufen oder liefern; Niemanden etwas von der Compagnie Gütern aus Gunst zuschlagen oder zuwardiren, sondern einem jedweden seinen Gewinst in dem offenbaren Ausschlag suchen lassen wollen. Und soll der Aid jährlich oder bei Ablegung der Rechnung renoviret werden.
10. Dergleichen Aid soll der Präsident hinwiederumb dem Collegio der Directoren leisten:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alle andere hohe und niedrige Officirer, Soldaten und Bootsleute, die sich in der Compagnie Dienst wollen gebrauchen laßen, sollen für den Präsidenten des Collegij der Directorn den Eid an Uns und die Compagnie leisten.

11. Der Präsident und die Directorn sollen jeder in particulier und auf sein eigen Pericul nicht minder, aber wol mehr als 3000 Rthlr. in der Compagnie müssen participiren; welche Summe aber in keinerlei Weise belästiget, verpfändet oder alieniret soll mögen werden, sondern zu mehrer Versicherung ihrer getreuen Administration der Compagnie wehrendes ihres Ambts verhypothyciret bleiben, mit ihrem mehrern Capital aber mögen sie wie andere Negotianten mit Verkaufung der Actionen und sonsten ihren Vortheil stiften.
12. Die Directorn sollen sich an dem Ort darnieder lassen müssen, da das Comptoir aufgerichtet wird, und sollen sich auffer nothwendigen Ehehaften allemal in der Versamlung müssen einstellen, bei Verlust eines Reichsthalers, wovon die Buchhalter der Compagnie Rechnung halten sollen, damit es dem Verbrecher an seinem Tractament abgekürzet werde.
13. Die Directorn sollen für ihre Mühe jährlich zum Tractament haben 600 Rthlr. Es were dann, daß umb derentwillen, die von auffen kommen und sich an den Orten, da die Comptoiren werden aufgerichtet werden, darnieder setzen, diese Summe zu gering befunden würde, auf welchem Fall den Directoren und Haubtparticipanten zugelaßen wird, selbige mit Unserm Vorwissen zu erhöhen.

    Da hingegen ihnen allerseits die Provision, so die niederländische Directorn genieſſen und der Vortheil aus den negotijrten und aufgenommenen Geldern hiermit abgeschnitten wird.
14. Wegen der Reisegelder, die die Directorn und andere Bediente in der Compagnie Diensten zu Einkaufung der Victualien, Ammunition und anderen Sachen möchten von nöthen haben, wird unter den sämtlichen Directorn und Haubtparticipanten ein gewisser Schluß können gemacht werden, den Wir, wan er Uns hinterbracht wird, genehm halten wollen.
15. Die Haubtparticipanten, die nach geleistetem ebenmeßigen Aide wie die Directorn, so oft es ihnen beliebt, in den Rath und über die Bücher kommen mögen, sollen so wol als die Directorn 3000 Rthlr., ohne einige Verpfändung oder Alienation in der Compagnie participiren müssen.
16. Es mag ein jedweder in diese Compagnie so viel zeichnen und einlegen wie er will, jedoch nicht minder als 20 Rth. Were aber

jemand, der auch nicht so viel im Vermögen hette, der wird unter jemand anders zeichnen können.

17. Und ob einer oder ander der Participanten Bedenken hette, seinen Namen bekant zu machen, so sollen die Directorn zufolge der niederländischen Compagnie Ordre Macht haben, zu solcher ungenanten Participanten Versicherung und Beweis der eingelegten Gelder, einen Schein mit Nombres ihnen zu ertheilen, der aber von den sämtlichen Directorn soll müßen unterschrieben werden.
18. Wer ein Capital von 100000 Rth. in die Compagnie bringet, der soll auch einen Directorem stellen mögen, jedoch soll derselbe so wol als andere Directoren ein gewisses Capital auf Maaß und Weise, wie obbesagt, in der Compagnie haben, und darbeneben mit vorgedachtem Eid sich der Compagnie verbinden müßen.
19. Wann ein solcher Retour angelanget, der ein ziemliches abgeben kan, soll daraus mit Zuziehung und Advis der Hauptparticipanten eine Austheilung an die Participanten insgemein gethan werden.
20. Die Specereien und andere Waaren die aus Indien kommen, sollen zu mehrer der gemeinen Participanten Versicherung und Fürkommung alles Betrugs und Eigennutzes durch einen öffentlichen Ausschlag dem Meistbietenden, entweder contant oder auf Termine verkauft werden.
21. Die Directorn und Factorn sollen jährlich ihre Bücher und Rechnungen schliessen müssen, damit man einen perfecten Staat von der Compagnie Mitteln machen könne.
22. Die Directorn sollen alle 3 Jahr von ihrer Administration, nach Kaufmannsstyl für ihrer etzlichen, die aus den gesamten Hauptparticipanten darzu erwehlet werden sollen, öffentlich Rechnung thun müssen, worzu die abwesende Hauptparticipanten auf der Compagnie Kosten verschrieben werden sollen.
23. Den übrigen gemeinen Participanten wird auch zugelassen, die Rechnung mit anzuhören, und da sie etwas darwieder zu sagen hetten, solches durch ihre Hauptparticipanten bei der nechsten Session anzubringen, jedoch sollen diejenige so von außen kommen, sich auf ihre eigene Kosten an dem Ort, da die Rechnung abgenommen wird, enthalten müßen.
24. Wann etzliche der Compagnie Schiffe zugleich abfahren würden, und etwan gewisser Ursachen halber kein Oberhaupt unter ihnen bestellet were, sollen die Haupt-Officirer in ihrer Zusammenkunft über Sachen die Compagnie betreffend, einer umb den andern monat- oder wöchentlich präsidiren, da dann einer von den Commisen anstatt des Secretarij das Protokoll halten, die Versamblung aber nicht eher von

einander scheiden soll, bis sie sich eines gewissen Schlusses mit einander vereinbaret. Zu ietztgedachter der fürnehmsten Officirer-Versamlung sollen andere der Compagnie qualificirte Bediente, als der Fiscal, die Ober-Commisen und Schiffs-Capitaine mitgezogen werden. Und dieses so viel die Ordre und Reglement betrifft, worauf diese Compagnie gewiedmet und angerichtet werden soll.

Würden aber die sämbtliche Directorn und Hauptparticipanten nöthig befinden, noch außerhalb diesen einige Statuta und Ordonnancien unter ihnen zu machen, wollen Wir dieselbe nach Gelegenheit der Sachen, zu desto genauer und bestendiger deroselben Observanz gnedigst confirmiren und bestetigen.

25. Damit Wir nun für menniglich erscheinen laßen, mit was Ernst, Eifer und Nachdruck Wir dieses Werk zur Hand zu nehmen und durch Göttliche Hülfe auszuführen gemeinet sein, (auf daß auch die Participanten, so sich allbereit angegeben und die sich noch künftig einstellen möchten, desto mehr encouragiret und Unser Wolmeinung versichert werden,) so bringen Wir fürerst in diese Compagnie anstatt eines Capitals die Vestung Dansburg gelegen auf der Cust Coromandel unter dem Gebiet des Naicken oder Prinzen zu Tansjour, mit der darzu gehörigen Stadt Trangambari, und zweien Dörfern, auch aller daran dependirenden Freiheit, Recht und Gerechtigkeit, wie Wir solches alles von Ihr Königl. Würde und Liebde zu Dennemark an Uns erhandelt und gekauft haben, welches alles Wir hiermit der Administration der sämbtlichen Directoren übergeben, und wollen davon bei künftigen Retouren nebenst andern Participanten Unser Ratae gewärtig sein, behalten Uns auch hiermit zuvor, daß Wir dieses Unser Capital, nach Gelegenheit der Zeit erhöhen und vermehren wollen.

26. Ferner wann der Compagnie von einigem Indianischen Potentaten Schaden oder Hindernüß zugefüget würde, soll sie sich dessen in Kraft dieses Octroys, nach gebührlich gesuchter Reparation, durch Repressalien oder sonsten erholen mögen, wobei Wir sie dann schützen und mainteniren wollen. Es wird Uns aber mit den ankommenden Schiffen davon Wißenschaft müssen gegeben werden, damit Wir zusambt den Directorn überlegen können, ob die Compagnie und dero Bediente, die eine solche Weitleuftigkeit angefangen, Recht oder Unrecht darin haben, und daß man gestalten Sachen nach Ordre darin stellen könne.

Und da der Compagnie von einiger Europäischen Nation Gewalt oder Überlast angethan würde, wollen wir Uns bemühen, solches auf mögliche Wege zu remediren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

27. Gleicher gestalt wollen Wir die Directorn und andere der Compagnie Bediente, wo es von nöthen sein wird, mit Commissionen, Creditiven oder Recommendation-Schreiben zu Ausführung ihres Ambts und Beförderung der Equipage oder anderer Sachen versehen, und sie im übrigen für alle Molestien und Bekümmernüß schützen und schirmen.
28. Dieweil auch vonnöthen sein will, daß auf den Schiffen und zu Lande in Indien gute Disciplin und Ordre gehalten werde, als verleihen Wir der Compagnie zu dem Ende die hohe und niedrige Jurisdiction, umb in Unserm Namen die Justiz zu administriren, jedoch dergestalt daß die Acten den Directorn jedesmal überliefert werden, damit man urtheilen könne, ob recht darin procediret worden oder nicht.
29. Wann aber jemand in Indien durch ein oder ander über ihn ergangenes Urtheil sich beschwert fände, dem soll zugelaßen werden, daß er mit der Compagnie Schiffen überkomme und seinen Process für den Directorn ausführe.
30. Wann auch einer oder ander von den Directorn in Europa seiner Untreu oder anderer wider die Compagnie begangener Mißethaten halber angeklaget würde, soll die Sache durch unparteiische Commissarios erörtert, die Acta auf eine oder zwei Universitäten verschickt, und der Ausspruch daher erwartet werden.
31. Die Participanten sollen keinen der Directorn oder Hauptparticipanten, noch andere der Compagnie Bediente ihrer Administration oder einiger von der Compagnie herrührenden Schulden oder Anspruchs halber, irgend an einigem Ort für Gericht ziehen können, als allein für dem Collegio der Directorn oder denen Commissarijs, die Wir darzu verordnen werden; wozu Wir dann allemal solche Leute deputiren wollen, die in dem Kaufmannsstyl und Rechten genugsam erfahren.
32. Wir geben auch der Compagnie Macht in Unserm Namen sich in sothaner Insulen Länder, Rivieren, Hafen und Rehden Possession zu stellen, worzu ihnen die Gelegenheit derends wird an die Hand gegeben werden, und daß sie daselbst Unsere Baniere aufrichten und Unser Churfürstlich Wapen anschlagen, auch die Örter mit Haupt-Officirern, Soldaten, Gerichtsverwaltern und andern Leuten bestellen mögen, die aber alle Uns und der Compagnie sich mit Aide sollen verpflichten müssen.
33. Imgleichen, daß Sie in Unserm Namen mit den Indianischen Prinzen und Potentaten solche Contracte aufrichten und schließen mögen, wie es zum Besten der Compagnie wird gereichen können, und

wollen Wir, auf gebührende Ansuchung dieselbe gestalten Sachen nach jedesmals ratificiren.

34. Damit auch der Compagnie Schiffe in dem Commercio nicht verhindert, oder irgentswo für Seeräuber angesehen werden, wollen Wir dieselbe mit Commission und Passeporten der Nothdurft nach versehen, und ihnen vergönnen, das sie sich Unser Vlagge gebrauchen mögen.

35. Damit die Compagnie mit der Soldatesca und Bootsgesellen, die sie von nöthen haben möchte, accommodiret werde, wird sie hiermit privilegiret, in Unsern Landen und Städten, ohne ferners Anhalten deswegen zu thun, die Trommel zu rühren und nothwendige Völker anzunehmen; jedoch sollen die Werber einen Beweis von dem Präsidenten des Collegij der Directorn mitbringen und dem Gouverneur, Kommandanten oder Magistrat des Orts vorzeigen müssen, daß er von wegen der Compagnie dazu beordret sei.

Da auch eine oder ander adeliche Person sich in der Compagnie Diensten, es sein militaire oder politique und mit der Kaufmanschaft gemengte Charges, begeben würde, soll es demselben an seinen adelichem Stande und Würden in geringsten nichts derogiren, sondern wollen Wir vielmehr dafür halten, daß ein solcher sich mit getreuer Dienstleistung bei der Compagnie, auch umb Uns verdient gemacht und derhalben billig in fürfallender Gelegenheit seiner Ankunft und Qualitäten gemeß zu befördern und zu avanciren sei.

36. Es soll auch dem Prevost, den sie dazu verordnen werden, freistehen, die entwichenen Soldaten und Bootsleute an allen Orten und Enden, da er dieselbe in Unserm Gebiet finden wird, anzutasten, in Versicherung zu nehmen und zu Schiffe zu bringen, und soll in Kraft dieses Octroys allen und jeden Unsern Officianten und dem Magistrat in den Städten und auf dem Lande befohlen sein, gemelten Prevosten und Officirern der Compagnie darin die Hand zu bieten.

Im übrigen versichern Wir die Compagnie, das Wir ohne Guetfinden oder Bewilligung der Directoren und Hauptparticipanten, ihre Schiffe, Jachten, Ammunition, Vivres, Güter und Waaren, wie die Namen haben mögen, nicht angreifen, noch Uns derer zu Unserm Privatdienst gebrauchen, viel weniger gestatten wollen, daß jemand der Unserigen sich dergleichen unternehme. Wollen auch schließlich die Directoren und Haupt-participanten in ihrer Direction und Administration geruhig und ungehindert bleiben lassen und sie dabei schützen und handhaben.

37. Wie Wir nun mit diesen obstehenden der Compagnie ertheilten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Freiheiten und Privilegien Unser zu derselben tragende gnedigste Gewogenheit genugsam erwiesen haben, dieselbe auch gar nicht zu vermindern oder zu schmälern, sondern gestalten Sachen nach, was zu deren Aufnehmen wird gedeien können, noch hinzuzufügen gnedigst erbötig sein, also reserviren Wir dahingegen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Wann jemand von der Compagnie Bedienten, es sei in Indien oder auf der Hin- und Herreise, oder auch hier zu Lande, es so grob verbrechen würde, daß seine Güter deswegen confisciret würden, daß Uns die eine Helfte darvon anheim fallen solle, die andere aber soll nach Abziehung der Gerichtskosten den Armen und dem Fiscal zugewand werden.

38. Wann jemand von der Compagnie Bedienten in Indien oder auf der Reise, ohne Testament oder Hinterlassung einiger Erben mit Tode abginge, wollen Wir desselben Güter und restirendes Tractament an Uns nehmen, jedoch unter Caution de restituendo, ob sich innerhalb gewisser Zeit Jahren, darin die Praescription keine Statt hat, jemand der rechtmessigen Erben des Verstorbenen angeben möchte.

39. Dieweil Wir auch durch der Compagnie Bediente den Indianischen Prinzen und Potentaten hie und dort Unsere Freundschaft und Correspondenz werden anbieten lassen, und bei der Gelegenheit etwan nach Landes Maniere ein oder ander Geschenke von ihnen möchte gethan werden, als wollen Wir dieselbe für Uns behalten haben, daß sie Uns unvermindert überbracht und geliefert werden sollen.

40. Daferne der Compagnie Schiffe etwan zur See angetastet würden, und sie die Feinde übermeisterten, und ihre Schiffe eröberten, so behalten Wir Uns dasselbe Recht und Antheil in den Prisen bevor, dessen die hohe Obrigkeit in den Niederlanden auf solchen Fall sich gebrauchen thut.

Es soll aber in den Collegio der Directorn darüber erkant werden, ob solche Prisen recht- oder unrechtmeßig genommen sein, und bleibt die Administration des Proventus von denselben bei den Directorn.

Wiewol Wir auch hierunter nichts anders suchen, als die Ehre und Renommée des Heil. Römischen Reichs und des allgemeinen Vaterlandes, wie auch Unserer Benachbarten und Mitglieder Bestes und Aufnehmen befördert zu haben, so ist doch von etzlichen Participanten allbereit für gut angesehen worden, von den einkommenden Retouren 2 pro Cento anstatt einer Erkäntnüß und Recognition,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Uns als dem Protectori und obersten Directori dieses Werks unterthänigst zu offeriren, welches wir dann in Gnaden von ihnen angenommen, und es dieses Puncts halber ferner darbei verbleiben lassen.

Was nun hierin zum Besten der Compagnie von Uns verordnet, oder derselben in Gnaden verheißen und zugesaget ist, Solches alles geloben und versprechen Wir nochmals für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, in der bestendigsten und kreftigsten Maniere Rechtens, daß Wir fest und unverbrechlich darüber halten und halten lassen, auch niemand dawieder zu handelen gestatten wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses mit Unsern Handzeichen und angehenkten Churfürstl. Insiegel bekreftiget. So geschehen in Unser Residenz Cleve den Augusti A° 1651.[1]

1651. 30. August.

Nr. 11.

Instruktion für den geheimen Kammersekretär Schlezer, betr. seine Sendung nach Hamburg, Königsberg und Kurland.

Vom 30. August 1651.

R. XI. 130. (15 a. b.).

Instruction[2]

Unsers von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg (tit.). Wornach sich Unser p. als Unser Abgeordneter in denen anbefohlenen und gnd. anvertrauten Verrichtungen an unterschiedlichen Orten zu verhalten.

Es soll sich Unser Abgeordneter ie eher ie lieber auf die Reise begeben, und dafern er den Weg auf Hamburg nehmen müste, kan er vermittelst des ihm mitgegebenen Creditifs bei Burgermeister und Rath

---

[1] Der Tag ist zwar an dieser Stelle nicht angegeben; links oben am Rande des Koncepts steht aber: Ist den 10 Aug. Ao 1651 zu Cleve im Rath verlesen und placitiret worden praesente Sereniss., Dn° Seidelio, Dn° Portmann.

[2] Links oben am Rande des Koncepts steht: Ist Sr. Churf. Durchl. d. 30. Aug. continuo tenore bis über die Helfte fürgelesen, die übrige Puncten aber seind Derselben stücksweise fürgetragen, und eins mit dem andern gn. approbiret worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Orts, Unsern Gruß und Entbietung ablegen und ihnen hauptsächelich zu verstehen geben, wie wol wir ihnen Unsere gegen sie und ihrer Stadt tragende gnd. Gewogenheit mit der selbigen Orts so lang zu ihrem Besten gepflogenen mühsamen Negociation gnugsam erwiesen haben und ihnen noch zu allen Gnaden und Guten geneigt weren, so könten Wir doch in die von ihnen Uns fürgestelte Abfaßung des Octroys vieler Ursachen halber keines weges willigen, sondern wolten dafür halten, das ihnen ein überflüßiges Genügen geschehe, wann ein Comptoir in ihrer Stadt aufgerichtet würde. Wolten aber sie als der ordentliche Magistrat des Orts Unser Churfl. Compagnie zu einer Erkentnüß der Fortheile, die sie von ihr genößen, einige Freiheiten und Beneficia in ihrer Stadt vergönnen, würden dieselbe unter anderen darin bestehen können, das sie keinem ihrer Eingesessenen, der nicht in dieser Compagnie begriffen, gestatten, einige absonderliche Equipage auf Ostindien anzurichten, sondern daßelbe bei Confiscation Schiffs und Guts verböten. Und bliebe ihnen ferner anheimb gestellet, was sie noch mehr thuen wolten, damit sie die Leute dahin zögen, und in ihrer Stadt zu verbleiben verbünden. Wir würdens demfolgend in Gnaden gerne sehen, wann sie auf die im Octroy enthaltene Conditionen entweder ihrer Stadt wegen mit einem namhaften Capital in die Compagnie kämen oder ihre Ingeseßene darin zu participiren ie eher ie lieber bewegten.

Im übrigen wird der Abgeordnete vermüge des Octroys, wovon ihm ein Original zugestellet und der offenen Commission und Vollmacht, die ihm mitgegeben wird, so wol Städte und Communen als particulier Kauf- und andere Leute in die Compagnie vermittelst Unterschreibung eines gewissen Formulars aufnehmen können.

Wird er nun in der Hinreise nacher Curland auch in Unsere Stadt Königsberg kommen, hat er sich bei Unsern Ober-Räthen daselbst anzugeben und mit ihnen, nach Anleitung der ihm hiebevor gegebenen Instruction von der ihm anbefohlenen Verrichtung zu communiciren und was zu Erreichung Unseres Zwecks dienlich sein wird, beforderen zu helfen.

Würde ers aber rathsamer erachten von Lübeck ab zu Schiffe auf die Memmel oder Riga und von dannen zu Lande nach der Mitow zu reisen, wird er sich bei Unsers freundlich geliebten Vetters Schwagers und Gefatters, des Herzogen zu Curland Ld. gebürlich anmelden laßen, nebst Überreichung Unser Credentialen, Unsern freundvetterlichen Gruß und Diensterbietung mit geziemenden Curialien bei Deroselben ablegen, und Sr. Ld. von dem Zustand des Ostindischen Negocij Unserthalben Part geben, im übrigen aber seine Intention auf nachfolgende beide Puncte richten:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für erst, Seine Ld. dahin zu disponiren, das Sie Uns zu Erlangung der Königl. Dennem. Veste, Stadt, Dörfer und Appertinentien auf der Cüst Coromandel in Indien einen Vorschub von 26000 Rth. für gebürenden Interest guetwillig und schleunigst thuen und solch Geld durch Wechsel auf Hamburg und Coppenhagen übernehmen wolten.

Dahingegen er Ihrer Ld. zur Hypothec wegen der 26000 Rth. mit den Zinsen die Königlich Dennemärkische Cession obgedachter Örter antragen soll, benebenst vergnüglicher Erstattung des Vorschußes. Und damit Sie desto eher darzu zu bewegen, hat er Ihre Ld. Unserthalben und in Kraft der ihm mitgegebenen Vollmacht schriftlich zu versichern, daß Wir aufm Fall Sie Sich freundwillig hiezu erzeigen werden, in Unserm Testament die Vorsehung thuen wollen, da Uns Gott nach seinem verborgenen allein heiligen Rath und Willen aus dieser Welt ohne Hinterlaßung Leibes-Erben abfordern würde, das Ihrer Ld. Unsere ganze Action und Praetension auf benante Örter in Ost-Indien auch deren Possession mit aller Zubehör, wie Wir sie zu der Zeit haben werden, zusambt dem Capital, so wir alsdan sonsten in der Compagnie participiren möchten, anstat eines Legati anheimb fallen solle.

Zum andern,

Das er Ihre Ld. inducire, damit Sie selbst ein ansehnliches Capital es sei an Contanten, Schiffen oder Waaren mit in die Compagnie bringe, und sonsten das Werk müglichster maßen helfe beschleunigen und beforderen.

Gleichergestalt wird er bei Unserer freundlich vielgeliebten Frau Schwester Ld. die Complimente abstatten und Ihro Ld. Unserthalben zu Beforderung seiner gewürigen Expedition gebürend ersuchen.

Im Fall er aber über Vermuthen, weder ein noch anders bei des Herzogen zu Curland Ld. erhalten könte, hat er sich wieder zurück auf Königsberg zu begeben, daselbst Unseren Ober-Räthen obbesagte Eröffnung zu thuen und sich euserst zu befleißigen, das er mit dem Rheinholt Kleinen, Schimmelpfenningen, Friderich von Mühlheimb oder wer sich sonst darzu finden (:wann es auch durch Bemühung ermelten Kleinen Unsere Stadt Knyphoff oder alle drei Städte Königsberg sein solten:) möchte, ein Partije von 26000 Rth. schließen möge, zu welchem Ende Wir ihm Macht geben, auf sothane Summa Unsern Zoll in der Pillow zu engagiren, und darüber solche Instrumenta aufrichten zu laßen, wie es zur Sache wird erfordert werden, die Wir dann innerhalb fünf Wochen gnd. und unverzügerlich ratificiren und bestetigen wollen, alles Kraft der ihm dem Abgeordneten deßhalb ertheilten special Commission. Sobald er nun damit richtig, wird er ohn einigen Anstand sich nacher Coppen-

hagen zu Ihrer Königl. Würden und Ld. zu Dennemark erheben, und vermöge anderwertigen Creditifs nach Ablegung der Curialien, Derselben gebürend fürtragen, wasgestalt wir ihn dahin abgefertiget hetten den mit höchstgnd. Ihr. Königl. Würde und Ld. angetretenen Contract zu völligem Schluß und Richtigkeit zu bringen. Immaßen Wir denselben in allen seinen Puncten und Clausulen für genehmb hielten, jedoch nur dieses von Ihr. Königl. Würde freundvetterlich wolten gesuchet und gebeten haben, Sie wolten Ihr gefällig sein laßen, das der formale Contract nicht anders lauten möchte, als ob Wir Ihrer Königl. Würde und Ld. für die Ostindische Örter mit ihrer Zubehör 120000 Rth. in 3 Terminen erlegen solten. Es könte aber durch einen absonderlichen Recess dieser Contract dergestalt erkläret werden, wie es Ihrer Königl. Würde und Ld. Intention ist, und die dem Abgeordneten unter dato den 17. May laufendes Jahres gegebenen Königl. Resolution es nach sich führet. Wobei er dennoch dieses in Acht zu nehmen, falls Ihre Königl. Würde und Ld. dahin zu lenken were, das Sie die 100000 Rth. so Sie sonsten in der Compagnie behalten, in dreien Terminen Ihr wolten abtragen laßen, das die Willkür bei Uns verbleiben möge, Uns deßfals weiter zu erklären.

Er wird demfolgig auf die ihm gegen einen Revers gnd. anvertrauete charte blanche den Kaufbrief, so wie es unter abwesenden Contrahenten gebräuchlich und es zu Rechten kräftig und bestendig ist, wie auch den Neben-Recess aufsetzen laßen, Ihrer Königl. Würde und Ld. solchen ausreichen, und hingegen wegen Überlaßung oftgedachter Örter sothane solemnelle und schriftliche Versicherung von Ihro nehmen, womit Wir Unsern Erben und Erbnehmern gnugsam verwahret sein können.

Die bedungene 20000 Rth. wird er darauf in die Königl. Dennemärkische Kammer oder die Wechsel an Ihr. Königl. Würde und Ld. Gevollmächtigten liefern, sich deßwegen gebürlich quitiren laßen, die zu Veste Danißburg gehörige Documenta zu sich nehmen und damit also verfahren, wie es der Contract mit des Herzogen von Curland Ld. mitbringen wird oder wie es die Umbstende sonst erforderten.

Er wird auch mehrhöchsterwähnte Ihre Königl. Würde und Lbd. Unserthalben ersuchen, das Sie Uns zulaßen und vergönnen möchten in Ihren Königreichen und Landen, Botsleute, Soldaten und Officire zur See anzunehmen, auch Uns die Hand darin zu bieten, ob einer oder ander von den angenommenen entweichen oder zurückbleiben würde. Gleicher gestalt, wird er darumb anhalten, das Ihr. Königl. Würde und Ld. es bei den beiden Commissarijs, die zur Tradition der Veste Danißburg cum appertinentijs fürgeschlagen worden, verbleiben laßen wolten.

Und weil er der Abgeordnete die Affection, so der gewesene Königl. Dennemärkische Commendant in Ostindien Wilhelm Leyel zu Unserm Dienst und zu Beforderung dieses Werks erwiesen, gegen Uns unterth. gerühmet, als soll er gemelten Leyel Unserthalben versichern, das Wir solches in allen Gnaden annehmen und in Begebenheit würklich zu erkennen geneigt sein. Wann er auch die angenommene Commission in Indien wol und zu Unserm gnd. Contentement wird abgeleget haben, und Wir die Nachricht und Zeugnüß davon bekommen werden, wollen Wir ihn sofort zum extraordinari Rath in Indien bestellen, ihm ein zureichliches Tractement verordnen, und ihm und den seinigen sonst alle Gnade und Beforderung erweisen. So lang er aber in Ihr. Königl. Würde und Ld. Dienst und Pflichten ist, tragen Wir Bedenken ihm eine würkliche Bestallung zu geben, maßen es Uns nicht lieb sein würde, wann ohne Unser Vorbewust dergleichen Unsern Bedienten von andern Potentaten wiederführe.

Den Doctorem Christianum Fabricium belangend, der Ihr. Königl. Würde und Ld. gleichergestalt zum Commissario nacher Ostindien fürgeschlagen ist, weil Uns deßen Qualitäten rühmblich beschrieben, würde es Uns angenehmb sein, wann er Uns zu Ehren und gnedigsten Gefallen die Commission auf ihm nehmen und Unser Bestes treulich darin wißen wolte; Wir wolten ihm auch seine Mühe dermaßen vergelten, das er ein unterth. Benügen darob haben solte. Da es aber seine Gelegenheit nicht zulaßen würde, das er diese Reise verrichtet hette, hat der Abgeordnete sich nach ein andern bequem Subjectum umbzusehen, und Ihrer Königl. Würde und Liebd. solches fürzustellen und gebürend zu recommendiren.

Demnach Uns auch unterthänigst hinterbracht worden, was gestalt Ihr. Königl. Würde und Ld. sich verlauten laßen, Sie weren wol geneigt, nähere Freundschaft und selbst Brüderschaft mit Uns zu machen, als wird der Abgeordneter an gehörigen Orten sich erkundigen, ob Ihr. Königl. Würde und Ld. annoch des Sinnes sein möchten, und kan er auf solchen Fall zu verstehen geben, daß er Ordre hat, die gethane Königl. Offerte Unserthalben anzunehmen, welches er auch mit sothanen Complimenten thun wird, wie es dergleichen Solennität erfordert, und soll er zu dem Ende sich und seine Leute so ausstaffiren, daß Wir deßen keinen Schimpf haben. Würde aber vermerken, das für die angebotene Ehre etwas hinwieder von Uns solte gefordert oder praetendiret werden, das Uns nicht gar angenehm sein oder zum Praejudicio gereichen möchte, und er solches nicht ablehnen könte, soll er sich still halten und dieses Puncts halber bis zu Unser specialen Verordnung weiter nichts erwehnen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dem Königl. Canzler, denen Reichs-Räthen und andern vornehmen Königl. Ministris, die Uns affectionirt, hat er Unsern gnedigsten Gruß zu vermelden, und sie in der gerühmbten guten Inclination beizubehalten.

Schließlich wird er die Geschenke, die er zufolge Unser Ordre den dreien Königl. Deputirten, dem Reichs-Rentmeister Peter Wybe, dem Reichs-Secretario Otto Kragen und dem Königl. Cammer-Secretario Theodoro Lenten Unserthalben zu überliefern hat, dergestalt zu mesnagiren wißen, das Wir Uns in allen künftigen Fürfallen ihrer Dienste und Wolmeinung versichert halten können.

Er wird auch in loco urtheilen, ob über dem Pocal, den er dem Commendanten Wilhelm Leyelen in Unserm Namen offerirt, ihm noch etwas zu mehrer seiner Gewinnung, zuzuwenden were, welches Wir dan für genehmb halten und passiren laßen wollen.

Da nun sein Weg auf ein oder andern der vorbenanten Örter in der Hinreise nicht zufiele, wird er was ihm daselbst zu verrichten befohlen ist, wenn es die Zeit und Umbstände also mit sich bringen, in der Zurückkehr in Acht zu nehmen haben.

Was nun in diesem allen von Zeit zu Zeit fürfallen wird, davon wollen Wir seines unterthänigsten Berichts erwärtig sein, und ihm erheischender Nothdurft nach ferner Ordre und Befehl unverlanget zukommen laßen. Wünschen ihm im übrigen Gottes Gnade und Segen zu einer glücklichen Reise und Verrichtung.

Signat. Duyssburg, den 30. Aug. Ao 1651.

Nr. 12.

1651. 31. August.

Patent für den geheimen Kammersekretär Schlezer mit Jedermann über den Beitritt zur brandenburgisch-ostindischen Kompagnie zu verhandeln.

Vom 31. August 1651.

R. XI. 130. (15. a. b.).

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden (Tit.) thun kund und zu wißen, demnach Uns für etzlichen Jahren unterth. an die Hand gegeben worden, wie in denen an der Ost- und West-See gelegenen, dem H. Röm. Reich incorporirten, auch theils Uns zugehörigen Städten ein ansehnlich Schiffahrt zu Wiederaufricht- und Vermehrung der Commercien angefangen werden könte, woraus dem ganzen Röm. Reich Teutscher

Nation und vielen Gliedern deßelben ein merklicher Fortheil erwachsen, und menniglich sich deßen zu erfreuen haben würde, und Wir derhalben tragenden Churfürstl. Ampts wegen, auch aus Landväterlicher Liebe und Neigung zu Unsern Unterthanen, solche beschehene und mit gutem Grunde Uns dargethane Eröffnung nicht verwerfen, sondern nach gehaltenem reifen Rath, ihr in so weit raum und statgeben wollen, das Wir die Sache zu unterschiedlicher Städte, so bei der Schiffahrt interessiret, Wißenschaft bringen, und derselben Gutachten darüber vernehmen wollen, da dann dieses Werk gar wol consideriret, und nur gewündschet worden, das es zu einem Fortgang damit komme, dem Wir derhalben ferner nachgedacht, Uns vielfeltig darunter bemühet, und es endlich durch Göttliche Verleihung dahin gebracht haben, das Wir gnugsame Ursach gehabt, es nicht lenger verborgen zu halten, sondern zu jedermenniglicheß Besten es an den Tag zu geben, als haben Wir Unserm Rath und geheimbten Cammer-Secretario Johan Friderich Schlezern in Kraft dieses Unsers offenen Patents und Commissionis vollkommene Macht und Gewalt ertheilen wollen, maßen Wir hiemit thuen, all diejenige, wes Standes oder Würden die sein, auch Städte, Communen und Particuliere, so die angedeutete Navigation wol faßen und Lust und Liebe darzu gewinnen möchten, gnugsame Eröffnung davon zu thuen, sie Unserthalben, das Wir alles, was zu deren Fortsetzung dienlich und ersprießlich sein kan, zu thun und beizutragen gesinnet, versichern, und die so sich wirklich in die Compagnie begeben, und von dem ihrigen herzuschießen wollen, auf die in dem von Uns ausgelaßenen Octroy beschriebene Conditionen, darin aufnehmen, und mit ihnen also tractiren und handeln solle, wie Wir Ihm deßwegen Befehl gegeben, und die Umbstende der Sachen es erfordern werden. Wir wollen auch dasjenige, was also gehandelt und geschloßen sein wird, auf unterthenigste Hinterbringung gnädigst ratificiren, und je und alle Wege steif und feste darüber halten. Zu Urkund haben Wir dieses eigner Handen unterschrieben und Unser Churfürstliches Kammer-Secret dafür zu drücken wolwißend befohlen.

So geschehen in Unser Stadt Duyßburg, den 31. Aug. Ao. 1651.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 13. 1651. August.

Bestallung des Admirals Gijsels van Lier zum Präsidenten der ostindischen Kompagnie.

Vom August 1651.

R. XI. 130 (14).

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden (:Titul:) Thun kund p. Nachdem wir eine geraume Zeit hero in der That verspüret, mit was unterthenigster Treue und Fleiß der Veste Unser geheimbter Rath und lieber getreuer Arnold Gysels von Lier unser fürhabendes Dessein mit der neuen Schiffahrt und Handel auf Ost-Indien befordert, und sich sonsten in Unserm Dienst zu Unserm gnd. Gefallen jederzeit gewertig und unterth. gehorsamb bezeiget, das Wir dahero bewogen sein, ihn nicht allein zum Praesidenten des Collegij der Directoren über die aufzurichtende Ostindische Compagnie in Gnaden anzunehmen und zu bestellen, wie Wir ihn darzu hiemit annehmen und bestellen, das er Unsere Stelle daselbst vertreten, Unsere Hoheit und Regalien treulich und fleißig beobachten, Unser und der Compagnie Bestes wißen und alles dasienige aufrichtig thun und befordern solle, was einem getreuen und löblichen Praesidenten eines sothanen Collegij zustehet, eignet und gebüret, sondern Wir haben ihm auch ferner zu einer Erkenntnuß und Vergeltung seiner bishero Uns geleisteten unterthenigsten treuen Dienste, deren Wir auch ins künftige von ihm und den seinigen Uns versehen, gnedigst eingewilliget und versprochen, maßen Wir solches hiemit thun, wan ihn Gott dermal eins aus dieser Welt abfordern wird, daß Wir alsdan seinen Sohn, Johan Martin Gysels von Lier, dafern er immittelst die darzu erforderte Erfahrung und Qualitäten acquiriren wird, oder einen seiner Schwieger-Söhne, der darzu wird bequem erfunden werden, an seine vorgedachte Unsers geheimbten Raths Stelle zum Praesidenten obgemelten Collegij der Directoren bestellen und verordnen wollen. Zu deßen Urkund haben Wir dieses eigener Handen unterschrieben und Unser Churfl. Cammer Secret dafür zu trucken wolwißend anbefohlen. So geschehen in Unser Residenz Cleve, den Aug. Ao. 1651.

1651.
8. Dezbr.

Nr. 14.

Erklärung der Stadt Königsberg auf die Aufforderung zum Eintritt in die Kompagnie.

Vom 8. Dezember 1651.

R. XI. 130 (15 a. b.).

Auf Sr. Churfürstl. Durchl. des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm Markgrafen zue Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten zue Magdeburg, in Preußen, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zue Croßen und Jegerndorf Herzogen, Burggrafen zue Nürnberg, Fürsten zue Halberstadt und Minden, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zue Ravenstein pp. Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, anhero abgefertigten Raths (Titul.) Herrn Johan Friederich Schletzern geschehene Proposition haben die Räthe dero 3 Städte Königsberg unterthenigste Erklärung und Antwort folgender Gestalt eröffnen sollen: Gleichwie die Räthe der 3 Städte Königsberg Hochstermelter Churfl. Durchl. beharlichen Churfürstl. Gnaden und Hulden, welche nebenst Dero gnädigsten Gruß wolgedachter Herr Abgeordneter ihnen angemeldet, sich je und alle Wege unterthänigst versichert halten, also ist bei ihnen außer allem Zweifel, daß Sr. Churfürstl. Durchl. hochrühmliches Fürhaben wegen Anstellung einer Schiffart nach Ost-Indien unter Dero gnädigsten Protection und obersten Direction zu Dero gesambten Unterthanen, Landen und Städten, benantlich auch dieses Ihres Herzogthumbs Preußen und dero 3 Städte Königsbergk Aufnehmen und Gedeien angesehen und gnädigst gerichtet sei, vor welche gnädigste väterliche Sorgfalt die Räthe erwähnter Städte Königsberg in unterthänigster Demuth schuldigsten Dank sagen und wünschen von Grund ihrer Herzen, daß solches mehrhöchstermeldeter Sr. Churfl. Durchl. Höchstrühmliches wichtiges Fürhaben zu Dero und Ihres Hochlöblichen Churhauses unsterblichen Ruhm und Erweiterung seinen erfreulichen und erbaulichen Fortgang haben mag. Zu welchem Ende sie dann dasjenige, was Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst desfalls an sie gelangen laßen, an die vornembsten Bürger und Ingeseßene theils gebracht, theils auch das es künftig ferner an sie gebracht werden möge, die schuldigste Anstalt zu machen verpflichtet und unterthänigst bereit sind.

Sie tragen aber die Beisorge, daß wie bishero sich noch niemand gefunden, also auch hinfüro ihrer wenig, die hiezu was geben können

und in solche Ost-Indianische Compagnie treten wollen, sich finden werden, in Anmerkung die Bürgerschaft alhie wegen der aus vielen Ursachen die verfallene Jahr hero gehabter schlechter Nahrung an ihren Mitteln dermaßen geschwächet worden, das sie auch die herlichen und köstlichen Waaren, die ihnen von oben aus Littauen und Reußland öfters in großer Menge uff den Hals laufen und an welchen sie Handels und Wandels genug und in dem Stück vor andern aus Gottes Gnaden einen sonderbaren Vortheil haben, jetzo nicht allerdinge bestreiten können, darüber ein groß Theil derselben zu dieser Städte großen Schaden und merklichen Abgang des Pfundzolls nach Danzig gehen, wie dan auch die Rathhäuser aus angezogenen und andern Ursachen mehr an ihren Intraden und Mitteln in solches Unvermögen gerathen, das den Räthen dieser Städte ex publico zu Beforderung eines erklecklichen zu solchem großen Werk etwas herzugeben und in die Compagnie zu legen unmöglich ist: Welches dan auch die Ursach ist, daß mehrhöchstermeldeter Sr. Churfl. Durchl. die Räthe der 3 Städte Königsberg, wie gerne sie auch wolten, und wie willig sie sonst ihrer unterthänigsten Treue nach es thäten, mit dem begehrten Anlehen der 26 000 Rth. gegenst gnugsame Versicherung unterthänigst unter die Arme zu greifen oder sonst darzu andere Mittel zu finden, ganz und gar nicht vermögen. Sie leben in Unterthänigkeit der Hoffnung, es werden Sr. Churfürstl. Durchl. in Landesväterlichen Gnaden und Hulden dieses alles woll beherzigen und sie hierob nicht nur gnädigst entschuldiget halten, sondern auch mit Dero getreuen Städten Königsberg wegen dero kümmerlichen bedrückten Zustandes ein herzliches Mitleiden tragen, und der Herr Abgeordneter auch hierzu an seinem wollvermögenden Ort hochgünstig cooperiren helfen. Worumb die Räthe der 3 Städte respective unterthänigst und dienstfleißig bitten, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu unterthänigstem Gehorsamb verpflichtet verbleiben. Dem Herrn Abgeordneten auch hinwiederumb mit angenehmen Diensten uffzuwarten erbötig sein.

Datum Königsberg, den 8. Decembris Anno 1651.

Burgermeistere und Räthe der Churfürstl. dreier Städte Königsberg im Herzogthumb Preußen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1652. (?) März.

Nr. 15.

Bericht des geheimen Kammersekretärs Schlezer über seine Reise nach Königsberg und Kurland.

Vom (?) März 1652 (a. D.).[1]

R. XI. 130 (15 a. b.).

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr.

Nach deme zu Königsberg weder bei den dreien Städten, noch bei den Particulieren, auf die mir gnädigst anbefohlene Maße, die bewußte 26 000 Rth. haben können erhoben werden, aus Ursachen, daß der Zoll in der Pillow ohne das beschwert, wegen der Malzmühlen noch auf andere unterthänigst gethane Vorschläge keine Resolution von Ewer Churf. Dl. einkommen, und in dero von Ihren getreuen Unterthanen und Bedienten hoch beklagten Abweßen die Räthe in den Städten nicht gern mit den H. Ober-Räthen, die von einem und andern zu disponiren haben, sich in Streitigkeit einlaßen wollen; wozu noch dießes kommen, daß man (wie bei etzlichen zu vermerken gewesen) Nachricht gehabt, ob hetten Ewere Churfl. Dl. Ihre Intention verändert, und ließen Ihr weder das Hauptwerk, noch das special Gesuch sonderlich angelegen sein. Ihr. Fürstl. Gd. zu Courland aber haben sich zwar nicht ungeneigt erwiesen, Ewere Churfl. Dl. mit dem begehrtem Vorschuß an die Hand zu gehen, jedoch darneben gar dienstfreundlich und inständig gebeten, Ewere Churfl. Dl. wolten ein freundschwägerliches Gefallen tragen, Ihr dabevor eine reale Versicherung und Hypotec auf den bekanten und berechneten Nachstand zu verleihen; welches aber vermuthlich auf eine Handlung, oder ein langsames hin und wieder schreiben ausfallen wird, da es doch mit denen zwischen Ewer Churfl. Dl. und Ihre Königl. May. in Dennemark wegen der Örter in Ost-Indien, gepflogenen Tractaten also bewandt, daß die bedungene Gelder albereit im Julio oder Augusto nechst verwichenen Jahrs daselbst erwartet worden, Ihr Mayt. seind auch bereit gewesen, so woll die erforderte Documenta auszuhändigen, als die damalen noch von niemand occupirte Örter (welches gnugsamb dar zu thun) durch Ihre dazu benante Commissarios

[1] Der Bericht ist seinem Inhalte nach erst nach der Rückkehr Schlezers verfaßt; diese dürfte aber kaum vor Anfang März stattgefunden haben, da er sich Mitte Januar noch in Kurland befand. Daher rechtfertigt sich wohl die hier gewählte Datierung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

würklich zu tradiren. Und wan an seiten Ewere Churfl. Dl. sonsten nichts im Wege geweßen, oder Sie durch andre wichtige Desseins nichts weren verhindert worden, hette die Equipage allem Ansehen nach im Octobr. oder Novembri selbigen Jahrs ihren Vortgang haben können, wie davon dasjenige zeuget, was zwischen Ewere Churfl. Dl. Bediente und den Deputirten des Raths zu Hamburg umb die Zeit fürgefallen, da dan die Mißhelligkeit zwischen dem Parlament in Engeland und dem Niederländischem Staat, und was dem anhängig ist, wovon doch unterschiedlich (ob es Ewere Churfl. Dl. Fürhaben hindern oder fördern könne) geurtheilt wird, noch nicht hat können vorgesehen werden, sondern zu vermuthen gewesen ist, daß eine Republic der andren die Balance halten und alles eine Zeitlang in dem Stande pleiben würde, darin es sich bis dahin befunden. So wird anjetzo Ewere Churfl. Dl. höchst vernunftig zu erwegen mit unterthänigster Demuth anheimb gegeben, auf was Maße und Weise Ihr. Königl. Mt. zu befriedigen, und Ewere Churfl. Dchl. von allem Anspruch zu befreien sein möchte. Meines unterthänigstens Ermessens könten hierein dreierlei fürgeschlagen werden: Zur erst, daß Ewere Churfl. Dchl. Ihr Königl. Mayt. Erinnerungsschreiben erwarten, und alsdan erst die Nothdurft dawider einwenden möchten; zum andern, daß man uff Reden und Motiven möchte bedacht sein, warumb Ewere Churfl. Dchl. bei der getroffenen und in substantia ratificirten Handlung nicht verpleiben, noch die versprochene Summa erlegen laßen könten, welche Reden dan Ihr. Königl. Mayt. mit ehestem fürzustellen weren; zum dritten, daß Sie die in Dennemark fur längst erwartete Schickung wolten fortgehen und durch glimpfliche Mittel und Wege versuchen laßen, Ihr. Königl. Mayt. dahin zu disponiren, daß Sie entweder auf Ihre eigene Gefahr so lang in Ruhe stehen wolten, bis es Ewere Churfl. Dchl. Gelegenheit sein würde, Schiffe nach Indien zu schicken und alles in Augenschein nehmen zu laßen, oder aber daß Sie die ganze Ost-Indische Praetension wieder an Sich nehmen und Ewere Churfl. Dchl. auf freie Füße stellen möchten. Was das erste anbetrifft, stunde zu bedenken, ob es nicht allerlei Weiterung geben wurde, und ob durch ein bloßes Antwortschreiben Ihr. Königl. Mayt. Forderung könte annullirt, oder aber ob Sie nicht vilmehr dadurch möchten bewogen werden, desto mehr auf Ihre Satisfaction zu tringen, zumaln wan in der Zeit, da Ewere Churf. Dchl. Schiffe in Indien hetten sein können, die Fortresse Dansburg und was davon dependirt von einiger anderer Nation, Prinzen oder Potentaten were occupiret worden, da Sie dan nicht nur 20 000 Rth., sondern den ganzen Valor, nemlich 120 000 Rth. et reliqua damna et interesse Ihr

ersetzt zu werden praetendiren wurden; welches allerlei Unlust zwischen so nahe befreundete hohe Potentaten erregen könte, da sonsten Ewere Churfl. Dchl. verhoffentlich erfahren würden, daß Sie auf hochstgnd. Ihrer Mayt. nachbarliche und vertraute Freundschaft für vielen andren Sich zu verlaßen, immaßen solches nicht allein aus dem in unterschiedlichen Dingen concurrirenden Interesse, sondern auch aus der Ewer Churfl. Dchl. gnugsam angebotenen näheren Freindschaft und aus einem und andern Ihr. Königl. Mayt. Fürhaben, darin Ewere Churf. Dchl. Assistenz Ihr möchte dienlich sein, satsam abzunehmen. Hingegen empfindet Ewer Churf. Dchl. Chur- und Mark Brandenburg noch heutiges Tags, was ihr die Königl. Dennemärkische für Jahren gehabte und zur ungelegenen Zeit angestrengte Praetension für Schaden und Nachtheil mitgebracht, an welchem und dergleichen Inconvenientien ich an meinem weinigen Ort gern unschuldig erklärt sein wolte, der ich mich auf Ewer Churf. Dchl. zum dritten Mal reiterirten gnd. Befehl hierunter hab müßen gebrauchen lassen.

Den andren Furschlag betreffend, möchten Ewere Churf. Dchl. zwar mit allerhand Reden, die aus den gegenwertigen Conjuncturen genommen werden müsten, entschuldigt können werden, daß Sie die stipulirte Summa nicht völlig erlegten; wan aber Ihr. Mayt. praecise auf den Contract gehen wolten, möchten sie schwerlich zu behaupten sein. Were derhalben das dritte Mittel noch übrig, wozu dan, nebst den vorangedeuteten rationibus der Difficultaet, die wegen der praestationem evictionis plenariae noch offen blieben; etzlichen andern Poinctilles, die nach Gelegenheit der Sachen schwerer könten gemacht werden, und dan die Entrichtung der Geschenke, die Ewere Churf. Dchl. gnädigst befohlen, etzlichen Königl. Ministris in Ihrem Namen zu versprechen, das allerbeste und nützlichste Expedient sein möchte, wan die interessirte Niederländer persuadiret werden könten, sich unter Ihr. Königl. Mayt. Protection zu begeben und mit Dero Flaggen und Commission das Werk anzufangen. Dan weil Ihr. Mayt. von den Engeländern, nachdem Sie das Parlament recognosciret und sich zu Abtragung Ihrer Forderung guetwillig erboten, Sich nichts zu befahren, mit den Niederländern auch wegen der Örter in Ost-Indien niemals Streit gehabt haben, würde das Commercium rebus sic stantibus unter Ihrer Baniere am allersichersten können getrieben werden. Es könten auch allerhand Argumenta angeführet werden, wodurch die Niederländer dazu zu bewegen, und Ihr. Mayt. die Überlaßung vieler vornehmen Participanten könte angenehm gemacht werden. Des Hauptwerks halben, werden Ewere Churf. Dchl. gnedigst geruhen, so woll hochgemelter Ihr. Fürstl.

Gnd. zu Curland rationes in contrarium, als die darauf von Punct zu Punct gethane Replique Ihrer hohen Weisheit nach zu consideriren. Woneben Ewere Churf. Dchl. vielleicht nicht unangenehm sein wird von andren zu hören, was von der Wichtigkeit, Nutzen und Zuwerkrichtung dieser Sache von verständigen und erfahrenen Leuten in Niederlanden noch heutiges Tags discourirt und an die Hand gegeben wird; aus welchem allem Ewere Churf. Dchl. gnedigst ersehen werden, daß wie ungleich auch die Judicia derjenigen fallen mögen, die dießes Werks ganz nicht kundig, dennoch auf Ihro gnedigsten Befehl nichts getrieben worden, als was practicabel geurtheilet ist und Ihr zu hohen Ehren und Reputation würde gereichet haben, wan es von Gott versehen were geweßen und zu rechter Zeit mit einem Vigor und Nachtruck, auch Betrachtung aller Umbstände, so das Interesse erfordert, hette konnen vortgesetzt werden. Das dennoch hierinnen mein vornembster Fürsatz gewesen Ewer Churf. Dchl. unterthänigst zu gehorsamen und was mir befohlen worden mit unverdroßenem Fleiße und Eifer zu verrichten, erscheinet aus dem Discours, wodurch ich mich unterstanden Ao. 1647 das Werk zu dissuadiren, aus meiner unterthän. Sollicitation Ao. 1649, das der H. Admiral Gysels seiner Dienste möchte erlaßen und nicht länger aufgehalten werden, und aus der Remonstration der innerlichen Hindernüßen, die ich Ao 1650 an weiland den H. Ober-Cämmerern gethan und in meinem unterth. Schreiben an Ewer Churfürstl. Dchl. mich darauf bezogen habe. — — — —[1]

Ewer Churf. Dchl. hab ichs unterthänigster Schuldigkeit nach nichts verhalten sollen, deren ich mich zu beharlichen Gnaden demutigst empfehle, und verpleibe.

Ewer Churfürstliche Durchleuchtigkeit
unterthänigst gehorsambter
und getreuer Diener
Johan Friderich Schlezer.

[1] Der hier weggelassene Theil des Berichts betrifft einige andere nicht interessierende Vorkommnisse der Schlezer'schen Reise.

1652.
(?) Novbr.

Nr. 16.

Conditiones, worauf diejenigen Participanten, welche in die Churf. Brandenb. Ostindische Compagnie zu treten Willens sein, zu participiren haben.

(Kgl. Staatsarchiv Aurich. O. A. B. I. f. 575.)

1.

Sollen sothane Participanten in dieser Churf. Brandenb. ersten Equipagie egale Portion wegen ihres Antheils genießen, wie Ihro Churf. Dl. Selbsten.

2.

Wan ein jeder so viel participiret, als ihme beliebet, jedoch nit ringer als 40 Rthlr., damit nicht alzuviel Rechnungen in denen Registern vorfallen mögen.

3.

Wer ein Capital von 25—30000 Thlr. wird participiren, der sol Macht haben einen Directoren einzusetzen und Aufsicht über solch Capital zu haben.

4.

Und wen schon die Juden sothanes Capital aufbringen, so sol man ihnen ebenmäßig zulassen einen Directorn darüber zu machen, zumaln ein Christ schuldig ist sowol einem Juden, als einem seiner Nebenchristen ein Geniegen zu thuen.

5.

So die Juden ein Capital von 5000 Rthlr. formiren werden, so soll ihnen vergönnet werden, das sie einen Unter-Commiss ihres Mittels mit nach Ost-Indien schicken mögen, welcher eben dieselben Tractament genießen soll auf der Compagnie Unkosten, als ein Unter-Commiss unser Nation, wen sie gleich solches Capital von vielen unter sich zusammensuchten.

6.

Wan das Schiff oder die Schiffe widerumb alhie zu Lande arriviret sein, sol ein jedweden freistehen, wen sie zu dieser Equipagie kein Belieben haben werden, sein Quotum oder Contingent widerumb einzuziehen.

7.

Wen einige Kaufmanschaften aus Indien anlangen, sol man dieselbe an dem Orte, wo die Ausladung auf der Elbe geschehen soll, den Meistbietenden verkaufen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8.

Der Praesident und Directores dieses Collegij soll Sorge tragen, daß in Teutschland, insonderheit in Seestäten und anderen bequemen Orten Churf. Patenta angeschlagen werden, damit die Kaufleute sich an dem Orte, wo die Gieter verkauft werden, einfinden mögen.

9.

Es sollen auch keine Juden, die Lust haben möchten von den gearrivirten Sachen zu kaufen, abgewiesen, besondern die Waaren den Meistbietenden, er sei Christ oder Jude verkauft werden.

10.

Wan die Schiffe angelanget sein, soll die Liste der Chargion Ihrer Chf. Dl. zu Dero Wissenschaft unterthänigst eingeschickt werden; und so etwan was vorhanden were, woran Ihre Chf. Dl. Belieben haben möchten, so soll solches dem Praesidenten vor Ihro Chf. Dl. einzukaufen anbefohlen werden.

11.

Niemand, wer es auch sei, sol vermögen sich von den gearrivirten Gietern etwas zuzueignen, besondern dasselbe auf der öffentlichen Vendition zu erkaufen.

12.

Die Verkaufung der Gieter sol mit contant Gelt an die sämptliche Directoren müssen bezahlet werden, je und bevor die Gieter aus dem Packhause geliefert werden.

13.

Die Austheilung des Gewinnes sol an die Participanten nach Verkaufung der Gieter so bald als müglich ist von den Directorn vorgenommen werden.

14.

Auch sollen die Directores schuldig sein, den Participanten Contentement von ihrer Rechnung als der Ausrüstung und den Retouren, wen es erfordert wird, zu thuen.

15.

Da auch die Participanten sich beforchten mochten, daß die Schiffe nit glücklich mochten arriviren, so stehet in ihrem Belieben Schiffe und Guet bei anderen Leuten zu verassuriren, damit sie gleichwol des ihrigen versichert sein mögen. Solten aber die Participanten mehrentheils bei guter Hofnung bleiben, so stehet doch denjenigen frei, das ihrige zu verassuriren, die mit keiner guten Hofnung begabet sein.

16.

Weil auch den Participanten vermöge des 6ten Puncts vergönnet

wird, das diejenige, welche nicht ferners Belieben zu dieser Sache haben, das ihrige wider zu sich nehmen und abfordern mögen, als reserviren Sich Ihro Chf. Dl. dagegen, das Sie bei der Equipagie Dero Octroi prolongiren oder verendern mögen.

17.

Zu Beforderung und mehrer Securitet, zu Fortsetzung dieses heilsamen Werks beloben Ihre Chf. Dl. beharrliche Commissions- und Credenzbriefe an die Compagnie zu verlehnen, umb dieselben den indischen Potentaten umb volkomene Zulassung solcher Handlung vorzuzeigen.

18.

Item Articulsbriefe zu ertheilen, wornach sich alle hohe und niedere Officirer, Soldaten und Bootsgesellen zu Erhaltung guter Disciplin sollen zu reguliren haben.

19.

Weil dan Ihre Chf. Dl. gegen vorgesetzte Churf. Beneficien und Regalien billich ein gewisses zugestanden werden muß, in Betracht ohne Dessen hohe Autoritet nichts auszurichten ist, als wird Ihre Chf. Dl. bei dieser ersten Equipagie von dem Gewin und Vortheil von hundert funfzehen versprochen und verwilliget.

Diejenigen, die nun Lust und Belieben haben, in diese Churf. Brandenb. Ostindische Compagnie auf vorhergehende Puncta nebst Ihrer Chf. Dl. zu participiren, die können ihre Namen und das Quotum ihrem Belieben nach mit hirunter zeichnen. F. W.

(L. S.)

Zu dieser Compagnie gebe ich Untenbenanter zwei Schiffe mit aller Zubehör und 10000 Rthlr. F. W.

Zu Behuef dieser Compagnie gebe ich Untenbenanter 1200 Rthlr.

Mauritius Fürst zu Nassauen.

Zu dieser Compagnie und zu dero Behuef zeichne ich 3000 Rthlr.
Berlin. Franz Carl.

Jck ondergeschrevener bekenne dat dese copie mijt dene orgenale, de onder mijn is berustende, is ackorderende. P. Dijckman.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 17. 1660. 24. März.

Kurfürstliches Empfehlungsschreiben für den Admiral Gijsels van Lier an den Kaiser.

Vom 24. März 1660.

R. I. Nr. 11b.

Allerdurchlauchtigster p.

Es hat Arnoldus Gisel van Lier, welcher hiebevor der Ostindischen Compagnie als ordinarij Rath und Gouberneur in Ambona, auch Admiral in Ostindien viel Jahre bedient gewesen und daselbst wegen seines guten Verstandes und erlangten Experienz großen Ruhm erlanget, sich eine geraume Zeit in meinem Lande aufgehalten und anitzo mir unterthänigst zu verstehen gegeben, daß er unterschiedene Sachen wüßte, so zu E. Keys. M. ersprüßlichen Diensten gereichen könten. Dannenhero hat er gehorsambst gebeten, daß mit einer unterthänigsten Recommendation an E. Keys. M. Ich denselben versehen möchte, damit bei Deroselbten oder Dero hohen Ministris er desto eher einen Access erlangen und vorbesagter seiner gehorsamsten Intention nach E. Keys. M. eines und anderes allerunterthänigst vorbringen könnte.

Wan Ich dan verhoffen will, es werde dies E. Keys. M. nicht entgegen, sondern vielmehr meine unterthänigste Devotion zu E. Keys. M. gehorsamsten Diensten zu verspüren sein, so habe ich bemeltem Admiral Gisel solches nicht versagen wollen und kan ihm sonsten auch dieses Zeugnüs geben, daß die ganze Zeit hero er sich in meinem Lande und Dienst befunden, er dergestalt unverweislich und wohl sich betragen, daß Ich im geringsten nicht zweifle, er werde sich auch aldar dergestalt erweisen und solche Vorschläge zu thun wissen, welche E. Keys. M. zu Dero allergnädigsten Gefallen und Diensten gereichen werden. Ersuche demnach E. Keys. M. unterthänigst, Sie prüfen in Gnaden, denselben dieser meiner gehorsamsten Recommendation allergnädigst genießen zu lassen und den von ihm allerunterthänigst begehrten Access nicht zu verweigern. Und p. Cölln an der Spree, den 24. Martii 1660.

(gez.) O. F. v. Schwerin.

An
J. Keys. Mt.

Es soll auch ein Pass
vor ihn gemachet werden.

1660. 19. Novbr.

Nr. 18.

Der Admiral Gijsels van Lier an den Großen Kurfürsten.

Vom 9./19. November 1660.[1]

R. I. Nr. 11 b.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Muß Ihro Churf. Durchl. gnädigstem Befelch nach in aller Underthänigkeit referieren, wasmaßen bewuste Proposition Ihro keyserliger Majestet underthänigst und auf bester Weiß fürkommen ist, sich auch schon so wol auß Consideration der Materi als sonderlig Ihro Churfürstliger Person dermaßen allergnädigst erklert, das gänzlich zu hoffen habe, es wird Dero allergnädigste Interposition und Succurs, so viel die Sach im Anfang erfordert, im geringsten nit ermangeln. Wan nun auß schuldigstem unterthänigsten Respect zu Ihro Churf. Durchl. die Sach im höchsten geheim durch eine Person, so allhie wol angenehm, und Ihro Churf. Durchl. auch recht gnädigst gefallen wird, nur allein beim ersten Minister, nemlich dem Großhofmeistern Herrn Grafen von Porcia hab laßen eröffnen, selbiger aber ein absonderlige Devotion und underthenigsten Respect zu Ihro Churf. Interposition erzeigt, als muß underthenigst bitten, es wollen Ihro Churf. Durchl. nit underlaßen, solches bei erster guter Gelegenheit gnädigst zu erkennen, dan er zeigt sich schon zimlich geneigt, umb diese Sach zu kunftigen Zeiten mit hochstem Fleiß und geheim durch sich selbsten allein bei Ihro keyserlige Majestet zu treiben. Hab auch auß underthenigsten Eifer eines großeren Dienst zu Ihro Churfürstl. Intention, zu Execution und Divertion der keyserliger heimliger Assistenz die Person des H. Margrafen von Baden Prins Herman leibligen Bruders Prins Leopold General keiserliger Feldzeuchmeister Thumbherren zu Collen proponirt; und weilen ich nit gezweifelt hab es würde Ihro Churf. Durchl. wan Sie doch mit einem deputirten Catholischen musten zu thun haben lieber mit einer solchen fürstliger Person handeln, deßen Hauß, ja gar unsträflige lieblige Conversation, item gar wunderliges Verstand und recht spitzfindige geübte Experienz so wol in Holland, als im Reich bei so vielen Fürnehmen hocheſtimirt ist, und sein dreißigjähriges Alter weit übertreffet, als hab dar zu gesetzt, es seie gemelten Princen Person Ihro Churf. Durchl. gar angenehm, sonderlich zu diesem

[1] Bereits von Heyck, Brandenburgisch-Deutsche Kolonialpläne, S. 153 u. 154 veröffentlicht. Dort finden sich aber S. 154 zwei Fehler; es muß heißen: a) Z. 16 v. u. anstatt rechtes verwalten: „rechtes vertrawen"; b) Z. 4 v. u. anstatt underdanichster: „onderdanichster."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Fürhaben. Will derohalben underthänigst verhoffen und bitten, es wollen Ihro Churf. Durchl. dieser underthänigsten Relation, wan nemblich von Keyserliger Seit für meiner Widerkombst einige Meldung geschehe gnädigst conformiren. Es gelieben sich Ihro Churf. Durchl. gnädigst zu versicheren das alles mit höchstem geheim und Fundament gehet und gehen wird, der maßen das auch gegenwärtige underthänigste Relation durch keine andere Hand geschrieben ist, als gemeltes meines Interponenten, welchem wie ich mundlich in aller Underthänigkeit erkleren werde, so wol durch Reformirte als auch Catholische Princen rechtes Vertrauen und eine gewöhnliche Correspondents gnädigst erlaubt wird. Ist letzlich meine underthänigste Bitt das gegenwertige Relation zu mehrer Versicherung eines so nothwendiges Stillschweigens zu keines anderen Hand als Herrn Freiherrens von Swerin gelange, sich aber Ihro Churf. Durchl. gnädigst versichere das so wol durch meine höchste underthänigste Schuldigkeit, als gemeltes Interponenten underthänigsten sonderligen Respect alles dieses Werk zu grosserer ewiger schuldigster Reputation Ihro Churf. Durchl. hin gewendt und getrieben wird. Wie ich dan so wol in dieser als in aller mögliger Begebenheit bin und verpleibe Ihro Churf. Durchleucht

onderdanichster[1] undt
gehoorsamer dinaer
Aernoult Gijsels van Lier.

Actum Ween 19/9 November An° 1660.

Nr. 19. 1660. 5. Dezbr.

Kaiser Leopold I. an den Großen Kurfürsten.

Vom 5. Dezember 1660.

R. XI. 130. (18).

Leopoldt von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zue allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Durchleuchtig: hochgeborner lieber Oheimb und Churfürst; Euer Ld. Schreiben de dato Cölln an der Spree den vier und zwanzigsten Martij, in welchem Dieselbe den ersamen Arnold Giesel von Lier gewesten Admiral in Ostindien und Niderland Uns dahin recommendirt haben, daß Wir in deme so er zu Unserm Besten uud Nutzen Uns vorzubringen hette,

[1] Von hier an eigenhändig.

gnädigst anhören und bei Unserm Kaiserl. Hof ein förderlichen Access gestatten wolten, haben Wir von ihme Giesel empfangen und denselben in einem und dem andern wohl vernomen.

Gleich wie nun dasjenige nicht nur Uns, sondern (: und zwar meistens:) auch Unsern freiund-geliebten Vettern des Königs in Spanien Ld. concerniren will.

Also haben Wir dieses Negotium noch fürters, wie aus beigefügter Abschrift zu sehen, gedtes Königs in Spanien Ld. zu Dero Consideration recommendiren und befürdern wollen. Versichern underdessen Euer Ld., daß obgedte Dero Recommendation, aus welcher Wir zueforderist Dero beständigen gueten Willen zu Uns und Unserm Erzhaus verspüret, Uns zue sonders gnedigem Gefallen geraiche. Wir verbleiben hingegen Euer Ld. mit Freiundschaft, Kaiserl. Gnaden und allem gueten fürterist wohlbeigethan. Geben in Unserer Statt Wien den fünften Monatstag Decembris, Anno sechtzehen hundert und sechtzig, Unserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten, und des Boheimbischen im fünften.

Euer Ld.

guetwilliger Oheimb
(gez.) Leopold.
(gez.) J. Walderode.

1660. 8. Dezbr.

Nr. 20.

Kaiserliches Empfehlungsschreiben für Roxas an den König von Spanien.

Vom 8. Dezember 1660.

R. XI. 130. (18.)[1]

Leopoldus divina favente gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus.

Serenissimo et potentissimo principi Domino Philippo IV Hispaniarum, utriusque Siciliae, Hierusalem, Regi Catholico, Archiduci Austriae, Duci Burgundiae p. avunculo et fratri Nostro charissimo salutem et mutuae benevolentiae omnisque felicitatis continuum incrementum.

Serenissime ac potentissime princeps, avuncule et frater charissime,

---

[1] Die in Nr. 19 erwähnte abschriftliche Beilage.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Singularis in Nos Serenissimi Electoris Brandenburgici, Principis, Confoederati et amici Nostri charissimi benevolentiae studium multis jam ante documentis Nobis comprobatum luculentius etiam ex iis perspicere visi sumus quae Dilectionis Suae nomine harum lator cum Nobis, tum Serenitatis etiam Vestrae apud Nos residenti oratori Marchioni de la Fuente exposuit. Cum itaque idem in commissis habeat de eodem negotio quoque apud Serenitatem Vestram referre cumque eadem desuper agere, Nos eidem proficiscenti (:viro praeclara de Nobis et augusta Domo nostra bene merendi prae se ferenti voluntatem:) has etiam Nostras ad Serenitatem Vestram dare voluimus, benevole atque amanter requirentes, ut eundem non benevole tantum audire, sed quoad res fieri poterit, celeri etiam expeditione recreare velit.

Qui de caetero quoad hoc ad supradictum Serenitatis Vestrae oratorem Nos referentes, Eidem Serenitati Vestrae, nepotis, consobrini, affinis et fratris amantissimi benevolentiam atque affectum integerrimum conservamus omniaque prospera ex animo vovemus. Datum in civitate nostra Viennae die 8ª mensis decembris anno 1660.

Serenitatis Vestrae

benevolus frater et nepos

Leopoldus.

(sign.) Johan Walderode.

Nr. 21. 1661. (8.—13.) April.

Kurbrandenburgisches Kompagnie-Projekt.

Vom (8.—13.) April 1661.

R. XI. 130. (18).

Conditiones generales omnibus iis, qui compagniae huic aggregari voluerint, proponendae.

1ª.

Quilibet participans gaudebit proportionate ad summam suam capitalem aequali interesse quo gaudet Domus Austriaca et Brandenburgica.

2ª.

Quilibet participans obligatur ad assistendum tam dictae compagniae quam Domui Austriacae et Brandenburgicae, et hoc quidem in omni occurrentia et contra quoscumque; item id faciet pecunia vel navibus vel milite vel qualicunque modo congruentiori et possibili. E contra vero ei satisfiet ratione damni aut expensarum inde ortarum.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3ª.

Similiter eadem compagnia, Domus Austriaca et Brandenburgica sese ad eandem sub iisdem conditionibus erga quemlibet participantium assistentiam obligant.

4ª.

Quando merces ex India advenerint, deponentur in locis specialiter ad id destinatis ac divendentur plus offerenti.

5ª.

Praesidentes et directores hujus compagniae in Germaniae civitatibus maritimis iisque locis unde emptores expectari possint sollicite curabunt affigi edicta dierum locorumque, quando et ubi hujusmodi mercatores ad hanc emptionem convenire debeant.

6ª.

Nulli licitum erit sibi merces ullas appropiare, sed omnia in locis ad id destinatis divendentur.

7ª.

Non erit licitum directoribus permittere, ut aliquid ex mercibus ex loco consueto venditionis extrahatur, antequam parata pecunia sit solutum.

8ª.

Divisio dictae pecuniae ex venditione resultantis inter ipsos participantes fiet tam cito ac erit possibile.

9ª.

Directores quocunque tempore a participantibus requirentur, obligabuntur iis ad dandum iis computum et satisfactionem.

10ª.

Casu quo participantes dubitarent vel formidarent de felici navium reditu ex Indiis, liberum eis erit apud alios sese assecurare de suis navibus mercibus et capitali summa.

11ª.

Illi qui summam determinandam apud compagniam deposuerit, concedetur in hisce partibus director et pro itinere ac pro Indiis commissarius, quorum scilicet erit accurate attendere ad capitale suorum principalium ut fideliter impendatur et per lucrum crescat, habebuntque tam in Indiis quam hisce partibus respective unum votum.

12ª.

Ille qui solus hanc summam determinandam conferre non poterit, tot alios sibi aggreget donec eandem summam simul constituant; qua habita nomine omnium simul sumptorum unus admittetur director.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 22. 1661. (8.–13.) April.

Kurbrandenburgische Instruktion für Christophorus de Roxas.

Vom (8.—13.) April 1661.

R. XI. 130. (18).

Capita
de quibus in Hispania cum Hispanis aget N. N.

1.

Sola Domus Austriaca et Brandenburgica negotium hoc principaliter dirigant.

2.

Ab his duabus Domibus tantum constituantur et dependeant duo praesides compagniae seu societatis.

3.

Sine harum voluntate et consensu nulla alia domus, persona vel summa in Compagniam recipiatur, postquam inter eas convenit de summa capitali.

4.

Si Domus Austriaca existimat conducere negotio huic supprimere nomen suum, poterit compagnia indigitari nomine societatis Germanicae vel principum Germanorum, usque dum e re existimatur publice profiteri, quorum nomine vigeat sustenteturque societas.

5.

Necesse existimatur esse, ut subsidium societati periclitanti aliquando mittendum clare tunc exprimatur. Cum si mari ea bellum pati et eo peti debeat, Austriaca aeque ac Brandenburgica Domus nulla classe suppetias ferre, sed vel pecunia vel milite saltem terra possit.

6.

Conscriptio militum in sociorum regnis et provinciis eousque tantum intelligenda, quousque societas ad instruendas naves et defendenda vel promovenda societatis commercia et negotiationes militibus et nautis opus habet.

7.

Cum utraque Domus et Austriaca et Brandenburgica portus suos societati offerat, tenebitur societas utrique domni ubicunque, quando-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

cunque et contra quoscunque petierit, classe sua assistere, ita tamen ut classis vel naves aliae non intelligi debeant, quam quae in negotiando actu ipso non occupatae vel noviter conficiantur et quibus negotiationis hujus fundamentum haud impendiatur vel sistatur.

8.

Societas haec omnes ac singulas merces, quaecunque illae tandem sint, et quas hactenus Domus Austriaca ab Hollandis emere necesse habuit, Domui Austriacae minori pretio vendat, quam Hollandi soliti fuere.

9.

Quod si vero Domus Austriaca merces istas contra Turcas quocunque tandem locorum impendere velit, tenebitur societas eidem Domui absque lucro certam quantitatem mercium prae aliis vendere, salvo tamen semper cum Turcis commercii negotio.

10.

Si quae loca Lusitanis extorqueantur, ea omnino societatis propria fierent; quod si vero antehac Regis Hispaniarum Imperium sequuta, ut ut nihilominus eorum dominium societas per occupationem acquirit. Si tamen se quoad caetera Rex Hispaniarum facilem praeberet, concedi tandem posset, ut loca hujusmodi praestita sufficiente satisfactione restituerentur.

11.

Plenipotentia reversalia, instrumenta, instructiones et alia apud reges et principes transmarinos et quoscunque alios utriusque et Domus Austriacae et Brandenburgicae nomine et expedienda et conficienda essent.

12.

Quemadmodum trium in imperio Rom. approbatarum Religionum confessores ad societatem utriusque Domus consensu admittendi, ita et in navibus et quocunque locorum in terra liberum iisdem sit exercitium, absque cujuscunque et quocunque impedimento, ita ut et in locis occupatis idem licitum ac permissum sit huic quod illi Religioni.

13.[1]

Uti omnino e re societatis erit, ut certa circa religionem consensu

[1] Im Roxas'schen Entwurf lautet der entsprechende Artikel (15):
Quod si contigerit nova loca infidelium invadere, ne ob diversitatem zeli in disseminanda distincta cujuscumque religione contingat fieri rupturam animorum et virium(:ubi hic tamen nil directe intenditur, nisi Christiana societas circa lucrum negotiationum:). Compagnia haec circa difficultatem illam de remedio et regula stabili providebit. [quid suggeram?]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

omnium constituatur regula, ita inprimis cavendum, ne infideles per occupationem capti duriter nimis et severius tractentur vel immoderato Christianorum zelo odio potius quam amore accendantur adeoque mansueto et miti modo ad Christi agnitionem ducantur, idololatria illorum cum impetu non possit tempore et humanitate Christiana frangatur. Et Religionibus tribus exercitium etiam in hisce locis liberum permittatur, ita tamen ut in iis locis, quae ante ad Hispanum pertinuere et in quibus Catholicae Religionis exercitium habetur, hoc exercitium etiam ibidem maneat nec mutetur.

14.

Domus Brandenburgica, domus Austriaca et Hispanica ex aequalibus partibus concurrant, ita ut altera vel minus vel magis quam altera conferat.

15.

Quomodo circa curam religionis disponendum est, si infidelium locus aliquis occupatur, id omnium consensu definiendum erit, et forte ut ut trium diversarum religionum cultus concurrat, ita res componi potest, ut omnium confessores consentiant.

16.

Caetera quae circa societatis jam constitutae administrationem, sustentationem et conservationem occurrunt, tunc complanari poterunt rectius, quando circa substantiam et fundamentum negotii prius convenit.

17.[1]

Opportunum omnino prae reliquis et necessarium quoque Hamburgum erit; tentandum itaque secreto.

18.

Portus Regis Hispaniae ubicunque locorum siti societati et ejus navibus omni tempore pateant, ita tamen ut Hispanici gubernatores ab omni jurisdictione, cognitione, mandato, inhibitione vel quocunque alio praecepto abstineant, et quandocunque libuerit liberum sit e portibus recedere, iterum vel etiam ibidem subsistere, salva securitate portuum.

19.

Caetera quae hoc adhic rerum statu considerari et observari oportet,

[1] Im Roxas'schen Entwurfe lautet dieser Artikel:

An et quando eadem civitas Hamburgensis vel alia civitas Germaniae sit assumenda pro loco in quo thesaurus compagniae deponatur, qui vulgari lingua „die Bank" nominatur. quaer° in quo scilicet simul fiat navium praeparatio ac compagniae introitus et exitus.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ita dicti admiralii Gijsels projectum docet, quo quatenus ad commodum et utilitatem omnium interessatorum tendit, uti poterit in Hispaniam missus p. Christophorus a Roxas.

20.

Opera danda, ut leges et instituta, quae inter se societatis Indiae socii vel participantes Batavi inierunt, penetrari eaque quatemus conducit applicari huic negotio possint.

21.

Inprimis vero expectandum, quid Hispani hac in re sentiant et quomodo existimant procedendum.

22.

Quilibet participans gaudebit proportionate ad summam suam capitalem aequali interesse quo gaudet Domus Austriaca et Brandenburgica.

23.

Nulli licitum erit sibi merces ullas appropiare, sed omnia in locis ad id destinatis divendantur.

24.

Omnia quae aguntur vel concluduntur valeant non aliter quam quatenus a Domo Austriaca et Brandenburgica ratihabebuntur.

1661. 13. April.

Nr. 23.

Der Große Kurfürst an den Admiral Gijsels van Lier.

Vom 13. April 1661.[1]

R. XI. 130. (18).

Friderich Wilhelm p.

Es ist Euch vorhin mit mehren Umbständen bekand, welchergestalt Ihr Uns vor diesem in einer angelegenen Sache Eure unvorgreifliche Meinung unterthänigst entdecket, deßhalb eine Reise nacher Wien gethan und was sonsten weiter darinnen gehandelt und vorgangen. Nachdem nun sowohl die Röm. Kais. Mt. als auch Wir nochmals entschlossen solchem Werke weiter nachzusetzen und mit Gottes Hülfe zu einem Stande und Wirklichkeit zu bringen, in eben dieser Sache aber auch der hoch-

[1] Bereits gedruckt bei Becher, Polit. Diskurs, S. 940.

geborene Fürst Unser freundlicher geliebter Vetter H. Markgraf Hermann zu Baden pp. eine Bemühung und Reise über sich genommen und auf derselben Ihre Ld. Gelegenheit haben werden Euch zu sich zu bescheiden und aus der Sache mit Euch ausführlich zu reden, demnach so werdet Ihr Deroselben alles und jedes was Ihr dabei wisset getreulich und offenherzig offenbaren, auch da Ihre Ld. sonsten in mehrem einige Informationes und Nachricht begehren möchte, Deroselben damit gleich Uns selbsten an die Hand gehen und nichts verschweigen. Wir versehen Uns dessen zu Euch p. Und p. Cleve den 13. April 1661.

An
Admiral Gijsels p.

Nr. 24. 1661. 13. April.

Der Große Kurfürst an den König Philipp IV. von Spanien.

Vom 13. April 1661.[1]

R. XI. 130. (18).

Serenissime et potentissime Rex.

Inter Caesaream Majestatem et Nos de causa magni momenti et Regiae Vestrae Majestatis commodum simul concernente consilia hactenus intercessere. Cum vero ea ad optatum effectum deduci non possint, nisi Regia Vestra Majestas favorem suum iis accomodet, ideo consilio et voluntate Caesareae Majestatis harum lator Christophorus de Rochas ad Regiam Majestatem Vestram mittitur talibus mandatis instructus, ut non modo de omnibus et singulis ad causam istam spectantibus plene Vestram Majestatem edoceat, sed et negotium hoc, si ita Majestati Vestrae placeat, ad Nostram utique ratihabitionem conficiat penitus et ad Nostrum omniumque eorum quorum interest commodum ac utilitatem dirigat. Contendimus itaque et Nos a Vestra Majestate, ut non modo eidem audientiam concedere, sed et in negotio principali se ita declarare velit, quemadmodum id ipsum Caesareae et Vestrae Majestatis nec non Nostro interesse et commodo conveniens existimaverit, neque enim dubitamus, quin ex hoc negotio Vestra

[1] Bereits von Heyck, Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne, S. 194, aber nur nach einer Kopie veröffentlicht. Die Abweichungen sind indeß unbedeutend. — In deutscher Übersetzung findet es sich bei Becher, Politischer Diskurs, S. 941.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Majestas intellectura sit, quanto studio operam demus, ut magis magisque Vestrae Majestatis sincera Nostra amicitia et bona de eadem merendi voluntas constet, quam de caetero Divinae Gratiae commendantes eidem prosperos rerum successus apprecamur.

Dabantur in ducali nostra Clivia die 13 Aprilis anno 1661.

Regiae Majestatis Vestrae
affectionatissimus et addictissimus
Fridericus Wilhelmus Marchio Brandenburgicus.

Ad Regem
Hispaniae.

1661.
14. April.

Nr. 25.

Der Große Kurfürst an Kaiser Leopold I.

Vom 14. April 1661.[1]

R. XI. 130. (18).

Allerdurchleuchtigster p.

Als Ew. Kais. Mt. das von dem vor diesem gewesenen Admiral Gijsel vorgeschlagenes Werk nicht allein naher Spanien recommendiret und mich deßhalb beantwortet, besondern auch von einem und dem anderen des Herrn Markgraf Hermans zu Baden Ld. mir mehrere Nachricht wiederfahren und sich zu allen ganz willig finden lassen, so habe ich auch die Sache so viel noch zur Zeit und ehe man mehrere Gewißheit aus Spanien erhalten, geschehen können, mit gedachtens H. Markgrafen Ld. überleget und unterdessen dennoch nicht für undienlich gemäßen mit denen Praeparatoriis den Anfang zu machen und zu versuchen, wieweit das Werk zu allerseit Interessenten Besten etwan zu bringen, gestalt dan Ihre Ld. über sich genommen von allen und jeden Ew. Kais. Mt. näheren Bericht alleruntherthänigst abzustatten. Worauf ich mich geliebter Kürze halber beziehe. Und p. Cleve den 14 April 1661.

An
Ihre Keis. Mt.

[1] Bereits von Heyck, Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne, S. 195, aber nach einer Kopie veröffentlicht. Das richtige Datum ist das hier angegebene.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 26. 1661. 7. Mai.

Markgraf Herman von Baden an den Großen Kurfürsten.

Vom 7. Mai 1661.

(Praes. Cleve, den 11. Mai 1661.)

Eigenhändig![1]

R. XI. 130. (18).

Durchleichdiger Curfürst

Alhier ist heidt der 8. Dag daß ich ankommen. Im Hag habe mich auch einiege Dag aufgehalden nicht ohne Frucht, indem alles was zu dem bewusten Vorhaben dinlich dergestalden penetrirt, daß ich nicht wiste was merers von neden; die schönste und geheimnüste Secreta sein mir durch ein sonderbar Glig communicirt, wie E. Gen. selbsten aus meiner Relation, welche ich due sobalt als nur aus diesen Landen sein werde, erkennen werden. Werde darum nicht underlassen mich zu Hamburg (wohin morgens zu verreisen Vorhabens) bei Herrn Admiral Gijsels auch informiren zu lassen und alles wie gemelt in forma relationis zu berichden...[2]

E. Gen.

dienstwilligster gehorsamer
Freint und Diener
Herman M. v. Baden.

Amsterdam den 7. May 1661.

Nr. 27. 1661. 17. Oktober.

Markgraf Herman von Baden an den Großen Kurfürsten.

Vom 17. Oktober 1661.

(Praes. Berlin, den 1. November 1661.)

R. XI. 130. (18).

Durchleuchtiger Churfürst p. Hochgeehrter vielgeliebter Herr Vetter.

Daß Ew. Gnaden so lange Zeit über meine (: in der bewußten Sachen:) Verrichtung keine fernere Relation erstattet, ist die Ursach gewesen, weiln sowohl Ihro Kayſ. als auch Königl. Mayt. Mayt. zu Spanien Resolutiones bevoren erwarten wollen. So viel nun derhalben die Kayſ. Mayt. betrifft, erzeigen sie sich der Sachen eiferich zugethan, zweifle auch nit so bald nur der P. de Rojas aus Spanien wiederumb mit selbiger Königlicher Expedition wird zurückkommen sein, (so er erst seinem Bericht nach mit guter Verrichtung zu verhoffen) Ihre Kayſ. Mayt. zu

[1] Die Orthographie und Interpunktion des Originals ist beibehalten.

[2] Der fortgelassene Schluß des Briefes handelt von dem Verhältnisse Englands zu den Generalstaaten und von der Heirath König Karls II.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Sachen Befürderen und zu der Vollenziehung schreiben, auch mit Ew. Gnaden durch Dero Abgeordneten weiters conferiren werden laßen. Ein mehrers habe mit Herrn Baron de Löb Deroselben an hiesigen Hof verschickten Abgeordenten, Ew. Gnd. zu hinderbringen abgeredt, dahin mich kürzlich negst Befehlung Meiner Person berufe, genzlich erhoffent auf daß ehiste mehrere Gelegenheiten zu erlangen, durch welche Ich erweisen moge zu sein

Ew. Gnad.
ganz dienstwilligster
Freint Vetter und Diener
Herman M. v. Baden.

Wien den 17. Octobris 1661.

1661.
5. Novbr.

Nr. 28.
Der Große Kurfürst an den Markgrafen Herman von Baden.

Vom 5. November 1661.

R. XI. 130. (18).

Unsern p. Ew. Ld. Schreiben vom 17. Oct. hat Uns Unser (tit.) der Freiherr von Löben wol überliefert, und was Dieselbe ihm daneben vom bewußten Negotio Uns zu hinterbringen aufgetragen, gebührend referiret. Nun haben Wir in geraumer Zeit und seither der von Roxas von Clef nacher Madrid verreiset gewesen, niemaln einige gründliche Nachricht, wie es mit der Sache stehen und was vom Succes für Hofnung zu machen sein mögte, erlangen können. Inmittelst aber haben sich die Zeiten und Conjuncturen, wie Ew. Ld. bekant, sehr geendert, also daß Wir aus erheblichen und hochwichtigen Ursachen dieses Werk weiter zu poussiren anstehen müssen, wie Wir dan sonsten auch nach reifer Überlegung aller Umbstände wenig Apparenz sehen, daß Wir dergleichen Desseinen zu des Hauses Oesterreichs und Unserm Nutzen mit Nachtruck würden befordern oder ausführen können. Deßwegen Wir dan Ew. Ld. freundvetterlich ersuchen, Sie geruhen vorg^{ten} dem von Roxas dieses auch wißen zu lassen, auch beikommendes Unser Schreiben, deßen Einhalt Ew. Ld. aus der beigefügten Abschrift zu ersehen, an denselben ohnbeschwert zu addressiren.

Dero Wir im übrigen p.

Geben Cölln, den 5 Novbr. 1661.

(gez.) Jena.

Nr. 29. 1661. 5. Novbr.

Der Große Kurfürst an Christophorus de Roxas.

Vom 5. November 1661.

R. XI. 130. (18).

Friedrich Wilhelm

Nachdem Wir in geraumer Zeit von Eurer Verrichtung nichts vernommen, immittelst aber dieser ends ein und andere Verenderung fürgangen und die Sachen dadurch in solchen Stand gesetzet worden, daß aus allerhand erheblichen Ursachen und Bedenken Wir das bewußte Werk ferner zu poussiren anstehen müssen, als haben Wir euch solches hiedurch wissen lassen wollen, damit Ihr euch darnach zu achten und Unserenthalben in der Sache nichts weiter fürzunehmen noch zu negocijren hettet. Wir sein euch im übrigen p.

Geben Cölln p. den 5. Novbr. 1661.

An
Freih. de Roxas
in duplo ausgefertigt und eins an den Markgrafen von Baden, das andere über Braband geschicket.

Nr. 30. 1661. 10. Dezbr.

Christophorus de Roxas an den Großen Kurfürsten.

Vom 10. Dezember 1661.

R. XI. 130. (18).

Serenissime princeps, domine clementissime.

In ultimis meis causam humillime exposui, cur rariores ipsemet et immediate auderem mittere relationes. Et in eadem semper manere statui opinione, quoad contraria Serenitatis V^ae veniant mandata, quibus modum hunc agendi expresse conformari existimo, cum expedire videatur et per ipsummet dominum Marchionem Badensem S^as V^a de rerum successu continue et immediate informetur. Hac itaque via S^ati V^ae innotuerit, qualiter notum negotium per Don Luis de Aro jam bene fundatum per hujus mortem aliasque publicas status hujus mutationes omnino fuerit suspensum. Non cessavi tamen tam apud ipsammet Majestatem Suam quam primarios ejus ministros per me ac nonnullos amicos extreme urgere, adeo ut altememoratus Rex consilio status

expresse miserit decretum rem hanc velocius concludendi; licet autem variae intercurrant ministrorum opiniones, is tamen qui generalis est negotiorum imperialium superintendens, Dux scilicet de Medina las Terres summam quam in omnibus ostendit capacitatem et erga omnes humanitatem, exerit sincerissime in hac causa, summam quoque declarans erga Serenissimum illius promotorem animi reverentiam, adeo ut vel hoc titulo specialiter mereri videatur, ut illum S^as V^a hujus justissimae meae relationis mentione prima occasione honorare dignetur et ad plura per id inflammare. Ex conferentiarum discursibus adverto amicos causae judicare non fore expediens ad perpetuandum tam necessarium negotium et tam proficuum, ut per id causa detur ullius malae correspondentiae cum Anglis, cum Hollandis, imo et cum ipsis Lusitanis, quibus Angli jam connectuntur; utraque enim haec connexa et cum Imperio neutralis natio, alias in bona quoque cum negotio hoc intelligentia, expresse conservabit. Unde cum idem et ego evidentissimum censeam, huic amicorum optimae discretioni assentio, et in tractando ac concludendo me ei conformabo; nisi contraria mihi adveniant Serenitatis V^ae mandata. Spero autem quod quidquid et qualitercumque sese hic circa rem principalem resolvant, taliter omnia directurus sim, ut in ea S^as V^a bonam advertet ac suavem facilitatem, quia nil violentum perpetuum. Huic vero principio etiam in sollicitandi modo insistens, causa fuit ut resolutio unius vel alterius partis iam dudum praecipitata non fuerit; licet autem id nulli magis quam mihi immediatas attulerit difficultates, easdem tamen usque ad congruum finem, fidelissimo erga Mittentem animatus respectu, constanter perferam, semper mansurus

Serenitatis V^ae

Madriti 10. Decembris 1661.

fidelissimus humillimusque servus
Christophorus de Roxas.

1663. 26. Oktober.

Nr. 31.

Christophorus de Roxas an den Großen Kurfürsten.

Vom 26. Oktober 1663.

R. XI. 130. (18).

Serenissime princeps domine clementissime.

Quamvis harum lator me praeter opinionem accelerando abitum tempore privet scribendi varia quae Serenitatis V^ae servitium concernunt, nolui tamen has lineolas intermittere, tum ut vivam et perse-

verantem animi mei devotionem et reverentiam contester, tum quoque ut hisce notanter referam me nulli prorsus in mundo exposuisse notam illam mutationem quae circa negotium mihi a Serenitate V^a commissum intercurrit; profiteor enim praeter D. Principem Hermannum Marchionem Badensem nullum plane ex illius vel meo ore id percepisse. Ratio est quia judicavimus pro variis Serenitatis V^ae et ipsius materiae convenientiis expediturum si res relinqueretur ex illa parte integra, ut penes Serenitatem V^am semper manere possit, absque ulla reflexione rem prosequi jam Deo laus egregie fundatam et articulis distinctam, vel etiam eandem relinquere. Unde rogo ut S^as V^a nulli Ratisbonnae vel alibi de illo negotio dignetur facere mentionem antequam meam humillimam audierit. Videbit enim quod illud ipsum negotium Sibi serviet ad promovendas ibi et apud Hispanos imo et apud aemulos alias sibi gratas intentiones, prout ego illius ejusdem rei occasione nonnulla pro modulo meo promovere conatus sum, quorum aliqua S^a V^a vidit, alia vero principaliora (: quale est illud quod Neapoli expectamus :) spero et occasione aliarum commissionum mihi impositarum serio sollicito. Summo desiderio anhelo ad 15 illam Decembris, qua Ratisbonnae boni omnes Serenitatem V^am videre exoptant. Si vero tanto privemur bono non differam per cifram Regii ablegati, quam habeo, scilicet per D. de Ucedo [1] aliqua importantia puncta humillime referre, manens quoad vixero,

Serenitatis V^ae

Viennae 26. Octobris 1663. minimus obligatusque servus
Christophorus de Roxas.

Nr. 32.

Der Große Kurfürst an den Prinzen von Oranien: „umb eine Acte von Sicherheit und Schutz für Benjamin Raule."

1675. 17. April.

Vom 7./17. April 1675.

R. 9. c. 6. a. 1.

Ew. Ld. ruhet in gutem Andenken, wasgestalt Wir mit Einem aus Seeland, Namens Raule, solchergestalt contrahiret, daß er einige Schiffe vor Uns equipieren möchte, umb die feindlichen französischen und schwedischen Schiffe in See wegzunehmen. Ob nun zwar in diesem Contract nichts unzuläßiges oder präjudicirliches vor den Staat enthalten, so sollen gleichwohl wider denselben von einigen in Holland harte Bedrohungen

[1] Kgl. spanischer Gesandter.

ausgelassen sein, daher er in Sorgen stehet, man möchte suchen, ihn zu gefähren, und Uns gebeten, nicht allein vor Uns ihm eine Acte von Sicherheit und Schutz zu ertheilen, sondern auch bei Ew. Ld. ihm dergleichen zuwege zu bringen. Wann dann alles, was er vorgenommen, auf Unsere Veranlassung geschehen, und Wir dannenhero billig verpflichtet sein, denselben dem Contract gemäß zu vertreten und schadelos zu halten, so ersuchen Ew. Ld. Wir hiermit freundvetterl., Dieselben geruhen ihm nicht allein die verlangete Acte von Sicherheit und Schutz zu ertheilen, sondern ihm auch Dero Gnade und Protection, damit er wegen desjenigen, so mit Uns geschlossen, von Niemand angefochten werden möge, widerfahren zu lassen. Ew. Ld. werden Uns daran einen sonderbaren angenehmen Gefallen erweisen. Und Wir p. Geben Cleve, den 7./17. April 1675.

An

den Prinzen von Oranien.

1675.
14. Mai.

Nr. 33a.

Schutz- und Schadlosbrief für Raule.

Vom 4./14. Mai 1675.

R. 9. c. 6. a. 1.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Churfürst pp. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir Benjamin von Roulé Commission ertheilet, auf die französische und schwedische, als Unserer Feinde Schiffe in See auszulaufen, selbige aufzubringen, und ihnen allen möglichen Abbruch zu thuen, und dann die Billigkeit erfordert, daß Wir ihm hierunter bei der ihm aufgetragenen Commission Schutz halten, als nehmen Wir denselben und alle diejenige, welche er zu diesem Werke mitgebrauchen wird, hiemit in Unsere Protection und Schutz, und versprechen ihm kräftiglich, ihn nicht allein wider männiglich, so ihm in Verrichtung dieser Commission zuwider zu sein und zu schaden suchen möchten, zu schützen und zu manteniren, sondern auch bei Unseren Allyrten und absonderlich bei Ihren Hochmögenden und des Prinzen von Oranien Ld. es dahin zu richten, daß sowohl er, als diejenige, so von ihm in diesem Werke dependiren, weder an ihren Personen noch Gütern dieser Commission halber angefochten noch gekränket werden sollen. Gestalt Wir ihn dann auch allenfalles wider allen zugefügeten unbilligen Gewalt schadlos halten und indemnisieren wollen. Zu mehrerer Urkund p. Geben Gravenhage, den 4./14. May 1675.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 33b. 1675. 14. Mai.

Bestallung Raule's zum Rath.

Vom 4./14. Mai 1675.

R. 9. c. 6. a. 1.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Churfürst pp. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir die guten Qualitaeten und Geschickligkeit Benjamins von Roulé, wie auch dessen zur Beförderung Unserer Dienste und Interesse bisher bezeugeten Eifer in gnädigste Consideration gezogen, daß Wir dannenhero bewogen worden, denselben zu Unserem Rath zu bestellen und anzunehmen; thuen auch solches hiemit also und dergestalt, daß er Unseren Nutzen und Vortheil überall befordere, Schaden und Nachtheil aber nach bestem Vermögen verhüten und abwenden, dasjenige, was Wir ihm in Unseren Diensten zu verrichten auftragen werden, mit gebührendem Fleiße und Dexterität respicyren, und sich überall also erweisen solle, wie es einem Churfürstlichem Rath eigenet und gebühret. Davor versichern Wir ihn hiemit Unserer Churfl. Hulde und Gnade, wollen auch, daß er aller Dignitäten, Prärogativen und Privilegien, welche andere Unsere Räthe haben, genießen solle, wann Wir ihm auch etwas in Unseren Diensten zu verrichten auftragen, sollen ihm die dazu erforderte Kosten gebührend abgetragen werden, und werden Wir im übrigen bedacht sein, ihn sonst Unsere Gnade wirklich genießen zu lassen. Und Wir pp. bestellen Benjamin von Roulé zu Unserem Rathe, wollen ihn auch bei dem, was obstehet, kräftiglich schützen. Zu mehrerer Urkund p. Geben Gravenhage, den 4./14. May 1675.

Nr. 34. 1676. 20. Februar.

Bestallung Raule's zum Schiffsdirektor.

Vom 10./20. Februar 1676.

R. 65. 2. b.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reiches Erzkämmerer und Churfürst p. tot. tit. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir zur Beförderung des gemeinen Wesens der Noth befunden, einige Fregatten und ander leichtes Fahrzeug auf Unsere

Kosten ausrüsten zu lassen, umb Uns derselben auf der Ost-See und denen Pommerschen Küsten zu bedienen, daß Wir deßhalb nicht allein mit Unserem Rath Benjamin Roulé einen gewissen Contract geschlossen, sondern auch selbigen zu Unserem Directoren über dieselbe constituiret und bestellet. Thuen auch solches hiemit und constituiren vorermelten Unsern Rath Benjamin Roulé zum Directoren über besagete Schiffe und was davon dependiret also und dergestalt, daß er darunter Unseren Nutzen und Vorthel nach bestem Vermögen suchen, Schaden und Nachtheil aber verhüten und abwenden helfen solle. Insonderheit soll er Uns nicht allein gute und zum Kriege taugliche Fregatten und Fahrzeuge, wie verglichen, liefern, sondern selbige auch wohl bemannen und mit Geschütz versehen, allermaßen solches im Contract mit mehrem ausgedrücket, welchem er in allem schuldige Folge zu leisten wissen wird. Bei denen Fregatten hat er die Vorsehung zu thuen, daß sie Unser ihnen zukommenden Ordre in allem pariren und selbige mit allen Treuen und Fleiße exequiren. Was er auch sonst Unseren Diensten zuträglich zu sein weiß, solches hat er mit Unseren p. Blaspeil und Romswinckeln sambt und sonders zu überlegen, mit denenselben von allem, was vorkommet fleißige Communication zu pflegen, und was sie ihm Unsertwegen auftragen und committiren werden, mit unersparetem Fleiße zu verrichten. Dahingegen versprechen Wir ihm nicht allein wider männiglich Schutz zu leisten, und dasjenige, was im Contract verabredet, zu halten, sondern auch hiernechst seine getreue und gute Dienste mit einer wirklichen Gnaden-recompens zu ersetzen. Zu Urkund p. Geben Cöllen, den 10./20. Febr. 1676.

1676.
17. März.

Nr. 35.

Der Gesandte Blaspeil an den Großen Kurfürsten.

Vom 7./17. März 1676.

R. 65. 2. b.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

Was E. Ch. D. mir wegen Dero Raths und Schiffdirectors Benjamin Raule in dato d. 19./29. Febr. gnädigst anbefohlen, habe ich mit unterthänigst-schuldigster Reverenz empfangen und wohl eingenomen und werde demselben gehorsambst nachkommen, damit Herr Raule die verglichenen Kriegsschiffe zeitig genug ausrüsten und in See bringen möge. Wie ich

aber diesen Mann von Zeit zu Zeit mehr und mehr habe kennen lernen, so besorge ich sehr, daß E. Ch. D. mit demselben zuletzt nicht werden verwahrt sein. Ich rufe Gott zum Zeugen, daß nicht einige Passion, sondern die lebendige Erfahrung mich solchergestalt von ihm zu judicieren obligieret. Seine Conduite taugt gar nicht, er fängt vieles an, ohne vorher zu überlegen, ob er es ausführen und die Obstacula, welche sich herfür thun, surmontiren kan. Er ist verschmitzt und prompt, kan reden und schreiben was er will, und wo man zweifelt und ihm einige Dubia moviret, weiß er alsbald sehr scheinbare Ausflüchte zu finden und allen seinen Sachen eine solche Farbe anzustreichen, daß er auch die allerklügsten damit einzunehmen und in seine Sentiments zu bringen weiß; und gleich wie ich anfänglich dadurch bewogen worden, mich seiner also, als wäre es meine eigene Sache gewesen, anzunehmen, also scheint, daß er sich auch dieses Mal zu Berlin, da er noch nicht recht bekannt ist, dergleichen Künste gebrauchet und dadurch gemacht hat, daß man sich große Dinge von ihm promittieret, daran es aber zuletzt wahrhaftig fehlen würde. Zwar ist nicht ohne, daß er in E. Ch. D. Dienste vielen Schaden erlitten, man hat ihn aber gewarnt, so er nicht attendiren wollen; er hat zu zeitig reich zu sein getrachtet und vermeinet, wenn schon E. Ch. D. er unter dem Rücken hette, so würde er wohl zurechte kommen. Er hat sich aber dadurch nur noch mehrere Feinde gemacht. Sonsten haben E. Ch. D. für ihn mehr gethan, als Sie zu thun schuldig gewesen, also daß er sich desfalls gar nicht zu beklagen hat. Nichtsdestoweniger, wenn ihm mit einem geringen zu helfen wäre, däucht mir unmaßgeblich, daß man ihn nicht abandonnieren müßte. Er gehet aber gar zu weit ins Feld hinein und greift nicht allein zu tief in E. Ch. D. Beutel, sondern zielet auch dahin, daß E. Ch. D. er durch Dero Vorschreiben an den Staat, an den Prinzen von Oranien und andere, da er verhaßet ist und für einen Betrieger gehalten wird, (daran ihm vielleicht zu wehe geschieht) in seine Sachen und Händlen je länger je mehr einwickeln möge und solches unterm Schein seiner Equipage, so er thun soll, da man doch weiß, daß im Staat hundert und mehr wohlhabende, vornehme Leute sein, welche E. Ch. D. dazu besser als er verhelfen und zu Hand gehen würden; wie man sich aber anitzo tiefer mit ihm engagirt, wie man sich seiner hernach schwerlicher wird losmachen können. Er wird diesmal wohl die Schiffe liefern müssen, weil er bereits viele Gelder darauf empfangen, auch große Anlagen, wie er vorgiebt, schon gethan hat. E. Ch. D. aber würden meiner unterthänigsten Einfalt nach wohl thun, wenn die Schiffe dort waren, daß Sie einen solchen Ihrer Commandanten darauf stelleten, denen allerdings zu trauen und davon der Commandant Jacob Raulé

und andere dependiren müßten. E. Ch. D. empfehle ich hiemit Gottes starkem Schutz unterthänigst und versterbe

Gnädigster Churfürst und Herr
Euer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit
unterthänigster treuest gehorsamster
Diener

Cleve, d. 7./17. Martij 1676. W. W. Blaspeil.

1677.
12. August.

Nr. 36a.

Bestallung Raule's zum Oberdirektor in Seesachen.

Vom 2./12. August 1677.

R. 9. c. 6. a. 1.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Churfürst tot. tit. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir Benjamin Raule in Consideration seiner Uns geleisteten nützlichen Dienste und habenden Wissenschaft und Capacität in Seesachen schon vor einiger Zeit zu Unserem Rath und Schiffsdirecteur bestellet, ihm auch monatlich ein Gehalt von 100 Thlr. zugeleget; und er Uns dann seitdem seine Devotion und Treue vielfältig, auch noch neulich in dem letzt mit ihm unterm dato den 2. Aug. aufgerichteten Vergleich bezeuget, da er über sich genommen, vier der größesten Schiffe nicht allein zwei Monat lang auf seine Kosten alleine in See zu halten, sondern Uns auch von den Preisen, welche dieselbe inner solcher Zeit aufbringen werden, den dritten Theil zukommen und genießen zu lassen; daß Wir dannenhero und weil er auch sonst dem Feinde großen Abbruch gethan, bewogen worden, ihn zum Ober-Directoren Unserer Seesachen zu bestellen und das bisher gehabte Gehalt von 100 Thlr. monatlich mit 50 Thlr. zu verbessern, und ihm also monatlich 150 Thlr. zuzulegen; gestalt Wir dann solches hiemit thuen, und Unserem p. Heidekampf anbefehlen, ihm, Unserem Rath und Ober-Directoren solche 150 Thlr. monatlich, vom September an zu rechnen, auszuzahlen. Dahingegen wird oftgedachter Unser Rath und Ober-Directeur auf alles dasjenige, was zur Verbesserung der Schiffahrt und der Commercien zur See dienet, gute Acht haben, Uns solches an Hand geben, und befördern helfen. Zu Urkund p. Geben im Feldlager vor Stettin, den 2./12. Aug. 1677.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 36b. 1677. 12. August.

Bürgschaft des Großen Kurfürsten für Raule.

Vom 2./12. August 1677.

R. 65. 3a.

Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglich, denen daran gelegen: Demnach bei S. Chf. Dl. zu Brandenburg .... Dero Rath und Schiffsdirecteur Benjamin Raule unterthänigste Ansuchung gethan, Dieselbe wollten in Gnaden geruhen, ihm diejenigen Gelder, welche ihm aus verschiedenen Contracten restireten und davor er seinerseits praestanda praestiret, zahlen zu lassen, damit er die Schulden, so er zu Ausrüstung der Schiffe machen müssen, abtragen und von neuem auf 2 Monate begehrtermaßen equipiren könnte; und aber S. Chf. Dl. jetzo bei währender dieser schweren Campagne und da Sie eine so große Armée unterhalten müssen, die versprochenen Subsidia aber zurückbleiben, unmöglich fället, eine so considerable Summe vor der Hand zu erlegen, so haben Sie jedennoch zu Beibehaltung Dero Rathes und Schiffsdirecteuren Credits, und damit dessen Creditores ihm darunter nichts widriges beimessen mögen, hiemit bescheinigen wollen, daß diese Verzögerung nicht aus seinem Willen und Verschulden, sondern aus vorangeführter Ursache herrühre. Damit aber dessen Creditores und in specie Jean Pedy zu Rotterdam wegen 10 000 Rthlr. und Jacomo de Peauw zu Amsterdam wegen 8000 Rthlr. ihrer Bezahlung halber versichert sein mögen, so nehmen ofthöchstgedachte S. Chf. Dl. diese Schuld als Ihre eigene und propre über Sich und verpflichten Sich hiemit dahin zu sehen, daß selbige innerhalb zweier Monaten Frist a dato bezahlt werden sollen; wovor dann S. Chf. Dl. haften.

Urkundlich unter pp. Im Feldlager vor Stettin, den 2./12. Aug. 1677.

Nr. 37. 1678. 14. Februar.

Raule's Vorschlag zur Verbesserung der Kommerzien.

Vom 14. Februar 1678.

R. 9. c. 3.

Wanneer S. C. V. D., de officien soude gelieuven te belasten in deser voegen, dat Ider die een officie bequaem, daer van soude moeten betaelen soo veel als een jaer tractement beliep contant, al vooren te

doen den eet. So soude men connen stellen op de onderstaende beneficien.

Raule zählt hier 123 Chargen auf: vom Ober-Präsidenten bis zum Perückenmacher und Mundkoch.

Alle dese charges soude moeten by taxatie worden opgestelt, op dat sich niemant hadde te beclaegen en voor het doen van den eet, syne somme comptant betaelen; ten ware een onvermogent, dat men versekert is, die sal het eerste jaer voor niet dienen.

Soo imant in het eerste jaer comt te sterven, soo sal den successeur, die in soodanigen plaetse comt, niet aen S. C. V. D. betaelen; maer aen de weduwe ofte erven van den overleden, nochtans met dien verstande, indien den overleden langer als een jaer in possessie is geweest, en dien volgens een jaer gagie te goet heft, soo sal het gegeven eerste gelt guyt syn en sal den successeur moeten betaelen aen S. C. V. D. ontfanger.

Tot dit middel moet eerst een particuliere ontfanger worden, aengestelt, om te sien wat dit middel jaerelycke sal uytbringen.[1] En om alvoorn tot den eet geadmitteert te worden, met een segel te toonen dat het recht ontfangen is.

Raule theilt sodann mit, wie man nach dem Beispiel Hollands auf die Erbschaften eine Steuer legen könnte.

In gevalle S. C. V. D. nu gelieve de volgende middelen te gebruijken tot den schip bouw, en daer door zimmerlieden, smits, en alle ambachten in Stettyn te planten, toe ieder cans, om in 3 a 4 jaer een goet aental schepen te hebben bequaem tot den oorloge en coopvaert. Waermede S. C. V. D. oneyndich zeevolck en welvaert in syne landen sal bringen, als officien beswaeren, last gelt op alle schepen etc.

Dese middelen soude moeten uytgescreven worden, in een cractich placaet, en fonderen het op de groote costen van den oorloge, die alreede geleden syn. Item om alle vervallen commersie te erstellen schepen aen te bouwen, convoy te willen geven, op Spaignie, Italien, Portugael, ten eynde de cooplujden onder de bescherminge van S. C. V. D. mede al om de negotie soude connen voort setten, met notificatie. Indien den oorloge duert, dat S. C. V. D. de coopluyden van nu aen sal schaffen 2 schepen van oorloge Ider met 30 stucken gemonteert, om de negotie van Prussen en Pomeren te bevrijden tot in Hollant

[1] Den ontfanger sal genieten 1 per cento van het incomen en $^1/_2$ per cento van betaelen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

toe, en by vreede, tot Spaignie en Portugael, dit sal ider te facilder maeken om de voorstaende lasten te betaelen.

Want Edelman, Borger en Bour sal daer by interess hebben, dat haer gewassen beter sullen afgaen en allen toevour beter coop sal aengebracht worden, en sonder cost van S. C. V. D. ten contrary, het sal het lant met ter tyt erstellen en meringe en welvaert bringen, en veele arme luyden ontlasten, om haer kinderen die nu moeten gaen bedelen, daer man zee luyden sal van maecken welcke iongers, wanneer van 8 jaer tot 12 jaer syn, connen haer selven helpen, en van 12 jaer tot 20 jaer de kinders haere ouders onderhouden.

Wanneer S. C. V. D. dese saeke synen voortganck sal nemen, soo sal S. C. V. D. in zwee jaer bequaem syn, om in cas S. C. V. D. door alliancie ofte andere oorsaeck in oorloge quaem met eenige commersierende prins ofte koninck, haere commersie te ruineeren, immers soodanich, als die van Duynckerken nu doen, en sal S. C. V. D. meer daer mede gevreest worden met 8 à 10 clyne snauwen en fregatten, als van syne gantze armee, en bysonder by Sweeden, Engelant, Vranckeryck, Hollant, Spaignien, Portugael en Daenemarcken.

Want wy connen haer over al plagen, want het noyt soo sal geschapen sijn, ofte S. C. V. D. sal ofte met deen ofte met d'andre in vreede syn wanneer men altoos die havens can gebruycken waer mede S. C. V. D. in vrintschap is.

Dit soo gearresteert synde sal men op andere middelen tot voortplantinge van de negotie bedacht wesen.

Berlin 14. Febr. 1678.

B. Raule.

NB. In dien men met Hollandt een nader alliansie macht soo moet men bedaght syn dat de onderdanen van S. C. V. D. mogen varen op oorde en plaatse, indien daer de compagnie geen comptoiren hebben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1678.
8. März.

Nr. 38.

Vertrag zwischen dem Großen Kurfürsten und den Generalstaaten.

Vom 26. Februar/8. März 1678.

R. 65. 12. — K. 502. B. Niederl. 47.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 233. Hier nur:

Auszug aus Art. 3.

Wie denn auch verglichen ist, daß dafern S. Chf. Dl. oder die Staaten General hernachmals sollten attacquiret oder auf eingerlei Art troubliret werden in Besitz und Gebrauch Dero Estats, Städte, Plätze, Landen, Rechten, Freiheiten der Schiffahrt, Commercien oder sonst, wie solches auch sein möchte, zu Wasser und Lande, und höchstged. S. Chf. Dl. oder die Herren Generalstaaten dieselbe besitzen oder genießen, selbst auch außer Europa und in welchem Theil der Welt es sein mag und durch allgemeines Recht oder durch Tractaten bereits gemachet oder welche hiernächst möchten gemachet werden, höchstgem. S. Chf. Dl. und die Herren Staaten einer vom andern advertirt und versucht seinde, mit gesammter Hand ihr äußerstes Bestes thun sollen, damit die Beunruhigung und Feindlichkeit aufhören und die Gewalt und Unrecht, so einem der Alliirten geschehen, repariret werden möge.

1678.
(?) März.

Nr. 39.

Raule an den Großen Kurfürsten.

Vom (?) März 1678. (o. D.)

R. 9. c. 6. a. 1.

Durchlauchtigster Churfürst!
Gnädigster Herr!

So lange ich die Ehre gehabt, an Ew. Churf. Durchl. Hofe zu sein, haben sich allemal Leute gefunden, die der großen Equipage widersprochen, und zwar vornehmlich, daß sie vermeinet haben, daß ich dar großen Reichthum aus suchete, welche Opinion auch noch bei Etzlichen regieret: Denn sobald ich nur um einige Pfennige spreche, setzt sich mir

ein Jeder zugegen, nicht anders, als wollte ich Ew. Churf. Durchl. die Börse abstehlen, welches mich nicht alleine sehr chagriniert, sondern auch die Courage wegnimmt, umb so viel mehr, weilen ich vermeine, daß ich Ew. Churf. Durchl. keinen Nachtheil gethan hätte. Umb nun einmal von allem Argwohne befreiet zu sein, und zu erweisen, daß ich ein so ehrlicher Mann bin, als diejenigen, die mir nicht wohl wollen, so sollte Ew. Churf. Durchl. in aller Unterthänigkeit ganz ernstlich bitten, Ew. Churf. Durchl. gelieben so gnädig zu sein, und ersuchen S. Excell. den Herrn General Trompen, daß S. Excell. belieben mögten, ein sicher Memorial, so ihm gestern zu Hand gestellet, zu examiniren, zumalen ich darinnen aufgestellet eine Specification, was mit Ew. Churf. Durchl. vor diese 7 Schiffe bedungen, und besagter Herr Admiral die Schiffe, Mannschaft, Vivres visitiren, und welcher gestalt ich die Bootleute tractire, von ihnen fragen können wird, da er dann nach Befindung der Sache an Ew. Churf. Durchl. rapportiren wird, ob, im Fall ich 100/m fl. content Geld bekommen, wohl 1 Thlr. zuviel haben sollte. Und weilen ich keine particuliere Kenniß an den H. Admiral habe, besondern derselbe im Gegentheil sehr vor Ew. Churf. Durchl. geportiret ist, so kann man ja keine Suspicion haben, daß ich da einige Gunst oder Vortheil sollte von haben können.

Im Falle nun S. Excell. befinden sollte, daß ich Ew. Churf. Durchl. in diesem Contracte vervortheilt, bin zufrieden, daß auf alle vorhergehende Contracte nach Proportion gekürzet werde, was hierin zu viel gefunden werden möchte.

Hiegegen so hochged. S. Excell. den letzten Contract raisonabel und rechtfertig findet, so versuche unterthänigst, daß Ew. Churf. Durchl. mit einer specialen Acte zu consentiren, und meine Rechnung so, wie sie schon diesen Winter an die Herren Commissarien übergeben, davon ich auch vollkommene Assignationes bekommen, und nichts mehr, als die Bezahlung der Assignationen prätendiren kann, zu accordiren belieben mögten. Sonst sollten mich die quatsinnigen Menschen alle Zeit mit Disputen und Critisiren plagen können, ohngeachtet ich wohl versichert bin, so Ew. Churf. Durchl. (welches Gott gnädig geben wolle) im Leben bleiben, daß ich alsdann keine Mühe haben sollte. Wann aber Ew. Churf. Durchl. ein sterblicher Prince sein, und ich unpäßlich, so verhoffe, Ew. Churf. Durchl. werden mir diese Gnade nicht weigern, sondern mir die desiderirte Acte in folgender Form unmaßgeblich reichen lassen.

Nachdemal Unser Schiffsdirecteur Raule sich über die letztangenommene Equipage bei dem Herrn Graf Tromp selbst zur Examination gestellet, hochgemelter Herr Graf aber befunden, daß Raule darin nicht

allein bona fide gehandelt, besondern sein eigen baar Geld und seiner Freunde Credit darzu gebrauchet, so erklären Wir Uns hiemit in Gnaden, vollenkommenes Contentement daran zu haben; consentiren und approbiren nicht allein diesen letzten Contract, sondern alle mit ihm gemachete vorhergehende Contracten, und nehmen seine übergebene Rechnungen vor gutsam und gezeichnet, zum Jahre 1677 zu, worbei ihm per saldo kam, 25 000 Thlr., nach Abzuge der unebenen Thlr. Diese 25 000 Thlr. bekennen Wir wohl und recht an ihn Raule geassigniret zu haben, in Maniere wie folget:

15 000	Thlr.	auf die Province Uytrecht.
7 000	Thlr.	auf die Province Friesland.
3 000	Thlr.	auf die Province Ober-Issel.
25 000	Thlr.	

Diese vorige Assignationes von. . . .	25 000	Thlr.
wie auch noch auf die Province Seeland .	40 000	Thlr.
und auf die Province Ober-Issel	10 000	Thlr.
zusammen eine Summe von	75 000	Thlr.

Wir mit diesem geloben zu garantiren und zu verschaffen, daß sie an Raule bezahlet werden, oder im Falle er selbige nach gutsamem seinen Devoir entweder vollenkommentlich oder zum Theile nicht bekommen kann, daß Wir alsdann davor einstehen wollen, ihn allemal mit guten Summen bis zu vollenkommener seiner Bezahlung secourirende. Und zu mehrerer seiner Versicherung consentiren Wir hiemit, daß H. Mathias Romswinckel an ihn Raule noch eine Assignation von 20 000 Thlr. auf den König in Spanien, die er vor diesem gehabt, übergeben und zur Hand stellen soll, imgleichen daß ihm auf die Province Friesland noch eine Assignation von 10 000 Thlr. gereichet werden soll, umb aus diesen zween Assignationen, und denen, die er schon hat, nach Möglichkeit zu sehen, wie er die 75 000 Thlr. erst finden wird, mit dem Bedinge, daß er Raule soll obligirt sein, sobald er aus diesen Assignationen oder anderen Mitteln contentiret sein wird, das übrige in den Assignationen zu restituiren. Beloben weiter seine Person und all umliegende Güter in Unsere Protection zu nehmen und in allen rechtmäßigen Sachen zu mainteniren, ferner seine Person in der Qualität und Unterhalt, als er itzenda ist, sein Leben lang bei Uns zu behalten.

Wollen mit Sorge tragen, daß bei Ausgange dieser Campagne 8000 Thlr. content Geld vor die Matrosen folgens letzten Contractes angeschaffet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu Abführung der anderen 12 000 Thlr., die von dem letzten neuen Contracte restiren werden, geben Wir heute:

4000 Thlr. an Holze in der Neuen Mark,
4000 Thlr. an Holze in der Anklamschen Heide.

Die andern 4000 Thlr. geloben Wir zu bezahlen, sobald der Friede zwischen Uns und Schweden geschlossen sein wird oder auch, wenn die vorgesagten Pfennige aus dem 1 u. 1½ p. cento Veil-gelde gefunden werden können, soll er Raule sich daraus bezahlet machen mögen. Verstatten ihm auch hiermit, speciale Einnehmers dazu zu stellen, gestalt Wir ihn auch zugleich autorisiren, obbesagtes Veil-geld von in- und auskommenden Waaren in Stettin, Colberg, Anklam und Wolgast zu introduciren.

Ersuche Ew. Churf. Durchl. unterthänigst, die im vorigen Supplicato angegebenen 6292 Thlr., so verschossen sein, zahlen zu lassen, zumalen ich ohne solches Geld nicht länger subsistiren kann, auch keinen Vorrath zur Unterhaltung der Flotte mehr habe, sondern solches mit diesen verschossenen Geldern geschehen muß.

Ferner ersuche Ew. Churf. Durchl. unterthänigst, Ew. Churf. Durchl. gelieben so gnädig zu sein, und geben mir noch Vorschreiben an die Provincen Ober-Issel, und sonderlich an die Province Seeland, daß Ew. Churf. Durchl. noch einmal die Bezahlung ernstl. recommendiren, damit die 40 000 Thlr., es sei in Gelde oder Obligationen bezahlet werden mögen und daß bei Entstehung dessen Ew. Churf. Durchl. würden genöthigt sein, mir solche Ordres zu geben, womit ich vermeinete, selbst zu meiner Bezahlung zu kommen, angesehen mir aus Seeland geschrieben wird, daß ich außer Zweifel viel besser zu Rechte kommen sollte, wie dieses in sothanem Briefe gemeldet würde. Denn die Seeländer thun nimmer guts, als durch Extremityt und Bedrenungen. Ew. Churf. Durchl. können dieses so glimpflich, als möglich ist, doch daß sie es begreifen können, einstellen lassen. Soll stets trachten zu bleiben

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener
B. Raule.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1678. (?) Dezbr.

Nr. 40.

Raule an den Großen Kurfürsten wegen der Fortsetzung der Marine und des Ankaufs seiner Schiffe.

Vom (?) Dezember 1678. (o. D.)

R. 65. 5. b.

Durchlauchtigster Churfürst.
Gnädigster Herr.

Nachdemal ich sehe, daß der Krieg zu Ende läuft, und Ew. Chf. Dl. demzufolge in langer Zeit keiner Kriegsschiffe benöthigt sein werden, meine Gelegenheit es aber nicht zuläßet, so viele köstel. Schiffe ledig zu halten, auch keine Mitteln habe damit zu negotiiren, so bin gezwungen Ew. Chf. Dl. folgende Articuln in aller Unterthänigkeit vorzustellen:

1. Ob Ew. Chf. Dl. urtheilen, daß meine Person in Ew. Chf. Dl. Landen noch nöthig sei, bei selbiger Bedienung verbleiben und mein itziges Tractament behalten könne, und ob Ew. Chf. Dl. solches ad vitam mir zu continuiren gelieben.
2. Im Fall nun Ew. Chf. Dl. das erste nöthig finden, ob Ew. Chf. Dl. belieben sollten zu consentiren, daß ich meine Schiffe an solche Princen und Potentaten, da Ew. Chf. Dl. keinen Krieg mit haben, sollte verkaufen mögen, ohne mir in meiner Gage dardurch zu praejudiciren.
3. Ob Ew. Chf. Dl. mir vorgesagte Schiffe lieber selbst abkaufen und vor Ihr selbst zu unterhalten gelieben sollten.
4. Ob Ew. Chf. Dl. lieber die Schiffe mit allem Canon, Ammunition p. vor ein tanto jährlichs vor Halt, Unterhalt und Interesse zu behalten belieben, und solches vor mein ganzes Leben, zum wenigsten 10 Jahre: mit Bedingung, was ich bei Gebrauch derselben oder ein- und anderen Schiffes folgens davon aufzustellenden Conceptes ziehen sollte. Damit Ew. Chf. Dl. allemal ein Fregat groß oder klein, Galliot oder Schnau, ohne mehreren Contract darüber zu machen, ausfertigen und wo es Ew. Chf. Dl. belieben mügten, segeln lassen könnten. Falls nun Ew. Chf. Dl. resolviren mügten, mich in Dero Landen zu halten, sollte expresse bedingen, daß Ew. Chf. Dl. ein schön loyal Magazin mit Kammern vor 20 Fregats, umb in idweder Kammer ein Fregats Gereitschaft à part zu legen, bauen lassen mügten. Müßte aber in dieses Magazin ein

Wohnhaus vor meine Famille gebauet werden, unter Beding, daß ich sothane Stadt und Seehafen sollte erwählen mügen, als ich urtheilete den bequemsten zu sein.

5. So Ew. Chf. Dl. nun dazu geneigt sein, und die Schiffe vor ein jährliches Tractament zu unterhalten belieben mügten, will ich mich verbinden stets in Vorrathe zu haben:

2	Schiffe	mit 40	Stücken	80
2	dito	mit 36	-	72
2	-	mit 24	-	48
2	-	mit 20	-	40
2	-	mit 16	-	32
1	Schnau -	6	Stücken	6
1	Galliot -	4	-	4
2	Branders-	3	-	6
14	gemontiret	mit	-	288

welches Canon im Magazin liegen soll nebenst

400 Carabins
400 Pistolen
400 Zäbeln
200 Picken
10 000 Kugeln
30 000 Pfd. Pulver

Leuten und was weiter zu einem Kriegs-Schiffe wird nöthig sein.

Diese Schiffe will ich stets in Dienst halten, nämlich zu Ew. Chf. Dl. Disposition, ohne selbige anders zu employiren, vor eine Summe von 15 000 Thlr. jährlichs:

bei Condition, daß, wenn selbige alle oder etzliche von ihnen gebraucht werden, S. Chf. Dl. monatl. darüber so viel bezahlen, als S. Excell. der Herr Admiral Tromp redlich zu sein erachten wird: welche 15 000 Thlr. den dritten Theil von eines Regim. zu Fuß Tractament allein betragen werden. Und werden Ew. Chf. Dl. durch Behalten dieser Schiffe bei anderen mehr entsehen werden: in Ansehung Ew. Chf. Dl. dadurch Danzig, Hamburg, Lübeck und Rostock allemal zwingen und bei Kriege mit Spanien, Engelland, Holland oder Frankreich Ihre Negotien nach Dero eigenen Belieben ruiniren, Ew. Chf. Dl. eigene Unterthanen zur See mit Convoijen schützen und allen eins formidabel sein können.

Überdies sollten Ew. Chf. Dl. auf Ihre Kosten halten müssen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einen Meister Zimmermann mit	400	Thlr.
- Meister Schmidt mit . .	200	Thlr.
- Meister Blockmacher mit .	150	Thlr.
- Meister Segelmacher mit .	150	Thlr.
	900	Thlr.
Einen Equipage-Meister . . .	500	Thlr.
	1400	Thlr.

Noch müßten Ew. Chf. Dl. gelieben anzunehmen ein Compagnie von 300 Matrosen, darunter

Ein Commendeur
2 Lieutenants
2 Schiffers
6 Steuerleute

der Rest Gemeine, welche kosten sollten durcheinander 12 fl. monatl. außer die 11 Officiers, welche mit und durcheinander die Kosten eines Regim. zu Fuße betragen sollten. Und könnten Ew. Chf. Dl. dagegen ein Regiment zu Fuße abdanken, oder wohl auch den Bernsteins-Contract auf seinen Werth bringen, und dabei ein pro cento auf Ein- und ein pro cent auf Ausgehen von allen Kaufmannschaften in allen Seehafen auffetzen, womit alles gefunden sein sollte. Und würde dieses Niemanden beschweren, noch die Handlung divertiren, sollte auch kein Mensch, wenn's nur 1 Monat introduciret wäre, mehr von sprechen; könnten dabeneben diese Mittel so viel aufbringen, daß man zu Friedenszeiten noch mit langer Hand eine gute Börse, umb im künftigen Kriege zu gebrauchen, machen könnte.

Diese Einkommen sollten aber an die Contracte von den Schiffen und Unterhalt der 300 Mann affectiret bleiben müssen.

Und ob ich wohl eine Zeithero Ansuchungen gehabt, umb in andere Dienste zu treten, wie mir dann ein solches itzund noch angeboten wird, so habe ich idannoch ganz keine Speculation darauf nehmen wollen, als der an den Wohlstand Ew. Chf. Dl., umb Dero gnädige und überflüssige liebreiche Beseeligungen große Affection trage: weßhalb ich dann auch von Dienst nicht verändern werde, es wäre denn, daß Ew. Chf. Dl. Selbsten verkläreten, daß mein Dienst nicht länger nütze wäre, noch diese großen Kosten dienlich, welches ich auch ganz nicht begehren sollte, im Fall Ew. Chf. Dl. selbst nicht sollten urtheilen, daß es eine dienliche Sache wäre, zumalen mir gänzlich entgegenstehen würde, daß ich mit Widerwillen etzlicher Leute die Pfennige holen, und mit so vieler Mühe und Arbeit von denen, die die Cassa handeln, empfangen müßte. Gestalt

so Ew. Chf. Dl. die Negotien fortzusetzen und die Seefahrt in Aufnehmen zu bringen suchen, werden Sie ohne Ruhm zu melden Niemand finden, der sothanen Contract soll angehen wollen und zugleich geschickt sein, die Direction zu haben, und alle Tractaten de Marine, Ordre von der See und die Negotien verstehen.

Und weilen ich vor Abreise der Schiffe nothwendig wissen muß, was Ew. Chf. Dl. deßfalls resolvirt sein, umb darnach im Überwintern der Schiffe meine Mesures zu nehmen, so ersuche Ew. Chf. Dl. unterthänigst, Sie geruhen mir hiervon eine provisionale Verklärung zu geben, damit die Schiffe in Ew. Chf. Dl. Landen behalten oder sie an andern Ort, da sie hingehören werden, weilen sie noch mit Mannschaft versehen sein, senden müge. Würde sonst darnach solches ohne große Kosten nicht thun können, da ich doch wohl weiß, daß Ew. Chf. Dl. meinen Schaden nicht begehren sollten.

Kann Ew. Chf. Dl. dabeneben ganz heiliglich verklären, daß ich Ew. Chf. Dl. in keine neue Kosten oder Concepten verleiten will umb meines particulieren Vortheils; besondern, im Fall Ew. Chf. Dl. und Dero geheime Räthe nicht urtheilen, daß dieses eine vor Ew. Chf. Dl. sehr dienliche Sache sei, will ich zufrieden sein und zugleich in Unterthänigkeit großen Dank sagen vor alle genossenen Wohlthaten und große Gnade, da Ew. Chf. Dl. mich mit zu beseeligen beliebet haben; indessen ganz nicht zweifelnd, Ew. Chf. Dl. werden alle meine Assignationes, da ich doch, ehe und bevor Ew. Chf. Dl. mühlich zu fallen, mein Devoir thun will, zu garantiren belieben. Allein versuche, solange man mich in Holl- und Seeland nicht bezahlen will noch kann, von Ew. Chf. Dl. wegen an die Herren Staten von Holland und den Herrn Gouverneur der Spanischen Niederlanden geschrieben werden mag, daß ich frei in ihre Provincen, ohne daß mich Jemand hindern darf, kommen und kehren mag, damit ich nach meinen particulieren Sachen diesen Winter sehen und sie zurechte bringen könne: angesehen es eine unmenschliche Tyrannie sein würde, wenn mich Jemand umb ein kleines, so ich schuldig bin, bekümmern sollte, da ich doch 6mal mehr haben muß. So lange das aber nicht ist, kann ich meine particulieren Sachen nimmermehr retten.

Ew. Chf. Dl. belieben doch so gnädig zu sein, Ihr Gutfinden mir hierüber zu sagen.

Denn so Ew. Chf. Dl. keine Schiffe zu halten noch die Handlung fortzusetzen gelieben sollten, würde es ganz nicht rathsam sein, daß Ew. Chf. Dl. jährlichs 1800 Thlr. an mich vor nichts spendirten, sollte sie auch ohne zu verdienen nicht begehren. Und umb Ew. Chf. Dl. in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unterthänigkeit anzuweisen, worauf der Eisch[1] der jährlichen 15 000 Thlr. mit den 4 Werkmeistern zur Summe von 16 400 Thlr. gefundiret ist, wollen Ew. Chf. Dl. den hier gegenwärtigen Admiral Trompen urtheilen lassen, ob Jemand in Holland oder daraußen ist, der dieses sollte thun können.

Tax der Schiffe:

2 von 40 Stücken mit ihrem Zubehörigen wohl geequippiret, und mit allem doppelt, wie die Kriegsschiffe fahren versehen, können nicht minder stehen, als	50 000	Thlr.
2 von 36 Stücken	40 000	Thlr.
2 von 24 dito	25 000	Thlr.
2 von 20 dito	20 000	Thlr.
2 von 16 dito	16 000	Thlr.
2 von 6 dito	7 000	Thlr.
1 Galliot	2 000	Thlr.
2 Brenners	4 000	Thlr.
	164 000	Thlr.
164 000 vor Interesse 6 % jährlichs	9840	—
vor Verschlimmerung der Schiffe, daß sie durch Stilliegen verderben 3 %	4920	—
vor Calfatern, Theeren und Kielhaben (sic!) jährlichs	2000	—

Und umb alles in Stand zu bringen und folgens Contractes alles in Pillau oder Stralsund zu bringen, sollten mir vor 2 Jahre content voraus gezahlet werden müssen, da ich dann bis zum dritten Jahre, ehe wiederumb zu beginnen, warten sollte; und sollte dieser Contract zum wenigsten zehn nacheinander folgende Jahre dauern müssen, sonsten wenn man beiderseits nach Belieben wieder frei sein könnte, sollte ichs nicht stellen können. Indessen können Ew. Chf. Dl. jährlich 2 Schiffe anbauen lassen.

Was ich nun vor idwedes Schiff alle Monat haben sollte, will ich bei der Decision des Herrn Admiralen Trompen, als der dieses besser als einer in Holland verstehet, beruhen lassen.

V. C. V. D.

alleronderdanigster Dienaer
B. Raule.

[1] holl. = Forderung.

Nr. 41. 1679. 17. Januar.

Der Große Kurfürst an den Ober-Präsidenten Otto Freiherrn von Schwerin.

Vom 7./17. Januar 1679.[1]

R. 9. c. 6. a. 1.

F. W.

Wir hetten wündschen mögen, vor Unser Abreise Euch noch einst gesprochen zu haben, weilen Wir noch ein und anders mit Euch reden wollen; indessen haben Wir Euren Abschiedsbrief verlesen, sagen Euch gnädigst Dank vor den darin enthaltenen wohlgemeinten Wundsch, welchen der Höchste bestetigen wolle, und versichern Euch nochmalen Unserer beständigen Gnade und Hulde gegen Euch und die Eurigen. Im übrigen haben Wir Euch hiemit in Gnaden zu vernehmen geben wollen, daß, nachdem der Allerhöchste Uns mit herlichen Provincien und Landen, so an der See gelegen und mit schönen Seehafen und Handel-Städten versehen sein, begnadiget, Wir aber daraus bishero, theils aus Negligenz, theils auch aus Unerfahrenheit den Vortheil nicht gezogen, welchen wir wohl und besser, als andere Unsere Nachbaren hetten haben und damit Unsere Lande und insonderheit Unsere See- und Handel-Städte beneficijren und aufbringen können, Wir nach dem Exempel anderer Potentaten und auf Einrathen des Grafen Tromp und anderer erfahrenen See- und Handels-Leute resolviret haben, ein Collegium de marine aufzurichten, worinnen zu deliberiren sein soll, wie und welchergestalt die Schiffahrt und der Seehandel in Unseren See- und Handel-Plätzen anzurichten, zu verbessern und zu beneficijren, wie dasjenige, was zue Beforderunge desselben gereichen mag, anzurichten, hergegen was demselben schadet und hindert, aufzuheben; wie Wir einige Kriegesschiffe füglich zue Versicherunge Unserer Hafen und der zur See commercirenden Schiff- und Kauf-Leute, so wohl in Friedens- als Krieges-Zeiten halten können, und welches endlich über alle See-Händel, Streitigkeiten und Irrungen, so aus der Navigation, wie auch in Zoll- und Licent-Sachen entstehen, erkenne und judicire. Wir haben zwar vor ungefehr drei Jahren wegen Judicatur der See-Händel ein eigenes Seegerichte zue Colberg angerichtet, selbiges aber solte hierdurch aufgehoben und desselben Instruction diesem Collegio de marine gegeben werden. Was die Personen anbelanget,

[1] Am Rande des Konzeptes steht: „Jussu Serenissimi. Welchenfals ein Collegium de Marine anzurichten."

wovon selbiges zu constituiren, haben Wir beschlossen einige qualificirte und in allerhand Sachen erfahrene Leute darzu zu nehmen; furnemblich soll dazue aus einer jeden vornehmen See- und Handel-Stadt ein erfahrener und vornehmer Kaufmann genommen werden, gestalt Wir dann bereits in Unser Residenz den Burgermeister Meinert Neuhausen, in Colberg N. Liebeherren, in Stettin den Rathesverwandten Johan Schmidt dazue ersehen, und in Königsberg und Stralsund auch Einen ernennen wollen. Und ob zwar dieses Collegium ordinarie zue Berlin sein solle, damit Wir es an der Seite haben und desto eher auf desselben Sachen resolviren können; so soll jedoch von denen abwesenden Assessoren jedesmal in wichtigen Dingen ihre Bedenken schriftlich erfordert, der Gehalt auch, so denen Personen welche es constituiren, vor ihre Mühe zuzuordnen, soll nicht aus Unseren Domainen oder Ordinar-Gefällen, sondern aus extraordinairen See-Einkünften, welche das Collegium selber erfinden wird, genommen werden.

Wiewohl Wir nun dieses Collegium dergestalt zu instituiren beschlossen haben, daß dadurch Unserem zue Berlin verordneten Commercien-Collegio und desselben Institution nicht praejudiciret, sondern dasselbe in seinem Stande und Vigor nach wie vor erhalten werden solte, so würde es jedoch Unsers Ermessens besser und zue Erreichunge Unserer Intention aus vielen Ursachen weit dienlicher sein, wenn diese beide Collegia ihrer Verwandtschaft halber combiniret und in eins gebracht werden könten: und dieses ist es, worüber Wir Euer pflichtmessiges Gutachten zu erfordern nöthig befinden. Wir haben vor Unser Abreise mit Euch mündlich daraus sprechen wollen, seind aber durch Eure Unpäßligkeit daran behindert worden. Wir möchten dabei gerne sehen, daß Ihr bei solchem vereinigtem Collegio von Commercien und Marine die Praesidentschaft über Euch nehmen woltet, welches dann nicht neues were, weil dergleichen vormalen der Schwedischer Reichs-Canzler Axel Oxenstiern und noch heutiges Tages in Frankreich der H. Colbert versehen. Wir wolten auch auf solchen Combinations-fall außer Unserem p. Raule und oberwehnten vornehmen Handelsleuten nebst einem Fiscal und Secretario keine andere Subjecta, als welche bereits in dem Commercien-Collegio sein, dazue nehmen, es sei denn, daß man gut finden würde, noch sonst jemand zu associjren. Wir haben auch bereits daraus mit Unseren Geheimbten und Cammergerichts-Räthen Stephani und Esich durch gedachten Raule reden lassen, und damit selbige nicht vermeinen, ob würde ihnen darunter in dem Rang praejudiciret werden, habet Ihr ihnen anzuzeigen, daß ob zwar Raule den Namen von Director in selbigem Collegio, als welchen Wir ihm schon vorlängst

ertheilet, führen würde, er ihnen doch so wohl in- als extra Collegium cediren wolte. Mit den Münz-Sachen aber müste dieses Collegium, als welches nur auf die Schiffahrt und Commercien fundiret wird, keine Gemeinschaft haben, sondern es muß solches ein Werk à part bleiben. Weilen Wir nun dieses ein hochnöthiges und angelegenes Werk halten, so haben Wir das gnädigste Vertrauen zue Euch, Ihr werdet es reiflich überlegen, damit Ihr Uns Euer unmaßgebliches Gutachten mit dem forderlichsten darüber eröfnen könnet. Gestalt Ihr Uns dann auch auf allen Fall die Instruction, so Wir Unserem Commercien-Collegio ertheilet, imgleichen diejenige, welche das Seegerichte zue Colberg empfangen, zu übersenden und Uns dabei Eure und Unserer Commercien-Räthe Gedanken zu überschreiben habet, was ferner in die Institution eines solchen Collegij gebracht werden möchte, wozue Wir dann auch des Raule und anderer erfahrenen See- und Handels-Leute Bedenken erfordern, von beiden ein absonderliches Project machen und Euch solches zufertigen wollen.

Seind p. Geben N. Stettin, den 7./17. Jan. 1679.

(gez.) Friderich Wilhelm.

An
den H. Ober-Praesid.
Freiherren von Schwerin.

Nr. 42a. 1679. 26. Januar.

Der Ober-Präsident Otto Freiherr von Schwerin an den Großen Kurfürsten.

Vom 16./26. Januar 1679.

R. 9. c. 6. a. 1.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr p.

Eurer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit gnädigstes Rescript aus Neuen Stettin vom 7. Jan. habe ich nicht allein mit allem gebührenden unterthänigsten Respect woll erhalten, besondern auch Dero gnädigen Befehl gemeeß mit dem Herrn Stephani und Herrn Esich, weil Ew. Churfürstl. Durchl. dieselbe nur allein benant, ungeachtet sonsten andere mehr in dem Commercien-Collegio bestellet seind, geredet, und was Ew. Churf. Durchl. wegen des Collegii de marine Vorhabends seind, überleget. Was nun ihre Meinung desfals ist, solches gelieben Ew. Chur-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fürstl. Durchl. aus beigefügtem gnädigst zu ersehen. Gleichwie es unstreitig ist, daß einem Lande nicht beßer vorgestanden werden kan, als durch die Commercien, also erwerben Ew. Churf. Durchl. Ihr auch hiedurch einen unsterblichen Ruhm, daß Sie auch bei Ihren jetzigen schweren Kriegesgeschäften auf Dero Lande und Unterthanen Bestes und Aufnehmen gnädigst bedacht seind. Es ist auch gar kein Zweifel, daß die Commercia in so vielen und weitläuftigen Landen nicht solten in beßern Aufnehmen gebracht werden können. Wan ich aber Ew. Churf. Durchl. in einer Sache, worin ich sonsten keine Übung habe, mein unterthänigstes unmaßgebliches Gutachten wegen Bestellung dieses Collegii gehorsambst ertheilen solte, so würde ich vorher nothwendig wißen müßen, ob Ew. Churfürstl. Durchl. Absehen allein auf die Commercia Dero Unterthanen gerichtet sei, oder aber, ob Ew. Churfürstl. Durchl. darauf bedacht sein wollen, wie sie durch dieses Collegium selbsten einige Schiffahrt auf Dero Kosten am füglichsten anstellen laßen möchten, dan ein Jedes wird seine absonderliche Considerationes erfordern. Das größeste Obstaculum, so ich hiebei sehe, ist die gegenwertige unglückliche Zeit, da es fast unmüglich scheinet dergleichen Commercia zu verbeßern, indem man vielmehr leider siehet, daß sie täglich in Abnehmen gerathen. Daß der Krieg solches mit sich bringe, ist Ew. Churfürstl. Dl. auch unter andern aus dem Exempel der Holländer bekant, welche ihren praecipitirten Frieden mit nichts mehr zu beschönigen wißen, als daß Ihre Commercia bei fernerer Continuation des Krieges gänzlich vergehen würden. Wie aber zu hoffen, daß der Allerhöchste Gott endlich wiederumb einen beständigen Frieden verleihen werde, also kan es ja nicht schaden, daß bei Zeiten Leute bestellet werden, welche gute Anstalt hierzu machen. Die Combination dieses Collegii mit demselben, so anjetzo schon den Anfang gemachet dergleichen Sachen zu respiciiren, kan meines Ermeßens gar woll geschehen, und werden sich Herr Stephani und Herr Esich, im Fall Ew. Churfürstl. Durchl. die anderen nicht dabei haben wollen, sich hierzu gehorsambst accomodiren. Daß Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthänigste Person hiebei auch gnädigst gebrauchen wollen, solches erkenne ich mit gehorsamsten Dank. Ich habe mich aber allezeit gehütet mich solcher Dinge zu unternehmen, die ich nicht verstehe. Über dem, so erinnern sich Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß ich meines Alters und vieler Schwachheiten halber schon ofters die unterthänigste Freiheit genommen Ew. Churfürstl. Durchl. demüthigst zu bitten mich vielmehr von ein- oder anderer Bedienung gnädigst zu befreien, also daß mir woll nicht möglich sein wird Ew. Churfürstl. Durchl. Befehl hierunter ein unterthänigstes Genügen zu thun. Wan aber jedoch etwas, so diese Sache concerniret, an mich wird ge-

bracht werden, will ich nicht unterlaßen, so viel ich verstehen werde, zu Ew. Churfürstl. Durchl. Dienst und Beforderung dieses Werks an die Hand zu geben. Die begehrte Abschrift von der Instruction, so Ew. Churfürstl. Durchl. den jetzigen Commissariis ertheilet, wie auch von dem Seegericht zu Colberg kombt hiebei, und werde ich nicht ermangeln, was mir ferner hierunter beifället, Ew. Churfürstl. Dl. meinen unterthänigsten Pflichten gemeeß allezeit gehorsambst zu hinterbringen.

Thue Ew. Churfürstl. Dl. damit Göttlicher Bewahrung, Dero beharrlichen hohen Churfürstl. Hulden aber mich unterthänigst empfehlen, als

Gnedigster Churfürst und Herr
E. Churfürstlichen Durchleuchtigkeit
Unterthenigster treugehorsambster Diener
(gez.) O. F. v. Schwerin.

Cölln an der Spree,
den 16. Jan. 1679.

Nr. 42b.

Des Herrn Stephani und H. Esich's Bedenken wegen des Collegii de Marine.

1679. Januar.

Vom Januar 1679.

R. 9. c. 6. a. 1.

Demnach Sr. Churf. Durchl. gnädigste Willensmeinunge der Herr Ober-Praesident uns neulichst eröfnet, daß zwar die beide Collegia der Commercien und de Marine ihrer Verwandtschaft wegen combiniret werden, wir aber unsere Gedanken, was ferner in die Institution eines solchen Collegij gebracht werden möchte, unterthänigst beibringen solten, als haben Wir zu gehorsambster Folge Sr. Churf. Durchl. in aller Unterthänigkeit hiemit vorzustellen nicht unterlaßen sollen, welchermaßen unsere unmaßgebliche Meinunge sei, daferne S. Churfürstl. Durchl. die Schiffahrt und den Seehandel in Dero See- und Handel-Plätzen anzurichten, zu verbeßern und gnädigst zu beneficiren gedenken, daß für allen Dingen nöthig seie, dahin zu trachten, daß die inländische Commercia und Manufacturen vorhero estabiliret und erhoben werden, bevor man sich bemühet einen weitläuftigen und nicht wollmüglichen Handel zur See nach ausländische und frembder Potentaten Provincien anzurichten; maßen so lange die

Commercia und Manufacturen überall im ganzen Lande darnieder liegen, und derohalben die Länder von Einwohnern und Leuten entblößet, und die noch vorhandene Einwohner mit geringen Mitteln gesegnet sein, so lange werden die Einwohner des Landes wenig ausgeben, und zur See bringen können, wie auch wenig von außen bedürfen. Warümb dan die erste und fürnembste Sorge sein müste, wie und welchergestalt die inländische Commercia und Manufacturen zu erheben sein, wozu wir dan durch Gottes Gnade den Weg gebahnet, also daß wir dazu den Anfang mit gutem Succes wirklich gemachet und mit unwiederleglichen Gründen remonstriren können, wie die Chur- und Mark Brandenburg und das Herzogthumb Pommern zu vielen statlichen Commercien und Manufacturen, wodurch die Länder zum unausbleiblichen Aufnehmen gerathen werden, zu bringen sein, und wie hernach verfolglich ein zimblicher Handel zur See könne estabiliret werden. Wan dann nun die Einführung und Anrichtung der inländischen Commercien und Manufacturen nicht allein eine große Sorgfalt und Vorschuß an baaren Mitteln, sondern auch eine zimlich geraume Zeit erfordert, so können wir nicht absehen, wie bei der gegenwertigen Beschaffenheit der Länder ein großer importirender Seehandel könne eingerichtet werden. Indeßen halten wir dennoch unvorgreiflich dafür, daß auch schon anietzo S. Churfl. Durchl. wolthun würden, wan Sie von denen schon benanten und noch benennenden den Collegis de marine ihr unmaßgebliches Bedenken abfordern ließen, wie und welchergestalt die Commercia und Manufacturen und was für Commercia und Manufacturen an ihren Örtern anzurichten weren, und uns daßelbe Bedenken gnädigst communiciren ließen, damit wir hierüber unsere unmaßgebliche Gedanken beitragen können, allermaßen wir vermeinen, daß schon ietzo einige heilsame Vorschläge zur Verbeßerung des Handels in denen an der See gelegenen Städten können ausgefunden werden. Was die Personen des combinirten Collegij betrifft, so sagen Sr. Churf. Durchl. wir zuforderst unterthänigsten demüthigsten Dank, daß Sie uns bei unserem Rang in und außer dem Collegio zu manuteniren gnädigst versprochen; wir halten aber unmaßgeblich dafür höchstnöthig zu sein, daß über die Personen, so S. Churf. Dl. in denen bemelten fünf Städten erwehlet oder noch erwehlen werden, auf wenigste drei alhie in den Churfürstl. Residenzen beständiglich sich aufhalten müßen, die ohne allen andern Verrichtungen die Fortsetzung der Commercien und Manufacturen überall beobachten, mit denen abwesenden Collegis fleißig correspondiren, ihr Gutachten über die schwereste fürfallende Sachen einholen, und nach Befinden darüber verordnen. Über das Münzwesen können zwar von Sr. Churfürstl. Durchl. gemeßene Ordres gestellet werden; es ist aber

nichts gewißers, als daß das Münzwesen, weil es gleichsam die Seele der Commercien ist, vom Commercien-Werk eben so wenig, als andere Sachen, die von denen Commerciis und Manufacturen dependiren, können getrennet werden. Schließlichen achten wir unmaßgeblich nöthig zu sein, daß S. Churfürstl. Durchl. bemeltem Collegio eine solche Autoritet gnädigst ertheilen, wan daßelbe Collegium etwas geschloßen und verordnet, daß sothane Verordnung auf eines oder des anderen Anhalten nicht solle oder könne aufgehoben werden, es sei dann, das das Collegium darüber satsamb und volkomlich gehöret seie.

Nr. 43.

1679. (?) Dezbr.

Raule's Vorschlag zur Errichtung einer guineischen Kompagnie.

Vom (?) Dezember 1679. (a. D.)[1]

R. 65. 5. b.

Vorstellung einer neu aufzurichtenden Guineischen Compagnie in S. Chf. Dl. zu Brandenburg Landen, wornach sich alle Liebhaber richten können.

Diese neue Compagnie soll Anfangs bestehen aus zwei Schiffen, einem Fregat von 100 Fuß lang und 24 Fuß weit zu 100 Lasten, noch einem kleinen von 60 Fuß lang und 14 Fuß weit, zusammen gemontiert mit 30 Canon und 66 Mann.

Und wird Rechnung gemacht, daß die 2 Schiffe frei in See mit Vivres vor 10 Monat und 1 Mon. Gage auf die Hand kosten werden

	20 000	Thlr.
vor Cargason	30 000	=
vor 9/m Gage	4 000	=
zusammen	54 000	Thlr.

Mit diesen Schiffen soll man navigieren von Rio Gambie bis Caas de Loop auf Handlung von Wachs, Gold, Elephantenzähnen, Grain,[2] Schwarzen und was die Custen mehr geben.

---

[1] Dieses Aktenstück ist weder datiert noch unterschrieben. Für die hier gewählte Datierung spricht der Umstand, daß es sich in einem Konvolut befindet, welches nur Aktenstücke aus dem Jahre 1679 enthält, sowie daß Raule im Dezember 1679 nach Berlin berufen war, um über die Hebung der Schiffahrt Vorschläge zu machen. S. Th. I, S. 109 ff. Die Urheberschaft Raule's ergiebt sich unbedenklich aus dem Inhalte, aus der Erwägung, daß von anderer Seite ein derartiger Vorschlag kaum ausgegangen sein dürfte, endlich daraus, daß das Konzept unzweifelhaft von der Hand des Rauleschen Privatsekretärs herrührt.

[2] grain, holl. = Getreide.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zur Facilität dieser Compagnie sollen S. Chf. Dl. vors erste sich stellen als Beschirmer der Compagnie, daß kein Prince oder Potentat selbige verhindern mag, solange sie in den Limiten ihrer Octroy bleibet, nämlich daß sie sonst nirgends handelt, als langs die Custe von Guinea und Angola, sonder einige Potentaten an den festen Plätzen oder Comptoren, die sie dar haben mügen, zu verhindern.

Zum zweiten sollen S. Chf. Dl. zu diesen beiden Schiffen 8 metallene Stücke geben und dieselben, umb desto mehr bei anderen entsehen zu werden, mit churfürstlichem Wappen: 6 von 6 Pfund und 2 von 3 Pfund, nebenst 15 Soldaten zu Defension der Schiffe.

Drittens sollen S. Chf. Dl. die 4 ersten nach einander folgenden Jahre weder von einkommen- noch ausgehenden Waaren keine Licenten trecken[1]; besondern nach Verlauf selbiger Zeit solches also richten, wie bei der Westindischen Comp. bezahlet wird.

Zum Vierten sollen S. Chf. Dl. in diese Comp. vor Ihre eigene Rechnung und Gefahr einzeichnen eine Summe von 10 000 Thlr. baar Geld: vermittelst deshalb zu stellen mügen einen Praesident Bewinthaber, einen Mann von vollenkommener Kenniß und Wissenschaft, der der Comp. Dienst thun kann.

Alle Participanten, so in diese Comp. einzeichnen wollen, sollen nicht weiniger als 500 Thlr. geben mügen.

Die aber vor ihre particuliere Rechnung 1000 Thlr. einzeichnen und solches mit solemnälen Eide bestätigen, sollen als Haupt-participanten geadmittiret werden und verfolglich in der Wahl der Bewinthaber eine Stimme haben.

Und sollen zum Anfange in der Comp. nur sein ein Praesident Bewinthaber, von S. Chf. Dl. zu stellen, und zwei nebenst ihm bei den Haupt-participanten aus dero Mitteln zu erwählen.

Hierüber soll von den Haupt-participanten noch erwählet werden ein Haupt-participant Bewinthaber, der nach Gutfinden eine Versammlung der Haupt-participanten, um von dem Zustande der Comp. Communication zu haben, als Briefe zu lesen oder was sonst der Comp. Interesse mitbringen dürfte, soll anstellen mügen: damit Bewinthabers, wenn die Haupt-participanten in ihrer Versammlung von allem Kenniß geben, ihr Sentement von allem sagen und Participanten alles, was passiret, wissen mügen.

Wenn Bewinthabers einige Equipage thun, Cargasonen kaufen oder verkaufen, soll der Herr Haupt-participant Bewinthaber allemal

[1] trekken, holl. = ziehen, empfangen.

gegenwärtig sein und von allem gute Nachricht nehmen, umb seine Principalen allemal nach Nothdurft zu unterrichten.

Die 3 Herren Bewinthaber sollen nebenst einem Buchhalter, Cassirer, Equipage-Meister und Kammerboten, die bei ihnen noch zu stellen, alles zu der Comp. Besten dirigiren, davor doch keine feste Gage genießen, sondern unter ihrer 3en 1 procent von jährlichen Gewinnsten haben, es wäre denn, daß solches höher liefe, als 3000 fl. holländisch, allein der Buchhalter, Cassirer, Equipage-Meister und Kammerbote fest gesalariirt werden.

Alle Retouren, so mit Comp. Schiffen kommen werden, sollen nicht aus der Hand oder an Particuliere verkauft werden, sondern sollen bei dero Ankunft Bewinthabers geschickt werden, eine pertinente Facture darüber in Druck auszufertigen und die Verkaufung 6 Wochen auszusetzen und solches in S. Chf. Dl. eigenen Handel-Städten, damit alle fremde und ausländische Kaufleute ihr vollenkommenes Contement haben können.

Bewinthabers sollen gehalten sein, alle Jahr eine vollständige Rechnung von ihrer ganzen Administration abzulegen mit einem Schlusse ihrer Bücher, um dar in den Staat dieser Comp. klar zu sehen, und wor inne derselben Effecten bestehen werden. Davon sollen auch alle Jahre an die Herrn Haupt-participanten Copien gegeben werden, umb selbigs bei den H. Participanten nachzusehen.

Wenn nun Gott der Herr diese Comp. mit reichen Gewinnsten segnen wird, soll man die Cargasonen und Equipagen nach Vermögen und dem Zustande der Casse regulieren.

Die Herren Bewinthaber sollen nicht vermögen, einig Geld vor Rechnung der Comp. auf Interesse zu nehmen, es sei denn daß sie die Herren Haupt-participanten zu ihrer Versammlung verschrieben haben: da es dann, so es durch Pluralität der Stimmen gut gefunden wird, geschehen kann; und sonsten nicht.

Die Equipage dieser Comp. soll geschehen in Königsberg, Colberg, Stettin, Wolgast, oder . . ., nachdem bei der Generalversammlung wird gut gefunden werden.

S. Chf. Dl. sollen über vorhero besagtes die Comp. versichern, daß kein anderer Unterthan aus diesen Landen auf vorgesagte Custen von Guinea fahren solle, als alleine die Schiffe dieser Comp., zum wenigsten nicht in 25 Jahren.

So Jemand von den Herren Haupt-participanten noch ichts einzubringen weiß, was Sachen man zu Beforderung dieser Comp. hierbei noch aufstellen kann, soll man nach vorgehender Deliberation thun.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wenn ein Bewinthaber in Commission der Comp. nothwendig zu reisen haben wird, soll er vor ihm und seinem Diener täglich einen Dukaten über Schiff- und Wagen-fracht zu genießen haben, und mehr nichts.

So nun S. Chf. Dl., die Herren Geheimen Räthe und andere S. Chf. Dl. Bediente was einzeichnen, kann diese Comp. im Frühjahre ihren Anfang nehmen; müssen aber alle eingezeichnete Summen 1/m nach der Zeichnung prompt eingebracht werden, in Händen sothaner Personen, als S. Chf. Dl. darzu ordonnieren werden, und dar bleiben, bis die vollenkommene Bezahlung geschehen, umb alsdann Bewinthabern in Hände zu stellen.

S. Chf. Dl. zeichnen dann	10 000 Thlr.
Benjamin Raule vor ihm selber	2 000 Thlr.
vor seine Freunde, da er vor antworten soll	8 000 Thlr.

1680. 22. Januar.

Nr. 44.

Raule's Beauftragung, Schiffahrt und Seehandel in Preußen aufzurichten.

Vom 12./22. Januar 1680.[1]

R. 65. 6.

Demnach Se. Chf. Dl. zu Brandenburg Unser gnädigster Herr nach nunmehro durch Gottes Gnade wiederbrachtem Frieden Dero Lande Aufnehmen nach aller Möglichkeit zu suchen und insonderheit diejenigen, welche mit bequemen Seehafen versehen sind, mit Vermehr- und Besserung der Commercien und Schiffahrt zu beneficiiren bedacht sein, als haben Sie Dero p. Raule hiermit gnädigst committiren wollen, sich nacher Preußen zu erheben und mit denen, so des Landes und der Commercien allda kündig sind, mit allem Fleiße zu überlegen, wie die Schiffahrt und der Handel daselbst durch diensame Ordnungen dergestalt einzurichten und zu beneficiiren, daß nicht allein die Einkünfte bei den Zoll-Städten vermehret werden, sondern auch das ganze Land und alle desselben Einwohner, insonderheit die Kaufleute und Schiffer, ihr Aufnehmen und

[1] Bei Peter, Die Anfänge der brandenburgischen Marine, Berlin 1877, S. 13, unvollständig gedruckt.

einen gewissen Nutzen daraus haben können. Insonderheit hat er sich zu erkundigen, was vor Waaren aus dem Lande geschicket und welche wieder hineingebracht werden mögen, woraus ein sonderlicher Vortheil zu erwarten. Wovon er dann S. Chf. Dl. bei seiner Wiederkunft getreulich und umbständlich zu referiren hat, damit Dieselbe darauf nach Befinden Verordnung ergehen lassen können. Urkundlich unter p.

Cöllen p., den 12./22. Januar 1680.

Nr. 45. 1680. 14. Februar.

Raule's Denkschrift über die Seefahrt.

Vom 14. Februar 1680.

(Auszug!)

R. 65. 6.

Königsberg, den 14. Februar 1680.

Demnach S. Chf. Durchl. Unser gnädigster Herr Vornehmens sein, das Commercium zu Wasser und Land vorab in den Seestädten Königsberg, Kolberg und Memel zu Großmachung Dero Unterthanen auf allerlei Maniere soviel möglich fortzusetzen, als haben höchstged. S. Chf. Durchl. Unterschriebenen anhero gesandt, um mit den vornehmsten Kaufleuten zu conferiren, ihr Bedenken zu hören und zu deliberiren, wie man alle Kaufmannswaaren directe aus der See haben und verhüten möge, daß keine derselben mehr über Danzig kommen. . . . Solchem nach werden die H. Kaufleute erbeten, ihr Bedenken . . . aufs Papier zu bringen. . . .

Weil nun die Seefahrt die Seele der Commercien ist und vor Augen zu sehen, daß die Schifffahrt allerlei Menschen, wes Handwerks und Unternehmung die auch sein, das Brot giebt; dabeneben die Erfahrung lehrt, wie Holland, England, Frankreich, Hamburg und Lübeck alleine durch die Seefahrt floriren, so hat Unterschriebener zu einem Beginne und soviel ihm angehet, allerlei Werkmeister, als Meister Schiffszimmermann, Segel-, Block- und Kompaßmachers, Ankerschmiede, Bildhauer und andere, die ein ganzes Schiff bauen können, beisammen: von welchen die Bürger und Eingesessenen dieser Stadt und Landes also gelehret werden können, daß man alle diese Leute innerhalb drei à vier Jahren wieder nach Holland schicken und sich alsdann der hiesigen bedienen kann . . . . zu dem Ende, daß alle Vortheilen, die nun in Holland und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

anderswo gehen, hier zu Lande bleiben. . . . Und weil Unterschriebener durch Experience unterfunden, daß in diesem Lande der Schiffsbau zu viel geringerem Preise eingeführt werden kann, zumalen das Holz und Hanf so viel weniger kosten, als sich die Licenten, Arbeitslohn und Frachten nach Holland betragen, man auch das Eisen aus Schweden wohlfeiler haben kann; imgleichen die Vivres vor das Bootsvolk hier zu Lande wohl die Hälfte weniger kosten und verfolglich die Kauffahrt mit viel geringern Kosten gepracticirt werden kann, so giebt Unterschriebener denen Herren Kaufleuten zu bedenken, ob man nicht vor einen Beginn 10 schöne neue Flüten von 150 à 175 Lasten unter einer Compagnie machen könnte, um damit Klappholz, Dielen, Masten und all solche Waaren, als die Compagnie gut finden würde, auf Frankreich zu verführen, auch wohl einige Schiffe auf Holland und anders wohin zu befrachten.

Der Kurfürst sollte im Interesse der Kompagnie für Konvoi und Matrosen sorgen, aus den Hauptparticipanten zwei ständige Marineräthe (mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr.) bestellen und ihr außerdem einige noch zu bezeichnende Vortheile zuwenden.

Diese 10 Flüten werden ungefähr 50000 Thaler an baarem Gelde, ehe sie klar werden, daß eine französische Reise thun können, kosten. In diese Compagnie sollen alle Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Unterthanen, weß Standes und von was Condition die auch sein, einzeichnen mögen, jedoch nicht weniger als 200 Thaler mit dem Bedinge, daß wer vor ihm selbst 1000 Thaler einzeichnet, zu Erwählung der Direktoren, die besagte Compagnie regieren sollen, eine Stimme haben solle. Bemelte Directeurs sollen zwar keine Gagen empfangen, doch aber ein à zwei Procent (welchs Kaufmannsprovis. ist) von denen Gewinnsten, die alle Jahr einmal ausgetheilet werden müßten, unter einander theilen. Alle Geinteressirte, die Eisen, Holz oder andere Materialien zu Kaufe haben, sollen dasselbe zu Preis courant in Bezahlung geben mögen. Die in diese Compagnie Geinteressirte sollen auch geprivilegiirt sein, daß man ihnen ihre Güter und Waaren allemal vor andern abkaufen soll, in maßen sie es nur so guten Kaufs geben, als man es bei Andern bekommen kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 46. 1680.
17. Juli.

Instruktion für den Kapitän Joris Bartelsen nach Angola und Guinea.

Vom 7./17. Juli 1680.[1]

R. 65. 7.

Instruction, wornach sich Unser von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelms Markgrafens zu Brandenburg ꝛc. Capitain Joris Bartelsen, führende das Schiff das Wapen von Churbrandenburg, um damit längs die Küsten von Angola und Guinea zu negotiiren, gehorsamst zu achten.

Erstlich soll gedachter Capitain, sobald er segelfertig, sich nach der Küste von Guinea und Angola begeben, um daselbst Gold, Zähne, Getreide, Sklaven und was er sonst nebst der Supercargo zu mehrerem Dienst S. Chf. Dl. gutfinden wird, zu handeln.

Gedachter Capitain soll auf ermelter Küste trafiquiren und daselbst so lange bleiben, als er kann, es wäre denn, daß man sonst Vortheil stiften könnte, ohne daß er Ursach sich zu fürchten vor die holländische, englische oder französische Compagnie-Schiffen, nur daß er sich hüte zu handeln, woselbst gedachte Prinzen und Republiken ihre Comtoirs oder Schiffe haben, wie er dann auch nicht in derselben Gesichte zu handeln hat.

Dafern Jemand, wer der auch sein möchte, diesen Handel hindern wollte, so wird erm. Capitain hiermit expreß befehliget, Gewalt mit Gewalt zu steuren und sein Schiff und Güter zu defendiren, jedennoch soll er sich hüten, daß er keine Schiffe von anderen Prinzen oder Potentaten beschädige, sondern er hat selbigen vielmehr bei allen Occasionen Höflichkeit zu erzeigen.

Dafern der Capitain rathsam findet einige Sklaven zu erhandeln, soll ihm solches frei stehen und mag er selbige zu Kauf führen nach

---

[1] Am Rande steht: „Zu Nachricht ist hiebei zu notiren, daß Herr Raule diese Schiffahrt auf seine Kosten, Gefahr und Advanture thut und daß S. Chf. Dl. weiter dabei nicht concurrieren, als vermittels Verleihung des benöthigten Octroy und Hergebung der 20 Mann, 10 auf jedes Schiff." —

Kapitän Blonck erhielt eine gleichlautende Instruktion. — Bereits gedruckt bei Peter, a. a. O., S. 29. —

Ähnlichen Inhalts, wie diese beiden Instruktionen, ist eine solche aus dem Jahre 1684 — R. 65. 10 —, nur daß sie den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt und namentlich Bestimmungen trifft für den Fall des Angriffs durch die holländisch-westindische Kompagnie. Sie ist indeß, da die gegen die letztere geplante Expedition nicht zur Ausführung gelangte, nicht praktisch geworden. S. Th. I, Kap. 3, § 1.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Cadix, Lisbon, Canarie oder unter der Hand in einige Insulen, woselbst er wird zugelassen sein, mit Vorbewußt und Willen des commandirenden Gouverneurs. Der Capitain soll nicht unterlassen von Zeit zu Zeit, wenn sich Gelegenheit eräuget, Uns von allem Advis zu geben unter Couvert Unsers Raths und Oberschiffsdirecteurs Raule.

Wann die Reise vollebracht, soll er sich befleißigen zurückzukommen Nordseiten Irlands um, weil die Sachen in der Welt gefährlich stehen, und soll er Capitain sich wohl erkundigen auf seiner Rückreise, ob Wir mit einigen Prinzen oder Potentaten im Kriege begriffen, um sich für Feinde zu hüten, und sich im Übrigen befleißigen nach Königsberg in Preußen zu kehren und sich alsdann bei Unserm H. Raule anzugeben. Im Übrigen befehlen Wir gedachtem Capitain allenthalben nach Schiffs- und Seegebrauch gute Sorge zu tragen und ein richtig Journal zu halten.

Dafern in denen Ländern einige rare Affen, Papageien oder andere Thiere und Vögel zu finden sind, soll er selbige erhandeln und mitbringen, imgleichen ein halb Dutzend junge Sklaven von 14, 15 und 16 Jahren, welche schön und wohlgestaltet seien, um selbige an Unsern Hof zu übersenden.

Urkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Cölln an der Spree, d. 7. Juli 1680.

1680.
17. Juli.

Nr. 47.

Schiffskommission für den Kapitän Joris Bartelsen nach Guinea und Angola.

Vom 17. Juli 1680.[1]

R. 65. 7.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Churfürst p. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, zu vernehmen:

Demnach Wir gut funden einige Schiffe in See zu schicken, umb

[1] Eine gleichlautende Kommission erhielt der Kapitän Philipp Pietersen Blonck, welcher das Schiff „der Morian" befehligte.

Derartige Kommissionen oder Seepässe wurden auch in späterer Zeit häufig ertheilt; z. B. d. d. Köln, 8. Nov. 1692 — R. 65. 17; Köln, 27. Aug. 1694 — R. 65. 18.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

damit auf den Küsten von Angola und Guinea zu negotiiren, daß Wir dannenhero Capitain Joris Bartelsen führend das Schiff „das Wappen von Churbrandenburg" Commission aufgetragen, thun auch solches hiemit und tragen itzgedachtem Capitain Commission auf, mit seinem unterhabenden Schiffe in See zu laufen, damit vorlängst den Küsten von Angola und Guinea zu negotiiren und dasjenige, was seine Instruction im Munde führet, zu vollbringen. Und wollen Wir ermeltem Unserm Capitain, so lange derselbe in terminis commissionis verbleiben wird, jedesmal Schutz halten und vertreten, auch dahin sehen, daß er zur Ungebühr nicht beschweret noch ihm Schaden zugefüget werde. Gestalt Wir denn hiermit alle auswärtigen Potentaten und Deren Bedienten nach Standesgebühr dienst- und freundlich ersuchen, denen Gouverneurs und Commendanten Unserer Seeplätze aber gnädigst anbefehlen, obbesagtem Capitain Joris Bartelsen nebst seinem Schiffe „das Wappen von Churbrandenburg" freien Access und Recess in Ihre und Unsere Hafen, Städte und Plätze zu verstatten, guten Willen zu erweisen und Schutz zu halten, welches Wir umb die Auswärtigen gebührlich zu erkennen geneigt, die Unsrigen aber vollbringen daran Unsern gnädigsten Willen.

Urkundlich unter Unserer Subscription und vorgedrucktem Churfürstl. Insiegel. Gegeben zu Potsdam, den 7./17. Juli 1680.

Nr. 48.

1680. 23. Juli.

Auszug aus der Instruktion für die Schiffskapitäne bei der Expedition gegen Spanien.

Vom 13./23. Juli 1680.[1]

R. 65. 6.

— — — — — — — — — — — — — — —

Das Point von Ceremonie und Streichen soll in See und auf Rheden bei Zeiten und nach Seemannsgebrauch geobserviret werden, auf daß dadurch kein Ungemach entstehe. Aber vor particulier holländische oder andere Republiquen Schiffe soll nicht zuerst geschossen, besondern solches von ihnen erwartet werden, wohl aber vor die, so eine Admiralsflagge führen.

— — — — — — — — — — — — — — —

So einige Capitains mit Tode abgingen oder geschossen würden, soll

[1] Es sind hier nur die Bestimmungen von allgemeinem Interesse excerpiert. Vollständig ist die Instruktion bei Peter, a. a. O., S. 15 ff. abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Commendeur die bequemsten Personen zu der Charge wieder employiren und, die ihr Devoir nicht thun, alsofort nachdem es die Sache erfordert und nach Schiffsgebrauch strafen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Auf was Plätzen einige Schiffe ankern möchten, etwa zu dem Ende, Wasser oder ichts anderes zu holen, sollen alle Capitains auf Leib- oder Lebensstrafe verbieten, daß kein Mensch als die Schaluppe-Ruderer an Land gehe, unter was Praetext solches auch sein möchte.

Der Commendeur soll auch allen Capitainen und Officiren scharf anbefehlen, daß sie sich hüten Jemand in der Welt zu schädigen, plündern oder Gewalt zu thun, bei Strafe des Todes; und alle Papiere, Bücher, Chartequen, so in denen genommenen spanischen Schiffen gefunden werden, soll man wohl bewahren, auch keine Güter unterschlagen, sondern alles fleißig annotiren und Unserm Directeur und Collegio de Marine Alles getreulich überliefern, damit es zur Rechnung gebracht werden könne.

Die Gefangenen soll man, nachdem sie genommen sein, als Freunde tractiren und ihnen alle Civilité widerfahren lassen.

Alle Sachen soll der Commendeur mit den Capitainen concertiren und also überlegen, wie es zu Sr. Churf. Durchl. Diensten wird gut gefunden werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Der Commendeur soll den Wimpel von oben, der ViceCommendeur von vorn und Capitain Alders von der bezaans-Maste führen und so lange sie im Canal und unweit Ostende sein, Prince-Flagge oder gar keine gebrauchen. Sie können .... sich ferner in Fällen, welche allhier nicht exprimiret sein, also gouverniren, wie es Seemannschaft mit sich bringet.

1680. 13. Novbr.

Nr. 49.

Auszug aus der Instruktion für den Schiffskapitän Johann Tacher bei der Expedition gegen Spanien.

Vom 3./13. November 1680.[1]

R. 65. 6.

— — — — — — — — — — — — — — —

So soll er auch allemal für Frankreich, Engeland, Dänemark und Schweden wie auch für einer holländischen Admiralsflagge streichen und

[1] Vollständig gedruckt bei Peter, a. a. O., S. 19 ff. Von allgemeinem Interesse sind nur die obigen beiden Punkte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für ein Königes Schiff neun Kanonschüsse, vor die holländische Admiralsflagge drei, vor particulier holländischen Kriegesschiffen und der Republique von Venedig aber keinen thun.

Im Attaquiren oder Überfallen sollen sie es wohl überlegen und tapfer fechten, damit Sr. Churf. Durchl. Reputation nicht gekränket werde; die dawider pecciren sollen ohne Gnade mit dem Tode abgestrafet werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 50. 1681. 20. Februar.

Raule's Bestallung zum General-Directeur de Marine mit Obristen-Rang.

Vom 20. Februar 1681.

R. 9. C. 6. a. 1.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Churfürst p., geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir die treue und nützliche Dienste, welche Uns Unser Rath und Ober-Schiffs-Directeur Benjamin Raulé zu Krieges- und Friedenszeiten unterthänigst geleistet und deren Wir noch mehr von ihm gewärtig sein, gnädigst erwogen, daß Wir sowohl aus dieser Consideration, als auch damit er bei seinem unterhabenden See-Volke desto mehr Autorität haben möge, demselben anstatt des bisher geführten Praedicats Ober-Schiffs-Directeur, nunmehr Unseres General Directeurs de Marine gnädigst zugeleget, und ihn dazu bestellet haben: thuen auch solches hiermit also und dergestalt, daß er alle Unsere Seesachen nach der ihm bereits gegebenen Instruction, oder die ihm noch hiernächst gegeben werden möchte, führen und dirigiren, und dahingegen von jedermänniglich vor Unsern Rath und General Directeur de Marine gehalten und respectiert, auch den Rang gleich denen Obristen vor dem Gen. Auditeur haben solle, und ob er zwar mit dem Gehalt, welches er jetzo hat, sich noch ferner zu vergnügen ausgelassen, so wollen Wir jedoch seine leistende Dienste bei vorfallender Gelegenheit in Gnaden erkennen. Wornach sich jedermann zu achten. Urkuntlich p. Gegeben zu Cölln an d. Spree, den 20. Febr. 1681.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1681. 16. Mai.

Nr. 51a.

Vertrag mit 3 Cabisiers von Capo Tres Puntas.

Vom 16. Mai 1681.[1]

R. 65. 7.

Contract In Guinéé gemaeckt met de moren.
Vrijdagh adij 16 Maeije 1681.

Op datum als aen de Cust van Guinea tuschen Axim ende de Caep tris Puntas sijn wij, van der Beke ende Mons. van de Geer, door order van Cap. Philip Pieterse Blonck aen land gegaen om naer een plaetse uijt te sien volgens bevel vand heer Director van Z. C. V. D. die bequaem was om een fortificatie te maeken, soo is dat wij dese plaetse seer bequaem vindende ende de Negers tot het selve wel genegen, om de negotie van Axim naer desen plaetse te trecken, soo hebben wij met de drie principaelse Cabisiers als Pregatte, Sophonije, ende Apanij gesproken om binnen den tijdt van acht a tien maenden min ofte hier te sijn met schepen ofte schip, en de goet: allerleij gereitschap behorende tot soo een werck, daer in dat sij ons beloven alle hulpe te bewijllen, onder conditie dat wij daer een reconutie voor zouden geven; ons swerende bij haer eeden, dat se met niemand anders souden negosieren als met de schepen een de aen land leggende van Z. C. V. D., oock niet toe soude laten dat eenige Engelse ofte France Interloopers, daer onder pretexte van water en steen de halen jets onder den duijm souden negotieeren, maer ter contrarij alle om liggende plaetse hier te lande waert gelegen alle tot dese negotie souden trecken, sulk dat dit een saeken is om groote dinge in korte te connen uijt wercken. Maer tot haer gerustheijd ende als een pand vant' geen zij ons voorn. belooft hebben, begeren dit nacommende twe flaems turckn stoffe, een kleedie, oock een vlagge om te bethonen dat se Z. C. V. D. voor haere heeren hebben aengenomen; Ende wij hier wedercommende sal ons dit alles goet gedaen worden in haere betaelinge sonder eenige exceptie. In kennisse der waer-

[1] Im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin existiert nur die Abschrift des in holländischer Sprache abgefaßten Kontrakts und die von Raule gefertigte Übersetzung (Nr. 51b). Letztere ist bisher nicht veröffentlicht, wohl aber die erste durchweg fehlerhaft von Stuhr, Die Geschichte der See- und Kolonialmacht des Großen Kurfürsten, S. 168. — Das Original ist, wie aus der unter Nr. 65 abgedruckten Urkunde ersichtlich, im Jahre 1682 nach Afrika zurückgewandert und dort sehr wahrscheinlich verloren gegangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

heijt soo hebben de boven gemelte Cabisiers dit merckt met haer eijgen hand getekent. Datum als hier voren.

Was getekent als volgt:[1]

Cabisier Pregatte.
Cabisier Sophonije.
Cabisier Apanij.

Wij bekent
was getekent Jacobus van der Beke.
Isaacq van de Geer
Wij mede
bekent als tegenwoordigh zijnde.

Nr. 51b. 1681.

Copia übersetzt aus dem Holländischen ins Hochdeutsche. 16. Mai.

R. 65. 7.

Freitag, den 16. Mai 1681.

Heute dato auf der Küste von Guinea zwischen Axim und Cabo Trispuntas sind wir, von der Beecke und von Geer, auf Befehl unseres Capitäns Philipp Pietersen Blonck, am Lande gewesen, um zufolge des Churfürstl. Brandenburgischen Directeurs de marine gegebener Ordre einen zu Aufrichtung einer Forteresse tüchtigen Ort auszusehen.

Wie wir nun denselben Ort überaus gut und die Mohren sehr geneigt befunden, das Commercium von Axim dahin zu ziehen, haben wir mit den dreien vornehmsten Cabisiers, Pregatte, Sophonie und Apanij abgeredet, daß wir inner 8 à 10 Monaten mit Schiff oder Schiffen und allerlei zu solchem Werke gehörigen guten Bereitschaften wieder da sein wollen: inmaßen sie uns dazu alle Behilflichkeit zu erweisen versprochen. Jedoch mit dem Bedinge, daß wir ihnen dafür eine Recognition geben sollen: gestalt sie uns ihren Eid geschworen, daß sie mit niemand anders, als mit Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg Schiffen und mit denen, welche Dieselben am Lande liegen haben, negotiiren, auch nicht zulassen wollen, daß einige Engländer oder Franzosen Interläufer allda, unter Praetext Wasser oder Steine zu holen, ichts unter dem Daumen negotiiren sollen, sondern daß sie dahingegen alle Commercien der umliegenden Örter dahin zu ziehen äußerst bemüht sein wollen, also

[1] Die Handzeichen der Cabisiers sind in den verschiedenen Abschriften willkürlich gestaltet und deßhalb fortgelassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daß dieses eine Sache, woraus was großes werden kann. Sie begehren aber als ein Pfand ihres Versprechens von uns, was hier nachfolget: als 2 Perpetuanen[1]; 1 Rappire; 1 Hut; 2 zinnerne Schüssel; 2 Faden türkische Estoffe; 1 Kleidchen; 1 Flagge, womit sie erweisen können, daß sie S. Chf. Dl. für ihren Herrn angenommen; und wenn wir da wiederumb kommen, soll uns solches alles in ihrer Bezahlung wieder gutgethan werden, ohne einige Exception. Zur wahren Urkund dessen haben besagte Cabisiers diese Marken mit eigener Hand darunter gezeichnet.

Datum wie oben.

Cabisier Pregate.
Cab. Sophonie.
Cap. Apanij.

Wir bekannten:

Jacobus van der Beecke.
Isaac van der Geer.

1681. 16. Mai.

Nr. 52.

Schreiben, so H. Chf. Dl. an die drei H. Cabisiers haben abgehen lassen.

Vom 16. Mai 1681.[2]

R. 65. 7.

Friderich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg pp.

Unseren günstigen Gruß zuvor, Groß Achtbare, Edle, Liebe Freunde: Wir haben vernommen, wasmaßen einige von Uns nacher Guinea ausgeschickte See-Officierer wie sie durch des Höchsten Vorsehung und Geleite auf Eurer Küste angelanget, mit Euch einen Vergleich am 16. Mai dieses 1681ten Jahres getroffen, worinnen Ihr Euch vermittels Eides verbunden, mit Niemandem, wer der auch sei, als mit Unseren Schiffen und Leuten zu handeln, auch die umbliegenden Örter zu solcher Negotiation mit zuzuziehen und daß Ihr gedachten Unseren Officierern einen

[1] Das waren indische (bei den Negern beliebte) Stoffe.

[2] Bereits gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," Berlin 1885, S. 16 ff. —

Die auffallende Übereinstimmung des Datums mit dem des Blonck'schen Vertrags ist m. E. als ein Akt einer — freilich sehr weit gehenden — diplomatischen Höflichkeit aufzufassen, wofern nicht die Jahreszahl 1681 anstatt 1682 in dem bei den Akten befindlichen Koncept ein einfacher Schreibfehler ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Platz angewiesen, umb daselbst ein Fort zu bauen, auch Uns zu Eurem Schutzherren angenommen. Wie Uns nun solches lieb und angenehm zu hören gewesen, als haben Wir nicht alleine besagten Vergleich gerne und willig approbiret und gewisser Person Volmacht aufgetragen, denselben von Unsertwegen zu ratificiren, besondern Wir schicken auch alles was gehöret nicht alleine zu Aufbauunge eines solchen Forts, sondern auch zu Defendirunge desselben; imgleichen die bedungene Presente, und außer denen noch andere mehr, damit Ihr daraus Unsere Gnade so vielemehr zu erkennen habet. Wie Wir Euch denn auch hiemit in Unseren Schutz und Protection aufnehmen und Unseren Bedienten Befehl geben Euch wider Eure Feinde nach Möglichkeit zu protegiren. Im übrigen zweifeln Wir nicht, Ihr werdet auch dasjenige, was Ihr vermittels Eides versprochen, aufrichtig halten, und Unseren Leuten und Schiffen mit aller Willfährigkeit und Nothdurft an Hand gehen. Welches Wir denn jederzeit mit Gnade und geneigtem Willen, womit Wir Euch zugethan verbleiben, erkennen werden.

Geben auf Unserem Schlosse zu Potstam, den 16. May 1681.

Denen Groß Achtbaren und Edlen Cabisiern auf der Guineischen Goldküste zwischen Axim und Cabo tris Puntas, Hr. Pregate, Hr. Sophonie und Hr. Apanij, Unseren lieben Freunden.

Nr. 53. 1681. 11. Juni.

Raule an den Geheimrath Meinders (ob der Große Kurfürst die Marine abandonnieren wolle?).

Vom 1./11. Juni 1681.

R. 65. 7.

Hochedeler Herr,
Hochgeehrter Herr Geheimer Rath!

Ob ich gleich mehr Ursache habe, Ew. Excellenz für Dero vielfältig genommene Mühe und alle von Ihnen genossenen guten Dienste zu danken, als nun umb ichts neues zu bitten, so finde mich dennoch annitzo genöthigt, weil ich sonst keine Resolution zu bekommen weiß, mich noch für dieses Mal an Euere Excellenz zu adressieren: nicht zu dem Ende, daß Sr. Chf. Dl. von Euerer Excellenz ichts in der Welt vorgetragen

oder worumb angehalten werde, sondern blos und allein Ew. und des Herrn von Gromkau Exc. Sentement zu vernehmen, gestalt mich versichert halte, daß Dieselben nicht allein meine aufrichtigen Freunde sein, sondern den Staat Sr. Chf. Dl. besser als sonst Jemand penetriren. Bitte aber voraus nicht ungeduldig zu sein, dieses Memorial zu lesen und dem Herrn von Gromkau zu communicieren und mir darnach Ihre Meinung zu eröffnen, umb mich conformement zu regulieren.

Demnach wollen Ew. Excellenz vernehmen, wie daß zu unterthänigst gehorsamster Folge Sr. Chf. Dl. gnädigster Ordre die anwesenden Matrosen sofort abgedankt werden sollen . . . .

(100 Mann würden aber zur Bewahrung der Schiffe zum mindesten nöthig sein).[1]

Es kömmt nun darauf an, ob S. Chf. Dl. gesinnt sein, die ganze Marine zu abandonniren oder noch ichts anzuhalten, welches dasjenige ist, das nun gefragt wird.

(Das Wenigste berechnet hierauf Raule auf 2909 Thlr. monatlich.)

Denn ohne Volk kann ich die Schiffe nicht bewahren, weniger ohne Profit stille liegen lassen, und Geld haben wir nicht, dieselbige zu können emploiiren. So müssen wir zum allerweinigsten diese Conditiones bei Sr. Chf. Dl. bedingen können und dann würde man noch kaum das Brot dabei haben, oder wir müßten andere Dienste suchen.

Und sollte man gleich Kaufleute zu denen Schiffen finden, so bin ich bei Sr. Chf. Dl. ganz nicht nütze. Denn ohne Schiffe bin ich nicht bequem, Sr. Chf. Dl. einigen Rath zu geben; weiniger könnte ich zu anderem Emploi gebraucht werden, wobei den zehnten Theil dessen, was zu meinem Unterhalt von Nöthen, sollte verdienen können. Ich würde auch keine Lust haben, Sr. Chf. Dl. zu dienen, wann ich alle meine alte Capitains und Officiers, die mir nun 16 Jahre gedienet, abdanken sollte: zumalen ich künftig Sr. Chf. Dl. hohe Reputation nicht gern neuen Capitainen, die ich bei Gelegenheit würde suchen müssen, anvertrauen, noch meine eigene, die ich nun durch viel Mühe und Arbeit erworben, in die Wagschale setzen wollte; gestalt ich versichert bin, daß, was Seemanns- und Soldatschaft betrifft, meine itzigen Leute der Kern von Europa, die in der Ostsee, dem Kattengat und in dem Westen so betrieben als ich in meinem Hause, welches mir wohl 7 Schiffe zum Lehrgeld gekostet hat. Nun weiß ich nicht, ob Sr. Chf. Dl. Finanzen sothane extravagante Kosten an ledig liegende Reglementer, ohne Dienste dafür zu thuen, vertragen können oder ob man lieber dieser Gloire und

[1] Der Kurfürst entschied sich dafür, allezeit 200 Mann zu behalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Dienste, die man auf den nöthigen Fall davon haben kann, entbehren und die Nachbaren von dieser Furcht befreien, als soviel bezahlen will. Darumb ersuche Ew. Exc. ganz gehorsamst, Sie wollen mir Dero eigentliche Meinung sagen, wornach mich zu achten haben soll; falls Ew. Exc. es aber für eine unmügliche Sache halten würden, mir nur einig Mittel an Hand geben, wie Sr. Chf. Dl. ich für die mir bis hiehin erwiesene hohe Gnade füglich bedanken soll, damit von Sr. Chf. Dl. und allen meinen guten Freunden ich meinen Abscheid mit vollkommener Satisfaction bekommen und nehmen möge. Denn ich bin incapabel an unserem Hofe mit einem Tractament, wären es auch jährlich 10000 Thaler, zu bleiben, wenn da keine Dienste für thun kann, sondern nur als eine Last an unsern Estat passiren sollte. Ich will aber auch beloben und schwören, mich die Zeit meines Lebens wider den Staat oder Chf. Unterthanen nicht gebrauchen zu lassen, sondern ihnen dahingegen allemal, soviel in meinem weinigen Vermögen, zu helfen und zu dienen. Ich will auch so lange mir Gott das Leben gönnet, Ew. Excellenz, die Herren von Gromkau und Fuchs nebenst allen Angehörigen lieben und ehren, ebenso und mehr als jemals geschehen. Denn ich bin so lache nicht, von meinen Freunden ichts zu begehren, welches wider S. Chf. Dl. Interesse und Estat sollte sein; weiniger, daß die meinetwegen Reproches haben sollten: maßen für mich wohl noch ein Winkelchen in der Welt zu finden sein wird, da ich Brot haben werde. . . . .

(Krankheitshalber könne er jetzt nicht an den Hof kommen, um diese Vorstellung persönlich anzubringen.)

Ich weiß wohl daß bei Sr. Chf. Dl. ich mein Vornehmen apparemment wohl auswirken möchte. . . . .

(Hiernächst weist er nach, daß ihm noch 38039 Thlr. gebühren, wogegen er die Matrosen bezahlen müsse.)

Hieraus werden Ew. Excellenz sehen, wie die Sachen stehen. . . .

Wie nun dieses eine Sache von großem Gewichte, da Sr. Chf. Dl. hohe Reputation und meine ganze Wohlfahrt anhänget, also ist eine schleunige Resolution höchst nöthig. Will demnach hoffen, Ew. Exc. werden mir hierinnen als Ihrem Freunde dienen und forderſamst berichten, worauf ich Estat machen kann. Und wie es gefunden wird, so soll es mir gefallen. . . . .

Ew. Exc.

gehorsamster Knecht
B. Raule.

Königsberg, den 1./11. Juni 1681.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In einem Postskriptum führt er aus, daß Königsberg ein Dorf zu werden droht, wenn nicht alsbald die Hilfsgelder abgeschafft, die Zölle mit den Danzigern gleichgestellt, das Maß geändert, die Licenten gebessert werden. „Ich habe alle Sachen gründlich durchgesehen und davon mein Werk gemacht. Jedoch ich lasse andere, die weiser sein, davon urtheilen."

1681. 15. Juni.

Nr. 53a.

Abraham Ruts' Vocation zum Prediger in Pillau und auf Sr. Chf. Dl. Schiffe.

Vom 5./15. Juni 1681.[1]

R. 7. Nr. 150. 3. vol. II.

Friederich Wilhelm p. Churfürst p.

U. g. G. z. Wohlgelehrter p. Nachdem Wir nöthig finden, daß auf Unsern Schiffen wie auch in der Veste Pillau wegen deren daselbst vorhandenen Reformirten ein Prediger bestellet werde, welcher das Predig-Ambt alda mit Lehren und allem dem, so diesem anhängig, verrichte; und Wir dan Unsere Gedanken auf eure Person gesetzet, als wollen Wir euch zu solchem Predig-Ambt hiemit und in Kraft dieses in Gnaden berufen haben, gestalt Wir dan auch wegen eurer Ordination und Vorstellung an Unsere Reformirte Hofpredigern zu Königsberg gemessenen Befehl ergehen lassen, und weiln Wir auch zu eurem Unter-

[1] Unter demselben Datum erging der Befehl an die reform. Hofprediger zu Königsberg, Ruts zu ordinieren und in sein Amt einzuführen, an Heydekampf aber, für die pünktliche Auszahlung des Gehalts Sorge zu tragen. —

Durch Order, d. d. Potsdam, den 20. August 1683, wurde Ruts auf sein Anhalten von seinem Amte entbunden, „sobald ein anderer holländischer Prediger in der Pillau bestellet sein wird." Eine neue Order, d. d. Potsdam, den 29. Januar 1685, erließ ihn definitiv „seines bei der preußischen Marine bisher verwaltetem Predigerambts" und ernannte ihn zum „Prediger in der Festung Pillow bei der daselbst sich befindenden evangelischen reformirten Gemeinde." Die darin zugleich getroffene Verordnung, daß der reformierte Gottesdienst in der lutherischen Kirche abgehalten werden solle, gab den lutherischen Predigern in Pillau Veranlassung zum Einspruch — Vorstellung des Königsbergischen Konsistoriums vom 20./30. April 1685 —, den aber der Kurfürst durch Order, d. d. Potsdam, den 29. Juni 1685, zurückwies. Auf einem der cit. Vorstellung beigefügten Zettel (von Fuchs' Hand) steht: „Ohne daß S. C. D. Dieses ganz aushören wolten, befahlen Sie zu antworten, Sie wolten die Kirche wieder niederreißen lassen p." Baczko, Geschichte Preußens, Bd. 6, S. 159, bemerkt hiernach unrichtig, daß „seit dem Jahre 1690 ein reformierter Prediger in Pillau angestellt war."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

halt jährlich dreihundert Thlr. aus Unseren Licenten zu Königsberg verordnet, so haben Wir auch Unserm p. Heydekampf befohlen euch dieselbe zu rechter Zeit auszuzahlen. p. p.

Halle, den 5. Junij 1681.

An

Abraham Ruts.

Nr 54. 1681. 16. Juli.

Marine-Etat.

Vom 6./16. Juli 1681.

R. 65. 7.

Estat de la Marine de Brandenbourg unter der Direction des Herrn Benjamin Raule.

1) Schiffe, die nun in See auslaufen:

Drei Kriegsschiffe als:

Carolus Secundus, Capt. Thomas Alders, mit 50 Canons, 150 Matrosen, 60 Soldaten,
Rother Löw, Capt. Jacob Raule, mit 20 Canons, 75 Matrosen, 25 Soldaten,
Fuchs, Capt. Martin Ferdinande Fors, mit 20 Canons, 75 Matrosen, 25 Soldaten,
} [1]

2 schnelle Schnauwen, nämlich der Falke, Capt. Willem Adriaensen:
St. Jean Baptiste, Capt. Jean de Ruyter,
mit je 4 Canons, 25 Matrosen, 10 Soldaten,
kreuzend auf der flamischen Küste vor Neuport und Ostende, zu dem Ende denen Flamingen ihr ganzes Commercium zu behindern und zu ruiniren.

2) Für der Guineischen Compagnie sind ohne Sr. Churfürstl. Durchlaucht Kosten und Gefahr bereits in See und werden dorthin noch ausgerüstet:

---

[1] Verproviantiert auf 9 Monate und equipiert à 3/4 für den Kurfürsten, à 1/4 für Raule, nach späterer Order ganz auf Rechnung des Kurfürsten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Morian, führend	12	St.	35	M.	m. einem Cargaison v.	35000	Fl. 7 Mon.
Das Wappen von Brandenburg	12	„	20	„	„	25000	„ 9 „
Der brandenburgische Dragauner, führend	20	„	40	„	„	50000	„ 2 „
Der Churprinz,	32	„	40	Matr. 20	Sold. „	50000	„
2 Fregatten mit je	10+10	„	20	„+20	„ „	25000+25000	„
	96	St.	135	Mat. 60	Sold.	210000	Fl.

in See und im Laufe des Jahres in Pillau erwartet.

in See.

wird in Pillau gerüstet, soll ult. Juli fertig sein.

werden in Seeland durch Jean Beaudaon für diese Comp. ausgerüstet.

So führen diese Schiffe insgesammt 135 Matrosen, 60 Soldaten, auf der Comp. Kosten, müssen aber alle in der Pillau de retour kommen.

3) Schiffe, so Raule und seiner Compagnie zugehören und itzund nach unterschiedlichen Oertern in See gehen:

Die Wolkensäule unter Capitain Johann Lamprecht, groß 170 Last mit 12 Stücken, beladen mit Masten, eichenen Planken, Balken und anderen Waaren, gehende nach Rochelle und mit Salz und Wein wieder zurück nach der Pillau, hat 20 Mann auf.

Der Windhund mit 10 Stücken, beladen mit Picottes, Leinwanden, Flachs und anderen Waaren, gehet unter Convoy des Caroli Secundi, Rothen Löwen und Fuchsen nach Condaet in Portugal, nach der Stadt Villa Nova, bringet von da neue Feigen, Krach-Amandeln, China-Aepfel und Oel nach Hamburg, Kopenhagen, Danzig und Pillau, um diese und andere Städte damit zu versehen; hat auf 20 Mann.

Das Eichhorn mit 8 Stücken, 15 Mann gehet nach Larwieck, holet Knie- und sothan Schiffbauholz als hier nicht zu bekommen.

Die Fortuna mit 8 Stücken 15 Mann gehet wie oben um dieselbige Sache.

Diese Schiffe gehen seine Churfürstl. Durchlaucht nicht an, sind nicht in Dero Kosten, haben in allem auf: — 70 Matrosen.

4) Schiffe, die noch in der Pillau und Königsberg zu Sr. Churfürstl. Durchl. Diensten fertig gehalten werden; worüber jedoch noch ein Contract zu machen:

Ein neu Schiff Friedrich Wilhelm zu Pferde . . .	von	60	Stücken
Der vorige Friedrich Wilhelm, der nun 2 Monate in See gewesen	„	44	„
Die Dorothea in See gewesen wie oben	„	32	„

		Transport 136	Stücken
Ein neu Fregat, soll erst aufgesetzet werden und im April fertig sein	von 118 und	40	„
Ein dito	„ 120 „	40	„
Berlin	von	16	„
Princesse Maria	„	12	„
Wasserhund	„	12	„
Prinz Ludwig	„	12	„
Galliot Spandau, Galliot Maria — Advisjachten	„	8	„
	„	8	„
Der grüne Drache, ein Brenner	„	10	„
Die churfürstliche große neue Jacht	„	8	metallene
Die Jacht von Raule	„	4	metallene
Zween Bordings zum Auf- u. Abfahren	zusammen	306	Stücke

Die machen mit denen, die bereits in See, an der Zahl bei 30 Schiffe.

Außer den für S. Chf. Dl. und für mein particulier in See gehenden Matrosen werden noch gefunden werden:

Ungefähr 60 à 70 Officiers und Gemeine, die zur nothwendigen Verwahrung derer Schiffe daheim bleiben und auf allen Nothfall bei der Hand sein müssen, zumalen ohne dergleichen die Schiffe nicht zu bewahren sein.

An Werk- und anderen Leuten hat Raule in Diensten:

2	Meister Zimmerleute	50	Werkknechte
1	„ Schmied	5	Werker
1	„ Bildhauer	2	„
1	Segelmacher	3	„
1	Kompaßmacher	1	Gehilfe
3	Küpers	viel oder wenig Helfer nach dem viel Werks.	
2	Malers zuweilen mehr.		
1	Equipagemeister.		
1	Unter-Equipagemeister.		
1	Ober-Buchhalter.		
3	Commisen als van der Gype, Pierre Paul, Biermann.		
1	Laufer Jean Motte, der alles auf der Straße bestellet.		

1 Zuseher auf der Schiffsbaustelle.
2 Garde-Magazins.
1 Secretaire.
1 Fiscal de Marine, stehet auf der Rolle.
1 Prediger.
1 Capt. Gewältiger mit 2 Knechten.
4 Bäckers in der Pillau.

Von diesen bezahlet der Churfürst selbst:

2 Meister Zimmerleute.
1 Schmied.
1 Prediger.[1]
1 Commisen.
1 Capit. Gewältiger mit 2 Knechten.

Die andern bezahlet Raule.

Die Rollen aller Officiere und Matrosen und Soldaten mit Namen und Zunamen, soviel ihrer auf denen 3 Schiffen, die nun in See gehen, befindlich, sollen nebenst einem Aufsatz von allen Vivres erfolgen und dabei gespecificiret werden, was bei Carolus Secundus gewesen, da er genommen worden, und was nun nach der Hand dabei gethan: wovon ich, sobald ich nach Hofe komme, Sr. Chf. Dl. pertinente Rechnung thun werde.

In denen Magazinen ist allerlei Vorrath an Canon, Ankern, Tauen, Segeln, Handgewehr, Kugels, Pulver und was sonst zu Krieges- und Kauffahrtei-schiffen gehöret. Was man daraus nimmt, wird sofort wieder gesuppliret, dergestalt daß nun alles mit großen Kosten auf Admiralitätsweise gebracht worden.

In der Pillau ist nun aufs allernöthigste und insonderheit ohne Zeitverlust —

die Reifferbahn zu perfectioniren;
der neue Graben zu vollenziehn;
eine Loge, worunter den Winter über gearbeitet werden kann, zu machen: gestalt widrigenfalls alle Zimmerleute abgeschafft und darnach mit großen Kosten wieder geholt werden müßten;
eine kleine Kraan zu Aus- und Einsetzung des Canons aufzurichten; die Magazine zu versehen und dicht zu machen, maßen dieselben was schlecht gebauet sind, wodurch ein großer Schaden geschehen könnte;
das Admiralitätshaus zu completiren und zu richten;

[1] S. über diesen Urk. Nr. 53a.

und andere Sachen mehr, die keinen Verzug leiden wollen, zu machen.

Es wäre gut, daß S. Chf. Dl. in der Pillau eine Compagnie Mariniers hielten, auf 3 Thlr. monatlich anstatt 2 Thlr.; die würden inner 2 Jahren gute Matrosen werden. Da man sonst alle Zeit neu und unbefahren Volk hat, womit man einestheils die Regimenter ruiniret und doch keinen Dienst daran hat. Im Gegentheile könnte man mit Leuten, die in der See gewohnet, eine viel größere Gewalt thun und die Schiffe würden dadurch den dritten Theil stärker sein. Man könnte damit auch im Falle der Noth 3 à 4 Schiffe geschwinde in See bringen, und solches würde S. Chf. Dl. nur 1 Thlr. p. Mann monatlich mehr kosten.

Dieses alles zur Information der Herren Commissarien.

Nr. 55. 1681. (?) Septbr.

Raule an den Großen Kurfürsten (betreffend die über ihn verbreiteten Verleumdungen und die Fortsetzung der Marine).

Vom (?) September 1681 (o. D.).

R. 65. 7.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Den 24. Juli habe ich das Nöthige berichtet, worauf mich unterthänigst beziehe. Ich hatte damals Hoffnung, daß es mit meiner Unpäßlichkeit, die nun 4 Monate gewährt, ein Ende genommen haben sollte; allein ich bin vor 8 Tagen dermaßen wieder damit befallen, und seithero mit einer solchen unmenschlichen Colica gemartyrisiret, daß alle Medici confus stunden und ferner keinen Rath mehr wüßten. Dieses fatigiret mich nicht allein, sondern hält mich auch ab von meiner längst vorgenommenen und höchst nöthigen Reise nach Hofe: angesehen kaum eine Post von Berlin kommt, die mir nicht sollte was neues mitbringen von Sachen, die die Tage meines Lebens in meine Gedanken nicht gekommen, sondern leichtfertige, zu meinem Verderb ausgepracticirte Lügen sein, die bei Ew. Chf. Dl. außer Zweifel noch mit cent par cent vergrößert werden: sogar, daß Ew. Chf. Dl., weilen dar inner 4 Monaten Frist so viel zusammenkommen, endlich daran deferiren dörften. Darumb habe

nicht länger unterlassen können, wie schwach ich auch noch bin, über alle mir bekannte nachfolgende Puncte unterthänigsten Bericht zu geben.

1. Daß ich bei öffentlicher Verkaufung der spanischen Güter in der Pillau, damit ich selbige an mich erhandeln möchte, einigen Betrug gepfleget und Ew. Chf. Dl. großen Schaden zugebracht hätte.
2. Daß von Kopenhagen von dem holländischen Residenten Briefe gekommen wären, worinne bezeugt würde, daß Ew. Chf. Dl. Matrosen unbezahlet blieben; das Werkvolk wegliefe; und in der Pillau durch meine schlimme Direction alles in Confusion wäre.
3. Daß ich denen Matrosen Quittungen abzwünge und ihnen 3 Monats Tractament weiniger bezahlte, als sie quittireten.
4. Daß Lacher alle neutralen Schiffe visitirete und plünderte.
5. Daß ich in Kopenhagen ohne Bewilligung des Königs Volk werben lassen.
6. Daß in Holland, Seeland, Hamburg und über all das Gerücht liefe, ich wäre nun bei Ew. Chf. Dl. vollkömml. gedisgratijrt, auch schon in Haft, oder wohl gar allbereits 8 Tage von Chagrin und Colique begraben; und daß meine Famille nun sollte angehalten und totaliter geruiniret werden.
7. Und daß der Herr von Bevering, nachdem er solches erfahren, auch Gelegenheit genommen hätte von meiner Frauen große Summen Geldes (:die ihm doch, wie er weiß, nicht competiren:) zu fordern. Und andere Sachen mehr. Wobei mir nicht dunkel zu verstehen gegeben wird, weil die spanische Exekution noch zur Zeit schlecht succediret, und vielleicht nicht besser glücken dörfte, daß es nothwendig meine ganze Ruine kosten würde.

Diese gar zu sensiblen Pointen drücken mich umb so viel mehr, als die mir nun eben über den Hals kommen, da ich wegen continuirlicher Schmerzen in 3/m weder Tag noch Nacht ruhen können: deren Unwahrheit ich sonst sonnenklar darthun könnte.

Will jedoch Ew. Chf. Dl. über jeden Punct kurz desabusiren; und zwar:

— R. setzt nun trotz seines Versprechens, kurz sein zu wollen, in überaus weitläufiger Weise die einzelnen Punkte auseinander; das Wichtigste ist nachfolgend wiedergegeben: —

2. Wenn von Kopenhagen geschrieben wird, daß die Matrosen unbezahlt blieben und alle Werkleute wegliefen, ist eine notoire gottlose und ausgepracticirte Lüge. Und das soll der Resident . . nicht allein die Tage seines Lebens nicht wahr machen, sondern er muß es geträumet haben. . . . Ew. Chf. Dl. geruhen es untersuchen

zu lassen, und wo es anders befunden wird, so will ich ein Schelm sein.

3. . . . Ew. Chf. Dl. belieben mir zu glauben, daß ein Matrose sich nicht forciren läßt Quittungen zu zeichnen. Es ist eine Canaille von der Hölle, die bei Entstehung vollkommenen Contentements selbst recta nach Hofe laufen würde. Gleich wie sie in Kopenhagen selbst an der Zahl zu 2 à 3000 zugleich bei den König gegangen, den Herrn Tromp in Amsterdam besetzet gehabt, und wie hundertmal bei der Admiralité und der Ostindischen Compagnie geschiehet: gestalt ein Schelm capabel ist, 1000 Mann rege zu machen und Meuterei zu stiften: da dann kein Engel aus dem Himmel, noch Drommel aus der Hölle bequem dieses Volk zu stillen. Die beste Probe, daß . . . die Seeleute content . . . sind, ist, daß alle Capitains und hohe Officiers Ew. Chf. Dl. allbereits 6 à 7 Jahre gedienet und nun ihre Familien aufbrechen und hier kommen lassen, imgleichen daß die allerbesten und fameusesten Matrosen hier kommen. . . . Das ist summariter die beste Probe.

Daß man aber die gecassirte Matrosen in Holl- und Seeland an der Hand hält, . . . daß sie allerhand Klagten führen müssen, zu dem Ende andere abzuschrecken und Ew. Chf. Dl. Dienste verhässig und impracticabel zu machen, das ist alles wahr; ich habe gute Nachricht von. Und die Holl- und Seeländer haben dessen auch große Ursachen, wenn sie erwägen, was gefährliche Consequencen Ew. Chf. Dl. Seefahrt nach ihm ziehet und wie sie dermalen eins damit fahren werden. Auch sind inner 6 Jahren viele, vielleicht über hundert lüderliche leichtfertige Schelme mit Hinterlassung 2 : 3 à 4 Monatsgeldern ohne Paß weggelaufen, und die klagen nun über schlimme Bezahlung und Tractament. Allein Ew. Chf. Dl. wissen wohl, wenn solche Schelme nicht rigorose gestrafet und ihre Gagen geconfisciret würden, daß dann unter ihnen keine Ordre zu halten wäre; wiewohl da seine Tage kein Mensch so gelinde inne verfahren, als ich. . . . Wenn ich den Vorsatz hätte, Ew. Chf. Dl. zu betrügen oder Dero Ungnade auf mich zu laden, so wären da wohl andere Mittel zu, die nicht eclatiren sollten. Aber ich bin dem so Feind, als ein Mensch in der Welt sein mag und halte Ew. Chf. Dl. Reputation viel höher, als einen Gewinnst, der mir nicht helfen, sondern mich zu einem Schelme machen würde.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Es sind noch viele andere Sachen mehr, die mir aber in meiner Krankheit entfallen sein. Sollten Ew. Chf. Dl. dann noch was zu meiner Bürde haben, bitte unterthänigst mir solches aufzugeben, damit

ich mich vor meiner Abreise zur Defension schicken und alles also mit Attestatis belegen könne, daß die Delatores zu schanden werden.

Allein, gnädigster Churfürst und Herr, es sitzet ihm da noch nicht; nur die Reden, so da sind, will Ew. Chf. Dl. ich mündlich so klar vorstellen, daß Sie es sowohl als ich begreifen sollen. Wer hat doch jemals gehöret, wenn Ew. Chf. Dl. was unternehmen, und sich meines weinigen Rathes darin zu bedienen belieben, daß ich dann den Success der Exekution oder daß keine Gelegenheit kömmt, nach Wunsch was auszurichten, verantworten solle? Ich bin Ew. Chf. Dl. See-Rath und schuldig nach meinem besten Verstande darin zu rathen. Das kömmt dann vor Ew. Chf. Dl. oder Dero Geheime Räthe, die müssen als Leute, denen die Estats Materien bekannt, consultieren, ob es rathsam zu thun oder zu lassen. Ich bin kein Politicus und verstehe keine Staatssachen; die müssen geurtheilt werden, durch die sie maniiren. Wie Stettin zu Wasser geblockiret, zu der Descente auf Rügen eine ansehnliche Flotte angeschaffet wurde, und die Landung selbst glücklich geschah, auch wie die große Zeitung aus America kam, da wußten ihrer viele bei Hofe mich nicht genug zu rühmen, man sagte mit offenem Munde, daß ich der bequemste Mann von der Welt wäre, und durfte kein Mensch übel von mir sprechen. Daß man dann auf das allergeringste Gerücht ohne Fundament sofort geaccusirt werden sollte, das wäre wohl elendig. Ich bin aber doppelt versichert, daß Ew. Chf. Dl. der Meinung ganz nicht sein.

Es fachiret mich sehr, daß da ich meine eigene Sache verloren gehen lasse und mit Hintansetzung meiner Gesundheit stets in Unruhe bin, ich dannoch so verfolget und angesehen werde, als Jemand, der Ew. Chf. Dl. ganzen Estat durch die Schiffskosten ruiniret. Ich bitte Ew. Chf. Dl. ganz unterthänigst, daß alle Pointen beisammengebracht und gründlich geexaminirt werden mögen, umb mit mir nach Befinden zu handeln. Ich will lieber wie ein Wurm Erde essen, als alle Zeit so getravailliret werden. Und soll mir lieb sein, wenn nun erst einen idweden werde überzeugt haben, daß Ew. Chf. Dl. auf Mittel gedenken, Selbsten für 100000 Thlr. Schiffe anzukaufen und ein formal Admiralitäts-Collegium aufzurichten, umb durch das Mittel Ew. Chf. Dl. und Deren Ministris allen Argwohn zu benehmen und zu erweisen, wie treu, ehrlich und vigilant Ew. Chf. Dl. ich alle Zeit gedienet. Dafür will Ew. Chf. Dl. ich 10 wohl versehene und gemontirte Schiffe von 60 : 50 : 30 : 20 : 12 und 10 Stücken verkaufen, ungeachtet die wohl 140000 Thlr. werth oder dafür nicht einmal zu kaufen sind, will aber sehen, meine Participanten dahin zu vermögen, daß sie es bewilligen. Diese 100000 Thlr. thun nur jährlich 6000 Thlr. Interesse. Der Bau

in der Pillau kommt Ew. Chf. Dl. zu. Die Magazinen will nach geschehener Werthierung überlassen. Mit allen übrigen Schiffen wollen wir dann nach Ost- und West-Indien handeln. Würden Ew. Chf. Dl. denn in Occasion mehrere Schiffe nöthig haben, so will ich die allemal schaffen. Das College de Marine würde 3000 Thlr. jährlich kosten. So haben Ew. Chf. Dl. dann keine Unkosten mehr zu tragen, als den Unterhalt 100 bequemer Offiziere, die dann alle Zeit auf allerlei bequeme Maniere Rollen machen können. Wenn ich 400 Thlr. monatlich als ein Tractament habe, so will ich in Berlin wohnen und alle Zeit bei Ew. Chf. Dl. bleiben. . . . So kann ich Ew. Chf. Dl. allein im Rathgeben dienen, jedoch auch, wenn es die Noth erfordert, hieher oder sonstwohin reisen und alles anschaffen. So lange die Schiffe aber unserer Compagnie zugehören, kann niemand als ich und meine Freunde die Administration darüber haben. Denn sollte ich durch andere, wie man gern wollte, meine Sachen handeln lassen, so würde ich mit den meinigen in einem Jahre caput sein. Oder wollen Ew. Chf. Dl. mir ichts anderes vorschlagen, womit ich bestehen kann, nach der Ehre, die Ew. Chf. Dl. mir gnädigst zu conferiren beliebet, mir soll alles gefallen: maßen ich nichts anderes suche, als Ew. Chf. Dl. zu behagen und Dero Marine so considerabel zu machen, daß ich ohne Zweifel nach meinem Tode große Reputation davon nachlassen werde.

Bitte sehr unterthänig, Ew. Chf. Dl. wollen mir die große Gnade thun, mich einer gnädigen Antwort theilhaftig werden zu lassen, damit vor meiner Abreise alle nöthige Ordre stellen und mich gebührlich präparieren könne. Verbleibe stets

Ew. Chf. Dl.

unterthänigster Knecht.
B. Raule.

Nr. 56. 1681. 30. Septbr.

Der Große Kurfürst an die Geheimräthe von Grumbkow und Meinders.

Vom 30. September 1681.

R. 65. 7.

F. W. C.

Es hat Uns Unser p. Raule beigehendes unterthänigstes Supplicatum nebst Beilagen überreichet:[1] worinnen er zuerst die Beschwerden, so wider ihn vorgebracht sein sollen, ablehnet und dann umb Unsere

[1] Am Rande steht vermerkt: desunt. Sie finden sich auch nicht in den Akten.

gnädigste schriftliche Resolution ansuchet, ob Wir das Werk de Marine continuiret wissen wollen oder nicht.

Was das erste anbelanget, so finden Wir sothane Beschwerden gründlich widerleget, achten auch nicht nöthig desfalls mehrere Weiterungen zu verhängen, es sei denn, daß sich jemand namentlich hervorthäte, das Wiederspiel zu erweisen, welchen Falles Wir die Sache durch eine unparteiische Commission untersuchen lassen würden.

Betreffend die Frage, ob Wir das Werk de Marine continuiren wollen oder nicht, so ist Unsere eigentliche gnädigste Willensmeinung, daß Wir dasselbe sowohl in Continuation Unserer Gloire, welche dabei interessieret ist, als auch aus vielen anderen Respecten fortgesetzet wissen wollen: Und weil dann vorermelter Unser Directeur general Raule sich erboten, Vorschläge zu thun, daß man das Werk mit den halben Kosten, so bishero erfordert worden, continuiren könnte, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, Euch desfalls mit demselben zusammenzuthun, solche Vorschläge von ihm zu vernehmen und Uns dieselben nebst Eurem Gutachten förderlichst zu überschicken.

Seind und Geben Potstam, den 30. September 1681.

An

H. Grumbkau u. H. Meinders.

1681.
4. Novbr.

Nr. 57.

Kurfürstliche Order an den Hofrath Fuchs.

Vom 4. November 1681.

R. 65. 7.

Wir geben Dir hiermit in gnädigsten Befehl, mit Unserm (tit.) Raule, welchen Wir zu dem Ende hineinzugehen beurlaubet, Euch zusammenzuthun und mit demselben wegen der Sachen zu Guinea zu conferiren, auch darauf dasjenige, was nöthig sei und er gut finden wird, zu projectieren, und aufzusetzen: Wobei Ihr den geringsten Verzug oder Mangel nicht vorgehn, sondern alle anderen Verrichtungen so lange zurückzusetzen habt, weilen bei der Sache periculum in mora und dieselbe keinen Aufschub leidet.

Seind p. Gegeben zu Potstamb, den 4. November 1681.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 58. 1681. 16. Novbr.

„Vollmacht zur Ratification des mit den Cabisiern auf Guinea gemachten Vergleichs des Handels wegen."

Vom 6./16. November 1681.[1]

R. 65. 7.

Wir, Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Churfürst p. p. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nötig, zu vernehmen: Als Wir vernommen, daß zwischen dreien der principalesten Cabisiern auf der Küste von Guinea zwischen Axim und Capo tris Puntas an einem und dann einigen von Unseren nacher Guinea beorderten See-Officierern, benanntliche Jakobus van der Beke und Isaac van de Geer am anderen Theile ein sicherer Vergleich wegen freier Handelunge daselbsten und Aufrichtunge eines Forts, wodurch besagte Cabisiers Uns vor Ihren Schutzherren erkennen und annehmen, unterm dato den 16. Mai dieses 1681ten Jahres getroffen, welchen Vergleich Wir auch gelesen und gnädigst approbiret; daß Wir dannenhero hiemit und Kraft dieses N. N. Vollmacht auftragen, besagten Vergleich von Unseretwegen zu ratificiren, und dasjenige, was darin enthalten zu praestiren, welches Wir dann, als wäre es von Uns selber geschehen, genehm, und ihn desfalls schadelos halten wollen.

Zur Urkund p.

geben Potstam, den 6./16. November 1681.

Nr 59. 1681. 26. Dezbr.

Der Marinerath Jan Pedy in Rotterdam an den Großen Kurfürsten.

Vom 26. Dezember 1681.

(Aus dem holländischen Original übersetzt.)

R. 65. 7.

Der Kurfürst wird gewiß durch Raule erfahren haben, wie sich die Generalstaaten zu seinen Guineischen Unternehmungen auf Betreiben der Westindischen Kompagnie

[1] Bereits gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 16, jedoch fehlerhaft. —

Die Datierung läßt erkennen, daß der Kurfürst schon damals entschlossen war, dem Blonck'schen Vertrage durch seine Ratifikation besonderen Nachdruck zu verleihen und ihn als für sich verbindlich anzuerkennen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stellen, wie diese letztere „Das Wappen von Brandenburg" hat fortnehmen lassen und wie es der gegenwärtig in Guinea Handel treibenden „Fortuna" voraussichtlich nicht besser ergehen wird.

Die Generalstaaten begehen damit das größte Unrecht von der Welt, denn sie sind nicht befugt, ihm als einem großen Fürsten die Schiffahrt nach freien Orten zu verbieten; fahren doch auch entgegen dem Oktroi Franzosen, Engländer, Dänen Schweden, Kurländer und Hamburger dorthin.

Aber diese Sache hat die Gemüther so verbittert, daß man alle Arten von Drohungen angewandt hat, um sowohl dem Unterschriebenen, als auch dem Faktor Gillis Royaert zu Vlissingen ins Haus zu fallen und sich ihrer Person zu versichern, insbesondere hat man getrachtet, die kurfürstlichen Kapitäne mit Galgen und Rad einzuschüchtern, damit sie nicht in einen anderen Dienst, als in den ihrigen treten. Und da sowohl der Unterschriebene, als Royaert und die übrigen Theilnehmer während der ganzen Zeit in der alleräußersten Furcht geschwebt haben, täglich überfallen zu werden, ein Vorhaben, welches ohne Zweifel auf das Schärfste ausgeführt werden sollte, wenn wir darin beharrten, so sind wir gezwungen, Ew. Kf. Dl. mit allertiefstem und unterthänigstem Respekt für die uns angethane Ehre, kurfürstliche Diener gewesen zu sein, zu danken. Der Unterzeichnete würde gern weiter ausharren, aber in Anbetracht der hohen und augenscheinlichen Gereiztheit der Canaillen, gegen die bisweilen keine Regierung zu schützen weiß, würde er sich total ruinieren, was der Kurfürst gewiß nicht begehrte.

Er schlägt dem Kurfürsten vor, mit den Generalstaaten einen Marinekontrakt oder doch ein Reglement wegen der Afrikanischen Küsten zu errichten, dann würden er und seine Genossen gern an allen Unternehmungen Raule's theilnehmen.

Sie könnten sich nicht denken, daß der Kurfürst seine Pläne aufgeben werde, da sie von Raule erfahren, mit wie trefflichen Seehäfen seine Lande begabt und wie namentlich in Pillau alles aufs beste hergerichtet und dort Tauwerk, Eisen, Holz, Pech, Theer und Lebensunterhalt billig zu haben seien.

Durchlauchtigster Kurfürst und Herr! Das ist nicht das Recht, das die Hochmögenden selber zu haben vermeinen, Ew. Kf. Dl. an dem Guinea-Werk und der Kriegsfahrt zu verhindern, sondern die Eifersucht und die Furcht, indem sie davon bereits eine große Meinung und ganz außergewöhnliche Sorgen vor üblen und gefährlichen Folgen haben. Die Hauptsache ist wohl aber, daß Ew. Kf. Dl. mit dem Herrn Raule versehen sind, von dem sie wissen, daß er ein Mann ist, wie man, hol mich der Teufel, hier nicht viele findet, denn er ist einer ihrer ersten Regenten gewesen, der in allen Versammlungen gedient hat, vorzüglich ihre Stärke und Schwäche kennt und all ihre Regierungsmaximen versteht. Er ist ein Mann, von Kind an aufgewachsen in der Marine und im

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Handel, unermüdlich in der Ausführung seiner Sachen, beliebt bei seinen Matrosen und Bedienten, geschaffen zu Ausführung von Kompagnien und Unternehmungen und im Nothfall im Stande, ein Geschwader von Schiffen zu kommandieren. Deshalb ist man hier in großer Furcht, daß das Werk durch Schiffsbau und Ansiedelung holländischer Seeleute und Familien schließlich derart gedeiht, daß man Ew. Kf. Dl. nach den Reden der Leute vielmehr, als vordem zu fürchten hätte, namentlich auch weil es immer in Dero Händen steht, über die Ostsee zu befehligen und den Handel zu ruinieren. Sie vermeinen hiernach kein Unrecht zu thun, wenn es möglich wäre, die Sache Ew. Kf. Dl. im Keime zu ersticken.

Ich bin auch der Meinung, daß man, wenn sich irgend ein Mittel finden ließe, Raule insgeheim den Hals zu brechen oder ihn bei Ew. Kf. Dl. in Ungade zu bringen, hierzu viele Tausende verwenden würde. Denn man hat diesen Mann, seitdem man erst seine Absichten erkannt, mit viel Ungemach verfolgt, mit tausend Mitteln anzuschwärzen gesucht und alle Segel beigesetzt, ihn derartig zu vernichten, daß er auch nicht ein Glied mehr rühren könnte.

Ja, abgerechnet die aufrichtigen und ehrlichen Leute, die Raule seit 30 Jahren kennen und mit ihm in Geschäftsverbindungen gestanden haben und noch stehen, möchte ich in den sieben Provinzen, in den Spanischen Niederlanden und darüber hinaus mit knapper Noth einen Menschen finden, der Raule nicht als einen Vaterlandsverräther, als eine Pest für den Handel und als einen Seeräuber ansähe, sodaß dieser gute Mann Millionen Verfolger hat. Aber soweit ich ihn kenne, wird er Ew. Kf. Dl. um so viel treuer ergeben und alle seine Sachen so einzurichten bestrebt sein, daß ihn endlich auch seine Feinde loben müssen.

Pedy dankt nochmals dem Kurfürsten für die ihm angethane Ehre, und fährt sodann fort:

Es ist zu beklagen, daß diese Sache von Guinea keinen Fortgang haben kann. Sie sollte zur großen Wohlfahrt der Unterthanen nicht allein eine sehr große Menge an feinem Gold, Elephantenzähnen und viel anderen Kostbarkeiten in Ew. Kf. Dl. Länder bringen, sondern sie würde auch Seefahrts- und Handwerksleute vermehren. Es ist dieses eine Sache von viel größerer Bedeutung als Ew. Kf. Dl. sich selbst wohl vorstellen sollten; denn wenn dies Werk zu Stande kommt, so hätten Ew. Kf. Dl. weiter den Weg offen nach der Küste von Suratte, Koromandel und Bengalen in Ostindien, wozu Raule ferner viel Theilnehmer finden sollte, besonders wenn Ew. Kf. Dl. sich wegen dieser Guineasache Satisfaktion verschaffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wir werden allezeit bereit sein, so lange wir uns des Schutzes Ew. Kf. Dl. versichert halten können, Deren hohe Pläne zu unterstützen, auch Herrn Raule mit Hilfe und Kredit beizuspringen, vorausgesetzt, daß alles in solchen Grenzen bleibt, daß wir es verantworten können. . . .

Rotterdam, den 26. Dezember 1681.

Jan Pedy.

1682.
1. Januar.

Nr. 60.

Raule's Prospekt einer brandenburgisch-guineischen Kompagnie.

Vom 1. Januar 1682.

R. 65. 8.

Conditiones,

auf welche in Berlin eine Brandenburgische Guineische Compagnie aufgerichtet wird, zu dem Ende daß selbige aus Sr. Chf. Dl. Seehafens oder wohl, nachdem es die Gelegenheit gibt, aus Hamburg, (Lübeck,[1]) oder Glückstadt die Guineische Küste in der Länge hinaus von Cabo Verde an bis Angola befahren und die Schiffe nach besagten See-porten wiederkehren lassen soll.

Erstlich verleihen S. Chf. Dl. der besagten Compagnie Dero Protection mit Versicherung, daß Sie die sämmtliche Interessenten in ihrer Handlung vorlängst der Guineischen Küste schützen wollen; jedoch derogestalt, weil die Holländische West-Indische Compagnie allda die größeste Possession hat, daß die Brandenburgischen Schiffe an keine holländischen Forteressen oder Comptoiren kommen sollen, es wäre dann, daß die an Lebensmitteln oder sonst unentbehrlichen Sachen Mangel hätten: in welchem Falle sie solche bei ihnen vor baar Geld kaufen oder gegen Cargaison commutiren mögen. Im übrigen soll ihnen freistehen, eine Meile Weges von ermelten Forteressen oder Comptoiren entfernt zu negotiiren. Sie sollen auch denen Französischen, Englischen, Schwedischen und Dänischen Handelplätzen näher nicht kommen und negotiiren mögen.

Diese Compagnie soll aber auch ohne Gefahr und Behinderung so frei, als einige souveraine Princen in Europa, an Calbarij, Harder und Angola den Schlavenhandel treiben mögen: weil die Einwohner allda ihre eigene Regierung haben und keine andere kennen. (:Dieser wird mehr einbringen, als der Gold-, Grain- und Elfenbein-Handel.:)

---

[1] Hinzugefügt von Meinders.

S. Chf. Dl. sollen Ihro Compagnie beneficieren mit Erbauung einer Forteresse am bequemsten Orte auf der Goldküste: in gefolge, wie man sich desfalls mit den 3 vornehmsten Mohren schon im Majo verwichenen Jahres verglichen. Und zwar sollen S. Chf. Dl. die Forteresse nicht allein auf Ihre eigene Kosten bauen lassen, sondern dieselbe auch versehen mit einem Commendanten, Offizieren, Soldaten, allerlei Handwerksleuten und einem Prediger, der den Gottesdienst verrichte, und diesen allen ihr Tractament und Mundkosten reichen lassen.

S. Chf. Dl. sollen auch die Kriegesmunitionen und dazu nöthige Magazinen, Baracquen für die Milice und Logementen und Magazinen für das Commercium verschaffen. Und soll die Compagnie nur alleine gehalten sein, die zum Transport der Forteresse, Munition und des Volkes nöthige Schiffe herzugeben: mit dem Bedinge, daß S. Chf. Dl. diese Schiffe mit Ihren in Dienst habenden Matrosen bemannen und dieselbe ebenfalls mit Gagen, Essen und Trank versehen sollen.

S. Chf. Dl. octroijiren auch diese Compagnie kraft dessen, daß Niemand von Dero Unterthanen, so zu dieser Compagnie nicht gehöret und bereits dar eingezeichnet oder vor ultimo Februarii 1682 nichts einzeichnen wird, besagte Africanische Küste nicht soll befahren oder allda negotiiren mögen, unter was Praetext solches auch wäre: bei Strafe zum ersten Male der Confiscation dessen Schiffes und seiner Güter, die auf besagter Küste gefunden werden, und, falls die Schiffe und Güter echappiren und in anderen Hafen einlaufen würden, alsdann die Schiffer, Officier, Matrosen und Redere in judicio zu convinciren und als Contraventeurs dieser Ordre mit dem Pretio der Schiffe und Güter zu mulctiren; zum zweiten Male aber bei Lebensstrafe ohne Gnade.

Würden sich einige Europaeische Könige, Fürsten oder Respubliquen unterstehen, diese Compagnie zu Wasser oder zu Lande zu attacquiren, oder im Fall die Einwohner des Landes Rebellion und Meuterei anstiften möchten, so wollen S. Chf. Dl. besagte Compagnie so viel als Ort, Zeit und Gelegenheit zulassen, kräftiglich schützen und mit Kriegs-Volk und Schiffen vertheidigen auf Ihre eigenen Kosten.

S. Chf. Dl. sollen vor diese Gnade und Kosten von allen aus- und eingehenden Guineischen Compagnie-Schiffen dieselbige Rechten haben, wie die West-Indische Compagnie-Schiffe in Holland bezahlen: wäre es auch, daß die Retour-Schiffe anderswo als in S. Chf. Dl. Hafen einliefen. (:Diese Rechten müssen hier eingebracht und gespezificiret werden.:)

Es soll auch kein Gold gedebitiret oder vermünzet werden, als in Sr. Chf. Dl. Berlinischen oder Königsbergischen Münzen. Die übrigen

Kaufmannschaften sollen dem Meistbietenden öffentlich sub hasta verkaufet werden, auf daß kein Unterschleif geschehe.

Praecise alle Jahr soll ein Estat von der Compagnie gemachet werden, damit man sehen möge, wieviel Procent man ohne Praejudice wird austheilen können: zu welchem Ende man 4 Directeurs mit einem Buchhalter, Cassier und 2 Schreibern anstellen soll.

Die Compagnie-Schiffe sollen die Churfürstliche Magazinen, Schiffsbaustelle, Reifferbahn und alle in der Pillau zum Schiffsbau gemachten Commoditaeten gebrauchen mögen: weil da die Equipagen mit größerer Menage verrichtet werden können.

Die Guineischen Cargaisonen, welche die Compagnie von außen in S. Chf. Dl. Hafen wird einbringen lassen müssen, umb die nach Guinea zu verführen, imgleichen alle Materialien zu der Compagnie Schiffen und Equipagen sollen ohne Bezahlung der Licenten einkommen mögen und mit Entrichtung der ausgehenden Rechte frei sein.

Sollte die Compagnie nach diesem noch ichts nöthig haben zu kräftiger Fortsetzung ihrer Werke, welches hierin vergessen, solches alles beloben S. Chf. Dl. bei Ampliation zu consentiren.

Gethan in Berlin, den 1 Januarii 1682.

V. C. V. D.
alder onderdanigste knecht
B. Raule.

1682.
22. Januar.

Nr. 61.

Modifizierte bezw. näher erläuterte Geh. Defensiv-Allianz auf 10 Jahre zwischen dem König Louis XIV. von Frankreich und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Vom 12./22. Januar 1682.

Gedruckt bei von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, — im Auszuge unter Nr. 247, vollständig — Anh. VII, S. 715 ff.

Artikel 9.[1]

Sa Majesté Très-Chrestienne continuera à accorder aux vaisseaux de Son Altesse Electorale l'entrée et la retraite libre et asseurée dans tous ses ports et havres, tant en Europe qu'ailleurs, en cas qu'ils

[1] Dieselbe Zusage findet sich wörtlich als Art. 22 in der Geheimen Defensiv-Allianz vom 3. April / 24. März 1682. R. XI. conv. 19. F.

fussent obligés d'y mouiller l'ancre, ainsy qu'Elle la leur a accordée jusques à présent. Et comme Son Altesse Electorale a fait establir depuis quelque temps une certaine compagnie, qui sous son octroy et sous son pavillon trafique sur les costes d'Afrique, en Guinée et ailleurs, où la France ny aucune autre puissance n'ont ny forts ny colonies, Sa Majesté très-Chrestienne promet toutes sortes de faveurs, protection et assistance à cette compagnie, en cas qu'elle ou ses vaisseaux fussent attaqués on insultés injustement et contre le droit des gens, de qui que ce soit et sous quelque pretexte que ce puisse estre.

Nr. 62.

1682. 22. Februar.

Raule an den Großen Kurfürsten wegen Errichtung einer afrikanischen Kompagnie.

Vom 12./22. Februar 1682.

R. 65. 8.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Nachdem Ew. Chf. Dl. gnädiges Belieben ist, die Sache der Guineischen Compagnie in ein Arbitrium Sr. allerchristlichsten Majestät an Seiten Ew. Chf. Dl. und an Seiten der Herren Staaten General eines solchen, als sie dazu erwählen werden zu stellen, als sind wir die sämmtlichen Interessierten besagter Compagnie mit allen freundlichen Unterhandlungen, so desfalls gepfleget werden sollen, sehr wohl zufrieden, wünschen nur alleine, daß Ihro Hochmög. es nicht auf die lange Bahn bringen, sondern daß es aufs längste inner 6 Wochen abgethan werden möge.

. . . . . Mittlerweile, ehe dieses Arbitrium zu Ende, könnte man die Fregatten Churprinz und Morian, jenes mit 30 und dieses mit 12 Stücken, zusammen mit 80 Matrosen und 40 Soldaten gemontiret, dahin abgehen lassen; und geben ihnen eine Cargaison mit von 24000 Thlr., um selbiges vorlängst der Küste von Cabo Verde an bis Harder zu verhandeln; da man dann en passant an dem Orte, allwo mit denen 3 Cabisiers gecontrahiret ist, ansprechen und die Ratification mit denen Geschenken abgeben lassen könnte: mit Versprechen, daß die Forteresse, welche man zu ihrer Beschirmung allda bauen wollte, bereits unter Handen und die Stücke neben dem Kriegsvolke und allem was dazu nöthig, bereit wären,

daß es diesen Maimonat über ein Jahr bei ihnen aufgerichtet werden könnte.

Man müßte auch einen guten Ingenieur und den Commendanten interim mitgehen lassen zu dem Ende die Situation und sonst alle Gelegenheiten der Lande in Augenschein zu nehmen.

Unterdessen könnte man diesen Sommer über in Königsberg und Pillau alles gemächlich verfertigen lassen, und solchermaßen auf einem festen Grund bauen.

. . . . . Zu Ausrüst- und Sendung dieser 2 Schiffe also daß sie einigen Vortheil schaffen mögen, wird aber eine Summa von 44000 Thlr. erfordert werden. Und damit meine ich, daß man diese Sache und die Possession unterhalten und die Mohren in ihrer Opinion verstärken könne. Man kann dann auch zugleich allda Holz fällen, dasselbige anführen, alles absehen und sich so viel nöthig dazu bereiten. Damit wird man dann auch die H. Holländer sehen lassen, daß Ew. Chf. Dl. Sich durch ihre vorgeschüttete (sic!) Octroyen nicht schrecken lassen, ob wären die auf Ew. Chf. Dl. Unterthanen applicabel.

Nun werden wohl die alten Participanten nicht mehr einlegen dürfen, ehe die Sache in unsere Faveur geendiget sein wird: da sie im Gegentheile darnach sich zu allen Summen wohl werden finden lassen.

So ist dann die Frage, wo man die 44000 Thlr. hernehmen solle? nämlich

S. Chf. Dl. versprechen comptant einzulegen .	Thlr.	8000
Herr Fuchs	„	4000
Herr Meinders		
Herr Schmetto wird noch wohl einlegen . .	„	4000
Johann Pedy noch wohl aufs Neue	„	4000
Raule für sich und seine Freunde	„	8000

So würden noch 10000 Thlr. fehlen, die noch sofort gefunden werden müßten. Zu einem Theile werden sich vermuthlich noch wohl Liebhaber finden.

Auf solchen Fall könnte man stündlich die Hand ans Werk legen und Fleiß anwenden, daß der Morian inner 5:6 Wochen oder wohl noch eher dahin abgehen und der Churprinz im Majo oder medio Junij nachfolgen mögen.

Wenn dann mittlerweile das Arbitrium in Faveur unserer Compagnie ausfället, wollen die Partizipanten stündlich einen Jeden, der nun einzeichnet, sein Kapital mit 10 pour cent Gewinnst restituiren und damit anzeigen, daß diese Compagnie auf gutem Grunde stehet und Vortheil bringen kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Würden die neue Participanten aber continuiren wollen, so sollen die alte das Kapital vergrößern und neue Equipagen beginnen.

Auf solche Weise muß es eingerichtet werden oder man muß nicht mehr daran gedenken und denen Holländern den Handel alleine überlassen.

Wer dann Lust hat in diese Compagnie was zu legen, der schreibe solches mit eigener Hand hierunter, mit Verpflichtung, daß er die eingeschriebene Summa innerhalb 8 à 10 Tagen an B. Raule, der einem Jeden darüber quittieren soll, bezahlen will.

Dann sollen neben besagtem Raule in Berlin oder Königsberg 2 Compagnie-Bewinthaber erwählet werden, mit Macht die Compagnie also zu dirigieren, wie solche Compagnien gedirigieret werden müssen.

Und sollen fürs erste Mal die Schiffe von Hamburg in See laufen, und, falls die Winterzeit es zuläßet, nach Königsberg zurückkommen, sonst nach Hamburg, damit man allda das mitgebrachte Gold herausnehmen, anhero bringen und hier münzen lassen könne.

So oft die Compagnie gewinnet, soll derselben Kapital vergrößert werden. Jedoch soll, so lange der Compagnie Zustand solches erfordert, alle Jahr zum weinigsten 15 : 20 : 25 par cent Gewinn ausgetheilet werden: mit Vorbehaltung eines solchen Vorraths daß die Compagnie alle Zeit für ihr selbst bestehen kann.

Wenn die Compagnie größer wird, sollen mehr Directeurs angenommen werden und sollen kein Tractament, sondern nur jährlich 2 pour cent vom Gewinne dafür haben. Dagegen sollen sie gehalten sein, alle Jahr Rechnung zu thuen und einen Estat von der Compagnie herauszugeben, bis dahin daß die Erweiterung der Compagnie mehre Aufseher erfordert.

Anfangs sollen außern denen Directoren nur 1 Buchhalter und Cassier auf der Compagnie Kosten gehalten werden, welcher werk sein soll die Equipagen zu verrichten, alles einzukaufen und Rechnung zu führen.

S. Chf. Dl. sollen 40 Soldaten dazu hergeben und die verpflegen; außer daß die Compagnie selbige mit Speise und Trank versehen soll.

Dagegen und daß S. Chf. Dl. der Compagnie Schutz halten, sollen Dieselbe sothane Licenten, als die Compagnie in Holland giebet, vorab haben.

Dann sollen S. Chf. Dl. diese Compagnie autorisiren, vorlängst der Guineischen Küste, von Cabo Verde an bis Harder und Angola, frei und ungehindert zu negotiiren; und da sich Jemand, insonderheit die Holländisch-Westindische Compagnie, unterstehen sollten, sie in ihrem Negotio zu behindern und zu troubliren, allenfalls ihre Schiffe nur

von denen Holländischen Forteressen eine Meile Weges weit ab bleiben oder in solcher Distance keine Handlung treiben, daß sie sich wider solche als ihre Feinde sollen defendiren mögen.

Gegeben Berlin, den 12./22. Febr. 1682.

B. Raule.

1682. 17. März.

Nr. 63.

„Edict wegen Octroyirung der aufzurichtenden Handels-Compagnie auf denen Küsten von Guinea."

Vom 7./17. März 1682.[1]

R. 65. 8.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg (tot. tit.) entbieten hiermit an alle und jede, denen dies vorkommen möchte, oder zu wissen nöthig, nach Standesgebühr, Unsern Gruß und fügen denenselben zu wissen: Demnach Wir billig erwogen, wie daß der höchste Gott einige Unserer Landen mit wohlgelegenen Seehafen beneficiiret, und dannenhero Vorhabens sein, unter anderen Mitteln, so Wir zur Verbesserung der Schiffahrt und des Commercii, als worin die beste Aufnahme eines Landes besteht, einzuführen bedacht, vermittelst Göttlicher

---

[1] Am Rande des Konzeptes steht:

Lectum in consilio, den 9. Martii 1682.

Praesent.

S. Chfl. Dl.
S. Dl. der Churprinz.
Frh. von Blumenthal.
H. von Jena.
H. von Brand.
Frh. von Schwerin.
H. Meinders. —

Das Edikt ist bereits in Mylius, Corp. Const. March., Th. 6, S. 555 ff., veröffentlicht. —

Von dem Th. I, S. 160 erwähnten Raule'schen Entwurf, welcher vielfach wörtlich benutzt ist, wurde in folgenden Punkten abgewichen:

a) Der E. ist nicht in Nummern eingetheilt; er beginnt mit der Vorschrift Nr. 3; die Versammlung sollte aber „den Tag vorhero" angezeigt werden.
b) Der Inhalt von Nr. 1 und 2 folgt im E. hinter dem von Nr. 8.
c) Die Vertretungsbefugniß der Nr. 4 kommt im E. nicht vor.
d) Zu Nr. 7: Es sollte nach d. E. ein Geheimer Rath kommittiert werden und dieser mit Assistence des ersten Bewindhabers präsidieren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hülfe und Segens, eine nach der in Africa belegenen, sogenannten Guineischen Küste handelende Compagnie aufzurichten und zu stabiliiren, welche unter Unserer Flagge, Autorität und Schutz, und mit Unseren See-Pässen versehen, den Handel an freie Orte daselbst treiben sollen und mögen: Daß Wir dannenhero besagte Compagnie folgendermaßen privilegiiren und octroijren wollen:

1.

Einem Jeden, sowohl Fremden als Einheimischen soll freistehen, ein beliebiges Capital, jedoch nicht weniger als 200 Thaler, bis ultimo Decembris dieses Jahres zur Compagnie zu bringen und einzuschreiben, und sich desfalls bei Unserem Rath und Directeur General de Marine, Benjamin Raule, anzugeben.

2.

Sowohl diejenige, welche viel, als auch die, welche wenig eingebracht, sollen an dem Gewinn und so oft etwas ausgetheilet wird, pro rata ihres eingelegten Capitals participiren. Jedoch können diejenige, so unter Ein Tausend Rthlr. eingebracht, bei denen Zusammenkünften, so propter administrationem angestellet werden, nicht erscheinen; das ihrige aber soll ihnen oder ihren Gevollmächtigten dennoch gezahlet werden.

3.

Sobald die ersten Schiffe segelfertig sind, welches, geliebt es Gott, gegen den nächstkünftigen Mai-Monat sein wird, sollen alle Participanten, so Ein Tausend Rthlr. und darüber eingeschrieben, an einen gewissen Ort, der vorher angezeiget werden soll, zu einer Versammlung convociret werden, umb alsdann aus ihrem Mittel zwei oder vier Commissarien zu Abnahme der Rechnungen von Equipage und Cargaisonen zu benennen und zu erwählen.

---

e) Zu Nr. 9: Die Beschwerde sollte nach d. E. nur an den Präsidenten und blos auf Zusammenberufung einer Versammlung gehen, der Präsident aber diesem Antrage stattzugeben verpflichtet sein.

f) Zu Nr. 10: Im E. folgte noch dieser Satz: „Was S. Chf. Dl. noch ferner dabei zu thun versprochen, wird hier aus erheblichen Ursachen gesupprimiret, soll aber zu seiner Zeit den Participanten gecommuniciret werden."

g) Die Einzeichnung sollte nach d. E. unter diesen selbst gesetzt werden. Derselbe hatte daher noch folgenden Nachsatz: „Wir Unterschriebene verpflichten uns ein jeder insonderheit und für ihm selbst in die Churbrandenburgische Guineische Compagnie in courrant holländischem Gelde einzulegen ein jeder sothane Summa, als hier nachfolget, und dieselbe äußerst inner 14 Tagen nach der Einschreibung zu bezahlen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4.

So oft ein Schiff oder mehr aus Guinea zurückkommen, sollen dergleichen Versammlungen oder Conventus gehalten und daselbst deliberiret werden, wie die mitgebrachte Waaren am vortheilhaftesten zu verkaufen und auszubringen sein? Sollte aber ein oder ander der Participanten persönlich nicht erscheinen können oder wollen, stehet ihm frei sein Votum einem andern aufzutragen. Die Anwesende setzen aber nichtsdestoweniger ihre Deliberationes fort.

5.

Es soll auch jährlich ein Etat der Compagnie und von Allem ein Inventarium, auch folgendes eine Repartition gemachet werden, damit ein Jeder wissen möge, wie es umb sein Capital steht.

6.

Die Compagnie soll durch vier Directeurs oder Bewindhabers, welche, wo möglich und nöthig an vier unterschiedenen Orten wohnen, und von denen Participanten bei der ersten Versammlung erwählet werden sollen, dirigiret werden.

7.

Wir, als Stifter und Protector dieser Compagnie, wollen allemal, wann eine Zusammenkunft gehalten wird, jemand von Unseren Ministris committiren, welcher darin praesidiren soll, damit Wir von allem, was daselbst vorkommt, allemal benachrichtiget sein mögen.

8.

Das Capital dieser Compagnie soll, wann Gott Segen verleihet, jährlich soviel vergrößert werden, als die Cassa leiden will. Jedoch also, daß dennoch allemal denen Participanten einige Gewinste oder Interesse, (:so viel es sein kann:) ausgetheilet werden.

9.

Dafern ein oder ander Participant vermerken würde, daß die Compagnie durch die Bewindhabers nicht treu, recht und fleißig bedienet würde, soll denenselben freistehen, solches an Uns oder an den Praesidenten, so bei der vorhergehenden Versammlung gewesen, zu bringen, und wollen Wir alsdann darin nach Billigkeit remediren, oder nach Befinden eine Zusammenkunft verfügen, damit daselbst die Gravamina gehöret und die Mißbräuche abgeschaffet und redressiret werden mögen.

10.

Wir versprechen, diese Compagnie wider alle und jede, die sich unternehmen möchten, selbige in ihrer Handelung an freien Orten auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Küste von Guinea, Angola und durchgehends in freier See zu troubliren, zu incommodiren oder einigermaßen zu beschädigen, durch alle zuläßige Weise und nach der Macht, so Uns Gott verliehen, zu schützen und zu mainteniren, und zu dem Ende die Schiffe mit tüchtigen Soldaten, so viel auf jedem, außer denen Matrosen, welche die Compagnie giebt, nöthig, zu montiren. Jedoch ist die Compagnie schuldig, die Soldaten mit Essen und Trinken gleich den Matrosen zu unterhalten. Und wollen Wir im übrigen alles dasjenige thun und vornehmen, was zu Maintenirung der Compagnie und sothanen Handels erfordert wird.

Welche nun auf obige Conditionen in diese Compagnie treten und ihr Capital einschreiben wollen, selbige haben sich obgedachtermaßen bei Unserem Rath und General Directeur de Marine, Raule, anzumelden, und daselbst ihre Namen, nebst dem Quanto des Capitals, so sie einbringen, einzuschreiben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 7./17. Martii Anno 1682.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

Nr. 64.

1682. 17. Mai.

„Instruction für den Commendeur de Voss zur Schiffahrt nach der Guineischen Küste nebst dem von Gröben."

Vom 17. Mai 1682.[1]

R. 65. 8.

Instruction,

Wornach Unser von Gottes Gnaden Friderich Wilhelms Markgrafens zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reiches Erzkämmerers und Churfürstens in Preußen pp. (tot. tit.) Commandeur, Mattheus de Voss, welcher zu Dienst der von Uns geoctroyirten Africanisch Brandenburgischen Compagnie die Fregatte Churprinz von Brandenburg commandiret, sich gehorsamst zu achten:

Obgedachter Commandeur soll mit dem Capitain Philip Pietersen Bloneck, welcher auf der Fregatte Moriaen commandiret, behörige Sein-Briefe machen und nachgehends mit beiden Schiffen in See laufen, ihren Cours recta durch die Hoofden oder nordwärts umb, wie es der

[1] Bereits gedruckt, aber fehler- und lückenhaft, in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 12 ff.

Compagnie am dienlichsten sein wird, richten und nach der Guineischen Küste segeln.

Wann sie allda angelanget, sollen sie sehen, ob auf der Grain- und Elfenbein-Küste in Geschwindigkeit was gethan werden kann, und alsdan handeln, was ihnen gut dünken wird. Hernach sollen sie nach der Gold-Küste laufen, auf eine Meile Weges weit von allen holländischen, auch anderer Potentaten, als England, Frankreich, Dänemark pp. Compagnie-Forteressen, Comptoiren und Castelen bleiben, sich allda vor Anker legen und geruhig handeln. Jedoch allemal mit der Vorsichtigkeit, daß Tag und Nacht gute Sorge getragen und Wachten gehalten werde, damit keine Schiffe oder Fahrzeuge an Unsere Schiffe kommen, dann nur bei Tage, da jedoch auch niemals mehr als eine Chaloupe mit 6 à 8 Ruderknechten auf einmal zugelassen, und zwar aus der Chaloupe sonst Niemand als der darin commandiret ins Schiff genommen werden soll. Und umb vorzukommen, daß man durch solche und dergleiche Entreprises in keine Ungelegenheit fallen möge, sollen sie, Voss und Blonck, allezeit in guter Bereitschaft sein, daß sie sich defendiren und Gewalt mit Gewalt steuern können.

Da sich aber anderer Potentaten, insonderheit der Holländischen Compagnie Schiffe unterstehen möchten, die Unserige ohne gegebene Ursache feindlich anzugreifen, sollen sie nicht allein sich rechtschaffen wehren, sondern womöglich auch danach streben, daß sie sich solcher Agresseurs mit Gewalt bemächtigen und dieselbe als Prisen mit aufbringen mögen; jedoch keine Ursachen dazu geben, vielweniger zuerst den Streit beginnen.

Sie sollen auch keiner Potentaten Schiffen, an welcher Bord sie, Voss und Blonck, genöthiget oder gerufen werden möchten, trauen, sondern in solchen Fällen allemal einen Unter-Officier hinsenden und durch denselben vernehmen lassen, was sie begehren. Würden dieselben aber Gewalt thun wollen, sollen sie sich dawidersetzen und defendiren, als wider Feinde.

Diese zwei Schiffe sollen nahe zusammen und eins dem andern im Gesicht bleiben und handeln, der Churprinz ober Strom und Wind, und der Moriaen unten, inmaßen sie eines an des anderen Seite gehen sollen, wan etwa eines von ihnen in Rencontre geriethe. In welchen Fällen sie sich einander bis auf den letzten Mann treulich beistehen sollen, damit Unsere und der Compagnie Reputation conserviret werde.

Würde es sich zutragen, wenn sie die Grain-, Elfenbein- und Gold-Küste einmal passiret, daß alsdann noch mehr Cargaison, als zu Erhandlung sechshundert Sklaven nöthig, übrig wäre, soll der Commendant Voss den Überschuß in die Fregatte Moriaen abgeben und soll dieselbe

dann zum zweiten Mal alle drei Küsten passiren, so viel Grain, Elfenbein und Gold, als zu bekommen, erhandeln, und wiederum bei Voss nach Harder laufen, allda von ihm alles Gold, Grain, Elfenbein und Einhundert Sklaven übernehmen und erstlich nach S. Thomae laufen, allda sechszig Stücke Sklaven verhandeln, mit den übrigen aber, nämlich mit zwanzig großen Sklaven von 25 bis 30 Jahren und zwanzig jungen von 8 à 16 Jahren neben dem Golde, Grain und Elfenbein nach Hamburg kommen.

Der Commandeur Voss aber soll fünfhundert Sklaven einnehmen, damit nach Barbices laufen, daselbst dem Commandeur Bourses oder wer des Abraham von Pere Colonie commandiren wird, gegen eine bündige Quittung drei à vierhundert, zum wenigsten dreihundert gute, gesunde und (liefer)bare pesos d'Indias[1] liefern, alt 15 bis 36 Jahr, nicht blind, lahm oder mit gestümmelten Gliedern, daß sie zur Arbeit untüchtig wären, man möchte dann 7 bis 14jährige par force handeln müssen; solcher soll er 3 vor 2 und deren, die von 7 Jahren und darunter sind, bis an den Säugling 2 vor einen geben, aber dem Säugling selbst soll die Mutter folgen.

Wenn sie auf der Guineischen Küste sind, sollen sie en passant an die Capo tres Puntas laufen, daselbst ankern und der von der Groeben, den Wir dahin senden, daß er die Ratification des mit denen Mohren gemachten Contracts befestige und Unsere Churfürstliche Geschenke praesentire, an's Land gehen lassen. Er der Commendeur Voss soll selbst als Dolmetscher neben den zween Ingenieurs und denen Dienern (:und sonst Niemand mehr:) mit dem von der Groeben an Land gehen und dem Capitain Philipp Blonck und Waling Janson (:welche inmittelst auf allen Fall parat sein sollen:) auf dem Churprinz das Commando so lange übergeben.

Diese Mohren sollen sie zugleich versichern, daß man ohnfehlbar Anno 1683 wieder dahin kommen würde, jedoch die Zeit darzu so weit hinaussetzen, damit man gegen deren Ausgang auch gewiß da sein kann, sie wohl tractiren und ihnen den authentiquen Contract, den sie selbst unterschrieben, vorzeigen, mit dem Begehren, daß sie inzwischen eine große Menge Bäume fällen und an den Ort, welchen die beiden Ingenieurs zu der erbauenden Vestung anweisen werden, bringen lassen möchten.

Daferne sich einige Gelegenheit ereignen würde, daß man Waling Janson mit Schiffen, die nach Harder passieren, vorab senden könnte, damit er gegen die Ankunft Unseres Schiffes einen Theil Sklaven auf Vorrath

[1] Über den Begriff „pièce d'Inde" s. Savary, l. c., t. 2, p. 1084.

erhandeln möchte, soll solches, weil dadurch viele Zeit gewonnen würde, geschehen, es muß dieses aber miteinander vorher wohl überleget und darin, wie sonst in alle Wege, dasjenige gethan werden, womit der Compagnie am meisten gedienet ist, gestalt insonderheit dieses ihrem Gutfinden anheimgestellet wird.

Mit allen Schiffen, die nach England, Frankreich, Holl- und Seeland gehen, ausgenommen mit Compagnie-Schiffen, soll der Commandeur Voss schreiben, und zwar unter Couvert nach Vlissingen an Gillis Royart, nach Rotterdam an Pedy, nach Amsterdam an Heinrich Schotten, nach Hamburg an Samuel Schmettau und die Aufschrift des Briefes allemal an Unsern Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule machen. So oft er schreibet, soll er eine Copie seines vorigen Briefes mit einschließen. Er soll umständlich schreiben, alles was ihnen widerfahren, was sie verhandelt und dagegen erhandelt, damit man seinen Staat machen könne; imgleichen wieviele und was für Kranke, Todte und Gesunde sie haben.

Da er einige rare Thiere, als Vögel und dergleichen in dem Lande antreffen möchte, soll er solche für Uns mitbringen.

Wann in See gekrönter Häupter Schiffe rencontriret werden, soll man bei Zeiten die Mast-Segel streichen, und drei Schüsse, ingleichen auch vor allen Castelen, drei, sechs oder neun Schüsse thun, vor Holländisch und Venedischen Republique-Schiffen aber sollen sie nicht schießen, sondern nur mit gleichen Schüssen antworten, es wäre denn, daß dieselben an dem großen Mast eine Admirals-Flagge führeten.

Der Commandeur Voss soll eine gute, gelinde Regierung führen, jedoch mit nöthiger Autorität, und damit die Sklaven allezeit frisch bleiben, die Schiffe sauber und rein halten lassen, auch gute Obacht haben, daß gut unverfälscht und so viel möglich ungemachet Gold gehandelt werde.

Er soll den von der Groeben und die zwei Ingenieurs mit in der Cajüte speisen lassen und den ersten darin neben ihm selbst logiren, demselben auch das Commando auf beiden Schiffen über alles, was nicht Matrose ist, so wie auch sonst über alles, was dieser Besendung anhängig, lassen. Was aber alles übrige Schiffswerk und die Handlung betrifft, die sollen dem Commandeur Voss allein befohlen sein.

Derselbe soll auch verhüten, daß keine Officirer oder wer er sei einig Cargaison verhandeln, als allein Capitain Blonck für 600 holländische Gülden, er selbst für 1500 Gülden und der von der Groeben für 100 Ducaten, welchem jedoch nicht mehr als 5 à 6 junge Sklaven mit herauszubringen erlaubet sein soll. Im übrigen soll Niemand weder directe noch indirecte für sich die geringste Handelung treiben oder treiben

lassen, sondern da sich jemand unterstehen möchte, dasselbe dennoch unter der Hand zu thun, soll der Commendeur gehalten sein, alle solche erhandelte Güter nebst des Übertreters verdienter Gage der Compagnie zum Besten zu confisciren; sollte er aber dasselbe nicht thun, so soll er selbst dafür haften.

Die Vivres soll man wohl menagiren und Acht haben, daß dieselbe nicht verderben, im übrigen die Zeit in Acht nehmen.

Alles andere wird der Fürsichtigkeit und guten Conduite des Commandeurs anheimgestellet, inmaßen er mit dem von der Groeben und Capitain Bloneck, alles was gethan und gelassen werden soll, reiflich zu überlegen, alle Resolutiones zu annotiren und ein richtiges Journal zu halten, wie auch diese Original-Instruction bei seiner Wiederkunft in Unserer Geheimen Cammer-Cantzeley wieder einzuliefern hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Churfürstlichen Insiegel.

Gegeben zu Cölln an der Spree den 17. May 1682.

Nr. 65. 1682. 18. Mai.

„Order für den Major Otto Friderich von Gröben, welcher nach der Guineischen Küste geschickt wird."

Vom 18. Mai 1682.[1]

R. 65. 8.

Demnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg pp. Unser gnädigster Herr gndgst. gutgefunden Dero pp. den Major Otto Friderich von Gröben nach der Guineischen Küste zu schicken,

Als befehlen Sie demselben hiemit in Gnaden, sich fertig zu halten, damit er auf Unseres p.p. Raule erste Ordre nach Hamburg reisen kann. Und wan er daselbst angelanget, soll er sich mit denen 10 à 11 Personen, die er mitnimmet und noch mit 15 guten Soldaten von denen, welche jüngsthin mit dem Commendeur Thomas Alders aus See gekommen sind, die er von Unserm Rath und Equipage-meister Grinsveen abzufordern hat, auf die Fregatte Churprinz setzen.

Er soll über alle, die nicht Matrosen oder Schiffleute seind, auch über die sich darauf befindende Soldaten, die er unter des Fähndrichs Christian

[1] Bereits gedruckt, aber fehler- und lückenhaft, in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 14 ff.

Rudolfs von Selbling Commando auf die Fregatte Morian setzen soll, commendiren, und alle diese Leute zu ihrer Pflicht anhalten. Was Schiffs-Sachen und das Gouverno der Matrosen anbetrifft, selbige haben Seine Churfürstl. Durchl. dem Commendeur Voss und Capit. Blonck aufgetragen, also daß er, der von Gröben, sich nicht darin zu mischen hat. Wan sie die Guineische Küste passiren, soll sich der von Gröben von dem Commendeur Voss bei dem Capo tris Puntas an Land setzen lassen, neben denen 2 Ingenieurs und den jungen Leuten, die er mitnimbt, umb mit denen 3 vornehmsten Cabissiers zu sprechen und ihnen den authentiquen Contract, welchen sie im verwichenen Jahre mit Seiner Churfürstl. Durchl. gemachet, vorzuweisen, jedoch ehe er selbst an Land gehet, jemand anders dahin senden und seine Ankunft verkündigen lassen. Er soll denen Mohren anzeigen, wie lieb und angenehm Seiner Churfürstl. Durchl. gewesen, daß sie zu höchstbesagter Seiner Churfürstl. Durchl. eine aufrichtige Confidence haben und Dieselbe zu ihrem hohen Schutzherren angenommen, übergeben die Ratification und den mit vergüldeten Buchstaben geschriebenen Brief, den er bei Capitain Voss, sowohl als den originalen Contract bei Grinsveen finden soll. Er soll denen Mohren sagen, daß er expresse abgeschickt sei, zu vernehmen, ob sie in dem Vornehmen beständig verharren wollen? In solchem Falle möchten sie näher declariren, ob sie begehren, daß man daselbst eine Forteresse, welche man künftiges Jahr bei trockenem, guten Wetter aufbauen möchte, abstechen und zeichnen solle: gestalt er sie in Seiner Churfürstl. Durchl. Hohen Namen Dero Schutz und Schirmes wider einen jeden, wer er auch sei, zu versichern hat, und, daß darumb, und damit sie unter Seiner Churfl. Durchl. ihre Commercien (zu welchen Seine Churfl. Durchl. die Kaufmanswaaren en abondance anschaffen lassen wolten) geruhig treiben möchten, diese Forteresse gebauet werden solte. Im Fall sie dann beständig bleiben, möchten sie belieben, immittelst eine gute Partei Bäume fällen, und zur Stelle, da man bauen würde, bringen zu lassen, immaßen man die Steine, so in die Fregatte Churprinz geladen, alda am Lande auch lassen soll, mit Versicherung, daß ihnen, wann wir wieder da kommen, für das angebrachte Holz richtig bezahlt werden soll, was sie dafür praetendiren.

Die Geschenke, so sie bedungen, soll er ihnen, ohne daß da was an ermangele, richtig geben. Daneben schenken Seine Churfürstl. Durchl. über die versprochene Geschenke aus Churfürstl. Gnaden jedem Cabissier einen silbern-vergüldeten Becher mit einem Deckel, imgleichen Seiner Churfürstl. Drchl. Portrait, welche Churfl. Praesenten er ebenmäßig abgeben, und dazu noch die principaleste Herren mit ihren Frauens auf denen

Schiffen tractiren soll. Und weil der Commendeur Voss ihre Sprache verstehet, soll er mit an Land gehen und übergeben so lange dem Capit. Blonck und Waling Janson das Commando auf denen Schiffen.

Sie sollen vor Abend früh wieder an Bord sein.

Falls holländische Compagnie-Schiffe oder jemand anders dieses Commercium troubliren oder behindern wolten, soll der von Gröben die Schiffe defendiren helfen, wie einem rechtschaffenen Kavalier gebühret. Und wollen S. Chf. Dl. demselben monatlich 32 Thaler und davon 3 Monate content vorausgeben, das übrige aber nach seiner Wiederkunft durch den Oberlicenteinnehmer Hoppe baar zahlen lassen. Sie bewilligen daneben gnädigst, daß er für 100 Dukaten Cargaison kaufen, einlegen und verhandlen, jedoch nicht mehr als 5 à 6 junge Mohren von 8 bis 16 Jahren herausbringen möge. Er soll auf alles, was passiret, gute Obacht haben, und von der ganzen Reise ein gut Journal halten, imgleichen von der zu erbauenden Festung einen Riß machen und mitbringen.

Signatum Cölln an der Spree,
d. 18. May an. 1682.

Nr. 66. 1682. 8. Novbr.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den ostfriesischen Ständen.

Vom 8. November 1682.

(Auszug!)

Unterhändler: Seitens des Kurfürsten sein Gesandter im Haag von Dieſt; Seitens der Stände: Dodo Freih. von Knyphausen, Bürgermeister Diurco Andrée und Administrator ter Braek.

R. 65. 8.

I. Der Kurfürst soll

in Erwägung, daß die Fürstin von Ostfriesland die geschlossenen Verträge nicht hält und immer neue Unruhen stiftet, namentlich am kaiserlichen Hofe die Kassation des dem Kurfürsten ertheilten Conservatorii trotz bereits erfolgter Ablehnung aufs Neue betreibt,

1. nach Maßgabe der kaiserl. Verordnungen und des Tractats vom Jahre 1682 den gütlichen Ausgleich zwischen der Fürstin und den Ständen herbeizuführen suchen, eventuell

2. die Stände bei ihren Rechten und Privilegien schützen,
3. auch das Land gegen Invasion fremder Truppen, die etwa die Fürstin herbeirufen möchte, in Gemeinschaft mit den dort liegenden kaiserlichen Truppen vertheidigen und die Seeküsten durch die Schiffe freihalten,
4. den Bischof von Münster, der gleich dem Kurfürsten als Direktor des westphälischen Kreises zum Schutze Ostfrieslands berufen und bereit sei, zu benachrichtigen,
5. die zu den 1—3 erwähnten Zwecken ins Land gesandten zwei Kompagnien zu Fuß auf rechtzeitiges Verlangen der Stände ganz oder zum Theil wieder abführen,
6. sie aber auch nicht ohne Wissen und Zustimmung der Stände abfordern oder die besetzten Plätze an einen andern als das Haus Ostfriesland abtreten;
7. den jeweilig kommandierenden Officier diesen Receß und seine getreue Innehaltung beschwören lassen und ihm anbefehlen, den Ständen und Administratoren auf ihr Gesuch beizustehen;
8. bemüht sein, die Herrschaften Esens und Witmund in den Rezeß einzubeziehen.

II. Die Stände verpflichten sich dagegen, dem Kurfürsten und dem Bischof von Münster von allen wichtigen Akten vorher Nachricht zu geben und ihnen während der Zeit der Besatzung monatlich 8 Thlr. zu zahlen.

III. Der Vertrag wird unter Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung geschlossen.

1682. 18. Novbr.

Nr. 67.

Oktroi für die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie.

Vom 8./18. November 1682.[1]

R. 65. 8.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, (tot. tit.) urkunden und bekennen hiemit vor Uns und Unsere Nachkommen, Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg und Herzoge in Preußen:

---

[1] Das Oktroi findet sich bei den Akten in sechs Exemplaren vor. Hiervon sind 2: Konzepte mit Korrekturen von Meinders, das dritte eine Abschrift hiervon, das vierte eine vom Kurprinzen eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Ausfertigung, endlich

Nachdem einige Liebhaber der Commercien, sowohl von Unseren Unterthanen als Fremden, Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt auch sie nach dem Exempel anderer Nationen eine Africanische Compagnie anzufangen geneigt wären, mit gehorsamster Bitte, Wir wollten ihnen dazu, und damit sie solch wichtiges und kostbares Werk sicher anfangen und fortsetzen könnten, Unsern mächtigen Schutz, Protection und Octroy verleihen, und Wir dann dabei erwogen, daß nicht allein Unsere Lande und Seehafen, sondern auch die umbliegende und ein groß Theil von Deutschland durch Stiftung dieses Handels und Anrichtung einer solchen Compagnie merklich würden beneficiret werden, daß Wir aus solchen und anderen bewegenden Ursachen diesem ihren gethanen unterthänigsten Ansuchen in Gnaden deferiret, thun auch solches hiemit und kraft dieses Unsers Machtbriefes und Octroys, welches Wir ihnen ertheilen, also und dergestalt, daß

1.

Anfänglich Eingangs erwähnter Compagnie freistehen solle, an der Africanischen Küste mit Pfeffer, Elephantenzähnen, Gold, Schlaven oder was sonst daselbst zu negotiiren und zu handelen vorfallen möchte, ihre Commercien und freies Gewerbe zu treiben.

2.

Jedennoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Bedingung, daß diese Unsere Compagnie mit ihrem Handel und Gewerbe denen Forten und Comtoiren, so anderen Potentaten, insonderheit denen Kronen Engelland und Dänemark, wie auch denen General-Staten der Vereinigten Niederlanden zugehören, nicht zu nahe kommen, sondern sich dabei nach dem Herkommen und der Völker Recht achten und zu keinen Mißverständen Ursache geben sollen.

3.

Zu mehrer Fortsetzung und Faveur dieser Compagnie versprechen Wir mit den ersten dahingehenden Schiffen eine gewisse Person nach Capo tres Pontos abzuschicken und daselbst mit den Naturellen des Landes dahin tractiren zu lassen, daß diese Compagnie alldort zur Beförderung und Versicherung des Handels einen Ort befestigen und zur Defension anrichten möge.

---

die letzten beiden: Abschriften, welche insofern von der (oben wiedergegebenen) Ausfertigung abweichen, als sie das Datum „Cölln an der Spree, den 18./28. November 1682" tragen und als Unterschrift den Namen des Kurfürsten aufweisen. Ich habe der Ausfertigung hinsichtlich der Datierung den Vorzug gegeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4.

Wann nun solcher Consens erhalten, verheißen Wir ferner eine gute Festung daselbst zu erbauen und alle requirirte Materialien an Holz, Stein, Kalk, Eisen, Werk- und Arbeitslohn[1] bis zu erlangter derselben völligen Perfection dazu herzugeben und zu schenken.

5.

Imgleichen erklären Wir Uns selbige Festung mit einem tüchtigen Gouverneur, Officierern und Soldaten (:welche Uns und der Compagnie treu und hold zu sein schwören sollen:), wie auch mit gehörigem Solde und Ammunition auf Unsere Kosten, Zeit währenden ersten vier Jahren, à dato der vollbrachten Festung zu versehen, jedennoch mit diesem Bedinge, daß die Compagnie selbst die dazu erforderte Materialien auf ihre Kosten dahin überbringen lasse.

6.

Der Gouverneur soll allein über die Miliz zu gebieten haben, der Ober-Kaufmann aber mit seinen Commissen (:so die Compagnie daselbst nach Belieben bestellen kann:) allein über alle Sachen, die Handel und Wandel betreffen, die Direction haben, und soll der Gouverneur und die unter ihm gehörige Miliz sich weder directo noch per indirectum darin zu mischen, oder unter einigem Praetext, wie der Namen haben könnte, einige Kaufmannschaft zu treiben oder durch andere sie für sich treiben zu lassen bemächtiget sein.

7.

Dahingegen soll der Ober-Kaufmann mit den seinen sich in keine militarische Dinge mesliren, es sei dann insoweit, daß einige andere Europaeische Potenz oder auch die Naturellen in Africa auf vorerwähnte Forteresse etwas vornehmen möchten, in welchem Fall er vielmehr ausdrücklich verbunden sein soll, dem Gouverneur und der Milice mit allen seinen Leuten mannhaft und getreulich beizustehen.

8.

Damit auch alles desto ordentlicher eingerichtet werde, so erbieten Wir Uns hierüber gnädigst, einen reformirten Priester zu Beforderung Göttlicher Ehre dahin zu senden, und solchen aus Unseren Mitteln zu unterhalten.

---

[1] In einigen Exemplaren steht: „Eisenwerk und Arbeitslohn." Die obige Lesart ist dem Meinders'schen Konzept entnommen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

9.

Imgleichen, damit die Garnison in der Festung und sonderlich bei einer unverhofften Belägerung und Attacque keinen Mangel an Provision leide, so wollen Wir Brot, Mehl, Oel, Salz, Seife, Thran, Brannt-wein, Fleisch und Speck, wie auch Schuhe, Strümpfe, Mützen, Hemde und Röcke auf achtzehn Monat aus gnädigster Vorsorge zu Behuf der Miliz fourniren.

10.

Nebst erwähntem Gouverneur wollen wir noch eine andere Person dahin senden, welche bequem sein soll, unter Unserem Namen mit den Naturellen des Landes gute Correspondenz zu pflegen.

11.

Wann aber gem. Gouverneur und Correspondent sich übel comportiren und die Compagnie oder deren Bewinthaber darüber bei Uns Klage führen sollten, verheißen Wir selbige allsofort abzuschaffen und andere tüchtige Subjecta der Compagnie zum Besten wieder zu bestellen, maßen dann auch zu ihrer gewisseren Assecuration der Gouverneur ein Haupt-Participant zum wenigsten von eintausend Thlr. mit sein, oder derselben auf zweitausend Thlr. Caution stellen soll.

12.

Unsern Ministris an fremden Höfen wollen Wir auch gnädigst be-fehlen, daß sie der Compagnie Interesse und Bestes aufs möglichste be-fordern, und hingegen alles, was ihnen Schaden und Nachtheil verur-sachen möchte, abwenden sollen.

13.

Wie Wir dann auch bei allen vorfallenden Tractaten mit Unsern jetzigen und künftigen Alliirten allezeit die Compagnie mit einschließen und vor deren Aufnahme vigiliren lassen wollen.

14.

Nicht weniger geloben Wir auch, im Fall die Compagnie von Jemand, es sei in Africa oder Europa zu Wasser oder Lande beein-trächtiget und angefochten würde, selbige, es sei durch Repressalien oder allerhand andere Mittel und Wege, nicht anders, als ob Uns und Unseren Unterthanen selbst der Affront und Schade widerfahren wäre, zu schützen und zu mainteniren.

15.[1]

Gleichwie aber größeten Theils daran gelegen, daß keiner von

[1] Raule hatte gelegentlich seiner Verhandlungen im Haag (s. Th. I, S. 209) als nachtheilig bemerkt, daß dieser Artikel blos den kurfürstlichen Unterthanen, nicht

Unseren Unterthanen, als die in dieser Compagnie begriffen, auf denen exprimirten Küsten handelen möge, also wollen Wir auch hierin mehrged. Compagnie allein mit Ausschließung aller anderen unter Uns Gesessenen oder unter Unserer Protection Fahrenden zu diesem Handel bemächtigen, mit der Versicherung, daß da sich Jemand der vorged. unterstehen möchte, directo vel per indirectum darwider zu handelen, derselben Schiffe und Güter zu der Compagnie Profit confisciret und die Contravenienten dabenebenst an dem Leibe, anderen zur Warnung, gestrafet werden sollen.

16.

Dieses Octroy soll à dato zu rechnen, dreißig Jahre währen, nach deren Verfließung die Compagnie bei Uns oder Unseren Nachkommen an der Chur sich umb Prolongation desselben unterthänigst anzugeben haben wird, welche sodann auch ihr gegen eine leidliche Erkenntniß nicht soll geweigert werden.

17.

Damit auch diese Compagnie in desto bessern Flor komme und die Liebhaber der Commercien noch mehr aufgemuntert werden, als versprechen Wir ferner alle ein- und ausgehende Compagnien-Schiffe währenden ersten dreien Jahren in allen Unseren Zoll-Städten zoll- und licentfrei passiren zu lassen.

18.

Dahingegen soll die Compagnie in Africa ohne Unser Vorwissen und Willen weder Friede zu machen, noch Krieg anzufangen haben.

19.

Die Justiz- und Criminal-Sachen sollen an dem Haupt-Handelplatze in Africa und Europa unter Unserm Namen von denen Personen, so die Compagnie bestellet und besoldet, administriret werden, jedoch behalten Wir uns die Wahl und Einsetzung des Praesidenten (: der aber in der Compagnie ein Haupt-Interessent sein soll :) bevor und stellen

auch den Fremden die Fahrt nach Guinea verbot, und deßhalb um Abänderung gebeten. Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 15./25. Mai 1686. R. 65. 12. Dieser Anregung hat anscheinend eine Order, d. d. Lehnin, den 9./19. Mai 1687 — R. 65. 13 — ihre Entstehung verdankt, welche bestimmte: Privatleute dürfen bei Vermeidung der Konfiskation von Schiff und Gut und exemplarischer Leibesstrafe an den Mannschaften nach dem von der afrikanischen Kompagnie besetzten Gebiete keinen Handel treiben. Souveräne Mächte können ihre Schiffe, soweit diese Erfrischungen bedürfen, in den Häfen der afrikan. Kompagnie anlegen lassen; doch ist den Schiffen untersagt, daselbst zu handeln, und außerdem sind sie gehalten, dem brandenburg. Kommandanten über Herkunft und Ursache des Aufenthalts gehörige Nachricht zu geben, auch sobald als thunlich wieder abzusegeln. — Vgl. Art. 1 u. 2 Urk. Nr. 139a.

Wir den übrigen der Compagnie anheim, Uns eine Instruction und Reglement, wornach sich die Gerichts-Personen in materialibus et formalibus processus civilis et criminalis zu achten, zu Unserer Confirmation zu repraesentiren, maßen Wir auch von ihren Sententiis keine Appellation, sondern blos eine Revision der Acten auf Begehren verstatten wollen, nur daß die Gerichte in Unserm Namen, wie billig, gehalten und die dazu verordnete Personen in Unsere Eidespflicht genommen werden sollen.

20.

Wenn aber die Compagnie in corpore von Jemand wollte besprochen werden, soll solches vor Unserer hohen Person selbst geschehen, und wollen Wir alsdann die Sache durch verordnete Commissarien aus Unseren Geheimen Räthen hören lassen.

21.

Nach verflossenen vorged. ersten vier Jahren soll die Compagnie schuldig sein, die Milice auf den Fuß, wie bei Uns bräuchlich, mit Sold und Lebensmitteln zu versorgen, jedoch keine mehrere Soldatesque, als sie zu ihrer Defension nöthig erachten, zu halten schuldig sein.

22.

Nachdem auch die vorerwähnte drei Freijahre von Convoyen und Licenten verflossen, soll die Compagnie von allen aus- und eingehenden Waaren die Zölle und Unpflichte erlegen, und gleich der Africanischen Compagnie in Holland, von allem, was an Zollen und Licenten einkommen möchte, einen dritten Theil Uns, einen dritten Theil vor sich selbst, und einen dritten Theil dem Lande, Stadt und Orte, da die Waaren aus- und eingehen, berechnen, doch daß die Dezimae von einem jeden dritten Theil an die Armen verwendet werden.

23.

Die Bewinthaber sollen ferner verpflichtet sein, an Uns und den Haupt-Participanten jährlich eine general Relation von dem Zustande der Compagnie abzustatten, wie auch der bestallte Gouverneur und Ober-Kaufmann ihres Theils.

24.

Was die eigentliche Direction der Compagnie betrifft, so soll dieselbe von den Participanten nach Anleitung des Reglements eingerichtet und von ihnen die Bewinthabere, Buchhaltere, Cassiers und See-Officiers verordnet und mit behörigen Commissionen, wiewohl unter Unserm Namen versehen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

25.

Und damit sowohl dergleichen Commissiones, als auch die Acten von der Justiz, die Seebriefe, Pässe und was dergleichen, mit mehrem Nachdruck und Autoritaet ausgefertiget werden, so geben Wir gnädigst zu, daß der Praesident im Collegio der Bewinthabere sich Unsers Siegels, welches Wir dazu geben wollen, bedienen möge.

26.

Hiebei versprechen Wir noch zu mehrer Bezeigung Unserer gnädigsten und ernstlichen Intention, die höchste Summ der Participanten der Compagnie einzuschreiben und beizulegen, ohne daß Wir gleichwohl der Compagnie Geld, Schiffe oder Mannschaft directe oder indirecte gebrauchen wollen, es sei denn mit ihrer freiwilligen und einräthigen[1] Bewilligung und gegen baare Bezahlung.

27.

Endlich versprechen Wir gnädigst, daferne einige favorable Articulen in diesem Octroy vergessen sein möchten, daß Wir dieselbe, falls sie Uns nicht zu merklichem Nachtheil gereichen, der Compagnie in Gnaden noch verwilligen und diesem Octroy beifügen wollen.

Welches alles Wir also unverbrüchlich vor Uns und Unsere Nachkommen an der Chur zu halten Uns gnädigst erklären.

Zu dessen Urkund und Befestigung Wir auch dieses Octroy eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichen Gnaden-Siegel bekräftigen lassen.

So geschehen zu Cölln an der Spree, den 8./18. November 1682.

(gez.) Friderich ChurPrintz.

(?) 1682.

Nr. 68.

Kurbrandenburgisches Seekriegsrecht.

Vom (?) Jahre 1682 (o. D.).[2]

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg See-Kriegs-Recht und Articuls-Brief, wornach jedermänniglich, sowohl Schiffs-Direktor, Admiral, Vice-Admiral, Capitaine, Lieutenants, Schiffer, Officirer, Soldaten und gemeine Matrosen, so zu Wasser dienen, sich zu richten haben.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst u. s. w.

---

[1] In drei Exemplaren steht „einträchtigen."

[2] Dasselbe ist weder in der Handschriftensammlung der Kgl. Bibliothek noch im

Fügen nebst Unsern Gruß zu wissen, wie zu Unterhaltung guter Regierung, Ordre und Krieges-Zucht, in Führung Unserer Kriege zu Wasser, zum Widerstand der allgemeinen Feinde und See-Räuber, auch zur Beschirmung Unserer Landen und dero guten Einwohner, so zur See negociiren und handeln, Wir für gut und rathsam gefunden nachfolgende Articul zu verfassen und zu ordnen. Wollen derohalben und befehlen ausdrücklich allen Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen, Lieutenanten, Officirern, Soldaten und gemeinen Bootsgesellen, die in Unsere Dienste zu Wasser sich begeben mögen, daß sie alle solche Verordnungen und Articul genau zu unterhalten und unterhalten zu lassen beeidigen sollen, bei Strafe der Verbrechung und Correction, allermaßen es darinnen begriffen.

Motiven zu Abfassung des See-Articuls-Briefs.

auf welchen Officiers und Gemeine zu beeidigen.

I.

Erstlich soll der Admiral, Vice-Admiral, Capitain, Lieutenant oder wer das Commando haben wird, alle Morgen und Abend Gott dem Herrn auf seinem Schiff oder Schiffen anrufen lassen, wozu sich dann ein jedweder um die bestimmte Zeit fertig halten soll, bei 4 Stüvers (2 grosch.) Strafe zum erstenmal, zum andernmal gedoppelt so viel, und zum drittenmal acht Tage in Banden auf Wasser und Brod zu sitzen.

Abwartung der Morgen- und Abend-Bet-Stunde.

II.

Wer sich unter Verlesung des Wortes Gottes oder beim Gebet mit Lachen, Plaudern oder andern Muthwillen ungebührlich oder un-

Unfug unterm Gottesdienst.

Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin zu finden gewesen. Es ist daher nach Lünig, corpus juris militaris, Leipzig 1723, wo es bisher, so viel bekannt, allein veröffentlicht ist, mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit für die Marine und seinen Zusammenhang mit der Kolonialpolitik hier zum erneuten Abdruck gebracht. Jordan, a. a. O., S. 36, 51 u. 233, bemerkt, daß es eine im Jahre 1682 vervollständigte Ausgabe eines bereits 1679 edierten Artikulsbriefes ist; von Seld, a. a. O., S. 135, daß es vom Großen Kurfürsten selbst bald nach dem Frieden von St. Germain verfaßt worden ist. Ich kann über diese Angaben nicht urtheilen, will aber hinzufügen, daß in dem Anstellungspatente Jakob Raule's zum Schout bij nacht vom 4./14. März 1681 (R. 9. C. 6. a. 1) von der in Kurzem bevorstehenden Publikation einrr „Ordinance de marine" die Rede ist.

Hierbei mag noch erwähnt werden, daß auch Friedrich III. ein „Seerecht zu Kriegszeiten" während des Krieges gegen Frankreich erlassen hat. Dasselbe, d. d. Köln an der Spree, den 3./13. April 1689, R. 65. 15, regelt wesentlich die Art und Weise des Schiffahrtsverkehrs namentlich für die Unterthanen des Herzogthums Preußen. Von seiner Wiedergabe ist Abstand genommen, weil es mit der Kolonialpolitik nichts zu schaffen hat.

Welchen Inhalt endlich ein 55 Artikel umfassender Artikelsbrief, dessen in einem Bericht vom 17. Dezember 1706 — R. 65. 28 — gedacht wird, gehabt haben mag, läßt sich Mangels jeglichen Anhaltes nicht sagen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ehrbar verhält, der soll allsofort vor den Mastbaum gestellt und von seinem Quartier gepeitscht werden und über das einen Schilling an den Provos verbührt haben.

III.

Schwören und Mißbrauch göttl. Namens.

Niemand soll den Namen des Herrn vergeblich im Munde führen, oder bei dem Namen Gottes schwören, bei Strafe an dem Mastbaum von seinem Quartier gepeitscht zu werden, über das soll er 2 Stüver vor die Armen und 6 Stüvers vor den Provos verbührt haben.

IV.

Treue und Gehorsam in Diensten.

Es sollen alle und ein jeder ins besonder gehalten sein, Uns, wie auch Unserm Herrn Schiff-Directori und allen andern, so von Uns dazu benennt, treulich zu dienen, zu gehorsamen und allem nachzukommen, was ihnen von denenselben aufgetragen und anbefohlen werden mag, auch allezeit willig und bereit sein, auf allen Zügen und Wachten, Anschlägen und dergleichen, wie die auch Namen haben mögen, nicht nachlässig und verdrossen zu sein, vielweniger, es sei unter was Vorwand es wolle, aus dem Dienst zu scheiden ohne gebührlichen Paßport, und solches alles bei Strafe Leibs und Güter, nach Beschaffenheit des Verbrechens ohne alle Gnade, wie denn solches in folgenden Articuln ausführlicher zu sehen.

Ohne Abschied die Dienste nicht verlassen.

V.

Gewaltiger und Provos in Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern, sondern behülflich zu sein.

Niemand soll sich unterstehen, dem Gewaltiger, Provos, seinen Dienern, oder andern auf jedem Schiff bestallten Provosen einigermaßen Widerstand zu thun oder bei Verrichtung ihres Amts, sich zu wehren, sie zu schlagen oder dräuen, sondern sollen denenselben im Fall der Noth auf Begehren ihr Amt zu verrichten zu Hülfe kommen und die Missethäter fangen, und zur Strafe ziehen helfen bei Leibes-Strafe.

VI.

Gehorsam gegen die Officiers.

Alle Lieutenante, Schiffer, Steuerleute, Officirer und Bootsgesellen, sollen dem Admiral, Vice-Admiral und ihrem Capitain, jeder auf dem Schiff darauf er geordiniret und angenommen, unterthänig sein, denselben nicht verlassen oder ohne Erlaubniß des Capitains darvon gehen, bei Leibes-Strafe.

VII.

An Officiers sich nicht zu vergreifen.

Niemand soll sich unterstehen, seinem Capitain oder dessen Gecommittirten einige Gewalt oder Unfug mit Bedräuung oder dergleichen anzuthun bei Leibes-Strafe.

VIII.

Und sollen alle Capitaine, Officirer und alle andere Bootsgesellen, so sich in Unsere Dienste begeben, gehalten sein, Uns so lange es Uns

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beliebet zu dienen, auch aus ihren Dienst nicht zu treten, bis ein solches ihnen von Unsern Rath oder Schiffs-Direktor, oder dessen Deputirten mit gebührlichen Abschied vergönnet wird, bei Leibes-Strafe. Officiers und Gemeine sollen ohne Abschied nicht aus n Diensten treten.

IX.

Es vermag auch Unser Schiffs-Direktor und dessen Deputirte (die Schiffe sein in See oder am Lande) einig Volk abzudanken, sie allesamt oder zum Theil von einem Schiff auf's andere zu stellen, nachdem sie ein solches zu Unsern Dienst nöthig und gut finden, und hat sich deshalben ihnen niemand zu widersetzen oder zu sperren, bei Verlust seiner Besoldung und nach gestalten Sachen bei Leibes-Strafe. Freiheit des Directoris, Volk nach Nothdurft abzudanken, auch zu repartiren.

X.

Und sollen von nun an die Monat- und Kost-Gelder sowohl der Capitainen, als der Bootsleute, welche erst in Dienst getreten, angehen, vier Tage ehe dann sie zu Segel gehen, ob sie gleich mehr Tage nach der Musterung an's Land zu liegen kämen; und im Fall sie innerhalb zwei Tagen nach der Musterung zu Segel gingen, so sollen sie doch 4 Tage bei der Herrschaft zum besten haben. Anfang der Monat- und Kostgelder.

XI.

Wer den Eid abgelegt, Handgeld empfangen oder sich anzeichnen lassen und sonder Abschied verliese, der soll am Leibe gestraft und zum Schelme gemacht werden. Deserteurs-Strafe.

XII.

Desgleichen wer sich auf oder von 2 oder mehr Schiffen und Capitainen anzeichnen läßt, der soll unten durchgezogen und als ein Schelm mit dem Boote ans Land gesetzet werden. Wer mehr als auf 1 Schiff Dienste nimmt.

XIII.

Es sollen auch alle, die in Dienst genommen werden, über ihren Sold mit gebührlicher Mund-Kost und Trank von dem Capitain jedes Schiffs, allermaßen auf Kriegs-Schiffen gebräuchlich versehen werden, damit keiner der Officirer, Bootsgesellen oder Soldaten Kost und Victualien halber jemands Überlast thun möge, bei Strafe 8 Tage geschlossen auf Wasser und Brod zu sitzen. Sollte sich aber jemand an solcher Kost nicht begnügen lassen, der soll es dem Admiral, Vice-Admiral oder Lieutenanten, um nach Gebühr versehen zu werden, zu verstehen geben. Dienstleistende genießen außer dem Sold Mund- und Trank-Kost.

XIV.

Wer ohne Consens an Land gehet, er sei von welchen Quartier er wolle, der soll, wann er nach der Mahlzeit zu Schiff kommt, weder Strafe derer, die ohne Erlaubniß an's Land gehen.

Speise noch Trank zu fordern und über das einen Gülden, die eine Hälfte vor die Armen, die andere vor den Provos verbühret haben, oder nach des Capitains Belieben auf andere Art gestrafet werden. Wer aber nach besetzter Wacht es sei dann, daß er von dem Capitain bis dahin expresse Erlaubniß habe, zu Schiffe kommt, der soll über die willkürliche Strafe 14 Tage in Eisen sitzen; und wer des Abends nicht wieder zu Schiffe kehrt und die ganze Nacht am Lande bleibt, der soll ohne Gnade unten durchgezogen werden.

und über Nacht bleiben.

XV.

Jeder soll vor sein Amt und Verrichtung stehen und antworten.

Es soll auch ein jedweder vor sein Amt und Verrichtung stehen und antworten, nämlich die Schiffer- und Steuerleute vor soviel als ihr Schiff angehet, die Constabler vor das Geschütz, Kraut und Loth u. s. w., ein jeder vor das Seine. Sollte es sich aber begeben, daß durch ihre Versäumniß oder Widerwilligkeit, einiger Schaden geschähe, Güter gemisset, oder unnützlich verthan würden, so soll selbiges von ihnen gut gethan und bezahlet werden, nach der Taxe des Kriegs-Raths; und soll ein jeder, dem die Aufsicht und Verwahrung einiger Schiffs-Nothwendigkeiten anvertrauet, nach Hause kommend gehalten sein, seinem Capitain gebührliche Rechnung zu thun, von allem, was er empfangen, wo es geblieben und wie viel darvon noch übrig, bei Strafe, daß deren keiner seine Besoldung, oder ein Stück derselben zu empfangen, ehe und bevor er sothane Rechnung seinem Capitain eingehändigt und durch den Capitain dem Recht überliefert und alles gebührlich verantwortet. Und damit die Schiffs-Nothwendigkeiten mit desto besserer Aufsicht verbraucht werden mögen, so soll weder Officirer noch jemand anders einige derselben zu gebrauchen berühren, als mit Vorwissen und expressen Consens des Capitains, bei Strafe, wie in diesen Artikeln gemeldet wird.

Schiffs-Nothwendigkeiten ohne Consens des Capitains nicht zu brauchen.

XVI.

Keiner soll Munition und Kriegs-Materialien entwenden und verkaufen.

Kein Officier, Constabel, Bootsgesell, oder sonst jemand soll sich unterstehen, einig Pulver, Kugeln und andere Kriegs-Materialien zu verstechen, verkaufen, oder an Land zu tragen, es sei in Tonnen, Hörnern, Kleidern oder sonsten bei Vermeidung des Stranges.

XVII.

Auch das Schiffs-Geräthe nicht verwerfen noch entwenden.

Niemand soll sich unterstehen, wer es auch sei, der Constabeln, Zimmerleute und anderer Werkzeuge zu verlegen, zu verwerfen oder zu entwenden, bei Vermeidung nach Befindlichkeit der Umstände, ohne Gnade zuerkannter Strafen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XVIII.

Verrichtungen der Schiffs-Zimmerleute.

Die Zimmerleute, so sich in Kriegs-Schiffs-Dienste begeben, sollen gehalten sein dieselben zu zimmern, verbessern, tichte zu halten und alles daran zu repariren, so viel in ihren Vermögen, bei Strafe des, wann durch ihre Nachlässigkeit das Schiff schadhaft, oder hier am Lande etwas würde müssen gezimmert werden, das sie in See hätten bestellen können, solches alles ihnen an ihren Solde abgekürzt, und sie noch dazu zu willkürlicher Strafe sollen gezogen werden. Sollen auch, wann die Schiffe am Lande gezimmert und ausgebessert werden, nebst denen Land-Zimmerleuten zu arbeiten gehalten sein, bei Strafe wie erst gemeldt.

XIX.

Function der Constabels und Mast-Klimmer.

Alle Constabels und Mast-Klimmer sollen gehalten sein, ihr Quartier zu bewachen und bei das Steuer zu gehen, in's Boot zu fallen, das Tau-Werk, die Schoten und Hälse-Wehr zu nehmen und zu regieren bei Strafe dreimal von der Ree zu fallen.

XX.

Vom Fallen in's Boot.

Gleichfalls, wann der Quartiermeister ruft: Fall, fall, um in das Boot zu fallen, so soll derjenige an dem es fehlt, 14 Tage in Banden auf Wasser und Brod sitzen und über das 6 Stüver vor den Provos verbührt haben.

XXI.

Verhalten nach besetzter Wacht.

Niemand soll sich unterstehen, nachdem die Wacht aufgeschlagen und besetzt ist, einige fremde Sprache zu reden oder zu gebrauchen, noch Feuerzeichen oder einig Geschrei oder Alarm zu machen, es sei dann daß Unrecht von dem Feinde vernommen werde, bei Leibes-Strafe.

XXII.

Es soll sich auch niemand unterstehen aufzubleiben, nachdem die Wacht aufgeschlagen, sondern sich alsobald nach seinem Logiament verfügen, bei Strafe vier Tage in Banden auf Wasser und Brod zu sitzen.

XXIII.

Meuterei.

Auch soll sich niemand unterstehen einige Meuterei zu stiften oder Rotten zu machen, es sei zu Lande oder Schiffe, um was Ursache es immer wolle, bei Leib- und Lebens-Strafe nach Erheischung der Sache. Und dafern jemand sothane Versammlung und Zusammenrottung innen oder mit einzustimmen angesprochen würde, der soll gehalten sein, solches alsofort, dem Capitain oder dem Rath anzudeuten, bei Leibes-Strafe; Denunciirung derselben. Und im Fall einer von derselbigen Verbündniß käme, sie zu entdecken und derselben Rädelsführer namhaft zu machen, der soll nicht allein der

Strafe quit sein, sondern über das zu einer Vergeltung 25 Gülden zu genießen haben. Käme aber einer außer der Verbündniß darhinter und entdeckt sie, der soll zu einer Verehrung 50 Gülden genießen und über das zum ersten Amt, darzu er tüchtig sein wird, befördert werden.

XXIV.

Briefe ohne des Commandeurs Vorbewußt nicht anzunehmen; oder abzugeben.

Item, Niemand soll sich unterfangen, einige Briefe anzunehmen, abzugeben oder fortzusenden, ohne in Gegenwart des Capitains, der sie erst visitiren und bei dem Admiral oder Vice-Admiral angeben soll, bei Vermeidung des Galgens.

XXV.

Quartiermeisters sollen Wacht halten.

Die Quartiermeisters sollen gehalten sein mit ihrem Quartiers-Volk, sowohl bei Tag, als bei Nacht oben zu sein und Wacht zu halten, bei Strafe unten durchgezogen zu werden.

XXVI.

Bei der Speisung des Volks sein.

Es sein auch die Quartiermeisters schuldig heraufzukommen, wenn das Volk gespeiset wird, Acht zu haben, daß einem jeden Speise gebracht werde und nichts verloren gehe und sollen die überschießende Victualien wieder zurück nehmen und in die Kellerei bestellen, auch nicht eher wieder hinuntergehen, bis das Volk gegessen hat, bei Strafe dreimal von der Ree zu fallen.

XXVII.

Ohne abgelöst nicht von der Wacht zu gehen.

Es soll sich auch niemand unterfangen, von der Wacht zu gehen, ehe ihn ein ander abgelöset, bei Strafe dreimal unter dem Kiel hindurch gezogen und von allen Schiffsvolk gepeitscht zu werden.

XXVIII.

Schlafen auf der Wacht.

Desgleichen, wer auf seiner Wacht schlafend befunden wird, soll dreimal unten durchgezogen und von allen Schiffs-Volk gepeitscht werden.

XXIX.

Das Quartier oder Wacht verschlafen.

Wer sein Quartier oder seine Wacht verschläft, der soll vors erste mal nach des Capitains und der Officierer Gefallen gestraft, vors andere mal von allem Schiffs-Volk gepeitschet und zum dritten mal untern Kiel hindurchgezogen werden.

XXX.

Bei Rührung der Trommel soll jeder zu Segel gehen.

Wann die Trommel gerühret wird, zu Segel zu gehen, soll sich männiglich zu Schiffe begeben, um die Schiffe aus dem Hafen auf den Strom zu bringen bei Strafe; wer sodann ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß von dem Capitain ausbleibend befunden wird, dreimal von der Ree zu fallen und über das allemal drei Schilling zu verbühren,

Bei Strafe.

zwei vor die Armen und einen vor den Provos, welcher davon gute Rechnung halten soll, damit solche Geldbußen bei jeder Auszahlung abgezogen werden mögen.

XXXI.

Schiffs-Arbeit willig zu verrichten.

Gleichfalls wann in den Hafen oder auf den Strömen einige Schiffs-Arbeit vorfället, als Victualien oder andere Nothwendigkeiten einzuladen, so haben diejenigen, so dazu verordnet sein, ihrer Ordre nachzukommen, bei Strafe, daß der Verbrecher dreimal von der Ree falle und über das allemal 2 Schilling verbühre, 2 Dritttheil vor die Armen und eins vor den Provos, welcher Ordre hat hiervon gute Rechnung zu halten, damit solche Straf-Gelder bei jeder Auszahlung mögen abgekürzet werden.

XXXII.

Auf segelfertige Schiffe bei Zeiten zu Schiffe zu gehen.

Es soll auch ein jedweder gehalten sein bei Zeit zu Schiffe zu gehen, wenn die Schiffe segelfertig, bei Strafe, wer dieselben Schiffe läßt absegeln, ohne sich einzufinden, dreimal untern Kiel hindurchgezogen zu werden. Und wer am Lande bleibt, und die Schiffe ohne ihn auslaufen, der soll ohne Gnade mit dem Strange gestraft werden, es sei dann, daß es nicht zu ändern gewesen. Zu welchem Ende dann die Capitains befugt sein, dem Gewaltiger mit dem ersten einlaufenden Schiffe hiervon Nachricht zu ertheilen, damit sie mögen gegriffen und gedachter Maßen gestraft werden.

XXXIII.

Auf dem Boote abfahrende sollen nicht am Lande bleiben.

Item, wenn das Boot mit Volk um Proviant einzuholen oder sonsten abgeschickt wird, so soll sich niemand unterfangen an Land oder sonst wo zu bleiben, sondern sollen mit Wieder-Ankunft des Boots sich zu Schiffe wieder einzustellen gehalten sein, bei Strafe 8 Tage in Banden auf Wasser und Brod zu sitzen. Bleibt er über Nacht am Lande, so soll er dreimal von der Ree fallen und von allem Schiffs-Volk gepeitscht werden.

XXXIV.

Abgeschickte sollen zu gesetzter Zeit wiederkommen.

Wird jemand von seinen Obern an Land oder an andere Schiffe abgefertigt, der soll nicht länger außen bleiben, als ihm befohlen, er sei dann verhindert von Wetter und Wind, bei Strafe dreimal von der Ree zu fallen und von einem Quartier Volks gepeitscht zu werden.

XXXV.

Bürger und Hausleute nicht zu beleidigen.

Niemand soll sich unterstehen Bürger oder Hausleuten Gewalt zu thun, zu schlagen oder ihrer Güter zu berauben, bei Leibes-Strafe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XXXVI.

Verbotene Zank und Streit

Die Capitains, ihre Officiere, Matrosen und Soldaten sollen unter sich keinen Zank und Streit anfangen, oder sollen nach Gelegenheit der Umstände und nach Belieben des Admirals gestraft werden. Und sintemal das meiste Unheil aus Trunkenheit entstehet, als wird einem jedweden auch Trunkenheit. Officirer und andere hiermit ausdrücklich verboten sich trunken zu Schiffe finden zu lassen und soll der Officierer, welcher sich diesfalls verlaufen wird, zum ersten mal 14 Tage und die Matrosen 8 Tage in Banden gesetzt und zum andern mal nach des Admirals oder Capitains, unter welchen man der Trunkenheit gepflegt, Gefallen gestraft werden.

XXXVII.

ingleichen Spielen.

Auch soll sich alle Gelegenheit zur Uneinigkeit durch Doppeln und Spielen zu verhüten niemand unterstehen Würfel und Kartenspiele oder andere Werkzeuge der Teuscherei zu Schiffe zu bringen, bei willkürlicher Bestrafung.

XXXVIII.

Schlägereien.

Wer sich unternimmt den andern in bösen Muthe mit der Faust, Stocke oder Stricken zu schlagen, der soll dreimal von der Ree fallen und von einem Quartier Volks gepeitscht werden.

XXXIX.

Messer-ziehen.

Wer zu Schiff in bösen Muth auf jemand sein Messer ziehet, der soll mit dem Messer durch die Hand an den Mastbaum gestochen werden und so lange dran stehen bleiben, bis er dasselbe hindurch zeucht.

XL.

Verwundungen.

Wer einen seiner Cameraden verwundet, es sei zu Lande oder zu Wasser der soll dreimal unten durchgezogen werden und die Unkosten samt den Heilerlohn bezahlen.

XLI.

Fechten nach gemachten Frieden.

Wer unter oder nach gemachten Frieden zu Schiffe fechtet, der hat seine Hand verbührt, damit er den Frieden gebrochen.

XLII.

Entleibenden Strafe.

Wer den andern ersticht oder erschlägt, der soll lebendig mit dem Todten Rücken an Rücken zusammen gebunden und über Bord geworfen werden, geschicht es aber zu Lande, so soll er mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XLIII.

Sorgfalt zu Vermeidung Feuersgefahr.

Niemand soll sich unterwinden im Schiffe mit ein oder ander Licht umher zu laufen, er sei dann von dem Capitain darzu ordinirt bei willkürlicher Strafe.

XLIV.

Um sich desto besser vor Feuersgefahr und Brandschaden zu Schiffe vorzusehen, so ist niemand befugt, im Schiffe Feuer anzumachen und ist den Boots-Leuten und allem andern verboten mit Heu oder Kaff gefüllte Bettsäcke oder Polster, noch auch Kisten, Harnisch, Tonnen u. s. w. es sei dann mit expressen Consens des Capitains zu haben oder zu Schiffe zu bringen bei Verbührung eines Monat-Solds.

XLV.

Taback nirgend als an bestimmten Orten zu rauchen.

Es soll sich auch niemand unterstehen Taback zu trinken oder bei Abend mit Licht oder Lunten in die Cabel-Kammer zu gehen. Die Verbrecher sollen von dem Kriegs-Rath darüber nach Gebühr zur Strafe gezogen werden. Und soll man nirgends Taback trinken, als zwischen den großen Mast und der Focke oder wo es sonst verordnet wird, bei erstgemelter Strafe.

XLVI.

Blessirte bei der Arbeit oder im Gefecht.

Wer bei der Arbeit oder im Gefecht zu Schiffe verwundet oder geschossen wird, der soll auf des Landes Unkosten curirt werden und überdas gleichwohl seinen vollen Sold empfangen. Und da sich's begäbe, daß jemand dabei ein Gliedmaß verlöre oder gelähmet würde, der soll nach Gelegenheit und Beschaffenheit des Schadens belohnt werden.

XLVII.

Fechten zur Zeit der Noth.

Alle die der Herrschaft Sold empfangen, sollen zur Zeit der Noth mit ihrem angeordneten Gewehr erscheinen und sich mit allem Fleiß unter ihren Quartier zur Wehr stellen bei Leibes-Strafe. Wer aber wenn es die Noth erfordert, nicht fechten wird, der soll ohne alle Gnade mit dem Tode gestraft werden.

XLVIII.

Nur der Constabel u. seine Leute sollen Geschütze lösen u. zum Pulver kommen.

Niemand soll sich unterfangen einig Geschütz zu lösen, zu hantieren oder in die Pulverkammer zu kommen, als allein der Constabel und die ihm zur Hülfe zugeordneten Büchsenmeister, bei Strafe dreimal unten durchgezogen zu werden und Verbührung eines Monat-Solds.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

XLIX.

Köche sollen Fett und Schmalz wohl anwenden.

Die Köche sollen gehalten sein das von dem Fleisch abtriefende Fett und Schmalz so lange es eßbar zu den Suppen zu bewahren, was nicht tauglich zu Unterhaltung des Schiffs anzuwenden und nichts davon zu ihren Nutzen unterzuschlagen bei willkürlicher Strafe.

L.

Bier und Victualien.

Niemand soll das Bier unnützlich vergießen oder Victualien über Bord werfen, an Land bringen oder verkaufen bei Leibes-Strafe.

LI.

Gefangene in Eisen.

Niemand unterstehe sich denen in Eisen sitzenden Gefangenen Speise oder Trank zu reichen, bei Verbührung eines Monat-Solds, überdas 8 Tage auf Wasser und Brod zu sitzen.

LII.

Jeder soll auf seiner Speise-Stelle bleiben.

Niemand soll sich unterfangen von der Speise-Stelle, daran er gehöret, aufzustehen und an einen anderen Tisch oder Speise-Stelle zu gehen, daselbst etwas Speise zu nehmen oder wegzustechen bei Vermeidung harter Strafe nach Belieben des Capitains und seiner Räthe.

LIII.

Niemand aber Speise oder Trank mit Gewalt aus der Kellerei holen.

Es soll sich auch niemand unterstehen Speise oder Trank aus der Kellerei mit Gewalt zu nehmen oder Rath und That darzu zu geben, bei Strafe 3 mal unten durchgezogen und von allem Schiffs-Volke gepeitscht zu werden.

LIV.

Botteler und Schiff-Keller sollen nichts unterschlagen.

Die Botteler oder Schiffkeller sollen sich keiner übrigen Brocken, weder klein noch groß zu ihren Profit bedienen, sondern dieselben verwahren für die Proviant-Meister bei Verbührung willkürlicher Strafe.

LV.

Keine Frauens-person zu Schiffe zu bringen.

Es soll sich niemand, weder edel noch unedel, groß noch klein, unterstehen einige Frauenspersonen zu Schiffe zu bringen, bei Vermeidung gebührlicher Strafe.

LVI.

Diebstahls Strafe.

Wer eines andern Geld oder Gut stiehlt, der soll dasselbe vierfach wiedergeben und vor das erstemal willkürlicher Strafe schuldig sein; wird er zum andern mal ertappt, so soll er über erstgemelte Erstattung unten durchgezogen und mit hundert Schlägen gepeitscht, vor das dritte mal aber ohne alle Gnade am Leben gestrafet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

LVII.

An alliirten und neutralen Schiffen sich nicht zu vergreifen.

Auch soll sich niemand unterfangen von oder nach einigen uns alliirten oder doch neutralen Orte kommende oder gehende fremde Schiffe anzugreifen, zu beschädigen oder auf was Art und Weise es wolle, zu kränken, es sei denn mit expressen Consens des Admirals oder Befehlshabers, bei Leibes-Strafe.

LVIII.

Ohne Erlaubniß nicht an Feinds Land zu treten,

Niemand soll sich unterstehen es sei Capitain oder wer es wolle, auf feindlichen Boden, Beute oder Gefangenen halber auszutreten, ohne Consens und Erlaubniß des Admirals oder seines Obern.

LIX.

oder wenn die Schiffe im Hafen, an's Land zu gehen.

Es soll sich auch keiner unterfangen, wann die Schiffe eingelaufen, ohne Erlaubniß des Capitains oder dessen Deputirten an Land zu gehen, bei Strafe 8 Tage in Banden auf Wasser und Brod zu sitzen.

LX.

Wie es mit Priesen oder vom Feind genommenen Schiffen zu halten.

Da es sich begäbe, daß einige Schiffe oder Priese dem Feinde abgenommen würden, so soll sich niemand erkühnen, Kisten, Kuffer oder Packete aufzubrechen, noch auch Briefe zu visitiren, sondern sollen dieselben dem Admiral der Flotte oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Admiral oder Befehlshaber zu Handen liefern, der dieselben allsofort sicher und treulich unvermindert an Unsern Hn. Schiffs-Direktor und andere Räthe, um von denenselben echt oder unecht, frei oder preis erkläret zu werden, übersenden soll. Dafern auch ein oder mehr Capitainen von dem Admiral zur Verwahrung und Sicherung etlicher aufgebrachten Güter und Priesen oder dergleichen beordert wären, so sollen die gleichfalls gehalten sein, solche überzusenden ohne einiger andern Flotte Admiralen oder Vice-Admiral diesfalls anzusprechen, bei Strafe des Galgens.

LXI.

Auf Kauffartei- oder andere Schiffe nicht überzugehen und daselbst mißzuhandeln.

Desgleichen soll sich niemand erkühnen zu einigen Kauffartei- oder andern Schiffen ohne ausdrücklichen Befehl und Verordnung seines Capitains überzugehen, selbigen Schiffen Gewalt anzuthun mit Schmeißen, Schlagen, Verwunden und andern Mißhandlungen oder etwas daraus zu entwenden, bei Verbührung nach Beschaffenheit der That gestraft zu werden.

LXII.

Gefangene vom Feind und wie es damit zu halten.

Wann Gefangene aufgebracht werden, so soll sich niemand unterstehen, dieselben zu verstechen oder zu verbergen, sondern soll sie ohne einzigen Vertrag vor den Admiral oder Befehlshaber bringen, über alles

nach Gelegenheit verhört und befragt zu werden, und sollen keine Gefangene ranzioniret werden ohne Unser oder Unsers Schiffsdirektors und Räthe Vorwissen bei Galgens Strafe.

LXIII.

Gewehr nicht zu verkaufen oder zu entfremden.

Niemand lasse sich gelüsten, einig Gewehr zu versetzen, zu verkaufen oder zu entfremden, bei Strafe, über dem Werth desselben dem Lande zum besten vor's erstemal einen Monat-Sold zu verbühren und zum andern mal ohne Paß oder Abschied ans Land ausgesetzt zu werden.

LXIV.

Keiner soll ohne Erlaubniß mit Gewehr an's Land gehen.

Es unterfange sich auch niemand ohne des Capitains oder in Abwesenheit desselben ohne des Lieutenants Consens mit Gewehr an Land zu gehen bei Strafe vor's erstemal von der Ree zu fallen und zum andern mal, über das Fallen von der Ree, noch ein Monat-Sold zu des Landes Besten zu verbühren.

LXV.

Wer nicht auf diese Articul geschworen, soll dennoch daran gebunden sein.

Alle Matrosen, Soldaten und andere, die sich in Unsere Dienste zur See begeben wollen, die bei Verlesung und Beeidigung dieser Artikeln nicht gegenwärtig gewesen und sich hernachmals einschreiben lassen und Herrn-Geld empfangen, die sollen nicht weniger obgemelten Artikeln verpflichtet und verbunden bleiben, als ob sie bei Beeidigung derselben gegenwärtig gewesen wären.

LXVI.

Niemand soll Taback oder Brandtewein zu Kaufe in's Schiff bringen.

Niemand soll befugt sein zu Schiffe Taback und Brandtewein zu Kaufe zu bringen bei Verbührung derselben und über das nach Gelegenheit gestraft zu werden; und soll bei sothanen Verbrechen kein Ansehen noch Unterscheid gemacht werden; und bleibt solche Buße ein vierter Theil dem Provos, der Rest dem Lande zum Besten.

Alles was sonst Schiffs-Manier ist, zu beobachten.

Alle andere nöthige und gewöhnliche, hier noch nicht berührte, noch gestellte und gleichwohl bei dem Kriege zu Wasser gebräuchliche und in alten Zeiten üblich gewesene Artikel mögen nach eräugender Gelegenheit geordiniret, vermehret und hier beigefügt werden. Und sollen diese Ordonnanzen und Artikel so vollkommen in Obacht genommen und ins Werk gerichtet werden, als sie einen jedweden respektive angehen. Wie denn alle Capitainen, Lieutenante, Edelleute, Schiffer, Officierer, Soldaten und Bootsgesellen und alle andere, klein und groß, die sich in Unsere Dienste zu Wasser begeben, verbunden sein, dieselben wohl und treulich zu unterhalten und darauf den gebührlichen Eid thun, unter der Hand des Herrn Schiffs-Direktoris oder anderer, die dazu werden gecommittirt sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eid.

Wir geloben und schwören Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg u. s. w. Unserm gnädigsten Herrn gehalten und getreu zu sein, demselben redlich und treulich zu dienen, seinem Herrn Schiffs-Direktor und andern particuliren Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen und andern Häuptern, die uns vorgestellt sein oder vorgestellt werden mögen, in ihren Befehlen zu respectiren und nach Gebühr zu gehorsamen; und im übrigen uns zu reguliren nach den Artikeln und Verordnungen, so zu unsern Dienst gemacht sein oder noch gemacht werden mögen. So wahr uns Gott der Allmächtige helfe.

Nr. 69. 1683. 5. Januar.

„Tractat zwischen Sr. Chfl. Dl. von Brandenburg Afrikanischen Compagnie und den Cabusiers von Capo Tres Puntas, geschlossen am 5. Januarii 1683."

R. 65. 11.[1]

Nachdem S. Chfl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg pp., mein allergnädigster Herr gnädigst beliebet mich Otto Friderich von der Gröben zu beordern mit denen abgehenden zweien Schiffen, nacher der Guineischen Küste zu reisen und den vom Capitain Philip Pietersen Blonck in dem vergangenen Jahr mit einigen allda und in der Gegend Capo Tres puntas wohnenden Mohren geschlossenen Contract, welcher in deren Namen von den drei vornehmsten Cabusiers, als Pregati, Suffoni und Apani genant, unterzeichnet worden, jetzo nochmalen in Ihro Chfl. Dl. hohen Namen zu confirmiren. Als ich nun daselbsten angelanget, habe der von Ihro Chfl. Durchl. gnädigst mitgegebenen Instruction billig nachzuleben getrachtet; befunde aber gleich anfänglich, daß deren Dorfschaften und Wohnungen wüste lagen, habe auch endlich von andern abwohnenden Mohren vernommen, daß gedachte Cabusiers mit allen ihren Unterfassen von ihren Nachbaren, denen von Adom, feindlich überfallen, auch meistentheils erschlagen worden, daß also Niemand mehr von der-

---

[1] Bereits gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 71 ff. — In den Akten befindet sich auch eine holländische Übersetzung.

Nach dem im Emdener Stadtarchiv — Acta Nr. 279 — befindlichen Verzeichniß war das „auf Papier geschriebene" Original nach Emden gelangt. In den Seitens des Magistrats — in liebenswürdigster Weise — mir zur Verfügung gestellten Akten war es nicht enthalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gleichen Einwohnern zu finden, der einige Wissenschaft davon haben könnte. Weilen ich dan unverrichteter Sachen nicht wieder von dannen gehen wollte, als habe alle herumbliegende Örter und Situationen nebst denen beiden mir mitgeschicketen Ingenieuren aufs fleißigste und genaueste observiret, auch unter allen einen vortheilhaften Platz, so in einem nächst dem Strande gelegenen Berge bestehet, am bequemsten und dienlichsten um eine Fortresse zu erbauen gefunden, woselbsten nach zweitägiger Anwesenheit einige anderer Orten wohnende Schwarzen bei uns kamen, welche vielfältige Nachricht der vormalen allda wohnenden und insonderheit deren drei Cabusiers zu geben wußten, auch theils ihres gemachten Contracts ihnen wissend war, die Flagge, so ihnen gegeben worden, zum öfteren wehen gesehen, und endlich so viel zu verstehen gaben, daß einer von diesen dreien Cabusiers annoch am Leben, als nämlich der Cabusier Apani, welchen sie uns an gemelten Ort zu bringen versprachen. Nachdem nun der Cabusier Apani angelanget, habe nicht allein mit ihm, sondern auch mit vielen andern Cabusiers folgenden Contract im hohen Namen Ihro Chf. Dl. von Brandenburg geschlossen, so in folgendem Tractat bestehet.

1.

Daß sie die von Ihro Chf. Dl. zu der Schwarzen Beschirmung auf dem also genandten Großen Friderichs Berg erbauete Festung mit ihrem Gut und Blut helfen solten zu beschützen.

2.

Dem' allda im Namen Ihro Chf. Dl. residirenden Commandanten nebst dessen Guarnison in aller Unterthänigkeit alle Dienste zu leisten und an die Hand zu gehen.

3.

Daß sie ferner mit keinen anderen Schiffen als den Brandenburgischen und dessen alhier erbauetem Fort handlen solten.

4.

Daß sie nicht zulassen möchten, damit einige andere Völker neben Ihro Chf. Dl. Untersassen oder Bevollmächtigten in dieser Gegend Post fassen und wohnen möchten.

Nachdem nun alle diese vorhergehende Puncta von denen Cabusiers bewilliget, habe zu einiger Versicherung ihnen einige Praesenten gegeben, welche in einigen Stücken Zeuges und andern dieser Guineischen Küste gangbaren Waaren bestunden, die im Namen Ihro Chf. Dl. ihnen überreichet worden, darneben ich ihnen ihres gnädigsten Schutz-Herrn Schutz

und Schirm wider alle Feinde, so sie unrechtmäßiger Weise bekriegen und verderben wolten, versprochen. Da sie dan mit allem wol contentiret, haben sie vorhergehende Puncta nicht allein mit ihrem größten Eid bekräftiget standhaftig zu halten, sondern auch mit ihren gewöhnlichen Zeichen unterschrieben.

Geschehen an dem Lande auf dem erwähnten Platz oder Großem Friderichsberg, lieget eine kleine Meile westwärts von Cabo Tres Puntas, den 5. Januarij 1683.

Unterzeichnet von den Cabusiers: Brombire, Ethi, Aussi, Among, Etong, Lessi, Casparo, Eguri, Sacing, Mana, Nache, Assassa, Eunu, Apani.

Ihre Zeichen werden beglaubigt durch:
Matthaeus de Voss.
Philip Pietersen Blonck.

Nr. 70a. 1683.
(?) Anf. Febr.

Raule's Supplik an den Großen Kurfürsten.

Vom (?) Anfang Februar 1683 (o. D.).[1]

R. 65. 9.

Durchleuchtigster Churfürst!
Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Drchl. werden nicht ungnädig nehmen, daß ich mich erkühne, Deroselben eine weitläuftige Relation von meiner ganzen Bedienung, von der Zeit an, da ich vor 7 Jahren die Ehre gehabt in Ew. Churfürstl. Drchl. Dienste zu treten, bis auf gegenwärtige Stunde, in aller Unterthänigkeit abzustatten. Es geschicht zu dem Ende, damit, wann Ew. Churfürstl. Drchl. gesehen haben, auf was Weise ich in Dero Dienste gekommen, und wie ich mich 7 Jahr lang darin verhalten, Sie dann auch gnädigst urtheilen mögen, ob ich wohl oder übel gedienet, und Ew. Churfl. Durchl. Gnade oder Ungnade verdienet habe.

Zu der Zeit, da der König in Schweden, in Ew. Churfürstl. Drchl. Abwesenheit, in Dero Märk- und Pommerische Lande einige Troupen einrücken laßen, die da nach ihrem Wohlgefallen in leben mußten, habe

[1] Das Alter der nicht datierten Urkunde ergiebt sich aus dem Inhalte in Verbindung mit der nächstfolgenden Urkunde. Doch ist es sehr wohl möglich, daß sie schon im Januar verfaßt worden ist. Am 22. Februar hat Raule nochmals um Bescheid gebeten und diesen am 27. d. Mts. erhalten. (S. Nr. 70b.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ich dem H. Blaaspiel und Romswinckel 10 Kriegesfregatten unter Ew. Churfürstl. Drchl. Flagge zu liefern, und zwar auf sothane Conditiones, als damals gestipuliret worden, insonderheit aber mit der Verbindung, daß Ew. Churfürstl. Drchl. mir Schutz und Schirm halten wollten gepraesentiret.

Ich habe darauf, mit Bewußt und Willen des Herren Prinzen von Oranien Hochheits und des Herrn Pensionaris Fagels, als welchen die Herren Blaaspiel und Romswinckel Aperture davon gegeben hatten, die 10 Fregats auf meine eigene Kosten in See gebracht, und dar in mehr dann 50000 Thl. verequipiret, in maßen ich nicht alleine all das meinige, sondern noch viel von meiner Freunde Mitteln dar eingestecket.

Diese Fregats waren kaum 17 Tage in See gewesen, da hatten sie schon 19 vortreffliche Schwedische, mit allerlei kostbaren Gütern, die über ein Million Gulden werth waren, beladene Schiffe erobert; welche ich zufolge besagter Herren Blaaspiels und Romswinckels Ordre in die Seelandische Hafen, zu des Herren Burgemeister Godins Handen, aufbringen laßen.

Ob nun wohl all diese aufgebrachte Schiffe laut ihrer eigenen See-Briefe, Cognoscementer, Certeparteyen, und Facturen aufrichtige Schweden, und solchem nach in Kraft Ew. Churfürstl. Drchl. gepublicirter Patenten unstreitig priese waren, so sind mir dieselbe dannoch nicht alleine wieder abgenommen, und denen Schweden ohne Recht und Reden wieder umb gegeben, sondern man hat mich noch da zu criminaliter verfolget, dero gestalt, daß ich mein Haus und Comptoir verlaßen, und, umb bei Ew. Churfürstl. Durchl. Schutz und Hülfe zu suchen, mich nacher Cleve, da ich 3 Monate lang zu verweilen, und in deßen alle meine Affairen zu abandoniren gezwungen war, retiriren müßen. Für welchen Schaden und Verfolgung ich doch mehr nicht, als Assignationes auf 10000 Rth. bei der Province Holland, die Ew. Churfürstl. Drchl. mir dagegen allergnädigst zu schenken beliebten, wieder bekommen habe, also daß ich da durch, außer dem Schimpf und Schmahe, so ich desfalls zu leiden gehabt, mehr denn 100000 Fl. Holländisch Geld verloren habe.

Dieses Explot hat ebenwohl denen Schweden solch einen Schreck eingejaget, daß sie die See zur Kauffardei räumen müßen, inmaßen sie in Engeland und Frankreich einlaufen, ihre Schiffe allda verkaufen müßen, und sich in See nicht mehr sehen laßen dürfen: Welches Ew. Churfürstl. Drchl. umb so viel mehr zu großem Nutzen gereichete, weilen, da zu der Zeit Frankreich, Engeland und Holland in einen Krieg, da Schweden noch nicht mit zu thuen hatte, eingewickelt waren, die Holländer und andere Schwedische Seepässe nahmen, und unter dem Deckemantel frei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fahrende, dem Königreich Schweden unzählige Schätze und großen Reichthum, Mittel wodurch sie Ew. Churfl. Drchl. schaden könten, zubrachten, durch die Action die Freiheit zu fahren dargestalt behindert worden, daß man inner 2 Monate Frist keine Schwedische Flagge in See mehr gefunden: welchen ersten considerabeln Dienst ich mit meinem Schaden von 100000 Fl. gethan habe.

Da nun Ew. Churfürstl. Drchl. die Schweden glücklich geschlagen, und der Obriste Bolsey nach des H. Blaaspiels Concept (wozu ich mich, ungeachtet da keinen großen Muth zu hatte, jedoch auch willig finden laßen) die Reise nach Carelsburg gethan hatte, haben Ew. Churfürstl. Drchl. gnädigst geruhet mich aus Seeland zu entbieten.

Wie ich in Berlin angelanget, ist mir von Ew. Churfürstl. Drchl. vorgehalten, wasgestalt Ew. Churfürstl. Drchl. gesonnen, in die Ost-See eine Equipage zu thuen, und allda wieder die Schweden auch zu agiren, bis da hin, daß Sie die Stadt Stettin belagern, und ich mich mit denen Schiffen da bei fügen könten. Gestalt dann auch sofort dar über in forma ein Contract beschloßen und Ew. Churfürstl. Drchl. nähere Ordre mir desfalls nach und nach zu gesandt worden.

Ich war nun wohl nicht gehalten, die Schiffe anders, als unter Commando eines See-Capit. auszuschicken. Gleichwohl hat mich die große Liebe und Affection, so ich zu Ew. Churfürstl. Drchl. dorchleuchtigen Person und für Dero Estat hatte, bewogen, daß ich selbst, in eigener Person mit zu Schiffe gegangen: damit das Dessein so viel vorsichtiger ausgeführet, und Ew. Churfürstl. Drchl. mit mehrer Courage bedienet werden möchten: in Hoffnung, daß nach geleisteten guten Diensten mein Glück in Ew. Churfl. Drchl. Landen gemacht sein würde.

Ich will hier nun nicht anführen, was Dienste und Vortel diese und andere Equipage gethan, indem man Schwedische Kriegesschiffe, Brenners, Convoyer, Wangelin, und was deßen mehr, genommen und aufgebracht, und daß man mit 8 à 9 Schiffen die ganze Blocade vor Stettin souteniren können; auch nicht, daß nachgehends noch andere Equipagen mit nicht geringerem Succes gethan sein: Gestalt Ew. Churfürstl. Drchl. solches alles annoch im unabgewichenem Andenken schwebet, aber doch auch, wann es nöthig, mit unterschiedlichen Ew. Churfürstl. Drchl. Briefen so wohl, als welche der Herr Fuchs an mich geschrieben, bezeuget werden könte.

Ob ich aber nun wohl von Anfang meiner Bedienung an, bis auf gegenwärtige Stunde, niemals so viel Equipage-Kosten in die Contracte gebracht, als man bei denen Admiralitäten in den Vereinigten Niederlanden dar auf spendieret, und zu dem nur eine sehr geringe Schiff-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Miethe genommen: angesehen in 7 Rthlr. Tractament vor Officier und Gemeine, und 7 Stüver Kostgeld täglich, der ganze Contract bestanden, so bin ich doch niemals von Verfolgungen frei gewesen, indem man in die Gedanken fallen können, ob würden Ew. Churfürstl. Drchl. durch mich bestohlen und betrogen: ungeachtet mir an statt baaren Geldes große Summen auf die Subsidien angewiesen, welche ich gleichsam bettelnde, und mittelst großen Verehrungen einbekommen müßen; außer daß davon noch wohl 50 000 Fl. unbezahlet ausstehen, und ich unter der besten Bezahlung noch wohl 20 000 Thlr. an Obligationen auf Seeland, die keine 60 pro Cent werth seind, und ich consequenter bei 10 000 Thlr. alleine daran verliere, annehmen müßen: Da man au contraire in Holland baar Geld, auch eher die Schiffe einmal in See gehen, für die Equipage bekömbt.

Ich habe demnach, weil ich mich ja in alle Wege mit dem, was ich bedungen hatte, vergnügen laßen, und niemals große Dinge begehret, leichtlich absehen können, daß hier zu Lande einige Leute sein müßten, welchen die Marine gänzlich zuwider und verhäßig sei: Zumalen die alle Mittel anwendeten dieselbe in ihrer Geburt zu ersticken, und nur zu dem Ende alle erdenkliche Traversen zu brächten. Daß ich endlich resolviren müßen, Ew. Churfürstl. Drchl. die Unnutzlichkeit in Dero Diensten zu continuiren, in Unterthänigkeit vorzustellen, es wäre dann Sache, daß Ew. Churfürstl. Drchl. gnädigst geruheten meine Contracte dem H. Admiral Trompe zu übergeben, und denselben zu ersuchen, daß er meine Sachen examiniren, und zusehen wolte, auf was Weise ich Ew. Churfürstl. Drchl. die Equipage-Kosten berechnet: in maßen ich bereit wäre, wann befunden würde, daß solches alles redlich, und denen Admiralitäts-Ordinantien gemäß, Ew. Churfürstl. Drchl. auf sothanen Fuß zu dienen. So sind meine Rechnungen dem Herrn Admiral Trompe zu Handen gestellet, und hat derselbe, nachdem er die durchgesehen, mit eigener Hand unten an geschrieben, daß alle meine Sachen recht, und den Admiralitäts-Ordinantien allerdinges gemäß wären.[1]

Damit sind Ew. Churfürstl. Drchl. nun volkömlich vergnüget gewesen, und haben mit mir folgends, jedoch allemal mit Specification, worin die Unkosten bestanden, gecontrahiret, und ich habe auf das Fundament den Dienst freiwillig gecontinuiret.

Was nun die andere und folgende Equipage eingebracht, als:

Auf Hamburg	Thlr.	125000
Auf Lübeck	„	14000

[1] S. oben Nr. 39.

	Transport Thlr.	139000
Auf Spanien	„	130000
Und in particulier Priesen wohl	„	40000
	Thlr.	309000

und wie solches in Abschlag gezogen, ist Ew. Churfürstl. Drchl. bekannt.

Im gleichen, daß ich bei dem Verlust der 23 Schiffe auf Bornholm Ew. Churfürstl. Drchl. 200000 Thlr. gesalviret habe; die Ew. Churfürstl. Drchl. dafür hätten zahlen müssen, wann ich aus der Ordre, die ich zu derselben Versicherung hatte, nicht gewußt herauszuspringen.

Auch, was Dienste ich bei der Descente auf Rügen gethan, da ich eine so große Menge Schiffe in der Ost-See wegzunehmen, und bei einander zu bringen wußte, ohne einen Stüver Fracht dafür zu bezahlen, daß sich die ganze Welt darüber verwundert: also daß, wann dasjenige, so unsere Schiffe genommen und was auf solche Weise ersparet worden, bei einander getragen würde, solches vielmehr, dann die ganze Marine jemals gekostet, ausmachen dürfte: Welches alles ich nur zu dem Ende anführe, damit Ew. Churfürstl. Drchl. Gedächtniß erfrischet werden möge.

Ob ich mir nun wohl die ungezweifelte Hoffnung gemachet, diese considerabele und treue Dienste würden Ew. Churfürstl. Drchl. principaleste Herrn von Dero Hof bewogen haben, mich zu ruhmen und mir in allen vorfallenden Gelegenheiten zu helfen. So habe ich dannoch so lange der Dienst gewähret, nicht alleine alles mit der äußersten Mühe, Verachtung, und Indignation bekommen, sondern man hat meine Rechnungen gecritisiret, gekürzet und gekleinert, bis auf den heutigen Tag; und sind die Sachen soweit gekommen, daß man mir nicht alleine schon längst gedrohet, man wolle nach meinem Tode meine Rechnung noch reformiren, sondern daß man itzund schon alle Gelegenheit suchet, wäre es möglich, alles aufs neue wieder bei den Haaren zu ziehen, und mich an eine neue Defension solcher Sachen, die in formali contractu solemniter gestipuliret und wo von, unter Ew. Churfürstl. Drchl. eigenen Hand, die Rechnung beschloßen, zu binden.

Dergleichen Sachen habe ich nun meine Tage nicht gesehen noch gehöret, daß, wenn worüber schriftlich gecontrahiret, die Rechnungen davon successive aufgenommen und desfalls völlig gequitiret worden, man doch einer andermaligen Verantwortung subject sein solle; es wäre dann, daß in dem Calculo ein Irrthum begangen. Auf solche Weise könnte seine Tage kein Mensche sicher sein. Hätten sie was zu sagen gehabt, hatten sie es zu der Zeit thuen müssen, da der Herr Tromp darüber gebesogniret. Und wenn man nicht gut gefunden, die Equipagen zu thuen und solche Kosten darauf zu verwenden, hätte ich der Mühe

leicht überhoben sein und es andern überlassen wollen. Und ist also weit von da, daß ich solle zugeben können, daß mir durch Leute, die sich darauf nicht verstehen oder aus Passion mich bei Ew. Churfürstl. Drchl. nur verhäßig zu machen trachten, was abgekürzet werde.

Solten Ew. Churfürstl. Drchl. aber zu Dero eigenen Vergnügung zu sehen verlangen, was Ordres bei denen Admiralitäten in Holland, so wohl in Ansehung der Schiff-miethe, als der Matrosen-Tractamente und Kost-Gelder gehalten werden, bin ich bereit, Ew. Churfürst Drchl. von Stunden an, darin zu contentiren: und will nur die Equipagen, so itzund in Amsterdam und in anderen Provincen gethan worden, zu einer Richtschnur nehmen. Und im Fall befunden würde, daß ich nicht zu weit geringeren Preise und getreuer gedienet habe, soll nicht allein alles, was ich in der Welt habe, für Ew. Churfürstl. Drchl. confisciret sein, sondern ich will mich freiwillig und mit Plaisir sothaner Leibesstrafe unterwerfen, als Ew. Churfl. Drchl. mir auflegen wollen: protestirende, daß ich Ew. Churfürstl. Drchl. mit getreuer Hand und Munde gedienet, und zu Beforderung Ew. Churfl. Drchl. Sachen meinen privat Nutzen aus Herz und Augen gesetzet. Und ich kann aufrichtig bezeugen, wenn es nicht umb der Liebe, Obligation und Aestime willen, so ich an Ew. Churfürstl. Drchl. habe, gelaßen hätte, daß ich durch diese Verfolgungen schon vor 3 Jahren meinen Abscheid gebeten und mich in andere Dienste, wozu ich Gelegenheit genug gehabt und noch habe, begeben haben würde.

Alleine weil ich die Undankbarkeit vor das großeste Laster halte, soll mich Gott bewahren, mich damit an so einem Vater des Vaterlandes, als Ew. Churfürstl. Drchl. seind, zu beflecken. Ich will mich doch gern allem, was meine Feinde bei Ew. Churfürstl. Drchl. mochten auswirken können, gern submittiren.

Alleine weil nach meinem Tode meine arme Fraue nicht die geringste Wissenschaft von meinen Sachen haben würde, als bitte unterthänigst, daferne Ew. Churfürstl. Drchl. einig Mißtrauen zu mir haben möchten, daß solches doch nun,

1) weil ich noch lebe und alles remonstriren kann, wie treu und vigilant ich Ew. Churfürstl. Drchl. gedienet, untersuchet werden möge.
2) Zumalen, da mir sölches entstehen oder mir zum wenigsten eine nähere kräftige Quitung, worin ich und meine Famille sicher sein mögen, unter Ew. Churfürstl. Drchl. Hand und Siegel geweigert werden möchte, ich nicht capabel sein würde an die Marine mehr zu gedenken, sondern lieber der aller-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geringsten Musquettier unter Ew. Churfürstl. Drchl. Garde sein wolte.

Ich meine auch, wenn sölche Critici nur den hunderten Theil mit ihren Mitteln thuen dürften, welches ich pure zu Ew. Churfürstl. Drchl. Gloire und Besten thue, daß es in vielen Sachen beßer ergehen würde. Dann, was mich belanget, ich kann vor Gott und auf meine Seeligkeit sagen, daß ich in 7 Jahren keinen Gr. contant Geld übrig gehabt, den ich nicht an Schiffe, Jachten, die West-Indische Fahrt, oder auf andere Navigation, da Ew. Churfürstl. Drchl. nicht nur Ehre und Ruhm von haben, verwandt haben solte. Selbst hab ich zu Stabilirung der Africanischen Compagnie 10000 Rth. von Jan Beaudaencourt und 4000 Rth. von Jan Pedy zu Interesse aufgenommen. Wannenhero man wohl sehen kann daß ich so große Schätze nicht gesamblet, worüber man jaloux sein möchte. Denn wenn meine Fortune so groß wäre, wie sich diese mißgonstige Menschen wohl einbilden, würd ich kein Geld auf Interesse nehmen, ja mein Tractament 4 Monate lang verpfänden, umb Geld zu negotijren, wie dem Herrn Meinders und Cautio bekant: also, daß nach allen Verlusten der 9 Schiffe, worumb ich in Ew. Churfürstl. Drchl. Diensten gekommen, nach Bezahlung der Brief-porten, der Interessen, der Reisekosten, und was ich hier liegende verzehret, mit welchem alle Vortheile wieder durchgehen, nichts übrig bleibet. Ja wäre es auch, daß ich in so mühsamen und gefährlichen Diensten, dabei ich in einer Stunde ein ganz Esquadre hette verlieren und also an den Bettelstab gar leicht gerathen können, was großes vor mir gebracht hätte, wer solte mir das verdenken können? Ew. Churfürstl. Drchl., und die ganze Welt weiß, daß, wo die Gefahr groß, der Gewinn auch nach Proportion sein müße. Ich habe aber alle Zeit mehr meine Ehre, als Gewinn gesuchet, welches niemand anders sagen soll.

Bitte aber unterthänigst, Ew. Churfürstl. Drchl. belieben alles wohl zu erwägen, und woferne geurtheilet wird, daß die Marine nirgend zu nutze, dieselbe je eher je lieber mit allem Anhange abzuschaffen, so werde ich ja einmal von sölchen Reprochen frei sein: im maßen ich dabei versichert bin, daß Ew. Churfürstl. Drchl. mir nichts destoweiniger so lange ich lebe, Brot geben werden, und damit will ich zu frieden sein. Lebenslang verbleibende

Ew. Churfürstl. Drchl.
unterthänigst-demütigster
Knecht.
B. Raule.

1683. 27. Februar.

Nr. 70b.

Generalquittung für Raulé.

Vom 17./(27.) Februar 1683.

R. 65. 9.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürst zu Brandenbg. p. cum tot. tit. urkunden und bekennen hiermit, demnach Uns Unser p. Benjamin Raulé unterth. zu erkennen gegeben, daß, obschon mit ihm vorlängst wegen der mit Uns getroffenen Contracten und daraus herrührenden Praetensionen, auch empfangene Gelder richtige Liquidation und Abrechnung angeleget, er in Unsern hohen Namen völlig quittiret und alles abgethan, dennoch einige übelwollende sich vieler ihm nachtheiliger Reden, ob würde man nach seinem Tode alles wieder herfür suchen und examiniren, verlauten ließen, wesfals Uns gehorsamst zu ersuchen genötiget würde, weil seine Frau und Kinder nach seinem Tode von allen denen Sachen nicht die geringste Wißenschaft hetten, Wir wolten entweder nochmals mit ihm Rechnung anlegen laßen oder ihm und die seinigen von allen fernern An- und Zuspruch nochmalen entladen und versichern: Und Wir Uns dann gnädigst erinnern, daß Wir solche Contracte iedesmals nicht allein bei deren Verfertigung und Einrichtung, sondern auch wenn dieselbe sich geendiget, und die Zahlung geschehen, von Schiffs- und Marine Verständigen, wie auch in Rechnungssachen erfahrenen Leuten fleißig und genau untersuchen und Uns allemal umbständlichen unterthänigsten Bericht davon abstatten, auch die von ihm abgenommenen Rechnungen aufs genaueste examiniren laßen: Und Wir überdem gnädigst geneigt seind, ihm, Raulé, wegen seiner Uns zu Unserm hohesten Vergnügen geleisteten getreuen und nützlichen Dienste völlig in Sicherheit zu stellen. Als thun Wir obernamten Benjamin Raulé wegen aller und jeder solcher mit Uns getroffenen Contracte und daraus fließenden und gehaltenen Abrechnungen aufs beste und kräftigste, als es immer geschehen mag, nochmalen quitiren und lossprechen; verordnen und wollen auch hiermit und Kraft dieses, daß weder er, noch seine Frau, Kinder und Erben nach seinem Tode deshalb im geringsten, unter was Praetext und Namen es immer sein kan und mag, in Anspruch weiter nicht genommen oder beunruhiget, actioniret oder belanget werden sollen, allermaßen Wir ihn darüber nochmalen beständigst hiermit quittiren, absolviren, und lossprechen. Und wie Wir mit seinen bei den vorigen Krieges-Expeditionen und sonsten geleisteten treuen unterthänigsten Diensten gnädigst wol zufrieden seind, als wollen Wir auch solche umb ihn und die seinigen

iedesmals mit Churfürstlichen würklichen Gnaden zu erkennen nicht unterlaßen. Urkundlich haben Wir dieses wolwißentlich eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnaden-Siegel bekräftigen laßen. So geschehen Cölln an der Spree, den 17. Febr. 1683.[1]

Nr. 71.

Raule's Vorschlag, Emden zum Sitze der afrikanischen Kompagnie zu machen.

1683. 15. März.

Vom 15. März 1683.[2]

R. 65. 9.

Ewr. Churf. Dl. unterthänigst darzuthun wie dienlich und nutzbar das Revier der Ems, Gritzil und die Stadt Emden sei; so geruhen Sie allergnädigst nachfolgendes zu consideriren.

Aldieweil Ewr. Chfl. Dl. ein gnädiges Belieben die Commercien und insonderheit die Navigation in Dero Landen fortzusetzen, und auch schon bereit ein Anfang mit der Africanischen Compagnie gemachet worden, so ist vor das erste dieser See-Hafen, wegen seiner Situation an der Nord-See, da Ewr. Chfl. Dl. sonst keinen Hafen haben, sehr nutzbar. Verstattung des Hafens in Ost-Friesland.

Angesehen die Navigation umb Westen von hier beßer als aus der Ost-See fortgesetzet werden kan, wie aus folgenden Ursachen zu ersehen.

Erstlich weil man aus der Ost-See bei Winter Tagen weder aus- noch einlaufen kan und die Passage gemeiniglich 4 Monat jährlich verschlossen ist. Nutzbarkeit des Hafens.

Zweitens, so muß einjeder der nach Pillau reisen, oder von da nach Westen zu gehen gesonnen, die Zölle Seiner Majest. von Dänemark passiren und selbe bezahlen, welches die Kaufmannschaft sehr beschweret.

Drittens muß man das gefährliche Catten Gatt, da so viel Schiffe in bleiben, passiren. Und außerdem kostet die Assecurance bei Aus- und Einkommen von Westen mehr nach der Ost-See, als das man zu Ems 4 à 5 par Cento aus- und einläuft.

---

[1] Die Urkunde trägt am Schlusse den Vermerk: „scribatur auf 12 pf. Papier." Derselbe gründet sich auf das Patent, d. d. Köln an der Spree, den 15. Juli 1682 (Mylius, c. c. M., Th. 4, Abth. 5, S. 233), welches „zur Erleichterung der Kontributionslast" Stempelpapier einführte.

[2] Eine holländische Kopie hiervon im Emdener Stadtarchiv — Nr. 279, vol. I — trägt einen Vermerk von Knyphausen's Hand, daß Raule dem Kurfürsten die Denkschrift übergeben hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Fünftens ist dieser Revier der beste See-Hafen von Europa.[1] Weil man erstlich mit allen Winden ohne Loots daselbst einlaviren und wan man darin ist, mit geringer Mühe die Schiffe wohl verwahret halten kan. Da im Gegentheil die See bei der Pillau sehr gefährlich ist, angesehen, zuweilen die Schiffe wegen großen Sturms nicht mit den größten Cabel-Stricken fest und anzuhalten sind.

Zum anderen, kan man mit allen Winden, aus diesem Hafen, wiederumb in See laufen, welches Holland, Friesland sowohl als Seeland nicht zu thun vermag, sondern auf Ost-Wind warten müssen. Wodurch dan, wie oft geschicht, bei Veränderung der Zeiten, wan die Granen in Engeland, Frankreich, Spanien auch Italien zu steigen beginnen, die Schiffe so in Ems geladen, allezeit ehr in See kommen, da die anderen dan, wie es selbsten schon zum oftern erlebet, liegen bleiben, und zuweilen 2, 3 à 4 Monat auf Ost-Wind warten müssen. Womit die Kaufleute, die diesen Hafen frequentiren oft 100 zum 100 gewinnen, da die anderen ihr ganzes Capital zuweilen auf einmal verlieren. Und könten dergleichen Considerationes noch viel mehr auf Begehren angeführet werden. Damit nun aber dieser köstliche See-Hafen ansehnlich gemachet und mit Nutzen und ungemeinem Vortheil in Kriegeszeiten gebrauchet werden möge, so wäre es nöthig, daß die Fürstin und Stände von Ost-Friesland Ew. Chfl. Dl. zum Protecteur nehmen und Dero Flagge führen möchten. Wodurch diese Seefahrt würde befestiget werden, und hinführo niemand, wie vor diesem in allen Kriegen geschehen, diese Flagge anzugreifen sich würde unterstehen dorfen.

Sr. Chf. Dl. Protection und Flagge.

Dann erstlich, weil die Fürstin, noch Stände, keine Macht zur See haben, so geschicht es, daß in Kriegeszeiten ein jeder, unter Praetext weil es keine freie Schiffe sind, sondern frembde Flaggen führen müßen, sich an selbigen reibe, sie aufbringen und confisciren laße. Welches alles mit der Protection Ewr. Chfl. Dl. aufgehoben ist.

Zum zweiten müßen die Ostfriesländischen Stände einige benöthigte Defensiones an dem Hafen von Gritzil machen laßen, damit die Schiffe in Kriegeszeiten sowohl als sonsten daselbst sicher liegen und ungehindert auslaufen könten.

Defension des Hafens zu Grietzyl.

---

[1] Der berühmte französische Forschungsreisende Tavernier (s. Th. I, S. 187 ff.) schrieb 1684 über den Hafen von Emden: „Specieux, meilleur que celui de Hambourg, à trois lieues de la mer et ne manquant jamais d'eau, ce qui permettait aux grands vaisseaux de recontrer en tout temps jusqu'à Emden, sans bancs de sable ni rochers qui en rendissent l'accès difficile." v. Joret, Jean Baptiste Tavernier, Paris 1886, p. 351.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Drittens müßte Ew. Chf. Dl. zugestanden werden, in der Stadt Emden ein Magazin, worin alle Krieges Ammunitiones und dasjenige, was zu den Schiffen gebrauchet wird, (welches aber alles, wan es von Holland oder anderen Orten dahin gebracht würde, keine Licenten unterworfen, sondern frei aus- und einkommen müßten) bewahrt werden solten, erbauen zu laßen.

Magazin in der Stat Embden für S. Chf. Dl.

Freiheit von Licenten vor Schiffsgereitschaft, Ammunition etc.

Viertens daß alle Ewr. Chfl. Dl. Schiffe, so wohl als Deren Unterthanen in Emden gleiche Freiheit und Privilegia, als die Einwohner und derer Schiffe genießen, haben möchten.

Für die Churf. Schiffe gleiche Freiheit als die Embdische.

Fünftens, daß, als die ersten Schiffe von der Küst von Guinea wieder zurück kämen, die von der Stadt Emden sich vor eine ansehnliche Summa interessiren möchten; da man dan zugleich diese Compagnie in bemelter Stadt estabiliren und so viel von denen Participanten, als man vor gut finden wird, zu Bewindhabern der Compagnie erwählen würde. Welche Compagnie Ewr. Chfl. Dl. zu mainteniren und protegiren gnädigst geruhen werden. Wan nun vorbemelte Puncta die Ostfriesländischen Stände vor genehm halten möchten, wäre kein Zweifel das ganze Land würde dadurch in Aufnehmen gebracht sein.

Eintretung in die afrieanische Compagnie.

Dan erstlich, würden sich eine große Menge Französischer Kauf-, Arbeits- als Seeleute, die es in Frankreich nicht länger ausstehen können, dahin begeben. Auch würden nicht wenig aus denen vereinigten Provinzien, so mit dem 200 und 400 dersten Pfennig und andern unerträglichen Lasten, die daselbst in 7 Jahren eingeführet und, dafern Krieg käme, noch mehr würden eingeführet werden, ganz ausgemergelt sind, zulaufen.

Vortheil vor der Stat Embden u. der Grafsch. Ostfriesland.

Umb so viel mehr, weil in Ostfriesland die Trank und eßbare Waaren wie auch die Hausheur ungleich wohlfeiler als in den 7 Provinzien ist, und dazu die reformirte Religion daselbst floriret, welches denen Leuten nicht eine geringe Begierde und Lust, alda zu wohnen, erwecken wird. Und damit dieselbe nicht gedämpfet werde, könten vorbemelte Stände beiden Nationen einen Französischen und Holländischen Prediger einsetzen.

Was Negotiation von da gethan werden kan, ist jedermänniglich bekant, und kein Platz in Europa dazu gelegener wie dieser.

Commoditäten des Landes.

Als nemlich vor die Grunlandfahrer;

vor die Heringfanger;

und vor Cabliau-fischer.

Welche Commercien in Holland und Hamburg selbst viel tausend Menschen ernähren und unbegreifliche Schätze in das Land bringen.

Es werden zu dieser Nahrung sehr viel Menschen erfordert:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Als die die Schiffe bauen;
Seilmacher;
Schmiede;
Segelmacher;
Böttcher;
Bildhauer;
Maler und noch andere Handwerker,
die nicht alle nennen kann.

Zu der Fischerei ebenfals werden viel Menschen und insonderheit arme Leute, die Netze machen und selbe unterhalten gebrauchet.

Und ist der Vortheil hievon so groß, daß Maslandt, Sluys in Holland, Eijnkuijsen in Nord-Holland, und Zirkzee in Seeland meistentheils davon sich erhalten. Welches solcher Weise geschicht, indem sie die Fische, die an denen Orten gefangen werden, nach Ost und Westen verführen und solche Negotiation damit treiben, daß es unglaubig ist.

Es seind deshalben, die Herren Holländer, welche diese Dinge am besten verstehen, so wie die Zeitungen davon allezeit berichtet, nicht wenig bekümmert gewesen, auf Weise sie Gritzil am füglichsten von Ewr. Chfl. Dl. losbringen möchten.

Denn sie mehr als zu wol wißen, was übeln Nachdruck ihnen dieses Werk geben, ja wol ihren halben Untergang nach sich ziehen könne.

Englische Compagnie in Embden.

Auch ist leicht zu glauben, daß wen diese Sachen so eingerichtet werden möchten, daß alsdan viel Englische daselbst würden eine andere Compagnie stiften wollen, welche sie beßer und mit weniger Gefahr als in England selbst fortsetzen könten.

Indessen ist es ganz gewiß, daß Holland und England dieses Werk nicht gerne sehen werden, und apparent, daß sie es zur Extremitaet kommen laßen möchten.

Damit man aber eine friedsame Possession bekommen möge, würde es unmaßgeblich sehr gut sein, wen Ewr. Chfl. Dl. sich mit diesem Könige und Fürsten, damit man diesen Sturm nicht zu fürchten hätte, genau alliirte.

Auf allen Fall aber, daß Engeland und Holland darnach streben möchten an diesen Schiffen und Commercien Schaden und Gewalt zu verüben, so sein wir anitzo in solchem Stande, die ganze Commercien von Holland und England zu ruiniren, und dieses mit kleinen Fahrzeugen in der Nord-, West- und Ost-See, sogar daß kein einzig Schiff sicher und geruhig fahren solte. Welches wan sie es bedenken, sie viel zurückhalten und ihnen mehr als vor 2000 Mann Furcht einjagen wird. Umb so viel mehr, weil in dem letzten Kriege, welcher sich Anno 1672

angefangen, 2 Städte Middelburg und Fließingen mit ihren particuliern Capers, von den Engländern und Franzosen 2800 Schiffe genommen, welches England und Frankreich solche Furcht eingejaget, daß dieses eine der vornehmsten Ursachen gewesen, daß der König von England, weil Er sein ganz Königreich nicht ruiniret wissen wolte, Friede mit Holland gemachet.

Damit nun die Commercien von Ost-Friesland auf diesem Hafen, wieder in ihren vorigen Vigeur und Lustre gesetzet werden mögen, dürfte man ihnen nur 2 mal Jahres, so wie es die Hamburger machen, Convoy auf Spanien und Portugal geben, womit man sehr viel Güter aus Silesien und andern Orten bekommen könte.

In Summa wan nur einige Inclination zu diesen Sachen wäre und man schon wüßte, wohin die Intention des Herrn Baron von Kniphausen ginge, würde man schon näher, wie alles auf das füglichste und mit gröften Profit einzurichten, darüber conferiren und mit mehrerm Fundament davon sprechen können. Auch würde man alsdan auf Mittel, wie von Emden die Commercien auf Königsberg, Pillau und Memel einzurichten, wie solches mit großen Nutzen geschehen und was Ewr. Chfl. Dl. vor Vortheil aus diesen Beneficien haben könten, bedacht sein. Denn sonsten Ost-Friesland witzig gemachet, wir es aber nicht zugenießen haben würden.

Doch glaube sicher, daß zu diesem allen Expedienten zu finden. Ew. Chfl. Dl. geruhen nur gnädigst, dieses examiniren und was davon vor gut gefunden, beibehalten zu lassen.

Berlin, den 15. Martij 1683.

Nr. 72.

1683. 28. April.

Reglement der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie.

Vom 18./28. April 1683.[1]

R. 65. 9.

Nachdem von dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerern und Churfürsten in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien

[1] Es existieren hiervon im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin drei Exemplare. Das eine ist der von Meinders hergestellte Entwurf, das andere eine einfache Abschrift und das dritte eine Ausfertigung, die folgende eigenhändige Unterschriften zeigt;

zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, ein sicheres Octroy über den freien Handel und Commercien nach den Afrikanischen Küsten in Gnaden ertheilet worden; als haben mit Sr. Chf. Dl. gnädigstem Vorbewußt und Approbation die bei solchem Handel interessirte Participanten nachbeschriebenes Reglement untereinander gemachet und aufgerichtet.

1.

Alldieweil das erste Kapital, so diese Compagnie anfänglich zu Fortsetzung der Commercien beisammengebracht in einer Summa von 50 000 Rthlr. bestanden, davon auch zwei Schiffe, der „Churprinz" und „Morian" genannt, in See gebracht worden, solche Summ aber nicht zureichen kann des Jahres zweimal, wie die Nothdurft erfordert, zu equipiren, so haben die Interessenten gutgefunden über die bemelte Summ noch andere 50 000 Rthlr. herbeizubringen, gestalt sie dann, um dazu so viel desto eher zu gelangen, der Ostfriesischen Landstände, der Stadt Emden und einiger in derselben sich befindender Particuliere gethanes Anerbieten, daß sie nämlich in diese Compagnie miteintreten und sich derer darin enthaltenen Beneficien theilhaftig machen wollten, willig und gern angenommen, auch sich dahin erkläret und die Versicherung gegeben haben, daß die Haupt-Residenz dieser Compagnie in Emden, als einem an dem Oceano und einer unstreitigen Reichsrivier, der Ems wohlgelegenen Hafen établiret werden solle, zu welchem Ende auch denen beiden, dem Vermuthen nach auf der Rückreise begriffenen Schiffen Ordre ertheilet werden soll, in Emden oder Grietsil einzulaufen.

2.[1]

Wenn diese neue Einschreibung geschehen und die obbenamte neue Participanten in diese Compagnie wirklich miteingetreten sein werden, so haben zwar die alte von derjenigen Ladung, so die auf der Retour anjetzo begriffene Schiffe, der „Churprinz" und „Morian" mitbringen werden, nach Abzug aller aufgegangenen Kosten, von ihrem eingelegten Capital die Zinse à ½ pro Cent monatlich voraus zu genießen.

Friderich ChurPrintz. Johann Georg P. v. Anhalt. F. Meinders. P. Fuchs. D. v. Knyphausen. Fr. — Im Emdener Stadtarchiv giebt es zwei in holländischer Sprache abgefaßte Konzepte, von denen das eine d. d. Berlin, den 22. März 1683, mit einer Aufschrift von Knyphausen und Raule versehen ist, welche darauf schließen läßt, daß diese beiden die eigentlichen Verfasser gewesen sind. — Nr. 279. vol. I.

[1] Dieser Art. ist durch Art. 5 des Vertrags vom 14. August 1683 (unten Nr. 77) abgeändert worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3.

Im übrigen aber werden hiernächst die neue in diese Compagnie eintretende Participanten denen alten dergestalt parificiret und in völlige Gemeinschaft mit ihnen gesetzet werden, daß sie an dem Gewinn und Verlust mit den alten pro rata gleiche Theile haben und anderergestalt nicht consideriret werden sollen, als wenn sie anfangs eingetreten wären.

4.

Es wollen auch sowohl höchstgedachte S. Chf. Dl. Ihres höchsten Orts, als auch die Compagnie der alten und neuen Participanten, absonderlich in Engelland, allen möglichen Fleiß anwenden lassen, damit diejenige, so sich bereits bei S. Chf. Dl. angegeben und anerbietig gemachet, unter Dero Protection und in dieser Compagnie mitzuhandeln, wirklich herbeigezogen und zu Beibringung eines ansehnlichen Kapitals vermocht, auch dahin disponiret werden mögen, sich mit ihren Familien in Emden niederzulassen.

5.

Diese Compagnie soll anfangs von einem Präsidenten und zwei Bewindhabern gouverniret werden. Den Präsidenten werden S. Chf. Dl. ex numero derer von den Hauptparticipanten erwählten Bewindhabern bestellen, und sollen die übrige Bewindhabere in dem Vice-Praesidio monatlich einer den andern ablösen.

6.

Alle diejenige, so 1000 Rthlr. einschreiben, sollen als Hauptparticipanten consideriret, und soviel Vota als 1000 Rthlr. eingeleget, zu führen befugt sein. Es werden dieselbe auch bei Bestallung der Bewindhabere, des Buchhalters, Cassiers, Magazin- und Equipage-Meisters oder anderer bei der Compagnie benöthigter Officierer, wie imgleichen, was jedem an Gage zuzulegen, um ihre Meinung allemal befraget werden, und mögen das ihnen darüber competirende Votum entweder selbst oder durch bevollmächtigte Mitparticipanten ablegen.

7.

Es soll in dieser Versammlung einem jeden Hauptparticipanten freistehen und erlaubet sein seine wider den Präsidenten und die Bewindhabere etwa habende Gravamina oder was er sonsten zum Besten und Aufnehmen der Compagnie zu erinnern nöthig erachten möchte, fürzustellen, worüber alsdann ordentlich votirt, per majora geschlossen, auch das Resultat dem Collegio der Bewindhaber kundgethan, und dasselbe nebst dem Präsidenten gehalten sein soll, sich in allem darnach zu reguliren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8.

Wann eine Equipage vorzunehmen, so haben Präsident und Bewindhabere darüber ein Project zu verfassen, die Unkosten, so dazu erfordert werden, dabei zu spezificiren, auch der Hauptparticipanten Approbation darüber einzuholen. Sollte aber in diesen oder dergleichen Fällen periculum in mora sein, so sollen der abwesenden Participanten Sentiments nicht erwartet, sondern mit denen, so sich zur Stelle befinden, die benöthigte Resolutiones concertiret werden.

9.

Wann durch Gottes Segen die Retour-Schiffe glücklich anlangen, so sollen Präsident und Bewindhabere die Cargen öffentlich verkaufen, auch die darzu anberechnete Zeit durch die gewöhnliche Billette wenigstens 4 à 5 Wochen vorhero publicq machen und zu jedermanns Wissenschaft bringen. Das einkommende Gold und Silber aber wird unter des Präsidenten und der Bewindhaber Direction und Sr. Chf. Dl. hohen Namen und Gepräg allemal vermünzet werden.

10.

Soll kein Bewindhaber oder anderer der Compagnie angehörender Officier weder directo noch indirecto einige Lieferung oder Verkaufung, es sei zur Equipage oder Cargaison bei Verlust seiner Ehre und habenden Dienstes zu thun bemächtiget sein.

11.

Alle Jahr soll über der Compagnie vorhandene Mittel und Effecten von dem Präsident und Bewindhabern ein förmlicher Stat und Inventarium verfasset und dasselbe Sr. Chf. Dl. und jedem Hauptparticipanten auf Erfordern communiciret werden, damit dieselbe daraus ersehen mögen, was in selbigem Jahre zu Erbauung und Equipirung der Schiffe, wie auch Einkaufung der Cargasonen erfordert und sonsten erheischender Nothdurft nach vorzunehmen, auch was etwa unter die Participanten auszutheilen sein werde. Vor allen Dingen aber wird man aller Möglichkeit nach dahin bedacht sein, daß die Participanten Jahr aus Jahr ein zu dem Interesse von ihrem primordial Capital ad 6 pro Cento allemal richtig gelangen mögen, es wäre denn, daß $^2/_3$ der Participanten gut befinden, mit Auszahlung der Interessen einige Zeit anzustehen.

12.

Alle und jede, so in diese Compagnie einzutreten verlangen, weß Standes oder Nation die auch sein möchten, sollen darin jedoch weniger nicht, als gegen Conferirung einer Summe von 200 Rthlr. admittiret und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eingeschrieben werden, und wird der Präsident und Bewindhabere über die eingelegten Capitalia behörige Obligationes ausstellen und von der Compagnie bestalltem Cassierer die Quittung darunter zeichnen lassen.

13.

Die bemelte Präsident und Bewindhabere sollen keineswegs bemächtiget sein, vorhaupts und ohne der Hauptparticipanten expressen Consens einig Geld gegen Deposita, Interesse oder Bodemerie aufzunehmen, es wäre denn, daß wenigstens $^2/_3$ von denen besagten Participanten darin gewilliget hätten, welchenfalls der Compagnie Effecten denen Creditoribus ihrer hergeliehenen Gelder halber loco hypothecae verbunden sein.

14.

Die Bewindhabere sollen sich, so oft es der Präsident oder Vice-Präsident verlangen wird, und wöchentlich wenigstens einmal versammlen, alsdann des Cassierers Casse nachsehen, examiniren und schließen, auch fleißige Sorge tragen, damit der Buchhalter jederzeit richtige wohlformirte Rechnungen halte, und die Magazin- und Equipage-Meister dasjenige, was ihres Amts ist, genau in Acht nehmen. Falls auch hierunter von bemeltem Präsident und Bewindhabern etwas verabsäumet und durch ihre Nachlässigkeit der Compagnie einiger Schaden und Nachtheil zuwachsen würde, sind sie schuldig und gehalten, denselben zu erstatten und der Compagnie deßfalls gerecht zu werden.

15.

Der Präsident und die ihm zugeordnete Bewindhabere sollen nicht verwechselt, sondern continuiret werden, es wäre denn, daß S. Chf. Dl. ratione des Präsidenten und ratione der übrigen Bewindhabere die Participanten wenigstens per duas tertias votorum darunter ein anderes resolvirten, oder auch daß sie etwa wegen begangenen Verbrechens ihrer Chargen entsetzet würden.

16.[1]

Soviel die Salaria der Bewindhabere betrifft, sollen vorerst und bis die Compagnie durch Göttliche Verleihung zu mehrerem Aufnehmen gelanget sein wird, einem jeden Bewindhaber 100 Ducatons und dem Präsidenten 200 Ducatons jährlich gereichet werden.

17.

Der Magistrat zu Emden soll Namens der Compagnie ersuchet werden, in ihrer Stadt einen bequemen Ort derselben anweisen zu lassen,

[1] Abgeändert durch Art. 7 des Vertrags vom 14. August 1683 (unten Nr. 77).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

woselbst sowohl die Bewindhabere und Officianten zusammenkommen, als auch zum Magazin und Schiffzimmerwerk die benöthigte Commodität gefunden werden könne.

18.

Und weil leicht zu erachten, daß diese Compagnie bei Sr. Chf. Dl. fast immerhin ein und anderes zu sollicitiren haben werde, auch daselbst verschiedene Hauptparticipanten sich befinden, so sollen die Bewindhabere allhier in Berlin jemand bestellen und mit einem gewissen Salario jährlich versehen, welcher die Angelegenheiten, so die Compagnie von Zeit zu Zeit haben möchte, Sr. Chf. Dl. unterthänigst vorstellen, mit den anwesenden Hauptparticipanten alles überlegen und die nöthige Expeditiones schleunig befordern könnte.[1]

19.

An anderen Orten kann die Nothdurft durch Factoreien und gegen die gewöhnliche Provisiones respicijret werden, damit die Compagnie mit extraordinären Deputationen und dergleichen Unkosten so viel möglich verschonet bleiben möge. Es ist auch dem Collegio der Bewindhabere keineswegs zugelassen einige Acten von Bezahlung oder sonsten auszustellen, noch auch über etwas, wobei die Compagnie interessiret ist, zu disponiren, es sei denn sothane Acte wenigstens von dem Präsidenten und Vice-Präsidenten zuvörderst unterschrieben.

20.

Kein Bewindhaber, Participant oder Officierer soll befuget sein, einige der Compagnie zugehörende Güter ohne des ganzen Collegii der Bewindhaber vorhergegangenen Consens eigenmächtig zu verschenken oder directo aut per indirectum an sich zu ziehen und sollen die Contravenienten denen Umständen nach von der bei der Compagnie bestellten Jurisdiction an Leib und Leben bestrafet oder mit einer rechtmäßigen Geldbuße beleget werden.

21.

Allen Bewindhabern oder Participanten, auch deren Domestiquen, imgleichen den Schiffern, Kaufleuten, Officirern und Matrosen (: falls man sich nicht expresse eines anderen mit ihnen verglichen:) ist hiermit verboten, particuliere Cargaisonen in die Schiffe einzuladen und auf der Afrikanischen Küste zu verhandeln, und sollen diejenigen, so darwider pecciren mit wirklicher Cassation, Infamie, Confiscation der Güter, auch Einhaltung der Salarien bestrafet, und von solcher Strafe ein dritter

[1] Durch Art. 8 des Vertrags vom 14. August 1683 (unten Nr. 77) ist Raule dazu bestellt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Theil dem Delatori, ein dritter Theil der Compagnie Fiscal und ein dritter Theil der Compagnie selbsten zugewendet werden, auch keinem Bewindhaber bei Verlust seines Dienstes zugelassen sein, vor sothane Contravenienten sich einigergestalt zu interessieren.

22.

Der Oberkaufmann in Afrika soll mit jedem Retour-Schiffe eine richtige Verzeichniß von allen Matrosen, so mit jedem Schiffe auf der Küste angekommen, auch von dar wieder abgefahren, überschicken, damit die Bewindhabere daraus ersehen mögen, wer von denen Matrosen todt oder noch im Leben sei.

23.

Imgleichen soll besagter Oberkaufmann womöglich des Jahres zweimal einen general Stat und Balance an die Bewindhabere übersenden und darinnen spezificiren, was er empfangen, verkaufet und etwa bei ihm noch in Vorrath sei.

24.

Falls auch bei dieser Compagnie ein oder anderes vorfallen sollte, worüber in diesem Reglement keine genugsame Decision vorhanden, solches bleibet zu der sämmtlichen Herren Participanten Gutfinden ausgestellet, und haben sich dieselbe darüber per unanimia oder majora zu vergleichen.

Dasjenige aber, was hierunter obbeschriebenermaßen exprimiret, soll pro lege fundamentali gehalten und ohn einmüthigen Consens davon nicht abgetreten noch recediret werden. Allermaßen dann bemelte Participanten diese Articulen eigenhändig unterschrieben und S. Chf. Dl. in Unterthänigkeit ersuchet haben, selbige gnädigst zu confirmiren und sie dabei gegen männiglich kräftiglich zu schützen und handzuhaben.

Geschehen zu Cölln an der Spree, den 18./28. April 1683.

Nr. 73.

1683. 2. Mai.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den ostfriesischen Ständen, in specie der Stadt Emden, sammt Sekretartikeln und einem articulus separatus.

Vom 22. April/2. Mai 1683.[1]

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 259.

[1] Art. 4 des Vertrags beruht fast wörtlich auf: „Herrn Raules Gedanken und Vorschlag wegen Beneficirung der Embder und Ostfriesen" — relatum et approbatum a Ser° in consilio. R. 65. 9.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1683.
20. Juni.

Nr. 74.

Requisita zur Festung in Africa.

Praes. den 20./10. Junij 1683.[1]

R. 65. 9.

Copie von demjenigen Original Aufsatz, auf welchen S. Chf. Dl. gnädigst resolviret haben, und wird der Herr Raule aus diesen ersehen, daß auf diejenigen Puncte, so unterstrichen, Chf. Verordnungen ausgefertigt werden sollen; die aber nicht ausgestrichen, wird der Herr Raule unmaßgeblich werkstellig zu machen und zu befordern belieben.

	1 Capitain als Commendant
	2 Lieutenants
	2 Fendrichs
schaffet Herr Raule	1 Prediger
	1 Ingenieur
gibt Herr Weiller	2 Feuerwerker
	1 Musterschreiber
gibt Herr Raule	1 Proviantschreiber
	Doppelte Unter-Officiere als zu nachfolgenden gemeinen Soldaten von nöthen seind
Wird Kornmesser vorsehen	2 Balbiere
	2 Wallmeister
	4 Büxenmeister
	70 gemeine Soldaten
	Doppelte Tambours
	1 Provos
	1 Stecken Knecht.
	An Handwerks Leuten
Sollen unter den Soldaten sein	1 Schneider mit seinen Gesellen nebst seinem Werkzeuge.
idem	1 Discher mit seinen Gesellen nebst seinem Werkzeuge.
idem	1 Schuster mit 1 Gesellen nebst ihrem Werkzeuge.

[1] Fehlerhaft gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 73 ff. Die bei den Akten befindliche Urkunde ist eine weder datierte, noch unterschriebene Kopie von der Hand des Raule'schen Privatsekretärs.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

An Handwerks Leuten

Sollen in Preußen angenommen werden	1 Zimmer-Meister mit 8 Gesellen nebst ihrem Werkzeuge.
	1 Büchsenmacher so zugleich Kleinschmied und Schlösser nebst 1 Gesellen und ihren Werkzeugen.
unter den Soldaten	1 Schäffter nebenst seinen Werkzeugen.
Aus Preußen	1 Grobschmied mit 3 Gesellen und ihrem Werkzeuge.
idem	1 Maurer mit 4 Gesellen und ihrem Werkzeuge.
Unter den Soldaten	1 Bäcker nebst 1 Gesellen und ihrem Werkzeuge.
idem	1 Bötcher mit seinem Werkzeuge.
Soll verordnet werden	Alle vorhergehenden Personen müssen sich wohl mit dünnen Kleidern, etzlichen Paar Schuhen und genugsamen weißen Zeuge versehen.
idem	Weswegen dann die gemeinen Soldaten aufs Wenigste mit einem guten, dünnen Kleide, 6 Hemden, 2 Paar Schuhen müssen versehen werden.
Brode, Brandewein und Salz gibt Raule	Vor alle vorhergehenden Personen genugsam proviant, womit sie aufs Wenigste 15 Monate zukommen können, als 100 Oxhaubt Rockenmehl.
Sold, Grütz und toback geben S. Chf. Dl.	Vor diejenige Pferde, so mitgenommen werden sollen, genugsam Hart- und Rauch-Futter.
Sollen in Preußen verfertiget werden	40 Zelte.
	An Stücken, munition, wie auch materialien wie folget:
Gibt Raule	16:6 Pfund eiserne Stücke, nebst zubehörigen affusten, Ladezeuge und Hebebäumen.
Geben S. Chf. Dl. von Colberg	2:16 Pfund Haubitzen nebst allem Zubehör.
lassen S. Chf. Dl. verfertigen	18 Brielfässer
idem	1 fertiges Hebezeug
gibt Raule	2 fertige Vorrathsaffusten.
	Zu den Stücken:
zu Colberg durch S. Chf. Dl.	1 fertige Vorrathsaffuste zu den Haubitzen
gibt Raule	2 fertige Vorraths Ladezeuge zu den Stücken
Colberg	1 fertiges Vorrath Ladezeug zu den Haubitzen

gibt S. Chf. Dl. zu Berlin	2 Centener Mehlpulver 1 Cent. Salpeter 1 Cent. Schwefel 1/4 Cent. durchgesiebte Kohlen
Colberg	100 Cent. Musquetenpulver
Spandau	6 Cent. Pirschpulver
aus Holland	60 Cent. Blei
idem	100 Cent. Lunten
Wesel	1600 6 Pf. Kugeln als zu jedem Stücke 100
Berlin	400 6 Pf. Kartetschen als zu jedem Stücke 25
Berlin	60 16 Pf. Haubitzgranaten, und darzu doppelt so viele ledige Zünder
Berlin	1500 fertige Handgranaten
zu Königsberg gemachet	300 Pechtkranze.
zu Königsberg gemachet	12 eiserne Leichtpfannen, die auf Pfahlen auf den Wällen können gesetzet, und die Pechkränze darin geleget werden
Berlin	60 gute Musqueten in Vorrath
in Holland gekaufet	50 Paar Pistolen in Vorrath
idem	100 Hauer in Vorrath
Berlin	30 ganze Piecken in Vorrath
Cüstrin	30 Morgenstern in Vorrath
Berlin	30 halbe Piecken in Vorrath
Cüstrin	30 Sensen aufricht an Stangen gemacht
Wesel	300 gute eiserne Schuppen
zu Königsberg	5 gute eiserne planir Schuppen
Wesel	150 Kreitshacken
Königsberg	5 eiserne Schüppen zum Soden stechen
Wesel	50 Aexte
idem	100 Beile
idem	200 Faschienmesser
idem	4 Brechstangen
idem	4 Pfahleisen
aus Holland	10 Pistolen Kugelform
aus Königsberg	10 Karbiener Kugelform
Königsberg	2 lange Kugelform. worin man auf einmal 10 1 1/2 löthiger Musquetenkugeln gießen kann
idem	2 lange Kugelformen, darinnen man auf einmal 10 2löthige Musquetenkugeln gießen kann
idem	4 Kneifzangen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

idem	6 Gießkellen
Wesel	1 eisern Grapenblei darein zu schmelzen
Königsberg	20 Schaffelle zu Wischern
idem	10 kupferne Nägel das Ladezeug mit anzuschlagen
idem	Allerhand Feilen und Raspeln
idem	Allerlei Leinen und Bindfaden.
Königsberg. . . .	Leim auch ein Leimtiegel dazu
	Leimpinsels
	Wachs
	Allerhand Zwirne
	Allerhand Nähnadeln
Königsberg. . . .	Baumöl
	Allerhand Hausgeräth an blechenen, hölzernen und irdenen Zeugen
	10 Lanternen
	25 Fackeln
	So viel Lichte, daß die guarnison 15 Monate damit zukommen kann, wie auch Öle in denen Häusern in Lampen zu brennen
	Allerhand Leinewand
	Werg
	Hanf
	Säcke
Cüstrin u. Berlin	4000 Fußangeln
	4000 einfache Fußangeln mit Wiederharken in Brettern zu schlagen.
Von dem Harze . .	100 Schock Pallissaetnägel
	150 Schock ganze Brettnägel
	100 Schock halbe Brettnägel
	60 Schock ganze Schloßnägel
	60 Schock halbe Schloßnägel
	200 Schock Splettnägel
Berlin	4 Paar große Hospen nebenst zubehörigen Harken, Riegels und andern Eisenwerke zu einem Thor in der Vestung
	Allerhand Hospen nebenst zubehörigen Harken
Leipzig	Allerhand Krammen und Überwürfe.
	Allerhand Schlosser zu Stuben und Spindenthüren
	Große und kleine gute Vorhangeschlosser.

Berlin	1 fertige Feldschmiede nebenst zubehörigen Blasebalg und anderen Handwerkszeug 4 Cent. Stahl 100 Cent. Osemund oder schwedisch Eisen 200 Cent. Pritzer Eisen 200 Hufeisen nebst zubehörigen Hufnägeln, auch noch eine quantité Hufnägel darüber.
Berlin	Etzliche Holzketten 4 Ketten nebst Pfannenzapfen auch was sonst an Eisenwerk zu einer Zugbrücke gehöret.
idem	1 fertigen Wagen nebenst großen und kleinen Laternen
Preußen	4 Pferde dazu
Berlin	2 gute Wagenwinden 1 kleiner, starker Rollwagen
dito	2 Erdwinden
	So viele ganze, fertige Fenster als zu den Häusern vonnöthen
Preußen	Klinkers oder Mauersteine Kalk Lehm Kohlen
Preußen	50 holzerne Schlägel 20 holzerne Stangen 50 Schubkarren Pech und Theer 3 Handrammen 1/2 Schock eichene affuten Bohlen, da 6 affuten von können gemacht werden
Preußen	3 Schock Batteriebohlen 1/2 Schock eichene Pfunddielen 1/2 Schock eichene Tischerdielen 10 Schock Pfunddielenkienen 20 Schock Tischerdielenkienen 10 Schock nicht gar zu stark Bauholzkienen
Ausgesetzet	Pallissatenholz Brennholz
Ausgesetzet	Moppen oder Splette die Häuser damit zu decken
Preußen	50 spanische Reuter, welche auf nachfolgende Art müssen gemachet werden:

Erstlich müssen sie so leicht gemachet werden, daß 4 oder 6 Kerl aufs höchste mit einem spanischen Reuter furtlaufen können, weswegen vors andere sie nicht länger müssen gemachet werden, als 12 rheinländische Schuhe. Vors dritte müssen die Stacheln in den spanischen Reutern nicht allsofort eingemachet werden, sondern müssen gleich lang und dicke verfertiget werden.

Weshalb vors vierte die Löcher in den spanischen Reutern, da vorbemelte Stacheln dreinkommen sollen, nach der Stacheln gleiche Dickte, gleich weit müssen gemachet werden, auf daß man solche Stacheln in geschwinder Eile darein stechen oder schlagen kann.

Vors fünfte müssen selbige spanische Reuter an jedweden Ende mit Krammen und Überwürften versehen werden, damit sie in geschwinder Eile aneinander gekrammet, und fest gemachet werden können.

Es wird auch höchst nöthig sein, daß die Häuser und Baracquen von obigem Bauholze zu Königsberg allsofort soweit zurecht gemachet werden, daß sie alsdann in geschwinder Eile an einem Orte aufgerichtet werden können. Weswegen sehr nöthig, daß Herr Raule mit Sr. Chf. Dl. davon rede, ob obiges Holzwerk zu viel oder zu wenig, und ob die Baracquen und Häuser davon sofort in Königsberg gebauet werden sollen.

Nr. 75.

1683. 10. Juli.

Kurfürstliche Order betr. eine Beisteuer zum Bau der Festung Groß-Friedrichsburg.

Vom 10. Juli 1683.

R. 65. 9.[1]

F. W. C.

Demnach Wir zu Erbauung der angelegten Vestung Großfriedrichsburg auf der Afrikanischen Küste zwölftausend Rth. destiniret und dan gdst. wollen, daß dazu sechstausend Th. aus denen französischen Geldern und sechstausend aus Unserem Preußischen Pfundzoll gezahlet werden, als haben Wir Euch solches zu wißen fügen wollen mit gdstem Befehl

---

[1] Links oben am Rande steht: Zu Außzahlung der M/12 Thlr. zum Großfriederichschen Festungsbau sollen die Assignationes ausgefertiget werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die dazu benötigte Assignationes ausfertigen zu lassen und Uns zu Vollenziehung zu übersenden.

Seind p. Geben Potstam d. 10 Julij 1683.

An

H. von Grumkow
H. von Meinders
H. Fuchs.

1683. 26. Juli.

Nr. 76.

„Articul zwischen den ostfriesischen Landständen und der Stadt Emden aufgerichtet."

Vom 16./26. Juli 1683.

Kgl. Staatsarchiv Aurich. O. A. B. I. f. 573. Bl. 83.[1]

1. Die Stadt Emden soll die sechste quotam zu Bezahlung der Garnison abstatten.
2. Welche Garnison nach Abzug der fremden Völker mit 100 Mann verstärket werden soll.
3. Die Völker insgesambt, sollen den Ständen und dem Rath schweren.
4. Alle Officirer sollen ihre Commission und Bestallung von den Ständen und der Stadt empfangen.
5. Sollen die Stände, und in Absenz derselben die Administratores allezeit bemächtiget sein, ein Viertel von dieser Milice von 400 Mann, bis dahin aber auf 40 à 50 Mann, jedoch alles nach zeitlicher Notification an den Präsidenten, zu Maintenirung der Freiheit, und zwar ohne Retourpatenten aus der Stadt zu nehmen, würden aber mehr als 50 Mann dazu requiriret, solches auch zwar den Ständen freistehen, aber dem Rath die Retourpatenten vorbehalten bleiben.
6. Die Vergeburg der Chargen soll sein bei den Ständen, und im Fall dieselbe nicht versamblet, bei den Administratoren, unter welchen die Emdener die sechste Stimme behalten.
7. Der Commandeur und andere Officiers sollen schweren, daß sie nichts gegeben noch promittiret.

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Hofmeister: Die maritimen und kolonialen Bestrebungen des Großen Kurfürsten 1640 bis 1688. Emden, 1886. S. 36 ff. — von Mörner, a. a. O., erwähnt den Vertrag unter Nr. 261 und bemerkt, daß der Kurfürst d. d. Potsdam, den 2. August 1683 die Garantie übernommen hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8. So der Commandeur oder andere Officirer sich dem Rath etwa opponiren möchten, soll bei gedachtem Rath stehen, selbige zu cassiren, jedoch die Vergebung der neuen bleiben nach dem Einhalt des § 6. et 7.
9. Wegen der Zollen der Eingesessenen soll es folgendergestalt gehalten werden:
   1. Sollen alle einländische Waaren, die nach völliger dreitägiger Frist und Ausbietung in Emden nicht verkaufet werden, ohne Veränderung des Bodens und ohne Bezahlung einigen Zolles, die Ems auf oder ab passiren, doch soll der Kaufmann jurato zu betheuern schuldig sein, daß es einländische und seine eigene Waaren sein.
   2. Einländische Güter und Waaren sollen durch Emder Schiffer die Ems aufgebracht, und dafür nur einfacher Zoll bezahlt werden.
   3. Die ausländische Waaren betreffend, sollen die Ostfriesen und Emder gleichtractiret werden, nach dem 9. Artikel Hagischen Accords.
10. Soll dasjenige was hinfüro der Emder Zoll mehr als 22000 Gulden jährlichs eintragen wird, dessen ein dritter Theil, mit Vorzeigung der Originalbücher an die Administratores, jährlichs zur Landescassa gebracht, die Zollbediente auch in Präsenz der Landstende beeidiget werden.
11. Soll niemand, noch Stadt noch Land mit dem fürstl. Ostfriesischen Hause, Staaten General etc. separatim und ohne Bewilligung aller und sembtlichen, nicht tractiren, sondern ein gemeines Interesse immerhin behalten, auch einer dem andern auf allerhand Art und Weise adsistiren.
12. Alle und jede widereinander bishero gehabte Actiones und Forderungen sollen hiemit aufgehoben und getödtet sein.
13. Die Emder sollen zu den gemeinen Lasten jährlichs, bis zu dem Jahre 1700, geben eintausend Rthlr., jedoch soll hierdurch den Accorden, und was sonsten dem alten Herkommen gemäß, bemelte Stadt zu den gemeinen Lasten zu contribuiren schuldig gewesen, keinesweges praejudiciren, noch solches ins künftig in Consequenz gezogen werden.
14. Nach Verlauf solcher Zeit soll hierüber von neuem gehandlet werden.
15. Welcher wider Obiges handlen würde, soll in 2000 Rthlr. Strafe verfallen sein, und nichtsdestoweniger gehalten sein, dieser Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einbarung nachzukommen, der beleidigte Theil aber, an dem was nachgegeben und vergönnet, nicht gehalten sein.

16. Bitten allerseits Stände Ihro Churf. Durchl., diesen Vergleich und Transaction gnädigst zu guarandiren, und wan einige Question aus diesem Contract entstehen mögte, solchen durch einen Dero Ministern in der Güte zu componiren.

d. 16. Juli 1683.

Friedrich Wilhelm v. Diest.
Haro Burchard Freihr. zu Gödens.
Dodo v. Kniephausen. Freihr.
Ludwig Wenkebach. Dr.
Everhard ter Braeck.
Jo. v. Rehden D.
D. Andree D.
Otto Schinkel.
Remet Weyardts.
Cornelis Davids Holstein.
Hieronymus Ulfferts.
R. N. von Senden.
Ruter Tonies Schaep.
H. Beeckman Dr

1683.
14. August.

Nr. 77.

Vertrag mit den ostfriesischen Ständen und der Stadt Emden wegen der afrikanischen Kompagnie.

Vom 4./14. August 1683.

R. 65. 9.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 262.[1]

---

[1] Der Auszug aus Art. 11: „Wird ein Reglement für den Lootsen entworfen" ist im Mörner fehlerhaft. Art. 11 lautet wörtlich: „Es soll ein Reglement für den letzten gemachet werden, was für einen jeden Fuß zu geben." Der Sinn dieses Artikels ergiebt sich aus der unten Nr. 98 angezogenen Erklärung der Stadt Emden vom 29. Januar 1685 und zwar dahin, daß noch vereinbart werden soll, was für den nach Art. 10 h. l. abgetretenen Grund und Boden zu zahlen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 78. 1683. 9. Oktober.

Meinders' Gedanken über eine ostindische Kompagnie.

Vom 9. Oktober 1683.

R. 9. C. 6. a. 1.

Meine wenigen Gedanken und Erinnerungen wegen der projectirten Ostindischen Compagnie unter S. C. D. Protection und Octroy gehen dahin, daß

1. S. C. D. ganz kein Bedenken tragen können, dieser Compagnie das begehrte Octroy zu ertheilen. Es kann solches Deroselben nicht anders als glorieux sein und Dero Renommée in aller Welt vermehren, daß in so weit abgelegenen Orten Ihr Pavillon geführet und unter Ihrem und Ihres preißwürdigen Churhauses Namen und Octroy Handlung und Commercien geführet werden.
2. Nur wird dabei sorgfeltig beobachtet werden müssen, daß die Societät mit recht eigentlicher und deutlicher Instruction wegen ihres Handels und an welchen Orten und welcher gestalt sie solchen zu führen, versehen werden möge.
3. Hierin wird man sich bei dem projectirten Aufsatz außer Zweifel nach allen Umbständen und nach dem Exempel der englischen, französischen, holländischen und anderen Ostindischen Compagnieen gerichtet haben, dan ich gestehe gern, daß mir als dergleichen Händel Unerfahrenem, alles dasjenige, was desfals nöthig und in Acht genommen werden muß, nicht wissend und ich mich also gar nicht unterfangen kan, von einer Sache, davon ich nicht gründlich informiret bin, ein rechtes und solides Sentiment zu geben.
4. Ob und wieweit S. C. D. Dero Protection auf Repressalien ertheilen wollen, solches wird woll zu überlegen und mit Behutsamkeit dabei zu verfahren sein, damit S. C. D. mit denen Puissances, mit welchen Sie anitzo in Freundschaft und guter Correspondenz stehen, die Ihr auch an Macht, sonderlich zu Wasser, weit überlegen, nicht unnötiger Weise und zu Dero großem Schaden in Mißverstand oder gar in Krieg gerathen megen.
5. Was S. C. D. an Schiffsvolk oder Geld zu Behuf dieser Societät geben wollen, solches stehet in Dero gnädigstem Ge-

fallen. Die Schiff, welche S. C. D. haben, bringen Ihro ohnedem seit einigen Jahren keinen Nutzen und verursachen große Kosten, daß es also besser und zuträglicher sein mögte, die Schiffe zu gebrauchen, als ledig liegen und verderben zu lassen.

6. Daß aber S. C. D. ein so kostbares Schiff und die erforderten Praesenten der Compagnie umbsonsten und nur gegen die Contrapraesenten hergeben, auch den Schaden und Hazard des Schiffes allein über sich nehmen solten, solches scheinet wieder die Billigkeit und die jura societatis zu laufen.

   Meiner wenigen und unvorgreiflichen Meinung nach könte sich die Societät oder Compagnie nicht entbrechen, S. C. D. nach dem billig-erstigen Werth des Schifs und der Praesenten, als welche S. C. D. entweder baar bezahlen müssen oder Ihr so gut und werth sein, als baar Geld, zum Participanten anzunehmen.

7. Wegen der Soldaten und wieviel S. C. D. zu diesem Behuf hergeben wollen, solches dependiret von S. C. D. gnädigstem Befehl.

8. In art. 10 ist gesetzet, daß dem Directori der Compagnie eine honorable Gage und noch darüber eine ehrliche Recognition und Discretion gegeben werden solle. Quaeritur, wer die Mittel dazu hergeben und auf wessen Kosten solches geschehen soll?

9. Worumb die Societät praecise auf m/200 Rth. gerichtet und ein mehres Capital nicht angenommen werden soll, das kann ich nicht begreifen und würde ich meiner Einfalt nach zuträglicher achten, den Anfang derselben mit so großer Vigueur als möglich zu machen und niemanden, der in die Societät begehret und Geld einlegen will, zu rebuttiren.

10. Die Directores der Compagnie sollen in Hamburg wohnen, und die Waaren dahin gebracht werden. Obs nicht vieler Ursachen halber besser, daß solches in Emden geschehe?

Von anderen Dingen, welche im Project enthalten, kan ich aus Mangel Information nicht urtheilen und muß solches alles auf deren Verantwortung und Gutachten ankommen lassen, welche das Werk besser als ich verstehen.

Eins aber muß ich nochmalen unterthänigst erinnern, daß ich sehr fürchte, es werde diese neue Compagnie und das Embarras und Sorgfalt, welche derselben Einrichtung erfordert, einen großen Stoß und Schaden der bereits einigermaßen etablirten Compagnie nach Africa

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bringen, zumalen dieselbe noch zur Zeit nicht im Stande ist, und dabei noch verschiedene notige Dinge zu beobachten sein.

Salvo meliori.

Cölln den 9. Oct. 1683.

Meinders.

Nr. 79. 1683. 28. Oktober.

Kurfürstliche Deklaration und Extension einiger Artikel des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 22. April/2. Mai 1683 (oben Nr. 73).

Vom 18./28. Oktober 1683.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 264.

Nr. 80a. 1683. 26. Novbr.

Bestallung für Adam Wolrad Volckershoven zum Protokollisten.

Vom 26. November 1683.

R. 65. 9.[1]

Wir, Praesident und Bewinthabere der Churfürstl. Brandenb. octroyrten Africanischen Compagnie in Embden, urkunden und bekennen hiemit, daß wir Kraft habender Autorisation von Sr. Churfürstl. Durchl. und denen Herren Interessenten zum Protocollisten hochgedachter Compagnie bestellet haben, allermaßen wir Kraft dieses dazu bestellen Adam Wolrad Volckershoven, also und dergestalt, daß er zur bestimmten Zeit in der Versamlung, oder wo es der Herr Praesident auch in deßen Absens der Herr Vice-Praesident ordonniret, aufwarte, von Unsern Resolutionen, Protocoll und Verzeichniß halte, die abgelegte Rechnungen, Relationen, Tractaten, auch andere Compagnie Briefschaften fleißig registrire, bewahre, diejenige Stücke so iemand von uns nacher Hause nehmen und abfordern möchte, alsbald verzeichne und wieder fodere; auch soll er

[1] S. über Volckershoven den Reisebericht des stud. jur. Adam Wolradt Volckershoven (1680—81) von Prof. Fischer in den Märkischen Forschungen, 1887, Bd. 20, S. 75 ff. Darnach stammte er aus Quartschen in der Mark, hatte in Frankfurt a. O., zum Schluß in Basel die Rechte studiert und war von letzterer Universität am 22. Februar 1681 zum Dr. jur. promoviert worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von allen Resolutionen in Contradictions-fällen von eines jeden Voto unter uns gute pertinente rechtfertige Notiz halten, mit Verzeichnung derjenigen Namen, so der Deliberation beigewohnet, und soll auf Vermahnung des einen oder andern unter uns nichts pro Resolutione zu Prototoll bringen, was nicht per majora in unverhofften Contradictions-Begebenheiten concludiret worden. Alle particulieren Solicitanten soll er die genommene Resolution auf Begehren alsbald behändigen, dieselbe nicht aufhalten, annebenst von allen Paßporten, Commissionen, Instructionen, Placaten, Ordonnantien distincte Registers halten, derenthalben vor seiner Gebührnis pro expeditione dasjenige so wir taxiren, und mehr nicht genießen, auch sonst ferner in allen Secretesse gehorsam und treu, seinem besten Vermögen nach, sich comportiren, allermaßen er solches Kraft seines abgestatteten Eides vor uns zu verantworten vertrauet.

Vor welche treu gehorsame Dienste wir ihm jährlich aus der Compagnie Mittel auf Ostern und Martini iedesmal funfzig, und also ins gesampt jährlich hundert Rthlr. currenter Münze versprechen. Urkundlich Herren Praesidenten und Vice-Praesidenten eigenhändigen Unterschrift, auch vorgedruckten Churfürstl. Compagnie Insiegels.

Embden den 26. November 1683.

L. S. D. v. Kniphausen.
L. Grinsven.

1683. 26. Novbr.

Nr. 80b.

Bestallung für Sivert Hoest zum Magazinkommissar.

Vom 26. November 1683.

R. 65. 9.

Wir, Praesident und Bewinthabere der Churfürstlichen Brandenb. octroyrten Africanischen Compagnie in Embden, urkunden und bekennen hiemit, daß wir Kraft habender Autorisation von Seiner Churfürstl. Durchl. und denen Herren Interessenten zum Commissario der Magazinen hochgedachter Compagnie bestellet haben, allermaßen wir Kraft dieses dazu bestellen Mr. Sivert Hoest, also und dergestalt, daß er von allem demjenigen, so in dem Magazin komt oder draus gebracht wird, es sei Schiffs-Gereitschaft, Proviant, Cargaison oder sonst getreu Buch und Verzeichnis halten, auch Sorge tragen solle, damit alles auf bequemen Ort, dar Regen, Wind oder Schnee keinen Schaden zufugen, geleget werde. Imgleichen soll er dem Equipagemeister in Loß- und Ladung der Schiffe, Kauf- und Bestellung von Schiffs-Gereitschaft,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vivres, Proviant, Musterung des Volks, Aufnehmung der Rollen, auch sonst in demjenigen, wozu wir ihn werden bequem achten und emploiren, in Schreiben oder Besendung sich willig, treu und fleißig comportiren und verhalten, allermaßen er solches Kraft seines abgestatteten Eides vor uns zu verantworten getrauet.

Vor welche treu gehorsame Dienste wir ihme jährlich aus der Compagnie Mitteln auf Ostern und Martini jedesmal zwanzig fünf, und also insgesampt jährlich fünfzig Rthlr. currenter Münze versprochen. Urkundlich Herrn Praesidenten und Vice-Präsidenten eigenhändigen Unterschrift, auch vorgedruckten Churfürstl. Compagnie Insiegels.

Embden den 26. November 1683.

L. S.

D. v. Kniphausen.
L. Grinsven.

Nr. 80c. 1683. 26. Novbr.

Bestallung für Cornelis David Holstein zum Buchhalter und Kassierer.

Vom 26. November 1683.

R. 65. 9.

Wir, Praesident und Bewinthabere der Churfürstl. Brandenb. octroyirten Africanischen Compagnie in Embden, urkunden und bekennen hirmit, daß wir Kraft habender Autorisation von Sr. Churfürstl. Durchl. und denen Herren Interessenten zum Buchhalter und Cassier hochgedachter Compagnie bestellet haben, allermaßen wir Kraft dieses dazu bestellen H. Cornelis David Holstein, also und dergestalt, daß er alle Rechnungen von Einkauf und Ladung der Schiffe behörlich zu Buche bringen, dieselben vorhero fleißig nachsehen, summiren, die Abusen anweise, die Bücher, Rechnungen und Briefschaften von Verkauf- und Trocqirung der Güter, Bezahlung von Officirer und Matrosen, Verzehrungs und andere Kosten die ihm von uns zu Händen gestellet werden, mit Fleiß und Aufmerksamkeit nachsehe, davon Rapport an uns abstatten, welche Güter zum meisten, welche zum geringsten Profit verhandelt, wieviel von ieder Sorte verkaufet, ob darunter einige Errör, Fraude, Maliz, Negligenz der Officirer sich ereuge, damit dieselbe bei Zeiten und vor Zahlung ihres Soldes darüber von uns zur Rede gestellet werden mögen, uns angebe, alle Rechnungen von Kauf, Bezahlung, Verzehrung ohne Versеum in behörlicher Ordre zu Buche stelle, damit iederzeit der Staat der Compagnie und derselben Effecten hier

und in Africa, imgleichen die Gages der Officirer, Bootsgesellen, Soldaten daraus könne ersehen werden, wie auch, daß er des Directeurs in Africa Rechnung in allen Sorten, ob die Verantwortung in Preis, Qualität und Quantität übereinkomme und wol bewiesen werde, nach sehen, nicht weniger der Compagnie Baarschaften als Cassirer verwahren und manieren, davon ohne Assignation des Herrn Praesidenten oder in dessen Abwesen des Herrn Vice-Präsidenten und eines Bewinthabers nichts ausgeben, auf ihre Ansagung in der Versammlung erscheinen, ihnen iedesmal auf Begehren den Staat der Casse bekant machen, außer Permission davon niemand Part geben, mit Zahlung zu Discredit der Compagnie niemand aufhalten, vielweniger Giften oder Gaben weder er oder seine Familie directe oder indirecte derenthalben genießen, wann der Compagnie Schiffe auslaufen, das Volk mustern, Nam und Zunam, auch von wannen sie sein anzeichnen, was ieder auf Hand empfangen, notiren, einem ieden ins besonder davon eine Rechnung zu stellen, und ferner alles thun und lassen solle, was einem getreuen Buchhalter und Cassirer zustehet, es sei in demjenigen, so hier oben vermelt, oder auch was von uns hinkünftig ihm schrift- oder mündlich ordonniret werden möchte, allermaßen er solches Kraft seines abgestatteten Eides vor uns zu verantworten getrauet.

Vor welchen treuen Diensten wir demselben jährlich aus der Compagnie Mitteln auf Ostern und Martini jedesmal siebenzig fünf, und also ins gesampt jährlich hundert und funfzig Rthlr. currenter Münze versprechen. Urkundlich Herrn Praesidenten und Vice-Praesidenten eigenhändiger Unterschrift, auch vorgedruckten Churfürstl. Compagnie Insiegels.

Embden den 26. November 1683.

L. S.

D. v. Kniphausen.
L. Grinsven.

1683. 26. Novbr.

Nr. 80d.

Bestallung für Bernhard Hoest zum Equipagemeister.

Vom 26. November 1683.[1]

R. 65. 9.

Wir, Praesident und Bewinthabere der Churfürstl. Brandenb. octroyrten Africanischen Compagnie in Embden, urkunden und bekennen

[1] Wörtlich wie diese Bestallung, und deshalb nicht mit zum Abdruck gebracht, lautet die des Lieutenants Tiarck Wallendorff zum Equipagemeister. Er bezieht aber nur fünfzig Thlr. als Jahresgehalt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hiemit, daß wir Kraft habender Autorisation von Sr. Churfürstl. Durchl. und denen Herren Interessenten zum Equipagemeister hochgedachter Compagnie bestellet haben, allermaßen wir Kraft dieses dazu bestellen Hr. Bernhard Hoest, deßen gute Wißenschaft in Ausrüstung der Schiffe, auch sonderlicher Fleiß und Sorgfalt uns bekant; Also und dergestalt, daß er diesem Namens Sr. Churfürstl. Durchl. und der Compagnie ihm anvertrauetem Ampte treu und fleißig abwarten, der Compagnie Vortheil in allem suchen, Schaden nach Möglichkeit vorkommen, correcte Inventaria aller aus- und in See gehenden und kommenden Compagnie Schiffen verfertigen, denen See-Capitainen Schiffern und andern Officiern von allem demjenigen, so währender Reise verbrauchet, ab- oder zu nichte gangen behörliche Rechnungen und Reliqua abnehmen, uns die zum Schiffbau und sonst requirirte Nothdurft an Hand geben, den Kauf, Meßung und Lieferung guten taugbaren Proviants und was sonst von der Compagnie dependiret besorge, das Canon, Waffen, Segeln, Tauen und alles was zum Schiff spectiret, wohl bewahren, unterhalten, tüchtig ausliefern, auf alle Minutessen möglichst respicijren und übrigens sich so comportiren solle, als einem tüchtigen getreuen Equipagemeister eignet und gebühret, auch ihm hinkünftig schrift- oder mündlich von uns ordonniret werden möchte, allermaßen er solches Kraft seines abgestatteten Eides vor uns zu verantworten getrauet. Vor welchen Diensten wir demselben jährlich aus der Compagnie Mitteln auf Ostern und Martini jedesmal siebenzig fünf und also ins gesampt jährlich hundert fünfzig Rthlr. currenter Münze versprechen.

Urkundlich Herren Praesidenten und Vice-Praesidenten eigenhändigen Unterschrift, auch vorgedrückten Churfürstl. Compagnie Insiegels.

Embden den 26ten November 1683.

L. S.

D. v. Kniphausen.
L. Grinsven.

Nr. 80e. 1683. 26. Novbr.

Eidesformel für die Kompagniebeamten.

Vom 26. November 1683.[1]

R. 65. 9.

Ich schwöre in Händen Herrn Präsidenten und Bewindhabern der Churfürstl. Brandenb. Afrikan. Compagnie, daß ich der obbeschriebenen

[1] Die Eidesformel der höheren Marine- und Kompagniebeamten hatte unter der Regierung Friedrichs III folgenden Wortlaut:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mir deutlich vorgelesenen Bestallung gemäß meine Bedienung treu und fleißig wahrnehmen, weder aus Jemandes Gunst, Respect oder Faveur meine Commission oder Instruction übertreten, sondern vielmehr der Compagnie Best in allem[1] suchen und befordern, Herrn Präsidenten und Bewinthabern Befehlich gehorsamen,[2] soviel diese meine Function betrifft, keine Giften oder Gaben klein oder groß vor mir oder den Meinen[3] genießen und mich übrigens so comportiren will, wie einem treugehorsamen Equipagemeister[4] eignet und gebühret, auch mir von Herrn Präsidenten und Bewindhabern bei fernerweiten schrift- oder mündlichen[5] Instruction möchte ordonniret werden.

So wahr helfe mich Gott allmächtig!

(Unterschrift.)

Nachdem der Durchl. Fürst und Herr, Herr Friderich der Dritte, Markgraf pp. mich zu Dero (Marinerath, Kriegskommissar, Bewindhaber, Präsident) gnädigst bestellet und angenommen, als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich Seiner Churfürstl. Durchl. und Dero Churfürstl. Hauß, treu hold und gewärtig sein, Seiner Churfürstl. Dl. Nutzen und bestes ohne jedermanns Ansehn suchen und befodern, Nachtheil und Schaden aber nach meinem äußersten Vermögen abwenden und verhüten, meines Amts aufs fleißigste abwarten und dasselbe nicht versäumen in allen Sr. Churf. Durchl. Estat, Interesse oder Marine betreffenden Sachen, so mir in meiner Function vorkommen oder sonsten anbefohlen werden, Seiner Churf. Durchl. Interesse allein darunter vor Augen haben, auch was mir heimbliches anvertrauet wird, oder ich sonst in anderer Weis vernehme, so Sr. Churf. Durchl. hohe Person, Estat und Interesse concerniret, bei mir gebührend verschwiegen halten und mich überall dermaßen erzeigen und betragen will, wie solches einem getreuen Marinerath und Kriegskommissar (bez. Bewindhaber) gebühret und wohl anstehet. p.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was in diesem Eide enthalten, so ich selber wohlbedachtlich verlesen und wohl erwogen habe, stet fest und unverbrüchlich halten und demselben allerdings geleben und nachkommen will, so wahr mir Gott helfe umb Christi willen p.

In dieser Form haben z. B. der Präsident von Danckelman und die Marineräthe Freitag und Kuffler den Eid am 5. Oktober 1688 geleistet. R. 9. C. 6. a. 1.

[1] Dafür heißt es in einigen Formeln: „nach meinem besten Wissen und Vermögen."

[2] Dafür auch: „nachleben."

[3] Die Worte: „vor mir oder den Meinen" fehlen in einigen Formeln.

[4] Bezw. treuen Buchhalter und Cassirer, bezw. Commissario der Magazinen, bezw. Protokollisten.

[5] Bei dem Buchhalter und Cassirer fehlen die Worte „oder mündlichen."

Nr. 81. 1683. 30. Novbr.

Staat der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie.

Vom 30. November 1683.

R. 65. 9.

Staat der Chur-Brandenburg. Africanischen Compagnie worin kurzlich angewiesen wird, in was für einem Zustande selbige anjetzo den 30. November 1683 in Embden sich befinde.

Debet.

Die gemeine H. Interessenten zu Berlin haben eingelegt und durch den H. Raule zahlen laßen . .	Rthlr.	48 000
Die von Ostfrisland ad idem	„	24 000
Vor Gelder auf Zinsen genommen seiter den 16./26. October 1683 vor ½ p. Cto des Monats, welche zu Ausrüstung des Güldenen Löwen von Nöthen gewesen, als auch zur Bezahlung der Matrosen, so mit dem Schiffe der Churprinz genannt aus Guinea zurückgekommen. Unter welchen Geldern auch mit begriffen sein 1478 Rthlr., so die Compagnie, vermöge ausgelieferter Rechnung dem H. Raule schuldig bleibet, welche wiederumb sollen gezahlet werden von den Geldern der verkauften Slaven, so man alle Tage vermuthet .	„	5 750
	Rthlr.	77 750

Credit.

Was die Cargaisoenen austragen so in Guinea auf der Festung Groß-Friedrichsburg von den beiden Schiffen dem Churprinz und Moriaen unter Händen des Commendanten Philip Pieters Blonck gelaßen sein, so nach Proportion der anderen verkauften Güter gerechnet werden auf.	Rthlr.	18 000
Was die Schiffe, der guldene Löw und Wasserhund austragen zusambt derer Ausrüstung, Proviant vor 100 Mann, Monatgelder auf die Hand, mitgenommene Güter, so abgangen sein nach Africa im Monat September und October 1683; belaufen sich vermöge Rechnung und Beilagen	„	46 131
Was die Festung Friedrichsburg zu bauen gekostet mit Cannon, Pulver und allen dem, was zu einer Festung erfordert wird, so von hier dorthin gesandt		

Transport	Rthlr.	64 131
worden, so wohl Monatgeld vor die Officirer als Arbeits Leute, obgleich selbige Festung nun wohl m/40 Rthlr. werth, wird dennoch in die Compagnie nach den Kosten nur angeschlagen auf	„	12 000
Die beide Schiffe, so allhier liegen, der Churprinz und Moriaen seind werth	„	10 000
Eine Obligation von H. van Pere in Seeland wegen verkauften 152⅔ Slaefen ad 60 Rthlr. Holländ. thut mit lagio ad 10 p. C^to	„	10 076
Was die Cargaisoen austräget, so mit dem Schiff dem Churprinz wieder zurückkommen	„	2 514
Mit selbigem Schiff an Gold	„	300
	Rthlr.	99 021

1684. 28. Januar.

Nr. 82.

Nebeninstruktion für den Geheimrath Paul Fuchs wegen des Beitritts von Kurköln zur afrikanischen Kompagnie.

Vom 18./28. Januar 1684.

R. XI. Kurköln. 3. b. vol. I.

Neben-Instruction

wornach sich Unser V. G. G. F. W. (titul.) Geh. Rath P. Fuchß bei seiner Anwesenheit zu Cölln wegen der Ostfriesischen Sache zu achten hat.

Es hat gemelter Unser geh. Rath zuvörderst des Herrn Churf. von Cölln Liebden gebührenden Dank abzustatten, daß Sie Uns wegen des ostfries. Wesens Ihro hochvernünftige Gedanken eröffnen und sich anerbietig machen wollen, alles das mit Uns ferner zu überlegen und ins Werk zu richten, was die zwischen Ihro Liebden und Uns getroffene Allianz, das Uns beiderseits obliegende Kreis-Ausschreibeamt und Conservatorium, auch andere gemeine und reciproke Convenientien darunter erheischen. Absonderlich wären wir Sr. Ld. obligirt, daß Sie Uns von dem Schreiben, worin die Fürstin von Ostfriesland sich ohnlängst über Uns gegen Dieselben beschwert, vertrauliche Communication thun wollen, und ob wir zwar nicht zweifelten, es würden Ihro Lden Unser den 18. Dez. an Dieselben abgelassenes Schreiben woll erhalten u. aus demselben und dessen Beilagen ziemblicher Maßen ersehen haben, daß die Fürstin von Ostfriesland zu dergleichen Klagen gar keine befugte Ursache hätte, so wären Wir doch bewogen worden, diese absonderliche Nach-

richt Ihro Liebenden vornehmlich zu dem Ende zu geben, damit Ihro alle ungleiche Impression gänzlich benommen werden mögte.

Der Fürstin von Ost-Friesland über Uns geführte Beschwerung bestände haubtsächlich darinnen, daß Wir (1) mit denen Ostfriesischen Ständen wegen Unserer Africanischen Compagnie einen gewissen Tractat gemacht, und dan (2) zu gütlicher Hinlegung einiger zwischen ged. Ständen und der Stadt Emden bis anher obgeschwebeten Irrungen gute Officia beitragen lassen.

So viel das letztere betrifft, so hielten Wir mit allen vernünftigen und gewissenhaften Regenten dafür, daß eine jede christliche Obrigkeit besser dabei führe und daß es Ihr anständiger wäre, Ihre Unterthanen in Friede und Einigkeit zu erhalten, als Zwietracht und Mißhelligkeiten unter denselben zu stiften oder zu fomentieren, und hätten Wir dannenhero nicht vermuthen können, daß es der Fürstin Liebden zuwider sein würde, wenn Wir ein so gutes Werk bei Ihren Ständen befordern und sie untereinander durch Unsere Ministros in ein gutes Verständniß bringen ließen. Es wäre auch nach dem gemeinen Völker-Rechte allemal vor eine zulässige und erlaubte, ja mehr löbliche, als verbotene Sache gehalten worden, daß ein Tertius zwischen zweien dissentierenden Theilen von was Stande und Wesen dieselben auch sein mögten, sich als ein Mediator einließe und Officia amicabilia zu einem freiwilligen Vertrage beitrüge. In den Reichsconstitutionen würde auch nichts zu finden sein, welches dem zuwider wäre, vielmehr wäre im Gegentheil bekant, daß Wir nebst des H. Churfürsten L. im ganzen Westphälischen Kreis das Directorium und in Ostfriesland das Kaiserliche Conservatorium für Uns hetten, und also aus zweifacher Consideration schuldig und verbunden wären, den Wollstand des Ostfriesischen Landes, welches vornemblich darinnen bestände, daß es mit Ihro selbst eins sein mögte, zu befordern. Man müßte auch nicht dafür halten, als ob etwa die ostfriesischen Stände in ihrem mit der Stadt Emden durch Unsere Vermittelung getroffenen Vergleich die Schranken ihres Pouvoirs überschritten und darinnen von Dingen gehandelt hätten, wozu sie nicht befugt oder wodurch der ostfriesischen Herrschaft zu nahe getreten und eingegriffen würde. Es wäre zu weitläufig, solches in einer Audienz auszuführen, inzwischen könnte des H. Churfürsten Ld. versichert sein, wenn Ihr gefällig sein möchte, obged. Tractat durch Jemand der Ihrigen en detail examinieren zu lassen, daß sich kein Articul darunter befinden würde, welchen die Paciscenten privativen und mit Ausschließung einer zeitigen regierenden Herrschaft in Ostfriesland einzugehen nicht überflüssig autorisirt sein solten. Überdem wäre es auch in Ostfriesland gar nicht ungewohntes, daß die zwischen denen hiebevorigen Grafen und

Ständen, wie auch die zwischen denen Ständen und der Stadt Emden streitigen Händel auswärtigen Potentaten und zwar in specie der Kron England und denen Generalstaaten zur Entscheidung aufgetragen worden. Eben diese Streitigkeit, welche nunmehro zwischen ged. Stadt und Ständen verglichen, wäre vor einiger Zeit vidente et consentiente principe denen Generalstaaten nicht allein zu gütlicher Hinlegung, sondern gar zu rechtlicher und arbiträren Decision übergeben, von denenselben auch eine Sentenz drinnen gesprochen worden, wodurch die Stadt Emden über einige Tonnen Goldes lädirt gewesen, welches alles aber nunmehro durch diesen gütlichen Receß gehoben worden.

Wenn nun der Fürstin Ld. sich dazumal über der Generalstaaten als einer auswärtigen Potenz Decision nicht beschwert, so würde Sie solches anjetzo zu thun umb so viel weniger Ursach haben, weilen Wir bei diesem Vergleich Uns gar nicht pro judice geriert, sondern nur als Mediator dabei concurriert und gütliche Officia beigetragen, auch dazu wegen des Uns zustehenden Directorii und Conservatorii mehreren Fug als andere hatten.

Betreffend Unsere Africanische Kompagnie, da wolten Wir gar nicht in Abrede sein, daß Wir dieselbe gleichsam aus Unsren Landen genommen und in der Stadt Emden etabliert, auch sonst wegen des Commercienwesens gewisse Verträge mit der Stadt Emden und denen Ostfriesischen Ständen gemacht hätten, wen man aber an der Fürstin Seite mit gleichmäßiger Sincerität von der Sache sprechen wolte, so würde man gestehen müssen, daß dadurch die Grafschaft Ostfriesland und alle derselben Einwohner, auch fölglich der Fürstin Liebden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr im Gegentheil merklich beneficiret worden.

Denn außer Zweifel würde ein jedes ohnpassionirtes Gemüth, absonderlich aber des H. Churfürsten Ld. der hohen Begabniß nach hochvernünftig judiciren, daß es nicht zum Nachtheil, sondern zu wirklicher und handgreiflicher Avantagirung der Ostfriesischen Einwohner angesehen wäre, wan Wir Uns in Frankreich, England, Dänemark und Holland bemüheten und alle eifrigen Officia anwenden ließen, daß die Ostfriesischen und Emdischen Commercianten vor anderen Nationen mit Visitationen der Schiffe, Zoll- Last- und anderen Ungeldern nicht beschweret, sondern denenselben gleich tractieret, und in specie die im Sunde, im Königreich Norwegen und in Holland ihnen zugemutheten Steuerauflagen abgestellet werden mögten, und nachdem sie von der Fürstin Ld. bis anhero darunter gänzlich abandonniert worden, Unsere Seepässe, Pavillon und was sonsten zu ihrer Sekurität dienen kann, ihnen dazu hergäben; ja sogar mit handgreiflicher Zurücksetzung Unseres eigenen Interesse die Ostfrie-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fischen Commercien in guten und völligen Flor zu bringen bemühet wären, inmaßen Wir den denen Emdischen und anderen Ostfriesischen Commercianten das gnädigste Versprechen gethan hätten, daß Sie in allen Unseren Zöllen von allen Waaren und Kaufmannschaften Unseren geborenen Unterthanen nicht allein durchgehends gleich tractiert, sondern noch vor denenselben einer gewissen Gnade und Vorzugs genießen sollten, welches in Wahrheit eine jede Obrigkeit, deren Unterthanen drgl. Privilegia erwiesen würden, vor kein Praejudicium aufzunehmen oder einigergestalt sich darüber zu formalisiren, sondern vielmehr dasselbe Unseres Ermessens mit allem Danke anzunehmen Ursache hätten. Überdem hätten Wir denen Ostfriesischen Einwohnern wegen Erbauung Ihrer Schiffe gewisse Privilegia in Unseren Landen gegeben, ja dieselben mehr und weiterer als Unsere eigenen angeborenen Unterthanen dabei beneficiret.

In England ließen Wir mit allem Ernst daran arbeiten, daß eine Englische Court, wie vor diesem in Emden gewesen, daselbst wieder etabliret und die Commercia aus England dahin gezogen werden mögten. Was Wir vor wollgemeinte Gedanken wegen der Westphälischen Commercia bis anhero gehabt und welchergestalt Wir vorgeschlagen, ob es nicht dahin zu bringen, daß der Handel ein aus dem Ringau von Frankfurt, Coblenz und Cölln nicht wie bis anhero über dort durch Holland, sondern über den Hamm nach Rheine und von dannen zu Schiff auf Emden eingerichtet, folgends weiter in England gehen, die Englischen Waaren gleichergestalt wieder zurück in Teutschland transportiret und solchergestalt die Stadt Emden zum portu intermedio zwischen England und Teutschland gemachet werden mögte, das wäre des Herrn Churfürsten Ld. aus den so woll Ihro selbst als Ihren in Gott ruhenden Vorfahren am Stift Münster von Uns gethanen Vorstellungen der genüge bekant und hielten Wir dafür, daß dieses ingesamt solche Dinge wären, worüber sich die Fürstin keineswegs zu beschweren oder wan Sie nicht contra propia commoda laboriren will, Uns zu hindern Ursach hätte.

Gleiche Bewantniß hätte es auch mit Unserer Africanischen Kompagnie. Selbige bestünde aus verschiedenen Liebhabern der Commercien, so theils Unsere Unterthanen, theils frembde wären und nach dem Exempel anderer Nationen solche Compagnie angefangen hätten, umb durch die freie offene See auf den Africanischen Custen ohne Jemandes Praejudiz und Nachtheil Commercien und Gewerbe zu treiben, wozu Wir ihnen auch Unseren Schutz, Protection und Octroy in Gnaden versprochen. Nachdemals es nun nachgehends geschehen, daß verschiedene der Ostfriesischen Einwohner und Unterthanen in Consideration des guten und gesegneten Successus, welchen der Allerhöchste sofort bei der ersten Equi-

pirung ged. Compagnie verliehen, sich gefunden, die gegen Einlegung gewisser Geld-Summen in selbige aufgenommen zu werden verlanget, so hätten Wir kein Ursach gefunden, solches denenselben abzuschlagen, worauf den ferner wegen Einrichtung solcher Compagnie, Equipirung der Schiffe, Bestellung der Bedienten, Theilung des Gewinstes, auch sonst auf alle Fälle ein richtiges Reglement gemachet, ja nachdem solches von der gesambten Compagnie guet gefunden und von denen Ostfriesischen Participanten in specie begehret worden, das Haubt-Comptoir ged. Compagnie in der Stadt Emden dergestalt angerichtet worden, daß die Equipirung der abgehenden Schiffe daselbst geschehe, die Retour Schiffe allda wieder einlaufen, die Cargen verkaufet, auch ein gewisses Collegium von Praesident und Bewinthabern daselbst établiret und von denselben auf alles gute Acht getragen werden solte. Ob nun dieses solche Conventiones wären, wodurch der Fürstin von Ostfriesland an Ihrer Landeshoheit eingegriffen würde, welche ein Complot heißen und worüber Sie am Kaiserlichen Hofe und bei Unsren Mitständen solche odieuse Querelen und Geschrei zu machen hätte, das könten Wir woll zu der ganzen vernünftigen Welt Dijudicatur stellen. Daß zweier unterschiedenen Potentaten Unterthanen miteinander commerciiren oder wegen Treibung der Commercien Societates und Reglemente untereinander machen, wäre zu allen Zeiten und bei allen Völkern und Nationen eine zulässige Sache gewesen und würde diejenige Subjection, welche ein jeder Unterthan gegen seine Obrigkeit haben müßte oder auch der Obrigkeit Jura gegen Ihre Unterthanen durch dergleichen Societates keinesweges afficiret. Es gäbe solches die Experienz und nähme man in F(rank)reich oder bei der Republic Genua gar nicht vor ein Complot auf, sondern litte ganz gerne, wan beiderseits Unterthanen bei denen Spanischen Commercien nach America so gut sie könten sich interessiret. In Holland und Engeland und in den daselbst sich befindenden Compagnien nach Türkei und beiden Indien befänden sich bekantermaßen vieler auswärtiger Potentaten Unterthanen und ließen Wir selbsten ebenso gern geschehen, daß verschiedene der Unsrigen in Hoffnung eines daraus erwartenden Vortheils bei der Westindischen Compagnie in Holland sich interessiret hätten, als Wir Uns lieb sein lassen würden, wan andern Nationen die in Ihren Landen aufgerichteten Compagnien in Unseren See-Städten etabliren wolten. Der gewisseste Reichthumb und das Aufnehmen eines Landes käme aus dem Commercium her, und weilen alles was oberzehlt darhin angesehen gewesen, umb dieselben in Ostfriesland in guten und völligen Gang zu bringen, so wäre am Tage und würde verhoffentlich des Herrn Churfürsten Ld. darinnen mit Uns eins sein und Uns inso-

weit Beifall und Recht geben, daß Wir die von der Fürstin Uns diesfals aufgebürdeten Imputationes keineswegs umb Dieselbe meritiret hätten. Ja wir verhoffeten, Ihro Ld. würden es dabei nicht bewenden lassen, sondern in einer nicht allein der Grafschaft Ostfriesland sondern auch dem ganzen Westphälischen Kreise so ansehnlichen Vortheil bringenden Sache Ihrem Uns bekanten patriotischen Gemüth nach mit beitreten und alles zu fernerem Aufnehmen bringen helfen, wobei Uns den zu sonderbarem Vergnügen gereichete, daß Wir berichtet worden, ob solten Se. Ld. nicht abgeneigt sein, auf voreingenommene Information von der Compagnie eigentlichem Zustande mit Einlegung einer guten Summa Geldes bei derselben sich zu interessiren. Und hat sich demnegst Unser pp. gegen des Herrn Churfürsten Ld. zu offeriren und zu erklären, daß er von Uns instruiret und befehliget wäre, vermittelst Communication des über mehrgedachte Compagnie ertheilten Octroys, gemachten Reglements und Traités de Marine, wovon die Abschriften hier beigefüget, auch sonsten alle desiderirte gründliche Nachricht Sr. Ld. zu geben, und wird sich mehrged. Unserer pp. zu bemühen und allen ersinlichen Fleiß anzuwenden haben, dem Churfürsten die Sache angenehm und anständig zu machen, wozu er sich dan Unseres selbsteigenen Exempels und daß Wir selbsten ein ansehnliches miteingeleget zu bedienen auch mit gehörigen Umbständen vorzustellen wissen wird, wie alles durch das Reglement, Octroy und andere gemachte Verfassungen woll und vernünftig eingerichtet und in guten Gang gebracht, auch allschon ein ansehnlicher Vortheil und Gewinst gemachet worden, daß man sich bereits in Africa würklich etablirte und festgesetzet, die Naturellen daselbst gewonnen und zu fernerem glücklichen Succes nicht geringe Hoffnung hetten und dergleichen.

Wan sich nun des Herrn Churfürsten Ld. hierauf zur Eintretung in mehrged. Compagnie resolviren und man hiernächst ratione modi et conditionum zu sprechen kommen solte, so ist Unserem pp. bekant, daß Wir diese Compagnie octroyret und dieselbe nicht ohne große Kosten zuerst zum Stande gebracht haben, dannenhero Wir den auch billig derselben Oberhaubt privative und allein verbleiben müssen und die höchste Autorität darüber mit Niemanden partagiren können; und wird also Unser pp. mit allem Fleiße abzuwenden haben, daß des Churfürsten Ld. hierunter keine Parification mit Uns begehren oder darauf bestehen möge.

Wegen der Summe, so Ihro Ld. einzulegen, hat gedachter Unser pp. sich zu bemühen, daß dieselbe wenigstens ein Capital von m 20 à 24 Rthlr. und danebst 10 à 15 p. cent Avance pro parificatione mit denen ersten Participanten zur Einlage bringen mögen, wogegen Ihro Ld. befugt sein solten, einen eigenen Bewinthaber zu bestellen und in allen bereits

acquirirten Avantagen und künftigen Austheilungen anders nicht consideriret zu werden, als wan Sie mit denen ersten Participanten, welche bis dato von Ihrem Capital nichts genießen wollen, von Anfang mit eingeleget hätten, alle übrigen Puncte und Conditiones, so etwa hierbei auf die Bahn gebracht werden mögten, hat Unser pp. seiner Uns bekanten Dexterität nach zu der Compagnie Bestem zu ajustiren, auch wan es die Zeit erleidet, nicht allein bei Uns sich ferneren Befehls zu erholen, sondern auch mit Praesident und Bewinthabern zu Emden aus allem zu correspondiren und wan es der Sache Erheblichkeit erfordert, deroselben Gedanken zu vernehmen, sonsten aber sich fleißigst zu bemühen, daß die Sache so bald als möglich zum Schlus und die Summe so des Churfürsten Ld. bewilligen werden, eheſtens würklich in der Compagnie Hände kommen möge.

(3) Im übrigen hat sich Unser pp. mit allem Fleis ex actis zu informiren, was wegen Einricht- und Beneficirung der Westphälischen Commercien bei der Conferenz zu Holten[1] im Majo jüngsthin vorgekommen, auch wessen sich so woll der abgelebte Bischof als auch sede vacante das Dom-Capitul zu Münster und noch jüngsthin des Herrn Churfürsten Ld. gegen Unseren an Dieselben abgefertigten pp. den von Busch sub dato Cöln, den 31. October erkläret, und wird er allen gehörigen Fleis anzuwenden wissen, daß diese Sache so viel als möglich maturiret und entweder durch die von Chur-Cöllnischer Seiten selbsten gutgefundene Conferenz oder anderer zureichender und dienlicher Weise zum Effect gebracht und deßhalb gewisse Abreden genommen werden. Und weilen es das Ansehen gehabt, als ob die Chur-Cöllnischen Ministri befürchtet, daß auf den Fall, wan die Sache projectirtermaßen eingerichtet würde, des Churfürsten Ld. einigen Abgang an Ihren Rheinzöllen dadurch empfinden mögten, so hat Unser pp. Ihm fleißig angelegen sein zu lassen befindender Nothdurft nach diesen Scrupel sowoll dem Churfürsten selbst, als seinen Ministris zu benehmen und zu remonstrieren, daß solcher Abgang anderwärts und sonderlich durch die vermehrte Nahrung im Lande überflüssig würde ersetzet werden, inmaßen Wir selbsten den auch in solcher Consideration den bei Unseren Rhein-Zöllen bevorstehenden Abgang nicht ansehen wollten, und könnte alles ohne einige Mühe wieder in vorigen Gang gebracht werden, wen man über Verhoffen sich nicht woll dabei befinden solte.

Urkundlich Cölln, d. 18./(28.) Jan. 1684.

[1] ? Haltern.

Nr. 83. 1684.
4. Februar.

Formular einer Aktie der afrikanischen Kompagnie.

Vom 4. Februar 1684.

R. 65. 9 u. 10.[1]

Wir, Präsident und Bewindhaber der Churfürstl. Brandenburg. Africanischen Compagnie in Emden, kraft der von Sr. Chf. Dl. und den Herren Interessenten Uns in dem Tractate vom 4. Augusti 1683 beigelegten Autorisation, urkunden und bekennen hiermit Namens hoch-

[1] Das im Dezember 1683 auf der ersten Emdener Versammlung entworfene und vom Kurfürsten genehmigte Formular läßt die hier durch besondere Schrift kenntlich gemachten Stellen frei. Außer der oben zum Abdruck gebrachten Obligation existieren noch die Originale der für den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln ausgestellten beiden Obligationen. Die erstere von ihnen (R. 65. 11) zeigt folgenden — von dem Formular zum Theil abweichenden — wesentlichen Wortlaut:

Wir, Präsident und Bewinthabere der Churbrandenburg. Africanischen Compagnie in Embden, kraft der von Sr. Churf. Durchlauchtigkeit und denen Herren Interessenten Uns in dem Tractate vom 4. Augusti Ao. 1683 beigelegten Autorisation, urkunden und bekennen hiermit Namens gedachter Compagnie: Gestalten dieselbe wegen baar geschehener Einlage die Summa von vierundzwanzigtausend Reichsthlr. couranter Münze, in Berlinisch oder Embder Drittels, an den Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano Henrich, Erzbischofen zu Cöln p. p. schuldig und verpflichtet seie, und soll hinkünftig in unserem Compagnie-Buch als Haupt Participant mit so vielen Stimmen als tausend Rthlr. eingeleget worden, wegen obgedachten zu Fortsetzung des Africanischen Handels beigebrachten Summen verzeichnet werden, damit bei begebenden Austheilungen Vorweiser dieses Briefes oder dessen treue Inhabere, auch bei vorfallenden Verkaufungen diese Obligation kundbar sei und nach Advenant der Inhaber von dem Profit des Handels participire. Wovor wir kraft eingangs gedachter unserer Qualität alle und jede Schiffe, Güter und Effecten der hochged. Compagnie kraft dieses verbinden.

Urkundlich unseres bestallten Compagnie-Protocollisten und Secretarij eigenhändigen Unterschrift, auch vorgedruckten Compagnie-Insiegels.

Embden, den 15./25. Januarij 1685.

(L. S.) Praesident und Bewindhaber
der Churbrandenburg. African. Comp. in Embden.

Quorum jussu speciali
A. W. Volckershoven.
Secretarius.

Diese Obligation ist, da der Kurfürst am 30. Mai 1685 nur 12000 Thlr. zahlte, nicht wirksam und — d. d. Emden, den 8./18. April 1688 — nach Vollzahlung durch eine neue ersetzt worden (R. 65. 14). Die Abweichungen der letzteren bestehen hauptsächlich darin, daß a) die Einleitung lautet: „Wir, Generaldirecteur, Präsident und Bewindhabere pp. urkunden und bekennen hiermit ....., daß dieselbe Compagnie höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln und Ihren Erben oder rechtmäßigen Halteren

gedachter Compagnie, gestalten dieselbe wegen baar geschehener Einlage die Summa von zweitausendvierhundert Rthlrn. in Berlinisch oder Emder Drittels an S. Hochfürstl. Durchleuchtigkeit zu Anhalt-Dessau schuldig und verpflichtet sei, und soll hinkünftig in unserem Compagnie-Buch als Hauptparticipant, mit so viel Stimmen als 1000 Rthlr. eingeleget worden, wegen obgedachten zu Fortsetzung des Africanischen Handels beigebrachten Summen verzeichnet werden, damit bei begebenden Austheilungen er und seine Erben —, S. Hochfürstl. Durchlaucht — auch bei vorfallenden Verkaufungen diese Obligation kundbar sei und nach Advenant der Inlage von dem Profit des Handels participire.

---

und Inhaberen dieser Obligation und Verschreibung solcher eingelegten Summen der 24000 Rthlr. halber schuldig und verpflichtet seie ...." b) das Schuldbekenntniß der Kompagnie dahin geht, daß der Kurfürst und seine „Mitbeschriebenen" alljährlich zu Ostern die Zinsen mit fünf Prozent ohne Exception ausgezahlt bekommen, daß sie als Prinzipal und Hauptpartizipant geachtet und ihre Bewindhaber den brandenburgischen gleich traktieret werden sollen, daß sie am Gewinn nach Verhältniß des Kapitals Antheil haben, aber den übrigen Partizipanten gestattet wird, vorweg für sich einen dem hier erwähnten Zinsgenuß entsprechenden Abzug zu machen; c) in der Verpfändungsklausel hervorgehoben wird, sämmtliche Schiffe, Güter und Effekten der Kompagnie sollen „Sr. Churf. Durchl. und Ihren Mitbeschriebenen nach Eigenschaft und Natur einer Societät" als wahres Unterpfand haften, und die Gläubiger sollen sich an ihnen aller Orten per viam paratae executionis schadlos halten dürfen. d) die Aussteller der Obligation (Raule, Grinsveen, Cönring und Schinckel) sich Namens der Kompagnie aller Exceptiones und Ausflüchte, wie sie auch Namen haben und erdacht werden könnten, ausdrücklich begeben.

Als eine Art Interimsaktie charakterisiert sich die nachfolgende Urkunde — R. 65. 18 —:

Wij President ende Bewindhebberen van de Ceur Brandenborgse Africaen-ende Americanse Compagnie resideerende in Embden:

Bekennen mits deesen aan de h. Benjamin Raule de jonge Raad ter Admiraliteijt van S. C. V. D. van Brandenborgh ende Bewindhebber van gemelte Compagnie schuldig te sijn een actie van Tweeduysent Rijxdaelders Berlijns, hem door sijn oom den h. Generaldirecteur Raule getransporteert, ende spruijtende soo uijt nieue inlaage, als uijt oude gereduceerde, ende door hem h. Generaldirecteur in deese Compagnie overgebragte actie, daar voor deselve op de boeken van de Compagnie als g'interesseerde ende hooftparticipant sal bekent staen, om te sijnen tijd uijtdeelingen na rato van dit capitaal te genieten, hiervooren verbinden alle der Comp. goederen ende effecten geene uijtgesondert.

T'oirconde deese bij ons onderteeckent.

Embden in onse vergaderinge den 8 Febr. 1694.

get. L. van Grinsven.
Joh. de Goyer.
N. Pedy.
De Laporte.

Rd. 2000.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wovor wir kraft Eingangs gedachter unserer Qualität alle und jede Schiffe, Güter und Effecten der hochgedachten Compagnie mittels dieses verbinden.

Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrift, auch vorgedruckten Compagnie-Insiegels.

Embden, den 4. Februarii Ao. 1684.

(L. S.) D. von Knyphausen.
L. v. Grinsven.

Nr. 84. 1684. 12. Februar.

Vertrag mit 21 Cabisiers von Groß-Friedrichsburg.

Vom 12. Februar 1684.

R. 65. 60.[1]

Op den 12. Febr. 1684.

Hebben wij ondergeschreven uit den naame en van wegens S. C. V. D. en desselfs africaanse Compag. de Cabuseros soo met Capt. Blonck in accord sijn gekoomen, tesaamen geroepen en haer gesegt, dat wij van S. C. V. D. alhier waaren gesonden om het fort grooter en sterker te maaken, en haer gesaamentlijk, nevens andere die van andere plaetsen coomen, te mainteneeren en beschirmen, mits dat zij gesaamentlijk in vreede leeven, en wijders dat de eerste die twist ende tweedragt veroorzakt, dat wij die sullen apprehendeeren en straffen naer exigentie van saaken. Hierop heeden de ondergeschreven Cabuseros alle gesegt, wel tevreeden te sijn, en daerop den gewoonlijken eed gedaen. Wijders is haer gesaamentlijk gevragt, of zij de queestie, die zij gistern of eergistern met den anderen hebben gehad, bijgelegt sijn, 't geen wij door reden pro et contra hebben bevonde, niet geschiet te zijn, soo hebben wij endelijk door tusschen sprecken de saacke bijgelegt, in voegen als volgt, dat zij geene van haer nooit sullen disputen opheffenen omtrenten eigendoom van 't land, waerom de questie is gemoveert, meer dat zij bereid sijn met den anderen in vreede te leeven, en dat den eersten ophever van questie bij ons vrijlijk mag worden gevatt en gestraft, waerop zij den gewoonlijken eed hebben gedaen, en wij haer

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Stuhr, a. a. O., S. 160 ff. Nach einem im Emdener Stadtarchiv — Nr. 279 — befindlichen Verzeichniß ist das Original dieses Vertrages nach Emden gekommen. In den mir zur Verfügung gestellten Akten war es nicht enthalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beloften gegeeven hebben, van twee anckers brandewijn en twee p: perpetuanen.

(Unterzeichnet[1] von 17 Cabisiers.)

Anthonij Manna.	Panne.
Saven.	Agata.
Oenou.	Aussy.
Bombiere.	Atthay.
Ette.	Sesser.
Amoa.	Janquee.
Agoree.	Assasa.
Attona.	Boja.
Amo.	

Deese ondergeschreeven sijn heeden nieuws ingecoomen en hebben haer subject gemaackt de voorenstande conditie.

(gez.[1]) Accuma.
Crou.
Mareeou.
Comma.

Aldus gedaen en gepasseert na dat zij den gewoonlijken eed hebben afgelegt, ter presentie van de h. Major Nathaniel Dilger, Directeur Colster en Capitain Philipp Pietersen Blonck. Datum als booven in 't Fort Grootfrederigsborgh.

In Gegenwaret mijner accordiret.

J. V. Colster.
Philipp Pietersen Blonck.
Nathanael Dilger.

In fidem copiae.
D. Gerard Reinermann.

1684. 19. Februar.

Nr. 85.

Resolution des Raths von Groß-Friedrichsburg.

Vom 19. Februar 1684.

R. 65. 10.

Propositie en resolutie in de Raat geproponeert en geresolveert als volght op Groot Friderichsborgh den 19ten Febr. 1684.

Doordien die van Aceda, zijnde een plaets gelegen aen d'ander zijde van Capo Tres Puntas 4 à 5 mijlen van ons, een bequame plaets

[1] Die Handzeichen der Cabisiers sind fortgelassen.

zijnde waer voor desen de Hollandsche Westind. Comp. een loge opgerecht, maer na van haerselfs gequiteert, soo senden die van Aceda op heden een Cabissier aen ons, versoekende onse protectie eene loge voor ons aldaer te doen oprechten. Wanneer wij maer genegen sijn 3 à 4 stuckies canon met 6 à 7 blanken daer nae toe te senden onder welck faveur man haer soude connen beschermen ons alle assistentie beloovende nooit die van de Hollantse Westind. Comp. te willen aennemen, als die haer reets anmael verlaaten hebben, waer op sij ock fetisie genoomen, soo heeft men geresolveert en goet gevonden aen die plaets een loge te doen opreghten met d'eerste occasie mitsgevende seckere ende suffisante onderpanden. Datum als boven.

Was ondertekent
Nathanael Dilliger.
Phil. Piet. Blonck.
Christ. Sigm. von Nostitz.
D. G. Reinermann.

Sijnde deese boven staande resolutie onder ons genoomen in absentie Colster, als wanneer hij alhie van de Negers niet getollereert wierdt als nogh en sijn ritret (?) aentwoord (?) van de waeterhondt hadt.

quod attesteere
D. G. Reinermann.

Nr. 86a. 1684.

Vertrag mit 24 Cabisiers von Accada. 24. Februar.

Vom 24. Februar 1684.[1]

R. 65. 10 u. 60.

Anno 1684 den 24. Febr.

Haben die sämmtliche Capucier von Accada nachfolgende Puncta zugestanden und darauf geschworen.

1. Daß Sie Sr. Chfl. Dl. zu Brandenburg den ganzen Berg schenken und kein Praetension hinfüro daran machen wollen.
2. Wollen wir ein Haus vor die Güter und den Kaufmann bauen, imgleichen eine Loge für die Soldaten.
3. Wollen sie nothwendige Hilfe das Fort aufzubauen thun, doch daß von dem Hr. Major und dem Hr. Capitain Blonck vor die Arbeiter etwas verordnet werde, damit sie zufrieden sein wollen.

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Stuhr, a. a. O., S. 162 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Haben sie Fatise gegessen (: oder einen Eid gethan :) und Sr. Chfl. Dl. bei der aufgesteckten[1] Flagge geschworen obiges zu halten, denen Leuten, welche in dem Fort liegen, kein Leid zu thun, sondern ihnen alle Lebensmittel bringen wollen. Zu mehrer Versicherung haben sie sich eigenhändig mit ihrem gewöhnlichen Character unterzeichnet. So geschehen auf dem neuen Fort zu Accada, den 24. Febr. 1684.

(Gezeichnet von 24 Capuciers.)

Songa.	Ajabu.
Motu.	Caboe.
Amacon.	Jan Jancke.
Mani.	Poma.
Agoni.	Assang.
Aganne.	Fanque [Herr von das Land].
Coja.	Ampajoba.
Ansa.	Busseke.
Agere.	Bude.
Gungma.	Anusa.
Anteba.	Dohot.
Jancke.	Boane.

Damit daß hinfüro keine Praetension an dem Berge und umbliegenden Orten gemachet werde, so haben die drei Cabusiers, welchen das Land alleine zukommt, solches vor eine Pese Gold an Se. Chfl. Dl. verkaufet, welches sie mit ihren gewöhnlichen Characteren nochmalen bezeichnet, solches feste zu halten, und zu bezeugen, daß ihnen die Pese Gold davor gezahlet auf dem neuen Fort zu Accada den 24. Febr. 1684.

C. von Schnitter.

Cabissier Apni
Cabissier Jancke
Ampajoba.

Dieses habe ich in Praesenz des Sergeanten und Schipper Josten mit ihnen capituliret und eigenhändig untergeschrieben.

C. von Schnitter.

Friedrich Müller Sergeant. Schipper Jost.

Diesen Contract hat der Ingenieur von Schnitter laut meiner Ordre mit denen von Accada getroffen, welche ich den 23. Febr. dahin

[1] In der anderen Abschrift (R. 65. 60) steht: „ausgestreckten."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

abgeschicket und Posto da fassen lassen, an einem vortheilhaften Orte: denselbigen mit vier dreipfündigen Stücken und 9 Mann besetzet gelassen.

Den 25. Febr. 1684.

Groß Friederichsburg in Guinea.

(gez.) Nathanael Dilliger.
für dieser Zeit Commendant des Orts.

Nr. 86b. 1684.
26. Februar.

Vertrag mit sämmtlichen Cabisiers von Accada.

Vom 26. Februar 1684.

R. 65. 10.[1]

Condition en voorwaarden, dewelke ick onderschr.[2] hebbe ingegaen ten dienste van S. C. V. D. van Brandenborgh en desselfs Africaense Compagn. met de samentlijke Cabissiers van Accoda desen 26. Febr. 1684.

1.

Erstlick dat sij heijlijk sullen onderhouden het contract aengegaen den 23. desen met den Hopman Schnitter, en noijt lijden dat Hollanders of eenige andere natie hier logies sullen comen opwerpen of stellen.

2.

Dat sij sullen over nacht en dagh arbeiden om het huijs op den bergk claer en vaerdig te bringen, en ook bamboesen anbrengen en een heijing daem maeken, naar het believen van den Commendant zonder daer jets voor te pretendeeren, maer alles laten ter discretie van den Commendant.

3.

Dat sij altijt content en wel tevreden sullen sijn met soodaanige blancken tot de negotie als anders, als haer sullen gesonden werden, sonder daer oijt jets tegens intebrengen, des sullen de blancken haer ock in alle redelijckheit wel tracteeren, en voor alle geweld en orlog beschermen.

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Stuhr, a. a. O., S. 171 ff. Nach dem im Emdener Stadtarchiv befindlichen Verzeichniß ist das Original nach Emden gebracht worden; in den mir vorgelegenen Akten war es nicht enthalten.

[2] Die Unterschrift fehlt. Wahrscheinlich die des von Schnitter zurückgelassenen Kommandanten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4.

Sij sullen ock noijt gedoogen, dat hier van daer jemant aen particuliere scheepen goet gaet coopen, maer t' selve altijt nevens de blancke soecken te beletten, en so jemant daer nevens geattrappeert wort, denselven helpen straffen, en sullen soodanigh geltboeten sijn vor de Cabissiers van Accada.

5.

Sullen sij mede sorge dragen, dat de blancken alle dage werden voorsien van water en hout, dat haer boven op den berck sal gebracht werden, en daervoor maendelijks genieten 7 Engl.[1] golt in copmanschappen te betaelen, t' welck ingaen sed. primo maert 1684.

6.

Sij sullen ock besorgen dat de blancken dagelijks werden versien van zeevis, en sullen de blancken eerst dagelijks werden versien uijt de canoas soo uijt de zee comen, en de swaerte sullen mogen coopen, mits dat sij de vissers en vis tot een redelicken praijs betaelen, waervoor den Commendant sal sorge dragen, dat de vissers niet te cort geschiet, alsoo ons meenning gants niet is de vissers of jemand anders te cort de doen, maer met haer gesaementlijck in vrintschap te leven.

7.

So daer jemants mochte overlast lijden van de soldaten, soo sal die boven komen en klagen aen de Commendant, sonder met de anderen te slaan of pluckhairen, die dan daer dagelijcks ordre in sal stellen en de questie ter neder leggen.

8.

Wanneer eenige boots of canoas met goet comen, soo sullen de Cabissiers geobligeert sijn volck te verschaffen om het goet op te dragen, sonder daar jets voor te pretendeeren, sullen de Commendant de dragers elk maar een sopje geven na sijn eijgen believen.

9.

Twe dagen in de weck sullen alle de manschap g'obligeert sijn, te koomen arbeijden aen het fort, dewijle het fort tot haer eijge bewaeringe sal strecken, sonder daer jets voor te pretendeeren, maer d'andere dage wanneer sij arbeijden sal de Commendant haer voor den dag een sopje geven sonder meer.

---

[1] engels, ein Gold- und Silbergewicht: $^1/_{20}$ von einer althollándischen Unze; 160 eng. = 1 Mark.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

10.

De Cabissiers sullen g'obligeert sijn alle uuren van den dagh een, twee schippers-kanos te verschaffen en genieten voor roeiloon nae Frederickbg. Een $^1/_2$ eng., 3 scheppers $1^1/_2$ eng., 5 scheppers $2^1/_2$ eng. en soo nae advenant, sonder dat de roeiers meer sullen hebben te pretendeeren, maer sullen alle tijt moeten waerdigh sijn voor dat loon to roeien. Tot naercominge deses hebben dese onderschr. Cabissiers dit uijt haer alle naem geteijkent, en belooft t'onderhouden. Datum als in t' hooft desers staet uijtgedraijckt.

(Gezeichnet von den Cabissiers:)

Tantie, Aprouw, Acatowa, Fourna, Amacon, Apanne.

Nr. 87.

1684. (?) Februar.

Raule's Supplik an den Großen Kurfürsten.

Vom (?) Februar 1684.[1]

R. 65. 8.

Durchlauchtigster Churfürst!
Gnädigster Herr!

Meine große Begierde, die ich jeder Zeit gehabt, in diesen Landen was gutes zu thun, und die böse Begegnung, so ich bei der Veränderung in dem Regierungswesen in Seeland erdulden müssen, zusammt der großen Gnade, womit Ew. Chf. Dl. mich bis dahin zu überhäufen gnä-

[1] Über das Alter des Schriftstücks, welches wahrscheinlich längere Zeit in des Kurfürsten Besitz geblieben ist, herrschte von jeher Streit. Von zwei verschiedenen Händen damaliger Beamter finden sich folgende Vermerke:

„Die Remonstration dieser Supplik des Raule, worin viele douseurs abgemachet, muß a. 1682 übergeben sein, beziehet sich auf den Vortrag des Berlinischen Commercii und Schiffsbaues, davon den 6./16. April 1682 gemeldet."

„Dieses Mem. ist a. 1683 übergeben, wie aus vielen Umständen auch erhellet, als daß darin von dem Emdischen Commercio, des Churfürsten von Cöllen Zutritt zur Afric. Comp. und der Verheuerung seiner Schiffe gedacht wird, welches alles erst 1683 geschehen."

M. E. stammt es frühestens aus dem Februar 1684; denn der an den Kurfürsten von Köln abgesandte Geheimrath Fuchs berichtet erst, d. d. Köln am Rhein, 19. Febr. st. v. 1684 — Rep. XI. Kurköln, 3. b. —, daß jener sich resolviert habe, eine Summe Geldes einzulegen. Dafür spricht ferner, daß der von Raule erwähnte „Prinz von Murbach" (Felix Egon, Wirkl. Geh. Rath und Obristkämmerer des Kurfürsten von Köln, Administrator der fürstl. Stifter Murbach und Lüders) sich als Gesandter des Kurfürsten von Köln in den ersten Tagen des Januars 1684 in Berlin aufgehalten hat. R. XI. Kurköln. 3a.

digst beliebet, sind Ursache, daß ich alle Verfolgungen und Verdruß, die mir, solange ich in Ew. Chf. Dl. Diensten gewesen, angethan, für nichts geachtet, sondern mich auf mein gutes Vornehmen, treue Dienste und Ew. Chf. Dl. Gnade verlassen und gegründet habe.

Es wird unnöthig sein, mit mehrem anzuzeigen, wie und auf was Weise ich in Ew. Chf. Dl. Dienste gekommen: Die es wissen müssen, sind wohl überzeuget, daß es mir 50 000 Thlr. baar Geld gekostet und ich bei Nacht und Unzeiten mein Haus und Comptoir verlassen und nach Cleve, daselbst Ew. Chf. Dl. zu der Zeit residierten, flüchten müssen.

Die Ursachen sind so bekannt, daß ich nicht glaube, daß Jemand an Ew. Chf. Dl. ganzem Hofe sei, der solche nicht wisse.

Was für Schmerz, Verdruß, Verachtung und Widerwärtigkeit ich aber dadurch erleiden müssen, wird nimmermehr aus meinem Gedächtniß kommen.

Ich saß in Seeland in gutem Thuen, war einer von den Ersten aus der Regierung und hatte die generale Einnahme von Walchern, da eines von denen besten Comptoiren von der Provinz ist: daß ich also ebensowenig gedachte in fremde Dienste zu gehen, als ich itzund vermuthe diesen Abend todt zu sein.

Wie aber allda das Gerücht erscholl, daß der König von Schweden Ew. Chf. Dl. Landen so unrechtfertig überfallen, und ich wußte, daß die See voll von Schwedischen Schiffen war, besann ich mich auf ein Expediens, wie man dieselbe Schiffahrt verderben und ihnen die See zu enge machen möchte.

Hierauf bin ich nach dem Haag zu denen Herren Blaspeil und Romswinckel gegangen und habe mich erboten, wann sie bei denen Generalstaaten und dem Prinzen von Oranien zuwege bringen könnten, daß sie mich schützen wollten, und S. Chf. Dl. beliebten mir Dero Hand und Siegel zu geben, daß ich die Schweden in kurzer Zeit mit 10 Fregats eintreiben wollte.

Nachdem nun solches geschehen und mich insonderheit alle Welt versicherte, daß Ew. Chf. Dl. ein groß- und mächtiger Herr wären, die auch Ihr Wort beständig hielten, und ich darauf bauen könnte, da habe ich die besagte Equipage auf meine eigene Kosten und ohne einen Stüver davor zu genießen gethan und damit die Schweden dergestalt kasteiet, daß ich in minderer als 4 Wochen Frist 21 vollbeladene Schiffe genommen, nach Ordre aufgebracht und alle andere Schweden die See zu räumen gezwungen, also daß 2 Monate darnach kein Schwede in See mehr zu sehen oder zu hören war.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nun hätte ich daraus einen großen Reichthum holen und für alle die meine eine große Fortune machen können. Aber ich habe nach hunderttausend Sollicitationen, vielem Laufen und Schreiben alles wiederum geben müssen und bin in alle die Kosten condemniret: also daß ich über die von Ew. Chf. Dl. mir dafür gnädigst geschenkete 10000 Thlr. noch 40000 Thlr. holländisch Geld baar verloren habe.

So bin ich durch Ew. Chf. Dl. so weit angemuthiget, daß ich mich in Dero Dienste begeben mit dem Vertrauen, ich würde in einem aufrichtigen Wandel und getreuen Eifer mich solchergestalt comportieren können, daß ich mit der Zeit allen Schaden und Traurigkeit verwinnen möchte: hoffend mich also in Ew. Chf. Dl. Gnade und der großen Herren Gunst zu insinuiren, daß ich nimmermehr Verfolgung zu leiden haben würde.

Alleine, gnädigster Churfürst und Herr! Man hat mir in diesen 8 Jahren, die ich hier bin, großen Verdruß und Widerwärtigkeiten gemachet; aus welchen Ursachen solches aber geschehen sei, ist mir noch nicht bewußt. Denn wie sehr man mir auch nachgestellet, so hat man mir doch keine einzige Untreue beweisen können, sondern ich habe allemal unverzüglich das Contrarium erwiesen und Ew. Chf. Dl. ein Genügen gegeben, wovon meine desfalls übergebenen Schriften jederzeit zeugen werden.

Darum sage ich nochmals, daß ich nicht begreifen kann, warum mir die Leute so zuwider sind, wo es nicht ist, daß Ew. Chf. Dl. mir allzugnädig sind;

Oder daß die Successen von der Marine allzu groß und allzu viel Reputation geben;

Oder daß man meinet, die Marine koste zu viel Geldes;

Oder daß man das Geld besser würde emplojiren können;

Oder ich nicht polit genug sei und mit Menschen umzugehen wisse; oder ich weiß nicht was.

Inzwischen ist gewiß, daß mir sehr gedrohet wird, und weil man keine Mittel siehet, mich bei Ew. Chf. Dl. in Ungnade zu bringen, man wenigstens hoffet, daß man mich werde finden können zur Zeit nach Ew. Chf. Dl. Regierung.

Denn, gnädigster Herr, es sind noch keine 6 Wochen verflossen, daß ein gewiß-großer Herr zu mir kam und mich sehr schmerzlich reprimendirete, daß ich schuldig daran wäre, daß die bewußte Equipage wider die Holländer keinen Fortgang genommen hätte — indem ich solches dem Baron von Kniphausen (:der dann sofort an Ew. Chf. Dl. sehr bekümmerlich darüber geschrieben und die gefährliche Gefolgen für das

Embdische Commercium und Navigation, deren man dahero zu befahren, vorgestellet:) offenbaret und selbst in meinen Briefen an Ew. Chf. Dl. darin gewilliget hätte — mit ausdrücklicher Bedrohung, daß er seine Tage mit der Marine nicht mehr zu thuen haben, oder dieselbe, da es erfordert würde, recommendiren oder ihr die Hand bieten wollte, die Sachen möchten auch so schönen Schein haben und sich so wohl anlassen, wie sie wollten: dazufügend, daß ich in Berlin keinen einzigen Freund hätte, sondern ein jeder wider mich wäre: daß ich Ew. Chf. Dl. mit Discursen alles weiß zu machen und Dero Gnade zu captiren wüßte: aber ich sollte hernachmals noch erfahren, wie die Sache endlich ablaufen sollte. Und damit war der Discurs aus.

Einige Tage darnach war ich bei des Prinzen von Murbach Hoheit und dankte wegen der guten Officien, so Sie bei Sr. Chf. Dl. zu Cölln angewendet, daß Dieselben Sich in unserer Africanischen Compagnie zu einer Summe von 24000 Thlr. interessiret hätten: stellete vor, auf was Grunde das Werk ruhete, und was unter der Protection so 2 mächtiger Potentaten daraus werden könnte. Solches gefiel Sr. Hoheit sehr wohl; versprachen auch, daß Sie nach Ihrem Vermögen gern die Hand daran halten wollten, und ich möchte nur, wann Sie der Compagnie etwa worin dienen oder für sie etwas thuen könnten, selbst an Sie schreiben. Sie könnten mir aber daneben nicht verbergen, wie daß Sie gesehen, daß die Marine und sonderlich ich so sehr viel Feinde hätten, und daß Sie besorgeten, das ganze Werk würde heute oder morgen über einen Haufen fallen: ich möchte dabei vigilieren und mich wohl vorsehen.

Da ist noch beigekommen, daß ein sicher Herr, der nicht der geringste unter Ew. Chf. Dl. Dienern ist, mich versichert, daß man itzund über dem Contract, welchen ich mit Ew. Chf. Dl. nun über das ganze Marinewerk, das zufolge desselben Contractus Ew. Chf. Dl. monatlich 3200 Thlr. zu stehen kommt, laufen habe, gewaltig studiere: und daß die Contramineurs sagen, es wäre in demselben Contractus erstlich eine große Summe Geldes zur Miethe für die Schiffe bei Stilleliegen, und dann noch eine andere für allerlei Handwerksleute, die neue Schiffe macheten, gestipulieret: Ew. Chf. Dl. schenketen dazu alles Holz und Materialien und hätten doch keinen einzigen Nagel daran, sondern alle Schiffe wären meine. Aber man wollte mich nach Ew. Chf. Dl. Tode wohl finden und die Schiffe anzuschlagen wissen.

Hier sollte nun wohl eine sehr lange und breite Antwort auf folgen: aber ich will es Ew. Chf. Dl. mit kurzen Worten auflösen und anweisen, daß alles falsch und nur zu dem Ende erdichtet, damit man

Ew. Chf. Dl. oder dem Herrn Churprinz, wäre es möglich, wider mich einen bösen Eindruck geben und mich also über Haufen werfen möchte.

Die Sache verhält sich folgendergestalt:

Ich habe Ew. Chf. Dl. 9 Schiffe, wie solche in dem Contractus gespezificieret sind, solchergestalt vermiethet, daß die zu Dero Diensten allemal und beständig da sein sollen. Dieselbe Schiffe werden auf ein Kapital von 100 000 Thlr. (:obgleich solche ein weit mehres zu erbauen gekostet:) getaxieret. Nun muß man ja bekennen, wenn unsere Compagnie diese 100/m Thlr. nur schlechterdings auf Leibrente in Holland geleget, daß man da 10 : 11 : 12 % Interesse von hätte haben können. Weil nun aber die Leibrenten nicht nur 10 : 15 : ad 20 Jahr, wie die Miethgelder von denen Schiffen, die inner solcher Zeit verfaulen und vergehen, sondern bei einigen Menschen 25 : 40 : 60 ja 80 Jahr eingenommen werden können, so kann ja kein Mensch so unweise sein, der geringere Schiffszinse, als die Leibrente zu sein pfleget, welches von denen in Ew. Chf. Dl. Dienste vermietheten Schiffen 10 : 11 : ad 12 000 Thlr. machet, sollte nehmen wollen.

Was anlanget die Handwerksleute, da man soviel von rufet, die da neue Schiffe bauen, damit hat es diese Bewandtniß:

Es sind einige Meister, die sich mit Weib und Kindern in Ew. Chf. Dl. Landen gesetzet.

Dieselbe haben insgesammt 200 Thlr. monatlich. Die Ursache, warum solche Leute angehalten werden, ist, daß, weilen man derselben hier zu Lande sonst keine hat, man dieselben an der Hand haben möge, wann man etwa schleunig equipiren lassen wollte.

Dann müssen alle Schiffe, ob sie gleich stille liegen, gecalefatert, gezimmert, getheeret, genägelt und in Bau und Besserung unterhalten werden, wozu denn eigentlich diese Leute sind. So ist es auch weit gefehlet, daß diese Leute zu Ew. Chf. Dl. Kosten angehalten werden. Denn wann das wäre, so müßte ich, wie oben angezeigt, wenigstens 12000 Thlr. Miethgeld für die Schiffe jährlich haben. Da mir nun nicht mehr gezahlet worden, als. . . . . 9600 Thlr.
und vor die Zimmerleute 200 monatlich, ist im Jahre . 2400 Thlr.
Thlr. 12000

also daß die Zimmerleute Ew. Chf. Dl. nicht einen Heller kosten.

Was das Holz betrifft, da soll in Ewigkeit nicht erwiesen werden, daß alles, was mir in der ganzen Zeit geschenket worden, 1000 Thlr. beträgt.

Daraus können Ew. Chf. Dl. sonnenklar sehen, daß ich unglücklich bin, so gelastert zu werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

So nun in ganz Holland, Frankreich und Engeland einer ist, der so eine Sache auch zu 50% höher anfangen darf, will ich mein Leben verlieren.

Gleichwohl, gnädigster Churfürst und Herr, sind diese Dinge für mir von der höchsten Bekümmerung, auf den Fall, da (:wo der höchste Gott vor sei:) Ew. Chf. Dl. sterben sollten oder ich. Denn nach Ew. Chf. Dl. Tode würden S. Churprinzliche Dl., die durch meine Contrapartei stets angesetzet würden, den Verlauf der Sachen nicht wissen; und nach meinem Tode wäre kein Mensch geschickt, meine arme Frau und Kinde zu verantworten. Dazu würde kommen, daß der Prinz von Oranien, der Pensionarius Fagel und viel andere, die mich tödtlich hassen, unter der Hand arbeiten und äußerst bemüht sein würden, alles zu renversiren, also daß ich nicht würde wissen, wohin ich mich unter so vielen Verfolgern wenden oder kehren sollte.

Ich hatte nun einen großen Entwurf gemacht, wie man einen capitalen Schiffbau allhier in Dorothea-Stadt, und zwar für meine eigene Rechnung, anstellen könnte, daß jährlich viele Schiffe gebauet, die Consumtion in Ew. Chf. Dl. Lande groß und ein herrliches Werk daraus werden könnte, wie Ew. Chf. Dl. aus beigehendem Concept[1] mit mehrem zu ersehen gnädigst belieben werden. Aber alle vorangezeigte Ursachen halten mich davon ab und zurücke: es wäre denn Ew. Chf. Dl. beliebeten allergnädigst ein Expediens zu erfinden, daß ich sicher sein konnte, dann wollte ich es anfangen.

Zum zweiten habe ich entdecket ein sicher Commercium auf der Africanischen Küste, nicht an dem Orte, da unsere oder die Holländische Compagnie handeln, sondern an einem andern Orte, da man in 4 Monaten eine Reise vollbringen kann, und woselbst ich dem Ansehen nach eine Loge würde stabilieren und bei dem dasigen Könige Schutz haben können. Die Handlung ist allda in Arabischem Gummi, Straußfedern, Amber gris und Biebersteinen. Dieselbe Handel-compagnie wollte ich aufrichten, ohne daß ein Mensch hier zu Lande da was einbringen oder interessieren sollte, sondern Ew. Chf. Dl. sollten nur gnädigst belieben, an den König einen Gesandten mit 800 à 1000 Thlr. an Presenten, die Ew. Chf. Dl. bei Retour an Contra-presenten wieder zurückzunehmen hätten, abzusenden. Und auf solche Weise würde man, so in Manufacturen zu Lande, als bei der See aus einer Handelung in die andere kommen.

Nun möchte ich wohl fragen, ob Ew. Chf. Dl. wohl einen Men-

[1] Das bezogene Konzept ist nicht zu finden gewesen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schen in Dero ganzem Lande haben, der sich sollte unterstehen dürfen solche Sachen anzufangen und selbige, wie ich bishero gethan, mit Reputation auszuführen. Ja auf simpele Hoffnung von Profit für einen fremden Prinz, den ich nicht kennete, und an wessen Hof ich nicht die allergeringste Adress hatte, ein ganz Esquadre zu rüsten und da 50000 Thlr. an zu wagen.

Ich wollte selbst zweifeln, ob ihrer Viele, die unter Ew. Chf. Dl. ihre Fortune gemachet, wohl sollten 1000 Thlr. zu Dero Diensten hergeben wollen, wofern sie nicht genugsame Versicherung und Guarant hätten.

Ich schreibe dieses nicht aus Vornehmen Jemand zu verachten, sondern nur anzuzeigen, daß ich zu Ew. Chf. Dl. nicht gekommen bin, als nachdem ich all das meinige belastet, und noch mit 6 gemontirten Kriegesschiffen und 3 doppelten Chaloupen, die ich nach der Ostsee gebracht; bis ich durch Ew. Chf. Dl. Gnade (: die ich ewiglich hochhalten und rühmen werde:) in etwas restabiliret bin: wiewohl bei Verlauf der Zeiten alle meine Effecten in Seeland zunicht gekommen seind und ich beinahe so kahl wieder bin, als vorhin.

Es hat auch nicht ermangelt an anderen Prinzen, die mich sondiren lassen, ob ich Ew. Chf. Dl. Dienste wohl quittieren und zu ihnen kommen wollte. Ich hätte selbst in Holland alles, was ich nur wollte, bedingen können: nicht um meiner Capacität willen, viel weniger aus Affection, sondern blos und alleine, damit sie mich Ew. Chf. Dl. entziehen möchten. Denn sie bilden sich gänzlich ein, daß, ohne Ruhm zu melden, Ew. Chf. Dl. keinen Mann von solchen Entreprisen wieder bekommen würden; viel weniger, der ein Kapital hätte, um sich in keine Gefahr zu setzen; und noch viel weniger, der eine allgemeine See-Erfahrenheit und sowohl in derselben Direction, als in Regierungs-Sachen einige Kunde hätte: wiewohl die Leute größere Opinion von mir haben, als die That ist.

Allein gnädigster Herr! Gott behüte mich für solcher Lacheté, und daß ich ein Haar auf meinem Haupte haben sollte, welches daran gedächte. Ja, wäre es auch, daß meine Feinde mir abgewünnen und ich Ursache hätte wegzuziehen, so will ich solches doch nicht thun, sondern ich habe feste beschlossen meine Tage allhier zu endigen und meine Familie fest zu setzen, damit sie nach meinem Tode Ew. Chf. Dl. Wohlthaten und hohe Gnaden mögen verkündigen helfen und was sie übrig behalten, allemal zu Ew. Chf. Dl. Diensten sei. So Ew. Chf. Dl. nur einige gnädige Reflection darauf zu nehmen und mir so gnädig zu sein belieben möchten, mir durch den Geheimen Rath Fuchs oder Jemand,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem Ew. Chf. Dl. allermeist trauen, Mittel anweisen zu lassen, wie ich nun und allezeit in Sicherheit sitzen kann, so will ich blindeling alle meine Kräfte einspannen und Ew. Chf. Dl. bei Nacht und Tag treu, vigilant und unverdrossen dienen, ohne mich woran zu kehren und die Marine- und Commerz-Sachen mit Gott in den Stand bringen, daß Ew. Chf. Dl. Dero Lust daran sehen sollen.

Vor allen Dingen würden Ew. Chf. Dl. aber ein Expediens zu erfinden allergnädigst geruhen, wie mir die Partei von dem Wappen von Brandenburg bis zu 39000 Thlr. holländisch (ob ich gleich eine rechtfertige Rechnung auf 182000 Thlr. machen kann) vordersamst vergütet werden möge, angesehen ich ohne Ersetzung desselben Schadens unmüglich länger bestehen kann. Denn meine Baarschaft, die mir noch übrig war, etwa in allem 15000 Thlr., worunter die 3000 Thlr., so Ew. Chf. Dl. mir wegen der gestrandeten Fregatte Fuchs zahlen lassen, mit begriffen waren, habe ich zu Versehung der Schiffsmagazine in Pillo und Hamburg und zum Einkauf der Materialien und an diesem Schiffbau angewendet, damit es bei einfallendem Kriege nirgend an gebrechen möchte: zu welchem Einkaufe ich durch die von dem Rathspensionario Fagel dem Geheimen Rath Fuchsen gethane Zusage, daß mir Satisfaction gegeben werden sollte, so viel resoluter gemacht worden bin: welches nun, allenfalls ein beständiger Friede oder langer Stillestand der Waffen getroffen wird, ein todt Kapital ist. So weiß ich ohne solche Hilfe nichts anzufangen; muß aber hoffen, daß Ew. Chf. Dl., die mich so oft aus der Noth geholfen, es vor dieses Mal auch noch thuen werden.

Bitte unterthänigst, daß diese Remonstration, um mehrerm Übel vorzukommen, nicht in der Geheimen Räthe Hände fallen, sondern mir nach Verlesung wiederum gegeben werden möge, der unveränderlich bleibe

Ew. Chf. Dl.

unterthänigster Diener
B. Raule.

1684.
28. März.

Nr. 88a.

Auszug aus der Instruktion für den Hof- und Legationsrath Johann Beßer am Kgl. Englischen Hofe.

Vom 18./28. März 1684.

R. XI. 73. conv. 9.

3. Gedachter Unser Rath, Unserer Unterthanen, wie auch der Ostfriesischen und Embdischen Commercianten und Schiffer, so in Engeland

von Zeit zu Zeit schiffen und Handlung treiben möchten, fleißig anzunehmen und dahin zu sehen hat, daß dieselbe, so viel müglich alda gefördert, aller Vorschub ihnen gethan, und bei denen Douanen und Impost^en ihnen nicht mehr, als anderen Nationen und in specie denen Holländern und Dänen, aufgebürdet, sondern daß sie vielmehr denenselben darunter allerdings parificiret, und wider Recht und Billigkeit nicht graviret werden mögen.

Und 4. weil Wir mit denen Ostfriesischen Ständen wegen der Commercien vor einiger Zeit einen sicheren Tractat aufgerichtet, worinnen Wir Art. 7 wegen Wieder-Anrichtung einer Englischen Court zu Embden zu Beitragung guter Officiorum Uns verbindlich gemachet, so ist von solchem Articul zu seiner, Unsers Raths, Nachricht eine Copei hierbei gefüget, und soll Er ratione specialium, und wie Er sich dieses Puncts halber zu verhalten, hiernechst mit näherer Instruction versehen werden. Wie Er den auch daraus mit denen Ostfriesischen Ständen und der Stadt Embden fleißig zu correspondiren und was zu derselben Beforderung und Aufnahme gedeien kan, bestmöglichst zu beobachten.

Aldieweiln auch bereits hiebevor dergleichen Englische Court in Unserer Stadt Königsberg gewesen, und Wir gern sehen wolten, daß dieselbe alda gleichfals wieder eingeführet werden möchte, deshalb auch in dem Tractat de A° 1661 Art. 23 gewiße Vorsehung geschehen, so soll mehrgedacht. Unser Rath solchen Punct sich auch fleißig angelegen sein laßen, und sich bemühen, daß solches zum Stande gebracht werden möge, allermaßen Wir den erbötig sein, der Englischen Nation dabei alle Facilität zu erweisen und wiederfahren zu laßen.

5. Wan auch einige Ostfriesische mit Unserm Pasf und Pavillon versehene Schiffe in Englischen Hafen ankommen und sein, Unsers Residenten, Vorsprache und Asistenz bedürfen, so hat Er ihnen damit an Hand zu gehen und sich bei der Admiralität und wo es sonsten dienlich, fleißig angelegen sein zu laßen, daß denenselben alle Freundschaft und guter Wille erwiesen, und sie Unseren und anderer Puissancen Unterthanen, in Handel und Wandel, auch absonderlich mit Entrichtung der Droits d'entrée et de sortie gleich tractiret werden.

pp.

Gegeben Cölln an der Spree, den 18./28. Martij 1684.

1684. 18. April.

Nr. 88b.

Neben-Instruktion für den Hof- und Legationsrath Johann Beßer am Kgl. Englischen Hofe.

Vom 8./18. April 1684.

R. XI. 73. conv. 9.

Wornach Unser, von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelms, Marggrafen zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Churfürsten, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern p. Herzogen p. Hof- und Legations-Rath, Johann Beßer, bei seiner Schickunge in Engeland sich gleichergestalt zu achten.

1. Demnach Wir Uns sonderlich angelegen sein laßen, die Commercia in Unseren Landen, und mit frembden Nationen, iemehr und mehr in Gang und Ufnehmen zu bringen, so hat Unser Resident Beßer bei seiner Anwesenheit in Engeland dieienige Puncta, welche Wir desfals seiner Instruction inseriren laßen, fleißig zu beachten und an sich nichts erwinden zu laßen, was zu Effectuirung deßen, so Wir ihm darin anbefohlen, dienlich sein kan. Und weilen Uns bekand, daß
2. Zu Zeiten des Protectoris Cromwels in Engeland, kraft eines gewißen bei dem Parlament damalen promulgireten Gesetzes allen auswertigen Nationen verboten worden, mit keinen Schiffen in England zu kommen, es sei den die Ladunge an eben den Orten und in eben den Landen gefallen und gewachsen, woselbst das damit beladene Schiff erbauet ist, so hat sich Unser Hof- und Legations-Rath mit Fleiß zu erkündigen, und Uns zu berichten, ob und wie weit solch Gesetze anjetzo in den Englischen Hafen annoch observiret, oder, wie es sonsten mit andern Nationen deßfals gehalten werde, damit Unsere commercirende Unterthanen sich darnach mögen richten, und Wir deshalb behörige Verordnunge in Unseren Handel-Städten machen können, allermaßen den auch gedachter Unser Rath p. unter der Hand und per tertium, zu sondiren laßen hat, wie es diesfals auf allen Fall mit gedachten Unsern Unterthanen gehalten werden möchte, und, ob zu vermuthen, daß man denenselben werde erlauben wollen, Gewächse, so in Unsern Landen gefallen, mit Schiffen, so darin erbauet werden, in Engeland zu bringen, welches dan vermuthlich umb so viel weniger wird difficultiret werden können, weilen die Engeländer in Unsern

See-Städten mit allerhand Schiffen und Waaren indistincte admittiret werden.

3. Nachdemmalen Wir auch bis anhero nicht wenig Verlangen gehabt einige Englische Commercianten und Manufacturiers in Unsern Landen auf- und anzunehmen, umb dadurch die Navigation und Handlung darinnen in mehrern Flor und Aufnehmen zu bringen, so hat sich obged. Unser Rath mit Fleiß zu informiren, was der ietzige Commendant zu Bremen, William Waller deßwegen für Avances und Offerten gethan, und, was zwischen demselben, Brand und Raule zu Bremen deswegen vorgefallen und abgeredet worden.

Und, weilen nun ged. Waller selbsten gut gefunden, daß Wir iemand nach Engeland senden, und durch denselben alda die Sache zu Stande bringen laßen möchten, wozu Er gute Anweisung und Gelegenheit geben wolte, so hat mehrged. Unser Rath seinen Weg auf Bremen zu nehmen, und, wan Er daselbst angekommen sein wird, iedoch in aller Stille und unter andern Vorwand ihm, dem Commendanten, zuzusprechen und mit Überreichunge beigehenden Creditifs ihm zu hinterbringen, daß Wir von bemelten Raule umbständlich weren berichtet worden, was zwischen ihnen beiden dieser Sachen halber ferner passiret. Weilen Wir Uns nun seinen Vorschlag gefallen laßen, und resolviret hätten, ihn Unsern Rath, Beßern, noch London abzusenden, so solte Er daselbst in Qualität Unsers Residenten eine Zeitlang sich aufhalten und sich dabei angelegen sein laßen, diejenige in Engeland befindliche Familien, so sich in Unsere Lande möchten retiriren wollen, dazu ferner zu animiren, und ihnen alle desfals verlangende Avantages anzutragen. Es wolte aber hiezu nöthig sein, daß er ihm, Unserm Residenten, zu solchem Ende eine deutliche schriftliche und umbständliche Instruction seines Verhaltens ertheilen und ihm danebst an solche Leute Adresse verschaffen möchte, deren er sich hierunter mit gutem Succes gebrauchen könte:

Was nun gem. Waller ihm hierüber für Instruction und Anleitunge geben wird, davon hat Er Uns aus Bremen sofort Bericht abzustatten, und wollen Wir ihm alsdan immediate auf London gnädigsten Befehl ertheilen, wie weit Er derselben in einem und andern nachzukommen.

4. Sonsten ist Unsere gnädigste Meinung, daß Er allen denienigen Engeländern, bei welchen er einige Lust verspüren wird, sich in Unsere Lande zu begeben, oder, welche sonst Engeland zu verlassen und sich anders wohin zu wenden Willens sein möchten,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die in gedachten Unsern Landen befindliche herrliche Commoditäten zur Handlung, zu Wasser und Lande, bestens vorstellen und ihnen dabei Versicherunge thun solle, daß sie nicht allein darinnen einer durchgehenden und vollenkommenen Gewissensfreiheit genießen, sondern auch Unseren eigenen Unterthanen gleich geachtet, ja mit mehren Privilegijs und Freiheiten, als dieselbe von Uns begnadiget und alles dasienige, was zu ihrem Etablissement und Fortsetzung ihrer Nahrung und Gewerbes erfordert würde, sich zu erfreuen haben solten. Absonderlich, und

5. Würde gut sein, wan einige der sogenanten Inter-Loopers dahin persuadiret werden konten, sich in Unseren Landen niederzulassen und unter Unserer Protection ihre Commercien fortzusetzen; wozu sich den solche Inter-Loopers anietzo umb so viel ehender resolviren dürften, weilen ihnen dem Berichte nach von dem Könige und deren Ost-Indischen und anderen Compagnien in Engeland anjetzo härter als iemalen zugesetzet wird, ia gar verboten sein soll mit keinen Retour-Schiffe weiter in Engeland einzulaufen. Und hat sich dannenhero gedachter Unser Rath bei diesem Punct solcher Umbstände zu Reussirung Unsers Desseins bestens zu nutz zu machen, unsere ie mehr und mehr anwachsende Verfassung zur See und den glücklichen Success Unserer Africanischen Compagnie an gehörigen Orten vorzustellen, auch des Chevalier Wallers Gedanken und Vorschläge darüber zu vernehmen und sich derselben gestalten Sachen nach zu bedienen.

6. Es wird aber vor allen Dingen nötig sein, daß sich solche Inter-Loopers, wan sie unter Unserer Protection und Banniere ihre Commercien in Indien und sonsten führen wollen, in Unseren Landen setzen und établiren, weilen leicht zu erachten, daß Uns sonst, und so lange sie ihr Domicilium in Engeland haben, sehr schwer fallen würde wider den König und die Englische Compagnien sie zu protegiren.

7. Gleichwie aber mehrged. Unser Rath Beßer aus Unsers bis anherigen Correspondenten in Engeland, Gaschons, Relationen ersehen haben wird, aus was Ursachen solche Inter-Loopers bereits Difficultät gemachet, aus Engeland sich weg- und in Unsere Lande zu begeben, also stehet zwar zu versuchen, ob sie sich anietzo und, da sie vorgedachter maßen gegenwertig mehr als vorhin verfolget und ihre Commercia ihnen fast gar geleget werden, nicht zu anderen Gedanken kommen möchten. Auf allen Fall aber würden

Wir Uns auch damit vergnügen, wan es nur dahin gebracht werden kan, daß ged. Inter-Loopers zu Etablirung einer Ost-Indischen Compagnie mit Uns concurriren und sich auf die Weise dabei einlassen und engagiren werden, wie Wir obged. Gaschon den 5. Novembr. 1683 weitläuftig und mit allen Umbständen rescribiren lassen, wovon sich ged. Unser Rath gründlich zu informiren, und wie weit ers damit bringen wird, Uns fleißig und umbständlich zu berichten hat.

8. Alldieweilen aber dieses alles Sachen sind, welche mit sonderbarer Circumspection und Behutsamkeit tractiret werden müssen, und wobei vor allen Dingen dahin zu sehen, daß dieselbe nicht vor der Zeit éclatiren und dadurch nicht allein gänzlich zurückgehen, sondern denen Interessenten viel Ungelegenheit zugezogen werden möge, so hat Er, Beßer, mit allem Fleiße dieselbe zu ménagiren, und sowohl für sich alles in geheim zu halten, als auch sich wohl fürzusehen, was für Leute Er darunter gebrauchen und emploijren wird.

9. Schließlich weren Wir auch wohl nicht abgeneigt, mit Ihrer Kön. Mayt. in Engeland nach dem Exempel anderer Nationen, und Puissancen einen gewißen und beständigen Traité de Marine et de Commerce aufzurichten, und alle bei der Schiffahrt und Handlung zwischen denen Königlichen und Unseren Unterthanen vorfallende Dinge reciproce dadurch zu reguliren, und hat mehrged. Unser Rath bei Gelegenheit discursive und gleichsam von sich selbst bei denen Ministris, auch woll occasionaliter bei dem Duc de Jorck, oder wer sonst negst ihm bei der Admiralität die Oberaufsicht führen wird, zu sondiren, ob man hierzu einige Lust und Disposition haben möchte; auf welchen Fall Wir ihn desfals mit näherer und particulier Instruction und Vollmacht deswegen versehen wollen.

10. Und weilen Wir mit sonderbarem Verlangen erwarten werden, wie etwan diese Sachen laufen, und, was Er Unser Rath bei seiner Ankunft nach London dabei für Apparenz zu gutem Succes finden werde, so soll Er davon und allem übrigen mit allen Posten, iedoch in separaten Relationen oder Postscriptis zu Unterscheidunge der Materien fleißig referiren, und wan seine Negociation zu Ende gekommen sein wird, diese Neben-Instruction in Originali nicht weniger als alle übrige Acta ad Archivum gebührend zurückgeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Urkundlich haben Wir diese Neben-Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Insiegel bedrücken lassen. So geschehen zu Potstam, den 8./18. April 1684.

(L. S.)

1684. 12. Mai.

Nr. 89.

„Contract mit den Capuciers zu Mamfort, Accada und Taccarary getroffen."

Vom 12. Mai 1684.[1]

R. 65. 12 und 60.

Nachdem S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg pp. Unser Gnädigster Herr aus sonderbaren Gnaden bewogen worden, unter dessen hohen Schutz und Protection zu nehmen die Mohren, wohnende unter dem Berge Mamfort gelegen bei der Capo Tres Puntas, und zu dem Ende daselbst eine Festung aufrichten lassen wollen, zu mehrer Beschirmung der Capuciren und ihrer untergebenen Mohren wider alle ihre Feinde. So verbinden sich hiemit nochmalen vorgemelte Capuciren von Mamfort, nicht allein alle vorhergehende Contracte, welche in dem hohen Namen Seiner Churfl. Durchl. gemachet, und von ihnen Capuciren unterzeichnet, unverbrüchlich zu halten, mit Aufsetzung ihres Guts und Bluts sich unter keine andere Herrschaft zu begeben, noch in keine fremde Handlung einzulassen, ohne Wissen und Willen derselben, welche Ihro Churfl. Durchl. hierherschicken werden zu Commandanten, und mit ihnen die Handlung zu treiben, keine Rebellions wider Ihro Churfl. Durchl. und Dero hergeschickte Leute anfangen, sondern mit allem dem zufrieden sein wollen, so wie es Ihro Churfl. Durchl. in Gnaden verordnen werden. Zu dem Ende haben sich die vorgedachte Capuciers bei uns und den gegenwärtigen Commandanten dieses Orts angegeben und anerboten, einen aus ihrem Mittel an S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg abzuschicken, der alle dieselbe Contracten, die von ihnen vorhergehends unterzeichnet, nochmalen confirmiren und bekräftigen sollte, mit völliger Übergebung ihrer Jurisdiction, welche dependiren an dem Berge und Festung Mamfort und beiliegenden Landen. Wie dann imgleichen die Capucirer von Accada und Taccarary

---

[1] Dieser Vertrag findet sich auch in holländischer Übersetzung bei den Akten. Aus dem Atteste des Sekretärs der Afrikanischen Kompagnie, d. d. Emden, den 13. März 1691, daselbst geht hervor, daß das Original damals in Emden aufbewahrt war. Dasselbe besagt das mehrfach beregte Verzeichniß des Emdener Stadtarchivs mit dem Zusatze, daß das Original „auf Pergament" geschrieben war.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hiernebst mit unterschrieben, mit ihrem gewöhnlichen Zeichen bekräftiget, sich ergebende unter Ihrer Churfl. Durchl. Protection, mit allen vorhergehenden Conditionen, wie hieneben gemeldet, frei aus bekennen, sie gegenwärtig keiner Herrschaft, als alleine Ihrer Churfl. Durchl. Subject oder Unterthan, sondern ein freies Volk, wollen auch unverbrüchlich bei Auffetzung ihres Guts und Bluts sich niemalen begeben von Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg, sondern allen denenselben, die gegenwärtig und künftig im hohen Namen Ihrer Churfl. Durchl. hierher zu ihnen geschicket werden, gehorsam, treu und unterthan zu sein. Weßwegen wir Capuciren dann nochmals hiemit alle unterschreiben und unsern Abgesandten Jancken an Ihre Churfl. Durchl. abschicken, dieses selbst zu behändigen, bittende Ihre Churfl. Durchl. unterthänigst uns ferner unter Dero hohen Schutz und Hulde anzunehmen.

Datum Groß-Friderichsburg auf dem Berge Mamfort, den 12. May 1684.

Unterzeichnet von 28 Capuciren zu Mamfort (Agata, Bombarée, Attée, Zahun, Aussij, Ammon, Ettua, Sessée, Ona, Eginée, Panni, Manna, Apani, Boa, Agini, Oppani, Abraham, Tée, Ammum, Aggurée, Kruh, Accomma, Jancke, Appeti, Marcuh, Avoh, Appaptinga, Atrogo); 26 Capuciren zu Accada (Jancke, Coaja, Appannée, Kesang, Agebu, Janke, Attaba, Essan, Manni, Joackeseri, Poma, Dohua, Apparu, Badu, Ammaucon, Cannia, Agebupalia, Bowa, Dia, Aderoh, Boan, Mutu, Mfuma, Agatur, Birée, Boja); 16 Capuciren zu Taccarary (Apoh, Anjun, Jucka, Kockoh, Boacen, Curreca, Jackée, Junga, Decci, Bennée, Nabbah, Addubah, Ferrée, Atjabuh, Archiah, Addée); 16 Capuciren zu Tres Puntas (Annabah, Assienni, Casso, Angogé, Jancke, Ammanée, Egurée, Ganga, Focka, Gablerée, Ehinja, Lomma, Agebuh, Hoja, Cubi, Jema), und durch den Churfürstl. Brandenb. Afrikanischen Compagnie-Fiscal Daniel Gerhard Reinermann dahin beglaubigt, daß die betreffenden Capucirer, aus eigenem Antriebe, ohne Bestechung, dieses Schriftstück in Gegenwart des Commandanten Dilliger und sämmtlicher Officiere mit ihren Charakteren versehen haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1684. 3. Juni.

Nr. 90.

Bestallung für Haro Burchard Freiherrn von Gödens zum Präsidenten der afrikanischen Kompagnie.

Vom 3. Juni 1684.

R. 9. C. 6. a. 1.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürst zu Brandenburg, tot. tit., thuen kund und fügen hiemit männiglich in Gnaden zu vernehmen:

Demnach in dem bei Unserer Africanischen Compagnie aufgerichteten Reglement Art. 5 absonderlich versehen worden, daß zu Gouvernirung solcher Compagnie ein gewisses Collegium von Praesident, Vice-Praesident und Bewinthaber in der Stadt Emden formiret, auch solcher Praesident von Uns benannt und erwählt werden soll, und dann demzufolge nicht allein solch Collegium bereits vor einiger Zeit in ged. Stadt Emden angerichtet, sondern auch von dem wohlgeborenen Unserm p. Dodo Freiherrn von Knyphausen pp. das Directorium dabei geführet worden, Wir aber desselben anjetzo bei Unserer hohen Person und Geheimen Rath zu denen ihm dabei aufgetragenen zimblich weitläufigen Verrichtungen benöthigt sein und ihn deßhalb zu Uns anhero erfordert, daß Wir dannenhero bewogen worden, den wohlgeborenen Unsern besonders lieben Haro Burchardt Freiherrn von Gödens wegen seiner Uns bekannten sonderbaren Dexterität und zu ihm tragenden gnädigsten Confidenz und Vertrauens auch aus anderen bewegenden Ursachen an ged. Unseres Geheimen Raths Stelle zum Praesidenten bei ged. Compagnie in Gnaden zu verordnen und anzunehmen, thuen das auch, bestellen und verordnen gedachten Freih. von Gödens zum Praesidenten des in Emden établirten Collegii der Bewinthaber bei Unserer Africanischen Compagnie hiemit dergestalt und also, daß er nicht allein insgemein Uns und Unserem Churfürstl. Hause mit unterthänigster Devotion beigethan, sondern auch in specie schuldig sein soll, vorgedachtem Collegio in Qualitaet eines Praesidenten treulich vorzustehen, Unser und der Compagnie Bestes zu wissen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber äußerstem Vermögen nach zu kehren und abzuwenden, so oft bei dem Collegio etwas wichtiges zu überlegen vorfället, solches zu Umbfrage zu bringen, die Vota zu colligiren und den Schluß secundum majora zu machen, auf alles dasjenige, was bei der Compagnie vorgehet oder zu dero Besten vorgenommen werden muß, imgleichen auf die dabei bestellete Bediente fleißig Acht zu haben, die

von Unserem Octroy tependirenden und Uns bei dieser Compagnie zustehenden Jura und Befugnisse gebührend zu respicijren und in genere alles dasjenige zu thuen und zu verrichten, was einem geschickten und treufleißigen Praesidenten bei dieser Compagnie nach Anleitung des angeregten Reglements, Octroys und anderer dabei gemacheten und ihm bekanten Verfassungen zustehet, eignet und gebühret.

Für solche seine unterthänigste Bemühung wollen Wir ihm nicht allein bei begebenden Fällen Unsere ihm zutragende Churfürstl. Hulde und Gnade würklich zu erkennen geben, sondern auch es dahin richten, daß ihm die in dem Reglement Art. 16 determinirte gedoppelte Gage ad 200 Ducaten von dem bei der Compagnie bestelten Cassirer jährlich gezahlt werden solle.

Dafern ihm auch dieser seiner Verrichtungen halber von Jemand, wer der auch sei, und in specie von der Fürstl. Ostfriesischen Regierung einige Ungelegenheit zugefügt werden wollte, so wollen Wir Uns seiner darwider ernstlich annehmen und ihn wider alle dergl. Zunöthigungen mit Nachtruck schützen und schadlos halten.

Dessen zu Urkunt p. So Geben Potstam, den 3. Juny 1684.

Nr. 91.

Edikt wegen Oktroyirung einer ostindischen Kompagnie.

1684. 10. Juli.

Vom 10. Juli 1684.[1]

Nous Frédéric Guillaume, par la grâce de Dieu Margrave de Brandebourg, Premier Électeur du Saint-Empire, Duc de Prusse, Magdebourg, Julliers, Cleves, Bergue, Stetin et Pomeranie, des Cassubes et Vandales, comme aussy de Crossen et Jaegerndorf (Silésie), Bourgrave de Nurnberg, prince de Halberstadt, Minden et Camin, Comte de la Marche et Ravensberg, Seigneur de Ravenstein, Lauenbourg et Butow, etc. Faisons sçavoir et donnons à connoistre à tous ceux qui ces présentes verront que le sieur Jean Tavernier, chevalier, baron d'Aubonne, estant venu en nostre cour et nous ayant fait des propositions pour l'établissement d'une Compagnie sur les grandes Indes, nous les avons agréées et (avons) fait exposer en ce mémoire les conditions

[1] Gedruckt nach Joret, Jean-Baptiste Tavernier, Ecuyer, Baron d'Aubonne, Chambelan du Grand Électeur, Paris 1886, p. 331 suiv. Dieser hat zu Aix eine Abschrift des obigen Patents aufgefunden; im Kgl. Geh. Staatsarchiv war bisher nichts davon zu ermitteln.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

que nous accordons à ceux qui voudront entrer dans la dite Compagnie et fournir de l'argent pour en faire le négoce.

I. En premier lieu, nous promettons de donner à cette Compagnie notre octroy, pavillon, et toute sorte de protection, afin qu'elle puisse moyennant cela s'aller establir sur la coste des Indes et y faire le commerce, à l'exemple des Hollandais et autres nations, et en cas que la dite Compagnie soit endommagée ou troublée là-dedans, soit en Asie ou en Europe, nous promettons de la maintenir par des représailles et autres voies convenables, de même que nous ferions si on avoit fait insulte à nos propres sujets.

II. Il sera permis d'entrer dans cette Compagnie à des personnes de toutes sortes de nations, lesquelles jouiront également aussy bien des droits et priviléges que nous accordons à la dite Compagnie que du gain et profit qui s'y fera.

III. La somme pour laquelle on y voudra entrer sera assignée sur l'une des chambres d'Hambourg ou Emden, et les intéressés auront toute la liberté de disposer de leurs fonds en argent ou vaisseaux, effets et marchandises, comme ils jugeront à propos.

IV. Ils feront administrer le tout par des directeurs et officiers tels qu'il leur plaira et suivant le réglement dont ils conviendront pour cela entre eux.

V. Le partage du profit sera fait, à proportion des sommes que chacun y aura mis, toutes les fois que les intéressés le trouveront bon; parmy lesquels intéressés néantmoins personne ne pourra prétendre à la fonction du directeur de la Compagnie, ny avoir voix parmi eux, à moins que d'y estre entré pour une somme que quatre mille escus.

VI. Pour mettre ce négoce en train et pour en faciliter les commencemens, nous fournirons pour le premier voyage que la Compagnie fera faire vers les Indes nostre fregate „Charles Second", que nous avons à Hambourg, en tel estat que le dit vaisseau se trouve présentement et avec le canon qui est dessus, sans en prétendre aucune retribution de la dite Compagnie.

VII. Nous luy presterons de mesme pour ce voyage deux pataches de quinze à seize pièces de canon, comme aussy cent soldats et (x) grenadiers à nostre paye, sans que la Compagnie en soit chargée aucunement.

VIII. Pour obtenir du Grand Mogol la liberté de commerce dans ses Estats etc. particulièrement celle de faire une loge à Seurat, nous fournirons (x) mortiers, bombes, grenades, pots à feu, dont on fera

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

present au Grand Mogol, à condition néantmoins que les contre-presens de ce prince soient et demeurent à nous privativement.

IX. Le susdit sieur Tavernier aura soin de disposer et fournir une somme de quarante mille escus pour les frais de l'equipage, marchandises et charge des vaisseaux qu'il faudra pour ce premier voyage.

X. Les provisions de bouche, payement des matelots, officiers, directeurs et sous-directeurs de la Compagnie et autres frais semblables, se feront de mesme aux depens de la Compagnie, sans que nous soyons obligés d'y fournir quoy que ce soit.

XI. Le premier voyage estant fait et finy par un heureux retour, nous entrerons pour la valeur des trois vaisseaux susdits dans la Compagnie et ferons consigner le capital de cette somme sur la chambre d'Emden, avec promesse d'y obtenir, du magistrat de la ville, exemption et affranchissement entier des droits d'entrée pour le premier retour, et ensuite, pour tout le temps que cet octroy durera, une taxe des droits et pilotages au plein contentement des interessés.

XII. Le présent octroy sera pour vingt ans pendant lesquels la Compagnie, pour reconnaissance de la protection que nous luy donnerons nous fournira, cinq pour cent du gain qui se trouvera estre fait à chaque retour, sans néantmoins que les deux premières années, nous pretendions d'y participer en aucune manière.

XIII. Tous ceux qui voudront, aux conditions marquées cy-dessus entrer en cette Compagnie se pourront adresser à notre admirauté de Berlin et luy signifier leur nom et la somme pour laquelle il leur plaira de s'y intéresser et prendre part aux avantages que nous venons de leur offrir.

En foy de quoy nous avons signé les presentes de nostre main et y avons fait apposer le scel de nos armes.

Fait à Cologne sur la Sprée, le 10 juillet 1684.

(Signé): Frédéric-Guillaume. (électeur.)

(Et scellé du grand sceau en cire rouge.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1684. 18. Juli.

Nr. 92.

Marine-Etat.

Vom 18. Juli 1684.[1]

R. 65. 10.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg pp. (tot. tit.)

Geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir gnädigst entschlossen sein Unseren Estat de Marine auf einen gewissen Fuß zu richten, damit Wir wissen können, was Wir sowohl an Schiffen, als auch an Leuten, es sei zu Emden, zu Königsberg, als auch allhier, haben, um Uns derselben bei allen Begebenheiten nach Unserem Gutfinden zu bedienen; als verordnen Wir hiemit, daß erstlich bei der Berlinischen Cammer nachfolgende Personen mit dem ihnen zugeschriebenen Gehalt unterhalten werden sollen.

In Berlin,

Der General-Director Raule. Soll monatlich an Tractament-Geld haben	400	Rthl.
Der Rath und Commercien-secretarius Heinrich von Portz	50	„
Der Ober-Commiss. Jan Brauw	60	„
Der Fiscal Schnitker	25	„
Der Commiss. ten Hooft	25	„
30 Gemeine Matrosen mit dem Kostgeld à 7 Rthl. Monat	210	„
Unterhaltung der Zimmerwerfts- und Werkmeister	100	„
	870	Rthl.

ferner

Bei der Königsbergischen Cammer sollen sich befinden:

Admiralitätsrath Lucas Scholten	40	Rthl.
Admir. Rath Cleffman	40	„
Vice-Commandeur Jacob Raule	40	„
Schiffs.-Capit. Martin Selling	30	„
Equipage Meister Franz de Lange	25	„
Protocollist und Buchhalter Ackersloth . . .	16	„
Unterhaltung der Zimmerwerfts- und Werkmeister	100	„

[1] Bereits veröffentlicht in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 79 ff., jedoch fehlerhaft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Transport	291	Rthl.
Ein Blockmacher	15	„
30 Matrosen	210	„
Capitain de Glereau	40	„
Commissarius Spengler	30	„
Unterhaltung der Preußischen Schiffe	40	„
	626	Rthl.

Drittens

Sollen in Emden unterhalten werden:

Admiralitäts Rath Schinkel	17	Rthl.
Admir. Rath Leonhard von Grinsveen	80	„
Admir. Rath und Fiscal Cüffelar	50	„
Equipagemeister Hoest	10	„
See Capit. Cornelis Reers	35	„
See Capit. Martin Fernando	30	„
See Capit. Jean le Sage	30	„
See Capit. Claes Sibrands	30	„
Marine Commendant und Major du Moulin	60	„
Marine Capit. de Gissay	30	„
Lacher	30	„
Lewen	30	„
4 Lieutenants	72	„
4 Fendrichs	60	„
Commiss. Freytag	30	„
Für Feuer und Licht auf Grietsiel	35	„
Briefporto, aus und nach Ostfriesland und Holland	12	„
Prevost zu Grietsiel	5	„
Steckenknecht	3	„
260 Gemeine à 3 Rthl.	780	„
140 Gemeine, so aus den Regimentern vermöge Unserer desfals ergangenen Verordnung und Distribution bezahlet werden sollen		
Schiffer und Steuermann,		
Claes Bording	16	„
Claes Bierman	16	„
Lorentz Boom	16	„
Jasper Cornelis	16	„
Jesse Mansfeld	16	„
Noch 7 in Emden anzurechnen	112	„
„ 60 gemeine Matrosen	420	„

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	Transport	2041	Rthl.
Unterhaltung der Schiffe		140	„
Admiralitäts-Haus und Zimmerwerft . . .		100	„
	Sa.	2281	Rthl.
Summa { Berlin		870	„
Königsberg . . .		626	„
Emden		2281	„
ingesambt monatlich		3777	Rthl.
und in 12 Monaten		12	
		7554	Rthl.
		3777	„
		45324	Rthl.

Würden also plus minus jährlich 9000 Rthl. überschießen.

Belangend die Schiffe, so wollen Wir bei der Königsbergischen Cammer an eigenen Schiffen haben und halten,

Dorothea mit	40	Stücken	Canons
1 neue Schnaue	8	„	„

1 neuen boeijer,[1] der auch zum Kriege und zur Noth 14 Stücken führen kann.

Dabeneben lässet Unser General Director Raule von seinen eigenen Schiffen alda hafenen,

Das Einhorn mit	12	Stücken	Cannon
Prinz Ludwig	10	„	„
Falke mit	4	„	„
Jean Baptista	4	„	„
Maria	4	„	„
Spandau	4	„	„
2 Jagten	4	„	„
Item, Unsere große Jagt mit	6	„	„
	96	„	„

Bei der Emdischen Cammer sollen von Unseren eigenen Schiffen gehalten werden,

Friderich Wilhelm zu Pferde .	50	Stücken	Cannon
Carolus Secundus, Unser Schiff	50	„	„
Chur-Prinz	36	„	„
Der Fuchs	20	„	„
1 große Flöte	10	„	„
1 neue Schnaue	6	„	„

[1] boeijer, holl.; ein leichtes, schnell segelndes Schiff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Transport	172	Stücken Cannon
1 Brenner	6	„ „
	178	

Dazu läſſet Unſer General Director Raule von ſeinen Schiffen alda hafenen,

Den Rothen Löwen, mit . .	20	Stücken Cannon
Berlin mit	14	„ „
Princesse Maria, mit . . .	12	„ „
1 neue Schnaue „ . . .	6	„ „
1 dito „ „ . . .	6	„ „
1 große Flöte „ . . .	—	„ „
1 dito „ „ . . .	—	„ „
1 Jagt „ „ . . .	4	„ „
	62	240

Und, weilen die Schiffe, welche Wir als Unſere eigene angeſetzet, noch zur Zeit Unſerem General Directori Raule zugehören, ſo wollen Wir ſelbige durch verſtändige Leute taxiren laſſen, und ſie alsdann auf billige Conditiones von ihm erkaufen: von denjenigen Schiffen aber, welche er als ſeine eigene hinzuzufügen verſprochen, hat er nichts abſonderlich zu praetendiren.

Was nun die Herbeiſchaffung der Gelder, ſo Wir zu Unſerem Estat de Marine vorjetzo effectiret haben wollen, anbetrifft, ſo ſollen vorerſt dabei verbleiben der bis jetzo dazu destinirter jährlicher Fundus von 38600 thl., als 24000 Rthl. aus Unſeren Preußiſchen Zöllen, in guten gangbaren Dritteln, und 14600 Rthl. aus Unſerer Krieges-Cassa: Und weilen die Guarnison zu Grietsiel jetzo auf dem Estat de Marine gebracht iſt, ſo ſollen die 15000 Rthl., ſo jährlich von den Oſtfrieſiſchen Ständen erleget werden, auch dahin verwandt und gewidmet ſein, dergeſtalt, daß der jetzige Fundus fixus iſt 53600 Rthl.

Hievon abgezogen die ob-specificirten 45324 Rthl. Ausgaben, würden plus minus jährlich verbleiben 9000 Rthl., welcher Überſchuß zu Bezahlung der obbenannten Schiffe ſo von Unſerem p. Raule erkaufet werden, angewandt, auch von Uns überdem noch einige andere Mittel zum Fundo der Marine geleget und gewidmet werden ſollen, damit dieſes nöthige und nützliche Werk mehr und mehr zunehme, auch vormentionirte Schiffe deſto prompter bezahlet werden können. Wornach ſich ſowohl Unſere zur Marine verordnete Räthe, als auch jedermänniglich, unterthänigſt zu achten. Urkundlich p. Geben zu Potſtam, den 18. Julij 1684.

(gez.) Friderich Wilhelm.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1684. 5. Septbr.

Nr. 93.

„Accord zwischen Hr. Chf. Dl. zu Brandenburg und der Stadt Emden wegen einer Compagnie de Marine, eines Admiralitätscollegs und einer ostind. Compagnie."

Vom 5. September 1684.[1]

(Original im Emdener Stadtarchiv, Nr. 245.)

R. 65. 10.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow urkunden und bekennen hiemit für jedermänniglich:

Demnach es die unumgängliche Nothdurft erfordert, bei Unserer nacher Emden in Ostfriesland transferirten Africanischen Handlung behuf der dabei requirirten Convoyen eine gewisse Compagnie de Marine in gedachter Stadt Emden aufzurichten, und dann solchemnach sowohl dieserwegen, als auch über verschiedene andere die Ostfriesischen Commercien betreffende Dinge zwischen Unserem in Ostfriesland bestellten Kriegs-Commissario Sebastiano Freitag zu einer, und dem Stadt-Syndico zu Emden Franz Heinrich Stoschio andererseits, kraft des darüber habenden Gewalts, Handlung gepflogen und ein sicherer Recess in mehrermelter Stadt Emden den 5ten jüngst verwichenen Monats Septembris geschlossen und unterschrieben worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Kund und zu wissen sei hiermit: Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern Herzog, als ausschreibender Fürst des Westphälischen Kreises, wie auch wegen Dero in demselben belegener verschiedener Provincien und Lande, aus sonderbarer höchstrühmlicher Bewegung die fast ganz zerfallene Commercien besagten Kreises aller Möglichkeit nach wieder aufzurichten, nicht allein Dero Africanische Compagnie in der, an dem Ostio Amasi in selbigen Kreise

[1] Gedruckt bei Hofmeister, a. a. O., S. 39 ff. und im Auszuge bei von Mörner, a. a. O., Nr. 273.

situirter Stadt Emden verleget, sondern auch noch ferner gnädigst geneigt sein eine Admiralität daselbst zu etabliren, wie auch eine Compagnie auf Ost-Indien mit der Zeit anzustellen, daß demnach zu Erreichung solchen heilsamen Zweckes, um die bereits angestelleten und ferner anzustellende importante Commercien mit desto besseren Nachdruck zu unterstützen, auch sonsten zu Befreiung der See und Verleihung der nothwendig erfordernden Convoyen nöthig erachtet, eine Compagnie de Marine in der Stadt Emden aufzurichten, inmaßen dann darüber und sonst anderer die Commercien betreffender Sachen halber zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. Kriegs-Commissario in Ostfriesland Sebastian Freitag auf gnädigste Churfürstl. Ratification an einer, und denen Deputirten der Stadt Emden auf Ratification des Magistrats und Vierziger anderer Seiten, folgender Gestalt conveniiret und geschlossen worden:

1. Es soll fürerst Namens Präsident und Bewindhaber der Churbrandenburgischen Africanischen Compagnie in Emden eine Compagnie de Marine von hundert zehen Köpfen, unter einem Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich und anderen behörigen Officieren geworben und formiret werden.

2. Deren Verpflegung und Zahlung S. Churfürstl. Durchl. durch gemelten Dero Kriegs-Commissarium Freitag verfügen wollen.

3. Wie denn S. Churfürstl. Durchl. auch diese Compagnie sowohl Officierer als gemeine Knechte aus Dero Truppen in Preußen oder anderen zu Hamburg und sonsten anzunehmenden seeerfahrenen Leuten richten, und mit Dero hernach erwähnten Schiffen nacher Emden transportiren lassen wollen.

4. Und sollen dieselbe darauf bei ihrer Ankunft zu Emden von Präsident und Bewindhabern Sr. Churfl. Dchlt. und besagter Compagnie treu und hold sein, und in allen Occasionen zu Wasser oder zur See Präsident und Bewindhabern Commando pariren wollen und sollen.

5. Damit aber auch Bürgermeister und Rath derselben Treu und Gehorsam genugsam versichert sein mögen, so sollen dieselbe über solchen erstgemelten Eid auch à part einen Bürgereid ablegen, wohingegen ihnen dann auch das Bürger-Recht verehret sein soll; sie sollen auch wann sie in der Stadt sein, Bürger-Wachen thun, entweder unter den Quartieren, da sie wohnen oder bei Corporalschaften, nachdem es der Magistrat nach Gelegenheit der Zeit gut finden, oder deswegen ein näher Reglement und Verordnung wird gemachet werden. Wann sie aber außer der Stadt sein, sind sie sowohl für sich als ihre Weiber und Domestiquen von der Wache befreiet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Sie sollen auch en corps nicht assembliret noch zusammengezogen werden, als auf Ordre von Präsidenten und Bewindhabern der Chur-Brandenburg. Africanischen Compagnie auf beschehene Notification an Bürgermeister und Rath zu Exercir- und Musterung oder zum Gebrauch nach Inhalt dieses Tractats.

7. Da sie aber, wann sie in See-expeditionibus nicht begriffen, zu der, von Sr. Churfürstl. Durchl. übernommenen Maintenue der Ostfriesischen Landständen in statu quo müssen gebrauchet werden, so sollen sie auf Begehren und Summation der Administratorum oder auf Verlangen des Churbrandenburgischen Commendanten über Dero Völker in Ostfriesland unter desselben Commando auf bloße Notification an Bürgermeister und Rath darzu unweigerlich auf'm platten Lande sich gebrauchen und außer der Stadt gelassen werden.

8. Allermaßen Sr. Churfürstl. Durchl. Besatzung auf Greetziehl, wie auch des Ostfriesischen Landes und Stadtgarnison in Emden, vermöge des mit denen Ständen gemachten Vergleichs nebst vorgedachter Compagnie de Marine allemal de concert agiren und sich einander die Hand bieten sollen.

9. Ihr forum in criminalibus und wann sie in militaribus oder sonsten peccíren (außerhalb geringen Verbrechen, welche zu Erhaltung geziemender Militärdisciplin von ihren vorgesetzten Officirern in continenti billig abgestrafet und gebührend remediiret werden) soll sowohl als in civilibus, wann sie unter sich zu thun haben, für dem Präsident und Bewindhabern der Chur-Brandenburg. Africanischen Compagnie sein. Wann sie aber andere Bürger, Einwohner oder Einkommene besprechen wollen oder von denenselben besprochen werden, soll solches in omnibus causis civilibus für Bürgermeister und Rath geschehen.

10. Gleichwie auch S. Churfürstl. Durchl. schon hiebevorn vermittelst eines gewissen Tractats die Anlegung eines Magazins in Emden zur Verwahrung aller zur Ausrüstung Dero Kriegesschiffen und dahin gehöriger Sachen im zweiten articulo repromissorum an Seiten der Stadt Emden zugestanden worden, so werden S. Churfürstl. Durchl. nach und nach einige von Dero Kriegsschiffen nacher Emden, sowohl zu Befreiung der See, als auch zu Behuf der Convoy auf Spanien. Portugal und die Levant transportiren lassen.

11. Und obzwar S. Churfürstl. Durchl. den ordinair Unterhalt gedachter Dero Kriegsschiffe aus einem dazu destinirten eigenen Fonds verschaffen lassen, weil dannoch sothane Convoyers in See extraordinäre

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Spesen requiriren, so soll von denen nach obspecificirten Landen gehenden und von dannen kommenden Waaren nach der davon à part formirenden Liste das Convoy-Geld vor $^3/_4$ part von Sr. Churfürstl. Durchl. und vor $^1/_4$ part von der Stadt Emden genossen werden.

12. Weil auch S. Churfürstl. Durchl. bei dieser Gelegenheit ein Admiralitäts-Collegium in Emden zu etabliren in Gnaden gesonnen, so soll gedachte Admiralität mit und nebst vormentionirtem Collegio der Africanischen Compagnie zugleich über gemelte Compagnie de Marine das Commando und Jurisdiction haben und folglich mit reguliren und ordonniren, wohin man sie zur See, es sei nach Africa oder sonsten, gebrauchen wolle.

13. Und wird man ferner auf Mittel und Wege bedacht sein, sothane Compagnie de Marine auf benöthigten Fall zu stärken, jedoch mit Vorwissen und Consens von Bürgermeister und Rath der Stadt Emden.

14. Demnach auch S. Churfürstl. Durchl. zu Aufrichtung einer Ostindischen Compagnie gnädigst portiret sein, so sein sie in Gnaden resolviret die hierunter an einige Liebhaber in Hamburg offerirte Conditiones Dero Präsident und Bewindhabern der Africanischen Compagnie nebst dem zu etablirenden Collegio der Admiralität aufzugeben und dieselbige zu autorisiren, um selbiges Werk und importanten Handel, da möglich, über kurz oder lang, unter besagten von Sr. Churfürstl. Durchl. offerirten Conditionen, zum Stande und in den Schwang zu bringen, auch wo nicht die Praesidial- wenigstens eine Neben-Cammer sothaner Ostindischen Compagnie in Emden aufzurichten.

15. Damit aber auch S. Churfürstl. Durchl. bei Etablirung sothaner Ostindischen Compagnie in Emden schierkünftig nach expirirten Freijahren desto mehr Avantage genießen mögen, so soll die Zollliste der Ostindischen Waaren in der artic. 11 supra mentionirter Convoy-Liste mit exprimiret und respective von Sr. Churfürstl. Durchl. vor $^3/_4$ part und von der Stadt Emden vor $^1/_4$ part genossen werden.

16. Und weil schließlich der Tractat wegen der Chur-Brandenburg. Africanischen Compagnie auf 30 Jahre eingerichtet, so soll auch dieser gegenwärtiger Contract, es wäre denn, daß inzwischen ein anderes beiderseits respective gnädigst und unterthänigst beliebet würde, mit demselben expiriren. Urkundlich ist auf gnädigste Ratification Sr. Churfürstl. Durchl. von Dero Kriegs-Commissario Sebastian Freitag zu einer und Namens der Deputirten der Stadt Emden auf des Magistrats und der Vierziger ebenmäßigen Ratification, welche von beiden Theilen innerhalb zwei

Monaten erfolgen soll, durch der Stadt Syndicum Franz Heinrich Stoschium zur anderen Seiten dieser Contract unterschrieben und besiegelt.

Emden den 5. Septembris 1684.

(L. S.) Sebast. Freytag.

(L. S.) Franz Heinrich Stoschius. Syndicus.

Daß Wir solchen Recess in allem seinem Inhalt, Clausulen und Articuln gnädigst ratificiret, approbiret und genehm gehalten haben, thun das auch hiermit bester und beständigster Maßen und versprechen bei Unserem Churfürstlichen Wort und Glauben, daß Wir allem dem, so in solchem Recess Unsererseits versprochen worden, treulich und vollkomlich nachkommen, mit allem Nachdruck darüber halten, keinesweges aber weder selbsten noch durch andere darwider handeln oder handeln lassen wollen. Zu dessen Urkund unter Unseres Sohns des Churprinzen eigenhändigen Unterschrift und Unserem vorgedruckten Insiegel.

Gegeben zu Potstam, den 16. November 1684.[1]

(gez.) Friderich. (L. S.)

1684.
29. Septbr.

Nr. 94.

Schutzbrief des Großen Kurfürsten für die Cabisiers von Arrada, Tarrarary und Tres Puntas nebst deren Angehörigen.

Vom 29. September 1684.[2]

R. 65. 10.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürst zu Brandenburg pp. (tot. tit.) urkunden und bekennen hiemit für jedermänniglich:

Demnach die sämmtliche unter dem Berge Monfort in Africa wohnende Capucirer und Regenten, imgleichen die Capucirer von Accida und Taccrara, wie auch die von Tres Pontos einen Ihres Mittels Na-

[1] Die Ratifikationsurkunde von Bürgermeister und Rath der Stadt Emden ist datiert: Embden, den 7. Mai anno 1685, und gezeichnet: Jussu senatus speciali Meinhard Fridericq. J. N. D. Reip. Embd. Secretarius.

Bemerkt wird noch, daß Kurfürst Friedrich III. den Vertrag, d. d. Köln, 4./14. Mai 1688, ausdrücklich bestätigt hat. R. 65. 14.

[2] Links oben am Rande des Konzeptes steht: „Der Titul muß ganz mit güldenen Buchstaben auf Pergamen geschrieben werden."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mens Jancken an Uns abgeschicket und durch eine besondere von demselben präsentirte, auch von obgedachten Capucirern ingesammt unterzeichnete Acte sich dahin verbunden, daß Sie und Ihre Angehörige nicht allein allen Contracten, so hiebevor in Unserm Namen mit Ihnen gemachet worden, unverbrüchlich nachkommen, sondern auch Uns stets subject und unterthänig sein, auch nie in einige fremde Handlung sich einlassen oder unter anderer Botmäßigkeit und Herrschaft als die Unsere sich begeben, sondern demjenigen, was Wir durch Unsere in Africa habende Bediente und Officirer anordnen werden; jedesmal gebührend nachkommen wollen, daß Wir darauf nicht allein solche Ihre unterthänigste freiwillige Offerte in Gnaden acceptiret, sondern Sie auch in Unsern besondern Schutz, Protection und Vertretung auf- und angenommen haben, thuen das auch hiemit und kraft dieses offenen Briefes bester und beständigster maßen dergestalt und also, daß obgedachte Capucirer und Ihre sämmtliche Angehörige unter Unserm besonderm Schutz, Schirm und Protection sein und wider männiglich, so Ihnen und denen Ihrigen an Leib und Gut einigen Schaden und Ungelegenheit möchten zufügen wollen, kräftiglich protegiret und vertreten werden sollen, allermaßen Wir Ihnen denn hiemit geloben und versprechen, daß Wir in dergleichen Fällen Ihnen wider Ihre Feinde und Aggressores die starke Hand allemal bieten, unter Unsere Festung und Canon Ihnen sichere Retraite verstatten und sonsten in allen anderen begebenden Fällen auch in specie in Handlung und Kaufmannschaften Uns vor Sie nicht weniger als vor Unsere selbsteigene Unterthanen mit allem Nachdruck interessiren wollen, allermaßen Wir denn Unserm Praesident und Bewindhabern der Africanischen Compagnie zu Emden, auch Unsern jetzigen und künftigen Commendanten, Officirern und allen und jeden in Africa habenden Befehlshabern und Bedienten hiemit gnädigsten Befehl ertheilen sich hiernach gehorsamst zu achten, gedachter Capucirer in allen begebenden Fällen sich gebührend anzunehmen und dasjenige, was Wir Ihnen hiedurch versprochen und zugesaget, Ihnen auf Ihr geziemendes Ansuchen jedesmal zu prästiren und genießen zu lassen.

Urkundlich p. Geben Cölln an der Spree, den 29. September 1684.

1684.
1. Oktober.

Nr. 95.

Neuer Marine-Etat.

Vom 1. Oktober 1684.

R. 65. 10.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow p.

Geben hiermit Jedermänniglich, denen es zu wißen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir gnädigst entschloßen sein, Unsern Estat der Marine auf einen reglirten Fuß zu richten, damit Wir wißen können, was Wir so wohl an Schiffen, als auch an Leuten, es sei zu Königsberg, Embden, allhier oder anderwärts haben, umb Uns Derselben in allen Begebenheiten zu bedienen, als verordnen Wir hiemit, daß Unsere itzige Miliz in Ostfrießland succeessive von dannen abgezogen, und an deren statt daselbst eine oder zwei Marin-Compagnien von 180 Gemeinen im Monat Majo gerichtet, imgleichen daß bei denen Berlinischen und Königsbergischen Admiralitäten, auch bei Unserer Marine in Hamburg nachbeschriebene Bediente und Leute so wohl der Einnahme als Ausgabe halber unterhalten, auch alles auf Maaß und Weise, wie hiernächst folget, regliret werden soll.

Anfänglich destiniren Wir zur monatlichen ordinair-Einnahme Unserer Marine, wie folget.

	Rthlr.	Gr.
Aus dem Preußischen Zoll	2000	—
Aus Ostfrießland	1300	—

Anstatt deren aus der Kriegs-Cassa zur Marine vorhin bezahlten monatl. 1200 Rthlr., soll dieselbe ein gleichmäßiges Quantum aus der Münze genießen, und davon 116 Rthlr. 16 Gr. monatlich an Pensionen der Extraordinair-Admiralität in Ostfrießland unter Berechnung Unsers Kriegs-Commissarij Freitagen die übrigen 1083 Rthlr. 8 Gr. aber alhier zur Einnahme gesetzet werden, nämlich

Aus der Münze	1083	8

	Rthlr.	Gr.
Transport	4383	8
Aus den Boy-Salz-Gefällen	333	8
Aus dem Preußischen Pregeldam	250	—
Aus dem Preußischen Zoll zur Unterhaltung eines Marin-Predigers	25	—
Summa des monatl. Marin-Emfangs	4991	16

Was von der Extraordinair-Einnahme, als den Pillauschen Marin-Packhäusern, Strafgeldern, Strandungen, Embdischen Zoll, Verheur- auch Verkaufung der Schiffen successive einkommen möchte, solches soll allemal in den Monaten und Jahren, da es einkomt, berechnet, und in Empfangs-Anschlag gebracht werden.

Folget von vorbeschriebenem Empfang die Ausgabe vor erst von dem Estat der Marin-Milice in Ostfrießland, nach dem Fuß, wie dieselbe im bevorstehenden Majo soll gerichtet werden.

	Rthlr.	Gr.
Du Moulin Commendanten Tractament	30	—
Servis	6	—
Obrist Wachtm. Tractament	20	—
Servis	4	—
Commissarius Freitag, Tractament	30	—
Servis	4	—
Ingenieur Schulz	10	—
Wachtmeister Lieuten. auf Greetsyhl Tractament	8	—
Servis	2	—
Prevost an Tractament und Servis	5	—
Stecken Knecht Tractament und Servis	3	12
4 Constapels, nämlich 2 in Embden und 2 auf Greetsyhl Tractament	16	—
Servis	4	—
2 Capitains an Tractament und Servis	70	—
2 Lieutenants	34	—
2 Fenrichs	28	—
5 Sergeanten, als 3 in Embden und 2 auf Greetsyhl ad 6 Rthlr. 10 Gr. Weil dieselben in Embden sich Logement verschaffen müssen, auch die Sergeanten unter den Staatischen und Land-Völkern so viel bekommen	32	—
2 Gefreite Corporals für Embden und Greetsyhl ad 5 Rthlr. 6 Gr.	10	12
2 Fouriers gleichfals	10	12
2 Capitains des armes ebenfalls	10	12

	Rthlr.	Gr.
Transport	338	—
2 Muster-Schreiber ad idem	10	12
2 Feldscherer imgleichen	10	12
5 Corporals, als 3 für Embden und 2 für Greetsyhl ad 4 Rthlr. 6 Gr.	21	6
180 Gemeine, Jeder ad 3 Rthlr. 10 Gr. Weil sie in Embden ihre Hausmiethe selbst bezahlen, auch zur Marine mit doppelten und Leinwand, item Flinten und andern extraordinarie versehen werden müßen . .	615	—
Darzu für 10 Gefreite jeder 8 Gr. mehr, weil in Emden so wohl unter den Staatischen als Land-Völkern die Gefreite $^1/_2$ Rthlr. mehr haben als die Gemeine, derowegen man zum Anfang sich etwas darnach richten muß	10	—
5 Tambours, als 3 in Embden und 2 in Greetsyhl wie die Gemeine, jeder ad 3 Rthlr. 10 Gr.	17	—
3 Pfeifer, als 2 in Embden und 1 auf Greetsyhl, jeder ad 3 Rthl. 10 Gr.	10	6
Darzu für Feurung und Licht mit des Torfausgebers Tractement	40	—
Summa des Estats der Marin Milice	1072	12

Unterdeßen, bis aus dem verhoffenden Überschuß bei der Marin-Cassa oder anderwertigen Mitteln obbeschriebene Marin-Compagnie gerichtet, und in Embden introduciret werden kann, wollen Wir, daß an Statt der in diesem Estat ausgezogenen 180 Mariniers vorerst und bis dahin nur 130 Gemeine Knechte mit zugehörigem Stab auf Greetsyhl nach Unserer Verpflegungs-Ordonnance unterhalten werden sollen.

Wie Wir dann deßfals einen Interims und Separat-Estat zu 704 Rthlr. 22 Gr. monatlich extrahiren, und Unserm Kriegs-Commissario in Ostfrießland Sebastian Freitag aufgeben laßen.

Folget ferner die Ausgabe der Admiralität in Berlin.

		Rthlr.	Gr.
Rath und Direct. General Benjamin Raule Tractament		400	—
Demselben auf Abschlag des Schiffskaufs . . .		1500	—
Rath und Secretarius	Heinrich Porz	50	—
Fiscal	Hermann Schnittker	25	—
Commiss nach Africa	Johann Tenhooff	50	—
Raules Bedienter	Friderich Müller	10	—
Schiffer zu Potstam	Heinrich Onsen	8	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	Rthlr.	Gr.
Transport	2043	—
Schiffer auf des ChurPrinz Jagt Lambert Hildebrand	10	—
Schiffer auf des General Lieutenant Schönings Jagt Jacob Sager	6	—
Ob zwar Wir mit Schiffen versehen, so wollen Wir dennoch, daß der Schiff-Bau in Berlin continuiret, und, nachdem die nun auf dem Stapel stehende Schiffe verfertiget, auch die Jagten repariret, hinkünftig jederzeit Schiffe zum Verkauf equipiret, was davon wieder einkomt, zum extraordinair Marin Empfang berechnet, und durch das Mittel ohne sonderbare Kosten der Schiffbau continuiret werden solle. Zu dem Ende dann allhie monatlich vor Unterhalt des Schiff-Bau Commises, auch Zimmer- und Schmiede-Gesellen unter ebenged. Schiffs-Bau Commisses Staat gemachet wird monatlich auf	150	—
Desgleichen zu Materialien desselben Schiffbaues, wovon obengedachter Schiffsbau Commis gleichfalls gebührende Rechnung alljährlich soll abstatten, allnach monatlich	120	—
Zum ordinair Unterhalt der Schiffe in Königsberg, Hamburg und Embden, wird Staat gemacht auf 120 Rthlr., wovon die beide Equipage Meister zu Königsberg und Embden auch der Commis in Hamburg jährliche Rechnung und Reliqua sollen abstatten	120	—
Weiln aber Unsere Fregatte der Markgraf sich im gar schlechtem Zustande befindet, und ohne extraordinair Beköstigung nicht wieder in Staat gebracht werden kann, so wollen Wir dazu einen extraordinairen Fonds von 5000 à 6000 Rthlr. schierkünftig anweisen lassen.		
Marin-Cassiers Gage	18	—
Marin Scribent	9	—
Briefport aus und nach Preußen	15	—
Briefport aus und nach Ostfrießland	15	—
Summa der Berlinschen Admiralität	2506	—

Folget die Ausgabe der Admiralität in Preussen.

Admiralität-Rath	Lucas Scholten	25	—
Admiralität-Rath	Johann Cleffmann	30	—
Commissarius	Adam Spengler	25	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

		Rthlr.	Gr.
	Transport	80	—
Commys	Franz de Lange	30	—
Compas-Macher	Cornelius Moerkerck	12	—
Schiffer	Alexander Mann	17	—
Schiffer	Benedix Benedix	10	—
Bootsmann	Jonas Laurenz	11	—
Steuermann	Johann Wagener	7	—
Maler	Friderich Krüger	10	—
	Demselben auf einen Jungen	1	8
Unter-Officier.	Richard Waind	15	—
	Johann Matthiessen	12	—
	Johann Gillés Pekelhering . .	16	—
	Egbos Bley	15	—
Schmiede Gesellen	Adam Keyser	10	—
	Jobst Flämming	9	—
	Peter Hengen	12	—
Magazin Warter	Antonius Varene	10	—
Corporal	Peter Graven	10	—
Böttticher	Lorenz Foenten	10	—
Schreiber	Johann Paskier	10	—
	Summa der Preußischen Admiralität	307	8

Folget die Ausgabe der Embdischen Admiralität.

Admiralitäts Rath	Leonard van Grinsven	80	—
Admiralitäts Rath	Otto Schinkel	17	—
Rath und Fiscal	Abraham Johann Kuffler . . .	50	—
Rath und Commissar	Sebastian Freitag	16	—
Equipag. Meister	Hoest	10	—
Auditeur	Völckershoven	12	—
	Summa der Embdischen Admiralität	185	—

Folget die Ausgabe der Bedienten des Hamburger Marin Estats.

		Rthlr.	Gr.
Ober Commissar	Johann Brauw, itzo in Africa . .	60	—
Commys in Hamb.	Martin Hornbeck	42	—
Ober Bootsmann	Franz Laurenz	12	—
Ober Constapel	Carsten Socer	11	—
	Summa des Hamburger Marin Estats	125	—

Folget die Ausgabe des Estats der See Capitaine und Matrosen in Berlin, Königsberg, Embden, Hamburg und Africa, welche ordinaire unterhalten werden sollen:

		Rthlr.	Gr.
Vice Commandeur	Jacob Raule	40	—
Capitain	Cornelius Reers	35	—
Capitain	De Gissay	40	—
Capitain	Martin Ferdinande	30	—
Capitain	Johann Le Sage	30	—
Capitain	Johann Lacher	30	—
Capitain	Martin Selling	30	—
Capitain	Claes Sibrandt	20	—
Capitain	Tiarck	20	—
Lieutenant	Andres Pietersen	20	—
Steuermann	Jasper Cornelius	17	—
Lieutenant	Willem Brauw	15	—
	Summa	327	—

Zur Fahrt und Transport der Schiffe zwischen Berlin und Hamburg, auch zu Dienst der Königsbergisch- und Embdischen Admiralitäten, Secours des Africanischen Handels müßen wenigstens 35 Matrosen in Dienst gehalten werden, so monatlich mit dem Kostgeld ertragen 245 Rthlr. Gleichwie sich aber die Rolle derer im Dienst begriffenen Matrosen vor dem Monat October auf 282 Rthlr. belauft, so wollen Wir dieselbe vom November und folgenden Monaten auf obige Summ der 245 Rthlr. reduciret wißen, mit fernerweiter gnädigsten Verordnung, weiln die Matrosen durchgehends in der Fahrt von einem Ort zum andern, einige auch nach Africa auf Reise begriffen, und dannenhero fast unmöglich die Zahlung mit ordentlicher Quitung beleget werden kann, wie dann imgleichen ofters zum Transport einiger Schiffe von Berlin nach Hamburg und sonst in dem einen Monat mehr als im andern unterhalten werden, so soll der monatliche Gehalt der Matrosen durchgehends so viel möglich auf vorbenanntes Quantum der 245 Rthlr. eingerichtet werden, es wäre dann Sache, daß Wir eine extraordinaire Equipage und Expedition zur See resolvireten . . . . . 245 —

Summa der See Capitainen und Matrosen-Estats . .	572	—
Summa Hamburgischen Marin-Estats	125	—
Summa Embdischen Admiralität Estats	185	—
Summa Preußischen Estats	307	8

	Rthlr.	Gr.
Transport	1189	8
Summa Berlinischen Admiralitäts Estats	2506	—
Summa Estats der Marin Milice	1072	12
Summa summarum	4768	—

Die Extraordinair Ausgaben müßen sich in den Quartal-Rechnungen finden. Weiln auch Unser Würklich Geheimter Rath, der Freyherr von Knyphausen p. bereits im vergangenen Junio zu Zahlung der Zehentausend Rthlr. Africanischen Schlaven Schuld einen Wechsel von 5022 Rthlr. banco nacher Embden auf Unsere Ordre remittiret hat, so wollen Wir, daß die bisherige monatliche 1200 Rthlr. aus Unserer Kriegs-Cassa von dem October, November und December dieses laufenden Jahres als 3600 Rthlr. neben annoch 2100 Rthlr. aus Unseren Strafgefällen vermöge Unserer ertheilten Assignation zu Zahlung obgedachter Africanischen Schlaven Schuld, imgleichen aus Unserer Chatoull 3000 Rthlr. zu Tilgung nach specificirter Marin-Schulden abgestattet werden sollen.

Laut des Commendanten Moulins ertheilten Attestati haben die Ostfriesischen Stände zum Greetsyhlischen Baue, auch Anschaffung benöthigter Madrassen[1] vor der Miliz gethanen Vorschuß auf Abschlag des Ostfriesischen monatlichen Quanti 1084 Rthlr. 20 Gr. avanciret, welche von der Krieges-Cassa als eine Schuld der Marine allhie überwiesen wird . . . . . Rthlr. 1084 Gr. 20

	Rthlr.	Gr.
Imgleichen hat Unser Kriegs-Cassa und Ober Empfänger Cautius dem Commissario Freitag einen Wechsel auf 768 Rthlr. 12 Gr. zur Supplirung des von Uns der Africanischen Compagnie de A° 1683 zugelegten Subsidij der 6000 Rthlr. ordiniret, so aber derselbe Commissarius nicht zahlen können, und dannenhero itzo per Wechsel auf Credit der Marine durch Samuel Schmettau angeschaffet worden, welche Post zusampt 15 Rthlr. Wechsel-Geld und Zinsen von 4 Monaten mit gedachtem Schmettauen auf 800 Rthlr. veraccordiret . . .	800	—
Von dem auf Greetsyhl vorhandenen Proviant praetendiret Unsere Kriegs-Cassa von der Marine annoch .	237	6
Unser Würklich Geheimter Rath, Freyherr von Knyphausen hat zu Dienst der Marine schon vorlängst in Ostfrieß-land laut Special-Rechnung und Attestati ausgeleget	505	—

[1] madras, holl., ein gewebter Stoff.

	Rthlr.	Gr.
Transport	1542	6
Von Caspar Salomon seind zum Transport Churfürstl. Schiffe nach Embden im jüngst verwichenen Augusto per Wechsel 600 Rthlr. remittiret, wovon dem Commissario Freytag annoch zu gute komt	223	10
Nebst dem Wechsel Gelde der 600 Rthlr.	15	—
Zu Fortsetzung der von Kunckel angenommenen Verfertigung allerhand Sorten Africanischen Pyp. Corall, deßen Behuef ein Meister aus Italien muß verschrieben werden, verehren Sr. Churfürstl. Durchl. aus der Marine	400	—
Unser General Directeur de Marine Raule hat vermöge angegebener Rechnung vom Monat September mehr ausgegeben als empfangen	209	6
Imgleichen praetendiret Unser Marin Commissarius Spengler, daß er 441 Rthlr. vor der Marine mehr ausgegeben als empfangen, welche zwar neben vorerwähnten 209 Rthlr., unter den Marin-Schulden allhie bis erfolgende Rechnung ad interim passiret werden . .	441	—
Endlich praetendiret Unser Rath und General-Directeur de Marine Raule annoch wegen Preußischen Briefports vermöge übergebener Rechnung bis dato	439	—
Summa der Marin-Schulden	4354	—

Wir haben auch hienebst ein Reglement, wornach sich speciatim Unsere Unter-Admiralitäten in Königsberg und Embden zu achten, ergehen laßen, und wollen, daß diesem allen unterthänigst also von dem 1. October jüngst anzurechnen nachgelebet werden solle. Urkundlich haben Wir dieses von Unsers Sohns des ChurPrinzen Lbd. eigenhändig unterschreiben und mit Unserem Churfürstl. Insiegel bedrucken laßen. Gegeben zu Potstam den 1. Octobris, 1684.

(L. S.) (gez.) Friderich.

1684. 1. Oktober.

Nr. 96.

Schiffskaufvertrag zwischen dem Großen Kurfürsten und Raule.

Vom 1. Oktober 1684.

R. 65. 10.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst (tot. tit.) thun hiermit kund und zu wissen, demnach Wir unter heutigem Dato einen neuen Marin-Estat formiret, und die Unserem Rath und Directeur de Marine, Benjamin Raule bisher gereichete jährliche neuntausend sechshundert Rthlr. Schiffsheuer einzuziehen gesonnen, dannenhero sich derselbe gemüßiget befindet, seine Schiffe zu verkaufen, Wir auch einen Theil derselben umb billigen Preis vor Unsere Admiralität ihme abzuhandeln Uns in Gnaden erkläret; als haben Wir Uns mit demselben darüber in nachbeschriebenen ordentlichen Contract eingelassen.

1. Es verkauft Uns derselbe die nachfolgende specificirte neun Kriegs-Schiffe ohne einigen Mangel mit deren laufenden und stehenden Gewand, Tauen, Ankern, Segeln, Canonen, in summa allen anderen Zubehörungen nach Inhalt eines jeden Schiffs-Inventarij, als nämlich:

Das Schiff Friderich Wilhelm zu Pferde mit	50	Canons.
Das Schiff Dorothea . . . . . „	40	„
Das Schiff der ChurPrinz . . . . . „	36	„
Die Fregatte der Fuchs . . . . . „	20	„
Die Flöte der Friede . . . . . „	10	„
Die Schnaue der Littauer Bauer . . . „	8	„
Die Schnaue der Rommelpot . . . . „	8	„
Der Boyer[1] Prinz Philip . . . . . „	—	„
Die Galliot Marie . . . . . „	4	„

Welche Schiffe insgesambt Einhalts der Besichtigung und Attestati[2] Unserer Preußischen Admiralität Bedienten neu und nimmer in See gewesen, außer die Dorothea, so einmal aus der Pillau nacher Ostende und das Galliot Marie, welches etliche mal gebrauchet und dannenhero vom Verkäufer so gut als neu auf seine Kosten soll geliefert werden.

2. Und weiln bereis zu Rotterdam von Schiffs-Verständigen Einhalts des Uns in Originali vorgelesenen und eingelieferten Aestimation-

[1] boeijer, holl., Schnellsegler.

[2] d. d. Pillau, den 9. August 1684.

Zettels,[3] obgedachte neun Kriegs-Schiffe auf neun und neunzig tausend, vierhundert Rthlr. Holländischer Valvation taxiret worden, auch zum Überfluß Unser Rath und Directeur de Marine, Raule jederzeit eidlich zu erhalten erbötig, daß diese Taxation unter dem Preis sei, und er bei Kriegszeiten in zweien Jahren von diesen verkauften Schiffen mehr zur Heuer, als erwehntes Taxationsquantum beträget, zu erlangen getrauet, so haben Wir bei so gestalten Sachen, da er zu Unseren Diensten sich in dem Schiffbau merklich in seinen Mitteln angegriffen, auch mit Schulden beladen, Uns in Gnaden dahin erkläret, daß Wir vorerwähntes Quantum der neun und neunzig tausend vierhundert Rthlr. nachbeschriebener Weise und in denen hierunter exprimirten Terminen abstatten und gut machen wollen.

3. Zu wissen, weiln diese Taxa nach Holländischer Valvation in Dritteln ad zehen pro cent Lagio zu hundertneuntausend drei hundert vierzig Rthlr.[4] sich erträget, unterdessen aber zu völliger Ausrüstung der Schiffe noch eins und ander, wie solches in jedwedem Schiffs-Inventario absonderlich specificiret, ermangelt, welches gedachter Raule mit fünfzehentausend Rthlr. Holländischer Valvation oder sechszehen tausend fünfhundert Rthlr. Brandenburgischer currenten Münze jederzeit zu ersetzen und anzuschaffen gelobet; so haben Wir Uns zwar die Wahl vorbehalten, ob Wir den angezeigten Mangel an der Schiffs-monture selbsten suppliren und dafür die sechszehentausend fünfhundert Rthlr. von der Summa der hundertneuntausend dreihundert vierzig Rthlr. (:welchen falls das ganze Pretium nur zwei und neunzigtausend achthundert vierzig Rthlr. bliebe:) einkürzen oder ob Wir ihm die hundert neuntausend dreihundert vierzig Rthlr. vollig zahlen lassen wollen, und er die ermanglende Sachen anschaffen soll. Da Wir Uns aber das letztere gefallen lassen möchten, wollen Wir ihm die sechzehen tausend fünfhundert Rthlr. zu der Zeit, wann die ermanglende Sachen obenerwähnten Inventarien gemäß angeschaffet werden sollen, baar und in einer Summa, die übrigen zwei und neunzig tausend achthundert vierzig Rthlr. aber in folgenden Terminen zahlen lassen.

4. Und zwar haben Wir hierauf sofort auf Abschlag dem Verkaufer sechstausend Rthlr. baar in banco bezahlet, auch daneben eine Assignation

[3] d. d. Rotterdam, den 2. August 1684.

[4] Nach einer von Raule — wahrscheinlich im Jahre 1689 oder erst 1698 — aufgestellten Rechnung sind im Jahre 1684: 16500 Thlr., in den Jahren 1685, 86, 87 und 88 je 18000 Thlr., in den Monaten Januar bis Juli 1689: 10000 Thlr an ihn gezahlt, weitere 1600 Thlr. wegen Nichtlieferung der Galiote Maria abgezogen und der Rest anscheinend demnächst ausgeglichen worden. R. 122. Vermischtes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auf noch fünftausend vierhundert Rthlr. an Unserm Hof-Rath und Hof-Rentmeister Conrad Barthold Stillen (:welche er innerhalb sechs Monaten vom 1. Octobris dieses Jahres an entrichten soll:) ausgegeben, womit die Summa von zwölftausend Rthlr. Current abgeleget; zu Entrichtung des Überrestes ad achtzigtausend achthundert vierzig Rthlr. wollen Wir ihme, Raule oder seinen Erben durch Unseren Marin-Cassier und aus Unser Marin-Cassa (:der Wir monatlich vermöge des Marin-Estats viertausend neunhundert ein und neunzig Rthlr. aus verschiedenen Hebungen zugeleget:) monatlich tausend fünfhundert Rthlr. bis zu völliger Entrichtung des ganzen Quanti abstatten lassen, mit ausdrücklichem Bedinge, daß, wann etwa die obspecificirte Marin-Mittel nicht richtig einkommen, und dannenhero an der Zahlung dieser Kaufgelder sich ein Mangel ereugen möchte, der Marin-Cassier Uns solches zu rechter Zeit kund thun soll, und Wir alsdann gehalten sein wollen zu Bezahlung des restirenden Pretij andere Mittel anzuweisen.

5. Solten Wir aber ihme die Termine anticipiren, so soll davor Zinse mögen eingekürzet werden, wohingegen Raule aber mit der Zahlung nicht schuldig sein soll zu warten, wann man ihm schon Zinsen offerirte.

6. Allermaßen Wir dann zu desto prompterer Zahlung obgedachter Kriegs-Schiffe, auch besserem Etablissement Unserer Marine dasjenige, was durch das vorgeschlagene Mittel der Introducirung des Boy-Salzes und den vorhandenen Neumarkischen Boy-Bestand über den vormaligen Überschuß der vierzigtausend Rthlr. profitiret werden möchte, imgleichen was etwan von der Fürstin zu Ostfriesland Lbd. oder dortigen Landständen auf Abschlag der Schuld, womit Sie den Herren Staaten verhaftet, vermittelst Anbietung Unserer Garantie zu erlangen sein möchte, Unserem Marin-Estat ebenmäßig appliciret, und vor allen anderen zu Entrichtung der Kauf-Summa vor diese Kriegs-Schiffe angewendet wissen wollen.

7. Die Tradition dieser Schiffe soll sofort respective zu Königsberg, Hamburg und Embden, wo sich dieselbe finden, geschehen, und alle Gefahr nachgehends auf Uns verbleiben, ohne daß der Verkaufer oder seine Erben derentwegen das geringste Risico mehr auszustehen haben, oder nach der Lieferung an Reparation und Unterhaltung obgedachter Schiffe verbunden sein, oder auch, wenn die Lieferung denen Inventarien gemäß einmal geschehen, dessentwegen iemals von Uns oder Unsern Successoren zur Verantwortung gezogen werden sollen.

8. Sollte auch mehrgedachter Directeur de Marine, Raule die vertröstete Satisfaction wegen des von der Holländisch West-Indischen Compagnie weggenommenen Schiffes, das Wapen von Brandenburg genannt,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erlangen, so will er nächst Abstattung der zehentausend Rthlr., womit er Unserer Africanischen Compagnie wegen Sclaven verhaftet, annoch einen Antheil davon zum Besten der Africanischen Compagnie vor solche Zinse als andere Participanten oder Frembde, die dergleichen thuen, sich gefallen lassen, auf Bödmerei vorstrecken.

9. Was den Schiff-Zimmerwarft zu Berlin betrifft, so soll hinkünftig aus Unserer Marine derselbe zu Unserm und Unserer Marine Diensten bekostet und berechnet werden, alles mehrern Inhalts des von Uns unterm heutigen dato ausgegebenen Estats, wornach hinkünftig Unsere Marine gouverniret werden soll.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Churfürstlichem Insiegel, auch des Verkaufers Unterschrift.

Geben zu Cölln an der Spree, den 1ten Octobris 1684.

(gez.) Friderich Wilhelm. (L. S.) B. Raule.

Nr. 97.

Staat der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie.

1684. 6. Oktober.

Vom 6. Oktober 1684.

R. 9. C. 6. a. 1.

Staet en inventar van Z. C. V. D. Africaense Comp. zoe deselve op de vergaderinge van de Heeren Bewindhebbers den voors. Comp. is bevonden d. 26. Sept./6. Oct. 1684 in Hamb(urg).

	Rthlr.
Eerst aan gut en copmanchapen getaxeeret . . .	78 050
Staet in contant geld te ontfangen in Berlin . . .	4 160
In Embden ad idem	1 200
Van Z. C. D. tot Ceuln voor 24 000 R. dan alle dagen t'ontfangen staat.	26 400
Het fregat de Moriaen gemonteert met 14 stucken en zegelreede	4 500
De Waterhond met 4 stucken het schip is klaer en vaardig; het schip de goude Leeuw is klaer en zegelreede en wordt door Z. C. V. D. van officieren en matrosen versien, en 2 R. costgeld nevens gagie op Z. C. V. D. costen voor diet mael om dat dit schip met matrialen ende nae de vesting in Africa gaet is me(t) 22 haken	8 000

	Rthlr.
Transport	122310
Het fregat de Cheur-Prins met 26 stucken ligt wo het uijt de zee is gecomen aan de vesting de Groot-Fredrichsb. in Accada met 26 stucken en de magascinen voorsien	16300
Risd.	138610
Hiertegens geffen wij aens maent gelden van de Moriaen op sijn retour en noch eenige cleijne schulden	8610
	130000
Ons uijtgelegt Capital cost	96000
Soud avanz zijn	34000
Cargasoen van incoop 100 Slaven tot ons geld . .	2000
R.	36000

Z. C. V. D. is geobligeert noch te betalen in 2 jaer 12000 R. tot onderhout en opmaeken van de fortificatie te betalen aan alle bediente die wien netto op 6000 R. hebben ingemedt, sulcx dat de Comp. in 2 jaeren niet een stuivren te betalen heeft, even ofte geen vestinge waer, et wanneer sulcx in sijn volle perfectie sal weesen, sullen dan maend. 25 man houden met deselve verd(edig)ing en 10 à 12 swarten, die van nu aen met de waepen sollen werden geexerceert, soo dat alle die kosten ongeveer 100 R. ter maent sollen costen en de coopmanschappen worden 100 à 180 R. aan (last?) dienden als langs de kust door lorrendreijers vercocht.

B. Raule.
Otto Schinkel.
L. v. Grinsven.
Cornelius de Holstein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 98.

1685. 29. Januar.

Erklärung der Stadt Emden wegen Überlassung des Fleischhauses zu einem Magazin für die kurfürstlichen Kriegsschiffe.

Vom 29. Januar 1685.

Emdener Stadtarchiv, Nr. 279. vol. I.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 277.

Nr. 99.

1685. 4. Februar.

Tractat zwischen Sr. Chfl. Dl. von Brandenburg african. Compagnie und den Cabusiers von der Landschaft Anta, Taccarary und den umliegenden Dörfern.

Vom 4. Februar 1685.[1]

R. 65. 12.

Wir Cabusiers aus der Landschaft Anta, Taccarary und umliegenden Dörfern

Bezeugen hiermit und in Kraft dieses, daß wir zu Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg Fortresse Groß-Friderichsburg, auf dem Berge Mamfort gelegen, sind geflohen und um Schutz gebeten wider unsere Feinde, sintemal wir von den Holländern sowohl, als von den Englischen verlassen worden. Wir schwören auch und essen Fetis, daß wann Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg Leute nicht wollten uns Schutz leisten und eine kleine Fortresse bei uns anlegen, wir doch in Ewigkeit keine Holländer oder Englische wollten annehmen, und wann die Holländer uns auch hundert Benden Goldes gäben, dann wir werden so oft von denen Holländern betrogen, wir glauben ihnen nicht mehr; wann Friede ist, kommt ein Kaufmann und negotiiret so viel Gold, wann aber Krieg ist, gehen sie davon, darum wollen wir dieselbe nicht wieder annehmen. Wir Cabusiers geloben, schwören und versprechen alle Arbeit, die an der Fortresse gethan wird, willig und fleißig zu thun, wollen auch kein Payement for-

[1] Dieser Vertrag, der bereits in „Brandenburg-Preußen," a. a. O., S. 83 veröffentlicht ist, findet sich auch in holländischer Übersetzung bei den Akten. Aus dem Atteste des Sekretärs der Afr. Komp., d. d. Emden, den 2. März 1691, daselbst geht hervor, daß das Original damals in Emden aufbewahrt war.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dern, sondern ein Daschen von dem Major und Commandanten Carl Constantin von Schnittern erwarten, wann die Fortresse fertig. Daß obenstehendes in allem wahr und unzerbrüchlich gehalten werden soll, darauf haben wir Cabusiers von Taccarary Fetis gegessen, und unsere eigne Hand mit gewöhnlichen Characters unterzeichnet, geben auch zugleich, ohne daß es von uns gefordert wird, und ohne Geschenk, Giften und Gaben, Sr. Chf. Dl. und Deroselben Africanischen Brandenburgischen Compagnie unser Land und alle Jurisdiction hiemit, sodaß wir allezeit gehorsame Unterthanen leben und sterben wollen.

So geschehen auf der Festung Groß-Friderichsburg in Africa, auf dem Berge Mamfort, den 4. Febr. 1685.

Unterzeichnet von den Cabusiers aus der Landschaft Anta, aus Epunana, Peneissere, Darracung, Taccarary, Mankajanka, Ateru, Akqua, Agroma.

Daß obenstehende Cabusiers diesen Contract uns angeboten, und mit uns gemachet, auch eigenhändig in Originali unterschrieben, solches attestiren wir. Datum ut supra.

C. C. von Schnitter.
D. G. Reinerman.

1685.
5. Februar.

Nr. 100.

Resolution des Raths von Groß-Friedrichsburg.

Vom 5. Februar 1685.

R. 65. 12.

Copie der Resolution, welche von dem Chfl. Brandenburgischen Commändeur Schnitter auf Groß-Friedrichsburg, dem Fiscal Reijnerman und dem Ober-Kaufmann Johan Nieman am 5. Febr. 1685 genommen worden ist.

Es ist bekannt, daß die Cabusiers von Taccarary, sammt ihren Negers, continuirlich bei uns angehalten eine kleine Fortresse bei ihnen zu machen; sie wollten hinfüro unter Sr. Chf. Dl. Devotion stehen und wollten die Holländer durchaus nicht haben; Ursache, weil die Holländer allezeit, wann ein Krieg käme, ihre Güter wegnähmen und die arme Negers verließen, die alsdann keinen Schutzherrn hätten, sondern mußten auch fliehen und alles verwüsten lassen, dieses aber thäten des Churfürsten von Brandenburg Leute nicht, sondern sie defendirten die Negers sowohl, als ihre Fortresse und gingen nicht davon wie die Holländer. Es ist

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zwar denen Cabusiers von Taccarary abgeschlagen eine Fortresse bei ihnen zu machen, weil jetzo noch ein holländischer Kaufmann und Flagge daſtünde, auf ihr vielfältiges Anhalten aber hat man ihnen zugesaget Schutz zu leisten, wann ein Krieg käme, und die Holländer sie verlassen würden. Worauf die Cabusiers Fetise gegessen, das ist einen starken Eid geschworen, anders keine Nation als S. Chf. Dl. zu Brandenburg zu ihrem Schutzherrn zu nehmen, wollten auch nach allem Fleiß Kaufleute anschaffen zu unserm großen Contentement. Hierauf hat sich begeben, daß anno 1685 im Januario ein ziemlicher Krieg entstanden, unter der Landschaft Adom und Anta, worunter Taccarary lieget, die Holländer haben ihren Kaufmann, Güter, Flagge und alles weggenommen, ja die arme Negers miserabel verlassen, da sie doch monatlich gute Negotie gehabt wie uns bekannt, indeme der Kaufmann in einem Monat 14 Pfd. Goldes, aufs wenigste 9 Pfd. empfangen hat.

Weil sich nun die Cabusiers abermal von den Holländern verlassen sahen, haben sie ihre Zuflucht zu uns genommen und einständig angehalten, bei ihnen eine kleine Fortresse aufzurichten. Es ist zwar an deme, daß wir auf dem Berge Manfro, bei Cap de tres Puntas, die Fortresse Groß-Friedrichsburg angeleget, zu Accada auch eine kleine Fortresse.

Weil wir aber keiner andern Ursache hier in dieses Land geschicket seind, als Sr. Chf. Dl. und der Chf. Brandenburgisch Afr. Compagnie Nutzen und Bestes nach allem Vermögen zu suchen, welches auf keinerlei Weise anders geschehen kann, als daß man sorget, daß gute Negotie möge getrieben und viel Gold empfangen werden, aus dieser Consideration haben wir einhellig in Rath beschlossen, weil die Holländer selbigen Ort wegen des Kriegs verlassen, solchen einzunehmen und Post zu fassen, weil er sehr favorabel vor unsere Negotie ist, indeme rund umb viele Dörfer und Negers sein, welche die Kaufleute zu unser großen Avantage anbringen werden.

Als habe den 5. Febr. anno 1685 einen Fähnrich, Gefreiten und sechs gemeine Knechte, mit drei dreipfündigen eisernen Stücken, fünfzig Granaten und zur Defension gehörigen Ammunition dahin nach Taccarary geschicket, umb Sr. Chf. Dl. und Deroselben Br. Afr. Compagnie Flagge allda zu pflanzen und wehen zu lassen, auch gleich von den Negers und Soldaten eine kleine Redoute mit Pallissaden umbsetzet machen zu lassen befohlen. Der Herr Fiscal Daniel Gerhard Reijnerman ist deputiret, nebst dem Fähnrich du Mont solches Werk wohl in Stand zu bringen.

Dieses Obenstehende ist nach fleißiger und wohlbedachtlicher Berath-

schlagung von uns resolviret und ins Werk gestellet worden. Conclusum im Rath auf der Fortresse Groß-Friedrichsburg, den 5. Febr. 1685.

C. C. von Schnitter,
Major und Commandant.
D. G. Reijnerman,
Fiscal.
Johan Nieman.

1685. 23. August.

No. 101.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Generalstaaten.

Vom 23. August 1685.

R. 65. 12.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 280.

1685. 17. Oktober.

Nr. 102[a].

Vertrag mit der Stadt Emden wegen der Compagnie de Marine.

Vom 17. Oktober 1685.[1]

Emdener Stadtarchiv Nr. 279. vol. I.

Anno 1685, den 17. October haben Hr. Bürgermeister und Raths-Deputirte mit Zuziehung der vier Quartiermeister mit Herrn Obristwachtmeister du Moulin, nachfolgende Puncte betreffend die in Bürgereid genommene Compagnie de Marine provisionaliter, bis ein anders beliebet werden möchte, und auf Ratification festgestellet.

1.

Sollen dem Hr. Obristwachtmeister du Moulin hiesiger Garnisons Articuls-Brief nebst der bürgerlichen Wachtordnung communiciret, auch sonsten mit ihm überall gute Vertraulichkeit gepflogen werden.

2.

Maßen denen Officirern de Marine bei den Wachten und sonsten, eben derselbe Respect widerfahren soll, als den Officirern dieses Guarnisons bezeiget wird.

---

[1] Bereits gedruckt bei Hofmeister, a. a. O., S. 37 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3.

Weil die Mariniers den Bürgereid geleistet, ist auch billig, daß sie mit den Bürgern wachen, zu welchem Ende alle Abend, wann die Bürgerwache aufziehet, 18 gemeine Mariniers, oder nach Gelegenheit der Zeit mehr oder weniger, durch dazu behörige Unterofficirer mit ihrem eigenen Tambour vor die bürgerliche Hauptwache geführet werden, und daselbst so lange verharren sollen, bis die Bürgerwache auch ankommt.

4.

Wann nun Bürger und Mariniers vor der Hauptwache angelanget, sollen die Mariniers von den bürgerlichen Oberofficirer commendiret werden nach dem Neumarkte zu gehen und einige von dannen nach der Rothen Syhle zu schicken, auf welchen beiden Posten die Mariniers die Nacht und den folgenden Tag über, bis die Bürgerwache wieder aufziehen, Wacht halten sollen.

5.

Sollen die Quartiermeister und der commandirende bürgerliche Officirer des Nachts über die Wachen der Mariniers das Commando haben.

6.

Wann ein Marinier auf der bürgerlichen Nachtwache pecciret, mag er von dem commendirenden Officirer in continenti nach Soldatenmanier gestrafet werden, da aber das Verbrechen so beschaffen sein möchte, daß weiter Einsehen darin geschehen mußte, gleichwohl aber von dem Gewichte nicht wäre, daß die Bewindhaber der Africanischen Compagnie laut Hauptcontractus darüber zu bemühen, soll von dem Hr. Obristwachtmeister du Moulin, den vier bürgerlichen Quartiermeistern und demjenigen bürgerlichen Oberofficirer, unter dessen Commando das Delicti begangen, das Urtheil gefället werden.

7.

Sollten aber die Mariniers außer der bürgerlichen Nachtwache bei Tage oder Nacht sich verlaufen, soll die Judicatur und Bestrafung von denen geschehen, welchen es nach Inhalt des Hauptrecessus zustehet.

8.

Soll Rathsherrn Lic. Harringa als dieser Stadt Krieges-Commissario eine vollkommene Rolle der Mariniers zugestellet werden, der auch Commission haben soll, wann irgend neue Mariniers angenommen werden, denselben den Bürgereid abzunehmen, zu welchem Ende dann demselben die angenommene und abgehende Mariniers ohne Verzug mit Namen und Zunamen bekannt gemacht werden müßten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

9.

Ist auch beliebet, daß alle Abend der bürgerliche commendirende Oberofficirer von der Hauptwache dem commendirenden Officirer der Mariniers die Parole geben solle, der sie alsdann an den Hr. Obrist-wachtmeister du Moulin bringen kann.

10.

Und endlich, daß in der Stadt publiciret werden solle, welcher-gestalt niemand denen Mariniers auf derselben Montirung oder Gage etwas, es sei auch was es wolle, ohne Vorwissen der Offieirer creditiren solle. Wobei aber der Hr. Obristwm. du Moulin sich erkläret, daß alles dasjenige, so allhier zu Behuf der Mariniers zu bekommen, von den Bürgern eingekauft werden solle.

1685.
(?) Oktober.

Nr. 102b.

Ordonnanz für die Emdener Mariniers.

Vom (?) Oktober 1685 (o. D.).

(Bruchstück!)

Emdener Stadtarchiv Nr. 279.

Die vornehmsten Puncta, so den Marinirern vorgelesen werden, wann sie schweren sollen:

1. Soll ein Marinirer schuldig sein, Gott und sein heiliges Wort und Sacramenta in Ehren zu halten, sich durch Gottes-Läste-rung, Fluchen, Schweren und Mißbrauch seines heiligen Namens nicht versündigen bei Leibes und auch nach Verbrechens Be-schaffenheit Lebensstrafe.
2. Soll ein jeder sein Gewehr und Waffen allezeit fertig und in guter Acht halten, seine Montirung, Kraut und Loth nicht verkaufen, versetzen, weggeben oder verleihen, sondern aufs Fleißigste in Acht nehmen und nichts davon veruntreuen, bei harter Lebensstrafe.
3. Soll ein Marinirer sich ohne eigentliche Erlaubniß seines vor-gesetzten Officirers von der Wacht oder Guarnison nicht ab-sentiren, auch keinen ohne dessen Vorwissen an seine Stelle ordnen, sondern selbst sich zur Wache finden, von derselben nimmer unabgelöset abgehen bei harter Leibesstrafe.
4. Soll ein Marinirer des Schlafens auf der Schildwacht sich gänz-lich enthalten bei harter Leibes- und Lebensstrafe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Soll keiner im Lager oder Guarnison sein Gewehr nach beigesetzter Wache lösen oder abschießen, nach Zustand der Sachen bei hoher Leibesstrafe.
6. Derjenige Marinirer, so sich der Ober- oder Unter-Officirer Ampts-Commando entgegensetzet und mit der Faust oder Gewehr zu schlagen dräuet, derselbe soll das Leben verwirket haben, insonderheit wenn der Officirer verwundet würde.
7. Derjenige Marinirer, so seinen Degen gegen seinen Ober- oder Unter-Officirer entblösset

---

Nr. 103.

1685. 24. Novbr.

Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und König Christian V. von Dänemark wegen der Insel St. Thomas.

Vom 24. November 1685.[1]

R. XI. Dänemark. 12. b. b.

Ratificiert am 19. Dezember 1685 Seitens des Großen Kurfürsten, am 5. Januar 1686 Seitens Königs Christian V.

Dero Königl. Mayt. zu Dennemarch, Norwegen verordnete Directeurs, der Königl. Dänischen octroyirten West-Indischen und Guineeschen Compagnien, thuen hiermit kund und zu wissen, daß nach deme Ihr Chur-Fürstl. Durchl. von Brandenburg, Dero Rath und General-Directorn, Monsr Raule anhero abgeordnet haben, umb vor die Brandenburgische Unterthanen die Freiheit zu suchen, damit dieselbe, auf gewiße Maße, wie andere Ihrer Königl. Mayt. Unterthanen, auf der Insul St. Thomas wohnen und bauen möchten, wie auch mit der Königl. Compagnie wegen des freien Handels auf West-Indien zu negotiiren, und Ihr Königl. Mayt. Unser allergnädigster König und Herr, gerne sehen, daß Ihr Churfürstl. Durchl., wegen solcher durch Dero General Directorn, Monsr Raule, gethanen Proposition und Begehrens nach Müglichkeit vergnüget werden möchten, zu dem Ende auch uns allergnädigsten

[1] Dieser Vertrag, sowie die dazu gehörigen beiden Deklarationen (unter Nr. 109 und 116) sind hier vollständig abgedruckt, weil im Hinblick auf ihre Wichtigkeit die Auszüge bei von Mörner, a. a. O., Nr. 281a—c nicht ausreichend erschienen. Auf die durch die Deklarationen herbeigeführten Änderungen ist bei den einzelnen Artikeln hingewiesen; neue Bestimmungen sind nur in Art. 3 und 5 der Dekl. vom 5. März 1686 und Art. 4 der Dekl. vom 2. Oktober 1686 enthalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Befehl gegeben, derentwegen mit wohlgedachten Churbrandenburgischen H. General Directeuren in nähere Handlung zu treten, welchem zu allerunterthänigster Folge wir, bis auf mehr höchstgedacht Ihr Königl. Mayt. allergnädigste Approbation mit demselben uns folgender Articulen vereiniget.

1.

Bei Ihrer Königl. Mayt. verbleibet alle Zeit, gleich über alle Dero andere Reiche und Lande, die unveränderliche Souveränität, Absolutum Dominium, hoch und niedere Gerechtigkeit über die Insul St. Thomas, St. Jaen und alle andere umb her liegende und darunter sortirende Eiländer, in West-Virgin, allwo entweder die Compagnie schon in wirklicher Possession ist, oder vor diesem einigen actum posfessorium exerciret haben mag, und soll dabeneben dieser Contract keinesweges der von höchstgemelt Ihr. Königl. Mayt. der Löbl. Dänischen Compagnie allergnädigst ertheilten Octroye und Reglement praejudiciren. Gestalt denn auch die Brandenburgische Privilegirte deßwegen genugsam versichert sein können, daß Ihr Königl. Mayt. so wohl für die Festungen und deren Defension und Maintenirung auf obbesagten Insulen, als für die Conservation der Brandenburg. Privilegirten (:so lange sie nichtes Widerliches gegen Ihr Königl. Mayt. und die Compagnie vornehmen, sondern in allem nachfolgende Puncten unterthänigst und gehorsambst nachleben:) nicht weniger als für Ihre andere Reiche und Landen all mögliche Vorsorge tragen werden.

2.[1]

Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Unterthanen, so Lust haben nach der Insul St. Thomas sich zu verfügen, wird so viel wüst und ungebautes und beieinander gesambletes Land angewiesen, als sie mit zweihundert Esclaven gemächlig können bauen laßen, und was an Bäumen auf selbigem angewiesenen Lande gefunden wird, soll ihnen zu freier Disposition zugehören. Wann aber bei ihrer Ankunft einiges Land vorhanden, worauf bereits Bäume gekapt und abgehauen, aber weder von der Compagnie noch andern in Possession genommen wären, solches soll ihnen dann vergönnet und angewiesen werden, welches sie dann auch eben, wie Ihrer Königl. Mt. Unterthanen, erblich besitzen sollen.

3.

Soll denen Brandenburgischen Privilegirten vergönnet sein, ihrem Handel, der Dänischen Compagnie gleich, dreißig nach einander folgende Jahre zu treiben, von der Zeit an zu rechnen, da das erste Schiff mit

[1] Abgeändert durch Art. 1 der Dekl. v. 5. 3. 86 und durch Art. 1 der Dekl. v. 2. 10. 86.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Volk und Materialien dahin gesandt wird, und im Fall sie länger freien Handel daselbst begehren, sollen sie gehalten sein, gegen den Ausgang solcher ihnen vergönneten Jahren, umb weitere Confirmation anzuhalten.

4.

Alle Ein- und Auslosung sollen die Brandenburgischen Privilegirten thun in ordinairen Hafen und rechten Loß- und Ladungs-Plätzen, bei der Festung Christiansfort oder wo der Commendant auf Christiansfort es umb die Gerechtigkeit der Compagnie desto beßer zu observiren, vor gut halten möchte, und sollen sie ihre Güter, sowohl ein- als ausgehende, richtig und ohne Fraude angeben.

5.

Umb die Brandenburgische Privilegirte desto mehr zu beneficiren, soll das Land, welches denselben zu ihren Plantagen angewiesen wird, und sie mit ihren eigenen Esclaven bebauen und aufs Neue einrichten laßen, mit dem, so sie darin solchergestalt zu ihrem eigenen Gebrauch und Unterhalt benöthiget, in den dreien ersten Jahren, von der Zeit an zu rechnen, da das erste Schiff mit Bau-Materialien und was sonsten zu ihren Unterhalt nöthig, dort zu Lande ankommen wird, frei von allen Landschulden und eingehenden Licenten sein, von allen Kaufmanschaften, Negros und Sclaven aber, welche sie selber mit ihren eigenen Schiffen zu Lande bringen, umb alldar zu verhandlen oder wieder auszuführen, soll in den bemelten dreien ersten Jahren für das eingehende nur ein halb pro cento, und für das ausgehende ein pro cento, in Natura an die Dänische West-Indische Compagnie bezahlet werden, jedoch daß sie alles richtig angeben sollen.

6.

Nach Verlauf gemelter drei Jahren sollen die Brandenburgische Privilegirte gehalten sein, von dem Lande, welches ihnen angewiesen worden, jährlich an die Compagnie, als Landschuld zu bezahlen von ein hundert Fuß Land, zehen Fuß lang und zehen Fuß breit, fünf Pfund Toback oder deßen Werth, und so oft damit einige Veränderung vorgehet, entweder daß ein Stück Land an andere verheuret oder verkauft wird, oder auch auf begebenden Sterb-Fall, sollen sie aufs Neue der Compagnie zur Recognition geben zwei pro cento von dem Werth des Landes, wie selbiges von unparteiischen Leuten kann taxiret werden.

7.

Alle Waaren ohne Unterscheid, die sie vom Lande ausschiffen, sollen sie richtig auf dem von der Compagnie gedestinirten Platz angeben und von dem Werth derer Waaren, so sie ausschiffen, soll bezahlet werden,

an die Dänische Compagnie, fünf pro cento in Natura, doch gemünzet und ungemünzet Silber oder Gold hierunter nicht verstanden, es sei dann, daß ins künftige sollte befunden werden, daß es bei anderen Nationen auf ihren Eiländern im Gebrauch wäre, daß von gemünzet oder ungemünzet Gold und Silber etwas gegeben würde, als dann die Brandenburgsche Privilegirte gleichermaßen solche Gerechtigkeit der Compagnie zu geben gehalten sein sollen.

8.

Von allen Esclaven, ohne Unterscheid, so die Brandenburgische Privilegirte ins Land einführen, soll an die Compagnie, ein pro cento, und von denen, die sie aus dem Lande entweder verkaufen, oder ausgeführet werden, zwei pro cento in Natura bezahlet werden.

9.

Jedweder Mannsbild ohne Unterscheid, so im Lande gefunden wird, über sechszehen Jahr alt, soll jährlich der Compagnie geben ein hundert Pfund Zucker, und Weibsbilder von gleichem Alter fünfzig Pfund Zucker, oder den Werth nach couranten Preis, welche aber auf dem Lande geboren werden, sollen frei sein, bis sie zwanzig Jahr erreichet haben.

10.

Alle ihre Waaren, die ein oder aus gehen und im Lande verkauft werden, sollen auf der Compagnie Wage gewogen werden, und von jeder 100 Pfund Waaren, ohne Unterscheid, ein Pfund Zucker, oder deßen Werth an die Königl. Dänische Compagnie bezahlet werden.

11.

Da aber Einige der Brandenburgischen Privilegirte nicht Lust hätten, länger auf dem Lande zu wohnen, sondern daßelbe quitiren und ihre Mittel ausführen wollten, auf solchem Fall sollen sie von dem Werth ihrer ausführenden Mitteln an die Compagnie fünf pro cento zu bezahlen schuldig sein.

12.

Alle Kaufmans-Waaren, wie auch die zum Essen und Trinken gehörige, Wein und Brandewein darunter begriffen, auch Leinen und Wollen und andere in Dennemark und Norwegen gemachte Manufacturen, keine ausgesondert, so von denen Brandenburgischen Privilegirten mit ihren Schiffen nach St. Thomas geführet, und dabei richtig bewiesen wird, daß sie an keinem anderm Ort gekauft oder verarbeitet seint, sollen auf vorgehendes richtiges Angeben von allen eingehenden Licenten frei sein, von allen andern Waaren aber, die keinen richtigen Beweis haben, daß sie, wie vorgemelt, in Dennemark und Norwegen gekauft oder ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

arbeitet seint, und doch nach St. Thomas geführet werden, soll ohne Unterscheid an die Compagnie an Licenten, 3 pro cento in natura, bezahlet werden.

13.[1]

Alle Mineralien, Salpeter, Caccoum, Pockenholz und dergleichen mehr kostbares Holz, soll allein der Dänischen Compagnie auszuschiffen reserviret sein, das Holz aber, so auf dem Land, welches den Brandenburgischen Privilegirten angewiesen wird, sich befindet, hierunter nicht begriffen, und soll auch gemelter Dänischen Compagnie allein zugelaßen sein, Masten und allerlei Bauholz, Eisen, Pech und Theer, nach St. Thomas zu führen und zu verhandelen.

14.

Was die Administration der Justitie betrifft, so ist man deßfalls folgendergestalt vereiniget, daß denen Brandenburgischen Privilegirten zugelaßen sein soll, in Rechts-Sachen, die unter ihnen selbst, in einen oder andern Zufällen, entstehen können, in so weit ihr eigen Recht zu haben und in solchen Sachen selbst zu richten und zu urtheilen.

15.

Wann aber Zank oder Dispüt auf ein oder andere Manier zwischen Ihrer Königl. Mayt. Unterthanen und Bedienten der Dänischen Compagnie, und denen Brandenburgischen Privilegirten, vorfallen möchten, umb dann nach Müglichkeit weitläuftige Processen, welche dem Handel und Wandel sehr schädlich sind, zu wehren, sollen die streitige Parteien ihre Memorialen wegen ihrer Sache an den Dänischen Gouverneur einlegen, der alsdann Dänischer Seiten zwei ehrliche und unparteische Leute erwählen soll, wie dann auch Brandenburgischer Privilegirter seiten ihr Commercien Directeur ebenfalls zwei Männer erwählen soll, denen deßfalls schriftliche Commission gegeben wird, beide Parteien mit ihren Beweis gebührendermaßen vor sich zu citiren und auf geführten Beweis den Rechten nach und ohne Ansehen der Personen darinnen innerhalb sechs Wochen zu urtheilen. Im Fall auch die erwählte 4 Personen in solcher ihrer Commission nicht accordiren könnten, soll denen 4 zugelaßen sein, einmüthig die fünfte Person zu benennen und alsdann, nach den meisten Votis ein endliches und rechtmeßiges Urtheil innerhalb vorgemelter Zeit abzusprechen.

---

[1] Abgeändert durch Art. 2 der Dekl. v. 5. 3. 86 und durch Art. 2 der Dekl. v. 2. 10. 86.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

16.

Weil auch oftmals Sachen von solcher Weitläuftigkeit vorfallen, daß sie unmüglich innerhalb 6 Wochen können abgethan werden, oder auch die Parteien selbsten die Sache zu prolongiren suchen, auch die Commissarien selber leichtlich Schuld haben könnten, so sollen die bei der Sachen Interessirende, so ferne dieselben in der geterminirter Zeit nicht zu Ende kommen könnten, mit ihrem Memorial schriftlich bei dem Gouverneur auf St. Thomas einkommen, darinnen die Umbstände der Sache berichten, die Ursache der gesuchten Dilation zu erkennen geben und namhaft machen, wie lange Zeit sie vermeinen annoch zu Ausführung der Sache nöthig zu haben, alsdann ihnen die begehrte Zeit vergönnet werden soll; da sie aber nicht destoweniger die Sache länger aufhalten würden, sollen sie als die, so das Recht muthwillig verzögern, gestraft werden und ohne dem nach Beschaffenheit etwas zu den Armen geben.

17.

In allen Sachen, so Ehre und Leben angehen, wie auch in Schuld-Sachen, so die Summa über fünfhundert Reichsthaler betrifft, soll Appellation vergönnet werden, iedoch daß der appellirende Theil sich innerhalb 6 Wochen nach Ausspruch des Urtheils angebe, und soll auf solchem Fall der Gouverneur auf Christiansfort die Citation allein ertheilen, das Gericht auch von ihm und denen ihme zur Administration der Justiz Zugeordneten geheget und dazu in dergleichen Sachen der Brandenburgische Privilegirte Commercien Directeur mit sambt noch Einem von den Privilegirten gezogen, und definitive in der Sache erkannt werden. Da aber Jemand von den streitenden Parteien vermeinete, daß ihnen durch solche Urtheil zu nahe geschehen wäre, denenselben soll zugelaßen sein, an die Directeurn hiesiger Compagnie in Copenhagen in conformité der Königl. Octroy weiter zu appelliren.

18.

Denen Brandenburgischen Privilegirten, die auf der Insul St. Thomas wohnen wollen, wird zugelaßen frei zu handlen, gleich der Dänischen Compagnie, mit allen Nationen, wo die Dänische freien Handel haben, nur allein daß sie an die Dänische Compagnie, wie vorgemelt, von allen, was ein- und ausgehet, was darvon bereits stipuliret ist oder in nachfolgenden Articulen wird specificiret werden, richtig bezahlen.

19.

Der dänischen Octroyrten West-Indischen Compagnie und den Brandenburgischen Privilegirten soll alleine frei stehen, Sclaven nach

St. Thomas zu bringen, umb dieselbe allda zu verkaufen oder auszuführen, allen andern aber solches verboten sein; die Contracten iedoch, so hiesige Compagnie wegen Slaven bereits geschloßen, bleiben in ihren vollen Würden, wiewohl ohne weitere Consequenz.

20.

Wann es auch geschehen möchte, daß Frembde und Nichtprivilegirte mit Slaven auf der Küst ankommen würden, umb dieselben allda zu verkaufen, so soll Niemanden von den Einwohnern des Landes freistehen, einige Slaven zu kaufen, sondern bleibet solches den Gouverneur auf Christiansfort, und der brandenburgischen Privilegirten Commerce Directorn zu gleichen Theilen allein vorbehalten, und sollen sie vor einen wohlgewachsenen frischen und gesunden Esclaven, nicht höher, als 60 Rthlr. bezahlen, aber wohl vor geringern Preis kaufen mögen.

21.

Wenns auch geschehen möchte, daß zwei Schiffe, nämlich ein Dänisches und ein Brandenburgisches, entweder zugleich oder auch eines nach dem andern, kommen möchten auf der Slaven Küst zu handeln, so sollen sie, so viel möglich, suchen zu verhüten, daß das eine dem andern keine Verhinderung im Kauf thue, sondern sollen sich beide mit einander berathschlagen, wie sie am besten im Einkauf der Slaven accordiren können, damit solchermaßen der eine dem andern, im Einkauf der Slaven nicht schädlich, sondern vielmehr behülflich seie.

22.

Sollte es auch geschehen, daß die Brandenburgische Privilegirte eine Partei Esclaven auf dem Lande mehr haben möchten, als sie zu Cultivirung ihrer eigenen Plantagien nöthig hätten, und die Dänische Compagnie zu ihren Gebrauch und Plantagien im Lande Sclaven vonnöthen hätten, so sollen die Brandenburgischen Privilegirte verpflichtet sein, an die Dänische Compagnie jährlich einhundert Sclaven, so ferne sie deren so viel bedürfen, über zu laßen, und bezahlet die Dänische Compagnie, vor jeden guten wohlgewachsenen und gesunden Sclaven, den sie solchermaßen bis zur obengemelter Zahl nehmen, 80 Rthlr. contant.

23.

Es wird denen Brandenburgischen Privilegirten zugelaßen, ihre Sclaven, nach welchem Ort sie belieben, auszuführen, ohne daß ihnen darin etwas hinderliches von der Dänischen Compagnie zugefüget werden soll, wenn sie nur auf vorgehendes richtiges Angeben vor ausgehende dasienige, so in dem 8ten Articul enthalten, bezahlen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

24.

Da auch die Brandenburgische Privilegirte auf die Gedanken kommen sollten, das Land zu quitiren, und ihre Gebäude, Logien und Plantagien zu verkaufen, sollen sie sich keinesweges unterstehen, das ihrige zu anderen, weder Ein- noch Ausländischen, directe oder indirecte zu verkaufen, sondern solches unter richtig Inventarium dem Gouverneurn der Compagnie wegen anbieten, auf daß, nach billiger Taxirung, darüber gehandelt werden könne.

25.

Die freie Handlung wird den Brandenburgischen Privilegirten Einhalts obgemelten Articuls bewilliget, doch, daß sie in keinen particuliren Tractat oder Contract, die Commercien oder das Land betreffend, mit iemand der Dänischen Compagnie zum Praejudiz einlaßen, viel weniger, ohne Vorwißen und Zulaßen obgemelter Compagnie, etwas schließen, iedoch soll denen Brandenburgischen Privilegirten zugelaßen werden, Contracten wegen der Sclaven außerhalb Landes zu schließen, mit den Beding iedoch, sobald solcher Contract geschloßen, der Dänischen Compagnie anzubieten, ob sie gesinnet sein möchte, in solchem Contract zur Hälfte oder geringern Theil, zu participiren, und soll der Dänischen Compagnie nach Belieben freistehen, in solchem Contract auf gleiche Conditiones mit einzutreten und zu participiren.

26.

Solte auch (:daß Gott gnädiglich verhüte:) zwischen Ihrer Königl. Mayt. und Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg einige Streitigkeit oder Uneinigkeit entstehen, und es wider Verhoffen zur öffentlichen Ruptur ausfallen, so sollen doch umb deßwillen die Brandenburgischen Privilegirte in ihrem vergönneten Privilegio, weder im Lande, noch auf 4 Meilen in der See, in Gesicht des Landes oder Insul St. Thomas, gehindert und troubliret werden, sondern solcher Handel und Fahrt beiderseits in friedlichem Stande mit einander verbleiben und in solcher Sicherheit, als wenn zwischen Ihr Königl. Mayt. und den Churfürsten von Brandenburg nie keine Ruptur gewesen.

27.

Es soll auch den Brandenburgischen Privilegirten Leim zu graben, umb Steine zu brennen, vergönnet sein, auch ihnen zur Nothdurft Brennholz sowohl zur Conservation ihrer Völker, als zum Gebrauch ihrer Zucker-Mühlen, gleich wie denen Dänischen Unterthanen, vom Gouverneur angewiesen werden. Imgleichen soll denen Brandenburgischen Privilegirten zugelaßen sein, zum Gebrauch ihrer Zucker-Mühlen Pferde aus Norwegen aus dem Stawanger Ambt gegen Erlegung des Zolles auszuführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

28.

Obwohl Ihre Königl. Mayt. allergnädigst zugelaßen und gewilliget haben, daß nebenst den Augsburgischen Confessions-Verwandten auch alle andern Religionen ihr frei Exercitium religionis haben mögen, so wird solches dennoch nicht weiter verstanden, als daß die Reformirten nebenst den Augsburgischen Confessions-Verwandten ihre eigene Kirchen haben mögen, die andern Religionen aber haben ihren privat Gottes Dienst in der Stille unter ihnen selbst zu exerciren, und wird nicht zugelaßen einige Klöster oder publique Häuser zu bauen oder einige Ärgernüß auf eine oder andere Manier zu begehen.

29.

In den privilegirten 30 Jahren soll keine Verhöhung auf aus- oder eingehende Waaren keinerlei Weise geschehen, sondern es ungehindert bei denen, was vorhin in oben geschriebenen Articulen veraccordiret ist, verbleiben.

30.

Solten auch (:daß Gott verhüte:) wider Verhoffen einige wider das Land oder deßen Dependentien etwas Feindseeliges vornehmen, sollen die Brandenburgische Privilegirte in solcher Zeit der Noth, gleich wie die Dänische Unterthanen, alle Zeit geschützet werden, zu dem Ende die Brandenburgische Privilegirte obligiret sein sollen, Ihrer Königl. Mayt. Gouverneuren, der das Ober-Commando führet, gebührenden Gehorsamb zu beweisen, umb also conjunctis viribus, als vor ein gesambtes Interesse, unter der Gouverneuren Commando und Direction wie treue Unterthanen und Einwohner, alles Unheil und was sonsten unvermuthlicher Weise vorfallen möchte, abzuwenden und zu verwähren. Dagegen soll der Gouverneur die Brandenburgische Privilegirte in ihrem Handel und Wandel ungehindert laßen; und allein dahin sehen, daß dieselbe zum Besten der Compagnie sich allerdings nach diesem stipulirten Accord richten und die Gerechtigkeit laut ausführlicher Vermeldung eines ieden Articuls insonderheit erlegen.

31.[1]

Gleich nun denen Brandenburgischen Privilegirten nur bewilliget wird, auf der Insul St. Thomas, wie Ihre Königl. Mayt. Unterthanen zu wohnen und zu bauen und Ihrer Königl. Mt. sich ihrer als Dero eigenen Unterthanen annehmen wollen und sie dahero keinen andern Schutz wider feindlichen Überfall suchen können, als daß sie ihr Zu-

[1] Abgeändert durch Art. 6 der Dekl. v. 5. 3. 86.

flucht nach der Festung Christiansfort nehmen und ihre beste und nächstvorhandene Mittel bei vorkommender Noth darein zu führen und zu versichern, so soll auch der Gouverneur ihnen auf Ansuchung solche Sicherheit darinnen nicht wegern, sondern gleiche Vorsorge vor der Brandenburgischer Privilegirten Güter, als vor der Dänischen Unterthanen Mittel und Güter tragen.

32.

Die Churbrandenburgische Privilegirte verschaffen sich selbsten auf ihre eigene Unkosten und Risico alle Bau-Materialien und deßgleichen, ohne daß Ihr. Königl. Mayt. oder die Compagnie ihnen darunter zu assistiren sollen gehalten sein.

33.[1]

So oft als die Brandenburgische Privilegirte ihre Schiffe nach St. Thomas senden wollen, haben sie sich bei der Compagnie anzugeben, alsdann ihnen auf Ansuchen zur selbigen Reisen, so bald sie des Capitains und des Schiffes Namen kund thuen, stracks nothwendige Passen vergönnet werden sollen, die Pässe aber, so auf ieder Schiff werden ausgegeben, sollen nicht mehr, als vor eine Reise gelten, sondern nach Endigung der Hin- und Her-Reise dieselbe an hiesige Dänische Compagnie wiederumb eingesandt werden.

34.

Ihnen wird auch vergönnet die freie Jagd von Wildwerch auf St. Thomas, so weit ihr angewiesenes Territorium sich erstrecket, Fischerei aber überall ungehindert, gleich wie den Dänischen Unterthanen.

35.[2]

Die Brandenburgische Privilegirte sollen sich nicht unterstehen einigen Handel mit Jemand zu treiben, welchen es in vorhergehenden Articulen nicht zugelaßen ist, sondern der Dänischen Compagnie selber zu handeln allein permittiret ist, viel weniger, daß sie ohne Zulaßen und Gutfinden der Dänischen Compagnie einige Capereien anfangen und ihre Preißen dort aufbringen, oder im Geringsten etwas unzuläßiges vornehmen, dadurch der Dänischen Compagnie etwas praejudicierliches oder schädliches in ein- oder andere Manier könte zugefüget werden. Im Fall sie auch mit einiger frembden Nation zur See in Disput sein oder gerathen möchten, sollen sie bei Zeiten suchen solche zu terminiren und vorzu-

[1] Abgeändert durch Art. 4 der Dekl. v. 5. 3. 86 und durch Art. 3 der Dekl. v. 2. 10. 86.

[1] Abgeändert durch Art. 7 der Dekl. v. 5. 3. 86 und durch Art. 5 der Dekl. v. 2. 10. 86.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kommen, damit der Compagnie daraus kein Schaden noch Praejudiz zuwachsen möge. Da auch die Brandenburgische Privilegirte etwas der Compagnie schädliches vornehmen würden, sollen sie darvor mit allem, was sie im Lande besitzen, responsabel sein. Falls aber Ihrer Königl. Mayt. Landen und Insulen in Westindien und der Compagnien Estat daselbsten dahero etwas feindliches würde begegnen oder zugezogen werden, alsdann wollen Ihr Churfürstl. Durchl. von Brandenburg, in Deren hohen Regard Ihren Unterthanen solches Privilegium vergönnet wird, der Compagnie allen daraus erwachsenden Schaden, zu volligen Satisfaction, erstatten.

36.

Ist auch beederseits beliebet worden, daß wann ein Dänisch nach Westindien gedestinirtes Schiff in Copenhagen, oder ein Brandenburgisches privilegirtes Schiff in Embden, oder sonsten wo, in der Ladung lieget, und es sich also zutragen möchte, daß noch Raum im Schiffe übrig wäre, ohne deßen Ladung dadurch zu beschweren und zu hindern, soll es dem einem oder dem andern Theil, von dem es begehret wird, zugelaßen sein, mit einzuschiffen, iedoch gegen Bezahlung der Fracht, von jeder Last à zwölf Tonnen berechnet, zwölf Reichsthaler, und von andern Waaren à l'advenant, und können auch auf solchen Fall Leute vor billige Bezahlung mit übergeführet werden.

37.

Dieser vorgeschriebener Accord ist von uns als der Königl. Dänischen Westindischen Compagnie Directeurn wegen itzgedachte Compagnie auf der einen und von mir Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Rath und General Directeurn auf der andern Seite, bis auf beederseits Königl. und Churfürstl. Ratification, also beliebet, verabredet, geschloßen und unterschrieben worden. So geschehen in Copenhagen, den 24. Novembris Anno 1685.

(L. S.) A. Güldensparre. (L. S.) B. Raule.
(L. S.) A. Wüst.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1686. 1. Januar.

Nr. 104.

Marinekassen-Edikt.

Vom 1. Januar 1686.[1]

R. 65. 12 und R. 9. C. 7. a.

Edict, wegen angeordneter Marinen-Casse, und daß von allen weltlichen Bedienungen die Hälfte des Gehalts vom ersten Jahre dazu erleget werden solle u. s. w. Vom 1. Januar 1686.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst pp. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir Uns jederzeit eine besondere Sorge sein lassen, die Uns von Gott anvertrauete Lande und Provinzien durch allerhand dienliche Mittel und Wege in einen florissanten Stand zu setzen, und unter andern auch die Seefahrt und Handlung, als die fürnehmsten Säulen eines Estats, wodurch die Unterthanen beides zu Wasser, als auch durch die Manufacturen zu Lande, ihre Nahrung und Unterhalt erlangen, an einigen bequemen Orten Unserer Herzogthümer und Lande einzuführen.

---

[1] Dieses Edikt ist bereits von Mylius, corp. const. March., Th. 4. Abth. 5. S. 134 veröffentlicht; es ist hier nochmals zum Abdruck gebracht, weil es den Zusammenhang der Marine-Kasse mit den Unternehmungen des Großen Kurfürsten zur See erkennen läßt. Alle späteren die Marine-Kasse betreffenden Edikte regeln lediglich die Art und Weise der Beitreibung, sowie die Höhe der Sporteln. Es sind dies folgende:

1. Edict, wie es bei Vergebung derer Bedienungen, Ehrenämter und Ertheilung aller andern Begnadigungen, ratione der Marinencasse zu halten. Vom 2. Januar 1686. Mylius, a. a. O., S. 135.
2. Verordnung, daß keine Bestallungs-Patenta und Gratial-Expeditiones eher zu extradiren, bevor die Marinen-Jura davon würklich erleget worden. Vom 11./21. April 1687. Mylius, a. a. O., S. 139.
3. Verordnung, daß von allen Bestallungs-Patenten, Rescripten und andern Gnaden-Verschreibungen, so bei denen Collegiis expediret werden, der Marinen-Casse Nachricht ertheilet werden solle etc. Vom 24. Juli 1687. Mylius, a. a. O., S. 139.
4. Verordnung, wieviel von denen, so bei Antritt der Regierung Churfürst Friderichs des IIIten in ihren Bedienungen bleiben, zur Marine bezahlet werden solle. Vom 4./14. October 1688. Mylius, a. a. O., S. 141.
5. Anderweitiges und extendirtes Edict, wie es mit Vergebung der Bedienungen, Ehrenämter und Ertheilung aller andern Begnadigungen, wegen der Marinen-Casse zu halten. Vom 16. October 1688. Mylius, a. a. O., S. 143.
6. Erneuerte Verordnungen vom 2./12. Januarii 1686 und 4./14. Octobr. 1688 wegen Erlegung der sogenannten Marinen-Gelder. Vom 18. October 1688.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Als seind Wir gnädigst gesonnen, alle und jede Unsere eingeborne Unterthanen, so in auswärtigen Landen, bei der See ihre Lebensmittel suchen müssen, in Unsere eigene Marin-Dienste, nach aller Möglichkeit zu accommodiren, auch zugleich Unsere Marine auf einen beständigen Fuß zu setzen, und wegen derselben Unterhalt die Nothdurft zu verordnen.

Gleichwie aber ein so nöthig und nützliches Werk ohne Baarschaften und Geldmittel nicht angefangen, vielweniger glücklich hinausgeführet, und der fürgesetzte Zweck erreichet werden kann, als haben Wir nach reifer der Sachen Überlegung gnädigst gut gefunden, zu Aufbringung der, zu diesem Behuf erforderten Gelder, nachfolgende Mittel in allen Unseren Landen und Provinzien, zu beständiger unwiederruflicher Observanz, einzuführen und zu verordnen. Gestalt Wir dann hiemit befehlen, setzen und verordnen, daß von nun an und hinfüro in allen Unseren Landen keine Aemter und Bedienungen, wie die auch Namen haben, vergeben werden sollen, es sei dann, daß derjenige, so damit begnadiget, ehe er in Eid und Pflicht genommen oder ihm die Bestallung ausgefertiget wird, die Hälfte seines Gehalts vom ersten Jahr, vorhero an Unsern Rath, Henrich von Portz, als Unsern dazu bestelleten Special-Einnehmer, baar bezahle, davon niemand, er sei auch wer er wolle, als allein alle Geistliche, Kirchen- und Schuldiener eximiret sein sollen; die-

7. Wiederholte Verordnungen vom 2. Januar 1686, 18. Octobr. 1688 und 4./14. Octobr. 1688 vor Befriedigung der Marinen-Casse keine Bestallung etc. zu extradiren. Vom 18./28. Octobr. 1688. Mylius, a. a. O., S. 147.
8. Verordnung, daß nicht nur von einem Theil, sondern von dem ganzen Quanto derer aus unterschiedenen Cassen zu hebenden Besoldungen die Marinen-Jura entrichtet werden sollen. Vom 2. Sept. / 3. Aug. 1689.
9. Renovirte Verordnungen vom 11./21. April 1687 die Marinen-Gelder betreffend. Vom 12. Decembr. 1689. Mylius, a. a. O., S. 149.
10. Renovirte Verordnung, daß keine Bestallungen oder Gnaden-Verschreibungen ohne Erlegung der Marinen-Gelder extradiret werden sollen. Vom 12. Junii 1690.
11. Edict, daß die Marinen-Jura und Reste entrichtet und Fiscalisch beigetrieben werden sollen. De dato Cölln an der Spree, den 3./13. April 1691.
12. Anderweites und extendirtes Edict, wegen Erlegung derer Marinen-Jurium. Vom 13. April 1691. Mylius, a. a. O., S. 151.
13. Verordnung, mit was für einen Stempel die Expeditiones bedrucket werden sollen. Vom 6./16. Jan. 1693. Mylius, a. a. O., S. 155.
14. Verordnung an die Cassen, keine Besoldung jemanden zu zahlen, bevor die Marinen-Jura deshalb abgeführet worden. Vom 16./26. Febr. 1693. Mylius, a. a. O., S. 157. In diesem Edict wird die Marine-Casse zum ersten Male Chargen-Casse genannt. Mylius, a. a. O., S. 157.
15. Verordnung, daß die Reste der Marinen-Gelder von der Besoldung inne be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jenige, so etwan des Vermögens nicht sein, solchen Vorschuß baar zu thun, sollen im ersten Jahr ihrer Bedienung nicht mehr, als die Hälfte der Besoldung genießen, die andere Hälfte aber soll sofort eingezogen und ad Cassam gegeben werden. Welches denn auch also gehalten werden soll, dafern jemand säumig wäre, solches Quantum zu erlegen, gestalt kein einziger Gehalt auszuzahlen, es sei denn vorhero dieses halben Jahres wegen Richtigkeit gemachet oder solches decourtiret.

Nebst diesem wollen Wir auch keine Anwartungen und Expectanzen zu einigen Aemtern und Bedienungen ertheilen, der Expectant zahle dann zuvor den vierten Theil seines künftigen Salarii von einem Jahr, wodurch er jedoch hiernächst bei wirklicher Antretung des Dienstes von Entrichtung des halben Theiles der jährlichen Besoldung keinesweges befreiet, sondern gleich anderen an gemelten Unseren Rath von Portz, als Unserem darzu bestelleten Special-Einnehmer, baar zu erlegen gehalten sein soll, wobei Wir zugleich verordnen, daß, da zu einer Bedienung mehr als eine Expectanz sich finden oder ertheilet sein sollte, die älteste vermittelst der Erlegung des vierten Theils des jährlichen Tractements innerhalb sechs Wochen a publicatione dieses Unseres Patents, alleine gültig, alle jüngere Expectanzen und Anwartungen aber revociret und cassiret sein sollen, es wäre denn, daß derjenige, so die ältere Expectanz erhalten, zu solchem Dienste nicht capabel wäre, auf welchen Fall die nächste zu praeferiren. Gestalt Wir denn hiedurch allen und jeden, so dergleichen Expectanzen erlanget, gnädigst anbefehlen, sich forderlichst anzumelden, glaubwürdige und vidimirte Abschriften von ihren erlangten Anwartungen, sammt dem vierten Theil des künftigen Gehalts, einzubringen, damit solches bei Unserer Hof-Rentei registriret,

---

halten und der Chargen-Casse gegen dero Schein abgefolget werden sollen. Vom 5. Maji 1696. Mylius, a. a. O., S. 159.

16. Neues Reglement, wegen derer Chargen- und Marinen-Gelder, und deshalb beschehenen Veränderung voriger Verordnungen. Vom 21. Novembr. 1698. Mylius, a. a. O., S. 161.
17. Renovatio derer wegen derer Chargen-Cassen-Jurium ergangenen Edicte, vom 6./16. Jan. und 16./26. Febr. 1693. Vom 11. April 1701. Mylius, a. a. O., S. 187.
18. Anderweitiges Chargen-Cassen-Reglement. Vom 7. Maji 1705. Mylius, a. a. O., S. 189.
19. Verordnung, daß die expedirte res gratiae nicht eher ausgefolget werden sollen, bis die Chargen-Cassen-Jura entrichtet, oder solche ex propriis bezahlet werden sollen. Vom 26. April 1710.
20. Patent, wie es mit Expedition derer rerum gratiae ratione derer Chargen- oder Marinen-Cassen-Jurium zu halten etc. Vom 5. Maji 1711. Mylius, a. a. O., S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und solchen Expectanten nebst fernerer Versicherung, ein Schein ertheilet werden könne.

Gleichergestalt wollen Wir, daß es mit den Titular-Chargen, womit einige von Uns begnadiget, gehalten, und das Patent des Tituls nicht eher ausgereichet, noch weniger derselben jemand in Pflichten genommen werde, er habe denn zuvor bei gemeltem Unserem darzu bestelleten Special-Einnehmer, vermöge der gemachten Designation, die Gebühr baar bezahlet.

Wenn Wir auch von nun an und ins künftige einige Gnaden-Verschreibungen an Canonicaten, verfallenen Lehn-Gütern, Gnaden-Geldern, Confirmationen, oder einigen anderen Beneficien, wie die auch Namen haben mögen, ertheilet würden, sollen davon eines Jahres Intraden baar vorhero erleget, und derjenige, so solche Gnaden-Verschreibung von Uns erlanget, vor baarer Erlegung des gesetzten Geldes, zur Perception keinesweges verstattet werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren Statthaltern, Regierungen, Amts-Cammern, Verwesern, Haupt- und Amtleuten, Drosten, Beamten, Magistraten in Städten, und insgemein allen Unseren Bedienten, wie nicht weniger allen Praelaten, Grafen, Herren vom Adel, Vasallen, Bürgern und Unterthanen, wes Standes und Würden dieselben sein, in Gnaden und ernstlich, sich hiernach unterthänigst zu achten und dieser Unserer gnädigsten und wohlbedächtlichen Verordnung gehorsamlich nachzuleben, auch darwider in keine Wege zu handeln, so lieb einem jedweden ist, Unsere Ungnade und Arbitrari-Strafe zu vermeiden.

Absonderlich befehlen Wir auch Unseren Geheimen Secretarien und

---

21. Allergnädigste Resolution, wie die Post-Bedienten bei der Marinen-Casse sich abfinden sollen. Vom 18. Novembr. 1713.
22. Verordnung, daß niemanden eher Besold bezahlet werden soll, bis er Chargen- und Stempel-Casse befriediget hat. Vom 2. Jan. 1720. Mylius, a. a. O., S. 219.
23. Ordre, daß alle Magistrats-Personen von ihren anjetzo habenden Besoldungen, den vierten Theil, gleich andern Civil-Bedienten, zu der Chargen-Casse zahlen sollen. Vom 20. Jan. 1720.
24. Allergnädigste Resolution, was von derer Magistrats-Personen Zulage und deren Consensen und Confirmationen über Rittergüter nach aufgehobener Lehnsbarkeit in die Chargen-Casse zu entrichten. Vom 19. April 1721.
25. Verordnung an die Cantzleyen, daß sie die expedirte Sachen, wovon Chargen-Jura zu entrichten, vor deren Bezahlung nicht extradiren oder solche erstatten sollen. Vom 7. Junii 1721. Mylius, a. a. O., S. 221.
26. Circular-Rescript, an die Collegia, wegen geschehener Combination der Marinen- und Recruten-Casse. Sub dato Berlin, den 9. Dec. 1721. Mylius, a. a. O., S. 223.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Canzlei-Bedienten gnädigst und ernstlich bei Extradirung der Bestallungen und Patenten, dasjenige, was Wir anitzo in diesem Edict verordnet, gehorsamst zu beobachten, und dahin zu sehen, daß solchem allen genau nachgekommen, und dawider nichts gethan noch verstattet werde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. Gegeben zu Potstam, den 1. Januar 1686.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

1686.
12. Februar.

Nr. 105.

Raule an den Gesandten von Dieſt.

Vom 12. Februar 1686.

(Auszug!)

R. 65. 8.

Ich habe auch gesehen, daß das Schreiben von dem Commissario Ham allda neue böse Impression von mir gegeben hat. Was Dienste kann ich dann daselbst thun, wenn man so oft ombragieus ist, und wenn ich Sr. Chf. Dl. nicht soll rathen mögen, was Dero Ehre und Wohlfahrt betrifft, so bin ich Sr. Chf. Dl. nichts nütze. Diese Leute sollten vielmehr Sr. Chf. Dl. in Dero Leben etwas Plaisir gönnen und etwas durch die Finger sehen; sie wissen, wie S. Chfl. Dl. auf die Marine und Navigation, mit deme anklebende, gesetzet sein, es ist meist alle Dero Ergötzlichkeit. Wer weiß, was nach Dero Tode geschiehet, und ob der Hr. Churprinz dann mehr wird davon hören wollen und ob dann die Depances nicht sollen verschonet werden? Vor mich, ich werde Sr. Chpr. Dl. niemalen rathen zu continuiren, weniger ersuchen in Dienst zu bleiben, ganz nicht, dann was sollte mich solches gelüsten zu kämpfen wider so viel Menschen, die nichts von der Marine halten. Denn der Churprinz wird apparent die Beständigkeit nicht haben, um so viel Attacques abzuschlagen, als S. Chf. Dl. gegenwärtig thun, und es sollte mir auch nicht dienen, wenn ich hier unnütze bin, so begehre so lache nicht zu sein, 5000 Rthlr. zu ziehen und nichts davor zu thun oder die Gnade und den Credit, den ich nun habe, zu verlieren. Nein, mein Freund, man muß diese Sache in demselben Stande halten und mich tractieren so lange ich wohl thue, als jetzo, dann so will ich thun, so wie ich allezeit gethan habe. Denn ich diene nur um Ehre, und um nach dem Tode einen rothen Buchstab in den Calender zu haben. Es sollte nur an mir liegen, wenn man mich müde wäre, um einen Herrn zu finden, der mich weder in

Profit, noch in Ansehen sollte verringern, und davon sollte ich Ew. Edle wohl etwas können zeigen. Aber so lange ich das Leben habe, will ich treu und reconnoissant an dem Hause Brandenburg sein, mit Gut, Blut und allem, was ich besitze, ohne daß niemalen jemand capabel sein soll, mich davon abzuziehen, und so mir Gott noch zehen Jahr das Leben giebet, so hoffe noch zu erweisen, daß Sr. Chf. Dl. Ihr Geld nicht vergebens angewendet haben, und daß Dero glorieuser Name, in Osten und Westen, soll bekannt sein, als itzo in Teutschland.

Berlin, den 12. Februar 1686.

Nr. 106. 1686. 1. März.

Personen-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.

Vom 1. März 1686.[1]

R. 65. 12.

Notitie ofte lijste van alle persoonen, soo van negotie als militie die sigh den 1 meert 1686 in de fortresse Groot Fredrighsborgh, Accoda en tot Taccararij sijn bevindende.

D'wel Edele Heer directeur general Joan Nieman van Embden.
Jan Tenhoff, coopman, en boeckhouder general van Rotterdam.
Wilhelm Smitman, assistent van Middelborgh in Zeelandt.
P. M. Luerman, assistent van Bielefeldt in Westphalen.
Adriaen Grobbe, assistent van Monnickendam.
Davidt Borggraaf, onder assistent van Embden.
Hermanns Faber, opper Chirurgin van Norden.
Gerhardt Muller, Chirurgin van Aurich.
Jan Jansen Koster, baes muirman van Bremen.
Jacob Pietersen, constabel van Hamborg.
Jan Jansen, bottelier van Harlingen.
Jurgen Pauelsen, Kock van Cooningsberg.
Paul Toonke, smit van Lijberoose in't Wendische.
Samuel Hase, smit van Berlijn.
Hans Caaper Haubt, Timmerman van Frijburgh in Saxen.
Gottfried Obendorffer, Timmerman van Frijburgh in Saxen.
Jurgen Keersner, Timmerman van Hallen in Saxen.

[1] Fehlerhaft gedruckt in „Brandenburg-Preußen", a. a. O., S. 86 ff.

Jan Sigmont, Timmerman van Haerlem.
Jochem Kreij, Teegelbranner van Ratenau in de mark Brandenborgh.
Eijlert Gilt, metselaer van Embden.

Militie.

Herman Koelmeijer, sergeant uijt t' stift Minden.
Adam Fredrig van Lüderitz, corporal uijt d'oude marck Brandenborg.
Wencelaus Slawatzky, gefreijter uijt Böhmen.
Christiaen Rodowits, gefreijter van Tilsitt in Littauen.
Steffen Statsewits van Coningsberg in Pruijssen.
Jurgen Henrich Nitz van Insterborg in Littauen.
Jacob Cowalsqui van Kenitzim in hoogh Poolen.
Christoffel Kerner van Dannenborg in te' Lünenborgsche.
Hans Redding van Insterborg in Littauen.
Matthias Durauw van Elbing in Pruijssen.
Christoph Weis van Tilsitt in Littauen.
Andries Tzwirner van Breslau in Slesien.
Jurgen Glockner uijt Boomen.
Henrig Baar van Insterburg in Littauen.
Matthias Polentz van Finsterwald in Sachsen.
Coenraet Stechau van Berlijn.
Henrig Fiddeler uijt t' stift Magdeborg.
Dirck Meijer van Gluckstadt.
Hans Martin Lutherson van Rewal in Lijfflandt.
Johan Muirman van Munster in Westphalen.
Engelbreght Bruns van Embden.
Johan Rausch van Cöningberg in de nieuw mark Brandenborgh.
Hans Roose van Cönigsberg in Pruijssen.
Johan Borck van Cöpenick in de middelmarck Brandenborgh.
Tambour Fredrich Schueler van Berlijn.
Paul Estin de Metz dans Lorraine.
Andreas Koonigs van Düsseldorf in t' vorstendom Neuburg.
Willem Kruger uijt t' Oldenborgse landt.
Dickbolt Jansen van Gröningen.

Zu Accada.

Hermanns Ruts, commis van Middelborg in Zeelandt.
Johan Adam Muller, onder Chirurgin van Essens in Oostfrieslandt.
Matthias Dumheer, gefreijter van Oedenburg in Ungarn.
Jacob Mattheij uijt Schotlandt.
Jurgen Wilhelm uijt t' Ambt Brandenborgh in Pruijssen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hans Slawitsky van Noordenburgh in Pruijssen.
Tierck Christoffel Duppelhoff van Goweren.

Taccararij.

Gotfried Schadenbroot van Berlijn.
Johan Lindeman van Bautzkij in Churlandt.

Persoonen die met het ship „de Vreede", capiteijn Louis de Visscher repatrieeren, zijn de volgende:

De wel Edele heer generaal Johan Brouw.
Davidt Coenraets, Constabel.
Jan Jansen Imbert van Leijden, Chirurgin.
Ide Jansen, Bottelier.
Frans Fleuran, soldaet, en Adriaen Barentsen van Vlissingen Kock.
Hans Harder, soldaet, om in handen van den groosen Chrijgsraat gesteldt te worden.
Fredring Muller voor sergant hier gecoomen, dogh bij de Ed. heer generaal en vordere Chrijgsraaden voor inhabil verklaert om sijnne Ceurvorstelijke doorlughtigheijt ooijt meer te dienen.

Groot Fredrighsborgh P^mo^ meert 1686.

was onderteeckent Jean Tenhoff.

Nr. 107. 1686. 1. März.

Munitions-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.

Vom 1. März 1686.[1]

R. 65. 12.

Munition in der Veste Groß-Friedrichsburg, am 1. März 1686, wie folgt:

20 Stück Kanonen
- 2 achtzehn Pfünder
- 2 zwölf „
- 14 sechs „
- 2 drei „

Dazu 8 Ladeschaufeln (lepels) und 8 Wischer
20 Kuhfüße
2 Pulverhörner
2 Kartätschenbüchsen

[1] Übersetzt aus der bei den Akten befindlichen holländischen Kopie. Der Abdruck in „Brandenburg-Preußen," a. a. O., S. 88 ist unvollständig und fehlerhaft.

3 Kartätschenstöcke
3 Kugelschippen
2 Büchsenfäßchen
2 Winden
9 neue Rappiere
30 neue Schiffskanonengerüste[1]
6½ Kasten Musketen-Kugeln
20 Säcke mit Schrot
25 Piken
36 Patronentaschen
67 Buch Kartuschpapier.

Kugeln:

49	Stücken	18	Pfünder
50	„	12	„
173	„	8	„
162	„	6	„
427	„	4	„
120	„	3	„

Sa. 981 Stück Kugeln verschiedener Sorten.

220 Hemden
60 Mützen
12 neue ledige (= vakante)[2] Schrotsäcke
21 Halsbinden[2]
30 Säbel
1 Schafsfell
1 Flagge für die Festung.

[1] „Brandenburg-Preußen" hat „Beile"; im Holländischen steht „wielen." Wiele ist aber ein „rad van een rampard," Rad von einer Schiffslafette, auch Gerüste einer Kanone auf den Schiffen.

[2] „Brandenburg-Preußen" hat dafür „lederne" bezw. „Hals-Decken."

Nr. 108. 1686. 3. März.

Lebensmittel-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.

Vom 3. März 1686.

R. 65. 12.

Specification der Vivres dewelke op heden d. 3. Martij 1686 in de forteresse Groot Vredericksborg, in quantität als onder bevonden zijn.

$20^{3}/_{4}$	stukken broot, houdend saemen . .	6732	℔
$7^{2}/_{3}$	tonne spek houdend	1000	„
$3^{2}/_{3}$	oxhoofden vleesch houdend	1400	„
2	stukken witte erwten, houden . . .	624	kanne
1	stuk boonen	312	„
$5^{2}/_{3}$	stukken gort houdend saemen . . .	1870	„
$1^{1}/_{2}$	aam olie houdend na gissing . . .	170	„
$1^{1}/_{2}$	oxhooft azijn	440	„

Een half varken boter daer van alreede omtrent $^{1}/_{4}$ is geconsumeert.

Een half oxhooft wijn.

Een vaatje wit beschuit, welk over de helfte leeg.

Een klein vaatje met haavermeel, waaruit geschaft wordt.

$24^{1}/_{2}$ kaasen, die bijna alle bedorven zijn.

Een vaatje potkaas.

Een kant grauwe erften.

Ik ondergeschreven verklar, dat geen meer vivres, so van nat als drooge, op dato vornoemd hier te plaetse bevonden zijn, zijnde haar quantität hier boven nae genaaste calculatie gespecificeert.

Groot Vr. datum ut supra

Was geteijkent
Jan Jansen, Bottelier.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1886. 5. März.

Nr. 109.

Deklaration zu dem Vertrage wegen St. Thomas vom 24. November 1685.

Vom 5. März 1686.[1]

R. XI. Dänemark. 12. B. B. und R. 65. 11.

Allergnädigst beliebte Explication über des H. General Directeur Mons^r Raule seine eingesandte und begehrte Declaration wegen des Contracts Articuln, so desfals an den Gouverneuren und Räthe in West-Indien ist geschrieben worden.

1. Anstatt daß der 2. art. im Contract meldet, daß der Gouverneur ihnen anweisen soll Land vor zweihundert Esclaven zu bebauen, so haben Ihr. Königl. Mayt. Unser Allergnädigster König und Herr bewilliget, daß der Chur-Brandenburgische Commerce-Directeur, bei Ankunft, ihme selbst aussehen mag das Land, so sie vor zweihundert Esclaven zu bebauen begehren, wann es nur Land ist, so weder die Compagnie allbereit hat cultiviren laßen, oder auch andere würklich in Possession und Eigenthumb haben, worauf der Gouverneur und Rath, nach vorher beschehener guten Überwegung, ihnen im Namen der Compagnie schriftliche Bebriefung geben und nachgehends von all deßen Beschaffenheit, Situation und Belegenheit der Compagnie Nachricht und Abriß einsenden soll.
2. Nach dem 13. art. des Contracts haben die Brandenburgische Privilegirte freie Disposition über alles Holz, so auf dem ihnen angewiesenen Lande gefunden wird; weiln sie sich aber befahren, daß wann sie ihnen Land nähmen, worauf keine Holzung vorhanden, und jedennoch ihre Schiffe ohne Ballast nicht liegen können, so haben Ihre Königl. Mayt. ihnen allergnädigst vergönnet nicht alleine nach dem 13. art. freie Disposition über alles Holz, so auf ihrem eigenen angewiesenen Lande fällt, solches wann sie wollen, zur Ballast auszuführen, sondern auch allergnädigst bewilliget, daß wann ihnen annoch vor erst Ballast sollte mangeln, ehe sie sich damit anderer Maßen zu ihrer Nothdurft versehen könnten, (: welches solchergestalt verstanden wird, wann sie weder Steine, oder ander bequem und dienlich Ballast auf dem Lande entweder einer oder anderer Maßen bekommen können:) so soll ihnen bis weiteres nothdurftig Holz zu Ballast vergönnt werden, und mögen sie zu solchem

[1] S. Anm. zu Nr. 103.

Ende (:doch auf ihre eigene Beköstigung, es sei in was Zufällen solches sein könne:) nach des Gouverneurn und Raths Anweisung, hauen laßen, so viel Pockenholz oder ander aufm Lande sich befindlich Holz, als sie zu behüfigem Ballast bedürfen können, doch daß der Gouverneur und Rath Aufsicht habe, damit das allergrößte und dickeste Holz, von was Art solches sein könne, welches solchergestalt gefället, oder gehauen wird, der Compagnie alleine reserviret werde.

3. Daß, obgleich im Contract nicht eigentlich gemeldet wird, daß man verpflichtet sei, den Brandenburgischen Privilegirten bei ihrer Ankunft Behausungen zu verschaffen, vor ihre Leute zu wohnen und ihre Güter zu bewahren, und endlich Erinnerung darumb gethan, so ist ihnen nichts desto weniger bewilliget, daß der Gouverneur und Rath ihnen solchergestalt bei ihrer Ankunft zum Lande füglichster und bester Maßen Behausungen bei den Pflanzern und andern daselbst auf dem Lande anweisen und verschaffen soll, doch darin solche Moderation und Conduite gebrauchen, daß dem einen nicht zu viel aufgebürdet, und doch der ander unwidersprechlich geholfen werde, bis sie selbst können gebauet bekommen, womit jedennoch, von dato ihrer Ankunft strachs der Anfang soll gemachet werden, damit die Unterthanen also nach der Hand, und innerhalb 4, 6 à 8 Wochen einigermaßen entlediget und wann also ihre Gebäude weiters continuiret, bis sie völlig können gebauet bekommen, die Unterthanen alsdann einmal vor alle davon befreiet werden können.
4. In dem 33. art. des Contracts wird gemeldet, daß der Brandenburgischen Privilegirten Schiffen Seepäße, auf Ansuchen, sollen gegeben werden, welches anitzo solchergestalt verstanden wird, daß Ihr. Königl. Mayt. allergnädigst bewilligen den Brandenburgischen Privilegirten, so auf West-Indien fahren wollen, daß sie bei ihren Schiffen haben mögen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Paß, mit Dero Flagge zu fahren; aber der Gouverneur und Rath auf dem Lande St. Thomas sollen sich nicht unterstehen, einigen Schiffen zuzulaßen, daselbst einigen Handel zu treiben, oder einige Leute admittiren, da auf dem Lande zu wohnen, zu bauen oder zu handeln, welche nicht Höchstgemelter Ihrer Königl. Mayt. eigene Allergnädigste Ordre zum Gouverneurn und Rath vorweißen, oder auch von den Directeuren der Compagnie, nach mehr Höchstgemelter Königl. Mayt. alsdanniger weiterer allergnäd. Ordre, daß ihnen zugelaßen sei, allda zu handeln, zu wohnen und zu bauen, und soll eine jedwede von höchstgemelter Königl. Mayt. Ordren nur

sein vor eine Reise hin und zurücke, zumaln sie nach vollenbrachter Reise, selbige höchstbte. allergnädigste Ordre zur Compagnie einsenden sollen, und bei einem jedweden Schiffe, so sie dahin senden wollen, aufs Neue Ihr. Königl. Mayt. allergnädigste Ordre suchen, und gehalten sein, alsofort oder zum längsten innerhalb ein Monat der Compagnie zu verstehen zu geben, mit was Capitain und Schiff Höchstbter Ihre Königl. Mayt. Ordre weggeschichet wird, umb darüber bei der Compagnie Nachricht zu haben.

5. Wann auch einer oder anderer Seiten einige Dispute vorfallen sollte, über den Einhalt und rechte Meinung des Contracts, als nämlich, wann sie deßen Einhalt nicht verstehen können oder wollen, so mögen sie keinesweges, entweder aus Caprice oder par Chicane, einige Streitigkeit da im Lande, entweder einer oder anderer Maßen begünnen, sondern soll einer dem andern mit aller Douceur begegnen, doch dabei eines jedweden Gedanken unverboten und der Compagnie Recht unpraejudiciret, und sollen beide Parten ihre Zwistigkeit und Difference, so der eine wider dem andern haben könnte, mit zubehörigen Beweißthumben, zur Explication und nähere Judicatur anhero senden und von hie Ordre erwarten und keinesweges selbsten ihre Richter sein, sondern Einigkeit suchen und Freundschaft unterhalten.
6. Und ob zwar in dem 31. art. gemeldet wird, daß der Gouverneur, die Brandenburgische Privilegirte vor allen feindlichen Überfall, gleich Ihr. Königl. Mayt. Unterthanen soll beschirmen, und in selbigen Art. eigentlich nicht gemeldet wird wegen Dero Schiffe, weshalben sie aufs neue Ansuchung gethan, daß der Commendant möge beordert werden, auf der Brandenburgischen Privilegirten Capitaine Ansuchung ihre Schiffe in Defension unter den Canonen der Festung zu nehmen, umb gesichert zu sein, vor Boekaniers,[1]) Räubern und Entreprisen, so haben auch Ihr. Königl. Mayt. allergnädigst zugelaßen, daß solches geschehen möge, und der Brandenburgischer Privilegirter Schiffe in gleicher Verantwortung zu nehmen, als wann es sich zutragen könnte mit einem dänischen Schiffe, doch, daß in allen Zufällen beides See-Mannschaft und Soldatenschaft dabei betrachtet werde.
7. Wie in dem 35. art. expresse verboten wird den Brandenburgischen Privilegirten, sich zu unterstehen andere Handlungen zu treiben, als die so in den Articeln des Contracts permittiret seind, und die Dänische Compagnie zu handeln Freiheit hat, und sie nun Ansuchung

[1] Ein seeräuberisches Volk damaliger Zeit.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

thun, daß ihnen möge zugelaßen werden, ihren Handel zu suchen, bei Boekaniern, Spaniern und andern Nationen, bei welchen kein offentlicher Handel, als durch Practiquen kann getrieben werden, so haben, auch Ihr. Königl. Mayt. solches in so weit zugelaßen, daß sie durch sothanen ihren begehrten Handel ihr Glück versuchen mögen, doch auf eigen Risico und Hazard, und daß der Gouverneur und Rath ihnen darin nicht hinderlich sein soll; doch sollen die Brandenburgische Privilegirte, wann sie da vom Lande entweder mit ihren Schiffen, Barquen und Böten aussegeln und auf einen oder andern Ort mit entweder Englischen, Franzosen, Spanier oder andere Nationen einigen Handel treiben wollen, alsdann verpflichtet sein, sich vorhero bei dem Gouverneuren und Rath auf Christiansfort anzugeben, allwo dann von dem Brandenburgischen Commerce-Directeur Revers soll genommen werden, daß, daferne die Brandenburgische Privilegirte mit ihren Schiffen, Barquen oder Böten einigen unzuläßigen Handel mit einiger frembden Nation treiben und darüber Schaden nehmen, sie alsdann außer einiger Hülfe oder Afsistence oder geringster Faveur von Ihr. Königl. Mayt. oder der Compagnie, zu suchen, ihr eigen Hazard und Risico laufen sollen, und sollte darüber der Compagnie, da im Lande oder anderermaßen, entweder an Schiffen oder Gütern, alsofort oder ins künftige, einiger Schade zugefüget werden, daß alsdann die Brandenburgische Privilegirte gleichermaßen, und in diesem Fall der Compagnie responsabel sein sollen, und mit gleicher Guarantie, nach Einhalt des 35. art. und solches eben so vollenkommen, als wann dieser Post in dem Contract von Wort zu Wort vorhero eingeführet wäre.

Daß diese Explicationes über des Herrn General Directeur Mons^{r} Raule seine begehrte Declarationes von Ihro Königl. Mayestäten Unseren allergnädigsten König und Herrn allergnädigst beliebet ist; und wir auf allergnädigsten Befehl an den Gouverneuren und Räthe auf der Insul St. Thomas davon Part gegeben, attestiren wir als Höchstgedachte Ihr. Königl. Mayt. verordneten Directeuren der hiesige Königl. Octroyirte Westindische und Guineische Compagnie mit dieser unsern Unterschrift und beigedrückten Pitschaften.

Copenhagen. d. 5. Martij 1686.

(L. S.) A. Güldensparre. (L. S.) A. Wüst.

(L. S.)
Siegel der Dänischen Kompagnie.

1686. 22. Mai.

Nr. 110.

Kurfürstliche Order, betreffend Abfindung der Emdener Participanten.

Vom 22. Mai 1686.

R. 65. 12.

F. W. C.

Unsern p. Weilen es an deme, daß Unsere Africanische Compagnie nachdem ihnen das Schiff Morian von den Franzosen weggenommen, mit ihrem übrigen kleinen Capital zu Unterhaltung verschiedener Forten, Guarnisonen und Bedienten ohne neue Einlagen nicht bestehen kan, wozu aber die Participanten aus bewegenden Uns in Unterthänigkeit remonstrirten Ursachen, nicht resolviren können, sondern verlanget, daß Wir sie von der ihnen anvertraueten Direction der Africanischen Fahrt entheben, und selbige zu Verhütung allerhand Confusion und Irrungen, Euch allein wiederumb untergeben und ihnen ihre eingelegte Capitalia wieder erstatten laßen wolten: Und Wir dan gnädigst resolviret, anjetzo durch Euch die Americanische Fahrt auch anfangen zu laßen, welche wegen des Schlavenhandels mit dem Americanischen Negotio so verknüpfet, daß darunter keine Separation des Handels und Profits gemacht werden kan, dannenhero kein ander Mittel zu Conservation gedachten combinirten Handels vorhanden, als daß Wir zu Praestirung Unserer der Compagnie versprochenen Guarantie besagte Praetension wegen des Schiffes Morian, auch ferner die völlige Actiones der Compagnie an Uns nehmen, den Handel an Unsere Marine annectiren, und aus derselben Mittel, sowoll die obangeführte Zahlung abstatten, als auch den ferneren Handel fortsetzen, dahingegen aber die zurückkommende Retouren Unserer Marine wiederumb zuweisen laßen.

Als erklären Wir Uns hiemit in Gnaden dahin, daß Wir aus Unseren Marinemitteln successive in vier Jahren denen Participanten ihre eingelegte Capitalia, jedoch ohne Zinsen, entrichten laßen wollen. Weilen auch die Emder Participanten ihre Capital in den Heringsfang und anderen Handlungen wieder anzulegen und unter Unserer Protection ein Commercien-Collegium in Emden, (welches aber mit dem africanisch- und americanischen Handel nichts zu schaffen haben soll,) aufzurichten Willens, und dan sowohl der Magistrat als gemeine Bürgerschaft daselbst mit Unsers dortigen Marin-Raths und Advocati Fisci Köffelers, Person und Conduite vergnüget sein, als befehlen Wir Euch

hiemit gnädigst, die Versehunge zu thun und ihnen anzudeuten, daß er hinkünftig von denen Africanisch und Americanischen Sachen enthalten und dispensiret sein, hergegen aber unter Beibehaltung seines bisherigen Raths-Praedicats und Salarij die Direction des Commercien-Collegij in Emden auf sich nehmen solle.[1] Wornach Ihr Euch also unterthänigst zu achten, und Seind p.

Geben zu Potstam, den 22. Maij 1686.

An
H. Raulé.

Nr. 111.

1686.
29. Juni.

Vergleich zwischen dem Großen Kurfürsten und den Emdener Participanten.

Vom 19./29. Juni 1686.[2]

R. 65. 12. und Emdener Stadtarchiv Nr. 247.

Wir Friderich Wilhelm p. p. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Demnach zwischen Unsern Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule an einer und denen ostfriesischen Ständen, wie auch denen Einwohnern der Stadt Emden, so an Unserer Africanischen Compagnie bishero interessiret gewesen anderer Seits, wegen Cedirung desjenigen Rechts, welches dieselbe an besagter Unserer Africanischen Compagnie bis dato gehabt, ein gewisser Recess verglichen und behandelt worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Demnach im Namen und auf Specialordre Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Dero Directeur General de Marine der Herr Raule an den Ostfriesischen Ständen und dero, wie auch der Stadt Emden Participanten an der Chur-Brandenburgischen Africanischen Compagnie, in Regard deroselben gegenwärtigen Zustandes, vor dero geheelen oder gänzlichen Praetension eines und vor all zwei und zwanzig tausend achthundert Reichsthaler in Berlinschen Drittels, frei Geld, ohne eine Kürzung einiger Schulden oder anderer Lasten, es seien selbige jetzo auf die Compagnie haftend oder hernacher in Rechnung auszuefinden, halb vor den Ständen und dero Angehörigen, halb vor der Stadt Emden Participanten, monatlich mit fünfhundert Reichsthaler, im Junio

[1] Die bezügliche Order an Köffeler (Kuffeler) ist d. d. Wesel, den 16./26. Juli 1686 ergangen. R. 65. 12.

[2] Bereits veröffentlicht bei Hofmeister, a. a. O., S. 60.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieses 1686ten Jahres inclusive anfänglich, und also von Monat zu Monat, bis zur volligen und endlichen Bezahlung verfolglich, benäntlich 200 Rthlr. durch S. Churf. Durchl. Geheimten Rath und Cammer-Präsidenten Herrn Baron von Knyphausen Lützburg, und durch Rath und Empfänger den von Portz 300 Rthlr., zue erlegen und zue bezahlen anerboten hat, unter Condition, daß die Stände und deroselben, wie auch der Stadt Embden Participanten dagegen von ihren Antheilen, und allen übrigen Praetensionen sambt ferneren Direction auf und über besagte Compagnie Abstand thuen. So haben solche von wegen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg gethane Praesentation. die Stände und dero, wie auch der Stadt Emden Participanten vorgemelt unterthänigst angenommeu und sich verpflichtet an Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. ihre alliges Recht zu cediren und von aller weitern Direction oder Praetension, die sie haben oder haben könten, ohne einiger Reservation, wie die auch genennet werden möchte, abzuestehen und sich zue enthalten; stellen jedoch Seiner Chur-Fürstl. Durchl. weltkundigen Aequitaet und gnädigsten Selbstbelieben anheim, ob nicht über die vorbenante Summ von den gesämbtlichen Participanten zue restituiren die zweitausend vierhundert Reichsthaler, welche dieselbe über die vier und zwanzigtausend Reichsthaler contribuiren und einlegen müßen; alles unter Seiner Churfürstl. Durchl. Ratification, und ohne Abbruch deren zwischen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. und den Ständen von Ostfriesland, wie auch der Stadt Embden aufgerichteten Tractaten, besonders daß die Praesidial-Cammer der mehrbesagten Africanischen Compagnie in der Stadt Embden unverrückt verbleiben solle. Urkundlich seind hierüber zwei gleichlautende Acten verfertiget und allerseits unterschrieben worden. So geschehen Embden, d. 19./29ten Junij 1686.

War unterschrieben:

Raule.

Namens der Emder Participanten:
D. Andree.
Otto Schinckel.
R. Wiardts.
J. de Pottere.
C. Payne.
Cornelius D. Holstein.
Hieronimus Ulferts.
J. A. Celos.
J. Beckman.
Reinder H. van Senden.

Namens der Stände:
E. A. Appel.
E. Ter Braack.
J. von Rehden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Daß Wir solchen Vergleich in allen seinen Clausuln und Articulen gnädigst ratificiret und approbiret haben, thun das auch, ratificiren, confirmiren und approbiren denselben hiemit und kraft dieses dergestalt und also, daß allen denjenigen, was in Unserm Namen von gedachtem Raule in obinserirtem Recess versprochen und zugesaget worden, unverbrüchlich nachgelebet und von Uns mit allem Ernst und Nachtruck darüber jedesmal gehalten werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Gnadensiegel bedrücken lassen.

Gegeben zu Wesel, d. 14./24. Julij 1686.

(gez.) Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Nr. 112. 1686. 24. Juli.

Anordnung einer Untersuchung gegen ungetreue Kompagniebeamte.

Vom 14./24. Juli 1686.

R. 65. 12.

Friderich Wilhelm p.

Wir haben mit besonderm Misfallen vernommen, was gestalt die seit einiger Zeit zu Administrirung Unserer Africanischen Compagnie nacher Gros-Friderichsburg geschickte Leute, namentlich Carl Constantin Schnitter, Daniel Gerhard Reinerman, Anthony Brow und Peter Philip Blonc derer ihnen sambt und sonders aufgetragenen Verrichtungen nicht allein mit behoriger Treue und Fleis nicht abgewartet, sondern auch durch ihre Negligenz, Bosheit und liederliches ruchloses Leben gedachte Unsere Compagnie in sehr großen Schaden und Verlust gesetzet haben sollen, allermaßen Dir solches der Genüge wißend ist.

Wann Wir aber allerdings nöthig befinden, daß wann anderst jetzt ermelte Compagnie beibehalten und durch dergleichen übele Haushaltung nicht gar ruiniret und in Grund gerichtet werden soll, daß alsdann ein so frevelhaftes, treuloses Beginnen mit behöriger Schärfe abgestrafet und andere dadurch abgehalten werden diesem pernicieusen Exempel noch weiter zu folgen.

Als ergehet hiemit an Dich Unser gnädigster und ernster Befehl die von Dir wider obgedachte Leute bei dem Collegio der Bewindhaber aldort diesfals albereit introducirte Inquisition mit allem Ernst und Eifer ferner fortzusetzen und wann die Beklagte mit ihrer Verantwortung

eingekommen und Du hergegen behörigen Beweis geführet und also die Sache bis zu Abfassung der Sentenz völlig instruiret haben wirst, alsdann mit allen diesfals ergangenen Actis, so Du observatis observandis inrotuliren und mit des Collegij Insiegel versiegeln zu laßen Dich nach Unserer Hofstat, an was Ort Wir Uns alsdann befinden werden, zu verfügen, indeßen auch dahin zu sehen, daß gedachte Inquisiti und in specie der Ingenieur Schnitter in guter genauer Verwahr gehalten werde, damit er nicht vor der Zeit eschappire und sich aus dem Staube mache. Wider den Commissarium Brow aber hastu über die angegebene Articuln die Zeugen auch abzuhören, deren Aussagen Uns fodersamst einzusenden, jedoch denselben mit keinen Arrest zu belegen.

Und Wir seind Dir p.

Wesel, d. 14./24. Julij 1686.

An

den Marine Rath und Advocatum fisci bei der Africanischen Compagnie Cüffler zu Emden.

1686. 15. August.

Nr. 113.

Rechnung über Ausrüstung zweier Kompagnieschiffe.

Vom 15. August 1686.

R. 65. 12.

Rekening van het fluijtschip den Marschalk Dörfling, gecommand. bij Capn. Jan Cat, mitsgaders van het Snaauw-schip de Valk, gevoert bij Capn. Claas Bording, Gelijk meede van derselver volkomene equipagie: Item van alle de Cargaisoenen, in het gemelte schip Dörfling geladen, zijnde dito scheepen gedestineert na St. Thomas in America.

Het gemelde fluijtschip Dörfling, mit sijn opstal, monture, ammunitie en verdere gereetschappen, zoo als het selve in der Pillouw aan den Capn. Jan Cat is overgelevert, volgens den inventaris daar van zijnde, in dato 6. Maij 1686 luijt taxatie gepriteert op 12 000 gl. hollants	12 000 —
De voorsz. snaauwe de Valk, met sijn toebehooren meede volgens den inventaris en taxatie daar van sijnde gewaardeert op	4 000 —

	Transport	16 000 —
Voor soo veel betaalt voor 10 Stuk vlaggedoek en eenige vlaggen met haar toebehooren, bij de Hr. Hendrik Scholten tot Amsterdam gecogt, monterende volgens desselfs gespecificeerde rekeninge		142 16
Aan equipagie, monture en proveande, zedert gemelte taxatie, ten behoeve van dito scheepen in den Pillouw gecocht, monterende volgens gespecificeerde rek. van den proess. equipageemeester Frans de Lange	4153 23	
Voor nader equipagie ten behoeve van dito scheepen genomen uijt het particulier magasijn van de heer Directeur Generaal Raule, vermits dito equipagee in Pruijssen met was te becomen, sijnde getaxeert soodanig als de Heer Raule die in Holland heeft moeten betalen, monterende volgens gespecificeerde rekeninge van dito Frans de Lange . .	1207 5	
Aan eenig volk in der Pillauw aangenomen voor extraordinaire gagie en transport-geldern, buijten de ordinaire rolle, luijt speciale rekeninge betaalt	700 6	
Noch betaalt voor extraordinaire ongelder, als Loots- vuur en baken-geld en anderssints in de zout, luijt rekening van dito de Lange	58 15	
pools	6119 19	
Gaat af voor 30 steen 15 Pfd. talk van de geslagte ofsen geprovenieert	175 26	
noch voor de afvallen van de ofsen . . .	207 29	
noch soo veel dito de Lange in sijn rekening courant van 7. Junij 1686 aantekent dat hij in de eerfte rek. van equipagie voor medicamenten pr abuijs had teveel gestelt als	384 25	
blijft pools	5734 24	
Welke 5734.24 pools na cours van wissel mit 242 gros pr £ reaums (?) gereduceert, maken £ 710 18½ st.		
sijnd holland. courts	4 265 11	
hollants fl	20 408 7	

Deese 20408.7 hollants gewisselt met $33^1/_8$ M. pr D. maakt Hamburgs Bankgeld D. 11735$^1/_6$, L'agio met 18 pC° met dridden in Courant maakt . . . . . Berlijns Rdl.	9231 20	
hirnog af soo veel voor de vercochte huijden van de geslachte beesten ontfangen . .	119 42	
Blijft Berlijns Rdl.		9111 32
Voor so veel betaalt wegens de fransse planters voor geld op de hand, transport geldern en anders volgens opgeven van de heer Raule		207 —
Aan den Envoyé Brand Cancell. tot Copenhagen voor 2 passen wegens dito scheepen, volgens quittancie betaalt 24 Rd. Deens, gerekent als Hollants geld Hollants Rd.	24 —	
Aan Jan van Campen, aangenomen om als coopman langs de Spaanse West-Indiens te handelen voor versijmde tijd volgens accord en quittance	50 —	
Voor soo veel betaalt wegens een Chirurgijns of medicament-kist en toebehoren, bij de hr Scholten tot Amsterdam gecocht, belopende volgens specificatie 373.14	149 24	
holland. Rdl.	223 24	
Welke gereduceert met 11 pCto maakt Berlijns . . .		248 —
Aan verdere equipagie en proviande voor dito scheepen noch tot Embden gecocht, monterende volgens gespecificeerde rekening 863.13 . . . . . sijn Rd. Embden	319 47	
Voor 12/m interest van 1000 Rd. bij de Heer Leonard van Grinsven verschoten a 6 pCto	60 —	
Embden Rd.	379 47	
Voor soo veel betaalt aan den stuurman Berent Lutios voor overbrengen van het schip Dörfling van Coninxbergen naar Embden mitsgaders voor costgeld, volgens accord en quittantie	39 36	
Betaalt bij de Hr. Grinsven voor boon brood en vragt van een Chirurgijns of medicament kist van Holland kommende	2 9	

Transport	41 45	
bij dito Hr. Grinsven betaalt voor lootsgeld van het schip Dörfling in zee te brengen	12 —	
Tot Embden betaalt voor costgeld, medicamenten, en meesterloon wegens 17 Fransse planters	70 46	
Voor maantgelden op de hand aan den volke op dito scheepen varende, volgens dº monster rolle daarvan sijnde betaalt	230 20	
Voor reijs en teerkosten van de Heer Grinsven, gereijst hebbende na Bileveld en Cleef, om met den Heer Directeur General Raule over deese equipage en cargaisoen te confereren	66 18	
		801 14
Monterende alsoo dito 2 scheepen en equipagie ('t welk aan d' andere sijde transportere Rd.)		10 367 46

Volcht de rekening van het cargaison in het voorschreeven fluijtschip Dörfling geladen.

Het cargaisoen tot Berlin en Frankfurth gecocht, beloopt, gelijk als blijkt bij de rekeninge van het Amsterdamse cargaisoen (in welke rek. dese post is geinsereert) Berlijns Rd. 532 17

Welke bij Monsr de La Porte in dito rekening sijn gereduceert met 11 pCto verlies tot hollants makende alsoo . . . . hollants	1 213 10	
Het cargaisoen bij de Hr Hendrik Scholten tot Amsterdam ingecogt is met alle de ongelden, assecurantien en provisie, volgens ample gespecificeerde rek. van dito Scholten en de La Porte monterende	12 268 4	
tesamen hollandt.	13 481 14	

Welke gereduceert tot Rd. maken Rd. 5392. 34 en deese met 11 pCto volgens reductie van dito Scholten en La Porte, maken . . . . . Berlijns Rd. 5 986 —

Noch aan cargaisoen 116 stuks lijnzaad tot Frankfurth gecocht, monterende volgens rekeninge van Mons. de La Porte, gevoegt achter bovenstaande rekening van de H. Scholten . . . . . 220 —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	Transport	16 573 22
Voor soo veel beloopt het cargaisoen in Pruijssen ingecocht daarinne begreepen de materialen sullende dienen tot aanbouw van huijsinge en loges en verders noch eenige scheepsproviand, monterende volgens gespecificeerde rek. van den equipagiemeester Frans de Lange . . . . . pools	8 845 25	
Voor soo veel beloopt het montant van 30 000 steenen met d' ongelden volgens berekeninge van Monsr de La Porte . . .	750 —	
Voor oncosten van reijs en teergeld aan Monsr de La Porte volgens desselfs gespecificeerde rekening betaalt	150 14	
Voor vracht van 't cargaisoen van Amsterdam na Embden	253 16	
Voor oncoften van den equipagiemeester Hoes tot Embden volgens specificatie Embder 152.10 bij Mr. La Porte gereduceert tot pools	169 —	
tosamen pools	10 168 25	
Welke 10 168. 25 pools gereduceert met 90 grot of 3 gl. pools pr Rd. Berlijns, maakt.		3 389 25
Monteren alsoo dito scheepen en equipagie		19 963 17
Gaat af soo veel den heer Directeur General Raule wegens de slaven noch onder sich heeft berustende . . . . . Rd.	3 504 —	
Noch soo veel gemelden heer Raule wegens Sijne C. F. D. voor den heer Conseiller Hendrik de Portz over het nieuwe middel, voor het $^2/_3$ van de eerfte en tweede uijt gift, heeft ontfangen, waar mede de actie van Sijne C. F. D. moit werden vergroot, namentlijk voor een somma van. . . .	3 256 —	
Berlijns Rd.		6 760 —
Alsoo comt de Heer Raule pr Rest van deese rekening Rd.		13 203 17

Daß wir Untengeſchriebene obgespecificirte Rechnung mit den übergeſandten zugehörigen Beilagen collationiret, und befunden, daß der Hr. Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule an der Com-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pagnie verschoßen die Summa von 13 203 Rthlr. 17 gr., solches attestiren hiemit, Embden, den 15. Augti 1686.

J. Cönring.
Otto Schinckel.
L. v. Grinsven.

Nr. 114.

1686. 16. August.

Bestallungspatente für einen Schiffer und einen Kaufmann zur Fahrt nach China und Japan.

Vom 6./16. August 1686.[1]

R. 65. 12.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Chur-Fürst zu Brandenburg p. tot. tit.

thun kund und geben Jedermänniglich hiemit zu vernehmen: Demnach Wir gnädigst gut gefunden und resolviret die Reiche China und Japan mit einigen Schiffen befahren zu laßen und daselbst einige Commercien und Handlung mit den Eingeseßenen selbiger Lande, so weit solches denen gemeinen VölkerRechten nach Uns woll erlaubet ist, anzustellen, daß Wir zu solchem Ende Pieter Cornelius Koot und Godofredus Eulenberg in Unsere Pflicht und Dienste angenommen, auch jenen zum Schiffer, diesen aber als Kaufmann bei solcher Negociation und Handlung zu gebrauchen und zu employren gnädigst entschlossen. Inmaßen Wir dann dieselbe hiemit und kraft dieses darzu in Gnaden bestellen und ihnen nicht allein das völlige Bürgerrecht in Unserer Residenz Cölln an der Spree und anderen dazu gehörigen Städten bestermaßen ertheilen, sondern ihnen auch in Gnaden versprochen, sie bei allen dem, so sie zu Folge dieser ihnen gnädigst aufgetragenen Function und Ambts thuen und verrichten werden, wider männiglich mit behörigem Nachtruck zu schützen. Wir geben auch besagten Pieter Cornelis und Godefredo Eulenberg hiemit absonderliche Autorität und Vollmacht in denen Vereinigten Niederlanden, wie auch anderen Reichen, Republiquen und Städten sich zu erkundigen und umbzuthun, ob sie nicht einige finden mögten, so bei dieser Schiffahrt mit anzutreten und Theil daran zu nehmen Lust und Gelieben tragen mögten, gestalt sie dan von allen dem, so ihnen desfals vorkommen wird, mit Unserem

[1] Am Rande steht: „Frei vom Stempel und Marinegeld."

p. Raule fleißig zu correspondiren und allem demjenigen was derselbe ihnen diesfalls weiter an Hand geben wird, fleißig und treulich nachzukommen.

Urkundlich p. Cleve, den 6./16. Aug. 1686.

1686. 18. August.

Nr. 115.

„Vollmacht für den Churf. Rath und Directeur de Marine B. Raule, die Oberaufsicht und Direction bei der africanischen Compagnie zu führen."

Vom 8./18. August 1686.

R. 65. 12.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürst zu Brandenburg p. tot. tit.

urkunden und geben Jedermänniglich, absonderlich aber denen daran gelegen in Gnaden zu vernehmen, wasgestalt Wir gnädigst gut gefunden Unserm Rath und Directeur general de marine Benjamin Raule so wohl in Ansehung seiner in Handlung und Commercien-sachen Uns und Jedermann bekannten sonderbaren Habilität, als auch wegen seines bei Unserer Africanischen Compagnie vor andern habenden ansehnlichen Interesse die Oberaufsicht und Direction gedachter Compagnie zu conferiren und aufzutragen, thun das auch hiemit und kraft dieses, geben und ertheilen erwähntem Raule gnädigsten Befehl und Vollmacht, daß er alles was zu Beforderung des bei gedachter Compagnie von Zeit zu Zeit anstellenden Handels und Navigation einigergestalt gereichet und dieselbe concerniret mit aller Sorgfalt respicijre, die bei erwähnter Compagnie bestellte Bediente zu allem dem, was ihres Ambts ist, anhalten, vor die Anschaffung der Cargaisonen und nützliche Anwendung der aus Guinea wieder zurückkommenden Güter gehörige Sorge tragen und alle diensame Anstalt deswegen machen, auch sonsten insgemein alles das thuen, vornehmen und veranlassen soll, wodurch bei erwähnter Unserer Compagnie einiger Vortheil geschaffet und aller Schaden, Nachtheil und Verlust verhütet und abgewendet werden kann. Jedoch hat er dieses alles und was sonsten etwan zum Besten mehrermelter Compagnie zu thuen vorfallen mögte durch das Collegium der Bewindhaber zu Emden exerciren und beobachten zu laßen, damit dieselbe von allem, was vorgehet, vollkommene Nachricht und Information erlangen. Und ob dann zwar in dem von Uns, besagter Compagnie ertheilten Octroy

vorsehen, daß bei derselben kein Geld auf Interesse erborgt werden sollte, so wollen Wir doch aus erheblichen Ursachen solches hiermit in so weit geändert und declariret haben, daß besagter Raule nicht allein für sich selbst zum Besten dieser Unserer Compagnie so viel Geld als dieselbe bedarf herschießen, sondern auch vor andern à 5 oder 6 pro Cent aufnehmen und dahingegen der Compagnie Effecten verschreiben möge, maßen Wir dann mehrangeregten Raule zu allem dem, was er diesfals etwa thuen und vornehmen wird, hiermit gnädigst autorisiren und danebst versprechen, daß diejenige Summen, welche er aus seinen Mitteln oder auf seinen Credit der Compagnie zum Besten anwenden wird, aus der Compagnie gereitesten Mitteln, und zwar entweder aus deren negsterwartenden Retour oder denjenigen Geldern, welche andere in der Compagnie künftig etwa einlegen mögten, vor allen andern Ausgaben wieder bezahlet und erstattet werden sollen. Wornach sich die sämbtlichen Bewindhaber gedachter Compagnie unterthänigst zu achten und diesem allen, so viel an ihnen ist, gebührend nachzukommen.

Urkundlich p. Cleve, den 8./18. Aug. 1686.

Nr. 116.

1686. 2. Oktober.

Fernere Deklaration zu dem Vertrage wegen St. Thomas vom 24. November 1685.

Vom 2. Oktober 1686.[1]

R. 65. 12.

Ihro Königl. Mayt. zu Dennemark und Norwegen p. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allergnädigste nähere Resolution etzlicher Puncten, in Dero allergnädigsten beliebten Explication über einige Ihrer Chur-Fürstlichen Durchläuchtigkeit zu Brandenburg Rath und Directeurn General de Marine Monsieur Raule eingesandte neue Remarques, in dem mit Ihm geschloßenen Accord, wegen des Handels auf St. Thomas, vor die Brandenburgische Privilegirte,

1. Ob zwar in dem ersten Articul gemeldet, daß die Anweisung des Landes, so die Brandenburgische Privilegirte mit zweihundert Esclaven zu cultiviren gedenken, auf des Gouverneur und Räthen zuforderst beschehene gute Überwegung geschehen solte, so mögen sie jedennoch anitzo solches nach eigenen Belieben auswählen, welches ihnen dann ohne weitere Überwegung von Gouverneur und Räthen daselbst ge-

[1] S. die Anm. zu Nr. 103.

bührlicher maßen in Besitz soll gegeben werden, alleine aber, daß solches Land so sie sich erwählen, nicht zu der Compagnie Gebrauch vorhin ausersehen oder an jemand von den Einwohnern des Landes bereits angewiesen worden, umb zu bebauen, wie auch daß das Land, so die Brandenburgische Privilegirte zu cultiviren gedenken und sich erwählen, nicht so nahe an die Festung gelegen sei, daß derselben dadurch einig Nachtheil und Praejudice zuwachsen möge.

2. Weiln die Brandenburgische Privilegirte vermuthlich Anfangs auf St. Thomas nicht so viel Waaren bekommen werden, womit sie ihre Retour-Schiffe beladen können, und es stünde auch auf dem Lande, welches der Brandenburgische Commercien Directeur zur Plantagie erwählet, kein oder nicht so viel Holz, als zu Belastirung ihrer Retour-Schiffe erfordert würde, alsdann soll ihnen in den drei ersten Jahren vom Gouverneurn und Räthen anderwärts aufm Lande das darzu erfordernde Holz und zwar von dem nahe an Waßer gelegenem angewiesen werden; jedoch daß die Brandenburgische Privilegirte das Holz auf ihre eigene Unkosten hauen und am Strande führen laßen, und daß das größeste oder dickeste Holz, welches solcher gestalt gehauen und an Strande geführet wird, der Dänischen Compagnie nach des H. General Directeurs Monsr Raule eigenen Vorschlag, reserviret werde und zugehören solle.

3. Die in dem vierten Articul allergnädigst beliebte Explication, daß der Gouverneur und Räthe auf dem Lande St. Thomas keine Schiffe sollen toleriren, daselbst einigen Handel zu treiben oder einige Leute admittiren auf dem Lande zu wohnen, zu bauen oder zu handeln, welche nicht Ihrer Königl. Mayt. eigene allergnädigste Ordre zum Gouverneurn und Räthen vorweisen etc. Damit werden nur gemeinet (nach des General Directeurn seine eigene Remarques) die Brandenburgische Schiffe und Unterthanen, und keines wegs einige Hemmung des freien Handels, sondern die Compagnie will vielmehr den freien Handel befordern helfen.

4. Wann zu folge des fünften Articuls einige Mißhelligkeiten zwischen dem Gouverneurn und Räthen auf St. Thomas und denen Chur-Brandenburgischen Privilegirten über den rechten Einhalt und Verstand des Tractats entstehen mögte, und solches anhero zur Explication und nähere Judicatur gesandt wird, soll denen von Brandenburgischer Seiten zugelaßen sein durch Ihrer Churfürstl. Durchl. hier habenden Ministre ihr Anliegen vortragen zu laßen, als dann ihnen allemal nach richtigen Beweisthum und der Sachen Beschaffenheit, soll Recht widerfahren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Und weiln die Brandenburgische Privilegirte in Ihrer Königl. Mayt. allergnädigst beliebter Explication von dem 2.[1] Martij 1686 in dem 7ten Articul verbunden sind, der Compagnie ohne Unterscheid zu allen Schaden, der durch ihren verbotenen Handel mit Bauckaniers, Spaniers und andere Nationen zugefüget würde, nach den Accord zu antworten, so haben Ihro Königl. Mayt. in Dero allergnädigsten nähern Resolution vom dat. den 11 Augusti nechstverwichen allergnädigst beliebet, daß sie nicht responsable sein sollen, wann der Compagnie von oberwähnten frembden Nationen einiger Schade zugefüget würde, es wäre dann, daß jene durch die Brandenburgische wegen sothanen verbotenen Handel, oder daß sie ihnen übel begegneten darzu irritiret würden, denn alsdann sollen die Brandenburgische gehalten sein, den zugefügten Schaden der Compagnie sattsam zu erstatten; die Brandenburgische Privilegirte aber sollen dagegen, wenn sie bei solchen ihren hazardeusen Handel zu Schaden kommen, von Ihro Königl. Mayt. und Dero Compagnie keinen Beistand, vielweniger Vergütung fordern. Im Fall aber die Compagnie aus ihren eigenen Motiven sich einigen Schaden verursachte, so sollen die Brandenburgische Privilegirte zu deßen Erstattung nicht gehalten sein.

Daß diese nähere Resolution von Ihro Königl. Mayt. zu Dennemark und Norwegen, Unsern allergnädigsten Könige und Herrn, auf des H. General Directeur de Marine Mr Raule eingesandte neue Remarques allergnädigst ist beliebet worden, als wornach der Gouverneur und Räthe auf St. Thomas nebst denen Chur-Brandenburgischen Privilegirten sich zu richten haben, und zwar solchergestalt, gleich wann diese von Ihro Königl. Mayt. allergnädigst beliebte Veränderungen in denen Tractaten und in Ihrer Königl. Mayt. vorhin ergangener Explication zu finden wären.

Zu dem Ende wir dann auch von allem, was passiret, auf allergnädigstem Befehl, an den Gouverneur und Räthe auf der Insul St. Thomas davon Part gegeben, solches wird von uns untergeschriebenen der Königl. octroyirten West-Indischen und Guineischen Compagnie Directeuren unter der Compagnie Siegel hiermit bescheiniget. So geschehen Copenhagen den 2. Octobr. Anno 1686.

(L. S.) A. Güldensparr. A. Wüst.

[1] muß heißen: 5.

1687.
10. April.

Nr. 117.
Oktroi für eine ostindische Kompagnie.

Vom 31. März/10. April 1687.[1]

R. 65. 13.

Son Altesse Electorale de Brandebourg p. p. ayant esté informée qu'il y avoit quelques particuliers disposés à entreprendre à leurs propres frais et risques les commerces des Indes Orientales sous la protection, octroy et pavillon de Son Altesse Electorale, Elle a bien voulu nommer et autoriser quelques uns de ses ministres pour entrer en conference et pour concerter quelques articles et conditions avec le S^r Eduard Orth, Conseiller et Commissaire de Son Alt. Elect., ayant ordre de quelques marchands ses amis, pour sonder et apprendre les intentions et bon plaisir de S. A. E. sur ce sujet, et en suite de l'autorisation susdite de S. A. E. les dits Ministres de S. A. E. ont arresté et consenty au dit S^r Eduard Orth ce qui suit:

1.

Promet S. A. E. de donner commission et octroy au dit S^r Eduard Orth et ceux qui seront par luy associés et nommés dans six mois du date de la presente de trafiquer et negotier dans les Indes Orientales sous son pavillon dans tous les endroits, Royaumes et places, que bon leur semblera et qui n'appartiendront pas à d'autres Princes, Republiques, Puissances ou Compagnies Européennes, et ce pour et pendant l'espace de vingt années avec exclusion de toutes autres personnes, ses sujets, habitans d'Ostfriese ou autres pendant le dit tems et octroy de vingt années, si de leur consentement et par leur bonne volonté ils n'y seroient pas reçeus et admis.

2.

Promet Sa dite A. E. qu'il ne sera pris aucun droit d'entré ou de sortie ou de quelque autre nature sous quelque nom que ce puisse être de toutes les marchandises que les interessés de la Compagnie susdite feront venir des pais etrangers et voisins, pour former et faire leurs cargaisons pour les dits Indes en quelque port de S. A. E. qu'ils voudront faire leur équipages (excepté les ports de Pillow, Mummel et Colberg) et nommement dans la ville d'Emden, auprès de laquelle

[1] Bei den Akten befinden sich außer dem Original zwei Entwürfe mit Korrekturen von Meinders' Hand.

S. A. E. fera employer le plus efficacement qu'il sera possible ses bons offices pour ce sujet.

3.

Promet S. A. E. d'employer de même ses bons offices auprès de la dite ville d'Emden pour procurer et faire avoir aux dits interessés une place commode dans la dite ville, où ils pourront faire batir des magazins pour y mettre et faire garder leurs marchandises, s'ils n'aiment mieux de louer de tels magazins qu'on leur fera en ce cas avoir à prix juste et raisonnable.

4.

Promet S. A. E. de proteger et maintenir les dits interessés dans leur commerce et navigation susdit vers et contre tous ceux qui les y voudront troubler ou inquieter, leur promettant de se defendre en ce cas, et de repousser la force par la force, moyennant qu'ils n'aillent pas negotier dans les lieux ou d'autres Princes, Puissances, Republiques ou Compagnies Europeennes ont des forts et proprietés.

5.

Promet S. A. E. en outre que si quelqu'une des Compagnies susnommées ou quelqu'autre Roy, Prince ou Potentat, auroit par voye de fait ou de force, et sans qu'on ait donné juste sujet, porté du dommage aux dits interessés dans leur commerce et navigation susdite qu'alors Sa dite A. E. pourverra à leur dedommagement soit par lettre de répressailles qu'Elle leur donnera à leur frais ou par tels autres moyens, qui conviendront pour leur remboursement ni plus ni moins que si la perte et l'affront fust arrivé à ses propres sujets.

6.

Promet S. A. E. de donner aussi ordre à ses ministres et Envoyés aux Cours etrangeres, d'avoir pour recommandé les interests des dits interessez, afin d'en chercher l'avantage et prevenir les dommages qu'on pourroit machiner contre eux.

7.

Promet et consent S. A. E. que les dits interessés ne payent pour tous droits, soit d'entrée ou de sortie des retours qui leur viendront des dits Indes, que deux pour cent, sans qu'on puisse demander ou pretendre aucun autre droit au delà des dits deux pour cent, soit pour S. A. E., ville d'Emden ou havre de Griethsiel.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8.

Promet S. A. E. pour d'autant mieux favoriser et appuyer les dits interessez dans leur commerce susdit, de leur donner dix ou douze soldats de son Regiment de marine, pour mettre sur chacun de leurs vaisseaux qu'ils enverront aux Indes, si les dits interessez les requirent, à la charge et condition qu'ils les feront nourrir comme les autres gens de leur equipage.

9.

Promet et consent S. A. E. que ce negoce n'aura rien de commun avec les autres affaires de marine de sa domination et qu'elle ne dependra en façon quelconque directement ou indirectement de ceux que S. A. E. a commis pour la direction de sa dite marine, et que les interessez et privilegiés cy-dessus auront eux mêmes la direction immediate de tout ce qui regarde la conduite et administration de leur commerce.

10.

Promet S. A. E. d'envoyer une personne avec caractere et commission de traitter avec les Princes, Roys et Seigneurs des dits Indes en faveur du susdit commerce si les interessez le requiront, toutesfois à leurs frais et depens.

11.

Promet S. A. E. qu'en cas que les dits interessez trouvent à propos de faire des etablissemens dans les susdits Indes d'orient, d'y bâtir des forts pour la seureté de leur commerce et vaisseaux, qu'alors Sa dite A. E. pourverra les dits forts de munition de guerre et de canon, comme aussi d'une garnison suffisante et d'un Commendant, si les dits interessez le requirent aux frais de la Compagnie et sans que le dit Commendant ou garnison se pourront en façon quelconque mêler de ce qui regarde le commerce des susdits leurs vaisseaux magazins ou marchandises.

12.

Promet S. A. E. de permettre et consentir que les dits interessez pourront eux mêmes choisir et nommer d'entre les ministres de Son A. E. une ou deux personnes, devant et avec lesquelles seront traitées et liquidées toutes les affaires des interessez susdits, et qui en feront en suite rapports à la Compagnie.

13.

Promet et s'oblige aussi le dit S^{r} Eduard Orth, tant en son nom que des autres interessés, comme dessus, qu'en cas que S. A. E., ses

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ministres ou autres particuliers du pais d'Ostfriese, souhaittent s'interesser avec les susdits dans le commerce susdit, pour quelques sommes d'argent, qu'alors le dit Eduard Orth au nom comme dessus recevra les dites sommes et donnera part et interest à ceux qui les leur auront donné devant le depart des navires avec les susdits interessés à proportion de la mise d'un chacun pour partager avec eux les pertes ou profits qu'il pleura à Dieu de leur donner, chacun suivant la proportion de son interest et mise, promettant pour cet effet le dit S^r Eduard Orth de fournir un état et comte fidel et exact toutes fois et quantes qu'il en sera requis et qu'on le pourra faire.

En foy de quoi et de tout ce qui est dit dessus S. A. E. a signé cet accord de sa propre main et y faire mettre le sceau de ses armes, comme aussi le ^dt S^r Eduard Orth a signé un autre exemplaire en vertu de la commission et du pouvoir que ses associes luy en ont donné.

Fait à Cologne sur la Spree, le 31 Mars/10 Avril 1687.

(L. S.) (sig.) Eduardt Orth.

Nr. 118. 1687. 10. April.

Raule's Bericht an den Großen Kurfürsten über seine Reise nach Cleve, Emden und Haag, sowie über den Zustand der afrikanischen Kompagnie und der Marine.

Vom 10. April 1687.

R. 65. 13.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr.

Nachdem meine Reise nach denen Niederlanden nunmehro durch Göttliche Gnade zurückgeleget, will nöthig sein, daß Ew. Churf. Dl. ich von meinen Verrichtungen, auch von dem gegenwärtigen Zustande Dero Africanischen Compagnie und Marine einen summarischen Bericht in Unterthänigkeit abstatte. Und, was das Erste betrifft, da vor dem Ew. Churf. Dl. Sich zu erinnern gnädigst geruhen, was gestalt Dieselbe mir dreierlei, als

1. Daß ich zu Cleve ein Project formiren und solches Ew. Chf. Dl. unterthänigst einschicken solte, welcher gestalt denen bei Entricht- und Hebung Dero Rhein-Zölle bishero verübten Defraudationen und andern Unordentlichkeiten, meines unterthänigsten

Erachtens abzuhelfen wäre, damit dasjenige, was Schiffer und Kaufleute zu zahlen schuldig und würklich entrichten, ohne Unterschleif in Ew. Churf. Dl. Cassa komme.

2. Daß ich in Embden meinen Fleiß anwenden solte, wie ich denen Ostfriesischen Participanten Africanischer Compagnie ihre Actien von 24000 Thlr., zu sortabelen Zahl-terminen, umb dadurch denen Verwirrungen, die durch vorbesagte Participanten zu der Compagnie großen Schaden pflegten verursacht zu werden, abzuhelfen.

3. Und daß ich, drittens, zu Verhütung aller fernern besorglichen Collisionen und Mißhelligkeiten zwischen Ew. Chrf. Dl. Africanischen, und der Niederländischen Compagnien, mit denen die man Staatischer Seiten dazu deputiren würde, ein bündiges Reglement berahmen sollte, gnädigst in mandatis gegeben.

1. Was den ersten Punct betrifft, da habe ich bei meiner ersten Ankunft in Cleve vierzehn Tage lang mit denen fürnehmsten und insonderheit mit den von Motzfeldt, Beyern und andern Ew. Churf. Dl. Zoll- und Licent-Bedienten über das Zollwesen conferirt; darnach einen Entwurf gemacht, wie wir sämptlich dafür gehalten, daß den dabei eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maß gegeben werden könte, solches Ew. Chrf. Dl. auch unterthänigst zugeschicket. Gleich wie Ew. Churf. Dl. mir aber nachdem desfals ein mehrers nicht befohlen, also habe ich's auch dabei bewenden laßen.

2. Was den zweiten Punct anlanget, so habe ich mich von Cleve nach dem Hage, und dan weiter nacher Embden erhoben. Hieselbst habe ich die von der Regierung und die Participanten Africanischer Compagnie ersuchet, sie möchten sich doch gefallen laßen, in eine Versamblung zu kommen, und was ich vorzubringen hätte, anzuhören. Das geschahe. Da habe ich ihnen zu Gemüth geführet, daß die Compagnie mit einem geringen Capital angefangen, daß sie durch Untreu oder böse Conduite der Bedienten in großen Schaden gerathen, daß uns von den Franzosen die Fregatte Morian abgenommen, worin wir 26000 Thlr. verloren hätten; daß so lange wir uns mit denen Holländern wegen der Possession in Guinea nicht verglichen, wir daselbst in unsern Forteressen zu schweren Kosten große Besatzungen halten müsten; und daß demnach die Compagnie unmöglich stehen bleiben könte, es wäre dan, daß man, gleich von Ew. Churf. Dl. ich dazu autorisiret wäre, entweder eine algemeine Zulage thäte oder Geld auf Interesse oder zu Bodmerei aufnehmen. Sie mögten doch belieben, ihre Meinung darüber zu äußern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Da haben sie alle einmüthig beschlossen, sich der Compagnie zu begeben, und deren Direction mir gänzlich abzutreten, da ihnen nur ihre eingebrachten 24000 Thlr. in annehmlichen Terminen wiederumb gezahlet würden: gestalt der hier beigeschloßene Contract darüber errichtet, dem nun von beiden Theilen eine Genüge geleistet wird.

3. Der dritte Punct hat größere Schwierigkeit gehabt. Den obgleich der zwischen Ew. Churf. Dl. und dem Staat vor zween Jahren geschloßene Tractat klar spricht, daß beiderseits Compagnien bei ihren Rechten und Possessionen geschützet werden sollen, so hat es der Niederländischen doch gelüstet, dawider einzukommen und zu sustiniren, daß solches zu verstehen sei: daß doch die Brandenburgische Compagnie erstlich ihr Recht und Possession zu justificiren hätte. Und damit, obgleich dies Einwenden sehr futil, haben wir eine geraume Zeit in Disputiren, Schreiben und Conferiren zugebracht. Nicht daß der Staat und ihre Compagnie nicht genug überzeuget, daß der Art. des erwähnten Tractats nicht klar und satsam decidire, sondern weil sie vermeinet und getrachtet, durch das Mittel der praetendirten Satisfaction über die Violirung Ew. Churf. Dl. Rhede, und daß sie die Fregatte Waßerhund genommen p. zu entgehen.

Was nun in der Sache, von einer Statischen Versamblung zur andern fürgefallen und auf was Weise man uns traversiret und zu ermüden gesuchet, damit wir, gleich wie den auch geschehen, unverrichteter Sachen weggehen mögten, solches haben Ew. Churf. Dl. aus unsern nach und nach abgelaßenen unterthänigsten Relationen gnädigst ersehen. Anbei vernommen, was maßen der Rathpensionarius bei meiner jüngsten Audienz rotunde declariret, mich auch gemächtiget Ew. Churf. Dl. unterthänigst zu berichten, daß, was unsere Possessiones in Guinea betriefe, wir, gleich wie bei denen Bewindhabern Niederländischer Compagnie dazu gute zureichende Ordre gestellet, darin von besagter Compagnie weiter nicht beunruhiget werden solten.

Auch daß ich ihm ein Project von einem Reglement zu Handen gestellet, welches ihm meisten Theils wolgefallen: allermaßen er versprochen seinen besten Fleiß anzuwenden, daß es gegen künftige Staats-Versamlung in Stand gebracht werde, annebst auch eine billige Satisfaction erfolgen möchte: daß ich jedoch einen gewißen Mann zu stellen hätte, der die Sache forderte und mit ihm auf erheischende Fälle darüber sprechen könnte.

So habe ich gefraget, ob dan sein Begehren, daß Ew. Chf. Dl. zu dem Ende eine caracterisirte Person abfertigen oder die Commission

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einem verständigen Kaufmann aufzutragen gnädigst belieben mögten? Worauf er geantwortet: Er hätte lieber mit einem Kaufmann zu thuen. Da ich denn, unter Ew. Chf. Dl. gnädigster Wolgefälligkeit, den Kaufmann Johann Pedy vorgeschlagen; er aber damit wol zufrieden[1] zu sein sich vernehmen laßen. Dieses ist auch von dem Freiherrn von Amerongen und Beßern approbiret worden, die beiderseits versprochen, erwähnten Pedy, da Ew. Chf. Dl. demselben die Commission zu geben gnädigst geruhen würden, darunter zu secundiren. Und dabei ist es geblieben.

Ferner ist bei meiner Anwesenheit im Hage die Sache von dem, durch unsere Compagnie Bediente auf der Groß-Friedrichsburgischen Rhede in Guinea eroberten Seeländischen Lurdenträger aufs Tapit gebracht; und wurde anfänglich große Schwürigkeit darüber gemacht: Ist doch endlich zu Sr. Hoheit des Herrn Prinzen von Oranien und der sämptlichen Vlissingischen Interessirten vollem Vergnügen dergestalt verglichen worden, daß wir die ganze Ladung, die im Einkauf 12000 Thlr. zu stehen kommen, und in Guinea noch einmal so viel wieder ausgeben kan, für unsere Compagnie behalten, und denen Interessirten nur das bloße Schiff restituiren; ihnen daneben aber auch die Hälfte von demjenigen, was wir von der Niederländischen Compagnie auf unsere besondere Praetensiones zur Satisfaction erhalten würden, zuwenden solten: Welches man hieseitig allermeist in dem Absehen eingewilliget, damit man in der Sache die Gunst Sr. Hoheit, als welche die Stadt Vlissingen protegiren, beibehalten möchte.

Was nun der Africanischen Compagnie gegenwärtigen Zustand betrifft, da will Ew. Chrf. Dl. ich derselben itzund nur summariter und ungefährlich unterthänigst vorstellen, und es dabei bewenden laßen, bis der Rath Grinsven, der sich ehestens auf den Weg begiebt, mit allen Büchern und Schriften hier angelanget sein wird: da dan Ew. Churf. Dl. bis zum letzten Heller zu umbständlich angewiesen werden soll, wie alles stehet, und Zeit währender meiner besonderen Direction dirigirt worden.

Ew. Churf. Dl. belieben dan gnädigst zu vernehmen, daß zufolge des auf Groß-Friedrichsburg gewesenen Commendanten Johan Brouws abgestatteter Relation und übergebenen Inventarij (wie wol solches überall nicht irreprochabel) noch ungefähr für 100000 Thlr. gangbare Effecten in unsern Guineischen Pack-Häusern vorhanden sein; ich halte aber dafür, daß es wohl 15 bis 20 tausend Thlr. weiniger.

[1] Auf einem eingelegten Zettel steht: Expediatur Rescriptum Commissoriale vor Joh. Pedy, die versprochene Resolution bey dem Rath-Pensionarius zu beforderen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dann hat die Compagnie noch die Schiffe

Chur-Prinz.
Gülden Löw.
Morian.
Friede.
Littauer Bauer.
Vogel Greif und
Waßerhund.

Daneben haben wir die 3 Guineischen Forteressen, für deren Abstand der Rath-Pensionarius Fagel uns gern 100000 Fl. verschaffen würde, umb unser da los zu werden.

Weil aber diese Effecten nun nicht reichen wolten, daß solch ein Werk damit im Gange erhalten werden könte, so habe ich bei mir selbst, von meinem Cousin Raule und von andern Freunden 44000 Thlr. auf Interesse zu 5 pro Cent jährl. aufgenommen und damit sieben so groß als kleine Schiffe nach Arguyn, welches uns die Holländer schriftlich cedirt, nach America, und nach der Malget- Elfenbein- Gold- und Sclaven-Küst abgefertiget, von welchen eines 400 bis 450 Sclaven laden und nach St. Thomas bringen soll, da dan von den Hispaniern (gleich wie ich mit V. B. in R. convenijrt) für baare Bezahlung wieder abgeholet werden.

Für eben daßelbe Geld ist auch das Schiff und die Schnaue, die unter des de La Porte Conduite nach St. Thomas abgangen, gerüstet worden; wo von ich auch die gewiße Nachricht habe, daß er alda bereits glücklich angelanget und von dem Dänischen Gouverneur, der ihm in allem behülflich gewesen, wol empfangen worden: inmaßen er albereits in Conformität des mit Dännemark geschloßenen Tractats und seiner Instruction gemäß ein wol situirtes und gut Stück Landes, das Carré 10000 Trit hält, in Besitz genommen: welches er, so bald die Sclaven ankommen, zu einer Plantage und umb allerlei Verfrischung für alle Sclaven, die da nun continuirlich werden an und abgeführet werden, darauf zu werben, aptiren wird: welches umb so viel nöthiger, weil wir den Sclaven-Handel, der so wol das Fundament unserer Compagnie sein wird, als die Niederländische bisher dadurch erhalten worden, für allen Dingen wol zu stabiliren haben.

Aus dem allen können Ew. Churf. Dl. gnädigst erblicken, daß man es so nehmen muß, als wenn die Compagnie nun erst angefangen wäre: die aber mit Göttlicher Hülfe ein ander Ansehen haben wird, ehe 2 Jahr zu Ende. Dafern Ew. Churf. Dl. nur keinen bösen Rapporten und sinistren Streichen derer, die mich beneiden, zu glauben, sondern

mir Dero zu mir bis hihin gesetzte gnädigste Confidenz zu continuiren geruhen werden.

Aber hier muß ich unterthänigst anmerken, wan es nur so weit, daß uns von dem Staat die Jurisdiction in Guinea nicht mehr disputiret wird, gleich wie sie uns dieselbe nach obmehrgemelten Tractat in keinerlei Wege mit Recht disputiren können, daß wir alsdann auf Groß-Friedrichsburg nicht mehr als einen Commendanten, der ein Mann von Probität, vigilant, nüchtern, prudent und außer dem Degen auch etwas von der Handlung verstehe, nebst 3 guten Sergeanten, 17 Gemeinen und einigen Comptoir-Bedienten, auch 20 eigenen Sclaven halten müßen.

In Accada aber und Tacarary werden zu Behaltung der Possession, in gemein 3 bis 4, in diesem aber 2 à 3 Mann, anfänglich, bis die Cassa reicher wird, genug sein. Den bei so kleinem Capital ist es unmöglich große Garnisonen zu halten, und doch die Handlung, die allen Gewinn geben muß, zu treiben.

Was den Modum zu handeln betrifft, da wird man alsdann dasjenige, weßen man zu Groß-Friedrichsburg nicht los werden kan, mit kleinen Fahrzeugen vorlängst der Custe geruhig und unbehindert debitiren können, wozu ich bereits gute Ordre gestellet und noch stellen werde.

Den Groß-Friedrichsburgschen Festungs-Bau anlangend, da will sich nicht gebühren, daß man sich auf einmal damit blöße; man wird denselben gemächlich und von langer Hand vollenziehen. Ich schicke von Zeit zu Zeit, so viel die Cassa ertragen kann, allerlei Bau-materialien dahin. Itzund liegen wieder 7000 Dach-Ziegel, Bretter, Kalk, und auf 6 Monate Vivres für die Garnisonen parat, die mit dem ehesten dahin sollen. Alles muß mit der Zeit zur Perfection gebracht werden. Wenn ich 77 Tonnen Goldes hätte, gleich die Niederländische Compagnie zu ihrem Beginn gehabt, die doch banquerout geworden, oder hätte ich nur den zehenden Theil, ich würde Ew. Chf. Dl. allen Ansehen nach in kurzem was großes sehen laßen können. Aber mit einer Handvoll Geldes, wie 84000 Thlr., da unsere Compagnie mit begonnen, kan man in dergleichen Dingen nicht viel ausrichten. Zu geschweigen der unverhofften harten Zufälle, die wir im Anfang ausstehen müßen, als daß die Bediente 240 Mark Goldes (:außer dasjenige, was sie davon an den Festungs-Bau verwendet:) liederlich durchgebracht, wie aus der Beilage zu ersehen; daß wir durch die Franzosen so sehr beschädiget.

Dann haben wir zum Anfang vielerlei Schiffe kaufen, viele Leute unterhalten müßen, und alle die Schwürigkeiten essuyren müßen, denen der Anfang unterworfen zu sein pfleget. Hieraus können Ew. Churf. Dl.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nach Dero Hocherleuchtetem Verstande gnädigst ermeßen, daß dieses ein Werk, welches Mühe kostet und eine ungemeine Direction erfordert, ehe uns gutes daraus wird.

Weil Ew. Churf. Dl. aber, kraft Dero mir sub dato den 12. Jan. 1686 gnädigst verliehenen Concession bewilliget, daß die Marin- und Charge-Gelder der Compagnie zu Hülfe kommen mögen; wann Dieselbe dann auch Dero zu mir bishero getragenes gnädiges Vertrauen zu continuiren belieben, daß ich die Marine und Compagnie nach meinem besten Vermögen und Verstand regiren mach, und keine andere Leute, als die ich nöthig und gut finde, dabei employiret werden, so hoffe ich dieses Werk, mit Göttlicher Hülfe, zu Ew. Churf. Dl. gnädigsten Vergnügen hin aus zu führen. Zum wenigsten kann ich unterthänigste Versicherung thuen, daß es an meiner Treue und Vigilanz nicht ermangeln sol.

So bald nun die Schiffe, der Marschall Dorfflinger mit einer Ladung Pockholzes und anderer Waaren von Africa, der Waßerhund von Guinea, mit solchen Waaren als da fallen, und von St. Thome mit einer Ladung Zucker, die wir da noch liegen haben, und der Rothe Löw von Arguyn arriviren, welches dem Vermuthen nach und ohne Unglück ungefähr im Monate Jun. geschehen wird, wil ich mit denen Bewindhabern überlegen, was unter Ew. Churf. Dl. gnädigstem Gutfinden weiter zu thuen. Man wird dan wol zum Debit der Waaren 2 Schnauen beständig auf der Gold-Cust laßen und zu demselben Ende noch die dritte, die hier in Berlin gebauet, dahin abfertigen, da inmittelst das Schiff der Friede und Berlin, umb Sclaven nach St. Thomas zu bringen aus sein.

Da haben Ew. Churf. Dl. einen superficialen Bericht von dem itzigen Zustande der Compagnie, woraus Ew. Churf. Dl. gnädigst ersehen können, daß dieselbe, ungeachtet sie so viel Traversen und Widerwärtigkeiten ausstehen müßen, doch noch beßer und auf festerem Fuße stehet, als jemalen.

Nun sind zu dieser Compagnie keine andere Participanten, als

Se. Chur-Prinzl. Durchl. zu	Thlr.	2400
der Geheime Rath von Meinders	„	1800
der Geheime Rath von Fuchs	„	1000
der von Dieſt	„	2000
der von Groot	„	1000
Schmetto	„	3000
Heydekampf	„	1000
Kornmeßer	„	1000
Cautius	„	1000
Clefman	„	1000.

Weil diese Herren Participienten sich nun auf keine Handlung verstehen und nicht begreifen können, daß solche Entreprisen Zeit erfordern, ehe sie zum Stande, sondern meinen, daß da niemals was von kommen werde, und daß man sein Geld weit nützlicher in Landgüter stecke, so möchte ich gern in Unterthänigkeit vernehmen, da ich Gelegenheit fände diese Capitalia wieder abzutragen,[1] dero gestalt, daß alsdan die ganze Compagnie an Ew. Churf. Dl., an Sr. Churf. Dl. zu Cöllen, und mir bliebe, ob solches mit Ew. Churf. Dl. gnädigstem Belieben wol solte geschehen mögen.

Ich bin nicht capabel das Lamentiren mehr anzuhören, da man doch billig bedenken solte, daß es ein ganz ander Werk, nach denen löblichen Exempeln so vieler andern Völker, bei denen es schon vor 50 Jahren glücklich practiciret worden, Compagnien zu stiften, und sein ganzes Vermögen darin zu stecken, als einen andern das Goldmachen, oder dergleichen frömbde Concepten anzurathen, ihn darin zu embarquiren, und sich selbst daraus zu halten.

Es ist wahr, ich kann Niemand eine ganz unfehlbare Versicherung von Gewinn geben, angesehen die Seefahrt vielen unvorsehenen Zufällen unterworfen. Ich kann aber wol ohne Scheu sagen, daß es eine Sache, die die größeste Apparenz von der Welt hat: zumalen nun, da Guinea, Arguyn und America in der Handlung an einander gefüget worden, welches sich, ehe 2 Jahre umb, offenbaren wird.

Den Zustand der Marine betreffend, so sind bei derselben itzund würklich vorhanden die Schiffe

Friderich Wilhelm zu Pferde	mit 50	Stücken
Dorothea	„ 40	„
Carolus secundus war da, ist aber itzund für 17000 Thlr. an Spanien verkaufet, und soll für das Geld, wenn nur noch 4000 Stein Hänf da sein werden, ein neu Schiff gebauet werden	zu 50	„
Die Chur-Prinzesse	36	„
Fuchs	22	„

Prinz Philip, ist eine neue Boye, da 12 Stücke auf liegen können. Er kann auf Binnen-Strömen gebraucht werden, insonderheit umb die Schiffe auf den Strom zu bringen, und was deßen mehr.

Die Katz, so 125 Schuh groß und 25 Last hält.

[1] Auf einem eingelegten Zettel steht: „Es soll dem H. Raulé concediret werden, denenjenigen Participanten, welche ihr eingelegtes Capital wieder zu haben verlangen, solches wieder aus der (Cassa?) zukehren, welche aber in der Societät bleiben wolten, selbige könte man wider ihren Willen nicht herausstoßen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Galliot der Makarel, da 6 Stücke auf liegen können.
Drei neue Ponchenellen, die zwart für die Marine gebauet, aber nach Africa und America geschickt und Ew. Churf. Dl. in der Compagnie an Actien gut gethan werden.
Friede mit 25 Stücken.
Vogel Greif mit 8 Stücken.
Die Schnau Littauer Bauer.

Die 3 letzte sind von denen neun Schiffen, die ich Ew. Churf. Dl. verkauft, habe sie aber der Compagnie vor 13000 Thlr., die Ew. Churf. Dl. in Actien angeschrieben, also daß Ew. Churf. Dl. nun 40000 Thlr. in der Comp. participiren, wieder über gelaßen: gleich wie ich dan dafür halte, daß, weil nun der Friede continuiret, es besser seie, daß man die Marine-Schiffe der Compagnie von Zeit zu Zeit verkaufet, als daß man sie still liegende verfaulen laße: in Betracht, daß man keine andere Participanten da, als oben unterthänigst fürgeschlagen, die Schiffe so etwan auf der Reise wären, in allen Nothfall zurückgerufen, und zum Kriege employiret werden könten: außer daß meine eigene Schiffe, die ich 10 Jahr unterhalte, damit ich mich ihrer dermalen nur in 2 Monaten zur Cape-fahrt gebrauchen möge, allemal zu Ew. Churf. Dl. Diensten bereit stehen.

Es will aber auch nöthig sein, daß alle Jahr etzliche, groß und kleine Schiffe angebauet werden, weil die, die man itzund hat, mit der Zeit vergehen und umbkommen.

Und so viel sei in Unterthänigkeit von dem Zustande der Marine berichtet.

Nur bitte Ew. Churf. Dl. unterthänigst, weil nöthig, Ew. Churf. Dl. auch in Dero mir gegebenen Acte, de dato 12. Jan. 1686, gnädigst bewilliget, daß auf jedes Schiff, das nach Africa oder America gehet, nach dem solches groß oder important, 6. 8. 10 und mehr Marin-Soldaten gesetzet werden, Dieselbe geruhen durch Dero Major Moulin vermittelst einer ausdrücklichen Ordre gnädigst zu befehlen, daß er allemal, wen die Bewindhaber es verlangen, so viel wol montirte Mannschaft abfolgen laßen solle:[1] wogegen man dan die vordem dahin geschickte zurückzurufen haben wird.

Auch, weil der Geheime Rath von Lützburg sich mit der Compagnie und Marine nicht gern mehr bemühen wil; die andere Geheime Räthe auch alstets mit vielen Geschäften beladen, die Marin- und Comp.-Sachen gleichwohl aber nicht können dirigiret werden, ohne daß täglich Ordon-

[1] Auf einem eingelegten Zettel steht: „fiat eine solche ordre“

nanzen von Bezahlung und dergleichen, die keinen Verzug leiden, zu expedijren seien, so ist meine unterthänigste Bitte, Ew. Churf. Dl. belieben mich gnädigst zu bemächtigen, daß ich alle Sachen,[1] so die Zahlung der Gages aller Marin- und Comp.-Bediente, See-Commissiones, Abschiede und dergleichen mehr respicijren, angeben, wan sie durch den Marin-Secretarium abgefaßet, revidiren, sie durch den Canzellisten Braunsberg mundiren, und dan Ew. Churf. Dl. zu beliebiger Unterschrift unterthänigst vortragen laßen möge: jedoch mit dem Bedinge, daß alle wichtige Sachen Ew. Churf. Dl. umb Dero gnädigstes Gutachten und Bewilligung darüber einzunehmen vorhero in Unterthänigkeit vor, auch wol selbst in dem Geheimen Rath gebracht und da examiniret werden sollen.

Mir ist zwart, gnädigster Herr, mit keiner Verantwortung ganz nicht gedienet, viel weiniger suche ich darunter einige Ehre oder Nutzen. Ich sehe aber, daß es anderer gestalt nicht gehen will. Ohne schleunige Expedition derer Ordres und was deßen mehr können See-Sachen unmöglich wol dirigiret werden. Wetter, Winde, Ebb und Fluthen, Saison p. wollen nach uns nicht warten, wir müßen uns nach ihnen richten. Hier zu kömt, daß Ew. Churf. Dl. Geheime Räthe die meisten See-Sachen nicht begreifen können, timide dabei sein und sich öfters vor Verantwortung fürchten, wan gleich die Sache klar, und nicht die geringste Schwürigkeit hat.

So kombt's nur darauf an, ob Ew. Churf. Dl. zu mir die gnädigste Confidenz zu tragen belieben.

Es wird in Frankreich mit der großen Marine, da 100 Capital-Krieges-Schiffe seind, selbst nicht anders gehalten. Da führet ein Mann, dem der König solches vertrauet, die ganze Direction; der hat nun seine Commisen und Bediente, die seinen Ordren folgen müßen.

Wie viel mehr kan dan unsere Marine durch einen Mann dirigiret werden?

Und daß solches geschehe, ist umb so viel mehr nöthig, weil man bei denen Admiralitäts-Collegijs allensins wahrnehmen kan, daß die Vielheit der Köpfe tarda consilia und allerlei Irrungen und Confusiones gebieret.

Nichts desto weniger bin ich bereit zu allem, was Ew. Churf. Dl. gnädigst wolgefällig. Ich werde mich jederzeit zu Dero gnädigsten Befehlen als ein gehorsamer unterthänigster Diener da stellen. Bitte nur,

---

[1] Auf einem eingelegten Zettel steht: „Dieses Petitum ist in pleno gewilliget und soll in der Resolution, was er vorschläget, concediret werden."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daß diese meine unterthänigste Relation in dem Geheimen Rath verlesen, und Ew. Churf. Dl. gnädigstes Gutfinden mir zu meinem Gouverno schriftlich darüber zukommen mach. Ich werde in tiefster Veneration lebenslang verbleiben

Ew. Churf. Dl.
unterthänigster Diener
(gez.) B. Raule

Berlin, den 10. April 1687.

Nr. 119. 1687. 19. Mai.

Raule erhält die oberste Aufsicht und uneingeschränkte Disposition in Kompagnie- und Marinesachen.

Vom 9./19. Mai 1687.[1]

R. 65. 13.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürst zu Brandenburg tot. tit.

thun kund und bekennen hiemit, daß Wir zu so viel heßerer und schleuniger Respicirung der bei Unserer Marine und Africanischen Compagnie vorfallenden Expeditionen und Anordnungen nach vorgepflogenem Rath und reiflicher Erwägung der Sachen, aus besonderen zu Unserm Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule tragender gnädigster Confidenz und in Erwägung seiner in dergleichen Dingen habenden Wissenschaft und Erfahrung, auch Uns bishero erwiesener Treue und Vigilanz ihm die obriste Aufsicht und illimitirte Disposition aller zu solcher Compagnie und Marine gehörende Verrichtungen in Gnaden committiret und aufgetragen haben, thun auch solches und autorisiren ermelten Raule hiemit dergestalt und also, daß er von nun an und hinfüro freie Macht und Gewalt haben soll nicht allein bei ge-

---

[1] Links oben am Rande des von Paul von Fuchs gezeichneten Konzeptes steht:
Lectum et approbatum in Consilio praesent.
Serenissimo
de Grumbkow
de Meinders
B. de Knyphausen
de Rhetz
de Schmettau
et me.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dachter Unserer Marine so viel Bediente zu bestellen,[1] auch von denen, die dabei bereits engagiret sein oder ferner angenommen werden mögten, zu erlaßen als diensam und nöthig erachtet, sondern Wir haben ihm auch dabei in Gnaden erlaubet so viel Schiffe als er gut finden wird von Neuem zu erbauen, die beschädigte auszubeßern und die abgehende mit anderen zu ersetzen, einige von Unsern Krieges-Schiffen der Africanischen Compagnie über zu laßen und Uns den Werth davon in Actien zuzuschreiben, auch sonsten Unsere Schiffe an andere nach Gutfinden, jedoch mit Unserem Vorwissen und Einwilligunge zu vermiethen; Unsere See-Magazine mit allerhand Nothdurft zu versehen, und der Compagnie daraus dasjenige so dieselbe bedarf gegen Bezahlung folgen zu laßen, alle Ordinanzen zu Auszahlung der Marinegelder und was sonsten in Marine- und Compagnie-sachen aufzusetzen dem Secretario der Marine anzugeben, zu revidiren, durch den Geheimten Canzellisten Braunsberg mundiren und Uns zur Unterschrift vorlegen zu laßen. In specie aber so viel oberwähnte Africanische Compagnie anbelanget, da ertheilen Wir ermeltem Unserm Direct. Gen. Raule hiemit vollkommene Macht denen Bewindhabern in Emden und andern Compagnie-Bedienten aufzugeben, was für Cargaisons, Materialien zum Schiff- und Vestungs-Bau in Guinea und was sonsten zu denen Equipagen nöthig, zu erkaufen und anzuschaffen, die öffentliche Verkaufung der Compagnie-Retour-Güter anzustellen, zum Behuf der Compagnie einige Gelder, wann es die Nothdurft erfordert, auf Interesse aufzunehmen, die aufgenommene Haubt-Summe und davon versprochene Zinsen wieder abzulegen, denen Participanten ihr Eingebrachtes, wan die Mittel dazu vorhanden und sie es begehren werden, wieder zurückzukehren, solche Compagnie-Bediente als er gut findet, so wol in Emden als außer Landes zu halten oder abzuschaffen und insgemein alles dasjenige zu thun, vorzunehmen und zu laßen, was er in gedachter Compagnie- und Marine-sachen nach Zeit und Gelegenheit am diensamsten und besten befinden wird. Jedoch, daß er Uns die obangeführten Sachen so von Importanz und Wichtigkeit sein, zuvorderst vortragen und darauf Unserer gnädigsten Verordnung gewärtig sein, auch da es vonnöthen, mit einigen von Unseren Wirkl. Geheimen Räthen daraus communicire.

Wir consentiren und bewilligen auch gnädigst, daß die sogenannten Marine- und Chargen-Gelder beides zum Behuf der Compagnie und

[1] In der Bestallung für den Marinekommissar Isaac Mesmyn zu Hamburg, d. d. Potsdam, den 24. August 1687 — R. 65. 13 — wird ausdrücklich gesagt, daß er treulich verrichten solle, „was ihm von Uns oder Unserem Raule in Marinesachen anbefohlen wird."

Marine angewendet werden mögen, nur daß Uns dasjenige, was die Compagnie davon genießt, in Actien zugeschrieben und gut gethan werde. Inmaßen Wir den hiemit nicht allein allen und jeden bei gedachter Unserer Marine und Compagnie bestellten Bedienten in Gnaden anbefehlen sich hiernach gehorsamst zu achten und demjenigen, was gedachter Raule zu Folge dieses ihm gnädigst ertheilten Gewalts ihnen aufgeben und anordnen wird, unverbrüchlich nachzuleben, sondern Wir geloben und versprechen auch osterwähntem Raule, daß Wir ihn bei solchen seinen Verrichtungen und allen desfals machenden Anstalten jedesmal gnädigst schützen, keinem ungleichen Anbringen wider ihn Gehör geben und aller Verantwortung für See- und Kriegs-Schäden, auch andern Unglücksfälle, die Unserer Compagnie und Marine begegnen könnten, wie die auch beschaffen sein und sich zutragen könnten, ihn gänzlich befreiet wissen und ihn in dieser seiner Function von Niemand, wer der auch sei, troubliren oder beeinträchtigen lassen wollen. Deßen zu Urkund p. Gnadensigel p.

Geschehen Lehnin, den 9./19. May 1687.

Nr. 120. 1687. 20. Dezbr.

Order, betreffend die Beilegung der Differenzen mit der holländisch-westindischen Kompagnie.

Vom 10./20. Dezember 1687.

R. 65. 13.

Friderich Wilhelm p.

Aus Eurer gehorsamsten Relation vom 1/11ten dieses haben Wir ersehen, welcher gestalt Ihr zwar weger der zwischen Unserer Africanischen und des Staats West-Indischer Compagnie sich befindenden bekannten Streitigkeiten ein Memorial an Ihro Hochmogend. übergeben, darauf aber nicht allein noch keine Resolution erhalten, sondern auch solche Resolution woll noch so bald nicht erfolgen dörfte und man an Seiten des Staats jetzo mehr als jemalen darauf bedacht sei, auch allerhand Fundamenta zusammen suche, umb alle an der Goldküste theilhabende Nationen, folglich auch Uns gänzlich davon hinweg zu bringen. Nun wird Uns männiglich das Zeugnüs geben müßen, daß Wir bisher alles, was nur zu ersinnen gewesen, gethan, umb mit dem Staat in aller Freundschaft und vertraulichen Vernehmen zu leben und alles was zwischen demselben und Uns zu Streit und Collision Anlas geben könte mit aller möglichen Sorgfalt

zu evitiren und zu verhüten. Wir sind auch von Ihren Hochmogend. nicht das geringste wider Recht und Billigkeit zu praetendiren gemeinet, versehen Uns aber auch hergegen zu Denselben, daß Sie gegen Uns gleichmäßige Intention führen und nichts, so irraisonable oder denen pactis, foederibus et juribus Gentium, auch des Staats selbsteigen, hiebevor wider die Portugiesen und andere Nationen geführten bekannten Principijs zuwider von Uns begehren, viel weiniger den Ihrigen ohne gegebene einzige Ursache zu öffentlichen Hostilitaeten und Thätlichkeiten wider Uns und die Unserigen zu schreiten verstatten werden. Daferne in Unsern desfals bishero gethanen Postulatis etwas unbilliges sich finden solte, so wollen Wir Uns darunter gerne weisen laßen und davon abstehen, Unsere mit gutem Recht und Anwendung so großer Kosten wollerlangte Jura und Befugnüße aber haben Wir billig zu behaubten und tragen zu dem Staat das gute nachbarliche Vertrauen, derselbe Uns viel ehender gegen andere, welche Uns etwan darin turbiren wolten, schützen und vertreten helfen, als selbst in solchen Unseren Gerechtsamen Uns beeinträchtigen und verkürzen werde.

Man hat auch gar keine Ursache über Unsere nach Guinea geschickte Schiffe aldort Allarm und Ombrage zu faßen; der Staat und deßen Unterßaßen werden von denselben nichts widriges, sondern vielmehr alle Freundschaft zu erwarten haben, in Hoffnung daß an Seiten des Staats denen Unserigen ebenfals dergestalt werde begegnet werden, wie es die zwischen Ihro Hochmogend. und Uns gestiftete genaue Allianz und Vertraulichkeit erheischt. Daß man sonst beim Staat beschäftiget alle Nationen vom Guineischen Handel und der Goldküste zu excludiren, solches müßen Wir, so viel andere belanget, dahin gestellt sein laßen. Wir an Unserm Ort haben der von Gott und der Natur Uns verliehenen Macht und Befugniß auf gedachter Küste in locis liberis Uns zu etabliren und gleich andern mit freien Völkern und Nationen Pacta und Verträge zu machen, Uns durch keine Tractaten, wie dem Vorgeben nach andere Puissancen gethan haben sollen, niemalen begeben und sehen dannenhero nicht, wan schon dergleichen Tractaten mit England, Dennemark und anderen Nationen vorhanden sein solten, wie daraus tanquam ex re inter alios acta wider Uns eine bündige Consequenz gezogen werden könne. Wir befehlen Euch auch hiermit in Gnaden dieses und andere in dieser Sache von Uns militirende und Euch genugsam bekannte Rationes schrift- und mündlich an allen Orten, woselbst es guten Effect thun kan, umständlich vorzustellen und ohne alle Versäumnüs allen ersinnlichen Fleiß anzuwenden, damit der Staat und obgedachte West-Indische Compagnie nicht allein von allen fernern Thätligkeiten gegen die Unserigen in Africa zurückgehalten, sondern auch dasjenige, was bereits darunter vorgangen, mit

dem forderlichsten redressiret und wegen des Waterhund und sonsten behörige billigmäßige Satisfaction Uns gegeben, auch das in Unserm letzterm mit dem Staat gemachten Tractat veranlaßete Reglement dermaleins zur Richtigkeit befordert und gebührend adjustiret werden möge. Dem hie anwesenden Holländischen Envoyé extraord. Hopp unterlaßen Wir zwar nicht deshalb allerhand diensame Remonstrationes thun zu laßen, weiln Wir aber in diesen Dingen aus bewegenden Ursachen auf desselben Officia keinen sonderlichen Stat machen können, so habt Ihr Euch das Werk umb so viel eifriger angelegen sein zu laßen, auch in was Terminis daßelbe sich befindet und was Ihr deswegen penetriren werdet, Uns mit allen Posten ausführlichen unterthänigsten Bericht einzusenden. Seind. Potsdam, den 10./20. Dec. 1687.

An
den H. v. Diest
nach dem Haag.

Nr. 121. 1687. 20. Dezbr.

„Contract mit dem König zu Arguyn in Africa."

Vom 20. Dezember 1687.[1]
R. 65. 13 und 60.

Wij Zijet Wilde Heddij, König zu Arguyn, urkunden hiemit, demnach die auf meinen Küsten belegene Fortresse Arguyn zwarn vormalen mit meinen Consens von auswärtigen Nationen besetzet, nachgehends aber wieder verlassen, und sieder dem Jahre 1672 durch meine Unter-

[1] Der Entwurf dieses Vertrags — R. 65. 13 — rührt von Raule her und ist folgendermaßen überschrieben: „Concept wie wegen Arguijn ein Accord zu machen; muß ins Arabische übersetzt werden." Derselbe ist von dem Frh. von Knyphausen korrigiert und in die obige Gestalt gebracht, jedoch fehlen darin die Namen und das Datum; diese finden sich erst in der Kopie — R. 65. 60 —. Es scheint, daß das später in Arguin vollzogene Original wieder nach Europa gelangt ist; wenigstens wird in dem mehrfach berührten Emdener Verzeichniß dieser Vertrag, wie der spätere vom 24. Juli 1698 (unter Nr. 152) als vorhanden aufgeführt und vom Grafen Hertzberg in seiner „Dissertation contenant des anecdotes du règne de Frédéric Guillaume le Grand, Electeur de Brand., et surtout de ses exploits maritimes, lue dans la séance de l'acad. de Berlin le 24. Janv. 1781" p. 81 bemerkt, daß der Originalvertrag hier (im Archive) noch vorhanden ist. Von Mörner hat ihn nicht finden können; ebensowenig ist er mir in den Marineakten begegnet, so daß ich fast vermuthe, Hertzberg bezeichnet das Konzept als „acte original." — S. von Mörner, a. a. O., Nr. 421, S. 642. — Der Abdruck bei Stuhr, a. a. O., S. 153 ff., ist fehlerhaft, bei von Mörner ist nur ein knapper Auszug wiedergegeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

thanen bewahret worden, daß diesemnach zu besserer Fortsetzung der Commercien, Abgang derer in meinem Königreich befindlichen Kaufmannschaften, auch verlangender Communication mit den Europäischen Nationen, ich mich zu dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürsten in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Schwiebus Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, Grafen zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, nach mit den Meinigen gepflogenen reifen Rath gewendet, und nachfolgenden Tractat mit Sr. Chfl. Dl. Bevollmächtigten schließen lassen.

1.

Zuforderst ergebe ich mich, meine Successoren in der Regierung, auch Land und Leute dieses meines Königreichs in höchstgemelter Sr. Chfl. Dl. Schutz und Schirm, übergebe auch Deroselben dessen Behuf, vorgedachte meine Festung, gestalten Sr. Chfl. Dl. dieselbe eigenes Gefallens zu repariren mit allem, was zur Defension nöthig, zu versehen, und mit einer genugsamen Guarnison zu besetzen, berechtiget sein sollen, jedoch alles außer meinen Kosten.

2.

Gleichwie nun Sr. Chfl. Dl. solche offerirte Festung, auch Besatzung in Gnaden übernommen, imgleichen vor Sich und Dero Successoren an der Chur, dem König zu Arguyn und dessen Successoren. auch Angehörigen allen möglichen Schutz hiemit versprechen, auch sogar dem Könige wider seine dortige etwanige Feinde auf seine, des Königs Kosten, Hülfe leisten werden,

3.

So verbindet sich hij Zijet Wilde Heddij dagegen für sich und seine Nachkommen, daß sie und seine Unterthanen höchst besagter Sr. Chfl. Dl. und Dero Nachkommen an der Chur, treu und hold sein, Dero Bestes in alle Wege suchen, Schaden und Nachtheil, soviel sie können und vermögen, wenden und abkehren helfen, dem Chfl. Gouverneurn alle billige Folge leisten, Niemand als Chfl. Unterthanen oder die Sie dazu bemächtigen, die geringste Handlung auf ihren Küsten oder in ihrem Königreich verstatten oder auch zugeben wollen und sollen, daß diejenige Piloten, die unter dem Arguinschen Gebiete wohnen, einige andere Schiffe, als die der Chfl. Brandenburg. Gouverneur will allhier haben, an der barbarischen Küste sollen ein- oder auslootsen mögen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Urkundlich ist dieser Tractat Namens Sr. Chfl. Dl. von mij Gouverneur Reers an der einen und an der andern Seite von dem Könige selbst und seinen Räthen unterschrieben worden.

So geschehen Fort Arguyn, 20 Decbr. 1687.

(Als Unterschriften befinden sich darunter 4 Zeilen von Charakteren. Die Unterschrift von Reers fehlt auf der Abschrift.)

Nr. 122.

1688. 18. Oktober.

Instruktion für den Präsidenten Johann von Danckelman und die Marineräthe Grinsveen und Cuffeler.

Vom 8./18. Oktober 1688.

R. 9. C. 6. a. 1.

Instruktion

Wornach Unser Friederichen des Dritten von Gottes Gnaden pp. Hofrath und Resident p. Johan von Danckelman, wie auch Marin-Räthe Leonhart von Grinsven und Abraham Johann Cuffeler in Respicirung Unserer Marine und Africanischen Compagnie zu Embden sich gehorsambst zu achten.

1.

Der Resident von Danckelman soll bei Antretung solcher seiner Function mit Zuziehung der Marine-Räthe Grinsven und Cuffeler (:als welche Wir specialiter darzu hiemit committiren:) Unsere Admiralitätsachen, die Africanische oder Compagnie-sachen aber nebst denenselben zugleich mit Zuziehung des Münsterischen Bewindhabers in Unserem hohen Namen zu Embden respiciren und wahrnehmen.

2.

Und weil Unser Africanisches Capital von den erstmaligen 8000 Rthlr. durch mehrere Geldeinlage, auch Einlösung verschiedener Capitalien, nunmehro laut des von Unserm Directeur General de Marine Benjamin Raule, davon an Uns übergebenen Etats auf 140 000 Rthlr. angewachsen und vergrößert, so sollen vorgedachte Unsere Resident und Räthe den Zustand aller und jeder zu Unser besagten Africanischen Compagnie gehörigen Schiffe und Fahrzeuge, so voranitzo in Embden sein oder hiernächst daselbst ankommen werden, fürters gründlich untersuchen, oculaire Inspection davon nehmen, und ein schriftliches Verzeichniß verfertigen und Uns neben dem jetzigen Zustand Unseres Africanischen

Forts Gross-Friederichsburg einsenden, damit Wir bei vorfallenden Begebenheiten Uns sicher darauf verlassen und derselben uns bedienen können.

3.

Eine gleichmäßige Untersuchung sollen sie thun wegen Unserer Admiralitätschiffe und davon auch ihren pflichtmäßigen Bericht abstatten.

4.

Imgleichen sollen sie durch die Magazinen und Packhäuser, beides der Admiralität und Africanischen Compagnie genau visitiren, von allen vorhandenen Schiffgeräthen, Kaufmannschaften, Ammunition, Proviant, Materialien ein aufrichtiges Inventarium, wie sich nämblich alles in quantitate et qualitate befinde, verfertigen und einschicken.

5.

Weiter sollen gemelte Unsere Hof- und Marin-Räthe die Bezahlungs-Rolle und laufende Unkosten Unserer Marine gründlich examiniren, und was etwa kan ersparet, und zu Unserem und Unserer Marine besserem Nutzen und Dienst eingerichtet werden, fleißig annotiren, damit dermalen ein regulirter, beständiger Fond, wobei Unsere Marine wird können subsistiren, von Uns festgestellet werden möge.

6.

So sollen auch dieselben der Compagnie Bücher und Rechnungen mit allen dazu gehörigen Papieren und Documenten gebührend nachsehen und perlustriren, auch daraus ab ovo und von Grunde aus einen richtigen accuraten Etat machen und formiren, zu welchem Ende sie dann hiemit gnädigst committiret und qualificiret werden, sowohl die von dem gewesenen Buchhalter Holstein, als dem jetzigen Buchhalter de Goyer bisher geführte und ferner führende Rechnungen einzunehmen, auch nach Befinden darüber zu quitiren, jedoch von allen anhero Nachricht und Copeyen einzusenden.

7.

Sollen dieselbe von allem, was in den vorhergehenden Articuln enthalten, entweder collegialiter und conjunctim, oder da sie etwa in allem nicht von einerlei Sentiment sein mögten, separatim ihre umbständliche Relation förderlichst an Uns in Unterthänigkeit abstatten.

8.

So sollen sie auch besorgen, daß Unsere Schiffe und Fahrzeug, sonderlich die zur Admiralität gehören, in gutem Zustande, jedoch mit

behöriger Menage unterhalten und bequem gemachet werden, damit Wir bei vorfallenden See-Actionen Uns deren stets prompt und fertig bedienen können.

9.

Zu welchem Ende alle in den Magazinen und Packhäusern vorhandene Waaren, Materialien, Ammunition und Schiff-Geräthe einem tüchtigen Equipagemeister sollen überliefert und anvertrauet werden, welcher davon allemal respondiren, auch von allen Gütern, welche in und aus den Magazinen und Packhäusern gehen, (:wo nämblich dieselbe geblieben, und wozu sie gebrauchet und consumiret sein:) accurate Annotation und correct Buch halten, auch das Tauwerk, so viel die Gelegenheit des Orts will zulassen, von jedem Schiff à parte aufzuschießen, und derselben übrige Güter und Geräthe jederzeit à parte und beieinander in guter Ordnung fertig halten, imgleichen von jedem Schiffe mit seinen Zubehörungen eine absonderliche Rechnung führen,. und so oft einige Güter von einem Schiffe zu Behuf eines anderen gebrauchet werden, (:welches dennoch nicht, als mit Vorwissen und Ordre des Collegii der Admiralität geschehen soll:) die Rechnung des einen Schiffes mit sothanen Gütern belasten, und die von dem andern davon wieder entlasten, über diesem allem annebenst der Equipage-Meister gute Aufsicht haben soll, daß die Schiffe und Schiffs-Capitaine, wann sie zu Haus kommen, ihren Schiffs-inventariis vollkommen Genügen thun, auch die Consumption und Schletagie von allem behörig verantworten. Und wann der Equipage-Meister befindet, daß einig Tauwerk, Seilen und andere Schiffsgeräthe veraltet, oder sonst unbrauchbar geworden, oder die Schiffe Reparation von Nöthen haben, soll er es vorged. Unsern Admiralitäts- auch Compagnie-Praesidenten und Räthen (:als Unserm bestalten Collegio der Admiralität:) forderlichst notificiren, damit dieselben nach Nothdurft darin zeitig vorsehen; wie sie dann vor dem Equipagemeister, auch andern Admiralitäts- und Compagnie-Bedienten, nach Befinden und ihren Pflichten Instructiones, wonach dieselben in Bedienung ihrer Function sich zu reguliren haben, verfertigen und ob denenselben festhalten sollen.

10.

Wenn einige Schiffe unbequem befunden, und dannenhero aufgeleget werden müssen, so soll das Collegium der Admiralität, auch der Bewinthaber an Uns oder Unsere Ober-Admiralität allhier behörig davon referiren, umb mit derselben Gutfinden sothane Schiffe zum Profit Unser Admiralität oder Africanischen Compagnie zu verkaufen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

11.

Es soll auch von beiden Collegiis gute Achtung auf Einkaufung der Schiffe, Kriegs-Ammunition, Cargaison, Vivres und anderen Schiffsnothdurft und Güter gegeben, von allem vorhin mit gemeinem Concert ein accurater Überschlag (:was und wieviel eigentlich eingekaufet, auch woher das Geld zur Bezahlung gefunden werden soll:) gemachet, ferner auch wol zugesehen werden, daß das Precium nicht höher, als die gekauften Güter effective kosten, in Rechnung gebracht, noch auch einige Güter oder Schiffe, so man nicht vonnöthen hat, gekaufet werden.

12.

Und damit Unser Admiralitäts-Collegium Unsere Equipages zur See aus dem darzu von Uns verordneten Fond desto besser fortsetzen könne, so soll Unsere allhiesige Ober-Admiralität allhier in Berlin die Distribution machen, was nach Embden, und nach Königsberg monatlich remittiret werden soll.

13.

Und weilen solcher Fond durch Anstell- und Regulirung sicherer Convoyen und Licenten, Verleihung Unserer Commissionen, Seebriefen und Paßporten, Aufbringung feindlicher Preysen, Verheurung Unserer dortigen Schiffen und dergleichen zimblich kan vergrößert werden, so sollen Unsere dortigen Hof- und Marin-Räthe sambt und sonders ihre Gedanken darüber laßen gehen, und wie und welchergestalt angeregte Sachen oder einige derselben zum Besten und Vorthel Unserer Marine füglichst effectuiret werden mögen, reiflich unter einander überlegen und darüber an Uns ihre Meinung und Vorschläge in Sachen so von Importanz sein, conjunctim vel separatim unterthänigst einsenden, die geringere Sachen aber, oder dabei periculum in mora, ohne Relation zu Werke richten.

14.

Und weil Unsere Marine durch die continuirliche Subsidien, so sie bis anhero aus ihren Mitteln Unserer Africanischen Compagnie angeschaffet, dergestalt postponiret worden, daß bei Continuation dessen allemal nicht allein neue extraordinair-Subsidia von Uns angeschaffet worden, sondern auch Unsere Admiralität (:gleich bishero:) zurückgesetzt bleiben müßte, so sollen die Collegia der Admiralität und Bewindhaber der Compagnie miteinander ernstlich überlegen, welchergestalt solches auf die bequemste Manier zu redressiren, auch ein Mittel auszufinden sei, damit Unsere Africanische Compagnie hinfüro ohne weitere Subsidien von Unserer Marine vor sich selbst subsistiren und mit der Zeit dasjenige,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welches die Compagnie von Unserer Marine, wie gedacht, bishero vorgeschossen, wiederumb refundiret werden könne, dessen Behuf Unser Admiralitäts-Collegium mit dem Collegio der Bewindhaber sich soll berechnen.

15.

Beide Collegia sollen gute Acht haben, daß einem jeden, so von Uns oder der Compagnie Gage oder Tractament genießet, dasselbe richtig und ungeschmälert bezahlet werden möge.

16.

Niemand von Unseren Bedienten soll hinfüro einige, die allergeringste Vivres, Bier, Wein, Brandewein, Brot, Butter, Käse, Speck, Fleisch, Spezereien, Brandholz und dergleichen, so Unser Marine oder der Compagnie zugehöret, zu sich mögen nehmen, sondern alsofort in das Magazin oder in die Schiffe liefern lassen, noch auch mit solchen Waaren handeln, oder dieselbe liefern.

17.

Imgleichen soll Niemand Unserer Officianten sich unterstehen, bei Einkaufung der Güter oder Bezahlung der Rechnung von den Livranten einige Zugabe, Recognition, Verehrung oder einigen particulir Profit vor sich oder den Seinigen, wie solches auch Namen haben mag, zu bedingen.

18.

Imgleichen soll Niemand einig Geschenk oder Verehrung von denen ihm nachgesetzten Bedienten der Marine oder Compagnie directè vel indirectè nehmen, noch auch denen Capitainen oder anderen Schiffsbedienten, so nach Africa oder America fahren, einige particulir Güter oder Cargaison auf Participirung des Gewinns oder unter was Schein und Praetext es immer sein möge, mitgeben.

19.

So soll auch der Equipagemeister fleißig Acht haben, damit Niemand die Handwerksleute der Marine oder Compagnie, als Schmiede, Zimmerleute und andere gagirte Bediente in seinen Privatdiensten zur Arbeit gebrauche, viel weniger der Marine oder Compagnie Holz, Eisen und andere Materialien zu Privatnutzen verarbeiten lasse; und daferne er dawider etwas vernehmen solte, soll er solches also bald dem ganzen Collegio bekannt machen.

20.

Absonderlich soll der Equipagemeister auch darauf gute Aufsicht haben, damit hinfüro keine particulir Güter und Kaufmannschaften unterm Namen Unserer Marine oder Compagnie-güter, zu Abbruch der Embdischen

Zoll und Licenten, mit Unsern oder der Compagnie Schiffen, in- oder außer der Stadt geführet werden.

21.

Das Collegium der Admiralität soll Jurisdiction haben und exerciren über alle Capereyen, genommene Preysen und Lorrendryers, imgleichen über alle vorfallende Streitigkeiten, so occasione der Churfürstl. Commission-fahrers, item über alle Malversationen, Missethaten und Excessen, so vorfallen und begangen werden mögten. Jedoch bleibt dem Collegio der Bewindhaber die Bestrafung ihrer Special-bedienten hierdurch unbenommen.

22.

Wir wollen aber, daß hinkünftig das Collegium der Bewindhaber nicht, wie bishero ganze Jahre lang wider ihre Bediente intendirte fiscalische Processe trainiren, sondern dieselbe promptè abthun sollen, inmaßen sie die Sache von dem Ingenieur Schnitter, nachdem derselbe über zwei Jahre zu Embden in Arrest und Detention gesessen, forderlichst vornehmen und abthun, und von solchen fiscalischen Sachen ohne sonderbare Noth nicht anhero referiren sollen.

23.

Was aber die Jurisdiction über Unsere dasige Marin-soldaten, auch deren Montir-Muster-Bezahlung und Commando angehet, darin bleibet es bei dem, was Wir in Unsers Hofraths und Residenten Danckelmanns Bestallung deßwegen gnädigst declariret.[1]

24.

Imgleichen bleibt es bei Ausgebung Unserer See-Päßen bei dem, was in der Unserm Marin-Rath und Kriegs-Commissario Freytag darüber im Jahr 1683 ertheilten Special-Instruction, wie auch deßen Anno 1685 ertheilten Bestallung davon enthalten, und haben sich mehrged. Unser Hof-Rath und Resident von Danckelman und Freytag (als welchen Wir solche See-Päße in specie anvertrauet,) sonderlich bei gegenwertigen Kriegsleuften darnach strictè zu reguliren.

[1] Art. 5 der Bestallung — R. 9. Z. litt. T. — besagt: „In Militärsachen aber hat er nebenst dem Obristlieutenant du Moulin auch obgedachten Freitag (Kriegscommissar), in denen Admiralitäts-, Marin- und afrikanischen Sachen aber den Rath Leonhard Grinsveen zuzuziehen und per majora mit ihnen zu concludiren, allermaßen bei solchem Directorio als Churf. Hofrath und Residenten ihm der Rang über den Obristlieutenant du Moulin gebühret."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

25.

Wenn aber Jemand mit Unser Commission auf Avanture und Caep zu fahren und Unsern Feinden Abbruch zu thun begehret, so soll ihm solche Commission nicht als mit vorhergehendem Rath und gemeinsamen Consens des ganzen Admiralitäts-Collegii, auch mit Zuziehung Unsers Marin-Raths und Kriegs-Commissarii Freytag ausgegeben werden.

26.

Alle diejenigen, welche dergleichen Commissionen empfangen, sollen bei Unser dortigen Admiralität vorhero genugsame Bürgschaft oder Caution stellen, daß sie dieselbe zu keinem anderen Ende, als wozu sie ihnen verliehen, gebrauchen, auch die genommene Preysen nirgends anders als zu Embden oder Gritziel (:es wäre dann, daß sie wegen Verfolgung des Feindes, Sturm oder andere dergleichen Zufälle, ein anders zu thun, gedrungen würden:) aufbringen wollen, und sollen im widrigen Fall alle Rheders zu Reparirung des Schadens, den sie einem oder andern unrechtmäßig anthun werden, einer vor alle und alle vor einen in solidum verbunden sein, von welchem allem auch behörige ordentliche Annotation und Registratur bei dem Collegio gehalten werden soll.

27.

Sobald ein Preiß in Embden oder Gretsyl wird eingebracht, soll die Admiralität alsofort dieselbe in Bewahrung nehmen, ihr Volk darauf setzen, und die Lucken und Güter, so draußen sein, mit dem Admiralitätsiegel verpitschieren.

28.

Darauf soll dieselbe die Papiere und Documenten perlustriren, auf den Zustand der Sachen und andere nöthige Umbstände genau inquiriren, und davon ein behöriges Protocollum formiren, imgleichen da nöthig, die Güter gar ausladen, dieselbe in ein wohlverwahrt Packhaus bringen und ein tüchtiges Inventarium davon aufrichten laßen.

29.

Wenn unter den aufgebrachten Gütern sich einige befinden, die der Corruption unterworfen, selbige sollen in usum dessen, dem sie nachmals adjudiciret, vorab verkaufet werden.

30.

Alle diejenige, so auf die aufgebrachte Schiffe und Güter einige Ansprache formiren können, sie geben sich an, oder nicht, sollen durch publique Edicta auf einen sichern, bequemen, bestimmten Tag citiret und denunciiret werden. Die Klage und was der Admiralitätsfiscal (:dazu

Wir Unsern Ober-Auditeur und Gerichts-Schulzen zu Embden hiemit autorisiren und qualificiren:) wider sie vorbringen und concludiren wird, anzuhören, und darauf der Admiralität Decision zu gewärtigen.

31.

Denjenigen, so sich darauf anmelden, und die aufgebrachte Preysen reclamiren, soll man kurz und bündig Recht widerfahren laßen, und die Sententien folgendermaßen publiciren: „Von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn bestallte Praesident und Räthe Dero Admiralität declariren p. vel pro re nata, condemniren, absolviren p."

32.

Wenn ein aufgebrachtes Schiff und Güter vor gutem Preyse declariret worden, sollen dieselbe nach vorhergehender gebührender Publication und Affigirung öffentlicher Billetten, an den Meistbietenden publiq verkauft und deductis expensis 15 p. cento vor Unsere hohe Gerechtsame zum Besten Unser Marine von dem Provenue abgezogen werden; das Reliquum aber zum Profit der Rheder und anderer, die dazu berechtiget sein, verbleiben.

33.

Alle Capitains, Steuerleute, Buchhalter, Secretarien, Schreiber, Equipagemeister, Handwerksleute und andere, so auf der Marin-Rolle sich befinden, und sich dorten aufhalten, sollen sambt und sonders zu Dienst und unter Commando dieses Admiralitäts-Collegii stehen, auch an demselben, als auch einem jeden Membro desselben auf Erfordern unter Ayd in Marin- oder Africanischen Sachen auf alles, worüber sie befraget werden, nach ihrem besten Wißen und Gewißen, gründliche Unterrichtung und Information geben.

34.

Es soll keiner von obged. Unsern Admiralitäts-Räthen auch Bewindhabern vor sich allein in Marin- und Africanischen Sachen, so von einiger Importanz sein, ohne an den anwesenden Praesident und Räthen, auch Bewindhabern gebührende Communication zu thun und vollkommene Ouvertures davon zu geben, etwas alleine unternehmen.

35.

Alle Depeches von Unserer Ober-Admiralität sollen an die Admiralität und Bewindhaber der Africanischen Compagnie zu Embden collegialiter gerichtet, bei der Admiralität und den Bewindhabern alles auch collegialiter tractiret, überleget, concludiret und expediret werden,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

es wäre dann Sache, daß Wir aus erheblichen Ursachen Unserm Hofrathe und Residenten einen à parten Befehl zu ertheilen gut finden mögten.

36.

Von allen Resolutionen, Briefen, Ordonnancien, Depeches, Commissionen, Instructionen, und was ferner bei beiden Collegiis vorfällt, sol gute Annotation, ordentlich Buch gehalten, und alles gebührend registriret werden.

37.

Daferne auch einem von mehrbenanten beiden Collegiis entweder von Uns oder Unser Ober-Admiralität allhie ein- oder anders anbefohlen oder rescribiret werden mögte, so sie ihren abgestatteten Pflichten, auch der Information nach (:welche sie dort in loco beßer haben können:) Uns und Unserer Marine oder Africanischen Compagnie nicht dienlich oder auch nicht practicabel halten mögten, so sollen sie sothane Inconvenienzen oder Schwürigkeit an Uns oder Unsere Ober-Admiralität forderſamſt remonstriren und darauf Unsere nähere Ordre abwarten.

38.

Wann Unser Directeur general de Marine Benjamin Raule in Embden gegenwärtig ist, soll er Zeit seiner Anwesenheit daselbst in beiden Collegiis der Admiralität und Africanischen Compagnie praesidiren und mit denselben in Conformitaet dieser Instruction Unsere Marine und Compagnie collegialiter dirigiren.

39.

Daferne Wir zu einer andern Zeit nöthig erachten diese gegenwärtige Instruction zu alteriren oder augmentiren, darin wollen Wir alsdann solchergestalt verordnen, als Wir zu Unserm Dienst werden beſtrathsam erachten.

Befehlen darauf Unserm Hofrath und Residenten, dem von Danckelmann, auch Marinräthen Leonhardt von Grinsveen und Abraham Johann Cuffeler, auch sonst allen Unseren Bedienten bei der Marine und Africanischen Compagnie, denen dieses einigsins angehet, gestalt ein jeder nach dem Einhalt dieser Instruction sich soviel dieselbe ihn angehet, stricte und ohne einige Opposition bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade solle reguliren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen hohen Unterschrift und vorgetruckten Secret. So geschehen in Unser Residenz zu Cölln an der Spree, den 8./18. October 1688.

(gez.) Friderich.

1688. 25. u. 30. Oct.

Nr. 123.
Oktroi für die brandenburgisch-amerikanische Kompagnie.

Vom 15./25. Oktober 1688 nebst dem Revers der Unternehmer vom 20./30. dess. Mts.[1]

R. 65. 14.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs ErzCämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Schwiebus Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow.

Urkunden und bekennen hiemit vor Uns und Unsere Nachkommen und Successoren am Regiment;

Nachdem Uns durch einige Unserer Unterthanen, auch Angehörige und Liebhabere der Commercien unterthänigst vorgetragen, was maßen in denen Norder- und Südertheilen von America noch viele Örter und Insulen sich befünden, welche unter keines Europaeischen Souverainen Prinzen oder Status Subjection und Gehorsamheit stehen, noch durch dieselbe actualiter possidiret, sondern mehrentheils annoch desert, theils auch sui juris jederzeit gewesen und noch sein, welche Örter, oder einen oder andern Theil derselben eingangs-erwähnte Commercianten und Supplicanten mit ihren jetzigen und künftigen Associrten gerne wolten befahren, sich daselbst mit Forten, Colonien und Wohnungen etabliren, und dergestalt einen beständigen Handel zwischen Europa und America einrichten,

Dannenhero sie Uns unterthst. angesuchet, ihnen in diesem guten Vornehmen zu assistiren und mit Unserm hohen Souverainen Octroy, auch nöthigen Privilegijs sie zu providiren, und zu begnadigen: Wan Wir dan solches unterthänigstes Suchen nach deßen reifer Erwägung allerdings rühm- und nützlich befunden, indem eine große Anzahl Menschen sich dadurch werden ernähren, Unsere See-Equipages und Schiffahrt, imgleichen Unsere Einkommen und Revenüen dadurch profitiren, dabeneben viele tausend Seelen aus der Fünsterniß des blinden Heidenthumbs verhoffentlich erlöset und zum Christlichen Glauben gebracht und bekehret werden können, als haben Wir solcher und anderer praeg-

[1] Außer dem Original existiert noch eine Abschrift und das vom Freiherrn von Knyphausen korrigierte Konzept.

nanten Uns dazu movirenden Considerationen halber zu allem sothanen Handel ihnen, Supplicanten, aus Kraft Unserer souverainen Macht Unsere Octroy zu verleihen in Gnaden resolviret. Wie Wir ihnen dan Kraft dieses sothane Protection, Assistenz, Privilegia, Regalia, Gratias et Beneficia verleihen, octroyren, concediren und zustehen, wie selbige hiernegst mehrern Einhalts folgen und exprimiret sein.

1.

Es sollen diese Associrten und Compagnie dreißig Jahren lang à dato dies Octroys abzurechnen berechtiget sein mit ihren eigenen oder geheuerten Schiffen zu mögen fahren und handeln auf vorgedachten unter der Norder- und Süder-theilen von America oder in Mari Pacifico belegenen Landen und Insuln, welche, wie vorgedacht, unter keines Europaeischen Souverainen Prinzen oder Staats Subjection und Gehorsamheit stehen oder von demselben actualiter possidiret werden, sondern entweder desert oder sui jaris sein, an welchen Örtern sie in Unserm hohen Namen Possession zu nehmen, ihre Comptoiren oder Loges aufzurichten, allerhand Minen zu entdecken und zu bearbeiten, Perlfischereien anzustellen, allerhand kostbare Holz zu kappen, Fischerei und Jagten zu exerciren, mit den Prinzen und Naturellen des Landes in Unserm und der Compagnie Namen Contracten Bündnisse und Allianzen zu schließen, zu ihrer Versicherung Forten und Festungen aufzuwerfen, und dieselbe mit ihrer eigenen Miliz, Krieges-Ammunition, und anderen Nothwendigkeiten zu versehen, disciplinam militarem zu exerciren, auch außerhalb Europa eigen Gouvernement in der Policei, Miliz, Justiz, Religion, Finances und Commercien zu exerciren sie allerdings berechtiget sein sollen.

2.

Annebst soll diese Compagnie innerhalb den Limiten ihres Districts ihrer besten Convenienz und Profit nach Colonien mögen fundiren, und dieselbe mit eben sothanen Vorrechten, Eminentien, Regalien, Privilegien, Gratien und Beneficien versehen, gleich Wir der Compagnie vergönnet haben, nur daß dieselbe nicht streiten wider den Einhalt dieses Octrois.

3.

Weilen auch diese Compagnie vieler Sclaven sowohl zu den Colonien, als sonst benöthiget, welche man aus Europa nicht dahin bringen kan, sondern in Africa eingehandelt werden müßen, so soll diese Compagnie Sclaven zu handlen und selbe zu transportiren und wieder zu verhandlen berechtiget sein, wo und wie sie es zu Fortsetzung ihres Handels werden gut achten.

In dem übrigen Africanischen Handel aber sollen sie der von Unsers in Gott ruhenden Herren Vatern Gd. glorwürdigst. And^{s} oc-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

troyrten Africanischen Compagnie, so lange derselben Octroy-Jahre währen, oder sie in Stande ist, keinen Eingriff thun, wie dan Unserer obgedachten octroyrten Africanischen Compagnie hiedurch auch unbenommen bleibet mit Sclaven zu handeln.

4.

Imgleichen wird diese Compagnie autorisiret, es sei durch die Süder-See, sonst Mare pacificum genannt oder durch sothane Wege, als sie rathsamst wird urtheilen, auf Ost-Indien zu fahren und zu handlen.

5.

Die Compagnie soll eine freie und absolute Disposition haben über ihre eigene Güter, Volk und Schiffe, zu Wasser und zu Lande, imgleichen ihre eigene Dienere und Supposten, und zwart nicht allein diejenigen, welche die Commercien, See-Equipages und Schiffahrt angehen, sondern auch alle Politique, Militaire, Ecclesiastique, item Justiz-Bediente, und in genere alle andere, so in ihren Eid und Dienst sein und von derselben besoldet werden, nach Belieben mögen ab- und ansetzen.

6.

Umb diese Compagnie beßer zu beneficijren, so versprechen Wir ihnen bei der ersten oder zweiten Equipirung zwei von Unsern besten Krieges-Schiffen nebst ein paar Schnauen (:nachdem die Einlage von statten gehen und die Compagnie derselben nöthig haben wird:), mit ihrem zugehörigen Aufstell, stehend- und laufenden Wandseilen, Ankern, Tauen, auch Canon und andere Krieges-Ammunition darzugeben, es möchte dan sein, daß Wir bei Continuation der anscheinenden Kriegs-Läuften etwa derselben vorerst nicht entbehren könten.

7.

Warum Wir dan bei der ersten Ausrüst- oder Equipirung zur Livranz und Abstand solcher Schiffe resolviren möchten, so soll doch die Überlieferung nicht ehender geschehen, es haben dan die Participanten oder Compagnie vorhero Unsern Hof- und Marin-Räthen, Danckelman, und Küffler, soviel contant Gold, als zur ersten Equipage vonnöthen, zur Hand gestellet, welche Unsere Hof- und Marin-Räthe, Danckelman und Küffeler, Wir deßen Behuf hiemit autorisiren, umb vor der Compagnie alle die Gelder, so dieselbe stehet, einzulegen, zu empfangen, auch darüber gebührende Quittungen, Obligationes und Actiones zu Last der Compagnie zu verleihen.

8.

Überdem wollen Wir an der Compagnie zu Ihrer ersten Equipage zweihundert Marin-Soldaten mit Kleidung, Waffen und Officirern be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hörlich versehen, und noch dergleichen zweihundert Mann vor der zweiten Equipage, im Fall die Compagnie solches verlangen möchte, zukommen laßen.

9.

Ferner wollen Wir der Compagnie laßen liefern und verschaffen eine gute Quantität Krieges-Ammunition, Canon, und allerhand Gereitschaft und Materialien, so zu Aufbauung und Defension einer Festung oder Forts requiriret werden, wovon sie uns nach eingelieferten im Art. 7 mentionirten ersten Ausrüstungs-Geldern ein Inventarium zeitig sollen überliefern.

10.

Jedoch dieses alles auf der Condition, daß, da Wir obbenante Schiffe an der Compagnie überliefern werden, dieselbe mit ihrem Zubehör, gleich auch die Werb- Mundir- und Armirungs-Kosten der Soldaten, nebst der articulo praecendenti erwähnten Krieges-Ammunition, und was Wir sonst zum Besten der Compagnie anschaffen werden, durch beiderseitig benennende neutrale Arbitros sollen taxiret werden, was nämlich alsolches werth sei, vor welchem Preis Wir dan in dieser Compagnie eine Haupt-Action wollen annehmen. Auch sollen die Soldaten mit Ober- und Unter-Officirern von der Zeit an, daß sie der Compagnie übergeliefert, durch dieselbe ohne Unserm weiteren Zuthun unterhalten und besoldet werden, solange nämlich dieselbe in Dienst und unter Commando der Compagnie stehen und verbleiben.

11.

Wir consentiren auch, daß alle Güter, welche diese Compagnie zu Behuef ihres obgedachten Americanischen Handels aus Unseren Provinzien und Landen nacher Embden führet, umb von dannen nach den octroyrten Handels-Örtern zu transportiren, auch hingegen, die sie von dannen in Unsere Provinzien und Landen einbringen wird, zeit wehrenden ersten fünfzehen Jahren dieses Octroys von allen ausgehenden und einkommenden Zöllen, Licenten, oder anderen Gerechtigkeiten, wie die auch genennet werden mögen, frei sein sollen, wovon sie aber allemal gnugsame Attestata von Unserm Residenten Johan Danckelman und Marin-Rath Abraham Johan Coffelern vorzuzeigen und einzuliefern: Auch wollen Wir in Absenz des Einen oder Andern von diesen beiden Unsern Marin-Rath Freytag, in allen Vorfällen zu dem, wozu Wir sie committiret, hiemit substituiret haben.

12.

Alle Beneficia, so Wir Unserer Africanischen Compagnie in Unserm Octroy und Marin-Reglement vergönnet, wollen Wir dieser Compagnie

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in ihren Districten auch verliehen haben, nicht weniger ihnen Unser hohes Vorschreiben und Recommendation an den Magistat zu Embden ertheilen, damit Sie an diese Compagnie ebenmäßig concediren mögen alle diejenige Privilegien und Beneficien, so sie Unserer Africanischen Compagnie verliehen oder sie annoch ferner etwa vonnöthen haben möchte.

13.

Was die Direction und Administration der Compagnie Affairen betrifft, so haben Wir Uns vorbehalten einen Bewindhaber gegen iede zwei oder drei Bewindhaber, so die Participianten werden anstellen, zu nominiren und zu committiren, allermaßen Wir hiezu Unsern Hof-Rath und Residenten Johan Danckelman als Praesidenten, nebst Unserm Marin-Rath Abraham Johan Coffler als Vice-Praesidenten, sodan Unsern Marin-Rath und Krieges Commissarium Sebastian Freytag als Bewindhabern hiemit bestellen, wogegen die andern Participanten neun oder mehr beifügen mögen.

14.

Jedoch damit die Zahl der Bewindhabere nicht zu groß werde, so erklären Wir Uns dahin, daß, ob Wir zwar aus verschiedenen Considerationen vor dies erste Mal drei Bewindhabere angestellet haben, solcher Numerus dennoch bis auf zwei aussterben soll, ohne daß Wir fürters mehr-Bewindhabere von Unsertwegen in der Compagnie anstellen wollen, wie Wir dan ebenmäßig in Consideration des guten Vertrauens, so die Interessenten zu Unserm Marin-Rath Cofflern haben, auch in Betracht seiner hierunter geleisteten treu-eifrigen Dienste der Compagnie und demselben hiemit versprechen, daß wan Unser Praesident Johan Danckelman dermalen von Embden möchte wegziehen oder ableibig werden, alsdan Unser Marin-Rath Abraham Johan Coffler an deßen Stelle Praesident-Bewindhaber von dieser Compagnie sein soll.

15.

Imgleichen versprechen Wir zu Versicher- und Beruhigung der Compagnie, daß Wir Unserm Directeur General Benjamin Raule, noch jemand von den seinigen nimmermehr zum Bewindhaber dieser Compagnie anstellen oder ihnen in derselben Administration oder Direction das geringeste Part oder Theil directè vel indirectè geben wollen.

16.

Diese Compagnie soll jederzeit regiret werden durch ein Collegium von Bewindhabern, welche in der Stadt Embden residiren und daselbst mit ihren Familien wohnen sollen, in welchem Collegio den Participanten frei stehet so viel Bewindhaber nebenst und zu denjenigen, so Wir

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

artic. 11mo bestellet, zu committiren, als sie unter einander werden gut finden, und soll ferner in diesem Collegio, über alle Affaires Haupt vor Haupt votiret und concludiret werden bei Pluralitaet von Stimmen, welches Conclusum solchergestalt durch den Praesidenten oder in deßen Abwesenheit durch den Vice-Praesidenten zur Execution gestellet werden soll.

17.

Demjenigen, der eine Action in dieser Compagnie hat, soll permittiret werden, alle Jahr einige Güter und Kaufmanschaften bis zu dem Werth ermelter seiner Action an das Collegium der Bewindhaber in Commission zu senden, umb dieselbe auf Risico des Eigenern mit der Compagnie Schiffen nach dem District des verliehenen Octroys zu verschicken, und daselbst nebst den Gütern der Compagnie durch derselben Commission verhandlen, und Retouren davor wieder zurück-bringen zu laßen, welche die Bewindhaber nebst der Compagnie Retouren verkaufen, und das Provenu davon an den Eigenern in aller Treu und Aufrichtigkeit, jedoch mit der Condition auszahlen solle, daß vor Provision, Packhaus-Heuer, Unkosten, Fracht, und Recognition des Handels-Beneficij, ein gewißes Tantum, in einer Summa an die Compagnie von denen, die auf diese Weise ihre Güter begehren verhandlen zu lassen, gezahlet werden soll, wovon das Collegium der Bewindhabern jährlich und alle Jahre eine Liste (:darin enthalten sein soll, welche Güter auf besagte Manier und Weise vor dem Jahre sollen verschicket und vernegotijrt werden:) publiciren lassen soll, damit diejenige, welche particulier-Gütere mitzusenden verlangen, zeitig davon die Bewindhabere advertiren, und sich darnach in der Equipage reguliren können.

Welche Permission in den ersten aufeinander folgenden zehen Jahren oder so lange bis mit gemeinsamen Advis der Participanten ein anders gutgefunden ist, bestehen soll.

18.

Von welchen Gütern, so dergestalt die Compagnie in Commission versendet, particulier Buch gehalten, und dieselbe nach Kaufmanns-Styl durch das Collegium der Bewindhabere bei iedem Retour an den Eigener verantwortet werden, die Compagnie auch in genere mit allen ihren Effecten davor verbunden und responsable sein soll.

19.

Diejenige, so einander in auf oder niedergehender Linie bestehen, sollen zugleich keine Bewindhaber sein, noch auch Schwieger-Vater mit Schwieger-Sohn, noch zwei Schwägere zugleich, noch, die einander in quarto gradu consanguinitatis bestehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

20.

Drei oder vier Monate, nachdem die Schiffe abgefahren, sollen die Rechnungen von Equipage und Ausrüstung der Schiffen mit dem was davon dependiret, aufgemachet, und durch ein oder zwei von den Haupt-Participanten, so erfahrne Kaufleute, und von den andern Participanten insgesambt dazu committiret sein, aufgenommen werden, und sollen dan die Bewindhabere darauf gehalten sein: (:mit der Condition, daß sothane Committirte vorher den Eid von Secretesse abstatten:) dieselbe zu admittiren; welche committirte Haupt-Participanten zugleich alle der Compagnie Bücher, Briefe, Beilagen, Facturen, Notulen und fernere Documenten, nebenst der Compagnie Cassa, Kaufmannschaft und Packhäusern sollen mögen revidiren und visitiren.

21.

Alle Jahre soll nach Styl von Kaufhandel werden aufgemachet ein richtiger tüchtiger Staat von allen der Compagnie Aus- und Einschulden und Effecten, und soll man ferner alle drei Jahre der Compagnie generale Negotien-Bücher schließen mit dem Gewinn und Verlust, wobei die Bewindhabere von allen Ausrehdungen und Retouren ihre generale Rechnung an die Haupt-Participanten oder deren Committirte, (:welche dessen Behuf durch publique Billetten dazu sollen invitiret werden:) sollen abstatten.

22.

Die Bewindhabere sollen nicht mögen aufnehmen einige Gelder auf Interesse oder Bodemerey oder Obligationes zu Last der Compagnie ausgeben, vielweniger einige von der Compagnie Gütern von Consideration wegschicken, neue Actionen formiren oder die alte verhöhen oder ablegen anderer Gestalt, als mit gemeinem Rath und Consens der Haupt-Participanten, idque sub poena nullitatis. Imgleichen sollen noch die Bewindhaber, noch einige Substituirten von der Compagnie an dieselbe nicht mögen liefern noch verkaufen einige Schiffe, Waaren oder Güter sub poena cassationis et infamiae.

23.

Wer zwei Tausend Rthlr. in dieser Compagnie eingeleget, soll Haupt-Participant, und folglich eligibel sein zum Bewindhaber, ohne Ansehen, von welcher Nation oder Religion derselbe sei.

24.

Wan Unsere deputirte Bewindhabere (:bei welchen, in specie dem Praesidenten Johan Danckelman und Vice-Praesidenten Abraham Johan

Coffeler, sich in Embden diejenige, so in dieser Compagnie wollen participiren, addressiren sollen:) urtheilen werden, daß ein sufficient Capital oder Fonds eingezeichnet sei, alsdan sollen dieselbe die Participanten convociren und mit allgemeinem Rath und Consens überlegen, ob der Fonds oder das Capital suffisant sei und consequenter keine mehrere Einlage gesucht, item, wer und wieviel Bewindhabere (:welche nebst den Unseren diese Compagnie dirigiren:) eligirt werden sollen. Sobald dan der Numerus festgestellet, sollen die Haupt-Participanten zur Election der Bewindhabere schreiten und dieselben bei Pluralität von Stimmen erwählen.

25.

Nachdem aber vier sichere Personen (:deren Namen aus bewegenden Ursachen noch zur Zeit nicht bekant sein sollen:) nicht allein versprochen mit und nebst ihren Freunden ein solch considerables Capital in dieser Compagnie einzubringen, welches allein genug sein dürfte das Dessein mit Gottes Hülfe auszuführen, so haben Wir zwart verlanget, daß auch andere nebst ihnen mit ihren Geldern in diese Compagnie eintreten mögen, mit dem allen aber sollen zwei von ob-designirten vier Personen ohne vorhergehender Nomination oder Election sich selber zu Bewindhabere ad vitam in dem Collegio zu Embden stellen, die zwei andere aber gleichergestalt ohne vorhergehender Nomination oder Election Membra von der högsten Regierung, so diese Compagnie in America wird aufrichten, ipso facto sein, immaßen Wir an vorbesagte Personen jedem eine separate Acte in forma verliehen haben, welche nicht anders, als ob dieselbe diesem Octroy inseriret, gehalten werden soll.

26.

Mehrgedachtem Unserm Marin-Rath Cöffler aber soll aus sonderbaren bewegenden Ursachen in dieser Compagnie eine Haupt-Action von zweitausend Rthlr. zur Verehrung gegeben werden, und im Fall Wir seiner Dienste vor eine Zeitlang anderwärts möchten vonnöthen haben, alsdan soll deßen Bewindhabersstelle vor demselben offen bleiben bis zu seiner Wiederkunft in Embden, und er das Recht von Bewindhaberschaft genießen, als ob er nicht absens wäre, gleich er dan auch, doch er schon aus Unseren Diensten ganz möchte dimittirt werden, nichts desto weniger seine Bewindhaberstelle und Vice-Praesidium Zeit seines Lebens soll behalten.

27.

Die Bewindhabere sollen zum jährlichen Tractament genießen Jeder vierhundert Rthlr. idque provisionaliter bis die Compagnie in einen

guten Stand geräth, nach welchem ihre Gages nach der Hauptparticipanten Discretion sollen werden vermehret. Jedoch, umb die Compagnie im Anfange nicht zuviel zu beschweren, so sollen die Bewindhabere ihr Tractament vorerst nicht anders genießen, als aus den Repartitionen, welche an die Participanten geschehen werden.

28.

Wan die Bewindhabere vermeinen, daß einige Austheilung oder Repartition kan gethan werden, dazu sollen sie einige Committirte von den Haupt-Participanten ersuchen, und, wan mit denselben die Repartition gutgefunden und festgestellet (:welches aber nicht geschehen mag, ehe und bevor ein lose Balance aus den generaln Negoti-Büchern gezogen worden:) so soll alsdan die Austheilung an den Participanten gethan werden.

29.

Die Personen oder Güter der Bewindhabere sollen en privé nicht justitiable noch arrestable sein wegen einiger Sachen oder Schulden, so die Compagnie in genere betreffen, imgleichen soll das Geld oder Action, so Jemand in dieser Compagnie wird haben, nicht arrestabel sein noch besprochen werden mögen wegen einiger particulier-Schulden oder Praetensionen, so lange diese Compagnie nicht dissolviret ist, damit dieselbe dadurch nicht möge enerviret werden. So soll imgleichen auch niemand der Participanten währender Zeit dieses Octroys sein Capital oder eingelegtes Geld aus dieser Compagnie vermögen wieder zu fordern.

30.

Ein Bewindhaber, es sei mit oder ohne Diener, in Commission der Compagnie von Hause reisend soll über Schiff- und Wagenfracht dafür des Tages genießen einen Ducaten, oder zwei Reichsthlr.

31.

Umb die Einzeichnung der Participanten zu befordern, sollen alle und jede, wes Standes, Wesens, Nation oder Religion sie sein, admittiret werden, in dieser Compagnie ihr Geld einzulegen, mit der Condition dennoch, daß niemand weniger einzeichne, als vierhundert Reichsthlr. Holländ. Geld, gleich dan also alle Einzeichnung und Einlage geschehen soll: Wer nun etwas einzuzeichnen begehret, derselbe kan sich mit einem beschloßen Billet, worin des Einzeichners Name, Wohnplatz und eingezeichnete Summa enthalten, bei Unsern dazu deputirten Bewindhabern Johan Danckelman und Abraham Johan Cöffler adressiren, darauf dan ferner ein jeder auf gegebene zeitige Advertissement zu bestimbter Zeit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

seine gezeichnete Summa völlig und unzertheilet auf seine Kosten und Gefahr nach Embden remittiren und jetztbesagten Unsern dazu deputirten Bewindhabern einliefern, auch von denselben pro summa concurrente eine Obligation oder Action auf die Compagnie empfangen soll.

In welchen Obligationen oder Actionen die Namen der Einzeichner in blanco gelaßen, und bloß auf „Vorzeigern dieses" halten, auch dergestalt in dem Action-Buch der Compagnie iede Action unter seinem Numero 1. 2. 3. etc. registriret werden sollen. Daferne jedoch Jemand vor Verunglück- oder Verlierung seiner Obligation oder Action besorget sein möchte, kan er dieselbe auf seinen oder eines andern Namen nach Belieben durch vorbesagte Unsere Deputirte Bewindhabere laßen füllen, welche dan auch dieselbe darauf in dem Action-Buch der Compagnie dergestalt registriren sollen.

32.

Alle Equipages und Ausrüstungen, so diese Compagnie aus Europa nach dem District ihres Octroys thun wird, sollen aus der Stadt Embden geschehen, gleich hingegen alle Retouren dahin zurückkommen, auch überdem diese Compagnie so viel müglich und ohne ihrem merklichen Nachtheil geschehen kan, besagte Stadt Embden und deroselben Einwohner zu beneficijren suchen soll.

33.

Daferne über Verhoffen jemand den Handel, Schiffahrt und Trafique dieser Compagnie auf einigerlei Weise solte behindern, beschädigen oder die Compagnie übel tractiren — so soll die Compagnie sothaner Violenz sich mit Gewalt mögen entgegensetzen, sich selbsten defendiren und auf alle Mittel und Wege, so gut sie kan, Reparation ihres Schadens suchen, jedoch sobald thunlich, geziemende Notification von allem an Uns geben.

34.

Damit auch der Compagnie Desideria und Affaires in allen vorfallenden Begebenheiten und in Sachen von Importanz jederzeit an Uns prompte mögen vorgetragen und expediret werden, so haben Wir Unsern Würklichen Geheimbten Räthen und Cammer-Praesidenten Dodo Freiherrn von Knyphausen und Eberhard von Danckelman specialiter committiret, umb die vorfallende Affaires der Compagnie zu respicijren, Uns davon zu referiren, und darüber die Correspondenz zu führen, wofür besagte Unsere Würkliche Geheimbte Räthe ieder eine honorable Recognition aus den Repartitionen der Compagnie zu genießen haben sollen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

35.

Der eine originale Hauptaction oder Obligation in blanco vorzeiget, soll damit für ein Haupt-Participant erkennet werden und, so lange er Einhaber sothaner Action oder Obligation ist, das Recht eines Haupt-Participanten genießen.

36.

Der auf seinen Namen allein fünfundzwanzigtausend Rth. in diese Compagnie einleget, soll ohne vorhergehende Nomination oder Election entweder selbst Bewindhaber sein oder vor sich an seine Stelle einen Bewindhaber substituiren oder committiren mögen, der auch den übrigen Bewindhabern in votando und sonst allerdings gleich soll geachtet und tractiret werden. Ein Bewindhaber soll sein Bewindhabers-Capital in der Compagnie müßen behalten und daßelbe nicht mögen alieniren so lange sie Bewindhabers sein, und sollen alle Bewindhaber ad vitam continuiren.

37.

Die Retouren sollen bei Affigirung publiquer Billetten und Praefigirung gnugsamer und bequemer Zeit, damit die fremden Kaufleute nacher Embden überkommen können, öffentlich an die Meistbietende verkaufet werden.

38.

Niemand soll außer dem Handel, welcher supra artic. 17 und 18 permittiret ist, einigen particulier Handel mögen treiben bei Verlust der Güter und Monatgelder, auch Straf der Cassation, Infamiae und gestalten Sachen nach arbitrairer Correction.

39.

Bei allen Allianzen und Tractaten, so Wir mit einigen Potentaten werden schließen, wollen Wir gestalten Sachen nach diese Compagnie mit comprehendiren, auch deroselben Interesse durch Unsere Ministros an allen frembden Höfen befordern helfen.

40.

Diese Compagnie soll en Corps vor niemand, als vor Unserer hohen Person justitiabel sein, wozu Wir alsdan Commissarien aus Unserm Geheimbten Rath nominiren wollen.

41.

Die Schiffe der Compagnie wollen Wir mit behörigen See-Päßen, die Bewindhabere auch mit Unserm Siegel, umb damit Ihre Obligationen, Actionen, Commissionen und andere publique Acten und Instrumenten

mit mehrer Autorität und Respect zu besiegeln, begnadigen, so iederzeit bei dem praesidirendem Bewindhaber oder in deßen Abwesenheit bei dem Vice-Praesidenten beruhen und verwahret werden soll.

42.

Vor Recognition dieses Octrois und Unsere Protection soll die Compagnie von allen und ieden Austheilungen, so an die Participanten geschehen, eine zehende Part oder zehen per Cent an Uns geben und bezahlen, so Wir zu Unterhalt- und Verstärkung Unserer dortigen Admiralität und See-Equipages, auch Marin-Miliz, imgleichen zu Maintenirung dieser Unserer Compagnie nach Inhalt des 15ten Artic. dieses Octrois verwenden laßen wollen: Solte nun solche Recognition considerabel werden, so wollen Wir nach Porportion die Compagnie mit mehren Beneficien begnadigen, und ihre Lasten und Unkosten erleichtern helfen.

43.

Nach Expiration dieses Octroys soll es einem jeden Haupt-Participanten freistehen sein eingelegtes Capital und Quote aus der Compagnie zurückzunehmen, zu welchem Ende alsdan die Bewindhabere eine finale Rechnung und Aestimation aller der Compagnie zukommenden sauberen Effecten aufmachen und einem jedem seine Quotam zufügen sollen: Es bleibet aber solchen Falles an Uns und Unsern hohen Successoren an der Chur das Jus Dominij et Superioritatis, auch Possession aller von der Compagnie in Besitz genommenen Landen und Insulen, erbaueten Städte und Forten, zusambt darauf gehörigem Canon und anderer Krieges-Ammunition, Perl- und anderen Fischereien, Jagt- und aller und jeder von der Compagnie sonst exercirter Jurium, Regalium und Gerechtsamen. Jedoch, da einige der Participanten die Compagnie lieber solten continuiren als dissolviren, so wollen Wir die Continuation und Prolongation dieses Octroys gegen Erstattung einer billigen Recognition, (:welche iedoch die Summe von dreißigtausend Rth. nicht soll excediren:) ihnen nicht wegern.

44.

Die sämptliche Milice, Bediente der Policei und Justiz und sonst alle andere, so in Dienst der Compagnie stehen, sollen mittelst solemnellen Eides schweren, daß sie Uns und der Compagnie getreu und hold sein, in specie aber der Compagnie absolute gehorsamen, Ihre Commandos folgen und derselben Wohlfahrt nach Vermögen befordern, Schaden aber und Arges abkehren wollen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

45.

Außer dieser Compagnie soll niemand von Unsern Unterthanen, Angehörigen oder Andere mit Unserer Commission auf einige Landen oder Insulen innerhalb den Limiten dieses Octroys mögen equipiren, fahren und handeln bei Verlust der Schiffe und Güter, als welche diese Compagnie (:soviel sie derselben wider den Einhalt dieses Octroys zu handeln innerhalb besagten Limiten betreten wird:) thätlich ohne weitere Permission angreifen, wegnehmen und zu ihrem Vortheil, jedoch praevia juris citationis et appellationis via, confisciren mögen. Jedoch soll dieses Unserer Africanischen Compagnie an ihrer freien Fahrt und Handel in den Limiten des an derselben verliehenen Octroys unabbrüchig sein.

46.

Die Bewindhaber sollen solenniter geloben und schweren, daß sie vor sich selbst und in ihrer eigenen Rechnung in dieser Compagnie zweitausend Rthlr. haben, ohne mit Jemand darin zu participiren, und wehrenden ihren Bewindhaberschaften an sich halten wollen, wie den auch, daß sie sich in ihrer Administration treu und wohl verhalten, den meisten Profit der Compagnie befordern und derselben Schaden nach Müglichkeit abwenden, die Affairen der Compagnie gebührend secretiren, mit Wißen und Willen gegen den Einhalt dieses Octroys nichts attentiren, und sonst in allem sich dergestalt betragen und verhalten wollen, als redlichen und ehrliebenden Bewindhabern eignet und gebühret.

47.

Daferne ein Bewindhaber oder Jemand der ihnen nachgesetzten Bedienten oder Supposten convincijret werden solte, gestalt er einige Sachen, so bei der Compagnie secretiret werden müßen, solte entdecket haben, derselbe soll darüber vor das erste Mal gestalten Sachen nach arbitrarie corrigirt werden. Solte er aber vor das zweite Mal darauf betreten werden, so soll er seiner Bewindhabers-action, so er in der Compagnie hat, wie nicht weniger seiner Bewindhaberschaft ipso jure et facto verlustig sein, und cum infamia aus dem Collegio gesetzet und nach Befindung noch darüber arbitrarie härter von dem Collegio der Bewindhaber abgestrafet werden.

48.

Die Ausfertigung dieses Octroys und alle fernere Acta, Instrumenta und Depeches, so bei Unserer Canzlei à dato dieses in den negsten sechs Jahren gethan und gefertiget werden, dafür soll die Compagnie in besagter Frist keine Canzleigebühren und Copialen bezahlen, sondern alsolches frei genießen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

49.

Daferne dies Octroy in einigen Puncten oder Clausulen defectueux und dubieux erscheinen oder einige nähere Interpretation, Diminution oder Ampliation requiriren möchte, darin wollen Wir der Compagnie ein raisonnables näheres Vergnügen geben und dergestalt disponiren, daß die gemeinsame Participanten damit werden zufrieden sein.

50.

Urkunden demnach und bekennen hiemit und kraft dieses vor Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung und Chur, daß Wir alle solche vorhergesetzte Privilegien, Beneficien, Gerechtsame, Freiheiten, Exemptien, Gratien und Regalien mit wohlbedachtem Gemüth und guter Erkenntnüß der Sachen dieser Compagnie vergönnet, versprochen, zugesaget und verliehen haben, gleich Wir alle dieselbe an dieser Compagnie hiemit und in kraft dieses vergönnen, zusagen und verleihen, versprechen auch und geloben derselben alsolches ruhig und friedlich zu thun und laßen genießen.

Ordonniren derowegen und befehlen allen und jeden Unsern Stadthaltern, Geheimbten Räthen, Generalen, auch Gouverneurn, Commendanten in Festungen, sodan allen andern Civil und Militair-Bedienten in allen Unseren Provincien und Landen, Obrigkeiten in den Städten, Officianten und Befehlshabern zu Waßer und Lande, den Einhalt dieses Octroys in allem strictè zu observiren, und andere zu thun observiren, auch weder directe noch indirecte auf keinerlei Weise oder Wege demselben zu contrarijren, sondern in allem die Hand daran zu halten, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und zweifacher prompter Ersetzung aller der Compagnie verursachenden Schaden und Interesse.

Zu deßen Urkund und mehrder Bestärkung haben Wir dieses Octroy eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichen Gnaden-Siegel befestiget. So geschehen und gegeben zu Cöllen an der Spree, den 15/25ten Octobris des Eintausend Sechshundert Acht und Achtzigsten Jahres.

Friderich Churfürst.

(L. S.) Eberhard Dankelman.

Demnach der Durchleuchtigster Großmächtiger Fürst und Herr, Herr Friederich der Dritte, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stetyn, Pommeren pp. Herzog pp. Unser gnädigster Herr, der in Embden aufzurichtenden neuen Americanischen Compagnie auf

unser als derselben Gevollmächtigten und Mitglieder unterthänigstes Suppliciren und Anhalten, obbeschriebenes Dero souveraines Octroy in behöriger Form aus hohen Churfürstl. Gnaden ertheilet; als thun wir, vor uns und im Namen unserer sämptlichen Associerten solches nicht allein mit unterthänigstem Dank erkennen und annehmen, sondern verbinden und verpflichten auch uns, vor uns selbst und im Namen aller unserer Associerten und Mitglieder, gegenwärtiger und zukünftiger besagter Americanischen Compagnie hiemit und in Kraft dieses, daß wir und sie, solchem gnädigsten Octroy in dem, was uns zu thuen oblieget, nach seinem litterlichen Einhalt und in allen Puncten und Clausulen aufrichtig, treu- und unterthänigst in allen Stücken nachkommen, auch dawider in keine Weise oder Wege handlen oder handlen laßen wollen noch sollen.

Deßen zu Urkund haben wir, in unserm und der ganzen Compagnie Namen, diese Versicherung von uns stellen, und selbe mit unserer eigenhändigen Unterschrift und beigetrückten Pitschaften bestärken wollen. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree, den 20./30. Octobr. 1688.

(L. S.) Henry Bull. (L. S.) William Paterson.
(L. S.) William Pocock. (L. S.) James Smyth.

1688. 28. Oktober.

Nr. 124.

Vorschreiben des Kurfürsten Friedrich III. an die Stadt Emden zu Gunsten der neuen amerikanischen Kompagnie.

Vom 18./28. Oktober 1688.

R. 9. C. 6. a. 1 und Emdener Stadtarchiv Nr. 279. vol. I.

Wir Friedrich der Dritte.

Demnach Henrich Bull, Wilhelm Pocock, Guliam Paterson und James Smitt, respective holländische und engelländische Kaufleute für sich und andere ihre associirte Liebhabern der Commercien bei Uns umb Verleihung Unserer Protection und Octroys zu Etabilierung einer neuen Americanischen Handels-Compagnie in der Statt Embden unterthänigst angesuchet; und Wir da davor halten, daß Euere Statt an Consumptions-Mitteln Accisen und sonst ein merkliches zuwachsen wird, Wir auch dasjenige, was aus dieser Compagnie an Vortheil wegen der bedungenen Zehnten Uns zufließen mögte, zu Vermehr- und Verbesserung Unserer dortigen Marine und See-Equipages in Embden zu Maintien und Schutz

gedachter Compagnie, Unterhalt Unserer dortigen Seeverfassung, auch Euerer eigenen Commercien mehrerer Sicherheit anzuordnen gesinnt, so haben Wir bei sogestalten Sachen Euch Unsere gnd. Intention hiemit in Vertrauen eröffnen und zugleich in Gnaden an Euch gesinnen wollen, mehrgem. Compagnie die verlangende Exemption von Euren Zöllen und Licenten, auch anderer Freiheiten wiederfahren zu lassen. Wir haben dann nicht allein hierunter, sondern annebenst wegen Einlogierung noch einer Compagnie de Marine Unsern Hofrath und Residenten im Westphäl. Kreise Johan Danckelman, auch Marin-Räthe und Kriegs-Commissarium Sebastian Freitag und Abraham Johan Cuffler, als von Unseretwegen angestellete Praesident, Vice Präsident und Bewindhaber besagter Americanischer Compagnie, auch respective nebenst Unserem Obristlieut. du Moulin zu Respiciierung Unser dortigen Militair-Sachen verordnete Räthe gnädigst instruieret, umb mit Euch darüber näher zu conferieren und Unsere darunter führende gnädigste Intention zum Besten und Aufnehmen Unser Marine und der Statt zu eröffnen.

Wir versehen Uns hierunter Euerer schon vorhin verspürten Wilfahrung und bleiben Euch in Gnaden woll beigethan. Gegeben Cölln an d. Spree, den 18./28. October 1688.

An
die Stadt Embden.

Nr. 125.

1689.
17. Februar.

Konfirmation der Raule'schen Bestallung.

Vom 7./17. Februar 1689.

R. 65. 15.

Wir Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst in Preußen, zu Magdeburg, Cleve pp.

thun kund und fügen hiemit zu wißen, daß Wir in gnädigster Consideration der nützlichen und getreuen Diensten, welche der vor Unsers in Gott ruhenden Hr. Vaters Gnaden Christmilden Andenkens zu Dero Rath und Directeur Gener. de Marine hiebevor bestellete Benjamin Raule bei solcher seiner Function und sonst in allerhand Begebenheiten geleistet, demselben bei Unsern jetzo führenden Regierung in solcher seiner Bedienung auch ferner zu continuiren und von neuen dazu bestellen und anzunehmen gnädigst gut gefunden, thun das auch, annehmen und bestellen

ermelten Benjamin Raule zu Unsern Rath und Directeur gestalt und also, daß er Uns und Unsern ChurFürstl. Hause wie bisher, also auch ferner treu, hold und gewertig sein, Unsere Interesse Dienst und Bestes befordern, Schaden und Nachtheil aber nach seinen äußersten Vermögen verhüten und abwenden, absonderlich aber auf Unser Marine und Africanische Compagnie und was davon dependiret, fleißige Obacht haben, alles dabei in guten Stande und richtige Ordnung halten und absonderlich dahin richten soll, daß bei solcher Marine und Africanische Compagnie es allenthalben dergestald angerichtet werde, wie es die Sicherheit Unserer See-Küsten und das Aufnehmen Unserer commercijrenden Unterthanen erfodern, und mit sich bringen wird. Gestalt Wir dann ihn allemal zu Erhaltung dieses Zwecks zwei von Unsern würklich Geheimen Räthen zuordnen werden, mit welchen er alles überlegen, und was resolviret ist, durch die Admiralität zu Embden werkstellig machen soll. Bei solcher seiner Function und Bedienung soll er auch dasjenige, was er bishero an Gehalt zugenießen gehabt, und in specie die vierhundert Reichsthlr., welche ihme aus Unsern Marin-Estat monatlich gezahlet worden, ferner einen Weg wie den andern behalten, und selbige von Unsern Rath de Portz von Monat zu Monat zu empfangen haben.

Wir wollen auch seiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen, sondern wann Uns etwas widriges gegen ihme vorgebracht werden solte, ihn mit seiner Verantwortung darüber gnädigst hören und ihm bei dem allen, was obstehet, wie auch bei dem Rang und übrigen Praerogativen, er bei vorerwähnter seiner Charge und Bedienungen bisher gehabt, auch ferner nachdrücklich schützen und handhaben.

Des zu Urkund haben Wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Gnaden-Siegel bedrücken laßen. Cöln an der Spree, den 17./7. Februarij 1689.

(unterstund:)

Friederich.

(L. S.)

Eberhard v. Danckelman.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 126. 1689.
18. Juli.

Marine-Reglement.

Vom 13. Juli 1689.[1]

R. 65. 15.

Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg p., Unserm gnädigsten Herrn, ist unterthänigst fürgetragen, was gestald Dero Marin-Estat und Africanische Compagnie mit verschiedenen Schulden behaftet, als an Willem Pedy zu Rotterdam mit 24000 Rthlr. banco, worauf aber bereits einige Tausend Rthlr. bezahlet sein; noch mit 15117 Rthlr. an Dero Directeur General de Marine, Raule, imgleichen mit 11000 Rthlr. an verschiedene Liveranciers in Embden, welche Summen zu die letztere Equipage der Schiffe Embden, Morian und Wasserhund angewandt sein sollen, über welche Summen annoch von der vorigen Equipagen 10000 Rthlr. dem jungen Raule und 8000 Rthlr. zinsbares Capital den Armen zu Potstam restieren sollen; imgleichen noch 18000 Rthlr. Bodemeier-Geldern, und 16000 Rthlr. rückständige Monat-Gelderen in Africa und America, welche 32000 Rthlr. aber, wan die Schiffe wider Verhoffen zurück bleiben solten, nicht bezahlet werden dürfen, nebenst noch in circa 8000 Rthlr. rückständigen Monat-Geldern in Europa und 6458 Rthlr. imgleichen 1007 Rthlr. Schulden auf dem Havelbergischen Zimmerwarft, noch 6000 Rthlr. an Wibrand von Workum vor verkaufte Schiffe und 12000 Rthlr. zur jetzigen unterhandenen Equipage übergemachte Remissen und noch 10692 Rthlr. zu verschiedenen Ausgaben von dem Directeur General Raule vorgeschoßene Gelder, die Churfürstliche baare Einlage zur Africanischen Compagnie auf 118000 Rthlr. gedachten Raules Vorgeben nach, und einiger anderen erfolgten Gelder anjetzo zue geschweigen. So wollen diesem nach Seine Churfürstliche Durchl. von dem allen, sowohl ratione des gesambten Empfangs, von Zeit ab der etablireten Africanischen Compagnie bis gegenwärtigem dato, als auch die Ausgabe in eine ordentliche generale Rechnungs-Balance aufgesetzet wissen, umb daraus von den Praeterito völlige Information und Nachweisung zu haben.

2. Ein gleichmäßiger Estat oder Balance von Einnahm- und Ausgabe der Marine soll auch à dato der etablirten Africanischen Compagnie formiret werden.
3. Und können Seine Churfürstliche Durchl. geschehen laßen, daß beide Compagnie und Marin-Estat ratione praeteriti cumulieret werden

[1] S. Anm. zu Nr. 131.

mögen, mit angefügtem General-Aufsatz aller Churfürstlichen Marin-Effecten, an Festungen, Schiffen, Magazinen, Praetensionen auf Holland, Assurantien, Vorrath von Pockholz, Vorrath und Cargaisonen auf den Forten, Schiffe, Baustellen, Canon, Gewehr, Pulver, Kugelen und allerhand Krieges-Ammunition, so wie und wo anjetzo noch alles vorhanden, auch wie der Directeur General Raule, die Schiffe mit den Inventarijs verkauft, was die Churfürstliche Marine der Africanischen Compagnie gezahlet, was sie derselben vor Bedienten und Materialien abfolgen laßen, was die eroberte Africanische Prysen angebracht, und was sonst zue Formierung eines ordentlichen Debet und Credit der Compagnie und Marine erfordert werden mögte, damit also die bisherige Direction, auch der Anfang künftiger Administration und Verantwortung beide auf einen richtigen Grund beruehen mögen.

4. Demnegst wollen und befehlen Seine Churfürstliche Durchl., daß hinkünftig die Ober-Direction der Marine und Compagnie von Dero würklich geheimbten Räthen, Freiherrn von Knyphausen und dem von Danquelman bei deßen Absenz oder überhäuften Occupationen aber deßen Bruder, dem Geheimbten Cammer-Rath von Danckelman sampt Dero Rath und Directeur General der Marine Benjamin Raule in Conformität Seiner Churfürstlichen Durchl. an demselben ertheilter Commission de dato 7./17. Februarij 1689 wahrgenommen und respicieret werden soll, dergestalt daß deßen Behuef alle benöthigte Ordres und Expeditiones an die Admiralität und das Collegium der Bewindhabern zue Embden etweder von Sr. Churfl. Durchl. selbst, sonsten aber geringeren Sachen von denen 3 Directoren insgesambt wen sie gegenwärtig oder in Absenz wenigstens von zweien aus ihnen unterschrieben werden sollen, wornach sich nicht allein gedachte Admiralität zue Embden, sondern auch der Churfürstliche Rath und Ober-Empfänger der Marine Henrich de Portz, in seiner Ausgabe zu richten und nicht das geringste auszuzahlen hat, es sei dan solche Assignationes jetzgedachtermaßen behörig unterzeichnet, und soll annebenst gedachter de Portz gehalten sein, monatlich die zur Marine destinierte Einnahme und Ausgabe der Casse denen jetzgedachten Directoren anzugeben.

5. Alle Ordres und Resolutiones so Seine Churfürstliche Durchl. in Marine und Compagnie Sachen unterschreiben, sollen vorhero von einem der vorbemelten Churfürstlichen würklich geheimbten Räthen revidieret werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Das Admiralitäts-Collegium zu Embden soll bestehen in nachfolgende Personen, als: dem Praesidenten von Danquelman, den Räthen Schinckel, Grinsven, Freitag, und Coffler und soll in der Compagnie-Sachen der Munsterischen Bewindhabere Coenring mit zuegezogen werden, keiner aber aus dem Collegio soll propria autoritate das geringste anordnen, sondern alles collegialiter tractieret werden.
7. Die Embdische Admiralität soll berechtiget sein, alle ihre nöthige und auf ihrer Repartition stehende Officierer und Bediente zu bestellen, zu reduciren, zu suspendieren und sonst zu bestrafen, wan aber Capitains oder Gouverneurs in Africa oder America abgehen, so soll das Collegium der Admiralität und Bewindhabern zue Embden dem Directorio zu Berlin zwei bequeme Subjecta vorschlagen, aus welchen Seine Churfürstliche Durchl. einen werden bestellen.
8. Einen jeden Rath oder Glied des Embdenschen Collegij ist erlaubet sein ohnmaßgebliches Votum in pleno consilio ohne Scheu, jedoch bescheidentlich von sich zu geben, auch nacher Berlin zue schreiben, daferne aber Jemand aus ihnen sich gelüsten ließe seinen Mit-Collegen auf eine oder andere Weise zu verunglimpfen oder sich sonsten übel zu comportieren, demselben soll durch den Praesidenten zuefodrist Silentium inponieret, er auch nicht ehender wieder ad deliberationes convocieret werden, ehe und bevor er dem Beleidigten zu des Praesidenten Vergnügen genugsame Satisfaction geleistet.
9. Seine Churfürstliche Durchl. wollen auch, daß Dero Marin-Mittel ohne Special-Churfürstlichen expressen Befehl, ausser denen in diesem Reglement enthaltenen Posten hinkünftig nicht mehr mit den Africanischen Compagnie-Mitteln vermenget werden sollen, es sei dan mit Seiner Churfürstlichen Durchl. oder Dero Ober-Admiralität Vorwissen und Ordre.
10. Wollen auch daß zu mehrern Affermissement der Africanischen Compagnie man sich bemühen solle, umb die von Seiner Churfürstl. Durchl. geoctroijerte Americanische Compagnie mit der Africanischen zu combinieren.
11. Von allen Churfürstlichen Embdischen Admiralitäts-Expeditionen und See-Equipages sollen aparte Rechnungen geführet, und denen Directoren zu Berlin eingesandt werden, damit solche auch daselbst eingeschrieben, und man danach stets daraus ersehen könne, wie viel und was zu jeder Expedition verwandt, ob dabei etwas profitieret, item was noch in Vorrath und wieweit damit auszukommen sei.
12. Obgleich Seine Churfürstliche Durchl. die Schulden der Africanischen Compagnie zu zahlen nicht gehalten sein, so wollen Sie

dennoch alle richtige Schulden zu Dero hohen Respect bezahlt wissen, dergestalt daß dasjenige, was aus den Retouren sobald nicht erfolgen kann, aus den Churfürstlichen Marin-Mitteln vor und nach der Compagnie zwar vorgestrecket, jedoch nicht (:wie man mit Dero bisherigen Vorschuß zu thuen vermeinet:) in Actien convertieret werden soll; es wäre dan mit Special gnädigstem Consens Seiner Churfürstl. Durchl. oder Dero Ober-Directorij zu Berlin.

13. Umb ein neu Secours und Cargaison nach Africa und America zue senden auch die pressanteste Schulden zue bezahlen, so wollen S. Ch. Dl. Dero Marinrolle von allen unnöthigen Ausgaben reduciret und demnach, weiln selbige nicht woll kan zum Effect gebracht werden, es sei dann, daß die nachständige Gages derjenigen, so gänzlich licentijret, zu einem Mal foderlichst abgezahlet, die übrige rückständige Gages aber derjenigen, so weiter continuieren, nach und nach, sobald es immer thunlich, abgefunden wißen.

14. Und weiln der Compagnie Handel ohnmüglich conserviret werden kann, wo nicht ein zulängliches Cargaison zusampt einige Vivres nach Africa und America abgeschicket werden, so haben Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst resolviret, daß zu solchen End ein oder zwei gute Fregatten mit einer Fleute und Schnaue (:so weit zu denen dazu benöthigten Mittelen zu gelangen:) foderlichst equipieret und mit guter Africanischen und Americanischen Guineischen Schlaven und anderen Cargaisonen zusampt benöthigten Vivres, Ammunition und starker Manschaft ausgerüstet werden, umb also nicht allein den Handel in Gang zu halten und die Forten und Bediente der Compagnie beides in Africa und America zu providieren, sondern auch zugleich auf die Französische Schiffe zu capern, zu deßen Ausführung dan Seine Churfürstliche Durchl. die gerehdeste Marin- und der Compagnie-Mittelen und Effecten wollen angewendet wißen.

Dergestalt und also, daß wan zufodrist die 11000 Rthlr. an die Embdische Liveranciers und 12000 Rthlr. banco an Willem Pedy in Abschlag deßen oben angegebener Foderung bezahlet, imgleichen die rückständige und laufende monatliche Gages sowohl der licentierter, als in Dienst continuierender Marin-Bedienten nach der formierten neuen Marin-Rollen entrichtet sein, alles übrige vorerst und bis gemelte Equipages verrichtet, nacher Embden remittiret und zu nichts anders als dazu verwendet werden soll.

15. Inzwischen soll dennoch das Collegium der Admiralität und Bewindhabere zu Embden mit gedachten Pedy foderliche Liquidation zuelegen und mit denselben dahin suchen zu tractieren, daß das-

jenige was ihm nach Abzug obangewiesener 12000 Rthlr. banco annoch liquide wird zukommen, gegen monatl. Interesse zu ½ p. Cent gegen darüber zu ertheilenden geziemende Versicherung bis dahin möge stehen bleiben, allermaßen Seine Churfürstliche Durchl. so bald vormentionierte neue Equipage und Cargaisonnen nach Africa und America expediret und die dazu erfordernde Kosten abgefunden sein werden, gedachtem Willem Pedy vor allen völlig wollen befriediget wissen.

16. Nach welchen dan vorerst Unserm Directeur Raule der von ihm obangegebener Vorschus der 10692 Rthlr. soll entrichtet, wie imgleichen mit fernerer und gänzlicher Abzahlung der von denen an Unsers hochseligen Herrn Vaters Gnaden verkauften Schiffen annoch restirenden Gelder von Monat zue Monat continuiret werden.

Was aber die übrige von ihm dem Directeur Raule und deßen Vetteren angegebene 10000 und 15117 Rthlr. belanget, weiln es ohnmüglich ist, daß dieselbe vor der Hand noch so bald abgefunden werden können, so sollen dieselbe ad interim und vorerst in Obligationes convertieret und bis zu Abzahlung (:welche dennoch sobald thuenlich und die vorhergesetzte Bezahlungsposten werden abgethan sein, erfolgen soll:) ad ½ p. Cent monatliche Interesse verzinset werden. Jedoch sind Seine Churfürstl. Durchl. gnädigst zufrieden, daß wen die streitige Affaires mit der Holländischen West-Indischen Compagnie vorher solten verglichen werden, daß aus denen davon einkommenden Geldern dem Directeur Raule und dessen Vettern auf vorerwehnte ihre Praetensiones 20000 Rthlr. bezahlet und abgefolget werden sollen.

Inzwischen soll sich der Directeur Raule wegen itzerzählten ihm und seinem Vettern competierenden Nachstandes mit Unserm Admiralitäts-Collegio in Embden in 6 Wochen oder kürz als müglich berechnen und alles gebührend liquidieren.

17. Allermaßen Seine Churfürstliche Durchl. dem Rath- und Ober-Empfänger de Portz hiemit befehlen, gestalt er nach Einhalt und in vorhergehenden 13. 14. 15. und 16. Articuln verfügter Ordnung die Bezahlung und Remissen respective an Unser Admiralitäts-Collegium zue Embden, Raule und Pedy successive, sowol aus den ordinarie, als extraordinarie Marin-Mitteln, verfügen, mit besagter Admiralität in Embden deswegen von Zeit zu Zeit correspondieren, und die zu Bezahlung dasiger Schulden nachständige und ins künftig vorfallende Gages, zu verrichtende neue Equipages und sonst alle zue Fortsetzung Unser Marine und Compagnie von Zeit zue Zeit

requirierende und zu besagter Unser Admiralität in Embden Disposition von Uns verwiesene Gelder directe nacher Embden remittieren und mit des dasigen Cassiers und Buchhalters de Goyers Quitung berechnen soll.

18. Was die zu Ausrüstung der nach Africa und America ausgeschickter Schiffe und Cargaisonen, aufgenommene Bodemerei-Gelder und verdiente Gages der auf den Schiffen zurückkommenden Matrosen und Bedienten betrifft, selbige werden billig aus denen mit jedem Schiff zurückkommenden Retouren abgefunden und bezahlet; es wäre dan, daß daraus etwa zu Abzahlung der so sehr andringender und bisher auf solche Retouren vertrösteter Embdischer Liveranciers, bis die dazu aus den extraordinarie Marin-Mitteln angewiesene Gelderen würklich erfolgen, einiger Vorschuß gethaen werden müßte.

19. Weiln auch die vorgehabte Equipage umb mit fünf Fregatten auf die Franzosen zu kreuzen wegen verschiedenen Schwerigkeiten nicht fortgesetzet, sondern die Churfürstliche Fregatte der Fuchs mit des Directeurs Raule Schnaue dem Rummelpott nur allein in See geschicket werden können, so sind Seine Churfürstliche Durchl. mit der Ihr deswegen beschehener unterthänigsten Remonstration von der Embdischen Admiralität in Gnaden zuefrieden; laßen Ihnen auch gefallen, daß der Directeur Raule nach Proportion und Qualität vorbesagter beiden Schiffen und zue deren Ausrüstung angewandter Kosten in Theilung der etwa zue nehmenden Prysen, nach unpartheilicher der Sachen kündiger arbitrorum Erkantnus pro quota concurriere und interim ihm sofort der 4te Part von solchen aufzubringenden Prysen ohnweigerlich zugestanden und gefolget werden solle.

Wollen auch ferner, daß besagte Admiralität in Embden den Vogel Gryp oder eine andere Schnau oder Brigantin stets in Bereitschaft halten und damit die Französische Capers von der Embs und den Ostfriesischen Küsten verjagen, auch dafern sie ein solch französisch Cap-Schiff oder ihnen die etwa genommene Leute wieder abnehmen mögten, solches der Churfürstlichen Admiralität zu Embden einliefern sollen.

Und gleich Seine Churfürstl. Durchl. besagter Dero Admiralität in Embden anheimbstellen, welche Schiffe sie nach Africa oder America zu expedijren gerathen achten, imgleichen ob oder wie hoch Assuranz darauf zu nehmen, item ob die Schiffe recta durchs Canal oder hinter Hitland umb ihren Cours einrichten sollen, auch ob sie unterwegens einige feindliche Prysen wegnehmen sollen, solches alles laßen Seine Churfürstliche Durchl. auf Dero hiesigen Directoren und

Embdischen Admiralität Gutachten beruhen, cum plena potestate in solchen und dergleichen dubieusen Sachen also zu procedieren und zue resolvieren, wie sie es ihren Pflichten und der besten Raison und Apparenz gemäß achten, ohne daß sie desfalls ratione eventus responsable sein sollen, wie dan Seine Churfürstliche Durchl. auch nicht verlangen, daß die Embdische Admiralität über alle Minutien anhero berichten soll, sondern laßen vielmehr den modum exequendi dessen, so ihnen von Berlin aufgegeben werden mögte, ihren Pflichten, erlangter Expedienz und Gutachten, sonderlich, da periculum in mora ist, anheimbgestellet bleiben.

20. Auffer oben angewiesenen extraordinaire Zahlungs-posten, da dan die Vollzimmerung des Magazin-Hauses in Embden nothwendig hinzuzufügen, sollen ordinarie zue Bezahlung der monatlichen Rolle und Gages der Embdischen Marin-Bedienten, Unterhalt und Einrichtung dasiger Schiffe, Zimmerwarfts und Magazin-Hauses, nebst anderen laufenden Ausgaben, monatlich aus den Schlag-Schatzgeldern 1200 und der Charge-Cassa und Preußischen Geldern 500 Rthlr. von dem Ober-Empfänger de Portz nacher Embden gegen des dortigen Admiralitäts und der Africanischen Compagnie Cassiers und Buchhalters de Goyer Quitung remittieret werden.

21. Wegen denen vorgedachten 6458 Rthlr. auf dem Havelbergischen Zimmerwarft haftenden Schulden, wollen Seine Churfürstliche Durchl., daß zu deren Tilgung das auf dem Zimmerwarft und in den Heiden vorhandenes Marin-Holz, nicht weniger auch die erbauete Pinas verkaufet, dieselbe aber vorhero umb destobeßer an den Mann zu bringen, vollzimmert werden soll, deßen Behuef dan entweder mit dem Baas Ehling deswegen auf ein gewißes Quantum accordieret oder aber er der Baas und die Zimmerleute noch 3 Monat in Dienst gehalten werden sollen, umb sothane Auszimmerung zu verrichten, wie dan zu deßen aller richtiger und beßerer Vollführung, auch benöthigten Ablauf des Schiffs und deßen Transport nacher Hamburg Seine Churfürstliche Durchl. jemand nacher Havelberg wollen abreisen und von diesen allen einen pertinenten Staat und Rechnung formieren laßen.

Solte aber nachgehends vor Seine Churfürstliche Durchl. Marine vorträglich erachtet werden, daß man gedachtes neues Schiff nicht verkaufe, sondern beibehalte, solchenfalls sollen die in diesem Articul mentionirte Gelder von dem Rath de Portz wieder bezahlet werden, mitsampt dem Interesse des Vorschusses, so der Directeur General Raule inzwischen thuen wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

22. Was die von Unserm würklich geheimbten Rath von Danquelman, dem Directeur Gen. Raule nacher Embden und Amsterdam zue Ausrüstung der fünf Fregatten remittierte 6000 Rthlr. betrifft, so sollen dieselbe in Conformitaet der darüber bereits ertheilten Assignation von dem Cammer-Secretario Vietor mit gebührenden Zinsen zu einen halben p. Cent monatlich wiederumb erstattet werden.
23. Die 6000 Rthlr. so an Worckum wegen seiner verkauften Schiffe restieren, sollen dem Contract gemäß aus den Preußischen Zollgefällen nach gerade erfolgen.
24. Schließlich wollen Seine Churfürstliche Durchl. das Collegium der Admiralität zu Embden hiemit autorisieret haben, wan die Noth es erfoderen oder sie es collegialiter vor Seiner Churfürstlichen Durchl. oder Dero Compagnie Dienst nöthig erachten mögten, daß die sowoll auf die zur Marine destinirte ordinarie und extraordinarie Mitteln, als der Compagnie Effecten, Schiffen und Retouren die benöthigte Gelder, Praemien, Cargaisonen, Vivres, Ammunition und anderer Schiffs-behuefen und Materialien, es sei zu ein oder ander Equipage nach Africa oder America, vorfallende Bodemerei, Assurances oder sonsten einig andern Dessein zur See negotijren, Wechsel ziehen, auch besagte Dero Marine und Compagnie Effecten und Einkommen beständig und cum plena potestate davor verbinden, und also sampt und sonders daraus sich dedomagieren und ihre Bezahlung omni meliori modo suchen und zurücknehmen mögen, jedoch daß sie von allen, wen nicht periculum in mora an der Admiralität zu Berlin vorhero gebührend berichtet und derselben Approbation und Gutfinden darüber einholen sollen, allermaßen Seine Churfürstliche Durchl. alle dasjenige, was besagtes Collegium also ihren Pflichten und guter Raison gemäß verrichten wird, vor genehm wollen gehalten haben, ohne daß sie ratione eventus responsable sein sollen.

Wornach sich also das Churfürstliche Marin-Directorium alhie zu Berlin, auch das Collegium der Admiralität und Bewindhabere in Embden, sodan der Rath und Ober-Empfänger de Portz, unterthänigst zu achten, und übrigens nach der ihnen unter dato 8./18. Octobr. 1688 ertheilten Instruction, so weit dieselbe durch gegenwärtiges Reglement nicht geändert, sich mit zu regulieren haben.

Signatum Cöln an der Spree, den 1. Maij 1689.

Nachdem obiges Concept Marin-Reglements bei uns Niedergeschriebenen sowol aus der Ober-Admiralität, als dem Collegio der

Admiralität und Bewindhabern in Embden dazu convocierten und Deputierten reiflich perlustrieret, daßelbe auch vor gegenwärtig zu Dienst und Nütz der Churfürstlichen Marine und Compagnie nöthig befunden, so thuen wir darüber Seiner Churfürstlichen Durchl. gnädigste Approbation und Confirmation unterthänigst implorieren.

Geschehen Duijsbourg, den 13. Junii 1689.

(gez.) D. v. Knyphausen. E. v. Danckelman. B. Raule.
Johan Danckelman.
L. van Grinsven.
Seb. Freitag.
A. Joan Cuffeler.

Nr. 127.

1690. (?) Anf. Jan.

Revidiertes Oktroi für die brandenburgisch-amerikanische Kompagnie.

Vom (?) Anfang Januar 1690 (o. D.).[1]

R. 65. 15.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, p. p., thun kund und fügen hiemit zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung,

Demnach Uns durch einige Unserer eingesessenen Unterthanen und Nachbarn, Liebhaber von Negotie und Kaufhandel, unterthänigst vorgetragen worden, daß sowohl in den nördlichen als südlichen Theilen von America sich sehr viele Ländereien und Plätze vorfinden, die unter keines Europäischen Souverains, Potentaten, Prinzen oder Staats Dominium oder Herrschaft stehen, noch thatsächlich von ihnen possediret werden und gegenwärtig zum größeren Theile unbewohnt, wie überhaupt seit jehero sui juris gewesen sind, unter Niemands Botmäßigkeit, gleichwie sie es auch noch gegenwärtig sind. Da ferner die vorerwähnten Kaufleute geneigt sind, auf diese Plätze zu negotiiren und sich da niederzulassen mit Fortressen, Colonien und Habitatien oder Wohnungen, um einen guten

[1] Dieses Oktroi ist einer im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin vorhandenen, in holländischer Sprache 1690 erschienenen Druckschrift entnommen: „Privilegien vergunt aan de Coeur-Brandenburgse Compagnie, bij S. C. V. D. en de Republique van Embden. Mitsgaders een kort beright van haare tegenwoordige onderneeminge." Es ist in der Annahme, daß das Original ebenso wie das erste Oktroi deutsch gewesen ist, hier wortgetreu ins Deutsche übertragen worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Handel zwischen Europa und America zu stiften, und zu diesem Behufe Uns unterthänigst ersucht haben, Wir möchten belieben, ihnen in dieser ihrer guten Resolution und Vornehmen zu assistiren und ihnen zugleich in Gnaden Unser hohes souveränes Octroy verleihen, und nachdem Wir dies alles genugsam geprüft, so haben Wir ihre vorgem. unterthänige Bitte recommendable und profitable gefunden, indem dadurch nicht allein viele Menschen employiret werden sollen, Unsere Schiffahrt und Einkommen vergrößert, viel Vortheil und Avantages in einen wohlhabenden Zustand zu gelangen,[1] sondern indem solches auch merklich zum Ruhme Gottes und zur Wohlfahrt des Menschengeschlechts gereichen und dienen soll, in Anbetracht der Erleuchtung und Erlösung von so viel tausend armen blinden Heiden aus ihrer Finsterniß und Sklaverei, indem endlich zugleich verschiedene neue Colonien und Völker in einen redlichen Zustand von Freiheit sollten gestellt werden können, darum und aus anderen praegnanten Uns bewegenden Ursachen war es Unser gnädigster guter Wille, den vorgem. Supplicanten Unser hohes und souveränes Octroy vom 15./25. October im 1688ten Jahre des Herrn zu vergönnen und zu verleihen.

Dieses Octroy ist jedoch seitdem in einigen Theilen lückenhaft und in anderen ein wenig zweifelhaft und inconvenabel befunden worden. Deßhalb revocieren, entkräften und vernichten Wir dann das gemelte Octroy in allen seinen Clauseln, Gegenständen und Materien, zugleich mit Übereinstimmung und Avis aller Participanten selbiger Compagnie, von heut an für alle Zeit insoweit, als es dem gegenwärtigen conträr oder mit ihm nicht übereinstimmend befunden werden sollte. Und damit die gemelte Compagnie um so besser im Stande sei, das gute und nützliche Werk zu vollbringen und dasjenige, was sie bereits glücklich begonnen, zu Ende zu führen, so haben Wir aus sonderbarer Gnade und kraft Unserer souveränen Macht und Autorität allen den Obgemelten gegeben und verliehen, gleichwie Wir ihnen auf ihr Ersuchen und ihre an Uns gerichtete unterthänige Bitte geben, verleihen und bewilligen alle sothanige Protection, Hilfe, Vorrechte, Privilegien, Regalien, Gnaden und Wohlthaten, als hiernach ausgedrückt und erklärt stehen.

1.

Die Compagnie soll das Recht haben und vermögen mit ihren eigenen und geheuerten Schiffen zu segeln und zu negotiiren nach allen sothanigen Plätzen von Nord- und Süd-Amerika oder mare pacificum,

[1] Im Holländischen: „veel voordel en advantagies op de geinteresseerdens staat te komen."

und den Inseln, Ländern und Städten daselbst, soweit sie nicht einem europäischen Prinzen, Macht oder Staat subject, noch thatsächlich oder actualiter von ihnen besessen, sondern sui juris und von Niemandem bewohnet sind, und zwar auf die Dauer von fünfzig Jahren, beginnend vom Datum dieses Octroys. Sie soll befugt sein, alle diese Plätze in Unserm hohen Namen zu besitzen und allda Land- und Factor-Häuser aufzurichten, zugleich zu entdecken und zu arbeiten in allen Minen von Gold, Silber und anderen Metallen, wie die auch sein mögen, oder auch von Juwelen und kostbaren Gesteinen, item Perlen zu fischen, allerlei theures Holz zu fällen, Fische zu fangen, zu jagen, sich zu verbünden und zu ihrer Beruhigung und Sicherheit in Unserm und der Compagnie Namen mit Prinzen, Potentaten oder Souveränen des Landes und Naturellen Allianzen zu schließen, Forten und Befestigungen zu bauen und dieselben mit ihren eigenen Soldaten, Munition und anderen Bedürfnissen zu versehen; militärische Disciplin zu üben, sowie außerhalb der Grenzen Europas souveräne Autorität und Gesetzgebung zu pflegen, mit ihrer eigenen Regierung in allen civilen und militärischen Angelegenheiten von Justiz, Gottesdienst, Finanzen und Handel, und all dies mit unumschränkter Macht und Vorrecht.

2.

Diese Compagnie soll auch befugt sein, in ihren Grenzen und Limiten sothanige Colonien, als sie urtheilen möchte zu ihrem Besten und Vortheil zu gehören, zu errichten und denselben diese ihr vergönnten Prärogativen, Vorrechte, Regalien, Privilegien und Vortheile wiederum zu verleihen, als Wir selber an die Compagnie verliehen haben, jedoch mit der Maßgabe, daß dies in keinem Theile diesem Octroy zuwider ist.

3.

Weil auch diese Compagnie viel Sklaven sowohl zum Dienste der zu errichtenden Colonien, als sonsten nöthig hat, welche füglicher Weise nur aus Africa nach sothanigen Ländern überbracht werden können, so sind Wir zufrieden, daß mit einstimmigem Consens und Gelübde diese Compagnie mit der octroyirten Compagnie Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters glorreichen Andenkens combiniret werde. Doch zur weiteren Fortsetzung soll dessenungeachtet diese Compagnie berechtigt sein, selber in Africa mit Sklaven zu negotiiren und dieselben direct von da zu verführen, zu bringen und zu verhandeln nach sothanigen Plätzen und in der Weise, als sie zum Vortheil der Compagnie und zur Beförderung ihrer Negotien möchte gerathen finden. Aber in dem übrigen Africanischen Handel soll sie der gemelten Africanischen Compagnie während

deren Octroy-Jahren oder während sie im Stande ist, kein Hemmniß oder Abbruch thun, indem auch der obengemelten Africanischen Compagnie hiermit freisteht mit Sklaven zu handeln.

4.

Auch ist dieser Compagnie Macht gegeben durch die Südsee, sonst mare pacificum genannt, zu segeln und auf sothanigen anderen Wegen, als sie gerathen finden soll, nach allen Inseln und Landschaften derselben, als wie nach China, Japan und Ostindien, und allda zu handeln.

5.

Diese Compagnie soll zugleich die freie Disposition haben von und über ihr gesammtes Eigenthum, Güter, Volk und Schiffe, sowohl zu Wasser, als zu Lande, und über alle ihre Bedienten und Diener, nicht allein über die, welche zu den Commercien, der Schiffahrt und den Schiffen verwandt sind, sondern sie soll auch absolute Macht haben, zu ernennen und abzudanken alle civilen, militärischen und kirchlichen Officiere, insgemein über alle diejenigen, welche in ihrem Eid und Sold stehen.

6.

Diese Compagnie soll verwaltet werden von einem Bewindhaber-Collegium in der Stadt Emden, wohin die Participanten ihre Deputierten oder Stellvertreter sollen senden mögen, um ihre Interessen und Angelegenheiten wahrzunehmen und von Zeit zu Zeit zu ordnen. Das gemelte Collegium soll in einer solchen Zahl und in der Weise constituirt werden, als sämmtliche Participanten gutfinden werden. Sobald das gemelte Collegium auf diese Art bestellt ist, soll es selber absolute und unumschränkte Macht haben, seine Angelegenheiten zu ordnen und zur See und zu Lande zu befehlen; item vermögen solche Constitutionen, Gesetze, Ordonnanzen und Placate zu machen und zu executiren, als es von Zeit zu nöthig erachten wird zum Besten und zur Fortsetzung der Compagnie zu gehören.

7.

Wir bewilligen auch und consentiren, daß alle die Güter und Kaufmannschaften, welche die Compagnie aus Unseren Provinzen und Landschaften zu Emden zum Vortheil und Behuf ihres Americanischen Handels einbringen wird, um sie nach den Plätzen ihres gemelten Octroys zu bringen, wie auch umgekehrt daß die Güter, welche von da in Unsere Provinzen und Länder während eines Zeitraums von 15 Jahren, beginnend mit diesem Octroy werden gebracht werden, frei und exempt sein sollen von allen Convoy-Geldern, Zöllen oder anderen Abgaben,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welchen Namen sie auch haben mögen, sowohl beim Einkommen als beim Ausgehen.

8.

Wir sollen und wollen diese Compagnie auch mit Unseren hohen Empfehlungsschreiben an den Magistrat der Stadt Emden begnadigen, damit derselbe der Compagnie eben die Vorrechte, Freiheiten und Wohlthaten vergönne, als er der Africanischen Compagnie daselbst bewilligt hat, oder solche, als diese Compagnie im Laufe der Zeit von Nöthen haben wird.

9.

Und da Wir Uns selbst mit einer sehr beträchtlichen Summe und Portion an dem einzulegenden Fonds oder Kapital, um ein großer Participant zu sein, eingelassen haben, so haben Wir mit diesem für Unsere gethane Einlage und zur Wahrnehmung Unserer großen Interessen bei der Compagnie zu Bewindhabern bestellet und committiret Unsere respectiven Hof- und Marine-Räthe, wie auch den Residenten des Westphälischen Kreises und Kriegs-Commissarius, Johan Danckelman, Leonhard van Grinsveen, Sebastian Freytag und Abraham Johann Cuffeler, wogegen die anderen Participanten so viele beizufügen vermögen sollen, als sie gerathen finden werden.

10.

Diejenigen, welche 2000 Reichsthaler in den Fonds dieser Compagnie einlegen werden, sollen Haupt-Participanten sein und verfolglich eligibel oder wählbar zur Stelle eines Bewindhabers oder eines anderen Amtes bei der Compagnie, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, von welcher Nation oder Religion sie sein möchten.

11.

Wer aber auf seinen eigenen Namen die Summe von 20000 Reichsthaler an Capital in der gemelten Compagnie haben wird, soll ohne Wahl Bewindhaber sein dürfen oder auch Macht haben, einen andern an seiner Stelle zu deputieren, welcher dann eben gleich den anderen Bewindhabern bei den Votis oder Abstimmung und anderen Sachen geaestimiret werden soll. Ein Bewindhaber soll seine Actien in der Compagnie behalten müssen, so lange er in seiner Bedienung ist.

12.

Weder die Bewindhaber noch ihre Güter sollen rechtlich ansprechbar oder executabel sein wegen Schulden oder solcher Gegenstände, welche die Compagnie allgemein angehen, und soll kein Geld oder Actie, die Jemand in der Compagnie hat, arrestabel oder executabel sein wegen einer Privatschuld, so lange die Compagnie besteht, damit diese hierdurch

nicht geschwächt werde. Es soll auch Niemand während des Bestehens der Compagnie seine Geldeinlage herausverlangen dürfen.

13.

Im Falle Jemand wider Erwarten in irgend einer Weise den Kaufhandel oder die Negotie der gemelten Compagnie hindern oder benachtheiligen oder sie mißbrauchen sollte, so soll dieselbe befugt sein, Gewalt mit Gewalt abzukehren und sich selber zu vertheidigen, auch Reparation des Schadens zu suchen und zu nehmen, doch soll sie sobald als möglich Uns hiervon Kenntniß geben.

14.

Und damit die begehrten Ersuchen und Sachen der gemelten Compagnie bei allen vorfallenden Gelegenheiten in wichtigen Fällen schleunig Uns vorgetragen werden mögen, so haben Wir speziell committiret und deputiret Unsere Geheime Räthe, Kammer-Präsident und Directeur general von Unserer Marine, Dodo Baron von Knyphausen, Eberhard von Danckelman, und Benjamin Raule, um die vorfallenden Sachen der Compagnie zu untersuchen und Uns darüber zu berichten und zugleich mit Uns diesbezüglich zu correspondieren, wofür denselben eine honorable Recognition bei der Austheilung gegeben werden soll.

15.

Wir werden zugleich diese Compagnie mit einschließen und begreifen in alle die Allianzen und Negotiationen, welche Wir mit einem Prinzen, Potentaten oder Staat eingehen werden, nach erheischenden Umständen, auch werden Wir durch Unsere Minister das Interesse der Compagnie wahrnehmen lassen.

16.

Die Compagnie, als (seiend) eine Körperschaft, soll nicht gehalten sein, vor einem andern Richter zu erscheinen, als vor Uns Selbst, und werden Wir zu diesem Behuf einige von Unseren Geheimen Räthen zu Commissarien ernennen.

17.

Imgleichen werden Wir die Schiffe der Compagnie mit behörigen Seepässen versehen und die Bewindhaber mit Unserem Siegel, um ihren Obligationen, Actien, Commissionen und anderen öffentlichen Urkunden mehr Credit und Autorität zu geben.

18.

Als eine Recognition für dieses Octroy und für Unsere Protection soll die Compagnie von jeglicher Ausgabe oder Austheilung, die an die Participanten gethan werden soll, an Uns $^1/_{20}$ oder 5 vom 100 bezahlen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Wir wiederum verwenden wollen für Unsere Schiffahrt und See-Marine, wie auch zur Protection und Erhaltung der Compagnie. Sollte aber diese Recognition sich considerabel vergrößern, so würden Wir in diesem Falle die Compagnie mit mehreren Wohlthaten begünstigen und ihre Unkosten und Lasten tragen helfen.

19.

Alle Officiere, sowohl Civil-, Militär- als Kriegs-Bediente, als auch andere Beamte, und alle übrigen Personen, die in den Dienst der Compagnie treten werden, sollen feierlich schwören müssen, daß sie Uns und der Compagnie hold und treu sein werden, und speziell von einem unbegrenzten Gehorsam, ihre Befehle zu executiren und mit ihrer äußersten Kraft und Vermögen der Compagnie Bestes und Wohlfahrt zu besorgen und Nachtheil und Schaden zu verhüten.

20.

Außerhalb dieser Compagnie soll Keiner von Unseren eingesessenen Unterthanen oder Fremden mit oder ohne Unsere Commission handeln dürfen nach einigen Ländern oder Inseln innerhalb der Limiten dieses Octroys, noch einige Schiffe dahin senden bei Strafe des Verlustes der Schiffe und Güter. Und wenn die Compagnie einen solchen Handel innerhalb ihres Bereiches findet, soll sie ihn ohne eine fernere Permission von Uns für sich selbst nehmen und confisciren mögen. Doch soll sie zuvor gehalten sein den Gesetzen gemäß zu procediren mit Tagfahrt und höherer Berufung. Dies soll aber kein Nachtheil oder Beeinträchtigung sein für die Africanische Compagnie innerhalb der Grenzen ihres Octroys.

21.

Für das Expedieren und Ausfertigen dieses Octroys nebst allen anderen Actenstücken und Documenten, die in Unserer Kanzlei während der ersten 6 Jahre gefertigt werden, soll die Compagnie keine Kanzleigebühr oder einige andere Sporteln bezahlen, sondern all dieses während der gedachten Zeit umsonst haben.

22.

Und wenn in diesem Octroy eine besondere Clausel oder Sinn enthalten, welche fehlerhaft oder zweifelhaft scheinen möchten oder eine Auslegung, Einschränkung, Erklärung oder Ausdehnung von Nöthen hätten, so werden Wir darüber allezeit der Compagnie redliche Satisfaction zu ihrem Genügen geben und alle und jegliche diesbezügliche Sachen den Participanten von Zeit zu Zeit und stets nachmals zu ihrem Vergnügen geben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

23.

Wir bekennen und anerkennen auch mit diesem Gegenwärtigen für Uns und Unsere Nachfolger in der Chur, daß Wir auf vorher eingenommene und wohlbedachte Nachricht und gute Kenntnisse der Dinge all das Vorstehende der gemelten Compagnie zugestanden, gelobt und verliehen haben, gleichwie Wir nochmals kraft dieses zugestehen, geloben und verleihen, daß dieselbe immer und zu allen Zeiten sich friedlich des Vorstehenden erfreuen solle.

Darum ordonniren und befehlen Wir allen und jeglichen Unseren Statthaltern, Lieutenants, Geheimen Räthen, Generalen, Gouverneuren und Commandeuren von Forten, wie auch allen Civil- und Militär-Bedienten in allen Unseren Landschaften und Domänen, Magistraten in den Städten, Offizieren und Befehlshabern zu Wasser und zu Lande, genau dem Inhalt dieses Octroys nachzukommen und die anderen dazu anzuhalten, daß sie dasselbe weder direct noch indirect übertreten, sondern ihm nachkommen bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und wirklicher doppelter Restitution und Vergütung von allem dadurch der Compagnie verursachten Schaden und Verlust.

Zu Urkund dieses und zur besseren Beobachtung und Befestigung haben Wir dieses Octroy mit Unserer Hand gezeichnet und mit Unserem churfürstlichen Gnaden-Siegel bekräftigt.

1690.
27. Januar.

Nr. 128.

Die Stadt Emden verleiht der brandenburgisch-amerikanischen Kompagnie gewisse Privilegien.

Vom 27. Januar 1690.[1]

R. 65. 15. und Emdener Stadtarchiv Nr. 279. vol. I.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Emden urkunden und bekennen kraft dieses für uns und unsere Nachfolger im Rath:

Nachdem der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, der Herr Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst p. p., eine Americanische Compagnie octroyiret, dieselbe mit gewisse Privilegien begabt und zugleich durch ein besonderes an uns gnädigst gerichtetes Anschreiben begehret hat, ihr nicht allein die Residenz in dieser Stadt

[1] Im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin existiert von der obigen Urkunde nur die holländische, in der Anm. zu Nr. 127 erwähnte Ausgabe. Im Emdener Archiv

zu vergönnen, sondern auch sie zur Fortsetzung eines so vortheilhaften Werkes, wie das Aufnehmen der Commercien und die Ausbreitung des heiligen Evangeliums, mit sicheren Privilegien, Freiheiten und Exemtionen zu begünstigen, also haben wir dann mit diesem der vorgemelten Americanischen Compagnie die nachfolgenden Freiheiten, Privilegien und Exemtionen, unter Zustimmung des Collegiums der Vierziger für die Zeit von 15 Jahren, beginnend nächstkünftig à Dato dieses, gegeben und verliehen.

1.

Die gemelte Americanische Compagnie, deren Bewindhaber, Angestellte und Bediente, sowohl militärische, als civile, sollen genießen und sich erfreuen aller Privilegien, Freiheiten, Immunitäten und Exemtionen, zugleich alle diejenigen Jura, Jurisdiction und Direction ausüben, wie die Churbrandenburgische Admiralität und die Africanische Compagnie, deren Bewindhaber, Angestellte und Bediente genießen und sich erfreuen, auch die gemelte Admiralität und das Collegium der Bewindhaber oder ihre Bedienten und Angestellten ausüben, mit dem ferneren Erbieten, daß, im Falle diese Americanische Compagnie mit der Africanischen Compagnie nicht combiniret wird, oder auch bei derselben mehrerer Avance, ihr ein bequemer Platz zu einem Zimmerwerft ohne einige Vergütung vergönnt und imgleichen auch noch ein behöriger Magazin-Platz angewiesen werden soll, damit dieselben auf Kosten der Compagnie darauf errichtet werden können.

2.

Alle Schiffe, Schiffsmaterialien, Vivres, Cargaisonen und Kaufmannschaften, wie die auch Namen haben mögen, und in Summa alles, was zu der Churfürstlichen Brandenburgischen Americanischen Compagnie gehörig in die Stadt Emden gebracht und wiederum entweder von der Compagnie selbst oder von anderen, so die Waaren von der Compagnie gekauft, innerhalb 6 Monaten vom Tage des ersten Verkaufs ausgeführt werden möchte, sollen frei sein von allen Auflagen, Zöllen und Convoy-Geldern, sofern man sich ihrer effective nicht bedient, item von Krahn- oder Waage-Geld, sofern sie nicht gebraucht werden, von Licenten und anderen Beschwernissen, wie die auch Namen haben

findet sich eine Abschrift in deutscher Sprache. Ob das Orginal holländisch oder deutsch gewesen ist, läßt sich nicht sagen, weil in Emden nach Ausweis der Akten die holländische Sprache vielfach auch im amtlichen Verkehr angewandt wurde. Da mir die Berliner Akten lange Zeit vor den Emdener zur Verfügung standen, so ist der obige Text eine Übersetzung aus dem Holländischen, welche ich später mit der Emdener deutschen Abschrift verglichen und namentlich mit der eigenthümlichen Ausdrucksweise der letzteren verbrämt habe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mögen. Jedoch sollen sie gehalten sein, von den Schiffen das gewöhnliche Tonnen- und Baken-Geld zu geben. Anlangend die Kaufmannschaften oder Waaren, die von der Compagnie nach Gewicht publice verkauft werden und auf der Stadt-Wage oder sonst mit der Stadt Gewichten durch den Wagen-Meister gewogen werden möchten, und bei denen der Käufer das halbe Wage-Geld zu bezahlen hat, soll die Compagnie hinsichtlich der andern Hälfte frei sein.

3.

Die Bewindhaber, Angestellten und Bedienten, die von der Compagnie dependiren, sollen sowohl für ihre Personen, als Güter von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben frei sein und insonderheit hinsichtlich der Besteuerung von Stübergeld für ihre eigenen Häuser, von Pütt- und Bollwerks-Geld, von Wachten, Eisen und andern Beschwernissen. Von den gemietheten Häusern aber sollen sie das halbe Stübergeld zahlen und dieses den Eigenthümern anrechnen und von der andern Hälfte frei sein. Anlangend die Accisen und Abgaben, welche auf die Consumtion gelegt sind, so sollen sie diese gleich den anderen Bürgern bezahlen.

4.

Alle diejenigen, welche von der Compagnie in der Stadt Emden würklich employiret werden, sollen eo ipso oder sogleich alle große und kleine Bürgerrechte genießen mögen und damit begabt werden, zugleich zu allen Stadt-Ämtern in der Bürgerei, dem Collegio der Vierziger und dem Magistratu selbst, wofern sie dies begehren, eligibel sein. Jedoch sollen dieselben alsdann vor Bürgermeister und Rath zuvörderst den Bürgereid ablegen und gehalten sein, die gewöhnlichen Bürgerlasten zu tragen.

5.

Die Compagnie soll ohne einige Besperr- und Hinderung von irgendwelchen Gilden oder Zünften in dieser Stadt befugt sein, anzunehmen, zu gebrauchen und ins Werk zu stellen alle diejenigen Handwerksleute und Personen, welche sie zur Fortsetzung der Commercien, Segelmacherei, Schiffszimmerei und dergleichen oder sonst von Nöthen hat und gerathen finden soll; jedoch sollen dieselben ganz allein für die Compagnie und nicht für die andern Bürger oder Einwohner arbeiten.

6.

Die Wittwen und Kinder der im Dienste der Compagnie Versterbenden sollen alle Privilegien und Immunitäten ihrer verstorbenen Männer und Väter genießen, so lange sie in ihrem Wittwenstand verbleiben resp. unmündig sind. Das gleiche Vorrecht sollen auch die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hausfrauen derjenigen Männer genießen, welche im Compagnie-Dienste außerhalb der Stadt sind.

7.

Alle und jegliche, welche im Compagnie-Dienste sind, sollen jeder Zeit Gewissensfreiheit haben und genießen ohne irgendwelchen Zwang und Belästigung.

8.

Und vornehmlich soll den Engländern, welche in dieser Stadt ihren Wohnsitz nehmen werden, in perpetuum frei und zugelassen sein die öffentliche Ausübung ihrer Religion sowohl in einer öffentlich aufzubauenden Kirche, als an einem andern publiquen von ihnen dazu zu bestimmenden Orte.

9.

Imgleichen soll auch den Juden, die man Portugiesen nennt und die in diese Stadt zu wohnen kommen, für alle Zeit erlaubt sein, eine Synagoge in dieser Stadt zu errichten und ihren Gottesdienst und die Ausübung ihres Gesetzes darin zu pflegen ohne Jemands Einsperrung.

10.

Die Compagnie soll so lange sie ihre Residenz allhie in der Stadt hat, vollkommene und absolute Macht haben, in Conformität des von Sr. Chf. Durchl. zu Brandenburg verliehenen Octroys, ohne einige Verhinderung ihrer Angelegenheiten in dieser Stadt zu dirigiren, einen Rath oder Collegium von Directeurs oder Bewindhabern anzustellen, welche vollkommene Macht haben sollen, über alle der Compagnie Affaires zu Lande und zu Wasser libere zu disponiren, wie auch in ihren Sachen und über die Glieder, Angestellte und Bediente der Compagnie, mögen dieselben Civil oder Militär sein, und zwar sowohl in Civil-, als Criminal- und Matrimonial-Sachen die Justiz zu administriren und zu executiren, ohne verpflichtet zu sein, sich an der Stadt oder andere höhere Gerichte oder Personen zu addressiren: und dies alles, wenn Quaestiones vorfallen zwischen den Membris der Societät oder ihren Angestellten unter sich oder mit Fremden, sei es, daß dieselben in eigener Person oder per procuratorem agiren wollen. Im Falle aber ein Bürger oder Einwohner von Jemandem der Societät etwas zu praetendirenhat, und die Sache auf Begehren des Bürgers oder Einwohners von dem Collegium der Bewindhaber in der Güte oder de plano nicht abgethan werden kann, soll dies per collegium delegatum oder delegirte Richter aus dem Rath und aus der Societät, und zwar aus jedem 2, auf dem Rathhaus in der Secret-kammer decidiret werden, absque ulla appellatione, sed revisione salva, in puncto revisionis aber aus jedem Collegio

noch einer beigefügt werden. Wenn aber Jemand aus der Societät auf einen Bürger oder Einwohner zu praetendiren hat, so bleibt die Judicatur bei uns, als Bürgermeistern und Rath. In Criminalibus et Matrimonialibus aber, wann ein Mitglied der Societät gegen einen Bürger oder Einwohner agiren will, verbleibt gleichfalls die Judicatur bei uns; umgekehrt, wann ein Bürger oder Einwohner gegen ein Mitglied der Societät in Criminalibus vel Matrimonialibus agiren will, sollen zwei von den unsrigen und zwei von der Compagnie committiret werden, um die Sache zu decidiren und die Delicta abzustrafen.

11.

Alle sowohl der gemeinen Compagnie Effecten, Schiffe, Güter und Volk, als der particulieren Theilhaber Actien und Capitalien in der Compagnie sollen frei sein von allen Arresten und Bekümmerung, ausgenommen in Sachen der Hausmiethe, für welche die invecta et illata nach allen gemeinen Rechten als spezielles Unterpfand stehen und angehalten oder arrestiert werden mögen, so daß dann auch die Jurisdiction wegen der Hausmiethe bei uns, Bürgermeister und Rath, ausschließlich verbleibt.

12.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Emden geloben auch kraft dieses die Compagnie, deren Bewindhaber, Directoren und Angestellte alle in dem Churf. Octroy derselben vergönnte Vorrechte, Immunitaeten, Rechte und Freiheiten, für sich, ihre Effecten und Schiffe genießen zu lassen, auch zu gaudiren und in dieser Stadt unverbrüchlich dabei zu manuteniren.

13.

Endlich sollen auch die Bewindhaber oder Deputirten der ausländischen Participanten oder andere Personen, die von außerhalb zum Dienst der Compagnie hereinkommen, alle ihre Güter und Hausrath frei und ohne einige Einführungssteuer dafür zu bezahlen, in diese Stadt bringen dürfen, und bei ihrem Abzug oder Versterben frei sein von allen Praetensionen wegen collateraler Succession, die Güter auch wiederum vermögen auszuführen ohne einige Nachsteuer, Abzugsgeld oder dergleichen zu bezahlen. Doch sollen sie unter ihren Gütern nichts von Fremden oder Bürgern ein- oder aus-bringen bei Vermeidung der darauf stehenden Strafe.

Gleich nun die von dieser Compagnie und ihre Mit-Participanten gegen uns, Bürgermeister und Rath, und diese Stadt verpflichtet, daß sie gegen dieselbe ihre Regierung, Rechte und Privilegien in oder außerhalb Landes oder auch in dieser Stadt gegen der Bürger Wohlfahrt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nichts unternehmen, auch beim Verkauf ihrer Retouren der Armen gedenken werden, wie bei denen von der Africanischen Compagnie schon gebräuchlich ist, so geloben wir imgleichen, daß wir dieselben bei den vorgem. Privilegien, Exemtionen, Immunitäten und Freiheiten oberwähnter und versprochenermaßen nach allem unsern Vermögen kräftig auch beständig mainteniren und beschützen wollen, ohne einige Gefährde, Exception oder Ausflucht, wie die auch Namens sein könnten.

Urkundlich dieser Stadt aufgedrückten Einsiegels und Secretarii Subscription.

So geschehen in Emden, den 27ten Januarij des Jahres 1690.

Ad mandatum Senatus
speciale.
(gez.) Meynhard Frelicius.
Dr. jur. utr. und Secretär
der Republik Emden.[1]

(L. S.)

Nr. 129.

1690.
(?) Januar.

„Kurze Beschreibung von dem Land Darien und seiner Gelegenheit zur Negotie."

Vom (?) Januar 1690 (a. D.).[2]

R. 65. 15.

Das Königreich Darien oder Durian ist im Norden begrenzt von dem Bezirk des Gouvernements Panama, im Süden vom Königreich Neu-Granada, im Osten von dem Golf von Duraba und ein wenig von dem Darienstrome, im Westen von der Südsee.

Das Klima ist sehr gesund und die Landschaft lieblich und überaus fruchtbar, so daß Melonen, Gurken und andere Gartenfrüchte gewöhnlich innerhalb zwanzig Tagen nach der Aussaat zur Reife gelangen. Das Königreich liegt zwischen den zwei großen Ozeanen, gewöhnlich genannt die Nord- und die Südsee, auf der Höhe des 7. 8. 9. und 10. Grades nördlicher Breite, voll Waldungen, Bergen, Thälern, Strömen, Wildnissen und anderen verschiedenen Gründen.

An der Nordsee hat es den Golf von Duraba oder Darien, welcher

---

[1] In der Emdener Abschrift folgt noch ein Revers von den kommittierten Präsident und Bewindhabern der Churbrandenb. Amerikanischen Kompagnie, d. d. Emden, den 27. Januarij 1690, und gezeichnet von Johan Danckelman, L. van Grinsveen, Seb. Freitag, A. Johann Cuffeler, Willem Paterson, James Smitt, W. von Gloxin.

[2] Gleichfalls aus der oben, in der Anm. zu Nr. 127 erwähnten Druckschrift entnommen und wortgetreu übersetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ein großer Golf oder Meer ist, ungefähr zehn Meilen weit, und es erstreckt sich über dreißig Meilen landeinwärts; es hat viele und große Ströme, unter welchen die vornehmsten sind der Corobery und der Congus.

Die ganze Küste, sowohl innerhalb als außerhalb des Golfes, ist über die Maßen mit kleinen Inseln, Strömen, Baien und sehr geeigneten Häfen versehen, wo Ebbe oder Fluth niemals höher als 1 bis 2 Fuß ist.

Auf der Südsee hat es den großen Durianstrom und verschiedene andere kleine Flüßchen, welche sich nach einem Lauf von mehr als zwanzig Meilen in die Südsee ergießen.

Der Strom ist zum größten Theil breiter als die Themse vor Gravesend und hat verschiedene kleine Inseln in seinem Bett; auch hat er sehr viele sichere Ankergründe und Häfen und gute Gelegenheiten zum Festungs- und Fortbau.

Es ist sehr wundersam und bemerkenswerth, daß, während es in der Südsee mehr als elf Faden Ebbe und Fluth giebt, in der Nordsee, welche an dieser Stelle nur wenige Meilen entfernt ist, nur zwei Fuß Hochfluth sind, obschon die Distanz zwischen ihnen beiden am engsten Punkte nur 10 Meilen beträgt, zu Wasser freilich ungefähr 5000 Meilen.

Dicht bei der Mündung des Durianstromes liegen die Inseln, wo die Spanier so merkliche Quantitäten Perlen gefischt haben, daß sie dieselben die Perleninseln genannt haben.

Auf den Bänken des Stromes und den kleinen Flüssen, die sich darin ergießen, wird eine große Quantität Staubgold gefunden, mehr als unseres Wissens an irgend einem Platze der Welt.

Die Spanier haben eine kleine Festung auf der Nordseite des Stromes gehabt, um das Goldsammeln gegen die Indianer zu schützen, welche ihre steten Feinde sind, sie sehr oft angreifen und seit sieben oder acht Jahren das erwähnte Fort schon dreimal eingenommen und zerstört haben.

Die Landschaft ist nicht allein über die Maßen reich in ihrer natürlichen Produktion oder Hervorbringung eines Überflusses an allerhand Arten von köstlichem Holz, Gummi und einer großen Menge des allerschönsten Holzes zum Schiffsbau, als es in der alten Welt sein kann, sondern sie eignet sich auch, alles hervorzubringen, was durchschnittlich das Land, welches zwischen den Tropen in West-Indien liegt, hervorbringt.

Sie ist ferner sehr reich an Gold, Silber und anderen Mineralminen, desgleichen an Smaragden, Saphiren und anderen kostbaren Steinen, denen die Spanier nachzuspüren versäumt haben wegen der großen Schwierigkeiten, die ihnen stets durch die eingeborenen Indianer angethan werden. Was aber die reichen Landstriche anlangt, die sie seit

einiger Zeit besetzt haben, so haben sie ihre Minen niemals recht entdecken oder offenbaren dürfen, aus Furcht vor ihren mächtigen Nachbarn; dessenungeachtet hat ihnen ihr Sammeln von Staubgold ein jährliches Einkommen von mehr als einer Million Reichsthaler eingebracht und zwar schon seit länger als 60 Jahren. Dies alles kann aus den Registern der Stadt Panama erwiesen werden, die unlängst von einer Person von unbestreitbar gutem Rufe eingesehen sind. Dabei haben die Spanier nur eine kleine Festung an der Grenze dieser Goldgegenden gehabt, und von dieser Festung aus, mit Namen Santa Maria, sind sie allein in der Lage gewesen, ein so merkliches Einkommen und jährliche Revenuen zu ziehen.

Dies geht nicht nur aus den Zeugnissen vieler Personen, die noch unlängst dortselbst gewesen sind und sich aufgehalten haben, hervor, sondern es kann auch durch ihre eigenen Autoren, sowohl alter als neuer Zeit bewiesen werden.

Nicht allein außerordentlich glücklich ist diese gute Landschaft in Hinsicht ihrer Produktion oder des Fruchtertrages zum Lebensunterhalt und zur Wohlfahrt des Menschen, sondern auch deßhalb, weil sie auf der Polhöhe des Weltalls zwischen den Oceanen gelegen ist und durch Gottes Vorsehung bestimmt zu sein scheint das allgemeine Magazin der übergroßen Schätze der weiten Südsee zu bilden, die Thür der Handlung auf China und Japan, zugleich den Stuhl und Stapel von Negotie auf beide Indien: denn es ist da nicht nur eine bequeme Gelegenheit gegenwärtig den Handel und Negotie, die sich mit den Indianern von Darien und ihren Nachbarn in der Südsee eröffnen, zu treiben, sondern imgleichen eine Gelegenheit zur Negotie mit den Araukanern und anderen Naturellen, welche sich lange Zeit vertheidigt und ihre Freiheit gewahrt haben gegen die grausamen Invasionen und Usurpationen der Spanier, und die gegenwärtig noch in Europa nur wenig bekannt sind.

Die Araukaner in der Provinz Chile in der Südsee sind sehr zahlreich, mächtig, vermögend und ein kriegerisches Volk. Dieselben zerfallen in ungefähr vierzehn Souveränitäten, die beinahe alle unter einen Herrscher gehören, und werden aristokratisch regiert. Ein jeder Ort steht unter der Direktion und dem Gouvernement von gewissen Häuptern, welche allesammt conföderirt sind. Eben dies Volk hat mehr als 70 Jahre gegen die Spanier Krieg geführt und ist endlich in allerlei Arten der Kriegsübung so erfahren geworden, sowohl zu Pferde, als zu Fuß, sowie in dem Gebrauche der Artillerie und von allerhand Schießgewehr, daß es nicht allein tüchtig geworden ist sein eigenes Land zu vertheidigen, sondern auch viele große Städte, Flecken und Landschaften der Spanier zu nehmen. Und obschon die Spanier

vor einigen Jahren einen Frieden nach den Bedingungen der Araukaner zu schließen nicht eingewilligt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie im Stande sind, die Spanier nicht allein aus allen ihren Provinzen von Chile zu verjagen, sondern ihnen mit der Eroberung des ganzen Kaiserreichs Peru zu drohen, indem sie über 10 oder 12 000 Pferde verfügen und ungefähr 50 oder 60 000 Soldaten ins Feld bringen können, lauter wohl exercierte Mannschaften, welche die Spanier, auch wenn diese gleich an der Zahl sind, nicht zu fürchten haben.

Die Landschaft von Chile hat so merklichen Überfluß an reichen Gold-, Silber- und anderen Metallminen, daß die Spanier sie den goldenen Sessel genannt haben, und die Retouren, welche die Kaufleute von Peru mit ihrem Handel machen, sich jährlich auf viele Millionen belaufen. Die Araukaner sind sehr civil, verständig und vernünftig, zugleich reich und gute Helden; verstehen und üben sich beinahe in allen Künsten und Hantierungen Europas: sie sind sehr peinlich im Säubern und Probieren von Metallen und speziell von Gold, Silber und Kupfer, ja von allem, was sie in Überfluß haben, bis zur Verwunderung. Sie machen beinahe alle Instrumente von Eisen, wie Degen, Äxte, Musketen, Messer u. s. w. Sie läutern oder säubern die Metalle nach ihrer alten Manier, mit Feuer von getrockneten Excrementen, Thier-Excrementen, und dabei sind sie so scharfsinnig oder gewandt, daß es mit viel geringerer Zeitversäumniß, Arbeit und Unkosten geschieht, als wir es hier in Europa thun können. Und wiewohl die Spanier wiederholt den Naturellen darin nachzueifern getrachtet haben, so haben sie doch nicht zu der Vollendung gelangen können, vornehmlich weil die Naturellen dies als ein Geheimniß unter sich betrachten, und allem Anschein nach ist es ihnen allein eigen.

Abgesehen von dieser großen und wunderbaren Entdeckung, die unlängst geschehen ist, hat auch der König und das Volk von Darien unsere Landsleute sehr freundlich eingeladen und seit dem Jahre 1683 ersucht und gelobt nicht allein ihnen selber bei ihrer Niederlassung und Beschirmung der Landschaft beizustehen, sondern ihnen zugleich helfen zu wollen, auch diejenigen zur Vernunft zu bringen, die ihre oder wohl unsere Feinde in der Zukunft sein möchten.

Die Zeit sollte ermangeln, wenn man all die particulieren Einladungen, Bequemlichkeiten und sonderlichen Vortheile, zugleich auch die erwarteten Profite und Avantagien von dem Handel und Negotie, die sich nun aufthun, zur Ermuthigung und Feststellung dieser großen und guten Unternehmung und zum Absatz der Kaufmannschaften auf beide Indien demonstrieren wollte. Darum lassen wir es gegenwärtig genug sein, dieselben in acht besondere Artikel oder Hauptpunkte einzutheilen, nämlich:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

I.

Die natürlichen Produkte und Früchte des Landes.

II.

Das Einsammeln von Staubgold in und an dem Durianstrome und in der Südsee, sowie auch die Fortsetzung oder Beförderung von den Schätzen, der Gold-, Silber- oder anderen Metallminen des Landes.

III.

Der Handel mit den Naturellen allda.

IV.

Die Negotie in kostbaren Steinen und anderen reichen Waaren mit den Indianern von Neu-Granada und Popayan.

V.

Der secrete Handel oder die Commercie mit den Spaniern allda wegen der Neger und anderer Kaufmannschaften.

VI.

Die Perlenfischerei.

VII.

Die Commercien mit den Araukanern und anderen Naturellen in der Südsee.

VIII.

Der Handel auf China, Japan und Ostindien.

Nr. 130. 1690. (?) Januar.

Zwei Waaren-Verzeichnisse für den Südseehandel.

Vom (?) Januar 1690 (o. D.).[1]

R. 65. 15.

I.

Europäische Kaufmannschaften, die zum Handel mit den Spaniern und Naturellen in der Südsee dienen:

1. Stoffe von Norvits, allerlei Arten und beträchtliche Quantität.
2. Colchester Wämmschen, spanische Couleuren; ein gut Theil.
3. Sarchen, Camelotten und Shallons; und diverse Sayetten.
4. Leinen und Barchende für die Spanier; eine gute Quantität.

[1] Gleichfalls aus der oben, in der Anm. zu Nr. 127 erwähnten Druckschrift entnommen und wortgetreu übersetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Feine breite Tücher von diversen gemischten Farben und einige Scharlache.
6. Diverse Sorten von Seidenstoffen und etwas Silberlaken.
7. Trinkgläser, Spiegel u. s. w.
8. Silberne und goldene Kanten, Knöpfe von allerlei Arten.
9. Falsche, goldene Kanten.
10. Verschiedene Sorten von Korallen.
11. Seidene Strümpfe.
12. Strümpfe von Zwirn und Baumwolle.
13. Weiße und farbige Creppes und etwas Flanell.
14. Brabantische oder englische gewirkte Spitzen, spanische Mode.
15. Hüte nach spanischer Mode, und einige Sammet-Mützen.
16. Flinten und Pistolen, Carabiner und Schnapphähne.
17. Schießpulver in kleinen Fäßchen.
18. Bleikugeln und kleiner Schrot von allerlei Arten.
19. Blei in Fässern, Stäbe und Platten.
20. Brillen und Perspectivgläser u. s. w.
21. Papierbücher, Schreibpapier und andere Ladenwaaren.
22. Schmelzkrüge, Töpfe und Flaschen u. s. w.
23. Kleine Packete Heiligenbilder und ähnliches.
24. Nägel, Pinnen von allerlei Schlag, eine gute Partie, item einige kupferne Nägel.
25. Allerlei Zimmermanns-, Schmieds- und anderer Werkleute Geräthschaften.
26. Eine gute Quantität Stabeisen.
27. Messermachers-Waaren.
28. Nürnberger Kurzwaaren, Zinn- und Glasknöpfe.
29. Zinnwerk und etwas messingene Löffel.
30. Allerlei Band, wenn auch altmodisch.
31. Tabak und Tabakspfeifen.
32. Pfeffer und Specereien.
33. Stoffe von Kidderminster oder Tierentyn.
34. Türkische Tischdecken.
35. Klingen.
36. Kleines Gewicht und Schalen.
37. Anker, Bootsanker und Haken.
38. Olibanum oder Weihrauch.
39. Wäsche.
40. Landkarten und Taschenkompasse u. s. w.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

41. Negersklaven.
42. Platillas.
43. Diverse baumwollene Leewatten.
44. Baracanen und Pikooten.
45. Diverse Leydener und Harlemer Stoffe.
46. Osnabrücker Leewatte, verschiedene Sorten.

Und viele andere Waaren und Kaufmannschaften, zu lang, um sie hier aufzuzählen.

Diese europäischen Kaufmannschaften werden nur wenig und spärlich durch Spanien und einige von Jamaica in diese Lande gebracht, indem deren Schiffahrt still und sehr erschwert worden ist, und die Unkosten sie über Land von Porto Bello nach Panama zu bringen, nicht minder groß sind, speziell hinsichtlich der groben Waaren; aus diesem Grunde ist kein Überfluß davon vorhanden und sie kommen allda zu hohem Preise zu stehen. Ja noch mehr, weil da zu Land insgemein Überfluß an Geld ist, sollen diese Waaren zum öfteren guten Absatz haben, und was in Europa eins im Einkaufe kostet, soll wohl zu drei bis zehn rentieren. Und weil die Spanier zunächst wohl etwas scheu sein möchten, um in ihren eigenen Häfen mit Fremdlingen zu negociiren, wegen des strikten Verbots der Gouverneure, das diese aus Spanien haben, so sind doch die Kaufleute und speziell die Mönche willig genug zu negociiren, wo sie nur Gelegenheit finden können, um solches im Geheimen und mit Gewinn oder guten Kaufs zu thun; weßhalb man sicherlich vertraut, daß sobald die Kompagnie in dem einen oder anderen Orte, wo ringsum keine Bewohner sind, ein Comptoir aufgerichtet haben wird, und daß sie wissen allda mit allerlei europäischen Waaren bedient werden zu können und zu viel wohlfeilerem Preise, als sie von den Gallionen bekommen, so soll ihr eigener Vortheil sie wohl anspornen zu uns mit ihren Schiffen zu kommen, sofern sie wissen, daß sie solches geruhig thun mögen, indem sie ihr Geld mitbringen wie auf einen Markttag oder zur Messe. Und dies ist auch noch besser, als wenn wir zu ihnen gehen müßten, da wir stets von dem einen oder anderen Verrath zu befürchten hätten, während wir uns in dem einen oder anderen ihrer Häfen befinden. Oder wir könnten auch mit den Naturellen negociiren, die mit den Spaniern in Freundschaft stehen, welche ihnen allerlei Waaren als Landkrämer zubringen.

II.

Kaufmannschaften, die man in der Südsee beim Negociiren mit den Spaniern und Naturellen außer Überfluß an Gold und Silber bekommen kann:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Straußenfedern.
Schwarzer und grauer Ambergris.
Saat Perlen.
Schildpatt.
Salpeter.
Balsam von Peru und Tolu.
Besoar Stein.
Salsa pareille.
China-China.
Taca Mechacca.
Kupfer.
Ziegenfelle, welche wohl gut zu Kastorhüten sind.
Indigo.
Cochenille.
Nicaragua-Holz zum Färben.
Cacaonüsse, um Chokolade zu machen.
Vigognewolle.
Perlen, Smaragden, Saphire und andere kostbare Steine.

Diese Kaufmannschaften werden generell so wohlfeil gekauft, daß sie gegenüber dem Preise, den sie in Europa gelten, zwei oder dreimal so viel rentieren.

1690.
27. August.

Nr. 131.

„Erweiterung Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Marin-Reglements."

Vom 27. August 1690.[1]

R. 65. 16.

Demnach Sr. Churf. Dl. zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, Ihro unterthänigst vortragen lassen, wasmaßen Dero Marin-Reglement vom 1. May 1689 einiger Ampliation und Extension benöthiget, so haben Dieselbe darauf nachfolgende Verordnung gemeltem Reglement hinzufügen wollen.

1.

Was die Ober-Direction und Inspection der Marine und Africanischen Compagnie belanget, laßen Sr. Churf. Dl. es zwar nach wie

[1] Der Kurfürst hat das Marine-Reglement (Nr. 126) und dessen Erweiterung d. d. Cleve, den 20./30. Januar 1691 in allen Punkten bestätigt. Am Rande des Konzeptes steht der bezeichnende Vermerk: „Durch dieses neue Reglement hat der H. Raule wieder die völlige Direction des Marinewesens übernommen."

vor bei denen 4ter Art. des Marin-Reglements enthaltenen Verordnungen bewenden; weil aber Dero Würkl. Geheimte Räthe, der Baron von Knyphausen und der von Danckelman mit vielen wichtigen Affairen überhäufet und dannenhero die gedachte Marine und Afric. Comp. touchirenden Minutien und Particularia nicht wahrnehmen können, als wollen Sr. Chf. Dl. dieselbe von Respicijrung der geringen und kleinen Sachen verschonet und enthalten haben, also daß hinfüro keine andere Marin- und Compagnie-Sachen, als die wichtig und von Importanz seind, an dieselbe gebracht und darauf angeregten 4ten Art. des Marin-Reglements gemäß verfüget und verordnet werden solle.

2.

Im übrigen soll die Direction und Administration der Marine (:jedoch unter angeregter Inspection des Ober-Directorij:) stehen bei den respectiven Collegien der Admiralität und Bewindhabere zu Embden, umb mit dem Directeur General Benjamin Raule praevia communicatione reciproca alle Marin- und Commerz-Sachen und was davon dependiret, zu beobachten und wahrzunehmen in der Form und mit dem Pouvoir, wie bei denen Niederländischen Admiralitäten und Collegien der Bewindhabere der Öst- und West-Indischen Compagnien gebräuchl., vor so viel es mit angeregter Marine und Comp. sich fügen will und practicabel ist.

3.

Sollen demnach die respective Collegien der Admiralität und Bewindhabere mit und nebst dem Directeur General, alle See-equipagen zu berechnen, die nothwendige Ausrüstungen nacher Africa und America zu verfügen, zu dem Ende neue Schiffe anzubauen, zu kaufen oder zu heuren, alte Schiffe zu verkaufen und abzulegen, Vivres, Ammunition und Cargaisoen einzukaufen, die darzu benöthigte Gelder, wann sonst keine andere vorhanden, entweder auf gewöhnliches Interesse, oder auf Leibrente, Bodmerei oder sonsten auf ein oder andere vorträgliche Manier und Weise zu negotijren und der Marine oder Compagnie Effecten, Retouren, Schiffe, Einkommen und andere Güter davor zu oppignoriren und zu verbinden, auch benöthigte Mannschaft anzunehmen und abzudanken befugt sein, unter welcher Manschaft dan nicht allein die Officierer und Gemeine, so würkl. zur See dienen, sondern auch die in perpetuellen Diensten stehen und gewiße monatl. Tractamenten genießen, zu verstehen sein; also daß die Ab- und Anstellung aller sothaner Personen, wie auch Regulirung derselben Gages (:jedoch mit der Restriction, daß selbige insgesampt den darzu ordinirten jährlichen Fonds nicht excediren:) zur Disposition mehrgemelter Admiralitäts- und Africanischen Compagnie-

Collegien und des Directeur General, umb darunter, nachdem hochgemelter Sr. Chf. Dl. Dienst wird erfodern, zu versehen heimgestellet wird. Imgleichen werden vorgemelte Collegia mit dem Directeur General autorisiret, der Marine und Africanischen Compagnie Schulden abzulegen und die derzeit benöthigte Mittel de concert zu berahmen und abzufinden, wie sie dan auch in vorfallenden Begebenheiten die nöthige Assurances einzunehmen und dero Behuf die dazu requirirte Praemien auszuzahlen, so dann endlich generaliter alles dasjenige, was die Niederländischen Admiralitaeten-Räthe und Bewindhabere der octroyrten Compagnien in ihren Functionen zu thun gewohnet seind, bei der Hand zu nehmen, zu thun und laßen befugt sein sollen.

4.

Zu solchem Ende sollen mehrgemelte Collegien mit dem Directeur General und vice versa der Directeur General mit denen Collegien über Marin- und Compagnie-Sachen fleißig correspondiren, von allen Dingen vollenkommene Communication und Ouverture hinc inde geben und darauf, was also nach reifer Erwegung der Sachen beschlossen und gutgefunden wird, von denen Collegijs zur Execution gestellet werden, nicht desto weniger aber soll der Directeur General sothaner Resolution halber, eben sowohl als die Collegien der Admiralität und Bewindhabere responsabel sein und bleiben.

5.

Die Ordres nacher Africa und America sollen gleichfalls von denen Collegijs zu Embden directe expedirt und ausgegeben werden, und da die Admiralität derenfalls etwas wird zu befehlen haben, soll solches denen Collegijs zu Embden zu expedijren anbefohlen und darauf von denenselben die Expedition anbefohlener maßen effectuirt werden, wie dan gleichfalls der Directeur General seine diesfals habende Erinnerung an gemelte Collegien bekant zu machen, und dieselbe mit der Expedition angerührter maßen gewehren zu laßen hat.

6.

Umb die meiste importante und wichtige Sachen, so die Collegien an Se. Chf. Dl. oder die Ober-Admiralität vorzubringen haben, desto schleuniger zur Expedition zu befordern, sollen besagte Collegien ihre desfals abgehende Berichten allemal mit beigeschloßenen Copeyen an den Directeur General adresiren, der dan selbige an hochstgemelte Se. Chf. Dl. oder an das Ober-Directorium praesentiren und darauf umb die verlangende Antwort und Expedition zu sollicitiren ihm angelegen sein laßen solle.

7.

Kein Membrum der Ober-Admiralität alleine soll an Sr. Chf. Dl. neue Sachen oder Propositionen, so die Marine oder Compagnie be-

treffen, ohne vorhergangener Communication und gemeinem Concert mit denen Collegijs zu Embden mögen vorstellen, und da nicht desto weniger das Contrarium geschehen und einige Befehle oder Ordres von Sr. Chf. Dl. solcher gestalt obtinirt werden möchten, so sollen die Collegia zu Embden selbige zu respectiren, ehe und bevor sie darüber gehöret und darauf näher Befehl und Verordnung erfolget, nicht gehalten sein, welches alles imgleichen von denen Befehlen oder Ordres, so die Collegia zu Embden ohne vorhergangenen Concert mit der Ober-Admiralität obtiniren möchten, zu verstehen, und sollen dawider keine clausula derogatoria attendirt werden. Solten auch einige neue Propositiones von Frembden geschehen, auf solchen Fall soll der Directeur General sich bemühen, daß davon denen Collegijs zu Embden zuforderst Part gegeben und derselben Sentiment, ehe und bevor einiger Schluß darauf erfolget, darüber eingenommen werden.

8.

Nachdem auch zu Berlin und in der Pillo einige Marin-Bediente in stetigem Dienste müßen gehalten werden, worauf die Admiralität zu Embden keine bequeme Inspection nehmen kann, so haben Se. Chf. Dl. gnädigst gewilliget, daß der Directeur General ohne Concurrenz der Admiralität zu Embden vom 1. Julij 1690, diese Berlinische Rolle respicijren, und deßen Behuf 300 Rthlr., auch vor seinem eigenen Tractament 400 Rthlr. monatl. von dem Ober-Empfänger Portz bezahlet, beiderseits Rollen aber hinc inde communicirt und dergestalt Sr. Chf. Dl. zur Confirmation und hohen Unterschrift praesentirt werden sollen.

9.

Auf gleiche Weise sollen die Collegia zu Emden absolute Disposition über ihre untergebene auf der festen Rolle stehende Bedienten haben, umb selbige, nachdem sie es zu Sr. Chf. Dl. Dienst rathsam zu sein urtheilen werden, ohne Concurrenz des Directeur Generals ab- und anzustellen und zu gagiren, zu welchem Ende ihnen aus dem darzu destinirten Geld-Fonds monatl. 700 Rthlr., umb die laufenden Gages darauf abzuführen, sollen gezahlet werden.

10.

Die Bezahlung angeführter Tractament-Gelder soll von dem vorgedachten Ober-Empfänger der Marine de Portz sowohl an die Admiralität zu Embden, als an den Directeur General alle Monate prompte geschehen, und zwar solchergestalt, daß kein Theil darinnen praeferire, sondern die Bezahlung allemal zu gleichem Theile geschehe.

11.

Der Überrest des festen Marin-Fonds soll monatl. nacher Embden an die Admiralität remittirt werden, welchen sie zur Bezahlung der

tägl. auflaufenden Kosten emploijren sollen; was dan noch weiter von gemelten Marin-Fonds restirt, soll zu Support der Afric. Compagnie verwendet werden.

12.

Die Collegien der Admiralität und Africanischen Comp. in Embden sollen jährliches à part von ihrer Direction und Administration Rechnung und Reliqua praestiren und dero Behuf ihre geschloßene Bücher an die Ober-Admiralität senden.

13.

Als auch die Erfahrung lehret, mit was für Gefahr hohe Krieges-Officirer bei Handlungs-Compagnien zum Commando der Miliz gebrauchet werden, wenn sie nicht absolute von dem Directeur der dortigen Commercien (:der zugleich Gouverneur ist:) commandirt werden, so wird hiemit zu einer unveränderlichen Regul festgesetzet und verordnet, daß nach dem Exempel der Niederländischen Compagnie in Africa und America kein höher Krieges-Bedienter, es sei in oder außer der Vestung, als ein Lieutenant oder Fendrich bei Unser African. und Americanischen Compagnie emploijrt werde, welcher unter Unsers Gen. Directeurs der Commercien in Africa und America Commendo absolute stehen soll.

14.

Nach welchem allen das Ober-Directorium der Marine zu Berlin, die Collegia der Admiralität und Bewindhaber zu Embden, der Directeur Gen. de Marine, der Ober-Empfänger de Portz und andere, so dieses auf einige Wege angehet, sich unterthänigst sollen zu reguliren haben, und sollen im übrigen alle Ordonancien, Reglementen, Instructionen, Befehle und Conventionen, so über Marin- und Compagnie-Sachen emaniret, vor so viel selbige diese Verordnung nicht contraijren, in ihren Würden verbleiben.

Obiges wird von den Collegijs der Admiralität und Africanischen Compagnie, sodann von dem Directeur General Benjamin Raule zu Dienst Sr. Chf. Dl. diensam und nützlich zu sein erachtet, deswegen wir solches bis auf von Sr. Chf. Dl. gnädigsten Approbation und Genehmhaltung eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Embden, den 27. Aug. 1690.

Johan Danckelman. B. Raule.
Otto Schinckel.
L. van Grinsven.
A. Joan Cuffeler.
J. Conring.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 132. 1690.

Ein Urtheil der Emdener Admiralität in einer Prisensache.

Vom Jahre 1690 (a. D.).

R. 65. 15.

In Sachen Schiffern Wolfgang Heißlern nomine proprio und als Bevollmächtigter des Königl. Dänischen Admiralitäts Raths und Vice-Admiralen Herrn Iffuer Hoppen contra Advocatum Fisci der Chfl. Admiralität, die Reclamation des Schiffs die Arca Noae und deßen Ladung betreffend: Erkennen im Namen und von wegen Sr Chfl. Dchl. zu Brandenburg Praesident und Räthe der Admiralität zu Recht, daß nachdem gemelter Schiffer Wolfgang Heißler viele nacheinander folgende Jahren in Frankreich gewohnet, daselbst geheirathet, auch allda seine Frau und Kinder annoch hat, folglich daselbst sein festes Domicilium constituiret, und also nicht anders als ein Incola oder Eingeseßener und Unterthan von Frankreich kan oder mag consideriret werden, ferner auch mit angeregtem Schiffe von einem feindlichen Ort zum andern gefahren, imgleichen bei demselben in ged. Schiffe wie es genommen nicht die geringste Facture oder Cognossementen gefunden, und also die Ladung nicht anders, als ged. Schiffern Heißlers eigen kan geachtet werden, daß gem. Schiff und Ladung (:der von gem. Heißler so wohl im Namen obgem. Herrn Iffuer Hoppen als sein selbst vorgeschützeten widrigen Einwendens, wegen nicht renuncijrter Geburts- und Bürgerrechts in Norwegen, als auch unter solchem Vorgeben und mit Verschweigung seines hingegen in Frankreich genugsam stabilijrten Domicilij per meram sub et obreptionem abusive erschlichenen Königl. Dänischen Seepaßes, und sonst ex post facto so woll post conclusionem causae protestando, als sonsten in possessu vorgebrachter gestalten Sachen und Umbständen nach, irrelevanter Attestationen ohngehindert:) confiscabel und vor gutem Preyse zu erklären, folglich der Schiffer Wolfgang Heißeler mit seinem vor sich und in qualitate qua der Reclamation des angeregten Schiffs und Ladung halber gethanen Suchen abzuweisen sei, immaßen sowoll das Schiff, als die Ladung solchergestalt hiemit confisciret und vor gutem Preise erkläret, auch der Schiffer Heißler also hiemit abgewiesen wird. Jedoch bleibet dem Intervenienten Peter de Moor Namens der angegebenen vorigen Eigenern des Schiffs sein angesteltes Reclamations-Gesuch wider den Advocatum Fisci, so weit er darin nach Rechte befuget, zu prosequiren hiemit vorbenommen, son-

dern vorbehalten. Inzwischen soll mit Verkaufung gem. Schiffs so woll, als der Ladung verfahren werden.

Von Rechtswegen.

1691. 12. März.

Nr. 133.

„Projet de traité de Marine avec l'Angleterre. de Raule."

Vom 12. März 1691.

R. 65. 16.

Pro memoria.

Weil Sr. Churfl. Dl. Seefahrt so wenig mit der, welche die Crone Engeland, als mit der, die der Staat der Vereinigten Niederlande haben, in keine Vergleichung kommen kan, wird wohl nicht thunlich sein, daß zwischen höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. und besagten Puissances absonderliche und in allen Stücken reciproque Marin-Tractaten aufgerichtet werden. Und zumalen nicht respectu mutui auxilij, da Se. Churfl. Dl. auch gehalten sein solten, sich in die Kriege, welche gedachte Puissances oftmals, durch innerliche Disputaten, in Ost- und Westjndien, unter sich und mit einander haben, mit einzuwickeln. Sondern man wird nur bloß dahin zu sehen haben, daß in die Allianz-Tractaten, so Sr. Chfl. Dl. mit der Crone Engeland, und dem Staat schließen, einige Articuli influiren mögen, wodurch befestiget und appuijrt werde, daß Dieselbe und Dero Unterthanen bei und in der Navigation derer Rechten, welche andere an See gelegene Völker haben und brauchen, ungehindert genießen mögen: insonderheit damit Sie in Dero possessionibus et exercitio juris commercij zu Arguyn, auf der Guineischen Custe und in America von niemand beunruhiget werden. Man könnte derohalben unmaßgeblich, nach befestigter Of- und Defensiven, oder (:wie Se. Chfl. Dl. solches gnädigst gutfinden:) alleine defensiven Alliance zu Lande, wegen der Seefahrt und was davon dependiret, den Inhalt nachfolgender Articuln pacisciren.

1.

Bei zwischen der Crone Engeland, dem Staat und andern Puissancen zur See in und außerhalb Europa entstehendem Kriege, sollen Sr. Churfl. Dl. neutral bleiben, und Ihre Navigation und Handlung überall frei und ungehindert treiben laßen mögen.

2.

Doch solle zu Kriegeszeiten und anders nicht, der Crone Engeland und des Staats Krieges-Schiffen frei stehen Sr. Churf. Dl. in See

rescontrirte Schiffe, durch eine Chaloupe, und mittelst nur einen Mann daraus in das Brandenburgische Schiff übersteigen zu laßen, zu visitiren, umb zu sehen, ob auch Contrebande-Güter, so der Crone Engeland oder des Staats Feinden zugeführet werden wollen, da eingeladen. Und söllen in solchem Fall zu dem Ende dem Visiteur die Lucken und der Schiffs-raum geöffnet werden. Wann dan keine nach Feindes Lande destinirte Contrebande-waaren darin befunden, so soll man das Schiff weiter ungemolestirt und unaufgehalten seines Weges fortgehen laßen.

3.

Zum Beweis, daß es ein Brandenburgisch Schiff, soll von deßelben Schiffer mehr nichts gefordert werden, als daß er bloß seinen Seebrief und Pavillon vorweise; durch welche, wan die von Seiner Churfl. Dl. sind, für sufficienter erwiesen gehalten werden solle, daß das Schiff auch Brandenburgisch seie.

4.

Und damit man allemal unstreitig wißen möge, was Contrebande sei, so solle alle Krieges-Ammunition, Gewehr ppp.[1] und mehr nichts, dafür gehalten werden.

5.

Im übrigen solle kein Brandenburgisch Schiff, wann es gleich auf der Fahrt von oder nach einem der Crone Engeland oder des Staats Feinden zugehörigen Haven begriffen, aus Ursachen oder unter Praetext, daß des Feindes oder deßen Unterthanen Güter darein geladen, an- oder aufgehalten werden mögen.

Gestalt außer dem, was in vorhergehendem Articul von Contrebande Waaren gesetzt, frei Schiff, allmal frei Gut machen solle.

6.

Da Se. Churf. Dl. aber entweder zugleich mit der Crone Engeland und mit dem Staat oder alleine wider eine andere Puissance zur See in Krieg gerieten, so sollen Deroselben Krieges- oder andere mit Dero Commission fahrende Schiffe allein oder mit ihren gemachten Prisen, in alle der Crone Engeland und dem Staat zuständige See-porten, Bayen, oder auf deren Rheden und Strömen, es seien selbige in oder außerhalb Europa, laufen, allda liegen, repariren, was sie an Volke,

[1] Am Rande des Konzepts steht:

NB.

Hier muß alles was Contrebande, und was nicht Contreb. specificirt werden.

Vivres, Ammunition und dergleichen Schiffs- oder Krieges-nothdurften bedürfen, einhandeln, an- und aufnehmen: auch selbst ihre Prisen und Prise-Güter verhandlen und endlich, wann und zu welcher Zeit es ihnen gefällt, ungehindert wieder aus und in See laufen mögen: ohne daß sie gehalten sein, von irgend einem Dinge einig droit d'entrée et de sortie zu bezahlen.

7.

Im Fall da Sr. Churfl. Dl. und Dero Unterthanen Krieges oder andere Schiffe Deroselben und der Crone Engeland oder des Staats gemeinen Feinden Schiffe abnehmen welche gedachte Feinde vorhero von gedachter Crone und dem Staat oder deren Unterthanen erobert, solle man Brandenburgischer Seiten gehalten sein, ohne Unterscheid, ob ihr gemeiner Feind die Prisen lange oder eine kurze Zeit, oder auch wo und an was Orte, in seiner Gewalt gehabt, die gerechte Helfte deren Provenues, und mehr nichts, mehr hochstgedachter Crone und dem Staat oder ihren Unterthanen davon auszukehren.

8.

Wann es sich zuträgt, so in Krieges- und Friedens-Zeiten, daß Brandenburgische Schiffe, irgendwo in See, Bayen, Haven, oder auf Strömen und Rheden, ein Englisch oder Niederländisch Convoy antreffen, welches eben dahin oder des Wegs hinaus gedenket, da gedachte Brandenburgische Schiffe hin destinirt oder ihren Curs richten müßen, so sollen sie unter demselben Convoy, da es verlanget wird, mit angenommen und als eigen defendirt werden müßen.

9.

Und sollen alle obstehende Articuli reciproce dergestalt verstanden werden, daß die Crone Engeland und der Staat für sich und ihren Einsaßen und Unterthanen eben dieselbe Rechte, Gerechtigkeiten und Freiheiten bei Churbrandenburg vice versa zu genießen haben sollen.

NB. In dem Tractat mit der Crone Engeland könten folgende Articuli noch mit hinein gerücket werden:

1.

Alle Brandenburgische Schiffe, die Willens oder aus Noth in Engeland ein- oder anlaufen, sollen von allen Baken-, Feuer-, Onerage- und dergleichen Rechten ganz frei sein.

2.

Da einige Puissance sich unterstünde, Se. Churfl. Dl. in Dero rechtmäßigen Possessionen und Commercien in Africa und America zu

turbiren, und zu vergewältigen, so solle die Crone Engeland gehalten sein, Sr. Churfl. Dl. deswegen durch Güte oder Gewalt Indemnität und Satisfaction zu verschaffen.

3.

Sr. Churfl. Dl. und Dero Unterthanen Schiffe, so in Dero eigenen Landen gebauet, sollen vermögen allerlei unter Dero Gebiet gewachsenen Früchte und was Dero Lande sonst ausgeben, in Engeland einzuführen und dabei nicht gehalten sein, gleich andern Nationen dort doppelte Coustumen zu bezahlen und daß mithin $^2/_3$ ihrer Equipage aus Brandenburgischer Nation bestehn: sondern an Coustum-Geldern nichts mehr als .... entrichten, und allerlei Nations Leute aufhaben mögen.

NB. Weil in Engeland, zu Cromwels Zeiten ein Parlaments-Schluß auskommen, daß keines Potentaten Unterthanen mit keinen andern Schiffen, als die in deren eigenen Ländern gebauet, keine andere Waaren, als welche unter deren Gebiet fortkommen, mit keiner andern Equipage, als da $^2/_3$ eben derselben Nation von sein, und dan noch vermittelst doppelte Coustumen zu bezahlen in Engeland sollen bringen mögen: Und dan dieses eine Sache ist, worin für die Englische Nation ein überaus großer Vortheil stecket, so wird das wol schwer zugehen, daß man gedachten Parlaments-Schluß en egard Sr. Churfl. Dl., gleich wie im letzten vorhergehenden Articul, wolle miltern, gleichwohl stünde es zu versuchen, mittelst ihnen einige Faveur in Königsberg, Memel und Colberg dagegen wieder zu offeriren.

Nr. 134.

1691. 4. Mai.

„Tractat wegen der Insul Tabago zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und des Herzogen von Curland Durchl. Den 4. Maij 1691."[1]

R. 65. 16.

Nachdem zwischen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, in Preußen p. Herzogen p. p. an einer und des Regierenden Herzogen in Liefland, zu Curland und Semgallen Fürstl. Durchl. andererseits wegen der americanischen Insul Tabago, und daß dieselbe zwischen Ihnen

[1] Der Traktat ist vollständig zum Abdruck gebracht, weil der Auszug bei von Mörner, a. a. O., Nr. 343 nicht ausreichend erscheint.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beiden zur gleichen Helfte vertheilet, die Navigation und das Commercium auch dahin von Ihnen beiderseits getrieben werden mögte, nun seit verschiedenen Jahren her, allerhand Vorschläge geschehen, und dann bei ietziger Gelegenheit, und geschlossener näheren Allianz zwischen dem Churhause Brandenburg und Fürstlichem Hause Curland diese Sache abermal vorgekommen und gewiße Handlung deshalb gepflogen worden, so haben Sich Sr. Chur-Fürstl. Durchl. mit Hocherwehntes Herzogen Durchl. dieserwegen und welchergestalt Sie sowoll ermelte Insul und deren Depedentien unter Sich zu vertheilen, als auch wie Sie selbige am besten zu nutzen, und die Schifffahrt und Handlung dahin einzurichten, Sich auch dabei allenfals mit behörigem Nachdruck zu mainteniren, eines gewißen vereiniget, und sind darüber folgende Articulen zwischen Ihnen verglichen und abgeredet worden:

1.

Des Herzogen von Churland Durchl. cediren für Sich und Dero Erben an Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Nachfolgere an der Chur die rechte Helfte an der Insul Tabago und allen davon dependirenden umbliegenden kleinen Insulen, mit allen dazugehörigen Regalien, Jurisdiction, Hoheit und Gerechtigkeiten, dergestalt und also, daß Sr. Churfl. Durchl. und Dero Nachkommen damit schalten und walten mögen, so und nicht anders, als des Herzogen Durchl. mit Ihrer in Tabago und deren Dependentien behaltenden Helfte zu thun belieben werden.

2.

Und weiln des Herzogen Durchl. auf dem Strom Gambia in Africa, auch zum Castel St. James und bei dem Könige von Barr, vermittelst Abtrag derer ordinair Rechten, die freie Fahrt haben, so geloben Dieselbe der Churfürstl. Brandenb. Africanischen Compagnie, so oft sie solches verlangen, Paß und Flaggen zu selbiger Fahrt zu verleihen, und da die Franzosen oder Engeländer sie darin behindern oder ihre Schiffe und Güter saisiren möchten, Sich ihrer nachdrücklich anzunehmen und das Saisirte nicht anders, als wann es Ihr eigen wäre, zu reclamiren. Dagegen sollen des Herzogen Durchl. Schiffe, wann Sie auf die Goldküste kommen auf die Rhede vor Groß-Friedrichsburg und Accada, umb süß Waßer und andere Verfrischung gegen baare Bezahlung einzunehmen, laufen mögen.

3.

So wollen des Herzogen Durchl. auch alle Tractaten, Abrisse, Documenta und Schriften betreffend Tabago und Gambia an Se. Chur-

fürstl. Durchl. in Originali überliefern, damit für Selbige Se. Churfürstl. Durchl. authentique Copeyen davon gemachet werden mögen.

4.

Weil nun gedachte Insul Tabago wenig zu statten kombt, wo nicht eine wehrhafte Vestung darauf gebauet und mit 50 Canonen, genugsamer Guarnison, Vivres, Ammunition und anderen Nothwendigkeiten providiret werde, so ist unter denen hohen Contrahenten verglichen, daß ein Jeder von ihnen zu solchem Vestungsbau und Provision ein mit 36 à 40 Canonen, 100 Matrosen und 50 Soldaten montirtes Kriegsschiff, eine mit 30 Matrosen und 10 Soldaten besetzte Flüte von 150 bis 200 Lasten zum Transport des Volks, derer Vivres und Materialien, eine Fregatte von 80 Schuh, montiret mit 10 Canons, 25 Matrosen und 10 Soldaten, eine Schnaue von 64 Schuh mit 4 Canons und 15 Matrosen, eine lange Barque von 70 Fuß mit 6 Stücken, 15 Matrosen, und für 150 Officirs und Soldaten als Besatzung des Forts auf 12 Monate Vivres in natura hergeben soll.

5.

Solche 10 Schiffe sollen innerhalb 3 Monaten à dato, da des Herzogen Durchl. deßen advertiret sein, und die im 15. Articul hiernach stipulirte 25000 Rthlr. empfangen haben werden, von beiden Seiten vor Embden bereit sein, damit sie von daraus so fort unter sothaner Flagge, und mit solcher Commission, als die hohen Contrahenten dann, unter sich gut finden werden, ihre Reise dorthin fortsetzen mögen.

6.

Ehe sie aber von Embden absegeln, sollen sie von beiderseits Commissarien gemustert und zugesehen werden, ob auch alles nach Inhalt dieses Tractats angeschaffet worden.

7.

Alle diese Schiffe sollen so versehen sein, daß sie dort nach ihrer Dakunft 12 Monate subsistiren können, angesehen sie alda so lange bleiben müßen, auf daß der Vestungsbau unter ihrem Schutz in Ruhe vollenzogen werde.

8.

Außerdem soll zum Unterhalt der Milice und Officirer, wie auch Behuf des Vestungsbaus ein Jeder derer hohen Contrahenten in natura liefern, und in seine Schiffe laden:

93600 ℔ hart und wohlausgebackenen biscuit, der 15 Monate dauren könte.

187 Tonnen gut gesalzen Fleisch.
450 Schfl. Grütze.
650 Schfl. Erbsen.
150 Anker Brantwein à 15 Stoff.
5000 ℔ geräuchert Speck.
100 Handgranaten.
1 Feuer-Mörser mit Zubehör.
12 Monate Vivres vor das Werkvolk, außer dem Proviant vors Schiffvolk.
24 Canons zu Behuef der Vestung.
2000 Rthlr. Holländisch Geld für des Gouverneurs Bex Equipage.
Und so viel allerhand Werkleute, als Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Tischler und dergleichen, als dazu nöthig, für deren Gages und Unterhalt ein Jeder für die seinen sorgen soll.

9.

Wann das alles bewerkstelliget, so soll die Vestung im Stand gebracht und mit 300 Mann, wozu Se. Churfürstl. Durchl. 200 und des Herzogen Durchl. 100 hergeben, besetzet werden.

10.

Das Ober-Commando soll dort bei einem von beiden hohen Contrahenten einmüthig erwehlten Gouverneur, Namens Balthasar Bex, stehen, dem von Sr. Churfürstl. Durchl. zween und von des Herzogen Durchl. auch zween Räthe zugeordnet werden, und sollen diese 5 Personen die ganze Regierung auf Tabago ausmachen, und für den Bau und Defension der Vestung und des Landes in Conformität einer dem Gouverneur mitzugebenden Instruction Sorge tragen.

11.

Die Churfürstl. Brandenburgische Räthe und Directeur General de Marine Raule und Freytag sollen mit obgedachtem Balthasar Bex in Holland über alle deßen Praetensiones accordiren, und wollen Se. Churfürstl. Durchl. und des Herzogen Durchl., was sie deßfals mit ihm schließen werden, für genehm halten; doch haben des Herzogen Durchl. Macht, jemand in Amsterdam zu committiren, der allen Unterhandlungen mit beiwohne.

12.

Wann nun Tabago in solchem Stand der Sicherheit gebracht, so sollen die hohe Contrahenten ein Jeder auf seiner Helfte nach eigenem Wollgefallen Plantages anrichten, Zuckermühlen bauen, freie Commercien

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

treiben und von dar fahren und kehren mögen nach und von allen Landen und Orten der weiten Welt, nichts ausgesondert.

13.

Doch soll der Sclaven Handel dergestalt limitiret sein, daß man keine Pesos d'Indias unter 70 bis 80 Rthlr., aber alle Macarons zu was Preise ein jeder gut findet, zu verkaufen Macht haben. Im Fall aber Einer von denen hohen Contrahenten Sclaven, es sein Pesos d'Indias oder Macarons benöthiget, und der andere derer hohen Contrahenten hätte deren einige zum Verkauf im Vorrath, so soll Selbiger einem frembden Käufer im Kauf praeferiret werden, mit Bedinge, daß er baar Geld gebe oder annehmliche Waare.

14.

In denen drei ersten Jahren soll ein jeder der hohen Contrahenten ins besondere für den Unterhalt dortiger Besatzung, als Gages, Vivres, Kleidung und dergleichen, Sorge tragen und solches bezahlen; aber nach Verlauf der 3 Jahre sollen selbige aus dortigen droits d'entrée et de sortie und aus einem Kopfgelde, welches man nach Gebrauch der Americanischen Insulen introduciren wird, bezahlet werden, gestalt sothane Revenüen dort in eine absonderliche Casa gebracht und zu gedachtem Behuf, wie auch zu Unterhaltung der Fortresse und zu andern gemeinen Nothwendigkeiten nach des Gouverneurs und derer Räthe Gutachten emploijret werden sollen.

15.

Weiln nun aber des Herzogen Durchl. solches alles nicht sofort ohne Incommodität möchten herbeischaffen können, so wollen Sr. Churfürstl. Durchl. für Dieselbe fünf und zwanzig tausend Rthlr. à 5 bis $5^1/_2$ pro Cent Interesse aufnehmen, und zu dem noch eine Fregatte von 80 Schuh, eine Schnaue von 64 Schuh, und eine lange Barque von 70 Schuh bauen, die erste mit 10 Canonen 25 Matrosen und 10 Soldaten, die 2^{te} mit 4 Canonen und 15 Matrosen und die dritte mit 6 Canonen und 15 Matrosen montiren, selbige auch mit Vivres auf 12 Monate und mit allen nöthigen Geräthen versehen laßen, und was solches alles kostet, wovon richtige Rechnung gethan werden soll, nebst obigen 25 000 Rthlr., imgleichen so viel als zum Einkauf der 10 000 ℔ Pulver Behuf der Vestung erfordert wird, und überdem noch 12 500 Gülden Holländisch zum Vestungsbau des Herzogen Durchl. leihbar vorstrecken.

16.

Von diesem Vorschuß sollen Se. Durchl. aber die Interesen alle halbe Jahr in Amsterdam an den Kaufmann Adrian Verver richtig und

ohne allen Mangel zahlen laßen, und soll Dero Antheil an Tabago für Capital und Interesse auf eine Hypotheca haften.

17.

Auch sollen die Retouren, welche des Herzogen Durchl. zuerst von Ihrer Helfte in Tabago bekommen, in der Brandenburgischen Compagnie oder auch des Herzogen Durchl. eigenen Schiffen mit einer pertinentien Factura nach Embden geschicket, alda unter Administration eines Commissarii, den des Herzogen Durchl. dort stellen mögen, öffentlich verkauft, und das Provenu zu Ablegung des vorgestreckten Capitals, als viel dazu nöthig, gebrauchet werden.

18.

Es sollen auch die 400 Canons, als:

23	à	12 ℔
175	à	6 ℔
202	à	8 ℔
Sa.: 400		

welche des Herzogen Durchl. in Curland liegen haben, getastet, mit doppelter Ladung Pulvers probiret, und welche davon die Probe ausstehen, unverzüglich nach Amsterdam an den dortigen Kaufmann Adrian Varver geschicket, von demselben verkaufet und das Provenu in Minderung des Vorschußes, den Se. Churfürstl. Durchl. an des Herzogs Durchl. thun, mit hinangenommen werden, und wollen Se. Churfl. Durchl. einen Commissarium nach Curland schicken, der gedachte Canons visitiren und obigermaßen probiren sehe.

19.

Se. Churfürstl. Durchl. wollen aber in 6, 7 Jahren, nachdem Sie auf Tabago Possession genommen, an des Herzogen Durchl. eine Summe von 40 000 Rthlr. für den Abstand der Helfte in selbiger Insul und denen Dependentien bezahlen.

20.

Damit der vorgesetzte Zweck wegen Tabago so viel glücklicher erreichet werde, so geloben Se. Churfürstl. Durchl. allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß künftig bei den Friedens-Tractat selbiges Land, so viel thunlich, mit eingeschlossen und deßen Sicherheit befestiget werde.

21.

Se. Churfürstl. Durchl. wollen auch gehalten sein, da irgend eine andere Puissance des Herzogen Durchl. in Dero Helfte oder Plantages auf Tabago verunglimpfen oder Gewalt anthun würde, sothanen Cur-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ländischen Quartiers nicht anders, als Dero selbsteigenen Sich anzunehmen.

22.

Und soll im Fall der Noth oder deroselben Apprehension sowohl des Herzogen, als Sr. Churfürstl. Durchl. Einsaßen und Unterhörigen frei stehen, mit ihrem besten Gut in die Vestung zu flüchten.

23.

Und obgleich vorher erwehnte 10 Schiffe zu Bedeckung des Vestungsbaus auf der Rhede oder in der Bay vor Tabago die gesetzte 12 Monate liegen sollen, so wird doch das Gouverneurs und der Räthe Gutachten anheimb gestellet, wo und wie sie selbige zur Defension und Securität der Insul gebrauchen wollen.

24.

Was das Religion-Wesen auf Tabago betrifft, da ist verglichen, daß die Reformirte und Lutherische Religion praedominiren, und Se. Churfürstl. Durchl. dort einen oder mehr Reformirte und des Herzogen Durchl. einen oder mehr Lutherische Prediger, Vorsänger, oder Cüster und Schulmeister setzen sollen.

25.

Alle andere Religionen sollen zwar auch toleriret werden, doch mit Bedinge, daß sich selbige und deren Zuverwandte eingezogen halten und keine Scandale geben oder verdächtig correspondiren.

26.

Aber keine Jesuiten sollen darauf geduldet, noch Clöster da gestiftet werden.

27.

Der Gouverneur soll, wie in allen solchen abgelegenen Landen bräuchlich, beides über die Miliz und in genere über das Commercium das Ober-Commando haben, jedoch aber gehalten sein in allen wichtigen Sachen der ihm zugeordneten Räthe Advis zu nehmen.

28.

Alle Civil- und criminale Rechtssachen sollen in der Haupt-Vestung vor dem Gouverneur und seinen Räthen gehandelt, von ihnen decidiret und das Urtheil zur Execution gebracht werden. Doch soll in Sachen, die mehr als 1000 Gulden betreffen, wann sie Brandenburgische Unterthanen angehen, nach Berlin an die Ober-Admiralität, gehen sie aber Curländische Unterthanen an, nach Mitau appelliret werden mögen; da aber dergleichen Sachen eines Theils Brandenburgische, andern Theils

Curländische Unterhörigen angingen, so sollen der Gouverneur und die Räthe 5 Personen auf dem Lande deputiren, von welchen sothane Sachen anstat der Appellation in Revision gebracht und abgethan werden sollen.

29.

Weil höchst nöthig, daß sofort ein Theil Sclaven, welche beim Vestungs- und zum Ackerbau, umb Vivres zu haben, gebraucht, und theils denen neuankommenden Habitanten zur Beforderung ihres Etablissements beigesetzet werden können, dorthin gebracht werde, so wollen die hohen Contrahenten ein Jeder 500 Sclaven mit dem ehesten und zum Beginn, und zwar des Herzogen Durchl. so bald es Ihnen möglich sein wird, nach Tabago bringen zu laßen verbunden sein.

30.

Wann mithin nöthig, daß im zwei- und dritten Jahre auch einige Equipages dorthin vorgenommen werden so verpflichten Sich Se. Churfürstl. und des Herzogen Durchl. Durchl. Dero beiderseits Contingent an Schiffen, Vivres und Ammunition und andern Sachen, wie man dann nach denen mitlerweile von dar einlaufenden Zeitungen unter sich berechnen und gut finden wird, dazu unverzüglich herbeizuschaffen.

31.

Und im Fall des Herzogen Durchl. Behuef gedachter zweiten oder dritten Equipage, auch einigen Vorschuß erlangen möchte, so wollen Se. Churfürstl. Durchl. in Conformité und unter Bedingungen, wie im 15ten und folgenden Articuln hieroben ausgedrücket, dazu auch verbunden sein, jedoch so, daß hier die Summe nicht höher, als ingesambt auf 20000 Rthlr. komme.

32.

Keiner von beiden hohen Contrahenten soll vermögen seine Helfte in Tabago und deren Dependentien oder auch etwas davon, wie wenig es auch sei, an einige andere Puissance zu alieniren oder auch nur zu versetzen; da aber dennoch Einer von Ihnen Sein Antheil gerne veräußern wolte, so soll man sehen, ob Sie nicht unter Sich eines werden, und der andere Theil selbigen an Sich erhandlen kann, wo nicht, so soll es in statu quo bleiben.

33.

Der Modus, wie Tabago durch Commercien, Einwohnere und andere Anstalten in Aufnehmen zu bringen, wird Sr. Churfürstl. Durchl. Directeur General de Marine, jemand von Bewindhabern der Churfürstl. Africanischen Compagnie und dem Gouverneur Bex zu ihrem Gutachten, und

wie sie es für die hohe Herren Contrahenten am nütz- und dienstlichsten zu sein vermeinen, übergeben, gestalt die dazu erforderte Kosten von beiden Theilen ex aequo getragen werden.

Urkundlich sind hiervon zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ist deren eines von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, das andere aber von des Herzogen zu Curland Durchl. unterschrieben, und jenes Ihrer Fürstl. Durchl. zu Curland, dieses aber Sr. Churfürstl. Durchl. ausgeliefert worden. So gegeben und geschehen zu Cölln an der Spree, den 4./14. May 1691.

Nr. 135a.

1692. 27. Februar.

Transport-Kontrakt.

Vom 27. Februar 1692.[1]

R. 65. 17 und 60. — Emdener Stadtarchiv Nr. 279.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, (tot. tit.) urkunden und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg p. Nachdem Uns unterth. referiret worden, welchergestalt durch vielerlei Verlust und Schaden, welchen theils durch Schiffbruch und Unglücksfälle, zum Theil aus andern Ursachen sowol Unsere Marine insgemein, als auch absonderlich der African. American. Handel erlitten, derselben Etat und Sachen dahin gerathen sein, daß außer denen aufgeschwollenen Schulden, so baar bezahlet werden müßen, annoch ein neuer considerabeler Vorschuß oder neues Capital umb die Marine und vorgedachten Handel und Compagnie fortzusetzen und zu manuteniren unumbgänglich requiriret wird. Dabei Uns dan fernerweit unthst. vorgebracht, daß in Africa wenig an Cargaison auf denen Comptoiren, imgleichen in America außer dem, was der Königl. Dänische Gouverneur neulich mit Gewalt der Compagn. weggenommen, nur 477 Schlaven und etzliche Restanten in Vorrath sein, welcher Vorrath neben dem was nachgehends hingesandt, mit Kosten und Gefahr durch neue Equipage aus Europa abgeholet werden muß. So seind Wir dannenhero, wie auch aus andern wichtigen

[1] Von dem Transportkontrakt existieren im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin außer dem Koncept, welches Korrekturen von der Hand von Knyphausens und von Fuchs' aufweist, sieben einfache und eine beglaubigte Abschrift, im Emdener Stadtarchiv die vom Kurfürsten gezeichnete Ausfertigung. Der erste Entwurf weicht in mancherlei Punkten ab.

und bewegenden Ursachen nach reifer Deliberation fest und beständig resolviret, wie Wir dan hiemit vor Uns und Unsere Successoren in der Chur und Regierung hiemit unwiderruflich und beständig resolviren, daß Wir Unser Afric. und Americanisches Commercium nach dem Exempel aller andern Puissancen in eine ordentliche Compagnie verändern und dieselbe nach Art und Weise der Holländ. Ost- und West-Indischen Compagnien mit gleichmäßigen Privilegiis und Octroys versehen und bestätigen wollen, wie Wir dan zu Encouragirung derer, so unter Unserer hohen Protection und Pavillon das angefangene African. und American. Commercium in und außerhalb Emden angefangenermaßen fortzusetzen und neue Equipages nacher Africa zu bewerkstelligen, imgleichen zu Beibehaltung Unserer Marine und deren auf der See erworbenen Reputation ihre baaren Mittel beizuschießen und dergestalt beides Marine und Compagnie conjunctim im Stande zu halten entschlossen sein, nachfolgende gdste. Declaration und beständige unwiderrufliche Zusage gethan und ertheilet haben.

1.[1]

Wir versprechen anfänglich und verstatten gemelter Unserer Compagnie, daß ihr baares einzulegendes und sicheres Geld mit demjenigen, so Wir und andere vorhin in oberwehntem Handel mit bisherigen schlechten Success verwendet haben, nicht parificiret werden soll, sondern

[1] Das Verständniß des Art. 1 wird erleichtert durch die Kenntniß seines ursprünglichen Wortlautes, der aus nicht bekannten Gründen später aufgegeben ist. Derselbe ist folgender:

„Diesennechst und weiln Unsere

20000	—	Knyphausen
20000	—	Eberh. von Danckelman
20000	—	Gener. Kriegskommiss.
20000	—	Joh. von Danckelman
40000	—	Raule der ältere
10000	—	Bürgermeister Schinckel
5000	—	Bürgermeister Potter
10000	—	Leonh. Grinsven
10000	—	Raule der Jüngere
10000	—	Rath Freytag
10000	—	Cönring Admir. Rath
10000	—	Goyer Admir. Rath
5000	—	Goyer Buchhalter
5000	—	Rathsherr Bonnhauss
5000	—	Syndicus Stoschius
200000	—	

Uns unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß sie einen Fonds von 200/m Rthlr. zusammenzubringen Vorhabens wären, so versprechen Wir ihnen, ihren Erben

wollen Uns und Unserer Mit-Interessenten Capitalia auf die Helfte abschlagen laßen, auf Mas und Weise, wie die Holländ. West-Indische Compagnie auf ein weit geringers ihre alte Actionen vor vielen Jahren devalviret und depretiiret und darauf neue Interessenten angenommen haben, solches auch anietzo in Engeland obhanden sein soll.

2.

Zum andern, weiln Wir Unsere Marine in der Nord-See und octroyrte African. American. Compagnie zu Embden darum mit einander vereinigt und consolidiret haben, damit eines das andere souteniren möchte und dannenhero die Effecten der Marine und Compagnie auch die gemachte Schulden von einander in distincta corpora separiren können, was nemlich eigentl. zur Marine oder Compagnie speciatim verwendet worden; als haben Wir auch Unser eingelegtes Capital auf ein gewißes Quantum ein vor allemal feststellen wollen, damit die neue Annehmer Unserer Marine und Compagnie wegen der hochnothwendigen Equipage nacher Africa und America, so in bevorstehenden Monat Martio ihren Fortgang gewinnen müssen, mit solchen Ausrechnungen und Separationen (die auch sie eigentl. nicht touchiren) in ihrem Werk und Veranstaltungen nicht aufgehalten werden mögen, wie Wir dan hiemit (es befinde sich nachhero mehr oder weniger) alle dasjenige, so Unsers in Gott ruhenden Vaters Gnaden und Wir als damaliger Chur-Prinz zur Compagnie eingeleget, auf ein Capital von 70/m Rthlr. und was Wir nachgehents bei Unserer Regierung eingelegt, auf ein Capital von 50/m Rthlr. festgestellet, auch zugleich beliebet und verordnet haben, daß diese 120/m Rthlr. nicht höher in der neuen Compagnie als auf 60 000 Rthlr. in Anschlag gebracht werden sollen.[1] Werden also auf Unsere Rechnung der vorausgezogenen. . . . . Rthlr. 60 000

und Cessionariis hiemit, daß Wir ihre oberwähnte neu einzulegende baare Mittel mit demjenigen, so Wir und andere vorhin mit bisherigem schlechten Success zu oberwähntem Handel beigebracht, nicht parificiren, sondern Unsere und Unserer alten Mit-Interessenten Capitalia, wie solches mit der West-Indischen Compagnie in Holland auch geschehen, auf die Hälfte abschlagen, hergegen zu Encouragirung dieser neuen Interessenten, die ein neues Kapital von 200/m Rthlr. fourniren, ihre neu einzulegende Gelder vor voll in dem Anschlag der Actien gelten und passiren lassen wollen, wie solches hienieden deutlich specificiret ist."

[1] Dieselben sind in der folgenden Spezifikation (abgedr. in König, Berlin, Bd. 3, S. 96) näher berechnet:

Specification alles dessen, was Sr. Churf. Durchl. Hochseel. Andenkens, auch unser jetzt regierender Landesherr an baarem Gelde u. sonst zu Dero afrikan. Compagnie hergegeben. Vom J. 1692.

Transport	Rthlr.	60 000
Noch wegen itzigen Effecten der Compagnie und Marine in Europa, Africa und America, als von Schiffen, Magazinen, Forten, Praetensionen in Holland, Dennemark, Octroy und dergleichen wird Uns validiret . .	„	56 000
Imgleichen solte alhier billig wegen negociirten 64/m Rthlr. Leibzins- und unloßbaare Renten ein gleichmäßiges Quantum in Anschlag kommen; weiln aber solche 64/m Rthlr. zu Supplirung der monatlichen 2400 Rthlr. so aus Preußen und sonsten zur Marine destiniret gewesen aufgenommen worden, so bleiben dieselbe alhier unausgezogen.		
Ferner wegen jüngst in Holland negociirten 47/m Rthlr. mit Lagio competiren Uns		
Rthlr. 60 000		
„ 56 000		
„ 54 000		
Rthlr. 170 000	„	54 000
	Rthlr.	170 000
Dem Münsterschen Dom-Capitul 24/m Rthlr. thut in der Reduction	„	12 000
Noch verschiedenen Particulieren ebenmäßig nach dem Fuß der Reduction	„	7 200
Summa des Anschlags der neuen Actionen so jährlich verzinset werden müßen à 5 pro Cent . .	Rthlr.	189 200

	Rthlr.	
An baarem Gelde	8000	
Zulage	1600	
Von des Fürsten von Anhalt Durchl. übernommen .	2400	
An den Freih. v. Kniphausen bezahlt	7000	
Das v. d. Marine gekaufte Schiff Friede	7000	
Der Littauer Bauer	3000	
Aus der Chargen Kasse	5256	
500 Banko Thlr. mit Agio	5900	
Aus der Chargen Kasse	778	
Aus derselben	7628	18
Durch Hrn. Stillen	3000	
Aus der Chargen Kasse	2709	
NB. An Holz aus den Heiden, Eisen, Pech, Teer, Nägel .	2452	
Aus der Chargen Kasse	963	
Desgl.	51	32
Desgl.	38	32

Uberdem hat Unsere Marine und Compagnie an würkl. Schulden, welche contant bezahlet werden müßen und sind verhaftet Unserm Würkl. Geh. Rath und Cammer-Praesidenten Freih. von Knyphausen . . . . . Rthlr. 26 975

Unserm Rath und Direct. gener. de Marine Benjamin Raule . . . . . „ 21 000

Unserm Rath und Residenten Küffeler . . . „ 26 000

Denen Potsdammischen Armen . . . . . „ 8 000

Für Gages in Africa und America, Asurantien, Premien, Schulden in Embden stehen Uns zu zahlen „ 50 000

Summa der Schulden so bezahlet werden müßen Rthlr. 131 975

Dergestalt dan sollen erstgemelte 189 200 Rthlr. so lange verzinset werden, bis der Compagnie Vermögen und Convenienz zuläßet, das Capital zu erlegen, worzu sie bei gutem Succes ihres Handels nach Verlauf einiger Jahren sich auch anschicken und von Zeit zu Zeit auf das Capital etwas abgeben, interim aber richtig und alle Jahr die Zinsen, wie auch die leztgedachte 131 975 Rthlr. Schulden unter Verpfändung aller Compagnie-Effecten von den neuen Annehmern bezahlet werden sollen.

3.

Drittens wollen solchemnach die neue Interessenten so viel Geld und Credit anschaffen, als zu Fortsetzung des Handels aus Embden nacher Africa und America, wie auch zu Unterhaltung vier Fregatten und zwei Schnauen zu Unserm paraten Dienst in der Nord-See von

---

	Rthlr.	
Transport	58737	
Desgl.	200	24
Desgl.	1034	4
Desgl.	2852	23
An Zimmerholz, Eisen, Pech 2c.	3000	
Aus der Chargen Kasse	786	
Jetzt regierende Churfürstl. Durchl. eingelegt mit Agio	2400	
Unterschiedliche Interessenten, als Herr Brunsenius für die potsdamsche Armen	971	
Jetzt regierende Churf. Durchl. durch den kaiserl. Gesandten	50000	
Summa	120000	

Diese 120000 Thlr. sein Sr. Churf. Durchl. in dem jetzigen neuen Contract wegen der afrikanischen Compagnie verantwortet, und ist des Hrn. Ober-Jägermeisters Liveranz mit begriffen in denen Posten von 2000 u. 3000 Thlr., welche in dieser Rechnung verantwortet worden. Berlin, den 21./11. April 1692.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nöthen sein wird,[1] mit dem Bedinge, wan dieselbe auf Unsere Ordre und Requisition würklich in See gehen und operiren sollen, Wir davor ratione der Schiffs-Heuern, Gages und Kostgeld der Matrosen, auch Equipage-Kosten und sonst nichts mehr geben sollen, als was dem Etat der Vereinigten Nieder-Landen davon in Rechnung gebracht und denen Admiralitäten daselbst validiret wird.

4.

Daferne die alte Interessenten lieber der Compagnie Participanten sein und Gewinst und Schaden einstehen, auch bei ereigendem Nothfall de novo mit einlegen wollen, so soll ihnen solches freistehen, jedoch, daß sie innerhalb 6 Monaten à dato sich hierzu erklären; sonsten aber bleiben und werden sie consideriret als Creditores.

5.

Alle Effecten und Waaren, wie auch Magazinen, Forten, Schiffe, Schlaven, Forderungen verbleiben den neuen Interessenten der Compagnie zu ihrem absoluten Eigenthum und Disposition nebst der Schiffs-Ladung, so schon angekommen, oder unterwegs sein möchten.

6.

Desgleichen können sie die Interessenten so viele Bewindhabere, Schiffs-Capitainen und andere Marin- und Compagnie-Ober- und Unter-Bediente sowohl alhier in Unsern Residentien und zu Embden, als in Africa und America bei der Direction des Werkes anstellen und wieder abschaffen, wie sie es zu ihrem Besten und Diensten gut und gerathen finden, welche Bediente auch der Compagnie mit Special-Eid und Pflicht verwandt sein sollen auf Maß und Weise, wie solches bei denen Holländischen Ost- und West-Indischen Compagnien Herkommens ist. Jedoch halten Wir Uns bevor, daß Wir einen tüchtigen Praesidenten Unsers Gefallens bei der Compagnie und Marine bestellen wollen, welcher in Unserm hohen Namen bei der Compagnie praesidiren, jedoch nur eine Stimme führen, auch den majoribus votis sich stets conformiren soll, ohne daß derentwegen eine nähere Resolution von Uns eingeholet oder erwartet werden dürfe.

7.

Imgleichen wollen Wir der neuen Compagnie hiemit dieselbe Macht, Gewalt und Gerechtigkeit zugeleget haben, welche der Staat der Vereinigten Nieder-Landen ihren Compagnien beigeleget und versprochen hat, nichts davon ausgenommen.

[1] Abgeändert durch Art. 9 der Instruktion vom 30. März 1692 (Urk. Nr. 136). — S. auch Art. 30 des Oktrois vom 14./24. September 1692 (Urk. Nr. 139a).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8.

Wir wollen auch über zwei Compagnien Unserer Marin-Miliz in Ostfriesland, welche ietzo in 4 Compagn. bestehet, jede zu 120 Mann der neuen Compagn. die Disposition laßen und selbige auf der See und in ihren Forten, wie auch sonst zu ihrer Defension und Diensten ohne jemands Hinderung zu gebrauchen, und soll die Compagn., wan sie solche 2 Compagnien ganz oder zum Theil außer Ostfriesland brauchet, mit freier Kost, auch überdem die Gemeine mit einem Rthlr. monatl., Toback und Brandteweins-Gelde versehen laßen. Daferne aber die Compagn. mehrerer Milice nötig hette, selbige müßen sie alleine und ohne Unser Zuthun, sowohl an Gemeinen, als Ober- und Unter-Officiren verpflegen und unterhalten, wie Wir dan auch an dem Ordinar-Unterhalt der vorged. 2. Compagnien Marinirs zu Dienst der African. und Americanischen Comp. nicht länger, als die Stände von Ostfriesland ihre darzu destinirte Subsidia continuiren, verbunden sein wollen. -

9.

Wir wollen auch der Marine und octroyrten Compagnie in ihrem Octroy und Gerechtigkeiten, wie Holland, Engeland, Frankreich und andere wider jedermänniglich, der sie anfechten möchte, protegiren und manuteniren, die natürliche Defension contra aggressores ihnen allezeit verstatten, auch im Nothfall ihnen entweder öffentliche Repressalien vergönnen oder sonst vigoureuse und nachdrückliche Executions-Mittel an Hand geben und suppeditiren, oder durch schleunige und beforderliche Tractaten wegen ihres erlittenen Schadens nach Möglichkeit Unserm eigenen Interesse und Staats-Sachen gleich iederzeit mit allem Eifer und Ernst zu statten kommen, gleich Wir dan auch bei vorfallenden Friedens-Tractaten bei denjenigen Puissancen, da es der Compagn. zu statten kommen kan, dieselbe zu Verhütung aller Agression und Manutenenz ihres Handels jedesmal mit einschließen laßen wollen.

10.[1]

Insbesondere wollen Wir das Werk von St. Thomas, als worauf die neue Annehmers hauptsächlich reflectiren, zum guten gedeilichen Ende befodern helfen, oder wan über alles Verhoffen damit trainiret werden solte, eine andere Insul in America etwan St. Eustachius von Engeland zu erhalten suchen und der Compagn. solche überlaßen.

[1] S. hierzu den Separatartikel unter Nr. 135b. Derselbe ist ursprünglich, wie ich vermuthe, in obigem Artikel enthalten gewesen, aber bei der schließlichen Redaktion des Kontrakts getrennt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

11.

Die Annehmers der Compagnie und Marine wollen auch über sich nehmen den Art. 6 gedachten Praesidenten und Bewindhabere, See-Capitainen und andere Bedienten nebst den Gouverneuren in Africa und America, auch Buchhalter, Secretarien und alle nötige Bediente mit zulänglichen Gages und Besoldungen zu versehen, wie sie dan auch die alte Bediente so viel müglich beibehalten wollen. Weilen aber diese ordinair und stehende Gages jährlich auf die 16/m Rthlr. sich betragen, zudem auch den neuen Annehmern beschwerlich sein wird, so viel Zinsen über sich zu nehmen und zugleich zu Unsern Diensten Schiffe, See-Capitainen und Bedienten parat zu halten (wie solches alles oben weitläufiger erwehnet), so wollen Wir auch hingegen mit einem jährlichen Adjuto und Subsidio den großen Depensen der neuen Annehmer zu Hülfe kommen, wie Wir dan hiemit und kraft dieses versprechen, daß aus dem Einkommen der Portzischen Cassa und Stempel-Gelder-Cammer dem Cassier dieser neuen Compagn. monatlich eintausend Rthlr. und also jährlich 12/m Rthlr. ohne einigen Abgang zehen Jahr lang à primo Maij dieses laufenden Jahres anzurechnen, richtig bezahlet werden sollen.

12.

Die Zahl der Jahren dieses Octroys werden à dato auf vierzig Jahr lang der neuen Compagn. fest und unwiderruflich versprochen, nach deren Expiration soll die Compagn. oder deren Directores, Praesident und Bewindhabere gehalten sein, Uns ein pertinentes Inventarium von allen Schiffen, Cargaisonen, Magazinen, Ammunition, Activ und Passiv-Schulden, auch von allen Compagnie-Effecten auszustellen, und so noch immer müglich auf eine regulirte Summa zu taxiren, worauf sie alsdan umb neue Octroy anhalten und gegen Zahlung von zehen pro Cent. von gedachtem ganzen Bestande und Vorrath eine neue Prolongation von dreißig Jahren auf gegenwertige Conditonen ihnen ertheilet werden soll.

13.

Wir seind auch zufrieden, daß sowohl mit dem Fürsten, als denen Ständen von Ostfriesland wie auch mit der Stadt Emden ostgedachte neue Compagnie und Interessenten auf gewisse Maß und Weise, wie sie es am rath- und diensamsten finden, wegen Mitparticipirung oder sonst einiger Avantagen tractiren und contrahiren mögen, welches alles Wir Uns nicht zuwider sein lassen wollen.

14.

Reglementen unter sich mögen die neuen Inseressenten nach Gefallen formiren, extendiren oder verändern und damit sie alles in desto

schleuniger Verfaßung und Ordre bringen können, so wollen Wir an Unseren itzigen Praesidenten, Admiralitäts-Räthe und Bewindhabere zu Emden die nöthige Befehle und Verordnungen zu Extradition aller Briefschaften und Documenten ergehen laßen.

Urkundlich haben Wir hievon zwei Exemplaria ausfertigen laßen, deren eines Wir zu der neuen Interessenten und Annehmer Versicherung unterschrieben und mit Unserm Churf. Insiegel bekräftigen laßen, das andere Exemplar aber haben dieselbe vor sich und ihre Mit-Interessenten unterschrieben, versiegelt und seind darauf beide Exemplaria gegen einander extradiret und ausgewechselt worden.

So geschehen zu Cölln an der Spree, den 27ten Febr. 1692.

(gez.) Friderich.

(L. S.)

(gez.) E. v. Danckelman.

Nr. 135b.

1692. 27. Februar.

Neben-Artikel zum Transport-Kontrakt.

Vom 27. Februar 1692.

R. 65. 17.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Schwiebus Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, urkunden und bekennen hiemit: Demnach in dem zwischen Uns und Unserer Marine und Africanischen Compagnie Annehmern und neuen Interessenten unter andern post Artic. 10 von Uns zugestanden und gnädigst beliebet worden, daß ohnerachtet des zwischen der Cron Frankreich und Uns in Europa vorschwebenden Krieges Unsern obgedachten neuen Compagnie-Interessenten frei stehen solle mit den Intreßenten der französischen Compagnie außer Europa in Africa und America freien Handel zu treiben, und mit der Französischen Compagnie wegen Livranz der Sclaven aus Africa in Americam, Combination des Gumm-Handels auf Senegal und Arguin in Africa zu tractiren, zu correspondiren und über sothanen Africanisch und Americanischen Handelungen (welche mit keiner Contrebande Gemeinschaft haben) invicem zu commercijren, als haben Wir durch gegenwertigen Separat-Articul und

Schein ein solches declariren wollen, daß gegenwärtiger Neben-Articul ebenso bündig und gültig sein solle, als wann derselbe dem gedachten Contract von Wort zu Wort mit inseriret wäre. Gegeben in Unser Residenz zu Cölln an der Spree, den 27. Februar 1692.

Friderich.

(L. S.)

E. v. Danckelman.

1692.
30. März.

Nr. 136.

Instruktion für den Präsidenten Johann von Danckelman.

Vom 30. März 1692.

R. 65. 17.

Instruction

Wornach Unser, von Gottes Gnaden Friderichs des Dritten p. tot. tit. Geheimter Rath, Residente im Westphälischen Craiße und Admiralitäts-Praesident der von Danckelman bei dem Praesidio und Directorio Unserer Marine an der Nord-See, auch Africanisch. Compagnie sich zu achten hat.

1.

Gleich wie demselben bekant ist, daß Wir vermöge Tractats und zugestandenen Octroys Unsere Marine an der Nord-See zusamt der Africanischen Compagnie an gewisse Interessenten und Annehmers übergetragen haben, so hat er sich in substantia hauptsächlich darnach zu achten.

2.

Weiln dan vermöge selbigen Tractats er der Praesident in Unsern Special-Eid und Pflichten stehet, so soll er dem Collegio der Marine und Africanischen Compag. Unsern gethanen Abstand vermittelst Überreichung des Tractats und Octroys notificiren und dabei zu vernehmen geben, daß Wir ihn zum Praesidenten auf seine vormalen abgestattete Pflicht und den Tenorem und Einhalt des Tractats, Octrois und gegenwärtiger Instruction bestellet und ihm anbefohlen hatten, daß er das Collegium der Marin-Räthe und Bewindhabere mit nachfolgenden Eidsformular Uns und Unsere Compagnie verwandt machen solle, daß sie nemlich Uns als der Compagnie souverainen Haupt und Octroyanten, imgleichen der Compagnie oder deren Interessenten als ihren Principalen und Bezahlsherrn stets treu, hold und gewärtig sein, Unsere hohe Jura und der Compagnie Gerechtsame und Interesse stets vor Augen haben und sich davon weder umb Lieb noch Leid divertiren lassen wollen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3.

Wann solches geschehen, hat er hinwieder denen vorbenanten Räthen und Bewindhabern mit gegebenen Handschlag zu versichern, daß er vermöge vorerwehnten Abstand-Tractats, auch Octrois und dieser seiner Instruction sich der Compagnie Interesse, Rechtens, Respect, Aufnahme und Wohlwesens nicht weniger wolle angelegen sein lassen, als ob solches alles Uns in specie und allein concernirete und anginge, von welchen Formulari seines in Unsern hohen Namen gegebenen Handschlags oder Reversalis er Copiam bei dem dortigen Archivo umb sich darnach in künftigen dergleichen Fällen zu richten beizulegen und unter seiner unterschriebenen Hand- und Pitschaft zu extradiren, auch Uns ebenmäßig anhero die Eides-Leistung der Bewindhabere zu Unserer Verwahrung einzusenden hat.

4.

Nach diesem hat er alle und jede der Compagnie Civil- und Militair-Bediente, die in Europa gegenwärtig sein, vor dem Collegio zu fordern und ihnen in Unsern hohen Namen anzudeuten, daß sie ihn Praesident und Bewindhaber in Unsern und der Compagnie Namen treu, hold, und gewärtig sein, dieselbe vor ihre Herrn Principalen und Zahls-Herren respectiren und mit nichten gewärtigen sollen, daß Wir einige Querelen oder Supplicata von ihnen wider gedachte ihre Principalen annehmen, sondern sie alle und jedemalen an Unsern Praesident und Bewindhabere als special beeidigte Diener verweisen und renvoyiren wollen.

5.

Solten aber einige auswärtige Puissances oder auch einige Particulieren, so in keine Special-Eid und Pflichten der Compagnie stehen, auf Unsere Compagnie und General-Interessenten in genere oder auch auf das Collegium von Praesident und Bewindhabere in specie einige Spruch und Foderung intentiren wollen, dieselbe sollen zwar zuvorderst bei oftgedachtem Collegio sich umb Satisfaction angeben, und wan ihnen dieselbe nach Genügen entweder nicht widerfähret oder sonst auch Justitia denegiret werden möchte, in utroque casu vel appellationis vel denegatae justitiae an Uns sich zu wenden und zu berufen bemächtiget sein.

6.

Damit aber solche Sachen in keine Weitläuftigkeit gerathen, sondern prompte decidiret werden mögen, so wollen Wir einen Unser Würklich Geheimten, auch einen Unserer Cammergerichts-Räthe nebenst noch einen dritten, der Marin-Sachen verstehet, als beständige Commissarios von

nun an committiren, die solche Sachen de simplici et plano abthun und sowohl Unserer Compagnie, als der Beklagten[1] Advocato(s) und Bevollmächtigten schriftl. und mündlich vernehmen und auf des ein oder andern Theils unterth. Ansuchen die Sache an eine unpartheiische Englische oder Holländische Admiralität oder 2 à 3 der vornehmsten Advocaten eines oder andern Admiralitäts-Collegij verschicken, sonsten aber ihrem besten Wißen und Gewißen nach abthun und decidiren sollen.

7.

Die administrationem justitiae, auch Werbungen und dergleichen Vorfallungen, es sei dießeits in Europa oder jenseits des Aequatoris in Africa und America, betreffend, so soll er der Praesident besorget sein, daß alle Justiz-Sachen unter diesem Formular: Erkennen Namens Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Unsers gnädigsten Herrn Wir Praesident und Bewindhabere zu Recht p. publiciret, auch alle Werbungen unter diesem Formular: Wer Lust und Liebe hat Sr. Churfürstl. Durchl., auch Dero Marine und Africanischen Compagnie zu dienen p. verrichtet und proclamiret werden mögen.

8.

Diesem nechst hat er hauptsächlich dahin zu sehen, daß in denen Instructionibus und Ordres, so das Collegium von Praesident und Bewindhaber an die Gouverneurs, See-Capitainen und andere Befehlighabers ertheilen, alle unnötige Collisiones mit Europaeischen Puisancen evitiret bleiben möge; Wir wollen aber hierunter keine unnötige Scrupulen, da die Compagnie ihre Gerechtsame nach Art und Weise anderer octroyrten Compagnien und ihren Privilegien beizubehalten suchet, mit nichten verstanden haben, wie Wir dann zu ihm dem Praesidenten das Vertrauen haben, er werde sich hierunter einestheils alle Collisiones zu vermeiden, auch anderntheils der Compagnie so vorzusprechen wissen, daß sie in ihrer guten Intention nicht discouragiret werden mögen.

9.

Und weiln Wir in dem Tractat bedungen, daß allezeit einige Schiffs- und See-erfahrne Officier auf Unsere Erfordern zu Unsern Diensten parat sein mögen, so ist Unsere Meinung nicht dahin gerichtet, daß Unsere Compagnie praecise so viel Schiffe, als Wir etwa in einem oder andern bedürfenden Fall auf der Nord-See benötigt sein möchten, im Hafen zu Emden stets parat halten solle, als welches ihnen in ihrem

[1] M. E. muß es „Kläger" heißen, da Art. 6 Bezug hat auf Art. 5, in welchem lediglich von Fällen die Rede ist, in denen die Kompagnie belangt wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Negocio gar zu große Ungelegenheit würde verursachen, sondern es ist Unsere Meinung diese, daß wan Wir Unserer Compagnie oder dem Collegio der Bewindhabere durch Euch notificiren lassen, daß Wir gerne eine oder zwei Fregatten oder auch ein oder zwei Schnauen oder höchstens 2 bis 4 Fregatten von 40. 50 à 60 Stücken und zwei wohl armirte mittelbare Schnauen von ihnen verlangen, daß sie Uns hierunter nach Möglichkeit einhalt des Tractats an Hand gehen mögen.

10.

Was die Bezahlung der jährlichen 8000 Rthlr. in gutem Gelde und andere in dem Tractat enthaltene Praestanda betrifft, so wird er darunter schon vor Unserm Interesse sorgen.

11.

Nachdem auch der Fürst von Ostfriesland Unser in Emden ertheiltes Octroy am Kais. Hofe zu controvertiren suchet, dessen Wir gerne enthoben wären, so hat er auch in specie die Interessenten zu ermahnen, daß sie mit dem Fürstl. Hause Ostfriesland, soviel es ohn Unsern auch der Ostfriesischen Stände und der Stadt Embden Praejudiz und Schaden geschehen kann, über der Marin und Compagnie einige Intelligence und Vertraulichkeit stiften und dadurch des Fürsten von Ostfriesland ratione juris territorialis, wiewohl ohne Fundament gemachte Schwierigkeiten und Contradictiones gehoben werden mögen.

12.

Bei den Ostfriesischen Ständen und der Stadt Embden hat er sich auch hauptsächlich dahin zu bemühen, damit sie in der bisherigen zu Unser und Unsers Churhauses Devotion bezeigter Beständigkeit nicht wanken mögen, wie dan ohnedem die aldort von Uns establirte Compagnie und Schiffahrt zu dortigen Landes und der Stadt absonderlichen Nutzen mit gereichet.

13.

Weil die Wohlfahrt der Compagnie in der guten Direction und Einigkeit der Bewindhabere großentheils beruhet, so soll er alle Jalousie, Irrig- und Streitigkeiten in dem Collegio auch unter den Interessenten nach Möglichkeit verhindern und gestalten Sachen nach, da es die Notturft erfordern möchte, seine Mediation interponiren und sich in solchen und dergleichen Begebenheiten der Compagnie wahres Interesse und Aufnehmen ernstlich befohlen und angelegen lassen sein sollen, wie Wir dan dasjenige, was er zu der Compagnie Besten thut, billig mit vor Unsern Nutzen schätzen. Dannenhero er auch in allen Begebenheiten, da die

Compagnie beschimpfet oder in ihren Juribus und Gerechtsam beeinträchtiget werden möchte, sich ihrer nicht weniger, als ob es Uns immediate anginge, efficaciter anzunehmen hat.

14.[1]

Weil auch dem uns gethanen Bericht nach die Interessenten gesinnt sein, Unsern / Knyphausen und Raule / als ihren Mit-Interessenten dasjenige aufzutragen, was an Unserm Hofe etwa vor ihnen zu thun sein möchte, so soll oftgedachter Unser Praesident von Embden aus mit ihnen fleißig communiciren und, wann sie nacher Embden kommen, so sollen sie aus vorhin erwähnten Ursachen Mit-sessionem in Collegio haben und ihre Vota führen auf Maaß und Weise, wie vor diesem, welches[2] aber der Compagnie-Interessenten eigenem Begehren nach in keine[3] Consequenz hinkünftig gezogen werden soll. Nach welchem allem als einer beständigen Instruction er sich also unterthänigst zu achten hat.

Gegeben Cölln, den 30. Martij 1692.

1692. 21. April.

Nr. 137a.

Interims-Vergleich mit Dänemark wegen St. Thomas.

Vom 11./21. April 1692.[4]

R. 241. C.

Demnach Ihre Königl. May. zu Dennemark, Norwegen p. Dero bei Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg subsistirenden Envoyé extraordre den von Haxthausen mit specialer Vollmacht versehen, sowoll wegen Recruitirung der in Flandern bei Ihr. Königl. Mayt. in Engeland Armée jezo stehenden Königl. Dänischen Trouppen, als auch über gewisse Differenzien, so zwischen der Königl. Dänischen West-Indischen und der Churfürstl. Brandenb. Africanischen Compagnie wegen des Handels nach der Insul St. Thomas entstanden, einen sichern Vergleich mit höchsterwehnter Sr. Churf. Dl. zu treffen, und dan Sr. Churf. Dl. umb Ihrer Kön. Mayt. bei dieser Gelegenheit ein wahres Kennzeichen Dero gegen Dieselbe tragenden aufrichtigen Affection und freundvetterl[r]

[1] Der 14. Art. ist im Konzept noch ein zweites Mal in etwas veränderter Form, aber inhaltlich gleich vorhanden.

[2] Dafür im 2. Konzept: „welche sessio und votum."

[3] Dafür im 2. Konzept: „keine weitere."

[4] Nr. 137a–c sind bereits bei von Mörner, a. a. O., Nr. 356a–c auszugsweise veröffentlicht, werden aber ihrer Wichtigkeit halber hier vollständig wiedergegeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

beständiger Zuneigung zu geben, auch damit vors künftige eine recht vertrauliche Intelligenz und nähre Zusammensetzung unter ihnen beiderseits möchte gestiftet werden, zu solchem Vergleich in beiden Puncten sich ganz geneigt und willig befunden, auch demzufolge durch Dero hierzu specialiter bevollmächtigte Räthe und Ministros mit vorged. Königl. Dänischen Envoyé Extrre deshalb in Handelung treten laßen:

Als haben sich dieselbe darüber folgender gestalt miteinander vereiniget.

1.

Ob zwar Seine Churf. Durchl. zu Brandenb. bei dem von Ihrer Königl. Mayt. zu Dennemark an Sie geschehenem Begehren, daß Sie nemblich zu Recruitirung der Königl. Dänischen in Flandern stehenden Trouppen einige Mannschaft hergeben möchten, allerhand Difficultäten gefunden, anerwogen S. Churf. Durchl. bei der jetzo angehenden Campagne Ihrer Trouppen selbst benöthiget sein, auch in Dero auf diesseit der Elbe belegenen Landen wenig Mannschaft vorhanden, so haben gleichwoll S. Chfl. Dl. sowohl zu Beforderung des hierunter versirenden gemeinen Besten, als auch, umb Ihrer Königl. Mayt. nicht weniger in dieser, als allen andern Occasionen Dero Freundschaft zu erweisen, befohlen, daß mit des Herzogen von Würtemberg Frstl. Dl., unter deren Commando obged. dänische Trouppen stehen, und dem von Deroselben dieserwegen anhero abgefertigtem Obrist-Lieut. von Erffa wegen Hergebung einiger Mannschaft zu solcher Recruitirung ein gewisser Tractat sub dato 8./18ten dieses geschlossen worden: Und, gleichwie Seiner Churfl. Dl. beständiger Wille und Meinung ist, Dieselbe auch hiemit versprechen, solchen Tractat, als welcher von Worte zu Worte anhero wiederholet wird, alles seines Inhalts getreulich zu halten und zu erfüllen,

Also wollen auch Ihre Königl. Mayt. in Dennemark dasjenige, so vor solche Mannschaft Seiner Churfl. Drchl. in bemeltem Tractat hinwieder zugesaget und prommittirt ist, unverbrüchlich praestiren, solche Obligation auf sich nehmen und derselben ein völliges Genügen thuen.

2.

Hierbei versprechen auch Ihr. Königl. Mayt., daß Sie zur Sicherheit und Defension der Chur-Mark Brandenburg und der Pommerischen Landen Sr. Churfl. Dl., sobald Dieselbe es begehren, eintausend Mann zu Fueße, in einem Regiment mit ganzen Stab bestehend, alsofort zur Hülfe gegen gebührlichen Unterhalt wiederumb stellen, auch, fals Sr. Churfl. Dl. dieses Jahr aus besagten Dero Landen abwesend sein solten, gedachte Mark Brandenburg und Pommerische Landen, auf Dero Begehren für allen feindlichen Überfall vertheidigen helfen wollen.

3.

Soviel aber die zwischen der Königl. Dänischen Westindischen Compagnie an einem und der Churf. Brandenb. Africanischen Compagnie andererseits wegen des Handels nach der Insul St. Thomas entstandene Differenzien betrifft, deshalb hat man sich folgender gestalt miteinander vereinigt:

Weil der Königl. Dänischer auf gedachter Insul sich befindender Gouverneur der Churf. Brandenb. Africanischen Compagnie eine Quantität

Zucker und Cottonen nach Inhalt der von derselben eingeschickten Specification wegnehmen laßen, auch noch ganz neulich das Schiff, die Chur Princesse genand, sampt demienigen was aus desselben nach gemelter Insul gebrachten Sclaven-Ladung gelöset worden, mit Arrest beleget hat, umb sich daraus wegen des Canonis von sicherer Land-Cultur (:wozu man sich aber von Brandenb. seiten nicht verbunden erachtet:) bezahlet zu machen: So haben Ihr. Königl. Mayt. aus sonderbarer vor Seiner Churf. Dl. tragender Affection alle Praetensiones, welche die Königl. Dänische Compagnie wegen gedachter Land-Cultur und sonsten auf die Chur-Brandenb. Compagnie bisher gemachet und formiret hat, umb allen ferner daraus befahrenden Unwillen aufzuheben, über sich genommen, solchergestalt, daß deshalb unter keinerlei Praetext an die Chur-Brandenb. Compagnie nun und nimmermehr nicht das allergeringste weiter gefordert, vielweniger ihre Handelung nach erwehnter Insul und sonst deswegen gesperrt oder sonst einiger Schade, Hindernüß und Aufenthalt Ihr, Ihren Leuten, Schiffen und Gütern deshalb ferner zugefüget werden soll, und wollen Ihr. Königl. Mayt. darnebst die ernstliche Verfügung thuen, daß die obged. Brandenb. Compagnie von dem Königl. Gouverneur weggenommene Güter und Waaren in eadem qualitate et quantitate derselben restituiret, das vorbesagte Schiff, die Chur Princesse auch, sambt den Provenu aus desselben Ladung, oder was sonst an Brandenb. Effecten angehalten sein möchte, augenblicklich wieder losgegeben werden. Und sollen die hierzu erforderte Ordres in originali sambt zweien Copijs authenticis der Brandenb. Africanischen Compagnie unverzüglich ausgestellet werden, damit sie selbige mit denen jetzo segelfertig liegenden Schiffen nach der Insul St. Thomas fortsenden und daselbst gebührend insinuiren laßen können.

4.

Damit aber hinkünftig zwischen oftbesagten beiden Compagnien keine neue Streitigkeiten erwachsen, sondern denenselben ein vor allemal aus dem Grunde abgeholfen werden möge, so soll deswegen mit dem ehisten ein näherer Vergleich zwischen Ihr. Kön. Mt. in Dennemark und Sr. Churf. Durchl. getroffen werden. Indeßen aber hat sich der Königl. Dänische Gouverneur sampt übrigen Königl. Bedienten auf besagter Insul aller Praetension und Anspruchs auf die Brandenb. Compagnie zu enthalten, mit derselben und ihren auf St. Thomas sich befindenden oder ferner alda anlangenden Leuten friedlich zu leben, und ihrem Commercio in keinerlei Weise Hindernüß zuzufügen. Wie den auch Sr. Churf. Dl. die Ihrigen ebenfalls dahin halten werden, daß sie dem-

Königl. Dänischen Gouverneur und andern Bedienten wohl und friedlich begegnen sollen.

5.

Damit auch kein Zweifel, Irrung oder Aufenthalt bei der oben Art. 3 stipulirten Restitution und Erstattung der aus den Brandenb. Packhäusern auf St. Thomas weggenommenen und nach Dennemark verführten Waaren, und welchergestalt, nemlich durch was Mittel und zu welcher Zeit die Brandenb. Africanische Compagnie deshalb eigentlich zu dédommagiren? entstehen möge, so hat zwar der Königl. Dänische Ministre der von Haxthausen contestiret, daß er wegen ermangelnder genugsamen Instruction sich hierüber zu nichts gewißes engagyren könte, sondern davon zuvorderst referiren müste; an Chur-Brandenb. seiten aber sind die drei folgende Vorschläge deshalb geschehen:

Daß nemblich etwa 1° Ihre Königl. Mt. mit denen jetzo nach St. Thomas abgehenden Brandenburgischen Schiffen solche Anstalt und Disposition machen möchten, damit denen Chur-Brandenb. Principal-Bedienten auf der Insul eine Summa von sechszehentausend Rthlr. in Stücken von Achten, umb davon anstat der weggenommenen dort in loco andere Waaren einzukaufen baar erleget und bezahlet würde; oder aber 2°, daß Ihr. Königl. Mt. vor 16/m Rthlr. Dänische Cronen an Holz vor den Preis, wie es in Norwegen gilt, zugleich auch ohne Bezahlung einigen Zolles und anderer Imposten, den ersten Namens der Chur-Brandenb. Compagnie sich deshalb angebenden Schiffen sofort und ohnentgeldlich abfolgen, oder endlich, 3°, von denen auf der Insul St. Thomas vorhandenen und der Dänischen Compagnie zustehenden Sclaven, nach dortigen currenten Preis soviel in solutum überlaßen möchten, woraus mehrerwehnte Summa der 16/m Rthlr. zu Einkaufung neuer Waaren erfolgen könne. Und hat man an Chur-Brandenb. Seiten Ihr. Königl. Mt. von Dennemark anheimbgegeben, was vor einen modum solutionis Sie von diesen dreien erwehlen wollen.

6.

Weilen aber diese zwischen der Königl. Dänischen West-Indischen und der Chur-Brandenb. Africanischen Compagnie entstandene Differentien dahero ihren Anfang genommen, daß, wie bereits oben erwehnet, der Königl. Dänische Gouverneur auf St. Thomas die Brandenb. Compagnie zu Cultivirung gewißer Ländereien und Abstattung einer sehr hohen Recognition davon obligiren, die Churf. Compagnie aber so wenig zu dem einen, als dem andern sich verstehen wollen, als soll dieser Punct in dem neuen Tractat, welcher wegen der Handlung nach St. Thomas

zwischen Ihr. Königl. Mt. und Sr. Churf. Dl. aufgerichtet werden wird, nach Billigkeit erörtert werden, und versehen sich Sr. Churf. Dl. dabei zu Ihr. Königl. Mt. in Dennemark, daß Sie die Brandenb. Compagnie in sothanem neu aufzurichtenden Vergleich von solcher Cultur und Canone entweder gar befreien, oder ihro doch wenigst keinen größern Canonem, als anderen Ihren Planteurs aufbürden, indeßen aber und wenigstens auf eine Zeit von drei Jahr sich damit begnügen werden, wan die Chur-Brandenb. Compagnie wegen ihrer auf und von St. Thomas führenden Effecten anstat der droits d'entré et sortie eins für alles an Ihrer Kön. Mt. dreitausend Rthlr. banco jährlich zu Hamburg zahlen laßen wird, daß alsdan von Ihr Kön. Mt., Dero West-Indischen Compagnie dem Königl. Gouverneur auf St. Thomas, und andere Bedienten ganz keine weitere Praetension, wie die Namen haben und erdacht werden möchten, an die Brandenb. Compagnie gemachet, vielweniger wehrender drei Jahre ihre Schiffe und Effecten einigerlei Weise genommen, angehalten, und molestiret werden sollen: Und, gleichwie der Königl. Dänische Ministre der von Haxthausen von dem Inhalt dieses und des vorhergehenden 5ten Articuls an Ihre Kön. Mt. favorabiliter zu referiren und nebst der Ratification dieses Recessus zugleich auch Dero categorische Resolution binnen Zeit von drei Wochen darüber auszuwürken versprochen, als wird an Chur-Brandenb. seiten dabei austrücklich conditioniret und ausbedungen, daß, im Fall solche Königl. Dänische Resolution Sr. Churf. Dl. Desiderijs nicht gemeß und conform ausfallen solte, Dieselbe auch an dasienige, was Sie wegen Recruitirung der Dänischen in Flandern stehenden Trouppen, oben Artic. 1 dieses Tractats und in dem deshalb absonderlich aufgerichteten Vergleich versprochen, keinesweges ferner gebunden sein wollen.

Des zu Urkund haben beider Hochermelten Herren Contrahenten dazu bevollmächtigte Räthe und Ministri dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Ihren Pitschaften versiegelt, und soll die Ratification von Ihrer Königl. Mayt. und Sr. Churfürstl. Durchl. darüber innerhalb drei Wochen à dato oder eher, wo es müglich, ausgeliefert werden. Geben zu Cöllen an der Spree, den 11/21ten April 1692.

(gez.) v. Haxthausen. v. Fuchs. Eb. v. Danckelman.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 137b. 1692. 3. Mai.

Dänische Ratifikation.

Vom 23. April/(3. Mai) 1692.

R. 65. 17.

Wir Christian der Fünfte, von Gottes Gnaden König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst pp. thun kund hiemit als in einem von Unserm bei des Churfürsten zu Brandenb. Durchl. und Lbt. subsistirenden Envoyé Extraord. dem von Haxhausen mit denen ihm zugeordneten Räthen und Ministris den 11./21. dieses aufgerichteten Recess von demselben theils in Unsern Namen bereits zugesaget und versprochen, theils ad referendum übernommen worden.

2.

Daß Wir alle Praetensiones, welche Unsere Westindische Compagnie wegen gewißer Land-Cultur und sonsten auf die Churbrandenb. Africanische nach Unser Insul St. Thomas negotijrende Compagnie bishero gemachet und formiret, umb alle fernere Verdrieslichkeiten aufzuheben, über Uns zu nehmen erbietig, solcher gestalt daß deßhalben unter keinerlei Praetext an die Churfürstl. Brandenb. Compagnie nun und nimmermehr das allergeringste weiter gefordert, viel weniger ihre Handlung nach erwehnter Insul und sonsten deßwegen gesperret oder sonst einige Schade, Hinternüß und Aufenthalt, ihr und ihren Leuten, Schiffen und Gütern deßhalben ferner zugefüget werden sollen.

3.

Daß Wir danebst die ernstliche Verfügung thun wollen, daß die obged. Brandenb. Compagnie von Unserm Gouverneur auf St. Thomas weggenommene Güter und Waaren in eadem qualitate et quantitate derselben restituiret, das Schiff die ChurPrinzeßine genant samt dem Provenu und desselben Ladung oder, was sonsten an Brandenb. Effecten angehalten sein möchte, augenblicklich wieder losgelaßen und die hierzu erforderlichen Ordres in originali samt zweien authenticis Copijs der Brandenb. Africanischen Compagnie unverzüglich ausgestellet werden solten, damit sie solche mit denen jetzo segelfertig liegenden Schiffen nach Unser Insul St. Thomas fortsenden und daselbst gebührend insinuiren laßen können, da auch keine oder nicht so viel Güter und Waaren daselbst zu bekommen sein möchten, daß die völlige Restitution der weggenommenen Güter

vorbesagter maßen in natura geschehen könte, daß Wir mit jetzterwehnten nach St. Thomas abgehenden Brandenb. Schiffen solche Anstalt und Disposition machen wolten, daß der Chur-Brandenb. Principal-Bedienten auf der Insul St. Thomas der Abgang entweder mit andern der Chur-Brandenb. Comp. anständlichen Waaren nach dortigen Landespreis oder auch mit baarem Gelde in Stücken von Achten erstattet, und zwar wie für das ganze Quantum der weggenommenen Waaren 16000 Rthlr. stipuliret worden, also darnach die Zahlung dessen, so nicht in Waaren kan geliefert werden.

4.

Damit auch inskünftige zwischen beiden Comp. keine neue Streitigkeit erwachsen, sondern denenselben eins vor allemal aus dem Grunde abgeholfen werden möge, daß deßwegen mit dem ersten ein näher Vergleich zwischen Uns und Ihro Durchl. und Lbt. getroffen werde, indeßen sich aber Unser Gouverneur samt übrigen Unsern Bedienten auf besagter Insul alle Praetension und Anspruchs auf die Brandenb. Compagnie enthalten, und wie Ihr. Durchl. und Lbt. die Ihrige dahin anweisen wollen, daß sie ermelten Unsern Gouverneur und andern Bedienten wohl und friedlich begegnen sollen, also die Unsrige auch mit Derselben und Ihren auf St. Thomas sich befindenden oder ferner anlangenden Leuten gleichfals friedlich leben und ihrem Commercio in keinerlei Weise einige Hindernüß zufügen sollen.

5.

Sodann daß die zwischen obgemelten beiden Compagnien wegen gewißer Land-Cultur und deßfals abseiten der Unsrigen von der Chur-Brandenb. praetendirten Recognition entstandene Streitigkeiten und Differentien in dem neuen Tactat nach Billigkeit erörtert, indeßen aber und bis auf eine Zeit von 3 Jahren, daferne nicht inzwischen solcher neue Tractat zum Stande gebracht werden solte, von der Churbrand. Comp. wegen ihrer auf und von St. Thomas führenden Effecten anstatt der droits d'entrée et de sortie eins für alles und nicht mehr als 3000 Rth. in banco an Unsere Westindische Comp. in der Stadt Hamburg jährlich erleget an oftbesagte Churbrand. Comp. ganz keine weitere Praetension, wie die Namen haben und erdacht werden möchte, gemachet, vielweniger wehrender solcher 3 Jahren ihre Schiffe und Effecten einigerlei Weise genommen, angefallen und molestiret werden sollen, daß Wir zu Bezeugung Unserer des Churf. Dl. und Lbt. zutragender besonder freund-vetterlich, schwäger- und väterlichen Affection angeregten Recess in allen seinen Articulen und Einhaltungen approbiret und bestätiget, gestalt Wir denselben hiemit approbiren und bestätigen, bei Königl. Worte versprechende,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daß demjenigen, so darinnen stipuliret, auch Unserntwegen zugesaget und versprochen werden, getreulich nachgelebet, und solchen von Uns oder den Unsrigen weder jetzt noch künftig in keine Wege entgegen gehandelt werden solle, worbei Wir jedoch dieses anzufügen und zu bedingen vor nöthig gehalten, daß nachdem der Terminus, wan die in Art. 5^to 3000 Rth. Recognition-Gelder abgeführet werden sollen, nicht determiniret, solcher von dato dieser Ratification sein Anfang nehmen, und die Zahlung von 6 Monaten an demjenigen, so Unsere Westindische Comp. darzu in Hamburg committiren wird, geschehen solle, dafern aber von der Chf. Brand. Afr. Comp. von die Droits d'entrée et sortie etwas zwischen den dato dieser Ratification und der Zeit, daß selbige auf St. Thomas wird bekant gemacht sein, bezahlet were, soll solches, soweit es durch Unsers dortigen Gouverneurs Quitung bescheiniget wird, in den ersten Termin der jährl. Recognition der 3000 Rth. decourtiret werden. Urkundl. unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrückten Insiegel, geben auf Unserer Residenz zu Coppenhagen, den 23^ten April 1692.

(gez.) Christian.

(L. S.)

(gez.) J. B. von Jessen.

Nr. 137^c. 1692. 20. Juni.

Neben-Rezeß zum Interims-Vergleich.

Vom 10./20. Juni 1692.

R. 241. C.

Demnach Ihro Königl. Mayt. zu Dennemark, Norwegen in dem mit Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen der Insul St. Thomas unterm 11./21. Aprilis dieses Jahres aufgerichteten und von Ihrer Königl. Mayt. unterm 23. ged. Monats ratificirten Vergleich sich unter andern dahin verglichen, daß Seiner Churfürstl. Durchl. Africanischen auf St. Thomas privilegijrten Compagnie wegen der Deroselben auf ermelter Insul von dem Königl. Dänischen Vice-Gouverneur ohnlängst wegen gewißer Land-Cultur und davon geforderten Recognition wegenommenen Güter und Effecten behörige Indemnisation und Satisfaction bis zur Summa von sechzehentausend Reichsthlr. gegeben werden soll, als ist der in bemelter Königl. Dänischen Ratification Art. 3 wegen Abführung solcher sechzehentausend Rthlr. gesetzte modus solutionis vermittelst dieses Neben-Recessus folgender gestalt erläutert worden: Wan Ihrer Königl. Mayt. West-Indische Compagnie die vorgedachte Summ

der 16000 Rthlr. in einer Monatsfrist nach Anlandung der Churfürstl. Brandenburg. Privilegijrten Schiffe auf St. Thomas nebst Überlieferung Ihrer Königl. Mayt. Ordre an Dero jezigen dortigen Vice-Gouverneurn zur vorgedachten Bezahlunge wider Vermuthen nicht völlig oder auch gar nicht, es sei mit Gelde oder Waaren, nach dem dorten im Lande gangbaren Preis, bezahlen würden, auf solchen Fall wollen Ihre Königl. Mayt. die ermanglende Bezahlung auf Sich nehmen, in Hamburg prompto ohne fernere Weitläuftigkeit mit Stücken von Achten oder Creüzthalern, baar zu erlegen, und zwart sechs Wochen nach dem Tage, daß Ihre Königl. Mayt. wird declariret und durch des Vice-Gouverneurs Hand, welcher dazu in Ihr. Kön. Mayt. Rescript angewiesen und desfals behörigen Schein innerhalb 1 Monatsfrist auszustellen befehliget werden soll, dargethan und erwiesen sei, daß die Chur-Brandenb. Privilegijrten von ermelten Ihr. Kön. Mayt. Vice-Gouverneurn vor alles oder zum Theil wegen obbenanter Summe der sechtzehentausend Reichsthlr. nicht bezahlet werden können oder bezahlet worden: Da aber der Vice-Gouverneur vorberührten Schein in der bestimmten Zeit nicht extradiren würde, soll er zu allem Schaden, so den Chur-Brandenburgischen Privilegijrten daraus erwachsen möchte, zu antworten schuldig und gehalten sein. Solte aber mehrbemelter Vice-Gouverneur ganz oder zum Theile die Chur-Brandenburgische Privilegijrten für ofterwehnete Summe, es sei mit baar Geld oder durch tüchtige Waaren nach dem dortigen Landes-Preis, in besagter Monatsfrist zu bezahlen, offeriren, selbige aber solche Zahlung nicht annehmen wollen, haben sie sich den dadurch erleidenden Schaden selbst zu imputiren.

Ferner laßen zwar Ihre Königl. Mayt. zu Dennemark den Punct wegen der zwischen der Königl. Dänischen Compagnie und den Chur-Brandenb. Privilegijrten streitigen Land-Cultur bis zu Aufrichtung des Haupt-Vergleichs, welcher unter gedachten beiden Compagnien mit dem forderlichsten getroffen werden soll, ausgestellet sein: Gleichwie aber J. Kön. Mayt. durch obberührte Dero Declaration bewilliget, daß in den negstfolgenden dreien Jahren die Chur-Brandenburgische Privilegijrten von ihrer Handlung nach St. Thomas mehr nicht als dreitausend Rthlr. in allem entrichten sollen, als wird hiemit ferner declariret, daß, ob zwart die Chur-Brandenburgische Privilegijrte keinesweges schuldig sein wehrender solcher dreien Jahren einige Ländereien auf der Insul St. Thomas zu cultiviren und zu bebauen, ihnen doch solches, wan es ihnen also gefället, frei und unverwehret sein solle Plantagien aufzunehmen und zu cultiviren, keines weges aber die von andern angenommenen auszuhandlen oder zu gebrauchen. Und haben solchen Falles die Chur-Brandenburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Privilegijrten, daferne sie Plantagien zu cultiviren Belieben tragen möchten, keinen größeren Canonem, als andere Planteurs Zeit wehrender solcher drei Jahren zu entrichten, welcher Canon dan in gewißen Terminen, wie von andern dort befindlichen Planteurs geschiehet, alle Jahre ohne Verwendung von Frei-Jahren oder dergleichen richtig bezahlet werden soll.

Nach Verfließung solcher drei Jahren aber haben sich die Churbrandenburg Privilegijrten solcher Plantagien nicht weiter zu gebrauchen, es were den, daß man beiderseits sich darüber ferner vergleichen möchte.

Im übrigen bleibt es bei obged. Tractat vom 11/21ten April und der Königl. Dänischen darüber ausgestelleten Declaration vom 23. April anni currentis in allen Puncten unveränderlich. So geschehen Copenhagen, den 10. Junij 1692.

Auf Ihro Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl.

von Güldenlow. C. Gr. Reventlow. J. Juell. Th. B. v. Jessen.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nr. 138. 1692. 24. August.

Staat van de nieuwe geoctroijeerde Brandenburgsche Africaanse en Americaanse Compagnie.

Vom 24. August 1692.

R. 65. 17.

Staat van de nieuwe geoctroijerde Brandenburgsche Africaanse en Americaanse Compagnie gestabileert ende nu gecontinueert binnen deese Stadt Embden, aanwijsende alle middelen, goederen, effecten en d'uijtstaande schulden mitsgaeders de lasten en weder schulden dewelcke gemelde Compagnie respectivelijck op dato deeses is hebbende opgemaackt in Embden, deesen 24ten Augusti 1692.

Debet.

De volgende Heeren Hooftparticipanten moeten hebben wegens naer genoembde Capitaalen bij hun in deese nieuwe Compagnie ingelegt ende albereits betàaelt of noch te betaalen, daarvoor aen defelve behoorlijcke Acte sal werden verleent, werdende niettemin de voorsz. Capitaalen, hoe wel onlosbaer, hier om reden gebragt onder de lasten van de Compagnie dogh sonder prejuditie, en hebben ingelegt —

			Rthlr.	St.
De Heer Baron van Cnyphuysen . .	Rthlr.	2 000		
Directeur General Raule	„	10 000		
Grinsven	„	4 000		
Raule de Jonge	„	2 000		
Freitagh	„	2 000		
De Goyer bij provisie	„	2 000		
Resident Cuffeler	„	10 000		
Pedy	„	10 000		
W.	„	10 000		
	Rthlr.	52 000	52 000	—

Zijne C. V. D. van Brandenborgh competeert van deese Comp. Rthlr. 170 000 vermogens het Contract met S. C. V. D. geslooten tot Cöln aan der Spree in dato 27. Februarij 1692: welke Capitaal op Interefs is loopende à 5 pro Cento in het Jaar, ter tijd en wijlen toe de Comp. in Staet sal sijn dit voorsz. Capitaal afteleggen, segge . . . . . 170 000 —

Het Monfterse Dom-Capittel (:aan het welcke wegens oude actie of obligatie was competeerende een Capitaal 24 000 Rthlr.:) moet nu noch hebben volgens het voorsz. Contract 12 000 Rthlr., doch sal daarover eerst met hetzelve Dom-Capittel nader moeten werden geconvenieert, ondertusschen werd hier in den Staat gebragt, soo veel bij het voorsz. Contract werd ter neder gestelt als . . 12 000 —

De volgende Heeren Hooftparticipanten van de oude Compagnie

D'Hr Meinders	Rthlr.	1 800		
„ Diest	„	2 000		
„ Clefman	„	1 000		
„ Groot	„	1 000		
„ Cautius	„	1 000		
„ Smettau nu de heer van Cnyphuysen.	„	3 000		
„ Scholten	„	1 000		
	Rthlr.	10 800		
Welck Capitaal reduceert à 2/3 p. Cto is 't verlies 1/3	„	3 600		
reft volgens Contract	Rthlr.	7 200		
Transporteere	Rthlr.	7 200	234 000	—

	Rthlr.	St.
Pr. Transport Rthlr. 7200	234000	—
Dogh moet hier af d' oude actie van Hr Scholten hierboven abusif gebragt alsoo deselve, ten tijde van den uijtcoop van de Stad Embden en Stenden al is betaalt, is à 2/3 pCto . Rthlr. 666 2/3		
Noch af voor 2/3 dto van de Rthlr. 3000 actie van Knyphuysen overgenoomen, die daarvoor een nieuwe actie van 2000 Rthlr. heeft becoomen sulx deselve oude gereduceerde actie afteschrijven . „ 2000		
Rthlr. 2666 2/3		
Compt alsoo de particuliere noch	4533	18
Den heer Directeur General Raule competeert volgens het voorsz. Contract Rthlr. 21000: dogh volgens Reek. Courant op heeden met sijn hoog Ed. geslooten	21064	—
D' Armen van Potsdam moeten hebben in gevolge van hetzelve Contract	8000	—
Den Heer Willem Pedij moet hebben van de Compag. p. saldo van zijne jongst gesondene Reek. cour. geslooten 8./18. Aug. 1692, welcke noch moet werden nagesien, hollts fl. 35982:9 zijn . . . . . Rthlr. 14393 —		
agio à 18 pr. Cto „ 2590 40	16983	40
Voor premie van Rthlr. 72480 Capitael, soo de Compag. tegenwoordig is hebbende aen refteerende waaren in Guinea, als breeder in Credit van den Staet te sien sal men aen d' assuradeurs moeten betaalen à 10 pr. Cto	7248	—
Voor Gages en Costgeld te betaalen aen de bediende in Africa, tot ultmo Maij 1692, volgens opstell en calculatie daarvan gemaackt	5417	—
Idem in America mede volgens opstell de Calculatie . .	3060	—
Voor soo veel sal werden betaalt aen het manschap met den Dorfling voor gagie op defselfs retour volgens notitie	6133	—
Voor de Gagie die betaalt sullen moeten werden op het		
Transporteere	306439	4

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	Rthlr.	St.
Pr. Transport Rthlr.	306439	4
Retour van de Snauw de Vliegende Draack uijt Guinea werd hier in anslag gebragt	1564	—
Item voor de Gagie die de Comp. noch schuldig soude mogen zijn aan diverse persoonen die overleeden zijn	1500	—
Noch is de Comp. schuldig over verdiende Gagies aan den geweesenen Directeur General Nieman Thlr. 10477 6		
aan den geweesenen Fiscaal Becker „ 1836 —		
aan den geweesenen Commiſs Grobbe „ 2551 8		
Thlr. 14864 14		
Dan alsoo deese Gages in disput zijn, soo werden deselve hier naer gebragt p^r Memorie. —		
De h^r Directeur General Raule competeert wegens verschott, soo aan den Havelbergsen scheepsbouw als anderssints gedaen, volgens de Reeck. daarvan zijnde affgetrock. 4000 Rthlr. hollands, soo de Comp. voor Reeck. van Sijn hoog Ed. aan den h^r Pedy heeft goed gedaen daarvoor gemelte Comp. gedebiteert staet in Reeck. cour^t van voorsz. Heer Pedy in dato 1^mo Maij deeses jaars. . .	5130	—
NB. den intreft moet nader werden bereckent.		
Voor soo veel de Compag. schuldig is in Embden soo aan Leveranciers als anders	12000	—
De Compagnie is schuldig aan de heeren van d'opper- ende onder-admiraliteijt, mitsgaeders aan de heeren Bewindhebberen over prijsgeld en tractament toe ult^mo April deeses jaers	3000	—
Aan den heer Vice-Admiral Hoppe van Dennemark sall na giſsinge tot vergoedinge van de opgebragte soudt ladinge van het schip de Arce Noë incirca moeten werden betaalt booven de reſtitutie van het schip, 't welcke noch in weesen is	2000	—
Aen den h^r van Haxhuysen, ambaſsadeur van Sijne Con. Maij^tt van Dennemarken, aen het hoff van Sijne C. V. D. moet tot een recognitie werden betaelt	1000	—
Den Commiſsaris Mesmyn tot Hamborgh competeert volgens sijne overgeleeverde Reeck.	922	—
Pr. Saldo deses sooveel den staet van de Compagnie werd bevonden aan silvere Capitaal te hebben	82389	4
* * *	415944	8

Credit.

	Rthlr.	St.	
De volgende heeren Participanten in deese nieuwe Compagnie moeten pr rest van hunne inlage noch betaalen als volgt.			
D'hr van Grinsven	Rthlr. 1000	— —	
d'Hr Resident Cuffeler	„ 560	— —	Berlijns of Embden: 1/3
d'Hr W. Pedy	„ 560	— —	
d'hr W.	„ 560	— —	
		2680	—
Het Cargaisoen voor de Fortreſse Grootfriederigsborg als tot den Slaavenhandel gedestineert, en nu jongst versonden met de Fr. W. bedragt.		36275	32
Met den Salamander mede pr Africa.		8674	—
Met de Bregantijn Grootfriederigsborg mede pr Africa. .		200	13
Met de Ceur Prins pr America		4717	53
Met den Africaan ut supra		3209	14
Met de Noortze Leeuw ut supra		100	—
De Restanten dewelke in Africa inwesen zijn, monteeren uijtwijsens de Extracten bij den Directeur General Ten Hoff opgemaackt tot aen ultmo Decembr. 1691 en de in dato 29 Januarij deeses jaars pr het Galljoot de Hoop naer hier gesonden ter Somma van 457 Marck 5 Oncen $15^5/_{12}$ agtie aan hollantse waerde			
		55857	3

De Restanten in Africa monteeren in hollandse waerde als op voorenstaend Zijde te sien . Mk. 457. 5. $15^5/_{12}$.

Waeraf getrocken moet werden so veel met het gemelde Galliot, zedt het opmaaken van dito Extract na hier is gesonden, 't welk onder boovenstaende restanten was begreepen monteerende een Somma van . . . Mk. 100.

Nog soo veel van nooden soude zijn om het schip den Dorfling doenmaels gereet op den Slaven Tocht, te versenden tot inhandelinge van 450 Slaven, ijder Slaef gerekt à 16 Rthlr.

Transporteere Mk. 357. 5. $15^5/_{12}$. 55857 3

	Rthlr.	St.
Pr. Transport Mk. 357 : 5 : $15^{5}/_{12}$.	55857	3
ofte een once gouts, maacken 450 oncen, zijn . . . . . Mk. 56 : 2 : 156 : 2.		
Resteeren dan nogh Mk. 301. 3. $15^{3}/_{12}$.		
Welcke 301. 3. $15^{5}/_{12}$ à 20 Rthlr. d'once gereckent, compt daer van dit geld . . . . . Rthlr. 48240.		
d'eene helfte nu van deese Restanten in Goud bestaende, soo kan daarop geen avance werden gereckent, dogh d'andre helft bestande in Coopmanschappen, die maer gereckent na hollandse waerde, op alle dewelcke altoos meerder als Cent pour Cent werd geavanceert, soo werd dit resteerend Capitaal met regt geaugmenteert mit een cent avance vor d'helfte 24120.		
Monteert alsoo het restant in Guinea	72360	—
De Slaaven so met den Dorfling aan St. Thomas staen te werden gebragt, gereckent op 400 Stk. die hetselve schip van de 450 Stk. wel sal können uijtleevern, alsoo onse Slaaven scheepen noijet meer verlies op de tocht hebben gehadt, deselve stelt men vast dat aldaer sullen konnen werden vercogt		
à 75 Stucken van agten zijnde 30000 Pr daer Stelle maer in dit geld	30000	—
Sonder te reckenen d'avance, dewelcke vallen kan op de Retour goederen, die vor deese 30000 Rthlr. van St Thomas na hier sullen werden gezonden.		
De Restanten van St. Thomas, volgens het Extract getrocken uijt het laaste Balance Boeck, doer den Directeur General de La Porte tot aen 8 Septbr. 1691 opgemaakt, ende van daer gesonden, monteeren (:daaronder gereckent den bouw, huijsinge en magazijnen:) op Rthlr. 11339. 1		
Den Deensen Gouverneur van St. Thomas moet in contant geld of goederen aen Onse Comp. voor het entnommene restituueren . . . . . „ 16000. —		
Zeders het opmaacken van het voors. balance boeck, heeft het schip de Ceur-Princefse van St. Thomas gebragt een		
Transporteere Rthlr. 27339. 1	158217	3

	Rthlr.	St.
Pr. Transport Rthlr. 27339. 1.	158217	3
Slaven Cargaisone gerendeert hebbende Ps 35412. 3		
Daer afgetogen de retour gooderen met dito Schip na hier gesonden, en de jongst gearrivt . . . „ 14316. 40		
blijft overigh . . . Rthlr. 21095. 11.		
Ps 48434. 12. (18pc)	57152	—
D'assurantie op de Moriaen, welke sake als noch ongedecideert voor den Gerigte van Amsterdam is hangende werd hier bij provisie in aenslag gebragt op	5000	—
Den hr Ontfanger Ports is volgens die daarvan opgemaackte Memorie aen de Compag. noch schuldig	4000	—
ende de hre Raad Frydagh volgens zijne overgeleeverde Reeck.	2974	—
De Pretensie soo deese Compagnie is hebbende ten laste van de Nederlandse West-Indische Comp. welcke saacke erlange bij arbiters staet gedecideert te werden, werd hier bij provisie in aenschlag gebragt op	20000	—
het Saldo van des Compags-Cassa tot Embden monteert ter Somma van. . . . . fl. 59880. —.		
Waarvan men voor extraordin. posten aftreckt „ 5880. —.		
ℓ. 54000. of	20000	—
De Fortresse Grootfriederigsborg gelooft men waerdig te zijn met Sijn ap- en dependentien op Rthlr. 25000. —.		
Accada . . . . . „ 5000. —.	30000	—
Den Havelbergischen scheepsbouw of timmerwerft, behuijsinge, logie gereetschappen, ende een goede quantiteijt hout schat men op	7000	—
De materialien, ammonitie en verdere goederen bevonden in des Comp. Magazijnen binnen Embden gespecificeert in sekere lijste, die den Equipag. Mr Bollart op den 19. Aug. daarvan gemaackt monteeren uijtwijsens defelve lijste ter Summa . . . . . ℓ. 54363. — fl.	20134	24
Het fregat schip Friderick de 3de tot Havelbergh gebouwt, ende naer Hamborgh afgebragt groot 128 voet werd geestimert, namentlijck het holl met zijn rondhout soo als het tegenwoordig tot Hamborgh is leggende op . .	15000	—
Transporteere	339477	27

	Rthlr.	St.
Pr. Transport	339477	27
Het nieuw fregatje van 72 voet gebout ende liggende als vooren, werd hier in aenslag gebragt, te weeten het holl met sijn rondhout als vooren op	1500	—
Het fregat schip de Fredrick Wilhelm onlangs p^{r} Guinea vertrocken, werd getaxeert met sijn inventaris mitsgaeders Vivres vor 15 Maanden volgens de lijste van de getaxeerde Scheepen, vor den Equipage M^{r} Bollart gemaakt daertoe men sig is refereerende . fl. 55360. 3. 8.	20503	41
Noch de materialien en vivres vor de slaven . . . . . fl. 4897. 18. —.	1814	4
Het Schip de Salamander, op reijse naer Guinea met sijn Inventaris en vivres als vooren op . . fl. 16302. 7.	6037	45
De Brigantin Grootfriederigsborgh op deselve voyagie met zijn Inventaris en Vivres als voor op . fl. 7148. 19.	2647	41
Het Fregat de Ceur-Prins op reijse naer America met zyn inventaris en vivres als vooren op . . fl. 27490. —.	10181	26
Het fluijt Schip den Africaan, op reijse naer St. Thomas met sijn inventaris en vivres . . . . fl. 20390. 9.	7552	1
de snauw de Noortse leeuw mede op reijse naer St. Thomas met sijn Inventaris en vivres . . . fl. 7358. 2.	2725	12
Het fluijtschip den Dörfling althans op een slaefse voyage volgens gemelte taxatie met sijn inventaris fl. 13685. —.	7290	40
De snauw de Vliegende Draeck althans in Guinea met sijn inventaris . . . . . fl. 5366. 8.	1987	30
De snau de Zeeu Meuw althans in America met zijn inventaris . . . . . fl. 2600. —.	962	52
Het fregat de Ceur-Princefse met sijn rondhoud en staende want en zijn inventaris, soo als het selve schip hier jongst gecoomen is boijten canon, buspuider enz. fl. 16100. —.	5962	52
Het fregad de Geele Leeuw soodaanig als hetselve gegenwordig is liggend binnen dese Stad . ·/. 5500. —.	2037	2
Den Boijer Prins Philip tegenwoordigh tot Rotterdam met zijn inventaris. . . . . fl. 2160. —.	800	—
Het holl en rondhout van de Dorothea zijnde maer een sleet	370	—
de ligter dewelcke werd gebruijckt om te kielen met des-		
Transporteere	411851	15

	Rthlr.	St.
Pr. Transport	411851	15
selfs bijhebbende Materialien . . . . fl. 1000. —.	370	20
't jagd het Roode Hart met 4 ps Metaal Canon à 1/2 ℔ bals . . . . . fl. 1000. —.	370	20
het nieuwe Magazijn tot Embden noch onvoltoijd werd in aanslag gebragt à	2000	—
het resteerende hout op den timmerwerf tot Embden, timmermans, item smits en cuijpers gereedschappen volgens de Lijste en Taxatie daarvan opgemaakt. . . .	1352	7
* * * Somma	415944	8

Volgens de Jaerlijckse Lasten en Baaten van de Compagnie.

Debet.

	Rthlr.	St.
Gagie heeft de Compagnie jaerlijx te betaalen volgens geprojecteerde Rolle	17040	—
De Capitalen dewelcke Sijne Ceur. V. Doorl., het Doom-Capittel, den hr Raule, eenige particuliere ende de Armen van Potsdam aan de Compag. op Intereft gegeven, daarvan moet jaerlijx werden betaalt 5 pro Cto.	10776	—
D'Intereft van de Afsociatie partije van 10 000 Rthlr. holl. à 6 pro Cto beloopt jaarlijx op Rthlr. 600 à 18 pCto .	708	—
De 3000 Rthlr. jaarlijx aan Dennemarken te betaalen alsoo die gevoeglijgst cönnen werden gebragt op de Retouren over sulx hier pr Memorie.		
	28524	—
En sal de Compag. ten langen laasten oock obligeert zijn te betaalen de voorsz. Afsociatie partij van Rthlr. 10 000: die heermede Stelle p. Memorie.		

Credit.

Sijn Ceur Vorstl. Doorl. verleent geduijrende 10 jaaren aan de Compag. een jaerlijckze subsidie van.	12000	—
Verleent daeren boven 2 Compag. Mariniers voor de Comp. waerdig	8000	—
Noch meent men to vinden jaerlijx	5000	—
	25000	—
Moet alsoo uijt's Compagnies tot supplement van de betaalinge der nevenstaende Lasten jaerlijx werden gevonden	3524	—
	28524	—

Embden 24. Aug. 1692.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bovenstaende staet is na onse beste kennisse, wel deugdelijck en getrouwelijck opgestelt, en de taxatien ter goeder trouwe, soo door ons als door onser Equipage-Mstr gedaen, voort refereert men sig tot de bijgaende documenten.

Embden, ten dage en jare als booven.

(geteijckent) B. Raule.
L. v. Grinsven.
Joh. de Goyer.

1692. 24. Septbr.

Nr. 139a.

Neues Oktroi für die brandenburgisch-afrikanisch-amerikanische Kompagnie.

Vom 14./24. September 1692.

R. 65. 17.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürst zu Brandenburg tot. tit.

Nachdem Wir unter gewissen Conditionen mit einigen Annehmern und Interessirten wegen Übernehm- und Fortsetzung Unserer Marine an der Nord-See, auch Unserer Africanisch und West-Indischen Compagnie einen Contract geschlossen, kraft dessen Wir ihnen wegen des Africanisch West-Indischen Handels nebst dem vorgehenden alten annoch ein neues Octroy zu verleihen und sie damit zu begnadigen versprochen, daß Wir demnach kraft und vermöge dieses Unserer neu angelegten Compagnie nachfolgende Begnadigungs- und Octroys Punkten in Gnaden zugestanden, auch darüber fest und unwiderruflich zu halten vor Uns und Unsere Erben und Successoren an der Chur und Regierung gnädigst versprochen.

1.

Erstlich soll Unsere Afrikanische Compagnie auf die africanische Seeküsten und in specie zu Arguyn, Groß-Friderichsburg, Accada und an allen Orten, allwo sie jetzo befestiget ist oder wo sie ins künftige entweder durch Tractaten oder andere Wege einige Forten, Logen und Possessionen erhalten möchten, mit Ausschließung aller anderen Unterthanen, Eingesessenen, Commissions-Fahrern, frei, unbehindert und allein handlen mögen. Wann jemand von Unsern Unterthanen etwas dawider thun würde, soll vermöge dem zwischen allen andern Nationen, so dahin negotijren, hierunter eingeführten Gebrauch nach das Schiff mit der Ladung confisciret werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2.

Vermöge ebenmäßiger Gewohnheit der Französischen, Engeländischen und Holländischen octroyrten Compagnien soll ebenfalls der Unserigen zugelassen sein, wann auswärtiger Puissancen Unterthanen und Eingesessenen sich unternehmen vor ein Casteel, Fort oder Loge, so Unserer Compagnie zugehörig oder unter derselben Jurisdiction stehet, es sei ins offenbar oder heimlich zu handeln, daß dann denen dortigen Gouverneurs, Commendanten und Bedienten der Compagnie vermöge besagten Gebrauchs anderer Compagnien auf ihr Fort oder Haupt-Casteel in Africa, wider solche Contravenienten und particulier Handlers ordentlich zu procediren und solche Schiffe nebst Ladung und Güter dem Befinden nach zu confisciren unbenommen sein solle.

3.

Und weil Unserer Compagnie so wenig als andern europäischen Völkern auf der sogenannten Schlaven-Küste, nämlich zu Groß- und Klein-Popo, Haijden, Calbary und Angola von denen Afrikanern einige Forten aufzubauen verstattet, sondern nur allein ein oder mehr Logen gleich andern zugestanden werden dörfte, so ertheilen Wir auch benannter Unserer Compagnie das Privilegium auf besagter Küste, solchergestalt wie sie es am zuträglichsten finden wird, den Schlavenhandel zu continuiren und soll außer derselben keinen von Unsern Unterthanen frei stehen mit Unseren Passeports und Commissionen die Schlaven-Küsten und Angola zu befahren. Gestalten Wir Unserer Compagnie ebenmäßig die Macht geben allen und jeden Unsern Unterthanen, so dawider handeln werden, ihre Schiffe und Güter inhalts des 1. und 2. Articuls zu confisciren: Immaßen außerhalb denen bekannten octroyrten Compagnien auf solche Küsten keine particulier Commission-Fahrer handlen, sondern dieselbe mit Recht als sogenannte Lorrendrayers angesehen und tractiret werden mögen und sollen.

4.

Weiln die neue Interessirte Uns unterthänigst fürgestellet, daß der Compagnie-Handel nicht bestehen könne, wann dieselbe das freie Commercium auf den Eiland St. Thomas nicht behalten sollte, so wollen Wir die mit dem König von Dennemark deshalb angefangene Tractaten auf alle Wege beforderen, auch beim Könige von Engeland wegen des Eilands St. Eustache oder Besetzung der Insul Tabago anhalten lassen und sonst allerdings dahin bedacht sein, wie Wir zu besseren Etablissement und Fortsetzung solcher Unserer Compagnie ein unbesetztes und zu diesem Handel wohlbelegenes Eiland bei Gelegenheit vor Unserer

Compagnie durch Tractaten oder würkliche Occupation und Besetzung erlangen mögen, alles zu dem Ende, damit Unsere Compagnie in America ihren Handel in Ruhe und Friede prosequiren könne. Indeßen wollen Wir Uns angelegen sein lassen, damit der mit der Krone Dennemark wegen des freien Handels zu St. Thomas auf 3 Jahre lang gegen einer jährlichen Recognition von 3000 Rthlr. geschlossene Interims-Tractat in einen beständigen oder vierzigjährigen Vergleich convertiret werden möge. Daferne aber in währenden dreien Jahren die Kron Dennemark wider Verhoffen den Interims-Tractat infringiren oder sonst de novo Unserer Compagnie Tort und Schade zufügen möchten und keine Erstattung thun wollten, so wollen Wir in diesen und dergleichen Fällen mit nachdrücklicher Hülfe auch nach Gelegenheit der Sache benöthigten Falls und wann sonst keine Satisfaction zu vermuthen, vermittelst Gestattung würklicher Repressalien Unsere Compagnie in America oder Europa zu Statten kommen.

5.

Daferne auch bei Krieges Conjuncturen ein oder ander Particulier selbst, auch ein oder mehr Interessenten der Compagnie resolviren möchten, wider Unsere Feinde einige Schiffe zu armiren, so wollen Wir zu solchem Ende auf unterthänigstes Ansuchen ihnen Unsere Commission ertheilen, vermöge welcher sie Unsern Feinden allen möglichen Abbruch zu Wasser und zu Lande zu thun bemächtiget sein sollen. Wir begehren auch von denjenigen, so sie bekommen werden, nicht mehr als 10 p. ct. zur Recognition und wollen durch Unser Collegium der Bewindhaber denen Formalien und Gebräuchen anderer Admiralitäten gemäß in puncto declarationis guter oder übeler Prise procediren und sententioniren lassen. Sollte aber ein Bewindhaber bei sothaner Commissions-fahrt mit interessiret sein, so hat sich derselbe billig der Judicatur zu äußern, wie dann ebenmäßig wann das Collegium der Bewindhaber wider Unsere Feinde mit den Schiffen der Compagnie agiren wollten, so soll ihnen solches auf von Uns erhaltene Pässe zwarn auf obige Conditionen ebenmäßig frei stehen, allein solchenfalls haben sie sich billig der obgedachten Judicatur zu enthalten, wozu Wir alsdann einige Commissarios impartiales dort zu Emden in loco benennen wollen, umb solche Casus von guter oder übeler Prise zu erörtern.

6.

Soll Unsere Compagnie nach dem Exempel anderer octroyrten Compagnien in Africa und America, allwo sie in Unsern hohen Namen die souveraine Gewalt übet, Bündniß und andere Tractaten aufzurichten,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wider diejenigen Regenten und Nationen, von denen sie beleidiget worden, defensive Krieg zu führen, auch gestalten Sachen nach Frieden, Bündniß und andere Tractaten aufzurichten befuget sein, doch also, daß darunten den göttlichen, natürlichen und der Völker Rechten nachgelebet und Sr. Chf. Dl. davon unterthänigste Nachricht gegeben werde.

7.

Daferne es sich aber zutragen sollte, daß ein oder andere europäische Puissance oder deren Unterthanen Unserer Compagnie durch Wegnahme ihrer Casteelen, Forten, Logen, Schiffen, Güter und Effecten, Hinderung ihres Commercij, oder wie es sonsten Namen haben mag, Gewalt, Schade oder Unrecht zufügen möchte, so wollen Wir auf solchen Fall Uns verbinden, dieselbe nachdrücklich zu beschirmen und schadelos zu halten, auch Uns derselben dergestalt anzunehmen, als ob solcher Schade und Gewalt Uns und Unsern Landen und Städten in Europa widerfahren wäre, dergestalt daß bei Ausbleibung gütlicher Satisfaction zum höchsten innerhalb sechs Monaten nach beschehener Requisition zu Ersetzung des erlittenen Schadens und Erhaltung rechtmäßiger Vergnügung mittelst Zustehung der Repressalien ihnen ausgeholfen werden soll.

8.

Sintemal auch zwischen Uns und der Holländisch West-Indischen Compagnie noch einige Differentien schweben, welche jetzo durch die beliebte Arbitros geendiget werden und darin ein rechtlicher Spruch ergehen soll, so wollen Wir nicht allein die Terminirung dieser Sachen Uns angelegen sein lassen, sondern auch durch Unsere Ministros es dahin befordern helfen, daß vermöge des mit denen H. M. Staaten der Vereinigten Nieder-Landen anno 1685 geschlossenen Tractats das versprochene Reglement zwischen beiderseits Compagnien zu Verhütung weiteren Schadens und Ungelegenheit vollenzogen und zum Stande gebracht werden möge.

9.

Gleichermaßen versprechen Wir auch alle diejenige welche in benannten Unserer Compagnie Angelegenheiten, es sei in Commissionen oder andern Sachen in Holland oder anderwärts zu derselben Nutzen und Besten sich gebrauchen lassen, gegen jedermanns widerrechtliche Anfeind-, Verfolg- und Beunruhigung bestmöglichst sowohl außer- als innerhalb Gerichts zu beschirmen und schadelos zu halten.

10.

Die nöthige Commissions-Päße und See-Briefe sollen Unserer Compagnie sowohl zur Handlung, als Kriegesausrüstung auf vorher-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gehende Requisition ausgefertiget und vor das Stück derselben nicht mehr dann 10 Thlr. Canzlei-Geld und ferner nichts erleget werden und damit auch dieselbe hierunter nicht aufgehalten werden mögen, so wollen Wir gnädigst verfügen, daß allezeit dergleichen Pässe bei Unseren Präsidenten der Compagnie in Emden in Vorrath gehalten werden sollen.

11.

Die Reglementen, so die neue Interessenten aufrichten werden, sollen bei erst haltender Generalversammlung (:wovon folgender 16. Articul Meldung thut:) festgestellet und von den Bewindhabern zu Emden solchen Resolutionibus ganz genau nachgelebet werden, bis durch eine folgende Generalversammlung selbige in einen oder andern Puncto zu verändern gut gefunden werden möchte, wie dann der Generalversammlung die zeitige Disposition über nachfolgende Puncte als

1. Das Buchhalten;
2. Feststellung gewisser und gleicher Gages;
3. Das Anstellen, Absetzen und Continuiren der Gouverneurs, Directeuren, Capitainen, Buchhalter etc.;
4. Die Einkaufung der Cargaisonen, wo und durch wen dieselbe geschehen soll;
5. Der Punct der See-Assecurantien;
6. Die Anzahl der equipirenden Schiffe, sich hauptsächlich reserviret.

12.

Weil aber die Interessenten verlanget, daß gewisse Puncta des Reglements, welche zwar eigentlich zum Octroy nicht gehören, dennoch mehreren Nachdrucks, Observanz und Autorität wegen dieser Unserer Concession inseriret werden mögten, so haben Wir dieselbe hierunter von dem 13ten Articul bis zum 29ten inclusive influiren lassen wollen.

13.

Nämlich erstlich, daß ein genaues Inventarium der Effecten der alten Compagnie, bestehend in Schiffe, Forten, Cargaisonen, Kaufmannschaften in und außer Landes forderſamst aufgemachet, von allen gegenwärtigen Bewindhabern unterzeichnet und nachgehends in die neue Bücher als ein altes Haupt-Kapital angezeichnet werden, und sowohl die gegenwärtige als künftige Bewindhabere von all solchen alten und neuen Effecten Rechnung zu führen gehalten sein sollen, und wird man dergleichen drei gleich lautende Inventaria verfertigen und unterschreiben, deren das erste zu Berlin, das zweite zu Emden im Collegio der Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

windhabere, das letztere aber der Generalversammlung Gutfinden nach eines oder andern Ortes verwahrlich hingeleget werden soll.

14.

Zum Zweiten, daß solche Compagnie vor Endschaft des Octroys nicht soll getrennet, viel weniger die eingelegte Capitalia reduciret werden.

15.

Drittens weil vorbedeuteter Maßen die Bewindhabere denen Resolutionen der Generalversammlung als ihrer wahrhaften Principalen nachzuleben gehalten sein, so soll solcher Bewindhaber, oder Bewindhabere, welche freventlich dawider handelen und derenfalls überführet werden möchten, ihres Amts ipso facto entsetzet sein und so lange von ihren Capitalien oder Haupt-Actionen nicht disponiren können, bis daß der dadurch verursachte Schade zu Contentement der Generalversammlung (:an welche der Ausspruch und Execution stehen, auch nicht weiter davon appelliret werden mag:) wieder ersetzet worden.

16.[1]

Zum Vierten, im Fall einer von den Bewindhabern mit Tode abgehen sollte, daß dann die Participanten durch ein Notification-Schreiben des Collegij von Präsident und Bewindhabern invitiret werden sollen, aus ihrem Mittel drei zu nominiren, deren Einer, dem es per sortem zufällt wiederum Bewindhaber sein soll, zu welcher Nomination niemand, als der 2000 Rthlr. unlosbare Capital in der Compagnie hat, weder stimmen, auch niemand sothaner Nomination fähig sein soll, der nicht wenigstens 2000 Rthlr. eigenthumlich in der Compagnie hat, und stehet ferner bei dieser Nomination zu observiren, im Fall dergleichen Haupt-participant persönlich zu Emden nicht erscheinen könnte, er dennoch durch einen Gevollmächtigten seine Stimme zu der Nomination jemand der praesenten Mit-Interessenten soll mogen auftragen. Und umb diejenigen, so sich mit ansehnlichen, unlosbaren Einlegungen bei dieser Unserer Compagnie engagiren, mittelst Ertheilung gewißer Prämien zu encouragiren, so sollen diejenigen, so in dieser Compagnie zehentausend Rthlr. einlegen werden, oder so viel Actien auf ihren Namen vor die letzte Einlegung bekommen, zum Praemio sofort Bewindhaber sein und qua tales (:jedoch sub conditione, daß sie in Emden wohnen:) das gewöhnliche Tractament mit all solchen Vortheilen, als durch einen besondern Articul umbständlicher von Uns concediret worden, genießen sollen.

[1] S. den Separatartikel Nr. 139 b.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

17.[1]

Zum Fünften, daß, so oft es die Nothdurft erfodern wird, zum wenigsten einmal im Jahr eine Generalversammlung dieser Compagnie zu Emden angestellet und gehalten werden, auch darin in Unserm hohen Namen Unser zeitiger Präsident des Collegij der Bewindhaber, sodann Unser Würklich Geheimbter Rath und Hof-Kammer-Präsident Baron von Knyphausen, imgleichen auch Unser Rath und Intendant General Benjamin Raule (:doch nur diese zwei letztere auf ihr Leben lang:) compariren, Unser zeitiger Präsident aber nicht mehr als eine Stimme, gleich andern, führen soll. Über diese drei Personen wird das Collegium der Bewindhabere hiermit autorisirt, umb einen aus ihren Mittel zu dieser Generalversammlung hinzuzufügen.

Wie dann weiter diejenige Interessenten, deren jeder zehentausend Rthl. eingeleget hat, berechtiget sein, unter sich noch zwei Personen zu dieser Generalversammlung ebenmäßig auszumachen, worunter ihnen freistehet, ober sie einen oder andern Bewindhaber oder einen andern Interessenten hierzu despiciren wollen. Endlich benennet das Corpus der sämmtlichen Interessenten noch zwei, so keine Bewindhabere sein, aus ihrem Medio und noch einen aus dem Collegio der Bewindhabere, welcher letztere wenigstens viertausend Rthl. in der Compagnie eigenthumlich Capital haben soll.

Diese neun Personen dann formiren jedesmal pro anno currente und bis zur nächsten Wiederbeisammenkunft das Collegium der Generalversammlung, dafern aber Unser Würklich Geheimer Rath und Hof-Kammer-Präsident der Freiherr von Knyphausen und ged. Benjamin Raule sich persönlich dabei nicht einfinden könnten, so soll allezeit einer der meist interessirten Haupt-participanten oder Bewindhaber an deren Stelle erwählet werden, es sei dann, daß ein jedweder derselben einen Haupt-participanten oder Bewindhabern als Procuratorem bestellen wollte, damit die Versammlung allezeit aus neun Personen bestehen möge, welche auch also die Versammlung von Neun genennet werden soll.

18.[2]

Sechstens, soll das Collegium der Bewindhaber in folgenden Personen bestehen, als erstlich: Praesidiret in Unserm hohen Namen der zeitige Präsident, demnächst Unser Würklich Geheimer Rath und Hof-Kammer-

[1] S. die Deklaration hierzu, Nr. 141. — Außerdem ist zu bemerken, daß die Generalversammlung durch Art. 3 des sog. Schönhausener Traktats (Nr. 160a) auf 7 Mitglieder beschränkt worden ist.

[2] S. die Deklaration hierzu, Nr. 141.

Präsident der Freiherr von Knyphausen und Unser Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule, ad dies vitae.

Otto Schinkel Burgemeister zu Emden, Leonhard Grinsven, Benjamin Raule der jüngere, Dr. Rudolph Freytag, Jost Conring, Johan de Goyer, wie auch casu praecedenti zwei oder drei der högst interessirten Hauptparticipanten, deren ein jeder zehentausend Rthl. eingelegt, alle auf eine billige Besoldung, worüber man sich ins künftige zu vergleichen hat, und soll der mehrere Theil in diesem Collegio aus experimentirten Kaufleuten bestehen, auch sollen diese und weiter benennende Bewindhaber zeit ihres Lebens und so lange dieses Octroy Kraft hat, bei solcher ihrer Charge continuiren, es sei dann, daß jemand seiner Pflichten vergesse.

19.

Siebentes, die Bewindhabere, so in dieser Compagnie Verrichtungen sich außerhalb der Stadt Emden anderwärtig hinbegeben, imgleichen auch die von den Haupt-participanten umb der generalen Versammlung beizuwohnen deputiret werden und nicht in der Stadt Emden wohnen möchten, sondern sich von außen dahin begeben müssen, sollen außer Fuhrlohn vor Wagen und Schifffracht täglich zwei Thlr., jeden zu 50. Stüber holl. gerechnet, zu genießen haben und solches von dem Tag der Abreise bis zum Tage der Rückkunft an den Ort, von dannen er verreiset ist, dafern aber Unser Präsident in der Compagnie Geschäfte und in Commission der Bewindhabere zu verreisen hätten, soll derselbe anstatt 5. Gl. täglich 10. Gl. zu genießen haben, imgleichen auch Unser Würklich Geheimer Rath der Freiherr von Knyphausen und Unser Rath und Direct. General de Marine Raule.

20.

Achtens, die Bewindhabere sollen verbunden sein, zwei Monat nach vollendeter Equipage und Ausrüstung der Schiffe die Rechnung der Unkosten und was zu Cargaisonen, Vivres, Schiffsbau, aufgangen ist, verfertigen.

21.

Neuntens, sollen dieselbe auch alle Güter und Retouren, so sie bekommen, (:das Gold aber ausgenommen:) bei offenbarer Verkaufung den Meistbietenden ausbringen, auch die Güter und Waaren, so sie zu verkaufen gesinnet sein, durch offentlichen Anschlag nebst dem Tag, wann die Verkaufung festgestellet, jedermänniglich bekannt machen.

22.

Zehendens, sollen dieselbe innerhalb zwei Monaten nachdem die Schiffe abgangen, wie auch einen Monat nach der Verkaufung der Re-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

touren die Rechnungen wegen der Equipage und Ertrages der eingekommenen Retour-Ladung nacher Berlin und anderends den vornehmsten Mitinteressenten communiciren, damit dieselbe von ihnen nachgesehen und visitiret werden können.

23.

Eilftens, denenselben sollen auch die Copeien der Briefe und Advisen, so von auswärtigen Comptoiren einlaufen, zugesandt werden.

24.

Zwölftens, sollen nach Endigung der Equipage und Verkaufung der eingekommenen Retouren die Bewindhabere alle Jahr denen Participanten auf einen gewissen dazu bestimmten Tag Rechenschaft thun, und zwar allen denjenigen, so ihr Capital in der Compagnie eingeleget; jedoch müssen sie auf ihre Kosten bei solcher Rechnung erscheinen. Sollte man dann bei Schluß derselben befinden, daß ohne Abbruch nothwendiger Equipage Geld in cassa übrig bleibt, so stehet bei den anwesenden Participanten per pluralitatem votorum zu resolviren, ob und wieviel sie pro cent. austheilen wollen.

25.[1]

Zum dreizehenden, die Bewindhabere sollen nicht vermögen Geld auf Interesse für der Compagnie aufzunehmen, es sei dann, daß der mehrer Theil der Bewindhaber und Haupt-Participanten darin bewilligen.

26.

Vierzehentens, dafern zu Nachtheil der Compagnie, einige Irrungen, woraus Processe könnten entstehen, wider Verhoffen sich hervor thun möchten, so sollen Präsident und Bewindhabere allen Fleiß anwenden, solche Irrungen, wann es möglich, zeitig in der Güte beizulegen, wofern aber solches nicht geschehen kann, die Sache mit den Haupt-Participanten communiciren, damit durch gemeines Gutfinden dem besorgenden Übel geholfen werde, wie es der Compagnie nützlich zu sein wird befunden werden.

27.

Zum funfzehenden, die Bewindhaber und diejenige, so von der Compagnie dependiren, sollen keine Schiffe, Waaren oder Güter, so ihnen entweder ganz oder zum Theil zugehörig der Compagnie vermiethen, liefern, verkaufen, noch von selbiger (:es sei dann bei offentlicher Verkaufung:) einige Waaren an sich erhandeln, oder durch andere kaufen lassen, auch weder Portion, noch Theil daran haben, viel weniger sollen

[1] Abgeändert durch Art. 22 des Reglements vom 24. November 1694 (Nr. 145).

sie einigen Handel auf einigen im octroyrten District belegenen Örtern weder vor sich, weder vor andern, es sei per directum oder indirectum, mögen treiben, wie dann imgleichen kein Bewindhaber Geld auf Bodmerei es sei auf Schiff oder Gut aufzunehmen, oder einige Contracte mit Privat-Leuten, umb auf die Örtern, allwo die Compagnie privative den Handel hat, einzugehen befugt sein, sondern soll vielmehr der Contravenient, der solches propria autoritate thut und unternimmt, vor der Generalversammlung oder Collegio der Bewindhaberen derentwegen responsable sein, auch überdem vor alle solche Aufnehmungen von Bodmereien und gemachten Contracten en privé haften.

28.

Sechszehentens, sollte sich nun also befinden, daß ein Bewindhaber oder jemand anders, der von der Compagnie dependiret, außerhalb den Limiten des Octroys gehandelt hätte, so soll solcher Bewindhaber, Participant oder Bedienter nebens Confiscation der Güter und Schiffe zugleich auch seiner Charge ipso facto verlustig und überdem in eine Geldstrafe von 200 Thl. den Armen verfallen sein, und sollen allemal Bewindhabers wie auch andere Bediente bei eräugender geringsten Suspicion, schuldig und gehalten sein, auf Requisition der oft gedachten Generalversammlung das juramentum purgatorium abzulegen.

29.

Zum Siebenzehenden, die Bewindhabere dieser Compagnie sollen solenniter versprechen und schwören, daß sie währender ihrer Administration sich wohl und getreulich verhalten, auch gute und richtige Rechnung von ihren Handel durch den Cassier abstatten lassen, in allem der Compagnie Nutzen möglichst befordern, Schaden aber und Nachtheil abwehren, der Compagnie angelegene Secreta wohl menagiren und bei sich halten, imgleichen, daß sie dem Vornehmsten der Participanten in Austheilung der Gelder keinen größeren Vortheil, als dem Geringsten zu bringen und in Einforderung der Schulden den einen nicht mehr, als den andern verschonen wollen; ferner, daß sie allen und jeden in diesem Octroy begriffenen Puncten, wie auch alle bei künftiger Generalversammlung machende Reglementen in soweit, als dieselbe ihnen angenehm, nachleben und nach ihren äußersten Vermögen ein völliges Genügen leisten wollen. Zu Versicherung dessen sie ihre Person und Güter und absonderlich die Capitalia, so sie in dieser Compagnie eingeleget haben, verbinden sollen.

30.

Daferne Wir zu Unserm Dienst und Verrichtung der ein oder andern See-Execution einiger Schiffe benöthiget, sollen die Interessenten Uns

solche, wann Wir ihnen Geld oder Credit zur Equipage fourniren, wirklich anzuschaffen gehalten sein, und wollen Wir vor Schiffsmiethe, Gage, Kostgeld der Matrosen und Equipage-Kosten eben so viel bezahlen, als der Staat der Vereinigten Nieder-Landen davor in Rechnung passiret. Sollte aber einige dergestalt von Uns angeordnete Equipage nicht vor sich gehen, oder von Uns contramandiret werden, so wollen Wir Unsere Compagnie von allen angewandten Kosten und Schaden nichtsdestoweniger indemnisiren und liberiren.

31.

Ferner wollen Wir keine Actionen der Compagnie, so lange dieses Octroy währet, mit 1000. 500. 200. 40. 20. wenig oder mehr Pfennigen oder sonst mit einigen bedachten oder unbedachten Beschwernüs belegen.

32.

Schließlich haben Wir dieses Octroy auf vierzig nacheinanderfolgende Jahre, so von dem ersten Mai des laufenden Jahres an zu rechnen, erstrecket, nach deren Endigung umb Renovation solcher Tractaten und Octroys einhalts des zu Anfang gemelten Transport-Tractats gebührlich angehalten und solche von Uns erstattet werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Churfürstl. Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Cleve, den 14./24. Sept. 1692.

(gez.) Friderich, Churfürst.

(L. S.)

(gez.) E. v. Danckelman.

1692. 24. Septbr.

Nr. 139b.

Separat-Artikel.

Vom 14./24. September 1692.

R. 65. 17.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenb. p. tot. tit. urkunden hiermit, nachdem Wir durch den 16. Art. Unsers Octroys denen neuen Einlegern Unserer Africanisch- und Americanischen Compagnie zu Embden, deren ein jeder ein Capital von 10/m Rthlr. in den neuen Fonds der Compagnie zutragen, gewiße Vorrechten und Praemia in Gnad versprochen, welche nicht weniger, als ob sie dem Octroy inseriret, ihnen gehalten werden sollen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1.

So wollen und versprechen wir, fals einige Unterthanen auswärtiger Königreichen und Landen unter sich eine Summa von 150/m Gulden Holländ. Valvation der Compagnie werden beitragen, oder auch vor der finalen Einlegung und Schließung derselben auf den beliebten Fonds von 200/m Rthlr. soviel Actionen an sich bringen werden, daß dieselbe 2 Personen aus ihrem Medio eigener Autorität und Gefallens und ohne Intervention der andern Interessenten, welche weniger als 10/m Rthlr. beigebracht, dem Collegio der Bewindhaber zur Mit-Session und Voto zu praesentiren berechtiget sein sollen.

2.

Welche 2 Personen Bewindhabers-Gage mitgenießen und in allen jeden Beneficiis den andern Bewindhabern gleich tractiret und parificiret werden sollen, selbst wan sie auch auswärtig ihr fixum domicilium behalten mögten, und sollen eingangs erwehnte Haupt-Actionisten berechtiget sein, in der absterbenden Stelle aus ihrem Mittel andere wieder zu bestellen, welche insgesamt ad dies vitae in officio sollen continuiren.

3.

Solten diese 2 Bewindhabers ihr fixum domicilium zu Embden nicht halten wollen, so sollen sie andere Personen an ihre Stelle subrogiren; doch daß der Surrogandus, wo er nicht aus ihrem Mittel und ein Haupt-Actioniste von 10/m Rthlr. ist, wenigstens eine Action von 2000 Rthlr., so ihme allein in Eigenthum zukömt, an sich behalte.

4.

Solten sich auch Liebhabere Jeder von 10/m Rthlr. auf ein Capital von 120/m Rthlr. einfinden, so sollen dieselbe vorerwehntermaßen drei Bewindhabers bestellen, oder wie vorgesagt surrogiren mögen; die Surrogandi aber sollen in Embden müßen wohnen, wenigstens ihrer zwei.

5.

Wir versprechen auch denen auswärtigen Interessenten, die einige Action in dieser Compagnie durch Cession oder sonst erlangen und vorerwehntermaßen 2 à 3 Bewindhaber an ihrer Statt bestellen mögen, daß im Fall sie aus Ursache ihres Mit-Interesses in der Compagnie in ihrer Person oder Güter durch die Souverainen, worunter sie gesessen, beunruhiget würden, Wir durch Unsere Envoyés und Ministros bei selbigen Souverainen anhalten laßen wollen, damit sie derentwegen ungemolestiret bleiben, und im Fall solches nicht helfen möchte, daß Wir alsdan per

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

modum retorsionis solcher Souverainen Unterthanen und Güter, die sich unter Unserer Botmäßigkeit befinden, mit Arrest belegen und dergestalt oder, wie es sonst am nachdrücklichsten geschehen kan oder mag, diejenigen, so umb Unsernthalben leiden, aushelfen und zu statten kommen wollen.

6.

Zum 6ten versprechen Wir gleichfals, daß auf den Fall zwischen Uns und den Souverainen der Actionisten, so auswärtig wohnen, ein Krieg (:das Gott verhüte:) entstehen solte, Wir die Personen, so solche Actionen in der vorgemelten Compagnie haben, wan sie in Unsern Landen in Commission der Compagnie oder auf Unser Pasport Zeit wehrenden Krieges kommen möchten, Wir dieselbe gar nicht molestiren, vielweniger ihre vorgesagte Actionen in keinerlei Manier bekümmern, am allerwenigsten aber wegen selbigen Krieges sothane Actionen confisciren, sondern vielmehr von ihren Actionen eben so frei, unbekümmet und unbehindert, als von ihren andern eigenen und freien Gütern selbst in vorged. Krieges-zeiten disponiren laßen wollen.

7.

Nachdem das auf der Küste von Africa belegenes Casteel Argyn erstlich durch die Schiffe und auf Kosten der alten Compagnie ist eingenommen und darnach vor eine sichere Summa Geldes von derselben an Unsern Rath und Directeur General de la Marine Benjamin Raule cediret worden, die Constitution der Sachen aber erfordert, daß daßelbe Castel Argyn samt allen Logen, Schiffen und Effecten, mit dieser neuen Compagnie combiniret werde, so wil gemelter Unser Rath und Directeur general Benjamin Raule zufolge seiner Praesentation von dem mehrbedeuteten Castel Argyn zusamt aller desselben Ammunition, Canon, Pulver, Kugeln, Vivres und ferner alle darinnen vorhandenen Kaufmanschaften, wie auch von dem Schiffe „die sieben Provinzien," welches von Albert von der Lahn geführet worden, mit allem seinen Zubehör- und Zurüstungen, Ammunition p. vollkommenen Abstand thun, wie dan auch mehrerwehnter Raule von diesem Abstande und Übertrag gebührl. Schein und Urkund zu Behuf der Compagnie herausgeben soll, dergestalt, daß die erstkommende und folgende Retouren der Compagnie zugehören, und zu ihrem Nutzen verwendet werden, wie auch das vorgeschriebene Schiff „die sieben Provinzien" von der Compagnie equipiret und vor ihre Rechnung nach Argyn oder anderwerts mit Cargaison verschicket werden soll, jedoch mit dieser Condition, daß der Praesident und Bewindhabere über diesen vorbeschriebenen Transport mit Unserm Rath Raule sich vernehmen, und demselben solche Versicherung geben sollen, als sie zusammen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gut finden und unter sich ausmachen werden. Über alle diese separate Articulen wollen Wir, daß Unser Praesident und Bewindhabere stricte halten und denen allen also nachleben sollen. Des zu Urkund haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstl. Insiegel bedrucken laßen.

So geschehen und gegeben zu Cleve, den 14./24. September Ao. 1692.

(gez.) Friderich Churfürst.

(L. S.)

(gez.) E. v. Danckelman.

Nr. 140. 1692. 24. Septbr.

„Verordnung betreffend die Aufrichtung des Collegii Admiralitatis zu Embden."

Vom 14./24. September 1692.

R. 65. 17.

Wir Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen pp. thun kund jedermänniglich, daß nachdem keine Societät ohne gute Ordnung und Administration heilsamer Justiz bestehen kann, Wir gut befunden haben zum Besten Unserer zu Embden establirten Africanischen und Americanischen Compagnie daselbst auch ein Admiralitäts-Collegium zu Administration der Criminal- und Civil-Justiz-Sachen, auch andern Vorfallungen zu bestellen. Diesem nach haben Wir über die im Octroy Unserer Compagn. gndst. verliehene Privilegien vermittelst gegenwärtigen Commissorialis Unsern geheimbten Rath, Residenten in Westphälischen Kreise und Praesidenten der Africanischen Compagnie Johann von Danckelmann, wie imgleichen Unsere Bewindhabere, so itzo in würklichen Diensten sein oder künftig kraft Octroys darzu bestellet werden mögten, hierdurch wollen autorisiren, umb in Qualität Unsers Admiralitäts-Collegij an der Nord-See in Unserm hohen Namen unparteiisch Recht und Justiz zu administiren mit all solcher Macht, Recht und Autorität, als in allen andern Königreichen in Europa und absonderlich der Republique der Vereinigten Niederlanden von denen Admiralitäts-Collegijs exerciret werden, alles auf Maaß und Weise, wie hernach folget:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1.

Erstlich sollen gedachte Unser Praesident und Räthe der Admiralität ein bequem und capabel in jure et praxi woll erfahrenes Subjectum zum Fiscal, umb die Delinquenten gebührlich anzuklagen und ferner gegen dieselbe nach Recht förmlich zu procediren, wie auch einen Secretarium, Boten und dergleichen Unterbediente zu bestellen und Uns dieselbe zu solchen ihren Diensten pflichtbar zu machen, bemächtiget sein, und sollen übrigens Unser Praesident und Admiralitäts-Räthe in Criminal-Sachen ihre Wichtigkeit nach behutsam verfahren und darin ihre Sententien (:zum wenigsten von fünf Personen gefället:) nicht anders als auf vorhergehende Confession der Delinquenten oder andern heilsamen[1] untadelhaften Beweisthümern fundiren und aussprechen, auch darauf ohne Appellation zur Execution schreiten. Wie sie dann weiter in Civil-Sachen, von welcher Art und Natur dieselbe auch sein mögten, ihre Urtheilen (:bei deren Abfassunge gleichfalls zum wenigsten fünf Personen gegenwärtig sein sollen:) auf das Kayserliche gemeine und Völkerrecht, wie auch löbl. Gewohnheiten und Gebräuchen gründen, und summaria processus via verfahren und die Aussprüche zur Execution bringen sollen, es wäre dann, daß Revision von sothanen Urtheil gesuchet und erhalten würde, in welchem Fall mit der Execution so lange zu supersediren und einzuhalten, bis in Revision dieselbe Sentenz entweder confirmiret oder geändert worden, welch Collegium revisorium bestehen soll erstlich aus dem Praesidenten und denen Räthen der Admiralität, so bei Concipirung und Pronuncirung der Sentenz gewesen, sodann aus zweien Assessoren des Ostfriesischen Hofgerichts zu Aurich und zweien Membris aus dem Rath zu Embden, jedoch daß der Halbscheid Rechtsgelährte sei; dero Behuf dann Unser Praesident und Admiralitäts-Räthe sothane Collegia des Hofgerichts zu Aurich und Magistrats zu Embden gebührend zu ersuchen haben, daß sie respective zwei aus ihren Mitteln, wovon der eine ein Rechtsgelährter sei, zur Erörterung des Puncti revisionis zu deputiren sich belieben lassen wollen. Dafern aber das Ostfriesische Hofgericht sich dessen weigern sollte, auf solchen Fall haben Unsere Praesident und Räthe von dem Rath zu Embden zu ersuchen, daß dieselbe nebst den zwei vorigen noch zwei andere und also vier aus ihren Mitteln, wovon die Helfte aus Rechts-gelahrten bestehen, zu solchem Revisionspunct zu verordnen sich gefallen lassen müge, jedoch daß alle Zeit in Unserm hohen Namen Unser Geheimer Rath und Praesident Johann von Danckelmann oder sein Successor in officio in diesem Revisions-

[1] In einer andern Abschrift (241. C. Nr. 3) steht dafür: „helle scheinenden."

gerichte praesidiren solle; wie dann weiter in hoc revisorio durch Pluralität der Simmen concludiret werden und im Fall der Gleichheit der Stimmen Unser Praesident das Votum decisivum geben, und darauf die abgefassete und ausgesprochene Urtel ohne einige weitere Provocation zur Execution gestellet werden soll.

2.

Damit aber die Partheien von frevelmüthigen Litigiren desto mehr abgeschrecket werden mögen, so soll der Requirent der Revision allemal vorab in Händen Unsers zeitigen Praesidenten die taxirte Summa consigniren; sollte derselbe aber in Revisorio niederfällig werden, so soll er nebst den Gerichtskosten auch der consignirte Gelder verlustig sein und überdem gestalten Sachen nach gestrafet werden. Ferner sollen Unser Praesident und Räthe der Admiralität über alle Bediente und Zugehörige der Africanischen und Americanischen Compagnie, so woll zu Wasser als zu Lande, wie auch die davon dependirende oder damit verwandte Einwohner der Stadt Embden, nicht weniger über die Differentien und Streitigkeiten, so zwischen den Bewindhabern selbst entstehen möchten, unpartheiisch Recht und Judicatur zu administriren und ihre Urtheile (salva revisione) zu exequiren haben, in solcher Manier als von dem Magistrat zu Embden der mehr besagten Compag. bereits zugestanden ist.

3.

Und damit mehrgemelter Unser Praesident und Räthe der Admiralität diese von Uns zum Besten berührter Compagnie ihnen gndst. concedirte Jurisdiction ohne einige Verhinderung in Unserm hohen Namen desto besser und richtiger exerciren mögen, so wollen Wir durch alle thunliche Mittel[1] daran sein, daß ihnen darunter von Niemand einige Turbation, Verhinderung oder Eintrag zugefüget werde, in Erwegung daß diese in Embden stabilirte Compagnie und Admiralität allein zu Beforderung des Kaufhandels und Schifffahrt und also zu gemeiner Wohlfahrt und merklichem Aufnehmen nicht allein in der Stadt Embden, sondern auch der ganzen Grafschaft Ostfriesland, ohne Kränkung der Territorial-Gerechtigkeit gemeinet und angesehen ist, wie Wir dann auch darumb solche Unsere Admiralität und alle dazu gehörige Personen sambt Ihren Gütern in Unsern specialen Schutz und Schirm hiemit gndst. auf- und annehmen, auch dieselbe wider aller unbilligen Gewalt kräftigst zu vertreten und zu handhaben versprechen, übrigens auch der gänzlichen

[1] In der erwähnten Abschrift heißt es: „durch alle dienliche und besthunliche Mittel."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hoffnung leben, es werde der Fürst zu Ostfriesland aus solchem und dergleichen zur Wollfahrt und Aufnahme Seiner Lande und Leute so sichtbarlich anzielenden Considerationen, welche Demselben bei Gelegenheit mit mehrerem zu repraesentiren, ein so nützlich Werk mehr zu befordern, als zu verhindern geneigt sein.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Churfürstl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cleve, den 14./24. Septembr. 1692.

(gez.) Friederich Churfürst.

(L. S.)

(gez.) E. v. Danckelman.

1694. 9. Juli.

Nr. 141.

Deklaration der Art. 17 und 18 des Oktrois vom 14./24. September 1692.

Vom 9. Juli 1694.[1]

R. 65. 18.

Friederich der III. Churfürst.

Unsern p. Wir haben Uns aus Eurer sub dato Embden den — hujus an Uns abgestatteten unterthänigsten Relation mit mehreren referiren laßen, welcher gestalt Ihr über den Inhalt des 17. und 18. Artic. des den Interessenten der Africanischen Compagnie in Ao. 1692 verliehenen Octrois Unsere eigentliche Intention zu wißen verlanget, ob nemlich nach Recht und Gewohnheit der Holländischen Ost- und West-Indischen Compagnien in Eurem Collegio ordinario von Praesident und Bewindhabern, imgleichen in Collegio extraord. von Neunen simultanee und zugleich Voll- und Halbbrüder, Vater und Sohn, imgleichen volle Vettern sessionem et votum führen mögen.

Demnechst 2tens wie und welchergestalt Wir es mit Unsers Directeur Generals der Marine, auch Unsers Bewindhabers Raule comparitione simultanea in Collegio ordin. der Bewindhabere gehalten wißen wollen.

---

[1] Diese Deklaration ist durch ein Reskript, d. d. Köln, 27. März/6. April 1699 — R. 65. 23 — als „sub- et obrepticie erschlichen" aufgehoben und für die Zukunft die gleichzeitige Mitgliedschaft naher Verwandter bei der Generalversammlung zugelassen worden. In der Begründung wird gesagt, daß die entgegengesetzte Observanz nur bei den Justizkollegien gerechtfertigt sei, „damit nicht aus naher Anverwandtschaft zu Beugung des Rechts contra tertium collusiones entsprängen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

So haben Wir Euch in Gnaden wieder antwortlich nicht verhalten wollen, soviel den ersten Punct betrifft, daß aus denen von Euch wegen der Holländischen Observanz beigeschloßenen Extracten klar am Tage lieget, daß ein solches dort bei den Ost- und West-Indischen Compagnien nicht geschehen mag. Weilen Wir Uns nun bei Unserm Octroy auf die Holländische Observanz in casibus non expressis berufen, so laßen Wir es billich dabei bewenden. Was aber 2tens Unsers Direct. Gen. Raules und deßen Vettern des Bewindhabers Raule simultaneam comparitionem et votum in Collegio von Praesident und Bewindhabern betrifft, so haben Wir zwaren im 18. Artic. des Octroys dem ersten als Unserm Direct. General der Marine, wan er auf Unsern Befehlig oder sonst in Compagnie-Sachen zu Embden sich befinden möchte, mit Vorwißen und Belieben Unserer Africanischen Compagnie Interessenten damalen zugestanden, daß er denen Deliberationibus und Resolutionibus des Collegii der Bewindhaber beiwohnen möge, welches ihm auch als vorgewesenen Directori des Africanischen Handels und Unserm zeitigen General Directeur der Marine, auch einem der größesten Interessenten mit keiner Façon geweigert werden können, wie Wir dann auch darumb nur ad dies vitae ipsius solche seine Admission angeordnet und verlanget, damit die Compagnie daraus wahrnehmen könte, daß Wir nachhero niemand mehr als den Praesidenten im Collegio zu bestellen Willens wären. Woraus dann zugleich leichtlich zu schließen, daß diese Admissio Unsers Direct. Gener. der Marine nur temporaria, honoraria, extraordinaria und per consequens compatibel sei mit der ordinair Bewindhaberschaft seines Vettern, der regulariter sich zu Embden gleichwie jener alhier in Unserer Residenz et quidem in diversen stationibus sich aufhalten, und dergestalt es keiner Dispensation in hoc casu bedarf, weil norma legis dadurch nicht alteriret und immutiret wird. Unterdeßen gereichet Uns doch zu gnädigsten Gefallen, daß Unser Directeur Gener. der Marine ultro und vonselbsten die Occasion evitire mit ged. seinem Vettern zugleich im Collegio der Bewindhaber zu compariren.

Dannenhero Wir auch zu besserer Observanz dieser Unserer Verordnung gegenwärtigen specialem casum, daß nemblich der Bewindhaber Raule nicht anders als in Absenz seines Oheims denen Collegial-Deliberationibus mögen beiwohnen, also observiret wißen wollen.

Was nun das mit von Uns festgesteltes anniversarium Collegium derer von Neun betrifft, so ist selbiges zwaren ein extraordinarium, aber doch auch ein Collegium representativum, welches in Neun Personen die samptliche Interessenten repraesentiret; und sehen Wir dannenhero nicht, warumb solche nutzbare Observantiae und Leges nicht ebensowohl

im Collegio der Neunen, als dem Collegio ordinario der Bewindhaber statthaben sollen. Ihr könnet dann diesen bei bevorstehender Versammlung ged. Collegii der Neunen diese Unsere nur zu Beibehaltung guter Ordnung und Evitirung der Partialitäten und Disputen abzielende gnädigste Neigung glimpflich vorbringen. Seind p. Geben p. Oranienburg, den 9ten Julij 1694.

(gez.) Eb. v. Danckelman.

An
Den Praesident und Bewindhabere
der Afric. Comp. in Embden.

1694.
9. Juli.

Nr. 142.

Kurfürst Friedrich III. an die afrikanische Kompagnie wegen der Einlagen der holländischen Interessenten.

Vom 9. Juli 1694.

R. 65. 18.

Friederich III. Chur-Fürst p.

Unsern p. Euch ist nicht unbekannt, welcher gestalt Wir zu Cleve im Sept. des 1692ten Jahres Unsere Africanische Compagnie, deren Forten, Schiffen, auch nomina activa und passiva gewißen Holländ. Interessenten auf ihrer damaln nacher Cleve gesandten Deputirten Uns gethane Versicherung, daß sie und ihre übrige Mit-Interessenten alles, was zur Aufnahme, Honneur und Beibehaltung gedachter Compagnie und Prosequirung des Africanisch- und Americanischen Negotii erfordert würde, zeitig bewerkstelligen und es an keinen benöthigten Geldbeitrag iemalen ermangeln laßen wolten, zu ihrer völligen Disposition abgetreten haben. Es hat aber daran zu Unserer Verwunderung so weit gefehlet, daß sie bis dato nicht allein mit den benöthigten Equipages und darzu erforderten Geldern, sondern auch mit richtiger Zahlung dessen, was sie Uns und andern ex contractu schuldig, zu Unserm nicht geringen Verdruß, auch der Compagnie fast evidenten Ruin und bereits erfolgten Discreditirung gänzlich zurück geblieben.

Wan Wir aber diesem also länger nachzusehen oder auf gedachter Interessenten bloßen Versprechen den Wohlstand und Credit mehrged. Unserer Compagnie also länger stehen zu laßen mit nichten gesonnen, dabei aber Uns wohl besinnen, daß ohne reellen Geldbeitrag, auch Entledigung der Compagnie von zinsbaren Capitalen voritzo der Compagnie

nicht geholfen oder sie salviret werden kan, so haben Wir dannenhero in Gnd. zu resolviren Uns gemüßiget befunden, daß Wir auf Unserm Credit hunderttausend Rthlr. zu Behuf der Compagnie negotiiren laßen, und über dem Unserm p. Knyphausen, Danckelmann und Raule von Unserm bei der Compagnie ausstehenden zinsbaren Capital gleichmäßige hunderttausend Rth., umb dieselbe in feste Actiones zu convertiren, cediret und überlaßen haben, wie Ihr solches aus beiverwahrten copeyl. Cession mit mehrem könnet ersehen, befehlen Euch demnach hiermit gdst., daß Ihr solche Negotiation, kraft deren Euch übergesandten Vollmacht und Obligationen forderſamst bewerkstelligen, auch die andere hunderttausend Rth., so bishero zinsbar gewesen, von Unserm Capital ab und auf den Namen vorgedachter Unsern p. Knyphausens, Danckelmanns und Raule, jedem pro tertia in Action umbschreiben und convertiren laßen, auch denenselben gestatten sollet, darmit gleich andern Actionisten ihres Gefallens zu schalten und zu walten, maßen Uns dieselbe davor gerecht worden sind und schuldige Satisfaction gegeben haben. Solten aber vorgedachte Holländ. Interessenten ihrestheils lieber solche 100000 Rth. negotiiren laßen und ein gleichmäßiges Capital von m/100 Rth. Actionen übernehmen wollen, so sein Wir darmit auch wohl zufrieden, wiewohl Wir beßer hielten, daß nebst diesem, so Wir thun, sie ein gleichmäßiges auch über sich nehmen wolten, damit also die Compagnie auf festerem Fuß, als anitzo, da die ganze Einlage der Actionen in 174000 Rth. bestehet, welcher Fons notorie gar zu schwach ist. Dannenhero Ihr billig die Holländ. Interessenten zu erinnern habt, daß sie den Rest des versprochenen Capitals von 200000 Rthlr. ohne Zeitverlust suppliren und Uns hinkünftig mit dergleichen leeren Promessen ohne Effect nicht luctiren und zu Beibehaltung der Compagnie Credits ihres Orts die benöthigte Geldmittel, gute Harmonie und Einigkeit herbeitragen mögen, welchen Falls Wir Uns auch ihrer und der Compagnie nachdrücklich anzunehmen nicht ermangeln wollen. Ihr habt solches der bevorstehenden General-Versammlung bekannt zu machen, auch darvon nacher Holland denen dortigen Interessenten zeitig Part zu geben, damit sie bei der Instruction ihrer Deputirten und sonst sich darnach richten mögen.

Seind p. Geben Cölln, den 9. Jul. 1694.

(gez.) Eb. v. Danckelman.

An
Praesident und Bewindhabere der Africanischen Compagnie.

1694.
6. Septbr.

Nr. 143.

Ryper Vergleich.

Vom 6. September 1694.

R. 65. 18.

Eerste
Provisionelle Rijpse Conventie.

1.

Dat de Hollantſche Gedeputeerden sigh tevreeden houden met den Inventaris van de oude aen de nieuwe Compagnie overgegeven, op de verklaeringhe van de Heeren Praesident, den heer Direct. General Raule en Bewinthebbern, dat haer Ed. geen andere effecten bewust sijn, dan diegeene die op gemelte Inventaris staen uitgetrocken.

2.

Dat S. C. V. D. uit kraghte van het 3de art. van het Transport-Contract, ten reguarde van de negotie niet verder geobligeert is gelt en credit te geeven aen de Compagnie, dan als hooghgemelte S. C. V. D. naer onderdanighe remonstratie van de Compagnie t' elckens sol gelieven goed te vinden, blijvende voorts de subsidien bij S. C. V. D. te doen, in cas van militaire expeditien ter Zee in sijn geheel, soodanigh als hetselve bij het 30. art. van den Octroy en het bovengenoemde 3. art. van Transport-Contract is vastgestelt.

3.

Dat insgelijcks de Hooft-Participanten uit hoofde van de voorgemelde art. ofte uit eenigen andern hoofden niet verpligt sijn, boven de inlaege van haere respective actien verder, oft anders, gelden te furneeren, als ijder voor sijn particulier daertoe vrijwillig sal contribueren.

4.

Dat derhalven de gelden, die tot maintien van de negotie en voortsetting van dien noodig sijn, gevonden sullen werden bij weege van negotiatie onder verpandinge van alle des Compagnien effecten, ende voorts op soodaenigen wijse, als de gemelte Hooft-Participanten, ten meesten oirbaer der Compagnie en tot voortsettinge van de negotie sullen bevinden te behooren, in conformité van het 25. art. van den Octroy.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5.

Dat de boecken en reeckeninghen, soo tot Embden in Holland als elders gehouden, daertoe door de gecommitteerden te nomineeren, sullen worden gevisiteeret, g'examineeret en van haer ondervindinge en advis, rapport sul werden gedaen aen de vergaderinghe van Neegene, en bij derselver absentie van de heeren Praesident en Bewinthebberen.

6.

Op het geproponeerde, dat om verscheide reedenen en motiven ter vergaderinghe voorgeschlagen, het origineelle capitael der Compagnie met 100/m fl. behoorden te werden geaugmenteert, hebben de Heeren Hollandtſche gedeputeerden angenommen daervan an haere Principalen in Holland te rapporteeren en te besorgen, dat de bemelte vorschlagh in serieuse deliberatie werden genommen en 't advis van de hooft-Participanten, dien angaende ten spoedighsten uitgebracht.

7.

Dat de heeren Praesident en Bewinthebbern in conformité van den 15. art. van't Octroy punctuelick sullen moeten naekommen de resolutien van de generale vergaederinghe van Neegene, sonder dat door eenige geinteresseerendens van Berlin, Holland of elders eenige veranderinghe daromtrent sul mogen werden gemaeckt, laetende an gemelte Heeren Praesident en Bewinthebbern de dispositie van alle voorkommende en incidenteele saacken, waervan bij de generale vergaderinghe geen resolutie is genommen, soo nogtans dat daer daeronder geen nieuwe equipages en sijn begreepen, die niet sullen moogen werden ondernommen, als met préallabel advis en consens van't meerendeel der Hooft-Participanten.

8.

Dat alle policen van aſsurantien, altoos sullen blijven in't comptoir van de Compagnie voor soo veel deselve niet speciael aen ijmand sijn verbonden.

9.

Dat tot vergenoegingh van de crediteuren, die obligatien tot laste van de Compagnien sijn hebbende, of haer penningen vorſchooten hebben, een daervoor niet als andere verseeckert sijn, insgelijcks soo veel doenlick sullen werden g'asſureert.

10.

Dat uit de 100/m Rth. hollants, die op het credit van S. C. V. D. sullen werden genegotieert voor de Compagnie an de heer Baron van

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Knyphausen, volgens de ordres van hogstgemelte S. C. V. D. sal werden gegeeven een capitael van 26 975 Rth. Berlijns, in de jaere 1690 aen de marin en marin-militie verschooten, monteerende met de renthen in circa de somma van 30/m Rth. Berlijns mits dat S. C. V. D. gelieve te designeeren uit was fonds de jaerlicke interefsen van de voorsz. 30/m Rth. weederomme mogten werden gerestitueeret, soo sal de Compagnie hetselve capital moeten betalen, des dat hetselve sal verstreecken in minderinghe van de 170/m Rth. die de Compagnie an S. C. V. D. schuldig is, sullende de lightinghe van voorsz. 30/m Rth. voorreecken en op ordre van S. C. V. D. geschieden.

11.

Dat de Heeren Baron van Kniphuisen, Praesident van Danckelman en Benjamin Raule haer verbinden te besorgen eerstlick, dat den inhoude van het bovenstaende 2. 3. en 4. articul bij S. C. V. D. g'approbeeret en geratificeert sal worden, soodanigh als deselve leggen. Ten tweeden dat er soodanighe ordre of authorisatie bij hoogstgedachte S. C. V. D. g'expedieert en geteickent sal worden, als het 10de art. meede brenght. En laestelick dat hoogstgedaghte S. C. V. D. an de Brandenborgse Africaense Compagnie genadelijkst heeft belooft, in plaetse van 2 compagnie soldaten, breeder bij 't 8. art. van het Transport-Contract vermeld, in contante penningen an subsidien jaerlick sal geeven 8/m Rth. Berlijns, mitsgaeders nogh 5/m Rth. meede Berlijns voor thien jaeren vast, anvangh genommen hebbende te gelijck met 12/m Rth. jaerlick meede bij het voorsz. Transport-Contract art. 11. belooft van den 1. Maij 1692. Actum Rijpe deen 6. September 1694. St. n.

(:was geteicknet:)

J. v. Danckelman. D. v. Knyphausen.
B. Raule. J. v. Twedde.
Matthaeus Sonmans.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nr. 144. 1694. 1. Oktober.

Staat der afrikanischen Kompagnie.

Vom 1. Oktober 1694.

R. 65. 18.

Opstel waerbij Sijn C. V. D. sall believen te sien den tegenwordigen staet van de Africaensche Compagnie, soo als deselve op 1. Octobr. 1694. tot Emden op de generaele Vergaderinge door Commissarissen is gevonden, en soo als men deselve hier vervolgens in debet en credit kan sien.

Debet.

Inevitable schulden bij Bewindhebbers en gedeputeerden opgestelt		rd.	53027 38
Voor Sijn C. V. D. interesse			8500 —
Voor Münster			8000 —
Voor dito noch			9000 —
Voor Gagies			16000 —
Voor Grinsveen			1444 —
Voor La Porte			660 —
Voor bedienten buiten s' lants			2222 —
½ p cto retour			1600 —
Voor Raule intrest			1120 —
Raule courante reekening			29300 —
dito reis en teer kosten			543 —
Jonge Raule			3000 —
Schuld Havelberg 3/m			2000 —
Joan van Cloot	fl. 98000		
Waddinxveen	„ 20000		
Paats	„ 14800		97755 —
Beck en van Wesel	„ 32487		
Willem Pedy	„ 40000		
	205287		
Armen Potsdam			8000 —
actien			176433 16
S. C. V. D. Obligatien			170000 —
10000 rd. associatie parthien			12000 —
		rd.	600605 —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	Transport rd.	600605 —
Interest van boovenstaende obligatien		
Waddinxveen . . . . . fl. 1000		
Paats . . . . . „ 740		18866 —
Van der Cloot . . . . . „ 5880		
Capital van den Admiral . . . . . „ 32000		
	39620	
Voor maand gelden op de Ceur Princess		6000 —
Gagies voor bedienten in Africa en America		30000 —
Noch $^1/_2$ jaer gagies in Embden		8000 —
Voor supplement van de scheepen hier over tot Havelberg als elders om tot perfectie te brengen		8000 —
		671471 —
Heeft de Compagnie alsoo gewonnen tot 1. Octobr. 1694		122266 —
		793737 —

* * *

Credit.

Montant op St. Thomas . . . . . rd.	115585	
voor slaven Ceur-Princess	40000	
Cargasoen africaen	4234	
	159819	
30 p. Ct. winst retour	31963	
	191782	
Lagio à 20 p. Ct.	38376	230158 —
42 last gomme p. de 7 Provintien à fl. 15		12500 —
Cargasoen op Argijn last 47000 geaugmenteert 50 p. Ct.		33600 —
90 last zout voor de huuren etc.		
Liggen an cargasoen inkoop an Frederixbg.		
Embder guld. . . . . fl.	386491 12	
bij boven assur. retour et 50 p. cto .	193245 —	
fl.	579736 12	
Sijn Berlijns		214720 —
Voor de fortres groot Frederixbg. en Accada		40000 —
Voor het casteel Argijn		27250 —
Voor de volgende scheepen		
Frederick de 3de . . . . . rd.	20000	
't slott Orangienburg	15000	
de groote Treckboot	13000	
	rd.	558228 —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	Transport rd.	558228 —
2 fregats 75 voet	4000	
2 spanse barcken	5000	
Charlotte Sophia	1500	
Noordse Leeuw	1000	
St. Jacob	4000	
Africaan	4000	
Ceur Princess	7000	
7 Provintien	7000	
St. Pieter	2000	
Smack	1200	
Geele Leuw	6000	90700 —
Effecten in de Cass		68000 —
Gomme		12000 —
Vrijdag		4500 —
Knyphuisen		3000 —
Danckelman		1800 —
Ports op ultmo September		14681 —
ristorno of Draeck	fl. 6000	7703 —
avarie op de geele Leeuw	fl. 10000	
		760612 —
Den Draeck		1500 —
De Lighter		370 —
Clein Jaght		2000 —
Een groote sloep in Hamburg		300 —
op de Cot van de Jaghden		3000 —
Comp.-Magasijn en desselfs voorraet		7000 —
Schips Timmerwerf tot Havelberg		7000 —
Assurantie Morian so nogh ijts resteert.		
2 metaele nieuwe 12 ⌀ bij Mons. oude rogge		1000 —
Magasijn en huisen op St. Thomas		4000 —
Voor premien van assurantien		
op de Ceur-Princess herwaerts	fl. 51300	
op de Africaan	fl. 46400	
fl. 14 pcto	97700	
	13678	6585 —
		793737 —

De wijse en maniere hoe dat voorsz. Compagnie voortaen sall worden gereguleert, sall men kunnen sien bij het reglement hier neffens.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

De scheepen die de Compagnie tegenwordig in voorraet heeft.

Voeten		
130	Frederick de 3de.	
120	Slott Orangienburgh.	
130	De 7 Gebroeders.	
113	de Ceur-Princess.	
104	de Goude Leeuw.	
113	de 7 Provintien.	
104	de St. Jacob.	
75	den Draack.	
75	de Jager.	
75	de Windhont.	
70	Charlotte Sophia.	
72	de Spaensche Pris.	
72	de Noordsche Leeuw.	
Spaensbarcken	56	de Zee Meuw.
	56	de Valck.
	52	Casteel Frederixburg.
	64	Een nieuw Jaght.

Stucker	Canon	208 st.
	Vassen	20 st.
	donder bussen	2
	De Vesting Frederixburg . .	40 st.
	De Vesting Akada	12 st.
	De Vesting Argijn	20 st.

possessie op St. Thomas.

Door Commissarissen is een Calculatie gemaeckt, wat men met gemach in een jaer voor negotie met deese Compagnie kan doen, en wat daermeede boven alle oncosten kan worden geprofiteert te weeten een summa van fl. 378184 hollants geldt, als bij specificatie hierneffens blijckt.

Plan van den generaelen handel soo als die voor 't toekoomende soude kunnen en behoorde te werden gedreeven door de Brandenborgsche Africansche Compagnie tot Embden mitsgaeders een calculatie van de winst daer uit te proflueeren.

Debet.

Daertegens sijn de generaele lasten der Comp. voor gagies der bedienden, montkost etc. op groot Frederixborg . . . . . f. 29500

Transport	fl. 29500	
voor reparatie der fortresse etc. stelle . .	1500	
Intrest van fortresse, kostende f. 71690 à 6 pct.	4301	fl. 35301 —
Op Argijn	fl. 7000	
vor reparatie van fortresse	1000	
Intrest der fortresse kostende f. 57233 à 6 pct	3434	fl. 11434 —
Op St. Thomas	fl. 21497 10	
voor reparatie etc.	1000 —	
jaerlix voor intrest van opstal f. 9276 à 6 pcto	556 10	
voor sooveel an Dennemarcken 3000 rd. agio à 5 pcto	7875	fl. 30929 —

Voor de gagie der bedienden in Hollant bedragende volgens de lijst daervan sijnde rd. 17000.

Berlijns stelle hier niets, doordien deselve rijckelick kunnen werden voldaen uijt de rd. 12000. rd. 8000. en rd. 5000 voor subsidie van S. C. V. D. bedragende tesaemen rd. 25000.

Voor intrest van 't magasijn a Embden op den Staat gebragd à rd. 3000 sijnde hollants fl. 6300 van een à 6 pcto fl.	fl. 379	
Reparatie van dien.	fl. 1000	fl. 1379 —
Voor jaerlicke reiskosten rd. 3000 stelle		fl. 6300 —
Voor barcken in Amerika en op Argijn rd. 5500 . .		fl. 11550 —
		fl. 96893 —
Waeruijt volght dat in gevolge van diet plan (sonder fatale ongemaeken) bij de Compagnie jaerlick soude kunnen werden geavanceert		fl. 378184 —
		fl. 475077 —

Credit.

Jaerlick behoorden drij scheepen tot het inhandelen van 700 à 750 slaeven ijder te werden geequipeert; om die te doen gaen met een gout cargasoen nae groot Fredrixborgh, van daer nae Angola, met een slaeven cargasoen gehandelt hebbende nae St. Thomas om de slaeven te lossen en van daer met een laedinge suicker en andere waeren te retourneeren naer Embden, daertoe soude kunnen werden geemployeert de volgende scheepen als bij voorbeeld:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Frederick de 3de met een gout cargasoen kostende inkoop met onkosten en assurantien tot op groot Frederixburgh volgens de bijlaegen fl. 50000 daeruijt voor winst staet te proflueeren volgens het factum en de gemaeckte calculatie: . . . . . fl. 30360		
Voor winst op 700 slaeven op St. Thomas nae rato van de last gedaene reise van gemeld schip volgens de bijlaege daervan sijnde en geconcipieerde menagie. . . . . fl. 70906		
voor winst van retour op St. Thomas nae rato van laets gedaene reise . . . . . fl. 10000		111266 —
Oranienburgh met een gout cargasoen als boven kostende fl. 50000 en te renderen voor winst . . . fl. 30360		
voor winst op de slaven als boven . . . . fl. 70906		
voor winst op retour van St. Thomas . . . fl. 10000		
		111266 —
Eeen heckbooth van omtrent 250 last met een gout cargaisoen van fl. 50000 als boven te renderen vor winst fl. 30360		
Voor winste op 750 slaven inkoop op 700 à St. Thomas volgens bijlage. . . . . fl. 80625		
Voor winst op een ladinge van St. Thomas sullende well soo last meerder kunnen uitbrengen als de bovenstaende scheepen . . fl. 20000		130985 —
Met lorrendraiers te accordeeren tot het anbrengen van soo slaaven à fl. 140 daervan ordinair wert gemaeckt 200 't stuck, stelle voor winste à fl. 50 ijder		25000 —
Den handel op Argijn staet te rendeeren jaerlijck volgens de bijlage en gemaeckte calculatie		96560 —
		475077 —

1694.
24. Novbr.

Nr. 145.

Nieuw Reglement van de Brandenborgsche Africaensche Compagnie.

Vom 24. November 1694.

R. 65. 19.

Reglement vast gestelt bij de Vergaderinge van negenen representeerende de generaele geoctroijeerde Ceurvorstelijke Brandenburgse Afri-

caense en Americaense Compagnie, resideerende tot Embden, waer naer deselve in het toecomende sal werden gedirigeert.

Alsoo bij het Contract tusschen Sijne C. V. D. van Brandenborg onsen Genadigsten heeren octroijant, en die nieuwe Interessenten art. 14 mitsgaders bij den octroije dor hooggemelte S. C. V. D. aen desselfs Africaense en Americaense Compagnie, resideerende tot Embden, op de 14./24. September 1692 binnen Cleef genadelijkst verleent Art. 11 en 17 is geconcedeert, dat tot het hoogste ressort der regeeringe van gemelde Compagnie soude werden opgeregt een Generaele vergaderinge van negenen aen welke is gegeeven de faculteit omme (:behoudens de Reglementen, die onveranderlijk moeten blijven en die breeder bij den voorsz. Octroije van art. 17 tot art. 30 zijn gespecificeert:) tot hed gemeene welfaren van de gemelde Compagnie, te maeken soodanige wetten en Reglementen als tot desselfs particuliere oeconomie, boven de voorsz. octroije soude werde vereijst waerop ter selver tijdt tot Cleef voornoemt meede gearresteert sijnde, seeker provisioneel Reglement, dat stand zoude houden, tot dat de generaele vergaderinge bij een soude komen. Soo is 't dat de gemelde generaele vergaderinge van Negene gegenwoordig binnen Embden vor de eerste mael bij den anderen sijnde, goet gevonden heeft te arresteeren de pointen en articulen hier na volgende.

Art. 1.

Vooreerst weerd alhier gehouden voor gerepeteert het opgemelte Contract en Octroy van S. C. V. D. mitsgaders seeker separaet art. ofte wel ordre, concessie, gratie of privilegie van hoogst-gedagte S. C. V. D. aen de nieuwe Interessanten in dese Compagnie (:behalven het voorsz. octroy:) verleent meede gedateert tot Cleve, den 14./24. September 1692, waer naer de heeren President en Bewindhebberen sig strikte sullen hebben te reguleeren en sulx met eede te beloven.

Art. 2.

Dat het voorsz. Contract, octroy, separaet art. dit Reglement en Verbael, bij de Vergaderinge van negenen gehouden, bij alle de archijven van de oude en nieuwe Compagnie in een cassie alhier tot Embden (:daerin consideratie van de notable privilegien en vorrechten, door de regeeringe van die Stat aen de Compagnie verleent desselfs permanente stand plaetse sal wesen, en daer alle scheepen altoos sullen incomen ook uijt gaen in so verre het buijten ondienste van de Comp. geschieden can:) sal gelegt en drij sleutels van de voorsz. casse daer toe gemaekt, onder drij bijsondere heeren, ijder een van dien bewaert worden. Sullende alle deselve in een boek gecopieerd worden, om

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

altoos in de vergaderinge van President en Bewindhebberen open gelegt en wijders gelijken twee boeken geautentiseert worden om onder de Berlijns en Hollantse Interessenten te berusten in handen van diegene die daertoe sullen werden gecommiteert.

Art. 3.

Dat de leeden composeerende het Collegie van President en Bewindhebberen, bij art. 18 van den octroye genomineert mitsgaders hunne successeuren in der tijd ad vitam sullen zijn en blijven ende dat in cas van vocature, door dode of andersints, men vooreerst niet sal procedeeren tot suppletie van een ander Bewindhebber t' en zij bij en Generaele Vergaderinge of bij absentie van deselve door pluraliteijt der hooft Participanten sulx verstaen wierde. T' welk goed gevonden zijnde sal binnen den tijd van 6 weeken, daeraen volgende geprocedeert worden, tot supplexie van deselve vacante plaetse, waer omtrent precijselijk sal werden geobserveert d' ordre bij 't 16 art. van den octroye geexprimeert met dien verstaende, dat ijder Participant voor elke 2000 Rd. actien die hij op. zijn naeme is hebbende een stemme sal voeren ongeprejudiceert nogtans het privilegie door Sijne C. V. D. bij 't voorsz. separaet art. aen sekere actionisten die 10000 Rd. hebben ingelegt of hun regt verkregen, hebbende geconcedeert.

Art. 4.

Dat in het toecomende bij electie van nieuwe Bewindhebberen, ten reguarde van consanguiniteijt en affiniteijt, soodanigen ordre sal werden geobserveert, als bij de hollandse, Oost- en West-Indse Compagnie werd gepractiseert en bij Sijn C. V. D. in deselfs rescript sub dato 9. Julij 1694 is gereguleert, all hetwelke meede plaetse sal hebben ten reguarde van de leeden van de Generaele Vergaderinge.

Art. 5.

En sal den te eligeren Bewindhebber boven de 2000 Rd. actie, dewelke hij volgens het 16 art. van den octroye eer hij nominabel sijn can, gehouden is te hebben, nog moeten overnemen van de weduwe of Erfgenaemen van den Bewindhebber in wiens plaetse hij succedeert, een gelijke actie van 2000 Rd. in dien sij sulx begeeren en wel de waerde van desselve over te nemene actien te rekenen tot het volle Capitael.

Art. 6.

Dat de Heeren President en Bewindhebberen altijd ten minsten twee maelen des weeks sullen moeten vergaderen, en geen saeken altoos

verhandelen, nog afdoen, als in pleno Collegio ten minsten drij leeden sterk sullende in cas van siekte, om 't getal van drij uijt te maeken de absente heeren haer advijs gevraegd en geen resolutie genomen, nog ter executie gelegt worden, als na dat deselve geresumeert, behoorlijk geregistreert en bij den heer President en een Bewindhebber onderteekent sullen wesen ten zij 'er periculum in mora is, in welken gevalle ook het geresolveerde buijten resumptie sal mogen werden ter executie gestelt.

Art. 7.

Dat de heeren President en Bewindhebb. sullen hebben de directie, over de timmerwerven, magazijnen gerequireerde betalingen het uijt voeren van gearresteerde Equipages, het aenstellen van mindere bediendens op de scheepen en aen lant, het doen van asseurantien, betalingen van premien en voorts na den inhoud van het 7. art. van de Rijper conventie in dato 6 Septemb. 1694, verrigten, alle incidente saeken, als ook alle andere, welk bij de Vergadering van negenen haere directie en dispositie niet en zijn onttroken.

Art. 8.

Welke Generale Vergaderinge, volgens het 17. articul van den Octroye, eenmael des jaers binnen deese stad sal werden gehouden, ende bestaen uijt Negen personen breeder, neffens de maniere van derselver deputatie en surrogatie in het voorsz: 17. art. gementioneert werdende daertoe vast gestelt den 15 Maij of 15 Junij ouden stijl, na convenientie van saeken welke tijd om geen reedenen sal mogen werden gepasseert, maer die Vergaderinge, altijd up een van die twee dagen, sijn voortgank hebben, tot welken eijnde de heeren President en Bewindhebberen alvoorens bij tijts sullen innemen de schriftelijke consideratien van de hooft Participanten om daer uijt te formeeren, de poincten van beschrijvinge, ende als dan gehouden wesen 6 weeken te vooren de Interessenten, so te Berlijn als in Hollant met een spetiale missive en toesendingen van de vornoemde poincten van beschrijvinge, als ook de lijsten der namen van alle de Participanten te convoceeren.

Dat de deputatie tot de Generale Vergaderingh door de Participanten sal geschieden op volgende wijse; namentlijk de brieven met de poincten van beschrijvinge door 't Collegie gesonden aen de respective Interessenten gecomen zijnde so sal ijder hooft-Participant sijn votum bij een aparte brief met designatie van de quantiteijt sijner actien, om daer uijt te konnen sien, hoe veel stemmen ijder heeft, ofte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wel 2 a 3 min of meerder Interessenten in eene brief tesamen met distinctie nogtans van ijders votum, en partijen actien aen 't Collegie oversenden t' welk dan de respective vota van alle de hooft-Participanten uijt alle quartieren gecomen, sal examineeren en colligeeren en soo (eenige) bevonden sal werden de meeste stemmen te hebben, die sullen dan, ijder in dien 'er geene wesentlijke exceptie tegens deselve plaets heeft, bij een aparte brief door de Heeren President en Bewindhebberen nader werden beschreven.

Art. 9.

Sullende de Heeren President ende Bewindhebberen besorgen dat alle saeken, aen haer gedemandeert, en die van haren pligt dependeeren, en voornamentlijk de boeken, tegens de vorsz. tijt veerdig zijn, op dat de Vergaderinge door geene obstaculen werde geretardeert.

Art. 10.

De voorsz. Vergaderinge in manieren als vooren belegt sijnde, sullen de leden van dien alvoorens te treeden tot eenige besoignes met solemnelen eede verclaren, dat ijder van hun in de Compagnie is herideerende so veel actien als het octroy is meede brengende namentlijk 2000 en 4000 Rd. respective sonder deselve belast, verpand ofte vercogt te hebben in wat manieren het ook soude mogen wesen.

Art. 11.

Waer naer deselve Vergaderinge vervolgens sal examineren, of alles in conformité, van den octroye, Reglement en verdere voorheen genomene resolutien behoorlijk is geexecuteert, als ook ondersoek doen, op de comportementen van alle de bediende, en in cas van ontdeckinge van malitie of wandevoir, daerinne met rigoureuse resolutie selfs tot suspensie en deportement toe voorsien, sullende de Heeren President en Bewindhebberen middeler tijd de mindere bedienden door penale instructien houden tot haer devoir, en de in cas van maliversatie ofte wandevoir in cragte van dien straffen en mulcteeren naer exigentie van saeken.

Art. 12.

Wijders sal de Generale Vergaderinge aenstellen alle opperhoofden, als sijn gouverneurs en directeurs van Forten en Comptoiren, factoors en commissionarissen in Hollant en elderes, fiscaels in Africa en America, secretarissen, opper-cooplieden, Capitains en Commandeurs van scheepen, opper-boekhouders, cassiers, Equipage^{mrs}, en meester Timmerman.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 13.

Voorts sullen bij de voorsz. generale Vergaderinge werden gearresteert en gereguleert de te doene Equipagien naer Africa, America en elders, het bouwen van scheepen en formeeren van Cargaisoenen, balance op de boeken examineeren, uijtdeelingen decerneeren en voorts generalijk alles doen 't geene 's Compagniesdienst en nutte verreijst en tegens het octroy niet aenlopen sal, alles in sulker voegen dat alle de poincten van beschrijvinge en verdere voorvallende saeken, geheel en al staende die vergaderinge sullen moeten werden afgedaen, en tot dien eijnde, per pluralitatem geconcludeert werden (:behalven nogtans in saeken daerinne geen overstemminge plaets heeft:) sonder dat het in de magt van ijmand wesen sal eenige conclusie, over wat saken het soude mogen sijn te stremmen of op te houden.

Art. 14.

Ende indien naer het scheijden van de voorsz. Vergaderinge eenige saeken van merklijke importantie en een spoedige expeditie vereijschende, sodanig dat de tijd van de voorsz. generaele Vergaderinge niet afgewagt soude connen werden, quamen voor te vallen, sullen de heeren Presidt ende Bewindhebberen met communicatie van de hooft Participanten, de generaele Vergad. extraordinaris beschrijven welke om het minste retardement, sal moeten bestaen, uijt deselve gedeputeerde die in de maend Maij of Junij te voren de ordinaris vergaderinge gecomposeerd gehad hebben.

Art. 15.

Dat verderes tot een prompte en exacte expeditie van saeken d'affaires onder de Heeren President en Bewindhebberen, sullen werden verdeelt, sodanig als daer over bij deselve sal werden gedisponeert.

Art. 16.

Dat de heeren gecommitteerdens tot de casse den cassier sullen subsidieeren met sodanigen sommen van Pennigen, als deselve noodig sullen oordeelen, met excedeerende de somme van Vierduijsent Rixdaelders Berlijns, sullende den vorsz. Cassier alle bij hem invallende en ontfangen werdende pennigen, boven de voorsz. 4000 Rd. aen gedagte heeren gecommitteerdens moeten overleveren; en sullen de heeren President en Bewindhebberen den gemelden Cassier doen stellen suffisante cautie ter somme van Vierduijsend Rd., gelijk ook de mindere Bediende, die eenige administratie hebben, mede gehouden sullen sijn cautie te stellen in so vere sulx geschieden can.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 17.

Egeene Ordonantien sullen mogen werden geslagen, als waer over in't Collegie sal wesen gedelibereert ende geresolveert met dat onderscheijd dat wegen alle ordonantien excedeerend een somme van 4000 Rd. altoos sal moeten werden geresolveert door vijf heeren sullende voorts alle andere ordonantien beneden de voorsz. somme wel meede in't Collegie, dogte maer door drie heeren behoeven geteijkent te worden uijt gesondert eenige ordonantien van kleine importantie die ook wanneer de betalinge van dien presseert buijten het Collegien sullen mogen geteijkent worden en sal wijders in alle ordonantien altoos werden geobserveert dat de sommen niet in Cijffer Letteren, maer vol uijt daerinne werden gestelt en voorts dat alle deselve alvoorens uijt te geeven behoorlijk sullen zijn geregistreert, eijndelijk dat geene van deselve bij den Cassier betaelt of bij den boekhouder geboekt sullen werden, als die de voorgenoembde requisiten sullen hebben.

Art. 18.

Dat de heeren Bewindhebberen die tot den inkoop der goederen sijn gecommitteert alle goederen sullen koopen of doen koopen ten overstaen van een maekelaer (:daer soodanige sijn:) en telkens naer gedaene inkoop aenstonts daer van aenteijkeninge houden of doen houden in seeker apart boek met designatie van derselver prijs, quantiteijt en qualiteijt den dag wanneer, persoonen van dewelke en conditien waerop deselve gecogt zijn om daer tegens de intekomene reekeningen te confereren, als wanneer deselve Reek. dan verder bij den Equipagemester moeten werden gevidimeert ende vervolgens door een der Bewindhebbers bij wien ofte met wiens kennisse deselve goederen sijn gecogt daeronder gestelt Fiat ordonantie al wederomme met uijt druckinge van de somme in volle letteren, waer naer als dan en eerder niet de ordonantie geslagen en uijt gegeeven sal worden.

Art. 19.

Op het afzeijlen en uijt gaen van scheepen sullen door het Collegie een of meer Bewindhebberen naer boort werden gecommitteert om het volk te monsteren en in eed te nemen mitsgaders so veel mogelijk ondersoek doen op particuliere Cargaisoenen en voorts om de expeditie te bevorderen na dat alvoorens aen de Capitainen, Schip^{rs}, Schrijvers en andere personen, sal zijn ter hand gestelt hunne respective instructien en zeebrieven, dewelke ijder in een apart-boek ordentlijk sullen moeten werden geregistreert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 20.

Gelijk meede op het arrivement der retour scheepen in voegen als voren sullen werden gecommitteert een of meer Bewindhebberen omme voor dat den Capitain of eenig ander volk van boort gaet, deselve scheepen te visiteeren mitsgaders te ondersoeken of door ijmand eenige Lorrendraeijerije of particulieren handel is gepleegt en in sulken gevalle sodanige goederen door den Fiscael te doen aenhalen en te procedeeren tot confiscatie of andersints nae exigentie van saeken.

Gelijk dan wijders Bewindhebbers behoorlijk sullen acht geven of doen geven, of alle de ingeladene Cargaisoenen volgens factuijre getrouwlijk werden uijt-en overgelevert en in cas van fraude de schuldige naer vereijsch van saeken doen straffen.

Art. 21.

D' ingekomene retour goederen sullen alle volgens het 22 art. van den Octroy bij publique opveijlinge aen de meest daervoor biedende op seekere voor te lesene Conditien vercogt worden, de alsoo vercogte door den opsiender van 't pakhuijs geadsisteert (:so het wesen kan:) door een Bewindhebber afgelevert worden, t' zij bij gewigt, stuk of maet, dog niet bevoorens dat den cooper een billiet door een Bewindhebb. daer toe telkens te committeeren, onderteekent sal vertoont hebben, waer bij blijkt dat hij de Compagnie betaelt of voor goede betalinge borge sal gestelt hebben, waer op alsdan de afleveringe sal mogen geschieden de welke gedaen sijnde sal de kooper of ontfanger dat billiet quitantieeren welk billiet den opsiender van het Pak-huijs met al wat hij daerop aflevert in seeker boekie pertinent sal moeten registreeren en de gewigten, stucken, balen en cassen met hun inhout en numers specificeeren en het voorsz. gequitantieerde billiet van den ontfanger in't Comptoir aen de boekhouder brengen, om daer meede gedaen te worden als den boekhouder bij sijne instructie is aenbevoolen, sullende in de voor te lesene conditien expresselijk gestipuleert werden, dat de koopers geen compensatie nogs exceptie uijt wat hoofde het ook mogte wesen gegens de betalinge vermogen te allegeeren maer hare gecogte goederen promptelijk met contante penningen voldoen.

Art. 22.

Ende alsoo bij het 25 art. van den Octroye is gelast dat Bewindhebberen egeene penningen op interesse sullen ligten sonder préalable consent van het meerendeel der hooftparticipanten, so is bij de tegenwoordige Vergaderinge representeerende deselve hooftparticipanten geresolveert President en Bewindhebberen te qualificeeren om te mogen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

negotieeren alle sodanige penningen als den dienst van de Compagnie sal komen te requireren nogtans niet excedeerende een somme van Twalf Duijsent Rd. eens sonder meer.

Art. 23.

Tot securiteijt van welke genegotieerde penningen, als ook voor alle andere debourseementen en verschotten ten behoeve van de Compagnie de heeren President en Bewindhebberen bevoegt sullen wesen aen de Crediteuren te doen sodanige generaele en speciale hijpothecatien, oppignoratien en andere verbanden of effecten en goederen van de Compagnie als gerequireert sal worden gelijk dan meede indien de Correspondenten of andere in Hollant of elders tot Equipagie van scheepen of incoop van cargaisoenen eenige gelden komen te verstreeken of verschieten of haer personen daervoor interponeeren, de Heeren President en Bewindhebberen aen deselve sullen verbinden de voorschrevene scheepen en cargaisoenen waer op die verschotten sullen wesen gedaen of wel de retouren die in plaets van de versondene cargaisoenen terugge komen (:boven en behalven alle d' andere effecten van de Compagnie:) met spetiale authorisatie om de penningen uijt den vercoop van de voorsz. cargaisoenen proflueerende tot haer voldoeninge te mogen en konnen ontfangen en boven dien de police van adsurantie die op de voornoemde cargaisoenen, soo uijtgaende als t' huijs comende sullen gemaekt worden aen haer t' oppignoreren en in hand te geven met magt om in cas van verlies van deselve cargaisoenen of scheepen uijt haren naem ten kosten van de Comp. in der minne ofte bij forme van regten in minderinge of voldoeninge van hare schulden in te vorderen mits daertoe emploijeerende sodanigen advocaet, als bij de overleveringe van de policen sal genomineert worden sullende in genere in de voorsz. en alle andere oppignoratien de heeren President en Bewindhebberen bij deselve obligatien haer eijgene personen en goederen verbinden dat zij egeene verbonden retour of andere goederen sullen touscheeren of daervan disponeeren voor en al eer de crediteuren daarop gevestigt voldaen zijn of aen deselve ander volkomen genoegen gegeeven is.

Art. 24.

President en Bewindhebbers sullen altoos besorgen dat alle scheepen en goederen voor dat deselve uijt de have vertrecken soo veel mogelijk werden versekert gelijk meede alle retour scheepen en cargaisoenen, soo haest men advijs heeft dat deselve staen te vertrecken ofte reets vertrocken zijn.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 25.

Alle brieven van 't Collegie sullen alvoorens deselve af te senden in het copie boek moeten werden afgeschreven, en so wanneer van de buijten Comptoiren uijt Africa en America eenige brieven, advijsen en petitien overcoomen sullen daer van aenstonts copien of extracten werden afgesonden na Berlijn en Hollant, aen de ordinaris correspondenten die gehouden sullen sijn deselve aenstonts op den ontfang aen de interessenten in loco open te leggen ten eijnde door deselve daer over werde gedelibereert en vervolgens hunne sentimenten aen President en Bewindhebberen gesuppediteert om haer te dienen voor advijs.

Art. 26.

Niemant wie hij sij sal vermogen eenige archijven boeken afgeschriften uijt de casse, Bewindhebberskamer, Secretarie of Comptoir meede naer huijs of elders te nemen als met kennisse van 't Collegie.

Art. 27.

President en Bewindhebberen sullen besorgen dat de Instructie die bij dese Vergaderinge voor de boekhouders en andere bediende sal worden gearresteert in allen deelen punctueelijk sal werden geobserveert en naergecomen sullende voorts telkens een gedeelte van het journael so verre het bij geschreeven is gecopieert, en aen den Commissionaris van de Compagnie tot Rotterdam overgesonden werden omme daeruijt aldaer een journael te formeeren en alle viertien dagen aen de Interessenten te communiceeren.

Art. 28.

Dat de Heeren President en Bewindhebberen, de Gouverneurs en Directeurs in Africa en America daertoe sullen houden dat deselve een pertinente en nette balance van haere boeken, mitsgaders het dubbelt afschrijft van die boeken selve ten minsten eenmael 's jaers oversenden beneffens een opregte lijste van de restanten der Cargaisoenen onder haer berustende en dat zij altijt exactelijk advijseeren in wat cargaisoenen en goederen den meesten aftrek en voordeel is neffens 't geene sij verder nodig hebben. Gelijk meede dat deselve Gouverneurs en Directeurs met alle bequame occasien meede ten minsten een mael des jaers sullen oversenden de lijste van de manschap daer te lande dienende so levende als doode nevens derselver afreek. mitsgaders d'inventarissen en gehoudene venditien van de nalatenschap der overledenen ten eijnde een ijgelijk die daeraen gelegen is, het noodige narigt moge erlangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 29.

Dat eijndelijk de Generale Vergadering t' allen tijden aen sig reserveert de interpretatie, verandering, vermeedering van dit reglement, soo als deselve na occurrentie van tijden en saeke sal verstaen te behooren.

Actum Embden in de voorsz. Vergaderinge den 24. November 1694.

(ende was geteekent)

J. v. Dankelman.	B. Raule.
R. Fridagh.	Mattheus Sonmans.
L. van Grinsven.	Pieter Pedy.
Abraham Bek.	Jan van Twedde.
	N. Pedy.

1694.

Nr. 146.

Eidesformel für die Generalversammlungs-Mitglieder.

Vom Jahre 1694.[1]

R. 65. 18.

Eedt te doen bij de leeden van de vergaderinge van Negenen.

Dat sweere ick, dat ick de 2000 Rd. aen actien bij der octroye geordonneerd, op mijnen name heb staende, sonder deselve in eeniger maniere, verpand, verkoft off veralieneerd te hebben, directelijck off indirectelijck, in't geheel off ten deele, en dat ick over sulx 't pericul en't risico derselve alleen ben lopende.

Dat ick in alles 't meeste profijt en't beste van de Comp. naer mijn uijterste vermogen sal bevoorderen en derselver schade en nadeel afwenden.

Dat ick de secreten van de Comp. die bij den Here President belast sullen werden te secreteeren, secreet houden en niet reveleeren sal.

Dat ick in't decerneeren der uijtdeelingen aen de voornaemste en grootste participanten geen grooter voordeelen sal toebrengen, als aen de minste.

---

[1] Im Jahre 1699 wurde der Eid laut des noch vorhandenen Protokolls — R. 65. 24 — dahin geleistet:

„Ick sweere en eed tot God, dat ick so veel actien in de Comp. ben heridеerende, als het 10. art. van het reglement is mede brengende, namentlijk 2000 en 4000 Rd. respective, sonder deselve belast, verpand of vercogt te hebben, in wat maniere het ook soude mogen wesen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dat ick alle poincten van het Octroy van S. C. V. D., voor so veel die mij aengaen, onderhouden en nakomen en na mijn uijterste vermogen doen achtervolgen en onderhouden sal.

So waarlijk helpt mij Godt.

Nr. 147. 1695. 20. August.

Emdener Vergleich zwischen den alten und neuen Partizipanten der afrikanisch-amerikanischen Kompagnie.

Vom 10./20. August 1695.

R. 49. R. IV und R. 65. 19.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg des hl. römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst p. p. thun hiermit zu wissen, nachdem zwischen denen alten und neuen Interessenten Unserer Africanischen und Americanischen Compagnie vor einiger Zeit, nämlich am 10./20. Aug. dieses laufenden Jahres über ein und andere bei erwähnter Unserer Compagnie sich zugetragene Streitigkeiten und Differentien ein sicherer Vergleich bis auf Unsere gndst. Ratification getroffen worden, welcher Vergleich nebenst einigen zu mehrerer Elucidation darin gemachten Veränderungen von Wort zu Wort lautet, als folget:

Nachdem den 6^{n} Sept. 1694 zwischen der alten und neuen Compagnie oder Participanten von Sr. Churf. Dl. Africanischen und Americanischen Compagnie zu Rype ein sicherer und gewißer Contract von Accomodement über einige Streitigkeiten, so dieselbe meistens darumb unter einander gehabt, weilen der Compagnie Bücher nicht übergetragen gewesen, provisionaliter aufgerichtet, und weilen aber solche Bücher nunmehro in eine behörige Balance, daraus ein netter Staet von der Comp. zu ersehen, sind gebracht worden, als ist unter denenselben nachfolgendes accordiret und approbiret worden.

1.

Verklären die holländischen Deputirte mit dem von der alten an die neue Compagnie übergebenen Inventario zufrieden zu sein, sonder ferneren Praetensionen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

2.

Imgleichen verklären die alte Interessenten auch ihres Theils zu renuncyren von dem 3ten Art. in dem Transport-Contract, darinnen vermeldet wird, daß die Haupt-Participanten weder wegen dieses Art. noch

sonsten nicht schuldig sein, über die Einlage von ihren respective Actien ferner andere Gelder zu fourniren, als ein jeder vor sein Particulier freiwillig darzu zu contribuiren belieben wird.

3.

Daß derohalben die Gelder zu denen Maintien der Negotiation und deren Fortsetzung genommen werden sollen, unter Verpfändung aller Compagnie Effecten, doch auf solche Art und Weise, wie es denen Haupt-Participanten bei der Compagnie und zu Fortsetzung der Negotiation am meisten dienlich sein wird.

4.

Daß die H. Präsident und Bewindhabere nach der Conformität des 15. Art. von dem Octroy denen Resolutionen, so bei der General-Vergaderung genommen worden, punctuel sollen nachkommen, sondern daß durch einige Interessenten von Berlin, Holland oder anders woher einige Veränderung darinnen mögen gemachet werden, worbei Präsident und Bewindhabern auch die Disposition gelassen wird, alle vorkommende incidentaele Sachen, weswegen bei der General-Vergaderung keine Resolution genommen worden, abzuthun, im Fall nur darunter keine neue Equipages begriffen sein, denn solche sollen nicht anders vorgenommen werden, als mit praeallabelen Advys und Consens der meisten Haupt-Participanten.

5.

Daß alle Policen von Assurantien allezeit bleiben sollen in der Compagnie Comtoir, wo anders solche nicht specialiter an jemand verbunden sein.

6.

Daß zu Befriedigung der Creditoren die Obligationes, so der Compagnie zur Laste sein, gleichfalls assecurirt werden sollen, indeme solche ihrer vorgeschossenen Gelder wegen nicht als andere versichert seind.

7.

Daß aus denen 120/m Rthlr. holländisch, welche man anjetzo auf S. Chfl. Dl. Credit bei der Compagnie auf Leib-Renten negotijrt und wovon man die Interessen zu 10 pro cto. bezahlet, auf Sr. Chfl. Dl. gndst. speciale Ordre an den H. Baron von Knyphausen gut gethan werden sollen eine Summa von — — — — Berlinisch Geld, dahingegen aber sollen von der Africanischen und Americanischen Comp. diese an den H. Baron von Knyphausen bezahlte Summa Sr. Chfl. Dl. an denen 170/m Rthlr. wiederum abgeschrieben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8.

Daß der H. Baron von Knyphausen, H. Präsident Johann v. Dankelmann und H. Benjamin Raule sich verbinden so viel als möglich zu besorgen, daß dasjenige, was im Transport-Contract bei dem 2n und 3n Articul versprochen worden, von Sr. Churf. Dl. zehen Jahr lang, als vom 1n Mai 1692 an gerechnet auch noch ferner so prompt möge bezahlet werden, als solches bis hieher geschehen.

Actum Embden 10./20. Aug. 1695.

Und nachdem Wir solchen Vergleich mit allem Fleiß erwegen lassen, derselbe auch vor raisonabel und billig befunden worden, indem er zu Beforderung der Comp. Interesse und deren Wohlstande nützlich ist, Wir solchen in allen Puncten, Clausulen und Articulen approbiret, ratificiret und vor angenehm gehalten haben, approbiren, ratificiren und confirmiren solchen hiermit auch in Kraft dieses in der besten und beständigsten Form, dergestalt, daß alles, was darin verglichen oder abgesprochen worden von denen sämmtl. Interessenten allezeit unterhalten und von niemand dargegen gethan oder gehandelt werden solle, wie Wir denn auch selbsten mit behörigen Nachdruck darüber halten und keine Contraventiones dargegen verstatten wollen.

Zur Urkund dessen haben Wir diese Unsere gndst. Ratification und Certification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Churfl. Siegel betrucken lassen. So geschehen zu Cöln an der Spree, den 10./20. September 1695.

(gez.) Friderich.

(L. S.)

(gegengez.) Eberh. v. Danckelman.

(Das holländische Original — R. 66. 19 — lautet, wie folgt:)

Nadien op den 6. September 1694 tusschen de oude en de nieuwe Participanten van S. C. V. D. Africaensche en de Americaensche Compagnie tot Rijpe bij provisie was opgerecht een seeker contract van accommodement over eenige strijdigheeden, die deselve onder malckanderen waaren hebbende, meest voortkoomende, dat doenmals s' Compagnien boeken niet overgedragen waaren, maer alsoo t' sedert de voorsz. boeken sijn gebracht in de behoorlijke balance, waerdoor nu den netten staet der Compagnie sal blijken, soo is van wedersijden nader het volgende geaccordeert en geapprobeert word mits deesen:

1.

Verclaeren de Hollantsche gedeputeerden met den Inventaris van de oude aen de nieuwe Compagnie overgegeven tevreeden te wesen,

sonder iets verders, onder wat naeme sulx ook soude mogen wesen, te willen pretendeeren.

2.

Gelijk de oude Interessenten verclaeren van haere sijde te renuncieeren van het derde articul in het transport-contract vermelt, inhoudende dat de Hooftparticipanten, uit hoofde van de voorgemelde art. ofte uit eenige andere hoofde, niet verplight sijn, boven de inlage van haere respectiven actien, verdere of andere gelden te furneeren, als ijder voor sijn particulier daartoe vrijwilligh sal believen te contribueeren.

3.

Dat derhalven de gelden, die tot maintien van de negotie en voortsetting van dien noodigh sijn, gevonden sullen worden bij weege van negotiatie, onder verpandinge van alle des Compagnien effecten, en voorts op soodanigen wijse, als de gemelde Hooftparticipanten ten meesten oirbaer van de Comp. en tot voortsettinge van de negotie sullen bevinden te behooren.

4.

Dat de Heeren President en Bewindhebbers in conformiteit van het 15. art. van het Octroy punctuelik sullen moeten naekoomen de resolutie van de generaele vergaederinge van Neegen, sonder dat door eenige geinteresseerde van Berlin, Hollant ofte elders eenige veranderinge daeromtrent sal mogen gemaekt worden, laetende aen gem. Heeren President en Bewindhebbers de dispositie van alle voorkoomende en incidenteele saeken, waerover bij de generaele vergaderinge geene resolutie is genoomen, so nochtans dat daeronder geen nieuwe equipagies sijn begreepen, die niet sullen mogen werden ondernoomen, als met prealable advis en consent van't meerendeel der Hooftparticipanten.

5.

Dat alle policen van assurantien altoos sullen blijven in't Cantoor van de Comp., voor soo veel deselve niet speciael aen ijmant sijn verbonden.

6.

Dat tot vergnoeginge van de Crediteuren, die obligatien tot lasten van de Compagnie sijn hebbende, off haere penningen verschooten hebben, ende daervoor niet als andere verseekert sijn, insgelijks sullen werden geassecureert.

7.

Dat uit de 120000 Rd. hollants, die nu op het credit van S. C. V. D. voor de Comp. op lijfrenthe worden genegotieert ende de inter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

essen tot elff p.cto bij de Comp. worden betaelt, op speciale ordre van hoogstgemelde S. C. V. D. aen den Heer Baron van Knyphausen sullen werden goedgedaen een somme van . . . in Berlijns gelt, waertegens de Africaensche en Americaensche Comp. de voorsz. betaelde somme aen den Heer Baron van Knyphausen van . . . op de reekeninge van S. C. V. D. op de 170000 Rd. wederom sal afschrijven.

8.

Dat de Heeren Baron van Knyphausen, President Johan Danckelman en Benjamin Raule haer verbinden te besorgen,

eerstelick, dat de 2de en 3de artic. hiervoorn gemelt bij S. C. V. D. geaccordeert ende geratificeert sal worden, soodanig als deselve liggen;

en voor het tweede, helpen besorgen, dat de beloofde subsidie penningen bij S. C. V. D. tien jaeren lang, ingaende van den 1. Maij 1692 aff, bij het transport-contract als anders versprooken, prompt mogen worden betaelt, soo als tot noch is geschiet.

Actum den 10./20. Augusti 1695.

Embden.

Nr. 148. 1696. 25. Juni.

Ein Urtheil der Emdener Admiralität in einer Marine-Strafsache.

Vom 25. Juni 1696.

R. 65. 20.

In Sachen ex officio, contra Heinrich Brand, gewesenen Capitain auf dem Schiffe Africaen: wird im Namen und von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg p. Unsers Gnädigsten Herren von Dero alhier etablirten Admiralität zu Recht erkant; Weiln der Angeklagter Heinrich Brand im Sommer des nechst verwichenen Jahrs 1695 mit dem ihm anvertraueten Schiffe dem Africaen auf der Rückreise von St. Thomas wider seine beschworne Instruction, worinne ihm bei Strafe des Galgens verboten worden unterwegen in fremde Hafen einzulaufen, es wäre dan Sache, daß die äußerste Noth, umb Schiff und Gut zu salvireu, solches erforderte, solchenfalls auch zuvorderst darüber Schiffsrath gehalten und eine schriftliche Resolution darüber wäre abgefaßet worden, zuerst in Bergen in Norwegen, von dannen in Neckeren und so weiter nach dem

Sunde und endlich gar in Hellevohtschluß[1] in Holland, allenthalben ohne Noth und ohne darüber entweder gar nicht oder nicht zu rechter Zeit gehaltenen Schiffsrath, eingelaufen, in allen selbigen Hafenen, weidlich gezechet, auch selbst an Schiffsbort mit fremden Leuten zum öftern gebanquetiret, fast die meiste Zeit vom Bort am Lande geschlafen und damit viel Zeit und Kosten zum höchsten Schaden der Compagnie übel zugebracht, überdem kein Consumption-Buch gehalten, noch halten laßen, und dan auch letzlich particulier Cargaison auf der Hin- und Rückreise mitgeführet, auch sonsten seine Instruction und Sr. Churfürstl. Durchl. See-Articulbriefs vielfältiger Weise zuwidergehandelt, daß derselbe solchem allem nach, nach Anleitung angeregter seiner Instruction, auch Sr. Churfl. Durchl. See-Articulbriefs, zwar das Leben verwirket habe, aus sonderbaren aber dazu bewegenden Ursachen mit der Todes Strafe zu verschonen, sondern anstatt derselben dahin zu condemniren seie, daß er vor inhabil zuerklären, Hochstged. Sr. Churfl. Durchl. und Dero Admiralität und Africaen- und Americanischen Compagnie Zeit seines Lebens zu dienen, seine Gages zu confisciren und dabei alle Kosten und Mises der Justice zu ersetzen schuldig, und bis so lange selbige bezahlet, gefänglich zu halten seie, gleich er dan solchergestalt inhabil erkläret, seine Gages confisciret, und die Kosten und Mises der Justice condemniret, und so lange selbige bezahlet, zur weiteren würklichen Gefängnüße verwiesen wird. V. R. W. Pron. in Collegio H. Praesidt. und Admiralitäts Räthe p. Emden, den 25. Junij 1696.

Churbrandenb. Admiralitäts Präsident und Räthe.

1697.
22. Septbr.

Nr. 149.

Der Bergverwalter Dannies an den Ober-Präsidenten Eberhard von Danckelman.

Vom 12./22. September 1697.

R. 65. 21.

Wohl geborner Freiherr
Gnadiger Herr Ober Praesident

Euer wohlgebornen Excellence geehrt abgelaßenes von 2/12 Febr. 97 habe in London wohl empfangen, bin auch darauf mit erster Gelegenheit als durch ein Englisch African Company Schiff den 1/11 Martij von

[1] Helvoetsluis.

Grävesent abgangen, und darauf den 7t Junij St. N. in Groß Fridrichsburg sambt denen Leuten glückl. angelanget. Wir haben in dieser Zeit einige Schürfungen gethan und an einem angewiesenen Ort einen Stollen zu treiben angefangen, wie wohl alles noch in lettiger Dam Erden. Itzo hat es bei 3 Wochen gestanden, dan es seind mir durch denen stinkenden Wettern so im Schacht und dem Stollen ziehen, die Leute alle krank worden und innerhalb 5 Tagen 3 prave Kerl gestorben, die andern 3 ligen noch hart darnider; wie auch Heitz, dieser aber an einer andern Krankheit. So ihrer noch mehr sterben, würde ich fast zweifeln an unsern Defsein, zu welchen ich so lang noch einige Hoffnung gehabt, wie wohl nicht nur Kies oder ungedigen, sondern gedigenes zu finden, mag hier noch einige Apparence sein, so im Spath, der durch die Dam Erden setzt, sich helt, wan ich nur gesunde Leute und darbei ein 50 Sclaven haben möchte, an diesen letztern hat es mir vom Anfang gefehlt, habe selbe auch nicht wegen nöthiger Fortress-Arbeit haben können, die Hälft von selben ist krum und lahm, dahero wir uns mit wenigen behelfen müßen. Es ist nicht gut vor B.[1] Leute hier zu arbeiten wegen großen Manquement der Cost (worzu andre viel ehr und mit weniger Gold gelangen können), daß sie also mit der Zeit, ob sie schon nicht krank würden, doch crepiren müsten, oder man müste Freiheit haben 2. 3. oder 4 Sclaven vor sie nur Cost zu holen, aus zu senden. Es ist hier generaliter schlecht, aber doch vor diejenigen noch schlimmer so ihre Arbeit außerhalb den Fort und so weit im Holze haben; ich stehe in Hoffnung, daß es künftig beßer werde, wan nur die Leute wider gesund sein.

Jetzunder bitte ich Eur wohlgebor. Excellence umb Vergebung, daß ich nicht ausführlichen Bericht von allen abstatte; ich stehe in Zweifel, ob dieser Brif zurecht kommen mag, weiln er mit ein Seviſchen Lorden-Dräger geht, also nicht mit Unsern Schiff, so dieselben kommen, soll ich meiner Schuldigkeit wahrnehmen. Inzwischen empfehle ich Eur wohlgeborn Excellence in die Beschirmung des Allerhöchsten und verharre mit unterthenigster Reverence Ew. wohlgeboren

Freiherrl. Gnaden
unterthenigster Diener
Sigmund Dannies.

Groß Frdb. d. 12./22. Septbr. 1697.

[1] Das nicht vorhandene holländische Original mag wohl an dieser Stelle ein b. als Abkürzung von blank gehabt haben, also „weiße;" doch kann das B. auch „Berg" bedeuten.

1698.
14. April.

Nr. 150.

W. H. Staeden von Cronenfels[1] an Raule.

Vom 14. April 1698.

R. 65. 21.

Wohlgeborner p.
Insonders Hochgeehrter Herr.

Hierbei gehet des Bergverwalters Sigmund Dannies Schreiben und translatirte Copei wider zurück; ich finde wie in allen Bergwerken, die nicht durchschlächtig, also auch in Africa die Witterungen giftig und schädlich seind, wodurch allenthalben Bergleute erkranken und gar sterben; alle Bergverständige aber werden mit mir einig sein, daß dieses

1tens ein gut Anzeigen künftigen reichen Anbrüchen und Erzen seie, insonderheit da sich
2tens lettigte Erden, auch
3tens ein weisser Spath unter die Dam-Erde sehen lässet, und
4tens sowohl in Forttreiben des Stollens, als Absenkung des Schachts beständig continuiret, wodurch man also nothwendig schließen kan, daß sie
5tens auf einen guten Erzgang seind, da mehr, weiln
6tens berichtet wird, daß im Spath würklich gediegenes Gold gefunden wird,

also daß M. hg. H. nicht anderstens meines Wissens rathen kan, Sr. Churfl. Dl. Unser gndst. Herren dahin zu vermögen, daß Sie in Gottes Namen dieses reiche Bergwerk mit mehrerm Nachdruck fortsetzen und dessen vor Augen sehenden Segen abwarten. Dabei nöthig gewesen wäre, daß sie aus Africa, sowohl vom Spath, als Letten etzliche ℔ zur Probe überschicket hetten, weiln vermuthlich, daß diese beide güldisch sein müssen. Es hat gemelter Dannies vermög seiner heiml. Instruction und in meiner Gegenwart abgelegten Eidespflichten durch ein frembdes Schiff, wie dieses ein Seeländischer Lorren-Träger gewesen, die rechte Beschaffenheit und Zustand des Bergwerks nicht ausführlich und wohlmeinend von sich berichten dörfen, befürchtend, es möchte sein Schreiben verloren oder in ausländische verdächtige und hiesiger Compagnie schädlichen Händen

[1] Über den Briefschreiber war im Kgl. Geh. Staatsarchiv nichts zu ermitteln. Wahrscheinlich war er ein Clevischer Bergbeamter.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kommen, welches M. hg. H. zur dienstl. Antwort geben wollen, verbleibe nebst Göttl. Empfehlung

Meines hochgeehrten Herrn
dienstwilligster Knecht

Berlin, den 14. April 1698. W. H. Staeden von Cronenfels.

A Monsieur
Monsieur de Raulé Conseiller Privé et Directeur de la Compagnie des Indes-occidentales de Son Altesse Elect. de Brandenbourg pp.
à Berlin.

Nr. 151. 1698. 12. Juni.

Raule's eidlicher Revers.

Vom 12. Juni 1698.

R. 49. R. V.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl., Mein Gnädigster Herr, gnädigst gut gefunden, daß ich der bevorstehenden Vergaderung von Neunen zu Embden als ein Interessent mit beiwohnen soll, so schwere ich zu Gott und verspreche nicht allein daselbst nicht das allergeringste zu beginnen, was directe oder indirecte Sr. Churfürstl. Durchl. nachtheilig sein könte, sondern vielmehr Dero Interesse nach meinem besten Wißen und Gewißen zu befördern, auch von demjenigen, so mir es sei wegen der alten Compagnie oder sonsten etwa könte zu Last kommen, denen Churfürstl. Commissarien Rede und Rechenschaft zu geben, sondern ich will mich auch sofort nach geendigter solcher Vergaderung wieder alhier in Berlin einfinden, und so dann von hinnen ohne höchstgemelter Sr. Churfürstl. Durchl. Meines gnädigsten Herrn gnädigsten Permission nirgends hingehen, bis ich wegen alles deßen, so mit Recht von mir wird können gefodert werden, zureichende Satisfaction werde gegeben haben. Bis dahin dann alle mein Vermögen es sei an liegenden Gründen, Obligationen oder anderer Fahrnüß, inner oder außerhalb Landes, (:wovon ich eine richtige Specification eingegeben habe:) Sr. Churfürstl. Durchl. unterpfändlich verschrieben sein, und ich nicht Macht haben soll,

vorhero davon auf einigerlei Weise zu Sr. Churfürstl. Durchl. Nachtheil zu disponiren. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum. Diesen Eid habe ich den 12ten Junij 1698 abgeschworen.

(gez.) B. Raule.

1698. 24. Juli.

Nr. 152.

Confirmatoir contract van de nieuwe koning tot Arguyn.

Vom 14./24. Juli 1698.[1]

R. 65. 60.

Koning tot Arguyn, verklaare en oorkonden bij desen, dit volgende door mijn broeder Koning tot Arguyn in decembr. 1687 opgeregte en uit het hoogduits getranslateerde Contract volkomentlijk naer te willen komen, bevestigende hetselve ook van mijne zijde op hun ondergeschreeven.

Nadien de Fortresse die op mijne kust is gelegen, wel te voren, met mijn consent door uitlandse Natien is bezet geweest, dog naderhand wederom verlaten en't sedert het Jaer 1672 door mijne onderdanen is bewaert geworden, dat over sulx tot beter voortsettinge van de commercie, t' afsetten van de koopmanschappen in mijn koningrijk zijnde, ook tot te beter communicatie met de Euroopische Natien ick mij tot de Doorl. Vorst en Heer, Heer Frederik Wilhelm, Marckgraf tot Brandenburg, het heylige Roomsche Rijk aartskamerheer en Ceurvorst in Pruisen, tot Magdeburg, Julijk, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben en Wenden, ook in Silezien tot Crossen en Zwiebos Hertog, Borggraef tot Nurenberg, Vorst van Halberstadt, Minden en Cammin, Graaf van Hohenzollern, der Mark en Ravensberg, Heer tot Ravenstein en't land van Lauenborg en Butow, naer met de mijnigen gehouden rijpen raed gewend hebbe en naervolgende traktaat met S. C. V. Doorl. opregten laten.

1.

Soo geeve ick mij, mijne Successeurs in de regeeringe ook land en luijden van dit mijn koningrijk voor altoos in hoogst gem. S. C. V. Dt. beschut en beschermínge, ook ten behoeve aan Sijne Ceurvorstl. Doorl. over voorgeseijde mijne Fortresse met dien effecte, dat S. C. V. D. desselve in eijgendom sal besitten naar Sijn eijgen believen te repareeren, en met all't geene wat tot desselve defensie noodig is te versien, mits-

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Stuhr, a. a. O., S. 156 ff.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gaders met genoegsame manschap te besetten, bevoegt sijn sal, dog alles tot kosten van S. C. V. Doorl.

2.

In kragte van welke overgifte nu S. C. V. Dt. de voorst. Fortresse en desselfs besettinge overgenomen heeft, ende Zijner zijds voor zich en desselfs Successeurs aan den koning van Arguyn en desselfs successeurs, ook toebehoorigen alle mogelijke beschuttinge hiermeede heeft versproken, mitsgaders ook den koning tegens zijne vijanden daer ter plaetse op Zijne eigene kosten hulpe wil bewijzen.

3.

Waertegens hij Zyet Wilde Heddij zich verplicht voor hemselven ende zijne nakomelingen dat hij en zijne onderdanen met hoogstgedagte S. C. V. Dt. en desselfs nakomelingen aen de Ceur altijd in een nauwe alliancie sullen blijven, desselfs beste allerwegen soeken, schaden ende nadeel, soveel hij kan en vermag, helpen afweeren, den Gouverneur van S. C. V. Doorl. alle billijke bijstand doen, aen niemand als S. C. V. D. onderdanen ofte die sij daartoe gemachtigen de geringste handelinge of zijne kosten ofte in zijn koningrijk wil toestaan nog min gedogen dat die eenige pilooten, die onder het Arguijnse gebied woonen, eenige andere schepen als die de Ceurbrand. Gouverneur alhier wil hebben aen de Barbarische kuste sullen in en uit lootsen. Oorkondelijck is dit tractat in den name van S. C. V. D. aen de eene, ende aen de andere zijde van den koning selfs en zijne raaden onderteekent, soo geschiet als boven.

[Es folgen 3 Zeilen mit Charakteren.]

Aldus gedaen en gepasseert in't Ceurbrandenburgse Fortresse Arguyn. Actum den 14. Julij 1698 ter praesentie van dese mijne officieren bij mij.

(gt.) Commandeur Jan Reers.
Ondercoopman Everhardus Hamel.
Sergeant Christian During.
dito N. Lutz.
Meester Frans Groeneveld.
dito Stephanus Haijenga.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1698. 24. Septbr.

Nr. 153.

Anklageschrift gegen Raule.

Vom 24. September 1698.

R. 49. R. IV und V.

Churfürstl. Brandenburg. zur General- und Domainen Commission hochverordente Herrn Räthe,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborne Veste und hochgelahrte, gnädige hochgebietende Herren,

Der Churfürstl. Brandenburg. Fiscus denunciret und führet wider den Rath und Directeur der Marine Hrn. Benjamin Raule folgende Anklage.

1. Daß Er aus der Emmerischen Münze indebite gehoben eine Summe von 9783 Rthlr. vermöge seiner am 2./12. Martij 1692 ausgestellten Quittung. Und da er zu solcher Erhebung sich nicht legitimiren kann, condiciret Fiscus solche Gelder cum omni causa und bittet unterthänig, den Hrn. Angeklagten anzuhalten, daß er bei Vermeidung der Execution binnen 4 Wochen solche 9783 Rthlr. Capital nebst dem Interesse à tempore quietantiae bis den 2. Octobr. h. a. à 6 pro Centum, nemlich 3913 Rthlr. 7 Gr. 10 Pf. salvo errore calculi herstellen solle.
2. Hat gedachter Hr. Raule in dem Holzhandel, so er in denen Mittelmärk. Heiden gehabt, Se. Churfürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Herrn vervortheilet, indem nach Anzeige der Churfürstl. Jagt-Cancellei andere Kaufleute willig und gerne davor 12 597 Rthlr. 22 Gr. mehr gegeben hetten.

   Desgleichen würden vor das aus denen Ruppinischen Heiden abgefolgte Holz andere Kaufleute mehr gezahlet haben 1544 Rthlr. 8 Gr.

   Von solchen Holzhandel hätten in denen Churfürstl. Zöllen von Ao. 1692 bis 1697 abgegeben werden sollen 5979 Rthlr. 11 Pf.

   Nachdem nun Hr. Raule nach seiner geleisteten Pflicht gehalten und verbunden, Sr. Churfürstl. Durchl. Schaden in alle Wege zu verhüten und Vortheil zu befordern, diese Vervortheilung aber ein wider seine Pflicht laufendes Verbrechen ist: So werden anfänglich diese unverantwortliche Profits und Zoll-Freiheit nur in simplo nemlich 20 121 Rthlr. 6 Gr. 11 Pf. condiciret und zurücke gefordert, vorbehältlich (1) der hierunter notorie verwürkten Strafe und (2) desjenigen Holzes so von Ao. 1697 ferner in denen Zöllen passiret worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Weil auch Hr. Raule viele Schiffe von Churf. Materialien bauen laßen, und dieselbe hinwiederumb verkaufet: So muß richtige Anzeige geschehen, (1) wie viel Schiffe von Jahren zu Jahren gebauet worden, (2) was darüber vor eine Rechnung geführet, (3) zu welcher Zeit und an weme die Schiffe verkaufet, (4) wie viel Geld daraus gelöset, (5) wohin solch Geld gekommen? Welches daß es gleicher gestalt binnen 4 Wochen geschehe, Ihme aufzuerlegen von Ambtswegen bitte.
4. Es hat Hr. Angeklagter und Denunciatus eine sehr hohe Besoldung jährlich von 4800 Rthlr. genommen und behaubtet. Hiebei will nöthig sein, daß er anzeige, wie er dazu gekommen und was Se. Churf. Durchl. vor Vortheil und Nutzen davon gehabt; im verbleibendem Fall aber, daß er solche als excessiv restituire.
5. Indem er mit dem Holzhandel ein Monopolium behaubten und wider andere Holz-Händler ein jus prohibendi exerciren wollen, auch in so weit exerciret hat, daß diejenigen, so einiges Holz verführet, bei ihme abbluten und vor die Freiheit Holz auszuführen ihme Geschenke praesentiren müßen: So wird gebeten, den Hrn. Raule anzuhalten, daß er so fort sub poena quadrupli specificire, wie viel solche Geschenke und Exactiones eingetragen, oder gewärtige, daß er deshalb ad articulos Red und Antwort geben müße.

Über diese vorläufige Punkta fordert Fiscus deutliche Antwort und reserviret Ihme alle fernere zustehende Nothdurft und actiones in reliquis, insonderheit wegen defraudirter Accise, die Sache wegen der Africanischen Compagnie, Marine und sonsten.

Ew. Ew. Hochwürden,
Excell. Gnaden und Herrlichkeiten
unterthäniger gehorsambster
Gregorius Möller.
Hof-Fiscalis.

Berlin
den 24 Sept. 1698.

Nr. 154.

1698. 5. Oktober.

Anordnung einer Untersuchungs-Kommission gegen Raule.

Vom 5. Oktober 1698.

R. 49. R. V.

Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern pp. Herzog pp.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte, Räthe und Liebe getreue, Nachdem Wir gnädigst resolviret, Unsere an Unserm Rath

und Directore de Marine Benjamin Raule habende Privat-Praetensiones unter Eurem Directorio mit Zuziehung Unserer Räthe p. Cleffmans und Wittens durch Unsern Hof-Fiscal, Gregorius Möllern prosequiren und ausführen zu laßen, als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, euch danach gehorsamst zu achten und alle gehörige Verfügung dazu zu machen. Daran geschicht Unser Wille und Wir sein euch zu Gnaden geneigt.

Gegeben zu Cölln an der Spree, den 5. Octobr. 1698.

(gez.) Friederich.

(ggez.) Colb von Wartenberg.

An den Würklich Geh. Rath von Chwalkowsky, den von Berchem und H. Lindholtzen.

(Außenadresse:)

Denen Vesten und Hochgelahrtem, Unsern Würklich Geheimen und Geheimen Cammer-Räthen, Cammer Praesidenten, Directori Unsers Ravensberg. Appellation-Gerichts, Hauptman zu Draheim, auch Cammer Meistern und Lieben getreuen, Samuel von Chwalkowo Chwalkowski, Georg von Berchem und Andreas Lindtholtzen.

1698. 28. Oktober.

Nr. 155.

Bericht über die Emdener Generalversammlung.

Vom 18./28. Oktober 1698.

R. 65. 21.

Commissorialische Revision über eingesandte und mündlich abgestattete Relationes, der Vergaderung in Embden betreffend.

Anno 1698.

Durchläuchtigster Großmächtigster Churfürst

Gnädigster Herr.

Demnach Ewer Churfürstl. Durchl. Räthe Kornmesser und Walter, von der denselben zu Embden gnädigst aufgetragenen Untersuchung des Africanischen Compagnie-Wesens alhie wieder angelanget, so haben wir Ew. Churfürstl. Durchl. uns gegebenen gnädigsten Befehl zufolge mit ihnen uns zusammen gethan und sowohl ihre dißfals abgefaßete verschiedene schriftliche Relationes mit Fleiß verlesen, als auch mündliche Unterredung mit ihnen von der Sache gepflogen, damit wir von dem eigentlichen Zustande gedachter Compagnie und wie dieselbe bishero geführet worden, auch was ferner vor Schaden und Vortheil darbei zu

erwarten, Ew. Chf. Dl. unsere unterthänigste pflichtmäßige Gedanken und Meinung mit so viel mehrern Grunde gehorsamst eröffnen könten. Solche unsere pflichtmäßige Meinung gehet nun dahin, daß E. C. Dl. von erwehnter Compagnie seit der Zeit, da dieselbe zuerst fundiret worden, bis hieher nie einigen Vortheil und Avantage gehabt, sondern die darauf verwandte und zu vielen Hundert tausend Rthlr. sich betragende große Summen Geldes mehrerntheils vergeblich hingegeben worden, und daß, wann es mit gemelter Compagnie in dem iezigen confusen Zustande ferner bleibet, nicht anders daraus erfolgen kan, als daß die ged. Compagnie in weniger Zeit gar übern Haufen gehen wird, da dann das ganze Capital so E. C. Dl. annoch in der Compagnie haben, verloren sein und E. C. Dl. mit Abtragung der Leib- und Loßrente von denen auf Ihren Credit zum Besten gedachter Compagnie in Holland negotiirten m/200 Rthlr. holländ. und deßhalb jährlich eilf und mehr pr. Cent, so sich iezo des Jahrs über zwanzigtausend Rthlr. in der Summa beträget, chargiret bleiben würden.

Wir wollen nur etwas weniges anführen, welches E. C. Dl. zu einem Echantillon dienen kan, wie übel Ihren Sachen bei dieser Compagnie bisher vorgestanden worden, und was vor ein gefährliches Ansehen es damit hat, dann

1. Erstlich ist unstreitig und kan in continenti demonstriret werden, daß nicht nur bei wehrenden jüngsten Schwedischen Kriege, von Ao. 1674 bis 1679 (welches sich mit denen bei den damaligen Kriegsoperationen von der Marine geleisteten Diensten noch einigermaßen justificiren laßen möchte,) sondern auch nach der Zeit, da solche Marine ganz keinen Nutzen mehr gehabt, auf dieselbe und die bald hernach fundirte Compagnie nach und nach wie schon erwehnet viele Hundert tausend Rthlr. verwendet worden, wovon es geheißen, daß verschiedene Fortressen in Africa damit angerichtet, eine considerable Anzahl Schiffe damit erbauet und equipiret, auch eine sehr avantageuse Handlung, die cent per cent rendiren könte, damit geführet würde, da doch nachgehends als Ao. 1692 eine neue Einrichtung mit der Compagnie gemachet und darin exprimiret werden sollen, was den von dieser zehnjährigen mit Anwendung so großer Kosten geführten Handlung vor E. C. Dl. übrig wäre? Die damalige Administratores sich nicht gescheuet vorzugeben, daß E. C. Dl. mehr nicht, als in allen einhundertundzwanzigtausend Rthlr. in der Compagnie hätten, die Sie aber auch nicht völlig daraus bekommen könten, sondern selbige bis auf 60/m Rthlr. gänzlich fallen laßen müsten, wiewohl man solche Summe mit

einigen andern dazu geschlagenen Posten endlich bis zu 170/m Rthlr. noch erhöhet.

2. Die zweite Marque, woraus Ew. Churfl. Dl. erkennen können, wie übel und unverantwortlich Dieselbe bei gedachter Compagnie gedienet worden, ist diese, daß die bei derenselben bestelte Administratores über die iezterwehntermaßen von E. C. Dl. und Dero Herren Vatern Glorwürdigsten Andenkens zu der Compagnie ab Ao. 1682. bis Ao. 1694. hergegebene und ihnen anvertraute große Summe Geldes nie einige Rechnung oder Bücher gehalten, weniger solche Rechnung gebührend abnehmen und sich darüber quitiren laßen, auch gerne gestehen, daß solches nie geschehen sei, ohne die geringste erhebliche Ursach anzuführen, warumb sie hierunter der Pflicht und Schuldigkeit eines jedweden Dieners, der seines Herrn Geld auch in weit geringern Summen zu maniiren hat, nicht beßer nachgekommen.
3. Ist auch unsers Ermeßens vor Ew. Churfl. Dl. Interesse sehr übel gethan, daß, da E. C. Dl. jezo von der Compagnie ganz keine Dienste haben, und wann Sie etwa derselben Schiffe gebrauchen wolten, dieselbe ebenso theuer wie in Holland bezahlen müßen, man doch E. C. Dl. obligiret, daß Sie bisher, ohne das geringste dafür habende Emolumentum der neuen Compagnie alle Jahr 25/m Rthlr. zahlen müßen, ohne dasjenige zu rechnen, was E. C. Dl. von wegen der alten Compagnie annoch aus Dero Preußischen Zöllen an Interessen zahlen müßen, und welches sich laut der Abrechnung vom nechst verwichenen Jahr zu 14000 Rthlr. beträget, da dann wann gedachte 25/m Rthlr. nicht sofort aus denen dazu destinirten Mitteln erfolgen können, der Abgang mit schweren Conditionen in Holland negotiiret werden müßen. Das schädlichste aber und gefährlichste bei dieser Sache ist:
4. Dieses, daß man E. C. Dl. durch allerhand specieuse und dem Ansehen nach sehr übel gegründete Vorstellungen induciret, auf Ihren Namen und Credit auch gegen Ihre darüber ausgestelte eigenhändige Obligationes vor die Compagnie in Holland eine sehr große Summe Geldes so sich an holländ. Münze zu m/200 Rthlr. erstrecket, negotiiren zu laßen, ohne daß E. C. Dl. genugsame Versicherung haben, daß im Fall die Compagnie durch Unglücksfälle und üble Administration, wie solches bei dergleichen Societäten gar nicht ungewöhnlich und bei dieser nur mehr als gar zu sehr zu fürchten ist, ruiniret werden solte, Sie die Leibrente von solchen negotiirten Geldern aus Ihren propre Mitteln würden bezahlen

und dadurch, wie mit den Leibrenten ordinarie geschiehet, das Capital wohl drei oder viermal restituiren müßen. Der befürchtete Casus, daß nemlich die Compagnie in großen Verfall gerathen und also nicht mehr solvendo sein, auch dadurch bemeltes Capital Ew. Churfl. Dl. zur Last kommen würde, scheinet auch umb so viel mehr zu apprehendiren, weilen

5. laut des von einem Theil der Interessenten, und zwar noch von denjenigen, die den Zustand der Compagnie vor gar florisant ausgeben wollen, an oberwehnte E. C. Dl. Räthe Kornmesser und Walter jüngsthin zu Embden übergebenen Estats die Compagnie schon mehr schuldig ist, als sie im Vermögen hat, und dörfte sich vielleicht finden, daß wenn solcher Estat genau examiniret wird, die Compagnie etl. hunderttausend Rthlr. mehr schuldig ist, als sie an Effecten, die in der Handlung rouliren und wovon ein Gewinn zu hoffen, demonstriren kan, woraus dann leicht der Schluß zu machen, was es mit dieser Compagnie vor einen Ausgang gewinnen und was E. C. Dl. von Ihrem in der Compagnie habenden Capital salviren, auch ob die Compagnie E. C. Dl. von dem Capital der vor dieselbe in Holland negotiirten Gelder würde dechargiren können, wann etwa, es sei occasione des Absterbens des Königs in Spanien oder aus einer andern Ursach eine neue Unruhe zur See entstehen und der Compagnie nur einige wenig Schiffe und Retouren, worin ihre beste Effecten, bestehen, weggenommen werden solten. Es komt diesem

6. hinzu, daß bei der Compagnie so gar keine Oeconomie und Menage gehalten wird, indem, ob dieselbe schon iezt vorerwehntermaßen ein so geringes oder vielmehr gar kein Capital hat, sondern mehr schuldig ist, als sie bezahlen kan, dennoch bei derselben auf verschiedene Bediente, die doch keine proportionirte Arbeit dafür thun, überaus große und über 36/m Rthlr. jährlich sich belaufende Besoldungen gezahlet werden, wovon gewiß das meiste ersparet, und damit der Compagnie auf ander Weise ein guter Nutzen geschaffet werden könte. Die Difficultäten, so

7. wegen des Handels auf St. Thomas mit der Königl. Dänischen Westindischen Compagnie entstanden, und welche aller von E. C. Dl. dabei angewendeter guten Officien ungeachtet, dennoch nicht zu heben gewesen, auch dem Ansehen nach ferner schwerlich werden zu heben sein, prognosticiren auch der Compagnie nichts gutes; denn der größeste und considerabelste Vortheil, welchen dieselbe aus ihrer Handlung zu haben praetendiret, kömt auf den Sclaven-Handel an,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welchen aber die Compagnie ohne ein Etablissement auf einem Americanischen Eilande zu haben mit Vortheil nicht treiben kan. Und ob gleich die Cron Dennemark solch Etablissement E. C. Dl. Compagnie auf der Insul St. Thomas noch wohl ferner verstatten will, so seind doch die Conditiones dabei so schwer, daß dadurch der Gewinn des Sclaven-Handels wo nicht gänzlich absorbiret, dennoch gar sehr verringert wird. Zu andern dergleichen Eiländern in America ist auch bisher nicht zu gelangen gewesen, und haben die wegen Ter Tholen, St. Eustage, St. Cruce und des Crabben-Eilandes aufs Tapit gekommene Vorschläge insgesamt nicht zum Effect gebracht werden können. Alle diese bei der Compagnie sich ereügnende widerliche Considerationes werden

8. Noch vergrößert durch die unter denen in Holland wohnenden considerabelsten Interessenten sich befindende fast capitale Uneinigkeiten, indem verschiedene von solchen Interessenten mit der bisherigen Administration ganz nicht zufrieden und in ihren ad acta gebrachten Schreiben und Memorialen ungescheuet vorgeben, daß das Collegium der Bewindhabere zu Embden mehr vor eine Partei Strauch-Räuber und ein Nest voll junge Wölfe, als gewißenhafte Administratores zu halten, daß E. C. Dl. der Compagnie verliehenen Octroy kein Genügen geschehe und dasjenige, so der Compagnie daraus zu gute kommen solle, von andern untergeschlagen worden und was dergleichen mehr, durch welche Mißhelligkeiten den geschicht, daß so wenig die eine, als die andere Partei der Compagnie Sachen sich nicht mit rechtem Ernst annimbt, auch wenn es dabei eines ferneren Zuschubs an Gelde bedarf, Niemand denselben thun, auch von andren Niemand mit einer solchen unter sich selbst discordirenden Compagnie sich einlaßen und das seinige derselben anvertrauen will, welches alles den Verfall und den gänzlichen Untergang dieser Compagnie, wofern nicht bald darunter remediret wird, ehe man sichs versiehet, nothwendig nach sich ziehen muß. Und stehet gar zu befürchten, daß wann diese Confusion und innerliche Disharmonie unter der Compagnie noch länger also continuiret, einer oder ander von denen Holländ. Interessenten, umb sein in der Compagnie habendes Capital zu salviren, wohl gar zugreifen, der aus Africa und America kommenden Retouren, wann dieselbe durch Sturm oder contrairen Wind in Holland einzulaufen obligiret werden solten, sich versichren und dadurch Anlaß geben möchte, daß das ganze Werk sofort übern Haufen gehen müste, denen übrigen Interessenten aber das leere Nachsehen gelaßen und E. C. Dl. dadurch

in den Stand gesezet würden, nicht allein Ihr in der Compagnie habendes Capital zu verlieren, sondern auch mit Zahlung der obangeregten schweren Leibrente jährlich à 20 bis 30/m Rthlr. noch auch lange Zeit chargiret zu bleiben.

Wie nun allen diesen Inconvenientien, wodurch nicht allein E. C. Dl., sondern auch verschiedene andere ehrliche Leute, die auf E. C. Dl. Octroy sich verlaßend ansehnliche Geld-Summen in diese Compagnie geleget, in großen Schaden gerathen würden, am besten und sichersten vorzukommen und E. C. Dl. Gloire und Interesse bei diesem verworrenen Handel zu salviren, das ist billig mit allen Fleiß und Sorgfalt zu überlegen und lieber jezo, da gleich wohl noch etwas von dieser Compagnie übrig ist, als hernach, wenn dieselbe gänzlich abymiret sein wird, deßhalb eine gute Resolution zu faßen.

Welche Resolution nun, gnädigster Churfürst und Herr, kan in nichts anders bestehen, als daß E. C. Dl. entweder

1. Diese Ihre Compagnie ietzo sofort gar dissolviren und auseinander gehen laßen, oder
2. daß Sie dieselbe an jemand anders auf so gute Conditiones als möglich verkaufen und abtreten, oder endlich
3. daß Sie dieselbe zwar noch weiter continuiren und fortsetzen, dabei aber denen sich dabei befindenten Mängeln und Gebrechen so viel möglich remediren, keine so große Geld-Summen, wie bisher geschehen, ferner darauf verwenden, und eine bessere Ordnung, Menage und Einigkeit dabei einführen, ingleichen, daß Sie wo nicht wegen Ihres Capitals, dennoch wegen der auf Ihren Credit stehenden Holländ. Leibrente mehrere Sicherheit nehmen und es auf diese Weise noch auf einige Zeit versuchen, umb zu sehen, wie sich das Werk ferner anlaßen, und was endlich daraus werden wolle.

Wir haben nun zwar E. C. Dl. kein Ziel noch Maas zu sezen, welche von diesen dreien Resolutionen E. C. Dl. nehmen wollen, und beruhet solches lediglich in Dero gnädigstem Gefallen. Alldieweil aber Dieselbe vielleicht gnädigst werden wißen wollen, was wir hierunter am rathsamsten finden, so ist bei dem ersten Vorschlage unsere unterthänigste ohnmasgebliche Meinung, daß zwar E. C. Dl., wann Sie die Compagnie jezo sofort cassiren und aufheben

1. von denen bisher alle Jahr zu der Compagnie bezalten Geldern eine Summe von 25/m Rthlr. und den davon praetendirenden Rest ad 50/m Rthlr. ersparen, zumal die übrige auf dem Preuß. Zoll haftende und jährlich sich ad 14/m Rthlr. betragende Leibrente dennoch einen Weg wie den andern bezahlet werden müßen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. daß E. C. Dl. dadurch von dem Embarras, so Sie dieser Compagnie halber fast mit allen See-Puissancen von Europa bisher continuirlich gehabt, auch weiter haben werden, sich losmachen, auch
3. alsdann nicht nöthig haben, der Compagnie, wann derselben Sachen ferner unglücklich laufen solten und sie sich anderer gestalt nicht conserviren könte, mit mehrern Vorschüßen aufzuhelfen. Hingegen aber halten wir auch
4. dafür, daß bei einer solchen Dissolution dieser Comp. E. C. Dl. wegen Ihres in derselben habenden Capitals und der vor dieselbe negotiirten 200/m Rthlr. sehr übel fahren und, wo nicht alles beides, dennoch das meiste davon verlieren würden, bevorab da eine solche vornehmende Dissolution dieser Compagnie ohne große Confusion nicht abgehen kan, auch
5. allerseits Interessenten, ja diejenige selbst so mit der iezigen Administration nicht zufrieden sein, schwerlich dergleichen Dissolution approbiren, sondern vielmehr insgesamt begehen werden, daß E. C. Dl. bei dem der Compagnie auf 40 Jahr verliehenem Octroy bleiben und Dero den Interessenten darinn gethanen teuren Zusage ferner nachkommen möchten, wozu sich auch E. C. Dl. bisher allemal erboten und woran Sie, weil gedachtes Octroy vim et naturam contractus hat, ohne des andern Theil Consens und Einwilligung nicht wohl recediren können. Es ist auch
6. nicht unzeitig zu besorgen, daß wann Ewer Churfürstl. Dl. solchergestalt die Compagnie aufheben, Sie Ihrem an der Grafschaft Ostfriesland habenden Interesse dadurch einigermaßen schaden möchten, dann das ganze Land und absonderlich die Stadt Embden hat von gedachter Compagnie seit der Zeit, daß derselben Haupt-Comtoir in gedachter Stadt gewesen, gute Nahrung gehabt, und seind die Stände und die Stadt in ihrem an E. C. Dl. habenden Attachement dadurch umb so viel mehr befestiget und erhalten worden. Es hat auch solches E. C. Dl. einen plausiblen Praetext gegeben, nicht allein in Grietsiel, sondern auch in Embden selbst einige Trouppen unter dem Namen von Dero Marine-Miliz auch alsdann, wann schon das bekante Ostfriesische Conservatorium nicht mehr gülte, zu halten. Das Land hat auch allem Ansehen nach bishieher zu Zahlung der jährlichen 15 000 Rthlr. an E. C. Dl. sich umb so viel eher resolviret, weil solch Geld bei der Compagnie und durch die Marine-Miliz im Lande wieder consumiret worden, welches alles aber bei erfolgender Abschaffung der Compagnie wo nicht ganz cessiren, dennoch alsdann mit so guter Manier als bisher nicht

würde continuiret werden können. Und scheinet sonderlich jeziger Zeit mit so viel mehrerer Behutsamkeit hierunter zu verfahren zu sein, weilen ohnedem der Ostfriesischen Stände Confidenz zu E. C. Dl. nicht mehr so eiferig als vor einigen Jahren sich spüren läßet, gedachte Stände auch ohne alle mit E. C. Dl. gepflogenen Communication in verschiedenen importanten Puncten mit dem Fürsten sich verglichen, auch sich wohl gar, wann sie nicht mit behöriger Vorsichtigkeit menagiret und in Ew. Churf. Dl. Interesse erhalten werden, mit demselben völlig vereinigen oder ein ander Appuy, es sei Dennemark, Münster oder anderswo suchen und das mit E. C. Dl. habende Engagement, wie sie nach Inhalt des mit ihnen aufgerichteten Tractats jure thun können, Deroselben aufkündigen möchten.

Solten auch Ew. Churf. Dl. die obbemelte zweite Resolution ergreifen und die Compagnie an jemand anders verkaufen wollen, so seind dabei eben diese iezt beregte Inconvenientien wegen der Grafschaft Ostfriesland zu apprehendiren, es ist auch die Frage, ob Ew. Churf. Dl. ohne Consens und Einstimmung der Interessenten, als welchen derjenige, an welchen E. C. Dl. die Cession würden thun wollen, vielleicht nicht anständig sein möchte, dergleichen Verkauf schließen und eingehen können. Und weilen E. C. Dl. kein Actionist oder Participant, sondern ein bloßer Octroyant und Creditor von der Compagnie sein, auch dannenher auf den Emtorem und Cessionarium mehr nicht, als solch ihr Recht, welches dem Käufer ebenso wenigen Vortheil, als E. C. Dl. bringen kan, würden transferiren können, so ist fast nicht zu glauben, daß Ewer Churfürstl. Dl. aus solcher Cession einigen sonderlichen Vortheil zu hoffen haben würden, zu geschweigen, was es auch mit denen holländ. 240/m Rthlr. vor Difficultäten geben und wie schwer ein solcher Cessionarius daran zu bringen sein würde, daß er die onereusen Conditiones, in welchen E. C. Dl. solcher Gelder halben stecken, über sich nehme.

Es bleibet also noch die dritte Resolution übrig, daß nemlich die Compagnie weder aufgehoben, noch an andere abgetreten, sondern noch weiter continuiret werde, und dieses ist auch diejenige Resolution, so vor E. C. Dl. Interesse und Convenienz wir die zuträglichste zu sein erachten, jedoch dergestalt und mit dieser ausdrückl. Condition, daß gedachter Compagnie eine ganz andere Gestalt gegeben und die Desordre, so sich dabei befindet, aus dem Grunde redressiret und abgestellet werde. Hiezu wäre nun vor allen Dingen nöthig, daß

1. die unter denen Interessenten sich befindende Dissentiones gestillet, auch was über die Administratores der alten Compagnie, auch das

jezige Collegium der Bewindhaber geklaget wird, untersuchet und nach dem Inhalt der Compagnie Fundamentalgesezen entschieden würde. Und weilen keine Apparenz ist, daß gedachte Interessenten sich hierüber unter sich in Holland oder zu Embden jemalen vergleichen werden, so würde es von der höchsten Nothwendigkeit sein mit dem allerforderlichsten die noch lebende Administratores der alten und jezigen neuen Compagnie, als den Praesidenten von Dankelmann samt den Bewindhabern Grinswen und de Goyer anhero zu fordern, auch beiderseits streitende Interessenten zu Anheroschickung einiger Deputirten zu invitiren, damit die unter ihnen obschwebende Differentien und Klagten alhie vernommen, examiniret und durch Ew. Churfl. Dl. Vermittelung nach Recht und Billigkeit und also, wie es gedachte bei der Compagnie gemachte Fundamental-Gesetze mit sich bringen, componiret auch sonst gute Ordnung und Menage bei der Compagnie eingeführet werden möchte, wobei dann Ew. Churf. Dl., umb gedachte Interessenten desto eher zu solcher Deputation zu bringen, mit anführen laßen könten, daß, wann solchergestalt gute Harmonie und Ordnung bei der Compagnie gestiftet würde, Sie dieselbe weiter protegiren und ihr Aufnehmen befordern, auch wegen des derselben versprochenen jährlichen Beitrags Sich dergestalt, daß man allerseits damit zufrieden sein könte, erklären, sonsten aber und wann solchergestalt nicht zu der Sache gethan werden solte, die Hand von derselben gänzlich abziehen, von gedachten Beitrage weiter nichts mehr zahlen, sondern vielmehr auf solche Mesures bedacht sein wolten, wie Sie wegen Ihres in der Compagnie habenden Capitals und vor dieselbe engagirten Credits außer Schaden bleiben möchten, oder Se. Churf. Dl. würden auch, wann der eine Theil ausbleiben und solchen gütlichen Vergleich alhie nicht mit antreten solte, mit der andern Partei sich setzen und dasjenige, was Sie recht und raisonable finden, in denen obschwebenden Streitigkeiten disponiren und verordnen. Bei solcher alhie anstellenden Handlung müste auch

2. vor allen Dingen dahin gedacht werden, wie Ew. Churf. Dl. wo nicht wegen Ihres in der Compagnie habenden Capitals, dennoch zum wenigsten wegen der 240/m Rthlr., wofür Sie Ihren Credit in Holland interponiret haben, mehrere und solche Sicherheit zu verschaffen, daß wann über kurz oder lang die Compagnie noch in mehreren Verfall gerathen würde,diese Schuld E. C. Dl. nicht zur Last komme, mit welchem Articul gleichwol, umb diese Leute nicht stutzig zumachen, nicht sofort der Anfang zu machen sein würde. Man müste auch

3. alsdann bedingen, daß E. C. Dl. hinfüro nichts mehr als die Ao. 1692 in dem sogenanten Transport-Contract der Compagnie jährlich versprochene 12/m Rthlr., nicht aber die nachgehends sub- et obreptitie annoch erschlichene 5/m Rth. aus dem Hüttenwerk, noch auch die m/8 Rth. aus den Ostfriesischen Geldern ferner zahlen wollen, welches dann umb so viel billiger ist, weilen E. C. Dl. wie schon erwehnet, ohnedem von gewißen hiebevor zum Behuef der alten Africanischen Compagnie in Holland negotiirten Geldern an Leib- und Loßrenten, aus dem Preuß. Zoll noch jährlich an die 14/m Rth. zahlen müsten, deßen aber E. C. Dl. damalen, als man Sie zu Zahlung der obbemelten jährlichen 25/m Rth. induciret, vermuthlich nicht erinnert worden. An gedachten m/12 Rth. müsten auch
3. die Zinsen von dem Capital der 120/m Rth., so E. C. Dl. in der Compagnie annoch stehen haben, decurtiret werden, und würde
4. die Compagnie den Abgang der obgedachten beiden Posten von 5/m und 8/m Rthlr. umb so viel weniger empfinden, wenn sie die übermäßige Besoldungen, so sich oberwehnter maßen jährlich über 36/m Rth. betragen, retranchirte. Es wäre auch
5. zu bedingen, daß E. C. Dl. nie und zu keiner Zeit der Compagnie, es gehe auch mit derselben wie es wolle, neue Vorschüße thun oder mehr Geld auf Ihren Credit vor dieselbe negotiiren laßen wolten, und daß in denen Fällen, wann der Compagnie mit extraordinairen Mitteln geholfen werden muß, die Interessenten selbst und ohne E. C. Dl. Concurrenz dazu Rath schaffen solten. Es ist dieses zwar auch schon Ao. 1692 bei der damalen bei der Compagnie gemachten neuen Einrichtung bedungen, aber gar schlecht gehalten und E. C. Dl. schon im Jahre 1693 zugemuthet worden, 200/m Rth. vor die Compagnie negotiiren zu laßen, wie auch bald hernach wirklich geschehen.

Dieses, gnädigster Churfürst und Herr, wäre ohngefehr dasjenige, was E. C. Dl. bei Continuation der Compagnie zu bedingen hätten, umb dabei kein Geld mehr zu versplitern, auch wegen deßen, so E. C. Dl. schon in der Compagnie haben, nicht in so grossem Hazard, wie Sie iezo sein, zu verbleiben. Und wann es damit dergestalt wie iezt erwehnet einmal eingerichtet, so müste E. C. Dl. und Dero Ministerio von demjenigen, was bei der Compagnie passiret, was vor Gewinn oder Schaden dabei entstehet, was vor Equipagen dabei gemacht werden, und was die Retouren eigentlich bringen, von Monaten zu Monaten exacte Relationes zugesandt, auch bei der Versamlung von Neunen, welche alle Jahr praecise zu halten, richtige Rechnungen und Bilancen geschloßen, ein

Exemplar davon E. C. Dl. dem Octroy gemäs eingeschicket und Ihro davon kein solch Mysterium wie bishero geschehen gemacht werden, schnurstracks wider den 13. und 22. Articul E. C. Dl. der Compagnie verliehenen Octroys de Ao. 1692, gestalt dann nicht zu beschreiben, was vor unvollständige Information und Nachricht man alhie bisher von diesem ganzen Wesen gehabt, und welches wohl die größeste Ursach mit ist, daß E. C. Dl. hohes Interesse dabei nicht beßer in Acht genommen und die Administratores dieser Compagnie mehr in Ihrem Devoir gehalten werden können. Was aber die Conduite und das Verfahren solcher Administratorten belanget, da seind wir der gänzlichen Meinung, daß weilen Ewer Churfürstl. Dl. dadurch oberwehntermaßen in so großen Schaden gerathen, auch aus andern Umbständen sich je länger je mehr hervorthut, daß E. C. Dl. von denselben nicht zum Besten gedienet, sondern vielmehr in viele Wege verkürzet worden, daß E. C. Dl. die deßhalb angefangene Untersuchung ganz wohl und mit allen Recht fortsetzen können. Zwar haben einige bei der jüngsten Versamlung von Neunen zu Embden gewesene Holländ. Interessenten solche Untersuchung zu decliniren getrachtet, die Fundamenta aber, so sie deßhalb angeführet, seind von schlechten Gewichte und von andern Holländ. Interessenten, welche umb solche Untersuchung gar inständig anhalten, mit guten Grunde albereit widerleget, so daß kein Zweifel ist, wann die oben vorgeschlagene Zusammenkunft beider Theile alhie vor sich gehet, und E. C. Dl. die Compagnie versichern, daß es im übrigen bei dem Octroy und dem Transport-Contract in allem unverbrüchlich bleiben soll, es werden ged. holl. Interessenten insgesamt solche Untersuchung umb so viel mehr gern vor sich gehen laßen, weil keiner von ihnen das geringste dabei risquiret, sondern sie vielmehr nicht weniger, als E. C. Dl. dabei gewinnen werden. Umb aber in solcher Untersuchung mit Methode und Ordnung zu verfahren, so würde nöthig sein daß

1. von der Zeit an, da die alte Compagnie zuerst fundiret worden, aus allen und jeden hiesigen und Preußischen Rechnungen bis auf diese Zeit extrahiret werde, was in allem zur Marine und Africanischen Compagnie gezahlet worden. Und weilen nun solches, wie man schon vorher weiß, sich zu überaus großen Summen belaufen wird, so müste solches

2. denen noch lebenden Administratoribus der alten Compagnie und die bei Aufrichtung des Transport-Contracts de Ao. 1692 employret worden, vorgeleget, Rechnung von ihnen darüber gefordert, auch ihnen befohlen werden anzuweisen, woher es komme, daß diese große

Summen so gar zerschmolzen, daß auch bei Aufrichtung gedachten Contracts Ewer Churfürstl. Dl. deßhalb in allem nicht mehr als 60/m Rth. validiret worden, und ob E. C. Dl. dermalen nicht eine weit höhere Summe als 120/m Rth. würklich in der Compagnie gehabt?

3. Müsten auch solche Administratores Rede und Antwort geben, warumb Ew. Churfürstl. Dl. das iezt erwehnte Capital zur Helfte abgeschlagen worden, da doch andere, so an die Compagnie zu fordern gehabt und sie die Administratores selbst, als der seel. H. v. Knyphausen und H. Raule solche ihre Praetensiones sich vor voll ansetzen laßen, die Compagnie auch laut des von ermelten Administratoren selbst über den damaligen Zustand der Compagnie gemachten Anschlages in dem Stande gewesen, daß Ew. Churf. Dl. von derselben genugsam und vor voll befriedigt werden können.
Ferner wäre auch nachzufragen,

4. Worumb bei Aufrichtung des Transport-Contracts auf die vorhin in Holland zum Behuef der alten Compagnie durch Pedy und Kuffelaer auf Ewer Churf. Dl. Credit negotiirte Capitalia, so sich auch in circa zu 100/m Rthlr. belaufen werden, wovon wie schon mehrmalen gedacht jährlich 13 bis 14/m Rthlr. Leib- und Loß-Rente gezahlet werden müßen, und wovon bis dato schon an die 30/m Rthlr. an Zinsen wirklich gezahlet sein, nicht mehr Reflexion genommen, dieselbe mit zu E. C. Dl. in der Compagnie habenden Capital geschlagen und E. C. Dl. ebenfals von der Zahlung gedachter Leibrente dechargiret worden?

5. Alldieweilen auch mehrbemelte Administratores selbst gestehen, daß sie von der Zeit an, da die alte Compagnie fundiret worden, bis ad annum 1694 bei der Compagnie gar keine Rechnung oder Bücher, worin das Debet und Credit ordentlich verzeichnet, gehalten, welches wie schon oben gemeldet, wider alle Schuldigkeit eines Dieners, dem Gelder zu maniiren anvertrauet werden, streitet. Als wird zu E. C. Dl. gnädigsten Gefallen stehen, wie Sie solche grobe Fahrläßigkeit ansehen, und was Sie sowohl deßhalb, als auch wegen des Ihro aus dem Verfall der Compagnie mit zuwachsenden Schadens resolviren wollen.

6. Wären auch solche Administratores zu befragen, wie sie es vor E. C. Dl. verantworten wolten, daß, da sie den schlechten Zustand der Compagnie und daß Ew. Chf. Dl. bei derselben keine zureichende

Sicherheit hätten, woll gewust, sie dennoch nicht allein geschehen laßen, sondern auch dazu gerathen und darauf gedrungen, daß Ew. Chf. Dl. sich immer tiefer bei der Compagnie engagiren und so große Summen auf Ihren Credit vor dieselbe aufnehmen müßen, deren Abführung auch allem Ansehen nach Ew. Chf. Dl. über kurz oder lang ganz oder zum Theil ohnumbgänglich zur Last kommen wird, und weßhalb Sie allenfals wider solche Dero Bediente, die Ihr zu dieser Verbürgung gerathen, in eventum billig ihren Regress zu nehmen hätten.

7. Wären die bisherigen Administratores ermelter Compagnie zu vernehmen, wie sie sich zu den großen Besoldungen, die sie sich ab Ao. 1692 bis hieher reichen laßen, qualificiren wolten? denn diejenige Bestallungen, so Ew. Chf. Dl. gedachten Administratoren vorhin gegeben, haben mit der Ao. 1692 bei der Compagnie gemachten Einrichtung gänzlich aufgehöret, und wird es auch der Interessenten freier Wille schwerlich gewesen sein, an ermelte Administratores mit deren Conduite sie mehrentheils nicht zufrieden gewesen, so große Besoldungen zu zahlen.

8. Wann auch E. C. Dl. die mit einigen von gedachten Administratoren bei der Marine nach und nach geschloßene Contracte und ob Praestanda darauf praestiret worden, examiniren laßen wollen, so wird sich vielleicht finden, daß Ewer Churfl. Dl. auch darunter sehr zu nahe geschehen, maßen sich davon nicht wenig Indicia und Praesumtiones hin und wieder spüren laßen. Endlich haben wir auch E. C. Dl. hiebei gehorsamst vorzustellen, daß nachdem die Römer-Monate, so E. C. Dl. aus der Grafschaft Ostfriesland bei wehrenden jüngsten Kriege zugenießen gehabt, nun beinahe schon ein ganz Jahr lang cessiren und also daraus zu Unterhaltung E. C. Dl. bei den in Embden habenden Compagnien de Marine weiter nichts erfolget, nothwendig mit diesen Compagnien eine Änderung und solche Reduction wird vorgenommen werden müßen, damit aus denen 15/m Rthlr., so die Ostfriesische Landstände Ew. Chf. Dl. annoch jährlich zahlen, so wohl diese Mariniers Ihre Subsistenz haben, als auch einige andere ohnumbgängliche Ausgaben, so Ew. Chf. Dl. in Ostfriesland zu thun haben, erfolgen können.

Wir haben deßhalb den hierbei kommenden neuen Estat formiret, und stehet zu E. C. Dl. gnädigsten Gefallen, ob Sie selbigen mit dem alten so auch hiebei gehet, conferiren und was Sie so wohl deßhalb, als auch der Africanischen Comp. halber auf diese unsere gehorsamste pflicht-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mäßige Representationes gnädigst zu resolviren geruhen wollen. Und wir verharren in tiefester Devotion

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr
Ew. Chf. Durchl.
unterthänig- und gehorsamste Dienere

Colb B. v. Wartenberg.
S. v. Chwalkowsky. J. v. Barfus. P. v. Fuchs. Schmettau.
J. v. Ilgen. v. Bergius. A. L. Walter. J. F. Kornmeßer.

Berlin, den 18./28. Octobris 1698.

Nr. 156. 1698. 2 Dezbr.

Marin-Miliz-Estat.

Vom 2. Dezember 1698.

R. 65. 21.

Monatlicher Estat.

Bei der Churfürstl. Brandenburg. Marin-Miliz in Ostfriesland.

Die Stände von Ostfriesland bezahlen zu Unterhaltung der daselbst zu ihrer Conservation subsistirenden Churf. Miliz, vermöge Special-Tractats monatlich	1300 —
Summa des monatl. Empfangs	1300 —

Weiln die Ausgaben im Monat Julio, Augusto und Septembri noch nach dem vorigen Estat geschehen, und also über 1000 Rthlr. monatlich mehr ausgezahlet werden müssen, als einzunehmen gewesen, so seind die am 1ten Julij 1698 bei der Cassa in Vorrath gebliebene 7092 Rthlr. schon guten Theils daraufgangen, der Rest dienet wenigstens allemal im Vorrath bei gemelter Cassa erhalten zu werden, weiln die Miliz jedesmal prompt bezahlet sein will, hingegen die Contributiones so praecise nicht erfolgen.

Monatliche Ausgaben auf den Stab.

Der von Vulson, als Obrist-Wachtmeister und Commendant zu Gretsyhl	30 —
Marin-Gerichts-Schulz Rudolph Freitag	25 —
Marin-Secretarius und Auditeur Curas	20 —
Dem Prediger zu Embden und Gretsyhl	10 —
Transport	85 —

Transport	85
Adjutant Georg Wilhelm von Bergen	10 —
Zwei Stecken-Knechte in Embden und auf Gretsyhl, à 3 Rthlr. jeden	6 —
Rthlr.	101 —

Von den Schalmei-Pfeifern sollen 4 bleiben und jeder bei denen Compagnien vor 2 Mann passiren.

Obrist-Wachtmeister des von Vulsons Compagnie.

Der Obrist-Wachtmeister als Capitain	36 —
Capit. Lieut. La Fontaine	30 —
Ältester Lieut. Lambert Nenden	20 —
Lieutenant Westphal	17 —
Fähnrich Jaques du Moulin	14 —
Reform. Fähnrich Henrich Berend von Appel	14 —
2 Sergeanten à 5 Rthlr. 20 gr.	11 16
3 Unter-Officire à 5 Rthlr. 6 gr. und der Regimentsfeld-scheer Hans Radelef zu 4 Rthlr. mehr	19 18
3 Corporals, à 4 Rthlr. 6 gr.	12 18
2 Tambours à 3 Rthlr.	6 —
100 Gemeine à 2 Rthlr. 22 gr.	291 16
16 Gefreite à 3 gr. mehr	2 —
Die Schalmei-Pfeifer seind darunter zu rechnen	— —
Rthlr.	474 20

Capitain Freiherrn von Knyphausen Compagnie.

Capitaine Freiherr von Knyphausen	36 —
Capitaine Georg Christian Meyer	30 —
Lieutenant Mobach	20 —
Lieutenant de Nove	17 —
Fähnrich Engelbert Freitag	14 —
Reform. Fähnrich Geerd Moritz von Closter	14 —
2 Sergeanten à 5 Rthlr. 20 gr.	11 16
3 Unter-Officiere à 5 Rthlr. 6 gr.	15 18
3 Corporals à 4 Rthlr. 6 gr.	12 18
2 Tambours à 3 Rthlr.	6 —
100 Gemeine à 2 Rthlr 22 ggr.	291 16
16 Gefreite à 3 gr. mehr	2 —
Rthlr.	470 20

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allerhand Tractamenten.

Woher des Geheimen Raths von Dankelmanns monatliche 125 Rthlr. genommen werden sollen, das werden Sr. Churfl. Durchl. gnädigst resolviren.

Burgermeister de Pottere	16 16
Kriegs-Commissarius Stephan Rudolf Fritag	33 8
Extraord. Admiralität und S. C. so ohne Quitung berechnet werden	125 —
Daniel Andreas Reiche Unter Commiss. zu Gretsyl	8 —
Ein Constapel	5 —
Vor Briefport und Postgelder	10 —
Vor Torf und Licht auf den Hause Gretsyl	25 —
	223 —

NB. Haubtmann von Hirsch als ein alter Churf. Officirer.

Recapitulation der Ausgaben.

Auf den Stab	101 —
Obrist Wachtmeisters Compagnie	474 20
Capitain von Knyphausen Compagnie	470 20
Allerhand Tractamenten	223 —
	1269 16
Bleiben zu allerhand Extraordinair-Ausgaben monatl. Überschuß	30 8
Summa Rthlr.	1300 —

Signatum zu Cölln an der Spree, den 2. Decembr. 1698.

(gez.) Friderich.

(L. S.)

(ggez.) J. v. Barfuß.

Nr. 157. 1698. 12. Dezbr.

Haftbefehl gegen Raule.

Vom 12. Dezember 1698.

(Eigenhändig!)

R. 49. R. V.

Dem Oberkammerherr Feldtmarschal und Kammerpresidenten wirdt noch wol erinnerlich sein, wie der Rule mir viel tort in der Müntz und Mariene und wegen des holtzhandels gethan, Alß habe ich resolvieret Ihn Rule in haft nehmen zu laßen, weswegen ich Euch sämbtlichen anbefehle, nach verläsung dieses alle des Rule seine briefschaften zu be-

mächtigen, suchet, und seine Persohn selbst nacher Spando bis auf meiner weiter order bringen zu laßen, der ich dan allezeit bin,

Ewer Gnädiger Herr,
Friederich Churfürst

Berlin d. 12.
Decembr. 1698.
(Eigenhändige Außenadresse:)
An denen sämbtlichen
und hierin benante
Commissarien.

1699. Nr. 158.

Auszug aus den Raule'schen Untersuchungsakten.

Vom Jahre 1699.

R. 49. R. III. und IV.

a. Actum auf der Veste Spandow, den 31. Martij Anno 1699.
In praesentia des Herrn Hof- und Cammergerichts-Raths von Heugel und Herrn Hof-Rath Cleffmann.

190.

Ob Inquisitus bei Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg octroyrten African- und Americanischen Compagnie überall seinen Pflichten gemäß das Churfl. Interesse observiret?

ad 190.

So viel nach seinen besten Verstande er habe thun können, weil sein Interesse selbsten dabei und seine meiste Wohlfahrt darinnen gestecket.

191.

Aus was Ursachen Sr. Churfl. Durchl. in Ao. 1692 der Compagnie gewiße sogenante Subsidien auf 10 Jahre lang bewilliget?

ad 191.

Weil sonsten die neuen Interesenten sich nicht haben engagiren wollen.

192.

Was denn Sr. Churfl. Durchl. durch solche Subsidien vor Vortheil und Avantage erlanget?

ad 192.

Sr. Churfürstl. Durchl. hetten anfänglich etliche 40/m Rthlr. jährlich bezahlen müßen. Auf diese Weise aber hetten Sie nur 12/m Rthlr. gegeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

197.

Von weme und zu was Ende die 5000 Rthlr. jährlich bezahlet worden?

ad 197.

Das stünde in dem Aufsatze von dem Baron von Knyphausen. Weil die Compagnie mehr Officirer und Bediente haben müsten, wären diese 5000 Rthlr. von Sr. Churf. Durchl. consentiret worden.

204.

Was Inquisitus vor die große Besoldung jährlich zu Sr. Churfl. Dchl. Diensten verrichtet?

ad 204.

Alles, was Ihme der Churfürst befohlen.

205.

Ob Er in wärender Zeit, als Er diese Besoldung gehoben, zum Dienst der Compagnie einige Bemühungen gehabt?

ad 205.

Freilich, was ihme von denen Bewindhabern wäre recommendiret worden, das habe Er gethan.

209.

Wer ihme eigentlich solche große und excessive Besoldung assigniret?

ad 209.

Er hette solche, nach Einhalt der Churfürstl. Bestallung von denen Churfürstl. Actien bekommen.

216.

Ob und welcher gestalt Er zu verantworten sich getraue, daß Er ohne special Consens Sr. Churfl. Durchl. eine so hohe Gage, ohne alle Dienste gezogen?

ad 216.

Er hette Dienste gethan, die Sr. Churfl. Durchl. ihme befohlen und hette die Gage über 17 Jahr genoßen. Was Er vor Dienste der Compagnie gethan, würde dieselbe selbst bezeügen.

217.

Ob Er nicht in Ansehung so hoher Gage, nach allen Rechten ge-

halten gewesen, Sr. Churfl. Durchl. Interesse bei der Compagnie zu befordern?

ad 217.

Ja, er habe es auch, als ein ehrlichen Mann gehörete, nach seinem besten Vermögen gethan.

218.

Ob Er nicht vielmehr, als ein Interessent und Actionist seine Consilia zu seinen eigenen Vortheil und zu Sr. Churfl. Durchl. Schaden eingerichtet?

ad 218.

Nein, das hette er nicht gethan, auch nicht geträumet zu thun.

227.

Ob Sr. Churfl. Durchl. wegen dieser großen Subsidien einen Schein eines Nutzens von der Compagnie zu gewarten haben?

ad 227.

Der Churfürst wäre ein großer Interessent gewesen, und auf Hofnung einen Gewinn zu haben, hetten Sie die Subsidien gegeben. Dann hetten Sr. Churfl. Durchl. vor Dero eigenen Reputation die Compagnie unterhalten, gleichwie die Marine anfänglich auf Dero eigene Mittel fundiret gewesen und gegangen.

228.

Ob nicht die Conditiones, auf den Fall Sr. Churfl. Durchl. einige Krieges-Schiffe bedürften, dergestalt eingerichtet worden, daß nicht die geringste Mesnage durch diese 10jährige Subsidien effectuiret worden?

ad 228.

Seine Churfürstl. Durchl. hette allezeit die Marine beibehalten wollen, damit aber die Schiffe und deren Unterhalt Sr. Churfl. Durchl. nicht zur Last wären, wann selbige nicht gebrauchet würden, so wäre accordiret, daß die Compagnie den Unterhalt der Schiffe so lange über sich nehmen oder alsdann beschaffen müsten.

230.

Indem Er, Inquisit, seine Schiffe $^1/_4$ bis $^1/_3$ Theil zu hoch angeschlagen?

ad 230.

Er hette sie also angeschlagen, als Er geurtheilet, daß Er dabei bestehen könte. Im Fall es Sr. Churfl. Durchl. nicht

angestanden, hetten Sie mit jemand anders darüber accordiren können. Und wenn er allezeit baar wäre bezahlt worden, hette er sie näher Kauf laßen können, allein Er hette Asignationes bekommen, welche Jahr und Tag unbezahlet geblieben, hette auch viel Schiffe verloren.

233.

Ob nicht die übrigen Posten insonderheit die 5000 Rthlr. durch des Inquisiti Intrigues, directe zuwider den Transport-Contract erpracticiret worden?

ad 233.

Nein, es wäre auf der Vergaderung oder Commission zu Cleve geschehen in praesentia des Ober-Praesidenten, und Praesident Johann Danckelmann, Knyphausen, Pedy, Sonnemanns und Inquisiti. Interrogatus: Warumb die Deputirte über die 12/m Rthlr. noch 5000 Rthlr. gefordert? Inq. Sie hetten noch mehrere Bediente annehmen wollen.

234.

Womit Inquisit beweisen wolle, daß der Premier Minister 5000 Rthlr. jährlich extraordinaire zu bezahlen belobet habe?

ad 234.

Er berufet sich auf das Zeugniß der Anwesenden zu Cleve, die Er ad praeced. artic. benennet. So oft Inquisit in Marine-Sachen Sr. Churfl. Durchl. etwas vorgetragen, hetten Dieselbe Ihn allemal an den Ober-Praesidenten gewiesen und weil dieser nicht allein die 5000 Rthlr., sondern auch die 8000 Rthlr. vor die 2 Compagnie Marinirers in natura belobet, hette Inquisit nebst dem Praesidenten von Danckelmann auf des Ober-Praesidenten Parole gebauet, und deswegen dem Baron von Knyphausen, welcher seinen Revers an die Compagnie ausgestellet einen Gegen-Revers zugestellet.

242.

Ob nicht Inquisit bekantlich zugestanden, daß seither Ao. 1688 er mit dem Directorio bei der Compagnie nichts zu thun gehabt, und nur seiner Redens-Art nach eine 0 in der Ziefer gewesen sei?

ad 242.

Vor sein Particulier hette Er nichts in der Compagnie thun können, weil Sr. Churfl. Durchl. gnädst. befohlen, daß Er mit dem Ober-Praesidenten von Danckelmann und Knyp-

hausen die Affaires tractiren solte und solches Praesident und Bewindhabere in Embden zur Execution bringen müßen.

243.

Ob Er nicht solcher gestalt von Ao. 1688 bis hieher die Gage zur höchsten Ungebühr gehoben?

ad 243.

Er hette allewege davor arbeiten müßen.

* * *

b. Actum auf der Veste Spandow, den 26. April 1699.

Art. 419.

Ob Inquisitus aus allem dem, was ihm in bisherigen Additional-Articulis vorgehalten, nicht genugsam überzeuget sei, daß er wider das Churfürstl. Intresse sowohl directe als indirecte gehandelt?

Resp.

Er habe nach seiner besten Kenntnüs gehandelt, sowie er es verstanden.

Art. 420.

Und solchergestalt nicht nur aller seiner in der juratorischen Caution zu Sr. Churf. Durchl. Securität verpfändete Güter verlustig geworden, sondern auch die Strafe des Meineides als wohl Schuldiger verdienet habe?

Resp.

Er müßte gestehen, daß wann S. Chf. Dl. nach Rigueur der Rechte wider ihn verfahren wolte, Dieselben befugt wären ihm seine Güter zu nehmen und seine Unvorsichtigkeit nach Meriten zu strafen. Er wolte aber, weil er als ein Kaufmann gehandelt, mit Sr. Chf. Dl. sich nicht ins Recht legen, sondern unterthänigst bitten, daß S. Chf. Dl. ihm aus Gnaden das Leben schenken und soviel von seinen Mitteln übrig lassen wolten, davon er als ein alter 66 jähriger Man den Überrest seines Lebens an irgend einen Orte im Churfürstl. Lande, wo es S. Chf. Dl. allergnädigst gefällig, zubringen möchte. Er sehe ohnedem wohl ab, daß diese Sache, wann es in ordentlichen Process kommen solte, vor ihm sehr weitläufig und kostbar werden würde, wozu er nicht die geringste Mittel hätte, damit auch seine auf den Tod liegende Frau vor ihren Ende noch den Trost erleben möchte, daß er irgend an einem Ort in Sr. Chf. Dl. Lande sein Leben enden dürfte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zuletzt bitte er, es wolten die Commissarii dies Sr. Chf. Dl. gehorsamst vorstellen.

* * *

c. Actum auf der Feste Spandow, den 31. May 1699.

Auf Sr. Chf. Durchlauchtigkeit allergnädigsten Befehl vom 17./27. May jüngsthin haben heute dato Commissarii den gewesenen Directeur de Marine Benjamin Raule nochmalen und zum Überfluß befraget:

weil das Examen geendet, ob er annoch vermeine zu seiner Entschuldigung und Defension etwas beibringen zu können?

worauf er geantwortet:

Er beriefe sich nochmals auf seine ad art. Inquisit. 420 gethane Submission und Erklärung. Er verlangete keinen Process, submittirte ganz und gar auf die Gnade von Sr. Chf. Dl. und bäte unterthänigst und mit derogleichen demüthigen Worten, die nur zu erfinden wären, S. Chf. Dl. wolten nicht nach Strenge und Rigueur der Rechte mit ihm verfahren, (:welches er multis obortis lacrymis wehemüthigst wiederholet:), sondern ihm an einem Orte in Sr. Chf. Dl. Lande, wann es auch allhie in der Stadt Spandow wäre, ihm den Überrest seines Lebens verbringen und soviel gnädigst reichen lassen, daß er seinen Lebensunterhalt nur einigermaßen haben und nicht vor eine infame Person gehalten werden möchte. Er wolte umb keinen Dienst mehr anhalten, viel weniger bei auswärtigen Prinzen in Dienste treten, sondern sich eidlich und auf was Art und Weise S. Chf. Dl. es verlangen und von ihm fordern würden, aufs allerschärfste darzu obligiren, auch nimmermehr weder directe noch indirecte eine Apologie von dieser Sache schreiben, vielmehr die Zeit seines Lebens die Abolition dieses wider ihn angestelleten Processus als eine große Wohlthat und Chf. Gnade rühmen und vor S. Chf. Dl. langes Leben u. Churfürstliche Regierung bitten.

Und weil er die Commissarios ersuchet, sie wolten diese seine nochmalige Submission Sr. Chf. Dl. unterthänigst vorstellen, so haben dieselbe von ihm ferner vernommen, nachdem sie ihm vorgestellet, was vor eine Summe bei dem Münzwesen und wegen der andern schweren Verbrechen, die in actis enthalten, er würde herstellen müssen:

womit er und auf was Art und Weise Sr. Chf. Dl. Satisfaction geben wolle und könne?

hierauf hat er geantwortet und sich erkläret:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Er hätte einen Entwurf gemachet, worin sein Vermögen bestünde; alles dieses offerirte er unterthänigst zur Satisfaction an S. Chf. Dl. mit dehmüthigster Bitte, die er abermals mit Thränen thut, S. Chf. Dl. wolten davon ihm seinen Unterhalt ad dies vitae gnädigst reichen und ihm gegen seine Schuldner oder Creditoren . . . . die Protection wiederfahren lassen. Er bezeuge mit Gott und so wahr er die ewige Seligkeit zu erlangen verhoffe, daß er außer den specificirten und unter seiner eigenen Hand ad acta übergebenen Mittel, (:soviel seine Memorie beträget und die liquide wären:) keine Effecten, Baarschaften, Juwelen oder ausstehende Schulden mehr habe. Er wolte im Churf. Lande sein Leben endigen und sich dahin verbunden haben, wann über kurz oder lang S. Chf. Dl. erfahren solten, daß er vorsetzlich und betrüglicher Weise einige Posten verschwiegen oder außer Landes geschaffet und occultiret hätte, daß S. Chf. Dl. befugt sein solten, solches, es habe Namen, wie es wolle, wegzunehmen und wan er überführet würde, daß er solche Baarschaften und andere Sachen betrüglicher Weise überseite geschaffet und die Abolition mit List erlanget, ihn alsdan und in solchen Falle in Öl sieden zu lassen.

. . . . . Endlich hat er zum Zeugnüs, daß dieses seine freie und ungezwungene Erklärung und unterthänigste Bitte sei, dieses Protocollum eigenhändig unterschrieben.

gez. B. Raule.

1700. 23. April.

Nr. 159.

Raule's Begnadigung.

Vom 23. April 1700.

R. 49. R. III und R. 9. C. 6. a. 1.

Friderich p.

Ob nun zwar dasjenige, so gedachter Raule offeriret, den von ihm auf vielerlei Weise Uns verursachten Schaden bei weitem nicht ersetzet, noch dasjenige, so Wir sonsten von ihm zu fordern haben, gut machet, so haben Wir jedennoch, da er das Recht flehentlich depreciret und auf Unsere Gnade submittiret, Gnade für Recht gehen lassen und das, was er unterthänigst offeriret, vor itzo gnädigst acceptiret und angenommen, mit dem ausdrücklichen Bedinge daß dafern hiernechst solte kund werden, daß er noch einige mehrere Mittel, Güter und Baarschaften haben möchte,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieselbe Uns vor Unsere an ihn habende rechtmäßige Anforderungen und zu Ersetzung des Uns von ihm zugefügten Schadens und Nachtheils, Uns gänzlich heimgefallen sein sollen.

Was im übrigen die vom mehrgedachten Raule gebotene Relaxation des Arrestes und Confination an einen gewissen Ort betrifft, deshalb wollen Wir Uns hiernechst fernerweit erklären, welches Ihr dann demselben von Unsertwegen anzudeuten und ihn darnach zu bescheiden habt. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Cölln an der Spree, den 23. April 1700.

(gez.) Friederich.

(ggez.) Graf von Wartenberg.

An den von Heugel,
Clefman und Möller.

Nr. 160a. 1700. 13. Mai.

Schönhausener Rezeß.

Vom 13. Mai 1700.

R. 65. 25 und Emdener Stadtarchiv Nr. 279.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen Herzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Lauenburg und Bütow p.,

thun kund und fügen hiemit zu wißen: Demnach zu Conservation und Aufnahme Unserer octroyrten Africanischen und Americanischen Compagnie diensam und nöthig erachtet worden, bei derselben eine gewiße neue Einrichtung zu machen, daß Wir nach verschiedenen, durch Unseren CammerRath und Gevollmächtigten Walter darüber mit denen Interessenten bemelter Unserer Compagnie gepflogenen Conferenzen und Unterredungen Uns endlich[1] mit einigen von gedachten Interessenten deshalb folgender gestalt verglichen:

[1] Am 1./11. April 1700 zu Utrecht. Mit den Bestimmungen des Utrechter Rezesses war der Kurfürst nicht ganz einverstanden. Er schickte deßhalb an Walter ein zweites modifiziertes Exemplar mit dem Auftrage, wenn es anginge, dieses bei den Interessenten durchzusetzen. Dieselben bestanden jedoch auf dem Utrechter Rezeß, und der Kurfürst ließ es dabei bewenden. Die geplanten Modifikationen sind in den Anmerkungen angegeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als Octroyant Dero Africanischen und Americanischen Compagnie zu Embden, reiflich erwogen, daß die seiter Anno 1694 hero unter denen Interessenten und Participanten gemelter Compagnie entstanden und bis hiehin continuirte Streitigkeiten endlich zu merklichem Nachtheil höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl., ja selbst zum Ruin gem. Compagnie gereichen können; als haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Dl. zu Verhütung solches Unheils und Schadens sich in Gnaden gefallen laßen, durch die hiernach gesetzte Resolution solche bishero unter denen Interessenten entstandene Streitigkeiten und Mißverständnißen aus dem Grunde hinzulegen, nemblich

1.

Daß nachspecificirten Interessenten und Participanten, als namentlich, den Freiherrn von Wellandt, Admiral Wilhelm Bastiaensen, Gebrüdere Adrian und Vincent Pats, Johan van Twedde, Josep Schephard, James Washington, imgleichen denen Interessenten unter den Bewindhabern, als den Praesident Johan von Danckelman, Leonhard von Grinsveen, Rudolph Freytag, Johan de Goyer, Jaques Barbot de la Porte, und den Advocat Fiscal Henrich Kloek, und ihren rechtmäßigen Successoren, auch denen, die sich mit ihnen associren mögten, die ganze und absolute Direction und Administration von gedachter Compagnie privative überlaßen, mit Ausschließung[1] der anderen Interessenten, als Josua von Bellen, Herrn von Waddingsveen, Abraham Beck, Conrad Dettermeyer, die Gebrüders Pedys, und übrige Participanten von dieser Partei: Demehr, weiln die erstgemelte Interessenten diesen letztgemelten die vollenkommene Direction und Administrarion von dieser Compagnie entweder privative oder conjunctim mit ihnen denen erstgemelten Interessenten auf gleichmäßige equitable Conditiones angeboten, von ihnen aber solches nicht acceptiret werden wollen. Und wird solchem nach diese neue Direction in erstgemelter Interessenten freie Disposition gestellet, welche und wieviel Leute sie dazu eigentlich gebrauchen, und was vor Veränderung sie darunter machen wollen. Anlangende die bisherige Bewindhabere und Bediente von besagter Compagnie, welche sie continuiren oder licentijren mögen, darunter sollen die continuirte Bewindhabere solche ihre Bedienunge ad dies vitae in Conformität des Octroys behalten, und wollen Se. Churfürstl. Durchl. nicht allein erst obgemelte Interessenten, sondern auch deren continuirte oder anstellende neue Directores bei diesen ihnen gegebenen Vorrechten contra quoscunque mit Nachdruck schützen und manuteniren.

[1] Das zweite Exemplar inferiert hier: „so viele diese Direction angehet."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2.

Und damit das Mißtrauen unter denen Interessenten gänzlich wegfallen möge, als ob dadurch diese Compagnie in Unsicherheit gestellet, auch sie die Interessenten selbst intimidiret würden das ihrige ferner darin zu stecken, daß durch ein- und andere, unter Sr. Churfürstl. Dl. hohen Hand bishero ertheilte Verordnungen, Rescripta, Inhibitiones und Arresta, welche alle doch von einigen Interessenten selbst gegen die andere ihrer Mit-Interessenten ausgewirket worden, dem Transport-Contract und Octroy zuwider gehandelt und gemelter Compagnie praejudiciret worden, und dergleichen noch ferner folgen und die Interessenten in Gefahr setzen könten, so versicheren höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. gemelte Interessenten hiermit und in Kraft dieses, daß Sie der Stadt Embden notificiren wollen, wasgestalt Se. Churfürstl. Durchl. diesen obspecificirten Interessenten die Direction völlig übertragen haben, dieselbe auch hinfüro durch keine Ordres, Arresta oder Executiones, weder aus Dero Hofläger, noch von Dero zu Embden befindlichen Marine-Miliz inquietiret werden solle, worüber die Stadt ihres Orts zu gemelter Interessenten Versicherung mit die Hand halten mögte, gestalt S. Churfürstl. Durchl. gedachte Stadt zu solchem Ende autorisiren thäte.

3.

Weiln auch von gemelten Interessenten davor gehalten werden wollen, daß Inhalts des Octroys nach Abgang des Freiherrn von Kniphausen und Raule Se. Churfürstl. Durchl. niemand anders an deren Stellen zu Bewindhabern oder zur General-Versammelung deputiren, sondern nur allein ein Votum durch Dero Praesidenten behalten könten, so wollen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl., ob Ihro in dem Octroy gleich vorbehalten, zwei Deputirte zu senden, dennoch umb die Interessenten außer aller Apprehension zu setzen, von diesem Dero Recht in so weit relachiren und es allein bei dem Praesidenten bewenden laßen. Dar entgegen aber gemelte Interessenten höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. als Octroyanten, gleich in denen Holländischen Ost- und West-Indischen Compagnien in Observanz ist, freistellen, daß Sie ein oder mehr extraordinaire Deputirten nacher Embden senden, umb bei der General-Versamlung, welche nach Abgang des Freiherrn von Kniphausen und Raule inskünftige nur in sieben bestehen soll, auch außerhalb derselben von allem so vorgangen, Information zu nehmen und Sr. Churfürstl. Durchl. davon unterthänigst zu referiren, welche aber,[1] wie in

[1] Das zweite Exemplar inseriert hier: „welche aber in- und außer der Versammlung nur so lange ein Votum extraordinarie haben sollen, bis das Kapital, so

Holland gebräuchlich weder in- noch außerhalb der Versammelung kein Votum haben sollen.

4.

Es sollen diejenige Gelder, welche obgemelte Interessenten auf Intresse bei dieser Compagnie laßen und von neuen nebst anderen Creditoren künftig vorschießen werden, umb dadurch die Negotiation wieder fortzusetzen, als wahrhafte Credita, gleich sie auch in der That sein, geachtet werden, und die Praeferenz vor alle vorhin bei der Compagnie gemachte Schulden, darunter die Leibrenten mitbegriffen, behalten, und gedachten Interessenten und anderen Creditoren vor solche künftige Vorschüße alle Effecten und Retouren der Compagnie preferablement vor alle andere Creditores irrevocabiliter verschrieben und verhaftet bleiben.

Und damit obgemelte Interessenten diese in soweit verfallene Compagnie desto eher wieder restabiliren und zum florissanten Zustand bringen können, so resolviren höchstgemelter Sr. Churfürstl. Durchl. hiermit und in Kraft dieses, an Dero in der Compagnie auf Loßrenten stehenden und bei der letzten General-Versamlung von Neunen zu einhundert tausend Rthlr. regulirten Capital nicht allein die nach gemelter letzteren Versamlung von Neunen gemachter Regulirung noch in Rest geblieben vierundzwanzigtausend Rthlr. Subsidien, sondern auch noch andere fünfundzwanzigtausend Rthlr. zu einem Adjuto der vorbesagten neuen Direction und Herstellung dieser Compagnie, also zusammen neunundvierzigtausend Rthlr. abschreiben, und jetztgemeltes Capital auf einundfunfzigtausend Rthlr. zu verkürzen.

5.

Dahingegen sollen die itzige und künftige Praesident und Bewindhabere dieser Compagnie durch den Magistrat und die Stadt Embden Sr. Churfürstl. Durchl. garandiren laßen, daß die Compagnie keine Retouren außerhalb der Stadt Embden ausladen, sondern alles, so nicht durch Unglück vergehet und verloren wird, zu Embden einlaufen, ausladen und zu Fortsetzung der Compagnie nach Abzug der Gagen vor das Schiffvolk und andern inevitablen und praeferirten Schulden anwenden, auch das ganze Corpus dieser Compagnie Sr. Churfürstl. Durchl.

S. Chf. Dl. in der Compagnie annoch auf Interesse stehen haben, imgleichen die Leibrenten, welche die Compagnie auf S. Chf. Dl. Credit negotiiret hat, völlig abgetragen sind. Hernach und wann solches geschehen, sollen gedachte Deputirte, wie in Holland gebräuchlich, weder in- noch außer der Versammlung weiter kein Votum haben. Daferne aber S. Chf. Dl. keine Deputirte zu der General-Versammlung schicken, soll Ihro von allem, was dabei passiret und geschlossen worden, durch Praesident und Bewindhaber schriftliche Communication geschehen."

zu einem Unterpfand bleiben solle, so lange bis die negotijrte zweihundertvierzigtausend Rthlr. Leibrenten[1] abgestorben oder mit baarem Gelde aus der Compagnie Mitteln und Effecten abgelöset, wie auch Sr. Churfürstl. Durchl. auf Loßrenten nach Abgang obiger articulo quarto abgeschriebene 49000 Rthlr. noch übrig bleibende einundfunfzigtausend Rthlr. bezahlet sein. Wan aber die Compagnie zu ihrem Vortheil mit frembden Personen wegen des Slavenhandels Contracten eingehen, und vermöge solcher Contracten gemelte Personen ihre Retouren zum Unterpfande und freien Disposition, an welchem Orte sie solche ausladen, verkaufen und sich daraus bezahlet machen wollen, verschreiben und übergeben müste, so hat es dabei sein Verbleiben, und sollen solche frembde Personen nicht verbunden sein, ihre Retouren nacher Embden zu bringen.

Imgleichen daß ehe und bevor obgemeltem allem ein völliges Genügen geschehen, keine Austheilung bei der Compagnie gethan, von gemelten Praesident und Bewindhabern aber davor gesorget und alle behörige Anstalt gemachet werden solle, damit die Leibrenten aus der Compagnie Mitteln prompt bezahlet und dadurch der Credit, welchen Se. Churfürstl. Durchl. vor diese Compagnie in Holland engagiret, auf alle Weise conserviret werde.

6.

Vorgemelte Interessenten wollen auch, wiewohl an ihrer Seiten solches eine freiwillige Sache ist und sie nicht über ihren guten Willen und Vermögen forciret werden können, dennoch nach besagten ihren freien Willen und Vermögen aus ihren und der Compagnie Mitteln und Credit, ohne Sr. Churfürstl. Durchl. Zuthun, den Handel und das Commercium über See, aufs beste und schleunigste fortsetzen und auf diese Weise die Compagnie je länger je mehr zum Flor bringen. Zu solchem Ende und wan gemelte Interessenten nöthig erachten sollen, daß jemand von den Bewindhabern in Amsterdam oder in einer anderen Holländischen Stadt sein Domicilium anzurichten, umb durch nöthige Unterhandlung die zu Erfüllung dieses §. 1. benöthigte Geldmittelen negotijren zu können, wollen Se. Churfürstl. Durchl. solchen Bewindhabern mit einem oder andern Praedicat vom Rath und Commissario, doch ohne den geringsten Gehalt, versehen laßen, damit derselbe unter solchem Praedicat dasjenige, welches ihm als Bewindhabere dieser Compagnie daselbst zu verrichten unmüglich, ja höchstgefährlich sein solte, desto beßer bewerkstelligen könne. Und weiln gemelte Interessenten die anjetzo zu Herfaßung und Fort-

[1] Das zweite Exemplar inseriert: „und was ferner vor die Compagnie auf Sr. Chf. Dl. Credit negotiiret sein möchte."

setzung dieser Compagnie erforderte sehr große Geldsummen unmüglich aus ihren eigen Vermögen beischaffen können, sondern andere Capitalisten mit dazu ziehen müßen, die sich aber ohne das eine oder andere ausbedungene Emolument hierunter nicht einlaßen wollen, so haben Se. Churfürstl. Durchl. auch hiermit gnädigst resolviret, daß Sie nicht allein in gemelter Interessenten freie Disposition stellen, die von dem Commissario Wilhelm Pedy bishero jährlich bezahlet und unter die Art. V^to erwehnte, vor diese Compagnie negotijrte 240/m Rth. mitgehörigen Leibrenten durch einen andern Capitalisten oder Cassirer zu Rotterdam in deßelben Haus inskünftige bezahlen zu laßen, sondern Se. Churfürstl. Durchl. wollen auch durch eben solchen Capitalisten oder Cassirer diejenige Leibrenten, welche Sie außerdem vor Sich negotiiren und bishero durch den Commissarium Pedy bezahlen laßen, hinkünftig zugleich mit anvertrauen und ihm, bis dahin solche Leibrenten ausgestorben oder abgeführet sein, die Helfte der vorgemelten Pedy hievor genoßene Emolumenten in Gnaden zulegen.

7.

Obgemelte Interessenten[1] laßen nicht weniger geschehen, daß den anderen Actionisten und Participanten, außer dieser ihnen privative aufgetragenen Direction und Administration ihre in dieser Compagnie habende Gerechtsame und Befugniß nicht verkürzet, noch ihnen darunter praejudiciret werden; imgleichen daß denenselben, sobald die Compagnie zu Mitteln und Kräften kömt, ihre Vorschüße, in so weit dieselbe liquid seind, successive bezahlet und sie auch bei denen künftigen Austheilungen nach Proportion ihr Actien gleich anderen[2] bedacht werden.

8.

Desgleichen laßen obgemelte Interessenten dasjenige, so bei der letztern Versamlung von 9 zu Embden resolviret und beschloßen worden, so weit solches Sr. Churfürstl. Durchl. Interesse concerniret, auch denen hiervor und nach beschriebenen Puncten nicht zuwider sein mögte, in seinem Werth beruhen und geschehen, daß solches zur Execution gestellet werde. Sie reserviren sich aber, alles übrige, so zum Nachtheil Seiner Churfürstl. Durchl., der Compagnie und sonsten vorgangen sein mögte, nach geschehener Untersuchung gebührend redressiren zu mögen.

9.

Dahingegen entschlagen Se. Churfürstl. Durchl. den Praesident Danckelman und die Bewindhabere Leonhard von Grünsven und Johann

[1] Das zweite Exemplar besagt: „Obgemelte Interessenten declariren hiemit, daß denen andern Actionisten und Participanten durch diese ihnen privative p."

[2] Im zweiten Exemplar heißt es: „ihr gebührendes Antheil empfangen sollen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

de Goyer, imgleichen so weit es nöthig sein mögte, die übrige Bewindhabere nebst dem Fiscal Kloek von aller Ansprach und Praetensionen wegen ihrer so wohl vor als nach dem Jahr 1692 geführten Direction, annullirende in Kraft dieses vor jetzt und künftig alle deshalb gegen vorgemelte Personen so wohl ex parte Fisci, als ex parte der andern Actionisten und Participanten angestellete Action, relaxiren auch alle wider obgemelte Personen und deren Güter desfals angelegte Arresta.

10.

Im Fall hiernechst einiger Streit unter obgemelten Interessenten entstehen mögte, soll ihnen frei bleiben denselben durch Impartiales oder durch ihre General-Versamlung entscheiden zu laßen. Es wäre dan, daß solche Differenten die Interpretation des von Sr. Churfürstl. Durchl. der Compagnie ertheilten Octroy betreffe, welchenfalls Sr. Churfürstl. Durchl. als Octroyanten zustehet, solches Octroy zu interpretiren.

11.

Im übrigen bleibet es bei dem Transport-Contract vom 27. Februarij und bei dem Octroy vom 24. Septembris Anno 1692, gestalten denenselben in so weit sie durch gegenwertige Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Resolution nicht alterirt werden, unverbrüchlich nachgelebet werden solle, wobei Se. Churfürstl. Durchl. sich auch noch dieses in Gnaden gefallen laßen, daß man einige von denen vorgemelten Interessenten zu denen künftigen General-Versamlungen deputiret und an solcher Reise verhindert werden mögten, ihnen alsdan freistehen solle, andere dazu in ihrem Namen zu bevollmächtigen, und zwar ohne Unterscheid, es sein Bewindhabere oder andere Personen, wan gleich dieselbige Vollmächtigte vor sich die nach dem Octroy gerequirirte Actien in der Compagnie nicht besitzen. Es sollen aber solche Gevollmächtigte den Eid von Secretesse und das Wohlfahren der Compagnie zu beforderen praestiren.

Wir versprechen auch bei Unserem Churfürstl. Wort und Glauben, daß Wir obinserirten Vergleich, in allen seinen Puncten, Clausuln und Articuln getreulich und unverbrüchlich nachkommen, darüber nachdrücklich halten, keinesweges aber dawider handlen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten wollen. Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und selbige mit Unserm Churfürstl. Insiegel bekräftiget.

So geschehen und gegeben zu Schönhausen, den 13. Maji 1700.

(gez.) Friderich

(L. S.)

(gez.) P. v. Fuchs.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1700. 28. Juni

Nr. 160b.

Revers des Bewindhaber-Kollegiums.

Vom 28. Juni 1700.

Demnach vorbeschriebener zu Conservation und Aufnahme Sr. Churfürstl. Durchl. octroyrten Africanischen und Americanischen Compagnie zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. und einigen Interessenten ermelter Compagnie aufgerichteter und durch Churfürstl. hohe Ratification bestetigter, von Wort zu Wort wie vorgeschrieben lautender Vergleich an uns niedergeschriebenen Praesident und Bewindhabere erwehnter Compagnie durch höchstgemelten Sr. Churfürstl. Durchl. CammerRath Herrn Albrecht Ludewig Waltern heut dato in originali extradiret und übergehandiget worden, als geloben und versprechen Wir Praesident und Bewindhabere hinwiederumb hiemit, obbeschriebenen Vergleich in allen seinen Puncten, Clausuln, Articuln und in specie dem fünften getreulich und ohnverbrüchlich nachzuleben, keineswegs aber noch direct, noch indirect dawider zu handelen, noch daß solches von anderen geschehe, vor so viel an uns ist, zu verstatten. Deßen zu Urkund haben wir dieses Renversal eigenhändig unterschrieben und mit der Compagnie beigedrücktem Siegel bekräftiget.

So geschehen zu Embden, am 28ten Junij 1700.

(L. S.)

J. v. Danckelman.
L. van Grinsveen.
Fridag.
Conring.
Joh. de Goyer.
de Laporte.

1700. 25. August.

Nr. 161.

Attest des Middelburger Magistrats über Raule's Personalien.

Vom 25. August 1700.[1]

R. 49. R. 2.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Middelburg in Zeeland, urkunden und certificiren einem jeden mit diesem, daß der H. Benjamin

[1] Das Original war holländisch und wurde von van Straten, dem Anwalt der Frau Raule in ihrem Prozeß wider den Fiskus, so wie vorstehend ins Deutsche über-

Raule aus Vlissingen bürtig alhier Bürger geworden und den 26. Febr. 1664 den gewöhnlichen Bürgereid abgeleget hat. Daß er den 20. Januar 1667 zum Rathsherrn erkoren und verfolglich im Magistrat continuiret, bis er ao. 1675 von hier gezogen.

Daß niemalen durch dieser Stadt Gerichte einiger Curator oder Sequester über dessen Erbschaft (ofte boedel) ist gestellet, viel weiniger einig judicium concursus oder praeferentiae über selbe Erbschaft ist gehalten.

Weiln man nun schuldig ist der Wahrheit zur Steuer ein Zeugniß zu geben, fürnemblich darumb ersucht seinde, so haben wir dieses gegeben, umb sich dessen zu bedienen, wo es von nöthen.

In Urkund der Wahrheit haben wir dieses lassen siegeln auf dem Contra-Siegel dieser Stadt und von einem unserer Sekretarien lassen unterschreiben.

Den 25. August 1700.

De la Palma de St. Fuentes.

Nr. 162. 1700. 31. August.

Erneuerung der Defensiv-Allianz mit den Generalstaaten.

Vom 31. August 1700.

R. 65. 28.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 439.

Nr. 163. 1702. 10. April.

Raule's eidlicher Revers und Urfehde.

Vom 10. April 1702.

R. 9. C. 6. a. 1 und R. 49. R. VII.

Demnach ich Benjamin Raule vor einiger Zeit in Inquisition und Arrest auf Sr. Königl. Mayest. in Preußen, Meines allergnädigsten Königes und Herrn Veste Spandow gerathen, bei solcher Sache auch allerhöchst gedachte Sr. Königl. Mayest. meine allerunterthänigste Submissiones

---

setzt. „Boedel" giebt er dabei mit „Erbschaft" wieder; korrekter wäre „Vermögen" oder „Güter" gesagt worden. Die Übersetzung trägt übrigens am Kopfe den Kanzlei-Vermerk: „Cop. transl. 1700 (L. S.) Ysenbaart."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und gethane Offerten bereits unterm 23. April 1700 allergnädigst angenommen und mir Gnade für Recht wiederfahren laßen, auch nunmehr ferner auf mein flehentliches Ansuchen, meine damals vertröstete Erlaßung aus dem Arrest in Königl. Hulden mittelst einer mir eröffneten allergnädigsten Resolution vom 25. Martij und Derselben ferner weiter auf mein allerunterthänigstes Vorstellen erfolgten Declaration vom 4. Aprilis dieses Jahres auf nachfolgende Conditionen und Erklärunge allergnädigst resolviret haben, daß,

1. Mein gewesenes und Sr. Königl. Majest. vorhin allerunterthänigst von mir abgetretenes Haus auf dem Friderichswerder von meiner Ehe Frauen evacuiret und der Jüdin Liebmans (welcher es schon vor lengstens von Sr. Königl. Majest. in Bezahlung zugeschlagen worden) eingeräumet werde, jedoch mit der fernern allergnädigsten Erklärung, daß meine Ehefrau vorhero, was sie wegen ihres Eingebrachten zu praetendiren habe und erweisen könne, vernommen, davon an Sr. Königl. Majest. allerunterthänigst berichtet werde, und sie indeßen in dem Hause bleiben könte, auch deßhalb meine Relaxation nicht aufgehalten werden solte.
2. Daß ich mich nebst gedachter meiner Frau in der Stadt Spandow aufhalten, und nicht nach Berlin kommen, sondern recta von hier aus dahin nach der Stadt Spando mich begeben und die übrige Zeit meines Lebens zubringen, auch
3. Von dar ohne Sr. Königl. Majest. ausdrückliche Special-Permission nicht weichen, noch an einen andern Ort gehen, auch des Nachtes allemal innerhalb der Stadt bleiben,
4. Mit niemanden ohne Sr. Königl. Majest. Special-Befehl correspondiren und Briefe wechseln, noch sonsten in einige Intriguen und Affairen, sie sein beschaffen wie sie wollen mich mischen, weniger
5. Wegen meines bisherigen Arrests und vorigten Conduite einige Schriften von mir geben oder der gleichen in oder außer Sr. Königl. Majest. Landen publiciren, noch solches durch die Meinigen oder sonsten iemanden thun laßen wolle. Jedoch daß mir freistehen solte allemal, wan ich wolle, Memorialia an Sr. Königl. Majest. zu überschicken, an andere aber nicht zu schreiben, ohne daß ich selbige vorhero würde benennet und Sr. Königl. Majest. allergnädigste Erlaubnis dazu erhalten haben.
6. Im Fall über kurz oder lang an den Tag kommen würde, daß ich noch einige mehrere Mittel und Effecten als diejenigen, so ich bishero angegeben, habe, an dieselbe Sr. Königl. Majest. Dero Anspruch bevor bleiben solte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Daß ich auch, wan ich wieder diese Puncta oder einen von denselben inskünftige handeln würde, solches an Leib und Leben zu büßen haben wolle.

So erkenne ich Benjamin Raule nicht nur allein diese Sr. Königl. Majest. Gnade und Hulde, und daß Sie mit meiner ehemaligen allerunterthänigsten Offerte zufrieden gewesen, auch nunmehro mich aus dem bisherigen Arrest allergnädigst zu dimittiren und daneben erklären zu laßen geruhen wollen, daß Dieselbe mir in vorgedachter Stadt Spando zu meinen Unterhalt dasjenige ferner reichen laßen wolten, was mir bishero dazu gezahlet worden, mit allerdemütigsten Dank und will nebst meiner Frauen diese Gnade Lebenslang allerunterthänigst rühmen, auch vor Sr. Königl. Mayest. geheiligte Person und Dero ganzes Königl. Haus, auch Königreich und Lande eifrigst beten.

Sondern ich gelobe und schwere auch hiermit wißentlich, wohl bedächtlich, frei und ungezwungen zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich diesen obgesetzten Puncten und Conditionen sambt und sonders, keinen ausgenommen mich allerdings unterworfen habe, dieselbe auch treulich halten und dawieder in keinerlei Weise und Wege handeln will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Zu meher Versicherung habe ich auch diesen wohl bedächtigen Eid und Revers hiermit unter meiner Hand Unterschrift und vorgedruckten Pitschaft ausgehändiget. So geschehen Veste Spandow, den 10 Aprilis Anno 1702.

Benjamin Raule.

In mangel van mijn zegel hebbe ick nit zegeln konnen, het sal even soo crachtig zijn.

Urphede.

Nachdem auf Sr. Königl. Majest. in Preußen, Meines Allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten Befehl, ich Benjamin Raule anhero in Arrest gebracht und eine Inquisition wieder mich angestellet worden, dieses Arrestes aber nunmehro in Gnaden wieder erlaßen werde, als gelobe und schwere ich zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich wegen dieses gehaltenen Arrests und Inquisition weder an Sr. Königl. Majest. höchsten Person oder Dero Königl. und Markgräfl. hohen Hause, noch an Dero Landen, Leüten und Bedienten, noch an denenjenigen, so zu dem Arrest und der geschehenen Inquisition Rath, That oder Anlaß gegeben, ahnen oder rächen, noch sonsten gestatten wolle, daß solches durch mein oder der Meinigen oder sonsten jemanden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Veranlaßung geschehen. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Dese boven staende eet hebbe ick afgelegt in Spandau 10 Apr. 1702.

B. Raule.

1702.
11. Mai.

Nr. 164.

Raule's eidlicher Revers.

Vom 11. Mai 1702.

R. 9. C. 6. a. 1.

Nachdem der allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich König in Preußen, pp. mir Benjamin Raule allergnädigst concediret und verstattet, daß ich in gewissen S. K. M. Africanische Compagnie betreffenden Angelegenheiten eine Reise nach Emden thun möge, jedoch nirgend anders wohin, als den geradesten Weg nach gedachtem Emden gehen, auch von dar an keinen anderen Ort, als wohin S. K. M. mir es ausdrücklich permittiren werden, mich begeben wolle, als gelobe und schwere ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich solchem in allerunterthänigstem gehorsamst nachleben und von hier recta und den geraden Weg nach Emden und nirgend anders wohin gehen, auch von dar an keinen anderen Ort, als wohin S. K. M. es mir ausdrücklich permittiren, mich begeben, noch Dero allergnädigste Concession mißbrauchen oder anderst interpretiren, noch ungleich deuten, imgleichen, daß ich mich auf allergnädigsten Befehl jedesmal wiederumb gestellen wolle. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Unseren Herrn und Erlöser Jesum Christum, Amen.

Dat ick voorgeschreven eet met uijtgestreckten vingeren in tegenwoordigheijt des Conniklijke Camer Raed heer Walter soodanig uijtgesworen, sulx betuijge met mijnnen eijgenhandigen onderschrift Spandau den 11 Mey 1702.

B. Raule.

(?) 1703.

Nr. 165.

Neuer Vertrag mit dem König von Arguin.

Vom (?) Jahre 1703 (o. D.).[1]

R. 65. 37.

Wij, koning van Arguyn etc. verklaren bij deesen dat het voorenstaande Contract met S. C. V. Doorl. van Brandenburg hooglofflijker

[1] Dafür, daß dieser weder datierte noch unterschriebene Vertrag aus dem Jahre

memorie al in den jare 1686 bij onsen voorzaat aengegaan sijnde, en den 14/24 Julij 1698 geconfirmeert, 't selve op heden nog nader voor ons en onse nakomelingen en successeurs in de regeeringe confirmeeren bij desen belovende nimmermeer te sullen gedogen dat eenige contraventien daertegens werden geplegt, nogte eenige andre scheepen of natien tot den handel der vrugten, gewassen en coopmanschappen in onse rijken vallende, van Arguyn af tot Zenegale toe, offte so verre sig ons gebied soude mogen uijtstrecken, nogte aan Porto d'Arco nogte tuschen beijden te sullen admitteeren nog toelaten, behalven alleen de onderdaanen van S. C. V. Dt., die daertoe bij S. C. V. Dt. geprivilegeert en geoctroijeert zijn, aen welke wij alleen den privaten handel met uijtsluijtinge van allen anderen, die daar verboden handel souden willen komen drijven (tot welke weeringe etc. wij de voorsz. Brandenb. geprivilegeerden so veel ons aangaat, volcomen magt geven) de behulpsame en sterke hand te bieden ende op dat dit vast en seker sij, hebben wij, naer dat het ons door onsen tolk van woord tot woord vertaalt en uijtgeleijd was, het selve eijgenhandig onderteijkent.

Actum, 't Arguyn in Afrika den . . .

Nr. 166.

1704. 16. Juni.

Vernehmung des Negerprinzen Ibrahim über Arguinsche Verhältnisse.

Vom 16. Juni 1704.

R. 65. 27.

Hamet Mansor Ibrahim seines Alters ohngefehr 40 Jahre, ein Schwester-Sohn von der Frau des jetzigen Königs von Arguyn Amar Ady, welcher alda 20 Jahre König gewesen, rapportirt:

Daß er vor ohngefehr einem Jahre von Arguyn verreiset mit einem kleinen Schiff, die Arca Noae genant, davon Capitain gewesen Adrian Schott, welcher für Rechnung einiger Amsterdamschen Kaufleuten, als

---

1703 stammt, spricht m. E., daß bereits in Nr. 166 eines mit dem „König" Friedrich geschlossenen Vertrages gedacht wird, und daß nach damaligem Brauche jeder Kommandeur nach seiner Ankunft die bisherigen Verträge erneuerte. Nach den Akten traf nun als Nachfolger des verstorbenen Cornelis Reers sein Sohn Johann Reers im Jahre 1703 in Arguin ein. König von Arguin war damals Amar Ady.

Der Vertrag ist übrigens bereits bei Stuhr, a. a. O., S. 159, jedoch fehlerhaft gedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beck und von Wesel, Gerrit von Oosten, Willem von Schie, Johannes Doncker und Beerenvoets, alle zu Amsterdam wohnende, wie auch Josua von Belle, H. von Waddinxveen, von Rotterdam, were nach Arguyn abgeschicket worden. Daß dieses Schiffgen ohngefehr anderthalb Monat zuvoren von Rotterdam, woselbst solches equipiret, were zu Arguyn ankommen; es were daßelbe 102 Fues lang, mit 20 Stücken und 39 Mann montiret und 100 Last groß gewesen. Daß dieses Schiff zu Arguyn in Zeit von 6 Wochen seine vollkommene Ladung von Gomm und einigen Struys-Federn hette bekommen und damit nach Rotterdam wiedergekehret sei, woselbst er sich an den H. v. Waddinxveen adressiret; bei welchen er auch gegessen.

Daß dieses Schiffgen das Jahr zuvorn vor eben diese Kaufleüte eben diese Reise gethan, mit sich habende zum Tolck oder Dolmetscher einen Isaac Franco, welcher mit ged^en Hamet Mansor anhero kommen und ihme vor Dolmetscher dienete. Es were ged. Schiffgen damals, wie ged. Franco aussagete, zu Amsterdam aus- und beim Retour zu Rotterdam wieder eingelaufen, woselbst ged. Tolck von dem Schiff gegangen und sein Geld zu Goree empfangen, ohne zu wißen von wem. Dieses Schiffgen sei damals mit seiner vollen Ladung von 100 Last Gomm als zuvoren chargiret gewesen.

Als zur selbigen Zeit, so nunmehro bei zwei Jahren sei, ged^er Isaac Franco mit diesem Schiff an Arguyn gelegen, weren damals noch zwei andere Schiffen, deren Namen er vergessen, daselbst angekommen, deren eines, so 115 Last groß und 34 Stücken Canon, were vom Capitain Beerenvoets von Amsterdam für Rechnung des H. Lamsen von Flißingen, das andere aber, welches von ohngefehr 70 Last und 13 Stücken sei, vom Capitain Jacob von Dalou einen Flißinger für Rechnung des Herren Sonsbeeg geführet worden. Diese beiden Schiffe weren zugleich mit ihnen von Arguyn abgegangen mit ihrer vollen Ladung als Gomm und einigen andern Waren. Ged. Hamet und sein Dolmetscher sageten ferner, daß der Commandeur von Ree(r)s diesem ganzen Negotio nicht assistiret und darin noch gutes noch böses gethan hette, daß dennoch geschienen, als wan der Commandeur ein sehr guter Freund von allen diesen Capitainen gewesen sei, ohne daß ged^r Tolck Isaac Franco und Hamet wüsten, daß er Ree(r)s etwas von ihnen hette genoßen. Daß diese gemelte Capitains Beerevoets und von Dalou vorhin noch mehrere andere Voyages nach Arguyn gethan hetten. Daß obg^ter Beerevoets mit einem anderen Schiffgen, deßen Monture ihnen nicht bekant, im Früjahr dieses 1704^ten Jahrs von Vlissingen nach Arguyn gegangen sei und jetzund wieder zurück erwartet werde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Daß von Zeit zu Zeit, da die Compagnie unterlaßen, gnugsame Cargaison nach Arguyn zu senden, sehr viele Lorrendreyers daselbst weren angekommen, ohne daß gem.ter Hamet eigentlich die Zahl wüste, welche durchgehends sehr guten Handel hetten gethan und meistentheils voll beladen wieder zurückgegangen seien. Daß der Gouverneur Ree(r)s vor ohngefehr 13 Monaten mit einem Englisch Schiffgen groß ohngefehr 40 à 50 Last, montiret mit 8 Stückgens Canon und 12 Mann, so Englische Flagge und Commissie von der Königin Anna gehabt, zu Arguyn angekommen sei. Das gem.tes Schiffgen ebenfals mit voller Ladung nach Engeland abgegangen, aber wie er vernommen, auf der Englischen Küste verunglücket sein solte.

Daß allezeit jährlichs zu Arguyn aufs wenigste 300 und zum weilen woll 400 Lasten und mehr an Gomm zu bekommen, wie von selbiger Zeit, als Isaac Franco aldar gewesen, er selbst Zeuge sei, als auch 3. 4. 5. à 600 Lasten Salz, wan man auf behörl. Weise dieses in Acht nehmen wolte.

Daß der Commandeur Ree(r)s sehr unter denen Mooren gehesßig ist, weil er sie übel tractire, ihre Rechte nicht bezahle, und denen Lorrendrayers assistire, umb ihrem Könige und der Nation ungleich zu thun, ihre Rechten zu verkürzen und den Handel zu zwingen.

Daß er Hamet von dem Könige seinem Vetter abgeschicket sei, umb J. Königl. May. von Preußen Seinetwegen zu grüßen und zu vernehmen, ob Sie oder Dero Africanische Compagnie resolviret sei, das Negotium nach Arguyn zu continuiren und das Castel, wie es sich gebühret zu unterhalten. Daß solchen Fals der König von Arguyn den Contract, so er mit dem Könige von Preußen gemachet, fest halten und da es Noth renouvelliren, auch sich obligiren wolte, mit niemand zu handlen, als mit Sr. Königl. May. von Preüßen, oder Deroselben Bedienten, ausschließende alle andere Nationen.

Daß er diesemnach ersuche, Ihro Königl. May. oder Dero Compagnie sich darauf fürderlich zu declariren gelieben wolten, wo nicht würde er genöthiget sein, andere Engagementen mit einigen Kaufleuten zu machen, von welchen er sehr stark darumb angesuchet würde; maßen die Mooren nicht länger in solcher Ungewißheit bleiben könten, sondern ein sicheres und gewißes Debit von Ihren Güteren und Kaufmanschaften haben müsten, um subsistiren zu können.

Die Mooren hetten ihn Hamet sehr gebeten, den König von Preußen ihrentwegen tausendmal zu grüßen mit Anwünschung alles Heil und Segens von Gott. Er sagte ferner, daß die Fortresse oder das Castel Arguyn bei sein des Hamet Abreise in sehr gutem Stand ge-

wesen, versehen mit 30 Stück Canon, 1 Mortier, jedoch daß darinn nur 11 Mann und 1 Neger weren, worunter die Handlungsbedienten mit begriffen sind; daß solches so fest und wohl situiret sei, daß wan nur 30 oder meistens 40 Mann in Besatzung daselbst weren, sie vor niemand, wer es auch sei, sich zu förchten hetten. Daß der König anjetzo darinn noch 400 Mohren geleget, welche von Ihm unterhalten und so lange daselbst verbleiben würden, bis das Bescheid oder eine Resolution von S. Königl. May. von Preußen einkommen.

Endlich versicherte er Hamet, daß der König von Arguyn mit keinem Potentaten in der Welt noch anderen Particulieren sich lieber engagiren wolle, als mit Sr. Königl. Mayt. von Preußen. Er Hamet wolte sich zum Bürgen stellen, daß, wan es Sr. Königl. May. gelieben möchten die nöthige Ordres zu Maintenirung des Castels und Negotie zu ertheilen und dieselbe gehörig exequiren zu laßen, daß solchen Fals Dero Compagnie oder Unterthanen allein den obgd. privativen Handel auf der Arguynischen Küste haben und daß die Mooren selbst alle Lorrendrayers abwehren würden. Er sagte auch, daß er blos umb dieser Sache willen von dem Könige von Arguyn nach Holland geschicket sei und mit der ersten guten Gelegenheit wieder nach seinen Vaterland gehen wolle.

Ferner meldete er, der König von Arguyn occupire sich meistens im Kriege gegen seinen Nachbaren die Mohren und hette er Hamet die Direction über das Commercium; des Königs Gebiet gienge von Capo blanco an bis an die Guineische Küste ohngefehr in die Länge von 100 Meilen an der See, Landwertsein wiste er nicht, wie breit des Königs Land sei; es were aber eine große Etendue und könte man es in 30 Nächten kaum durchreisen; Er were mächtig und könte wohl hunderttausend Mann in die Wafen bringen; Er sei samt seinen Unterthanen der Mohametanischen Religion zugethan.

Das Commercium auf der Arguynischen Küste bestehe vornemlich in Gomm, etwas Gold, so von der Guineischen Küste komme, Elephantenzähnen, Bezoarsteinen, Häuten von Thieren, als Tiegern, Ochsen, Bocken, Cabritten, Wolle, weißer und schwarzer Ambre de gris, zuweilen viel, zuweilen wenig, nachdeme die See solchen auswürft, Straußfedern, auch Salz. Die Luft zu Arguyn were sehr gesund, obgleich große Hize alda sei, und würden die Leute gar alt. Gedachter Hamet antwortete auf alles ohne einig Embarras mit Moderation und Fermeté, zeigete auch gueten Esprit in seiner Antwort und Reflectionen auf ein und anderes; Er verstehet etwas Holländisch und sagte, wan ein gueter Commandeur aldar were, der Ihro Königl. Mayt. von Preußen getreu sei,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

so wolte er wohl mit seiner Frau und Kinderen in das Castel wohnen gehen, welches in so gueten Stande noch sei, als es jemals gewesen, und würde es J. Königl. May. von Preußen, sehr nachtheilig sein, wan ein so nützlicher Handel nicht continuiret werden solte. Datum Haag, den 16. Junij 1704.

(gez.) v. Schmettau.

Nr. 167. 1707. 9. Mai.

Aktenstücke über Raule's Tod und Nachlaß.

Vom 9. Mai 1707.

R. 65. 58.

A.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr.

Ewer Königl. Maj. berichten wir allerunterthänigst, wie daß Dero gewesener General Marine-Director Benjamin Raule am verwichenen Freitage frühe zwischen 6 und 7 Uhr zu Hamburg, allwo er 10 Monat lang krank gelegen, gestorben, und daß von dort aus verlanget wird, wir möchten sorgen, daß er auch könne begraben werden. Nun stellen wir allerunterthänigst dahin, was Ew. Königl. Maj. dißfals in Gnaden zu verordnen belieben wollen, verbleibende

Allerdurchl. pp.

Berlin, d. 9. Maij 1707.[1] Kornmesser.
Ramler.

B.

Seine Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr autorisiren Dero Hofrath Johann Friderich Kornmesser, wie auch Dero Marinen-Commiss. Johann Ramler hiemit und kraft dieses allergdst., daß sie zu Behuef des gewesenen in Hamburg gestorbenen General Marine-Directoris Benjamin Raule Beerdigung, auch zu Abzahlung dessen Schulden, so er wehrender Krankheit hier und dar gemachet hat, item zu denen benöthigten Reise- und Transport-Kosten 500 Thlr. zinsbar aufnehmen und dargegen das Rauleische Haus auf dem Friedrichswerder unterpfändlich verschreiben mögen.

Signatum Potsdam, den 9ten Maij 1707.

(gez.) Friderich.
(ggez.) Gr. v. Wartenberg.

---

[1] Darnach ist Raule am 6. Mai a. St. oder am 17. Mai n. St. gestorben. Sollte, was nicht anzunehmen ist, der Bericht nach neuem Stile datiert sein, so ist der 3. Mai n. St. der Todestag.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

C.

Friderich, König in Preußen p.

Unsern p. Weil Wir allergnädigst gut gefunden, das Rauleische auf dem Friedrichswerder stehende Haus nunmehro an den Meistbietenden verkaufen und davon seine Schulden bezahlen zu lassen, als habt Ihr solches wie gebräuchlich anzuschlagen, die Creditores ad liquidandum zu citiren und die Verkaufung so bald möglich vorzunehmen.

Daran p. Und p. Geben zu Potsdam, den 9. Maij 1707.

An das Kammergericht zu
Cölln an der Spree.

D.

Friderich, König in Preußen p.

Unsern p. Wir haben allergndst. gutgefunden Unsern p. Ramler nacher Hamburg zu senden, umb Unsern gewesenen daselbst verstorbenen Gen. Mar. Dir. Benjamin Raule begraben zu lassen und dessen Verlassenschaften versiegelt abzuholen. Befehlen Euch also hiemit in Gnaden, wann er Eure Hülfe in einen und andern solte nöthig haben, ihme gerne und willig zu assistiren. Daran p. Und p.

Geben zu Potsdam, den 9ten Maij 1707.

(gez.) Friderich.

(ggez.) Gr. v. Wartenberg.

An Herrn Burchard
Residenten zu Hamburg.

E.

Friderich, König in Preußen p.

Unsern p. Weil Wir allerunterthst. berichtet worden, daß Unser gewesener General Marinen-Director Benjamin Raule in Hamburg gestorben und daselbst niemanden vorhanden, der ihme zur Erden bestättigen ließe, als befehlen Wir Dir hiemit in Gnaden, sofort nach Empfahung dieses nacher Hamburg zu reisen, ged. B. Raule seinem Stande gemäß begraben zu lassen, seine Verlassenschaften, sie bestehen worin sie wollen, von diejenige Leute, welche solche in Handen haben möchten, abzufordern und mit nach Berlin zu bringen.

Bei Deiner Wiederzurückkunft hastu solche mit Unsern p. Kornmessern durch einen geschwornen Notarium ordentlich verzeichnen zu lassen, das darüber verfertigte Inventarium in originali einzuschicken und Unsere allergdste. Ordre, wie es damit gehalten werden solle, in allerunterth. erwarten.

Und weil Wir auch allergdst. concediret haben, daß gegen Verschreibung des Rauleischen Hauses noch 500 Thlr. mögen aufgenommen

werden, als haſtu ſolche in Empfang zu nehmen und nebſt Deinen Reiſe- und Zehrungs- auch die Begräbnus-Koſten und was Defunctus wehrender Krankheit vor Schulden gemachet hat, davon zu bezahlen und darüber ordentlich Rechnung zu führen. Daran p. Und p.

Geben zu Potsdam, den 9ten Maij 1707.

(gez.) Friderich.

(ggez.) Gr. v. Wartenberg.

An den Marinen-Commiss.
Ramlern.

F.

Friderich, König in Preußen p.

Auch p. Weil Wir allerunterthſt. berichtet worden, daß Unſer geweſener General-Marine-Director B. Raule, der vor einigen Tagen zu Hamburg geſtorben, noch einige Briefſchaften in Emden zu ſtehen; Ihr habt Euch darnach zu erkundigen, ſolche von dem Inhaber abzufordern und unverzüglich zu Waſſer nacher Hamburg an Unſern dortigen Residenten Burchardi zu transportiren, mit der Nachricht, daß er ſolche vollents nach Berlin an die darzu beſtelte Commissarios Kornmeſſer und Ramler ſenden ſolle.

Die in ſeinem Losament befindl. Meublen könnet Ihr durch 2 glaubhafte Notarien inventiren laſſen und das Inventarium in originali einſchicken.

Daran p. Und p. Geben zu Potsdam, den 9ten Maij 1707.

An Praesident und Bewindhaber
zu Emden.

Nr. 168. 1709. 11. April.

Vertrag mit den Häuptlingen von Anta, Accada und Taccrama.

Vom 11. April 1709.[1]

R. 65. 33.

Der allein überlieferte Art. 23 lautet:

Middlerwijle belove met het gansche land van Anta in alle voorval in goede min en vrundschap te leven gelijk zij ook mits desen

[1] Der Vertrag iſt durch den als Gouverneur im Jahre 1709 nach Großfriedrichsburg geſandten Franz de Lange zu Accada auf der Feſtung Dorothea geſchloſſen worden und ſeinem Berichte an König Friedrich I., d. d. Großfriedrichsburg in Afrika, den 20. April 1709 — R. 65. 30 — beigefügt geweſen, bei den Akten aber leider nicht mehr vorhanden. Nur Art. 23 findet ſich an anderer Stelle.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

haar daertoe verbinden, tegen alle vijandelijke ondernemingen malkanderen bij te staan en te secondeeren, alles ten goeden trouwe van beijde zijde, eijgenhandig ondertekent en bij eede belooft te houden.

1709. 27. Septbr.

Nr. 169.

Königliche Order, betr. Anberaumung einer präjudizierlichen Generalversammlung.

Vom 27. September 1709.

R. 65. 30.

Friderich, König in Preußen pp.

Unsern p. Euch wird nicht unbekand sein, in was vor einen desolaten Zustand sich Unsere Africanische Compagnie Sachen befinden, und daß Wir zu dem Ende schon alle erdenkliche Devoiren angewant, ja noch dieses Jahr durch Unsere p. den Freiherrn von Schmettau p. und p. Ramlern verscheidene Conferenzien mit denen Holländ. Interessenten anstellen laßen, in Meinung dieselbe zu bewegen, daß sie das Werk nicht ganz abandoniren, sondern womöglich solches wieder herfaßen und entweder separatim oder conjunctim ferner fortsezen, mithin auch zugleich Mittel anberahmen solten, wie und welchergestalt Wir wegen der übernommenen und bezahlten Leib-Renten, wo nicht völlig, doch vors meiste wieder dedomagiret werden könten.

Da aber nach abgestatteten allerunterthänigsten Relationen von obgedachten Unsern p. von Schmettau und Ramlern aller angewanten vielen Mühe ungeachtet weder die eine noch andere Partei aus verscheidenen vorgeschüzten Ursachen und vielen Klagen über die Mängel bisheriger Administration, welche doch bald eine, bald die andere Partei dirigiret, endlich aber beide die Compagnie in effectu gar abandoniret haben, sich zu nichts verstehen wollen, — auch scheinet keine Möglichkeit zu sein, mit ihnen in Holland weiter was auszurichten, — und Wir hingegen doch von der Sache ein Ende haben müßen, es geschehe auf welche Art es wolle, jedoch allezeit die glimpfligste praeferirend: Als halten Wir vor rathsam zu sein, umb gedachten Interessenten das Maas recht voll zu machen, damit sie hiernechst keine Ursach haben mögen sich zu beschweren, als hätte man mit ihnen nicht ordentlich verfahren, sondern de facto sich der Compagnie Effecten appropriiret, solche zu allem Überfluß, nach dem von Uns durch die Compagnie erhaltenen Octroy, ihren eigenen Reglementen, absonderlich des 4. und 14. Articuls, und

wie es sonsten allezeit gebräuchlich gewesen, auch leztens in 1699 noch geschehen zu einer extraordinairen Generalen Versamlung durch Euch annoch pro ultimato nacher Embden convociren zu laßen mit dem expressen Bedeuten, daß sie zu dem Ende umb ihnen zu proponiren, daß sie entweder Mittel zum schleinigen Redress des ganzen verfallenen Werks und Unserm Dedomagement wegen der übernommenen und bezahlten Leib-Renten berahmen oder mit Euch concludiren sollen, was bei der Sache ferner zu thun und wie Wir anderer gestalt zu befriedigen wären, ohnfehlbar und genugsam qualificirt zu erscheinen oder zu gewärtigen hätten, was im ausbleibenden Fall von Euch, als von Uns dem Souverain und Octroyanten der Compagnie darzu geautorisirten dießfals alleine pflichtmäßig und denen Rechten auch dem Herkommen bei der Westindischen Compagnie gemäs würde concludiret werden müßen, gestalten sonsten durch noch längeres Cunctiren Forten, Comptoiren und noch wenige Effecten vollents zu Grunde gehen, und Wir Gefahr laufen möchten, von Unserm großen zu Ablösung der negociirten Leibrenten gethanen und noch thuenden baaren Geldvorschußes gänzlich frustriret zu werden, welches aber denen gemachten Contracten und darauf von Uns erhaltenen Octroy, auch denen Versicherungen so Wir wegen der Leibrenten in Händen, schnurstracks zuwiderlaufe. Befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden die benöthigte Anschreiben so wohl an die eine als andere Partei in gewöhnlicher Form und mit Ansezung eines festen Termini, so auf 4 Wochen a dato insinuationis zu berahmen ist, sonder Zeitverlust zu projectiren, dieselbe auch in obigen Terminis, einzurichten, auch die Argumenta, so zu obiger Unserer allerdings billigen Intention dienlich sein können und Euch ferner beifallen möchten, beizufügen. Sobald solches Project fertig, habt Ihr Uns daßelbe allerunterthänigst einzuschicken, umb Euch so fort darauf weiter zu bescheiden und Unsere fernere Mesures auch in Zeiten darnach nehmen zu können. Und damit Wir wegen Unsern an der Compagnie habenden rechtmäßigen Forderungen deßen, was Uns von denen sämtlichen Interessenten dargegen verhypotheciret worden, soweit es zureichet, inzwischen versichert sein mögen, so wollen Wir hiemit auf alles und jedes nemlich Actien, Forten, Comptoiren und Effecten und sonderlich dasjenige, was bis hieher durch Unsere eigene Veranstaltung salviret worden auch noch weiter salviret werden möchte, einen in Rechten gegründeten Arrest, zu deßen ordentlichen Justificirung Wir allemal bereit sein, auf die Weise wie Ihr es am Dienlichsten finden werdet, geleget und Euch darbei expresse anbefohlen haben, von nun an weiter nichts davon ohne Unsern expressen Befehl zu veräußern, protestirende zugleich wider die bis hieher

zu Unserm Nachtheil und ohne Unser Vorwißen geschehene Transporten und ausgegebene Versicherungen auf ein und andere Stücke. Seind Euch übrigens p.

Sind p. Cartzig, den 27. September 1709.

(gez.) Ilgen.

An
Praesident und Bewindhabere
zu Embden.

1709. September.

Nr. 170.
Vernehmung des Unterkaufmanns Düring über Arguinsche Verhältnisse.

Vom September 1709.[1]
R. 65. 30.

Frage-Puncten an Monsr Hans Christian Düring gewesenen Unter-Kaufmann auf dem Königl. Preuß. Casteel Arguyn in Africa.

1.

Wie lange Er Düring auf dem Königl. Preußischen Casteel Arguyn gewesen?

ad 1.

Beinahe 11 Jahr, den in 1698 wäre Er mit dem Schiff die Churprinzeßin von Embden ausgefahren.

2.

Ob Er indeßen nicht wieder in seinem Vaterland gewesen?

ad 2.

Ja, in 1704 ohngefehr im April hätte Ihm der Commendeur Reers mit einem Enterläufer nacher Embden gesant, Er were aber im November selbigen Jahrs wieder zu Arguyn gewesen.

3.

Was Seine Verrichtungen zu Arguyn gewesen?

ad 3.

Er hätte die Stelle eines Unter-Kaufmanns bekleiden sollen, alleine weil die Compagnie keine Schiffe dahin gesant, hätte man dorten auch nichts negotijren können, wäre also zu seinem Leidwesen allezeit müßig gewesen.

---

[1] In „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 54 u. 55, sind nur die Fragen 27—33, 18, 19 und 22, aber nicht fehlerfrei, wiedergegeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4.

Ob den an Arguyn gute Negotien zu machen?

ad 4.

Ja, wan man es darnach anfinge, glaube Er jährl. wohl 100/m fl. daselbsten profitiren zu können.

5.

Und welcher gestalt?

ad 5.

Man müste daselbsten continuirlich 2 Hoecker Schiffe halten, und jährlich vor ohngefehr 20/m fl. Cargaisonen haben, umb damit 240 bis 250 Lasten Gomme einzuhandeln, als welche ein Jahr umbs andere gar leicht zu kriegen wären, nebst 8:10: bis 12/m Stück Straußfedern, diese würden denn in Patria wieder rendiren können nach Abzug der Retour-Kosten, so Er auch ohngefehr auf 20 bis 25/m fl. schäzen wolte, etwa 120: bis 125 000 fl.

Überdeme

So könte man daselbsten auch mit Salz handeln und wenigstens jährlich 125 bis 130 Lasten an Canarien bringen, welche auch 8. 9 bis 10/m fl. brächten.

Item

30 Lasten Fische dahin, die zu 180 fl. per Last pflegten verkaufet zu werden, und also trügen 5400 fl.

Dann

Ein Jahr umbs andere auch 100 Slaven jeder zu 200 fl. machte 20/m fl.

6.

Wie hoch Er den jährlichen Unterhalt des Guarnisons und der 2 Hoecker Schiffe rechne?

ad 6.

Er hätte von dem Commendeur öfters gehöret, daß man solches stellen könte mit 14 bis 15/m fl. holl.

7.

Was die 125 bis 130 Lasten Salz kosten würden, ehe man sie an Canarien brächte?

ad 7.

Ohngefehr 1000 fl.

8.

Die 30 Lasten Fische?

ad 8.

Nachdem der Einkauf der Cargaisonen were, Er rechne mit 2000 fl. es stellen zu können.

9.

Die 100 Sclaven?

ad 9.

Jeder rechne Er zu 30 bis 40 fl.

10.

Ob man jährlich wohl auf vorher erwehnte Quantität Staat machen könte?

ad 10.

Ja; wann die Negotien im Train könten gehalten und alle Jahr 2 Retouren gethan werden.

11.

Umb welche Zeit die Ausrüstungen geschehen müsten?

ad 11.

So, daß die Schiffe im Februario und September an Arguyn sein könten.

12.

Ob die Seeländische Lorrendrayers darinn Abbruch thun könten?

ad 12.

Nein, dan der Commandeur durch die 2 Hoecker Schiffe alles beletten[1] und dahero allemal mit dem Einkauf die beste Zeit observiren und ihnen zuvorkommen könte, welches auch nur umb 1 Jahr zu thun wäre, die Lorrendrayer würden von selbsten wohl weg bleiben, wann sie ein- oder zweimal eine verlorne Reise gethan hätten.

13.

Wie nahe die frembden Schiffe umb Gomme zu holen ans Casteel kämen?

ad 13.

Sie bleiben wohl 30 auch 40 Meilen davon.

14.

Wo dann der Gomme geladen würde?

ad 14.

An Porto Dircko.

[1] beletten, holl. = verhindern.

15.

Ob der Lorrendrayer Gabriel Jansen, mit deme Er Düring repatrijret, eine gute Reise gehabt?

ad 15.

Dieses Jahr so gut nicht als das vorhergehende Jahr, denn Er ohngefehr sein Schiff nur halb voll Gomme laden können und das übrige an Häuten und Salz hette ersezen müßen.

16.

Was die Ursache davon were, daß er keine gute Reise gethan?

ad 16.

Weil die Mohren untereinander jezo Krieg hätten.

17.

Ob den die Mohren untereinander pflegten Kriege zu führen?

ad 17.

Nein, käme gar selten.

18.

Ob der Commendeur mit denen dortigen Königen und Naturellen wohl stünde?

ad 18.

Ja überaus wohl nicht alleine mit denen beiden Königen, sondern auch mit denen Mohren insgesamt.

19.

Wie die beide Könige hießen?

ad 19.

Der Eine, unter deßen Gebiet der Gomme wächst, hieße Alixandor, und der andere, unter deßen Gebiete die Straußfedern fielen, hieße Oly de Lemb.

20.

Wer den jezo Krieg führe?

ad 20.

Vorhererwehnte beide Könige gegen einander.

21.

Warumb?

ad 21.

Umb die beste Weide, wann einer dem andern darin zu nahe gekommen wäre, denn davon müsten sie sich und ihr Viehe,

so gemeiniglich in einer Heerde von 5 bis 600 Stück Cameelen, Kühen, Schafen und Caboryten bestünden, erhalten. Sie kämen auch allezeit selbsten mit 4 bis 500 Mannen, und pflege man ein solches Gefolg de hains zu nennen.

22.

Ob diese Könige auch gewiße Residentien haben?

ad 22.

Nein, überall wo sie Weide finden, wären sie zu Haus, ihre Pallais bestünden in Tenten.

23.

Ob die Eßwaren dorten im Lande theuer sein?

ad 23.

Nein gar nicht, zumal wenn es viel regne; Fleisch und Fische gebe es genug.

24.

Wovon das Guarnison sich in so viel Jahren unterhalten, weil keine Schiffe dahin gekommen?

ad 24.

Der Commendeur hätte darvor sorgen müssen, Er könte nicht sagen, daß sie eben große Noth gehabt, den der Commendeur noch immer die Nothdurft angeschaffet hette, allein es wäre nur verdrieslich gewesen, so lange an einem Ort zu sein und nichts zu thun haben.

25.

Was sie zusammen angefangen?

ad 25.

Geschlafen, spazieren gegangen, einer dem andern angesehen, bisweilen gefischet, und immer in guter Hoffnung gelebet, es würde ein Schiff mit Cargaisonen kommen.

26.

Ob das Fort noch in gutem Stande?

ad 26.

Noch so zimlich, außer daß die Südost-Batterie etwas abwiche, welche nun gebeßert werden müste; hette gehöret, daß der Commendeur sich künftiges Jahr daran machen und eine starke Mauer darneben aufführen wolte, worzu er auch leicht

kommen könte, weil daselbsten kein Mangel an benöthigten Materialien were.

27.

Mit wie viel Stücken das Fort versehen?

ad 27.

Hätte 28 Stücken von 2 bis 18 ℔ters überdeme auch 9 Bassen, und 1. großen metallenen Mortier, dann 2 kleine Mortiers.

28.

Ob noch Pulver und Blei vorhanden, und wie viel ohngefehr?

ad 28.

Seines Behalts wären noch über 1000 ℔ Pulver und auch eine zimliche Quantität Blei und Kugels im Casteel.

29.

Ob auch gut Waßer im Casteel sei?

ad 29.

Im Casteel zwar nicht mehr als nur vor ½ Jahr, alleine außer demselben ohngefehr ein Musqueten Schuß davon weren 2 in Felsen ausgehauene Brunnen, die recht gut Wasser hetten, und auch suffisant wären vor das ganze Jahr.

30.

Ob Fahrzeug vorhanden?

ad 30.

Ja, 4 Booten, 1 Sloop und 2 Canoos, damit sie sich bis hieher hätten erhalten, und ihre Nothdurft von Fischen anschaffen müßen.

31.

Wie stark das Guarnison noch sei?

ad 31.

Beständе nunmehro in 16 Eßers, nemlich 8 alten und 8 neuen.

32.

Wie viel Mohren auf dem Eiland wohnen, und wie groß das Eiland an sich selbsten, und was darauf wächset?

ad 32.

Ohngefehr 300 Menschen mit Frau und Kinder; die Größe sei in allem wie Amsterdam; es wachse auf dem ganzen Eiland nichts, weil solches nur in lauter Sand und Stein-Klippen beständе.

33.

Ob man sich im Fall der Noth auf die Mohren wohl verlassen könte?

ad 33.

Ja, so gut als auf Blanke und noch beßer, weil sie dardurch ihren eigenen Schuz vom Casteel suchten.

34.

Was Sie vor einen Glauben, und wie Sie gewohnet zu leben?

ad 34.

Den Mahometischen. Als sie trauen, sezten sie sich auf eine Klippe, steckten darauf 1 rothe Flagge, klappten in ihre Hände und wären frölich, damit kämen die Freunde und Nachbarn zusammen, thäten desgleichen sonder Eßen und Trinken.

Die Frau müste allezeit an den Mann verbunden bleiben, der Mann aber könne sie abschaffen und eine andere nehmen. Nach ihrem Glauben pflegten sie täglich 5 mal zu beten, sie möchten sein, wo und thun, was sie wolten.

Wann Sie Quetschüren kriegten, solche heilten sie mit einem heißen Eißer, würden sie krank, welches gar selten geschehe, müsten sie tanzen, und wan sie müde wären und nicht mehr könten, müste jemand von denen nechsten Freunden tanzen, so lange, als der Kranke lebte, wan er stürbe, würden ihm die großen Däume an Händen und Füßen zusammen gebunden, und er so auf der Seite ligend in eine Grube Sand eingescharret.

35.

Ob Er Düring wieder Lust hätte nach Arguyn zu gehen, und warumb Er nicht als Commandeur dar geblieben, gleich die Ordre gewesen?

ad 35.

Ja, wenn die Conditiones darnach wären, daß Er sich dardurch umb ein merkliches verbeßert sehe und daß Ihme vors erste sein verdienter Lohn gezahlet würde, wolte Er wohl wieder hingehen, were auch wohl gleich dar geblieben, allein, wie Er wohl merken können, so hätte der Commendeur selbst keine große Lust zu repatrijren gehabt.

36.

Ob den der Seeländische Lorrendrayer Gabriel Jansen seine vors Guarnison aufgehabte Sachen wohl überantwortet?

---

[1] gort, holl., Graupe.

ad 36.

Er wüste es nicht beßer; der Commandeur würde davon auch wohl geschrieben haben, 5 Oxhöften mit Gort,[1] Bohnen und Erbsen, aber welche er vor Mons^r de Langen eingehabt, hätte er nicht abgegeben, weßhalb er wohl befraget werden könte. pp.

Nr. 171. 1711. 18. Mai.

Königliches Manifest, betreffend die Auflösung der Kompagnie.

Vom 18. Mai 1711.

R. 65. 32.

Zu wissen sei hiermit, daß im Jahre 1692 Seiner Königlichen Majestät in Preußen etc. allergnädigst gefallen, nicht allein Dero zu Embden etablirten Handel und Commercium nacher Africa und America, nach dem Exempel anderer europäischen Puissances, Inhalts eines zu Cölln an der Spree, den 27. Februarii 1692 datirten Transport-Contracts auf sichere darin enthaltene Conditiones in eine octroijrte Compagnie zu verändern und solche nach dem Fuß der holländisten Ost- und West-Indischen Compagnien mit sicheren Privilegien und mit einem umbständlichen Octroy, sub dato Cleve, den 24. Septembr. 1692 zu versehen, sondern auch denen neuen Annehmern oder Actionisten alle alte Effecten von solcher Compagnie nebst Magazinen, Forten und Schiffen, in und außer Europa in vollen Eigenthum zu transportiren, solchergestalt daß bemelte neue Annehmere oder Actionisten dargegen zu ihrer Last übernommen:

1. Ein Capital von 189200 Reichsthlr. an Höchstgemelte Königliche Majestät nach und nach zu bezahlen, und solches bis zur völligen Ablösung jährlich mit 5 pro Cent zu verzinsen.
2. Eine Summa von 131975 Reichsthlr. an unterschiedliche alte Creditoren zu erlegen, alles unter der ausdrücklichen Verpflichtung gedachter neuen Annehmere oder Actionisten, daß dieselbe so viel Geld und Credit als zu kräftiger Fortsetzung der Compagnie und des Commercii nacher Africa und America nöthig sein möchte, fourniren, und darbei noch vier Fregatten und zwo Schnauwen zu Höchstgemelter Seiner Königl. Maj. Dienst in der Nordsee, auf gewiße Conditiones parat halten sollten, wie solches weitläufiger in gedachtem Transport-Contract und Octroy begriffen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es haben auch überdeme Höchstgemelte Seine Königliche Majestät, ob sie schon oberwähnter Maßen nicht dazu obligiret gewesen, sondern die Interessenten, alle zu Fortsetzung dieser Compagnie erforderte Kosten, selbst und aus eigenen Mitteln anschaffen sollen, dennoch auf geschehenes und vielfältig wiederholtes inständiges Ansuchen der Interessenten allergnädigst resolviret, auf Dero hohen Namen und Credit zum Behuf ermelter Compagnie zu verschiedenen Malen große Summen, zusammen 241 486 Rthlr. 17 St. ausmachend, auf Leibrenten negotiiren zu lassen, unter ausdrücklicher Verbündniß, und von denen Interessenten an Seine Königliche Majestät gegebener Versicherung, daß die laufende Leibrenten, durch die geoctroijrte Compagnie und derselben Directeurs prompt bezahlet werden sollten; gleichdann zu solchem Ende sowohl alle der Compagnie Effecten generaliter, als auch specialiter die sämmtliche Actien der Interessenten und Actionisten mit allen derselben angehörigen Rechten Seiner Königlichen Majestät wegen dieser vor dieselbe negotiirten Gelder ausdrücklich verhypotheciret und verbunden worden.

Vorgemelte octroijrte Compagnie ist bis auf das Jahr 1699 gestanden, nachgehends aber durch eingerissene schwere Uneinigkeiten unter denen Interessenten gänzlich in Unordnung gerathen, so daß keine neue Equipages gethan, und folglich durch sothane Stremmung und Stillstand alles vorhin bei ermelter Compagnie gepflogenen Commercii nichts anders, als der totale Ruin von der Compagnie zu erwarten gewesen, dahero den zwar Höchstgemelte Seine Königliche Majestät allergnädigst sich bemühet, nicht allein durch Dero dermalen in dem Haag subsistirenden Envoyé, den Freiherrn von Schmettau, sondern auch selbsten durch expresse Deputationes und Besendungen die eingerissene Uneinigkeiten unter denen Compagnie Interessenten auf alle bedenkliche Weise und durch diensame Vorstellungen und Persuasionen aus dem Wege zu räumen, blos in der allergnädigsten Absicht, dieselbe auf solche Weise zu Wiederherfassung des destituirten, doch nach der Interessenten selbsteigenen Erklärungen höchstprofitablen Handels zu bewegen und zugleich den Ihro durch den Verfall der Compagnie, in Regard der vorerwähnten Loß- und Leibrenten-Capitalien bevorstehenden überschweren und irreparablen Schaden und Verlust zu verhüten: allermaßen den Höchstgedachte Seine Königliche Majestät obligiret worden und Sich entschließen müssen, die vorerwähntermaßen auf Dero Namen und Credit vor die Compagnie negotiirte 241 486 Rthlr. 17 St., weil von der Compagnie nichts davon abgetragen worden, aus dem Ihrigen baar zu zahlen und abzuführen, gestalt auch solches wirklich geschehen ist.

Es sind aber alle sothane zu Abstellung vorbesagter Mißhellig-

keiten und Vereinigung der Gemüther, auch Abwendung Seiner Königlichen Majestät Schaden und Verlusts unter denen Interessenten angewendete Mühwaltung und Kosten fruchtlos abgelaufen, und haben dannenhero Höchstgemelte Seine Königliche Majestät, umb gleichwohl das Werk nicht gar zu Grunde gehen zu lassen, und weilen sich kein ander Mittel umb dasselbe zu salviren finden wollen, in dem Jahr 1700 allergnädigst resolviret, der einen Partei von denen untereinander streitenden Interessenten die Direction und das Maniement von der bis hieher gänzlich destituirt gewesenen Compagnie alleine zu überlassen, worauf doch nichts anders, als nur einige wenige Equipages von solchen Annehmern gethan worden, die aber von keiner solchen Importanz als zu Herstellung der verfallenen Sachen nöthig gewesen; Höchstgemelte Seine Königliche Majestät haben diesemnächst auf das neue, sowohl durch eigene Rescripten, als durch mündliche Vorstellungen von Dero Ministris und letztlich durch sichere Anschreibungen von Präsident und Bewindhabern in Embden vielfältige Tentativen an die Interessenten hin und wieder thun lassen, umb zu sehen, ob es nicht dahin zu bringen, daß dieses profitable und mit so viel Mühe und Kosten establirte Werk mit vereinigten Kräften wiederumb angegriffen und fortgesetzet werden könnte.

Es sind aber auch diese abermalige Bemühungen und Remonstrationes ganz fruchtlos gewesen, indeme vorgemelte, in dem Jahre 1700 zufolge der neuen Einrichtung, gethane Equipages wieder stillstehend geblieben, und darauf sowohl die eine als die andere Partei der Interessenten sich von der Compagnie und derselben Fortsetzung auf einmal entzogen, ohne sich im geringsten ferner darnach umbzusehen, viel weniger auf Dedomagirung Seiner Königlichen Majestät wegen der von Deroselben vor die Compagnie oberwähnter Maßen angeschaffeten, considerablen Summen Geldes bedacht zu sein.

Und obschon bei so bewandten Sachen die ganze Compagnie mit allen Deroselben Effecten vor abdiciret und Seiner Kgl. Majestät wiederumb heimbgefallen zu achten war: so haben dennoch mehrhöchstgemelte Seine Königliche Majestät, umb ofterwähnten Interessenten die Maaße überflüßig vollzumessen, zu Ende des 1709. Jahres dem Präsidenten und Bewindhabern von der geoctroijrten Compagnie zu Embden noch allergnädigst anbefohlen, die sämmtliche Interessenten Haupt vor Haupt gegen einen sichern präfigirten Tag, nämlich auf den 15. Januar 1710 entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte zu ermeltem Embden als im Haupt-Comptoir, verschreiben und convociren zu lassen, umb über prompte Mittelen zu Redressirung der auf den Ruin stehenden Compagnie, als auch über Mittel zu Dedomagirung Höchstgemelter Seiner

Königlichen Majestät wegen der übernommenen und bezahlten Leibrenten zu deliberiren und zu concludiren; mit angehängter sicherer Commination und Warnung, im Fall ermelte Interessenten nicht erscheinen und solche Mittel unverzüglich ergreifen würden.

Nachdeme aber in gemeltem Termino niemand von denen Interessenten so wenig in Person als durch Gevollmächtigte sich eingefunden, so hat Seiner Königlichen Majestät allergnädigst beliebet, umb alle ersinnliche Praetexten der Nicht-Erscheinung, in specie derjenigen, so wegen Unbequemheit des winterlichen Saisons zur Reise vorgeschützt werden könnte, zu benehmen, gemelte Interessenten nicht alleine auf das Neue gegen den 4. Aug. praet. a. zu dem Ende nochmals durch speciale Anschreiben von gedachten Präsident und Bewindhabern convociren zu lassen, sondern auch als in solchem Termino gleichfalls niemand erschienen, ihnen vor das dritte- und letztemal auf den 8. des darnach gefolgten Monats Septembr. einen peremptorischen Terminum zu vorhergemeltem Werk anzusetzen und zu praefigiren. Nachdem aber auch in solchem 3. und letzterem peremptorischen Termino wiederumb niemand weder in Person noch durch Gevollmächtigte sich gestellet, und dann durch solches alles ermelte Interessenten klar genug an den Tag gegeben, daß sie dieses ganze Werk völlig abandoniret haben, und selbiges weiter fortzusetzen und die darzu erforderte Mittel zur Hand zu nehmen, auch Seine Königliche Majestät wegen Dero vor die Compagnie gethanen baaren Vorschußes und an dieselbe aus dem Transport-Contract herrührenden übrigen Forderungen zu contentiren, keineswegs gemeinet, so seind endlich mehr höchstgedachte Seine Königliche Majestät (welche gleichwohl bei diesem africanischen Negotio vorerwähntermaßen ein considerables Interesse haben, und solches so viel möglich zu salviren billig bedacht sein müssen) als Octroyant und Souverän der Compagnie genöthiget worden bemeltes Africanisches Commercium wieder an Sich zu nehmen, auch zu solchem Ende Dero denen sämmtlichen Interessenten und Actionisten von mehrerwähnter africanischen und americanischen Compagnie, sub dato Cleve, den 14./24. Septembr. 1692 verliehenes Octroy aufzuheben und zu cassiren, mithin alle der Interessenten eingelegte Actien, und dahero sowohl durch den Transport-Contract vom 27. Febr. 1692 und obiges Octroy, als ferner durch die sogenannte Ryper Conventie vom 10. Septembr. 1695 und neue Einrichtung vom 13. Mai 1700 erlangte Rechten, Eigenthumen und Ansprachen an besagter Compagnie und Effecten, Schiffen, Forten, Comtoiren und Magazinen, nichts von allen ausgesondert, vor erloschen, aboliret und cassiret zu erklären; gleich Sie dann hiermit und kraft dieses gemeltes Octroy vom 14./24. Septembr. 1692 nebst allen desselben Ab-

und Dependentien wirklich aufheben und cassiren, darbei auch die ganze Compagnie mit allen Effecten, Schiffen, Forten und Magazinen in und außer Europa, so wie sie ohnedeme durch geschehene Abandonnirung an Höchstgemelte Seine Königliche Majestät als Souverain und Octroyanten ipso jure verfallen ist, als ein umb Dero considerablen Forderungen willen verschriebenes Unterpfand, in vollen und absoluten Eigenthum, doch unter ordentlicher Taxation nach Sich nehmen und vor heimgefallen erklären; vorbehältlich aller übrigen Prätensionen und Actionen, die an Höchstgemelte Seine Königliche Majestät aus oftgemeltem Transport-Contract, Octroy, Ryper Conventie. neuen Einrichtung und sonsten gegen das Corps der vorgemelten damaligen Actionisten insgesammt oder einige derselben en particulier noch sollten oder möchten competiren.

Urkundlich ist diese Declaration auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, mit Dero Königlichem Insiegel bedrucket, und daß dieselbe zu männiglichens Wissenschaft gebracht werden solle, befohlen worden.

Geben Potsdam, den 18. Mai 1711.

(L. S.)

Nr. 172.

Walter's Denkschriften über die afrikanische Kompagnie.

1705 und 1711.

Vom Jahre 1705 und 1711 (o. D.).[1]

R. 65. 32 und 21.

Ao. 1676, als Sr. Chur-Fürstl. Durchl. hochstseel. Andenkens mit der Kron Schweden im Kriege begriffen waren, haben Sie sich zum erstenmal der Seemacht bedienet und H. Benjamin Raule als Rath und Directeur General der Marine in Dero Dienst genommen. Derselbe hat von solcher Zeit an auf seinem Vorschub und Credit eine gewiße Anzahl Schiffe equipiret und mit Manschaften in See gebracht, auch gegen

[1] Um Wiederholungen zu vermeiden, sind hier zwei Denkschriften in eine Urkunde zusammengezogen, weil sie beide — der Handschrift nach — von demselben Verfasser herrühren. Die ältere — R. 65. 21 — umfaßt nur die Jahre 1692—1705, ist aber für diese Zeit, namentlich von 1694 an, ausführlicher und übersichtlicher, als die jüngere, welche sich über den Zeitraum von 1676—1711 ausläßt; deßhalb ist sie eingeschoben und der entsprechende Theil der jüngeren Denkschrift ausgelassen worden. Sie beginnt Ao. 1694 mit den Worten: „zu der einen Partei A" und schließt mit dem Satze, welcher begründet, warum König Friedrich I. auf eine Wiedererstattung seiner Vorschüsse nicht zu hoffen hat. Die Abweichungen der jüngeren Denkschrift sind in den Anmerkungen angegeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

höchstged. Sr. Chur-Fürstl. Dl. Feinde nach den ihm ertheilten Ordonanz gebrauchet, und haben Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Sich allemal, wenn diese equipirte und bemannete Schiffe in See gehen sollen, mit gemelten Raule ratione der Schiffsheuer, Monatgelder vor die Manschaft und übriger Zubehör auf ein gewißes verglichen. Auf solchen Fues ist nicht allein wehrendem Schwedischen Kriege, sondern auch bis ins Jahr 1684 den 18. Julij continuiret und immittelst durch diese beibehaltene See-Armatur eine und die andere See-Execution gegen die Spanier, Hamburger, imgleichen auch die Entreprise auf Gretziel in Ostfriesland geschehen. Sonderlich aber ist

Ao. 1682 die Fahrt auf Guinea und Africa angefangen und am 7./17. Martij die Africanische Compagnie aufgerichtet und dazu vors erste 50000 Rthlr. eingeleget, auch dabei conditioniret worden, daß

Art. 1. Ein Jeder einlegen mögte doch nicht weniger als 200 Rthlr. und

Art. 2. dagegen nach Proportion Gewin und Verlust zu gewarten haben solle.

Den 20. Martij resolviren Sr. Chur-Fürstl. Durchl. vor Dero hohe Person in diese Compagnie 8000 Rthlr. zu legen.

Den 8./18. Novembr. wird obige Compagnie mit einem Octroy versehen und darin versprochen: Art. 4 et Art. 9 auf Sr. Churfl. Durchl. Kosten eine Vestunge in Africa zu bauen, die Guarnison darin zu schaffen, auch auf 18 Monat zu unterhalten.

Art. 21. soll die Compagnie nach Verlauf 4 Jahren ihre Miliz selbst unterhalten.

Art. 26. wollen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. der größeste Participante sein.

Ao. 1683. Den 18./28. April ist obige Compagnie mit einem Reglement versehen. Auch seint zufolge dieses Octroys den 10. Julij zu Erbauunge der Festunge Grosfriedrichsburgs in Africa 12000 Rthlr. destiniret und den 13. ejusdem assigniret: 6000 Rthlr. auf den Pfund Zoll in Preußen, 6000 Rthlr. aus denen französischen Geldern.

Den 14. Decbr. ist resolviret zu Unterhaltung der Guarnison auf Gros Friederichsburg aus denen Französischen Geldern auf ein Jahr lang monatlich 502 Rthlr. zu bezahlen.

In diesem Jahr und zwarten den 22. April/2. May nach vorhergegangener Einnehmung des Hauses Gretziel ist mit denen ostfriesischen H. Landständen ein Commercien-Tractat aufgerichtet, und in denselben denenjenigen, welche unter Sr. Churfürstl. Durchl. Pavillon zur See fahren würden, unterschiedene Beneficia und Vorrechte gegeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nachdem man nun gerathen gefunden, nicht allein obiges Commercium auf Guinea und Africa, sondern auch die Marin-Miliz zu continuiren und zwarten, aus folgenden Ursachen:

1. Daß Sr. Churfl. Durchl. sich einer See-Armatur gegen Ihre Feinde iedesmal bedienen.
2. Bei einer Neutralitaet durch Convoyers ein ansehnliches profitiren.
3. Das Commercium zur See in Dero Preußensche und übrige Länder ziehen, und
4. Die Grafschaft Ostfriesland, deren Stände und Eingesetzene sich umb so viel mehr verbindlich machen und den mit gedachten Ständen vorhin getroffenen Commercien-Tractat desto mehr Nachtruck geben könte, so ist

Ao. 1684. den 18. Julij ein neuer Estat de Marine formiret, kraft deßen monatlich an Tractamenten bezahlet werden sollen:

Bei der Berlinischen Cammer	870	Rthlr.
Die Königsbergische Cammer	626	„
zu Embden inclusive der denen H. Stenden zugesandten Trouppen	2281	„
Sa. Monatl.	3777	Rthlr.
und jährlich	45324	Rthlr.

Sr. Churfürstl. Durchl. wollen auch zu solchem Ende in den Königsbergschen Hafen an der Ost-See parat halten 3 Schiffe, und in den Ostfriesischen Hafen an der Nord-See 6 Schiffe, diese 9 Schiffe sollen von H. Raule erkaufet und in Abschlag solcher Kaufgelder alle Jahr bezahlet werden . . . . . 9000 Rthlr.

Sua. der Jährl. Ausgabe . . . . . 54324 Rthlr.

Hierzu sollen beitragen

24000 Rthlr. die Preußensche Zölle,
14600 „ die Kriegs Cassa
15000 „ die Ostfriesische H. Landstände vermöge Tractats vom
53600 Rthlr.

Dieser Estat ist ex post verendert und am 1. Oct. folgendergestalt ausgefertiget.

Einnahme Monatlich

Aus den Preußischen Zöllen	2000	Rthlr.	
Von den Ostfriesischen Geldern	1300	„	
Aus den Münz Gefällen	1083	„	8 gr.
Boy-Salz	333	„	8 „
Aus dem Preußischen Pregeldam	250	„	
Aus dem Preußischen Zoll behuef eines Predigers	25	„	
	4991	Rthlr.	16 gr.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausgabe Monatlich

Auf die Marin Miliz in Ostfriesland. . . .	1072	Rthlr.	12 gr.
Berlinische Admiralität	2506	„	
Preußische Admiralität	307	„	18 „
Embdische Admiralität	185	„	
Hamburgische Marin Estat	125	„	
Vor die See-Capitains und Matrosen . . .	327	„	
Zur Fracht und Transport der Schiffen zwischen obigen Plätzen, auch zum Succurs der Africanischen Compagnie	245	„	
	4768	Rthlr.	6 gr.

Wegen Einkaufung der obgemelten neun Schiffe aber ist eodem dato verglichen, daß Sr. Churfl. Durchl. folgende Schiffe von Raule einkaufen wolten.

1. Friederich Wilhelm zu Pferde.
2. Die Dorothea.
3. Den Chur-Prinz.
4. Den Fuchs.
5. Den Frieden.
6. Den Littauer Bauer.
7. Den Rommel-Pott.
8. Prinz Philipp.
9. Die Maria, und zwarten vor 99400 Rthlr. holländ. oder 109340 Rthlr. Courant, dagegen aber solte Raule an Defecte ersetzen oder sich an Kaufgelde decourtiren laßen 15000 Rthlr. holländ. oder 16500 Rthlr. Courant.

Der Kaufschilling soll folgender gestalt bezahlet werden, so fort baar in banco	6000	Rthlr.
Auf H. Stillen assigniret	5400	„
Diese beede Posten seint in Courant gerechnet ad . .	12000	Rthlr.
Aus der Marin Cassa solte kommen	80840	„
hierzugesetzet die Defecte	16500	„
Sua. Courant	109340	Rthlr.

In diesem Jahr am 4. Sept. ist verordnet, daß auf einige Jahr zum Unterhalt der Guarnison zu Gros-Friedrichsburg aus dem Preußischen Zoll . . . . . 6000 Rthlr. sollen bezahlet und allemal anticipiret, dagegen aber der Zins von der Admiralität zu Embden erstattet werden solte.

Ao. 1685 den 28. Febr. ist befohlen, daß anstat der aus der Kriegs Cassa zur Marin bezahlten monatlichen 1200 Rthlr. (von welchen

gleichwol im negst vorhergemelten am 1. Octob. 1684 ausgefertigten Marin-Estat nicht gedacht und dahero vermuthet wird, daß noch ein ander Estat formiret gewesen sein muß) vom 1. Jan. 1685 an zu rechnen aus denen Schlageschatzgeldern monatlich 1200 Rthlr. bezahlet werden solten.

Den 22. May seind zu Reparirunge des Schiffs, genant der Marggrafe, 3000 Rthlr. auf die Lehnsstrafen assigniret.

Den 7. Dezember seint auf die Schwedische Gelder, wegen des durch die Compagnie von Senegal genommenen Schiffs an H. von Kniephausen und Raule 7000 Rthlr. holländ. zu bezahlen assigniret, weiln Sr. Churfürstl. Dl. solche in Kraft einer gndstn. Verschreibunge vom 2. Aug. zu restituiren verbunden.

Es scheinet, als wenn bis in den Majum 1686 die Churf. Marine nach vorgemelten Estat à part und die African. Compagnie nach ihren Octroy und Reglement auch à part regieret worden.

Daß auch beedes, Marin und Compagnie, außer einem etwa von denen Interessenten eingelegeten geringen Beitrag auf Sr. Churfl. Dl. Vorschub und Unkosten fortgesetzet, sonderlich aber aus denen Churf. Marin-Magazinen gemelter African. Compagnie alles was nötig hergegeben worden.

Ao. 1686 den 27. May[1] ist das Regiment der African. Compagnie verendert, die Ostfriesische Participanten aus derselben erlaßen, hingegen beedes, Marine und Compagnie, wiederumb combiniret und unter des Raule Direction übergeben worden, und scheinet woll, daß die übrige Berlinsche Participanten sich solches mit gefallen laßen, weiln es in ihrer Macht nicht gewesen, die Compagnie fortzusetzen, auch keine andere Particulir-Leute sich dabei engagiren wollen, und hat man vorgestellet, daß die Compagnie durch Verlust des Schiffs Morian, deßen Guarantie Sr. Churf. Dl. denen Interessenten zu leisten verbunden, und andere dergleichen Vorfälle mehr in ihrem Vermögen so sehr zurück kommen daß ohne eine neue Einlage, dazu sich die Ostfriesischen Interessenten nicht erklären wollen, dieses Negotium nicht fortzusetzen gewesen.

Dannenhero am 19./29. Junij durch Raule verglichen, daß Sr. Churfürstl. Dl. denen Ostfriesischen Interessenten ihre 26400 Rthlr. Capital mit 22800 Rthlr. wieder restituiren und solche Actien an sich nehmen laßen, die Bezahlung müste erfolgen monatlich von dem Freiherrn von Kniphausen . . . . . 200 Rthlr.
aus der Berlinsch. Marin- oder Chargen-Cassa . . . . 300 Rthlr.
und damit bis zur völligen Bezahlung continuiret werden, und findet

[1] Das ist wohl ein Schreibfehler. Die Order ist vom 22. Mai. S. Nr. 110.

sich ein Estat oder Aufsatz, nach welchem bei dieser Verenderung der
Compagnie Credit . . . . . 178700 Rthlr.
das Debet . . . . . 155000 Rthlr.
und also der Überschuß . . . . . 23700 Rthlr.
gewesen sein solle.

Ao. 1687 solte der Compagnie Credit . . . 192309 Rthlr.
das Debet . . . . . 134966 Rthlr.
also der Überschuß . . . . . 57343 Rthlr.
gewesen sein.

Und ist zu desto beßerer Fortsetzung dieses Werks am 9./19. May dem Raule eine illimitirte Disposition über die Marine und African. Compagnie gegeben, Kraft derselben er möge

1. die Bedienten bei der Marine ab- und ansetzen.
2. 6 neue Schiffe bauen und die alten ausbeßern.
3. einige Chur-Fürstl. Krieges-Schiffe der African. Compagnie überlaßen, den Werth davor in Actien vor Chur-Fürstl. Dl. schreiben.
4. Chur-Fürstl. Schiffe vermiethen.
5. Die See-Magazinen mit Notturft versehen und daraus der Compagnie die Notturft vor Geld überlaßen. Auch
6. dergleiche illimitirte Macht über die Administration der Africanischen Compagnie deren Bediente ab- und anzustellen. Dagegen
7. die Marin- und Chargengelder zu nichts anders, als der Marine und Compagnie Behuef angewendet werden sollen.

Diese Administration hat continuiret bis auf den 13. Junij 1689. Unterdeßen ist auch zwarten in

Ao. 1688 den 15./25. Octob. auf Veranlaßunge nachbenambter 4 Englischen Kaufleute, als Heinrich Bulen, Wilhelm Pokock, William Paterson und James Schmitten, ein Octroy vor eine neue Americanische Compagnie ausgefertiget. Es ist aber solche Compagnie nicht zum Stande gekommen, sondern die Negotiation auf Americam mit der African. Compagnie combiniret worden. Welchergestalt nun von Ao. 1687 bis Ao. 1689 inclusive die Marine und African. Americanische Negotiation in ihrem Vermögen ab- und zugenommen, davon findet sich keine pertinente Nachricht. Weiln man aber mit solcher Administration nicht zufrieden gewesen, so ist

Ao. 1689 den 13. Junij ein Reglement verfaßet und unter andern von Raule mit unterschrieben, laut deßelben

Art. 1. die Compagnie 264274 Rthlr. (ohne was sich noch ferner finden mögte) schuldig sein,

item daß vor der Compagnie Credit und Debet eine ordentliche Rechnungs-Balance über Einnahme und Ausgabe formiret und Sr. Churfürstl. Dl. übergeben werden solte, und zwarten von Zeit ab der aufgerichteten African. Compagnie.

Art. 2. gleichmäßige Rechnung von der Marine, Zeit der establirten African. Compagnie.

Art. 3. könten African. Compagnie und Marine ratione praeteriti cumuliret werden. Es sollen aber alle Sr. Churf. Dl. Marin-Effecten richtig specificiret, auch was aus der Marine zur African. Compagnie abgefolget worden, verfolglich ein ordentliches Credit und Debet formiret und also die bisherige Direction, auch der Anfang künftiger Administration auf einen richtigen Grund geleget werden.

Art. 4. ratione futuri aber wird die Ober-Direction Freiherrn von Kniephausen, Herrn Eberhard von Danckelman und Raule aufgetragen.

Art. 6. Die Admiralitaet zu Embden aber soll bestehen in
H. Johan von Danckelmann.
Schinckeln.
Grinsveen.
Freytag und
Kufflern.

Diese sollen in der African. Compagnie Sachen H. Konringe mit zuziehen.

Art. 9. sollen ohne specialen Befehl die Marin-Mittel mit die Compagnie Mittel nicht mehr vermenget werden.

Art. 12. ob woll Sr. Churf. Durchl. nicht gehalten seind die Schulden der African. Compagnie zu bezahlen, so wollen Sie dennoch alle richtige Schulden zu Dero hohen Respect bezahlet wißen, und soll dasienige, so aus denen Retouren so balt nicht erfolgen kan, aus den Marine-Mitteln der Compagnie zwarten vorgestrecket, aber nicht in Actien convertiret werden.

Nach diesem Reglement hat die Administration continuiret bis Ao. 1692 den 30. Martij, da die Marine und African. Americanische Handlunge an die Holländische Interessenten transportiret, und ist in dem am 27. Febr. 1692 aufgerichteten Transport-Contract conditioniret worden.

Art. 1. Dieser neuen Interessenten Einlagen sollen nicht mit denen alten Einlagen parificiret, sondern die alte Einlagen zur Helfte reduciret werden.

Art. 2. Sr. Churf. Dl. rechnen alle Ihre Marin- und Compagnie-Effecten (es mögen sich nachgehends mehr oder weniger befinden) auf 170000 Rthlr. Capital, item noch andere Forderungen und Schulden, welche diese neue Interessenten zu bezahlen über sich nehmen müßen, welche insgesambt sich inclusive vorerwenter 170/m Rthlr. erstrecken auf 321175 Rthlr. Dieses wer also das Debet, was die neue Interessenten abzuführen hetten.

Art. 3. Wollen diese neue Interessenten die Handlunge nach Africa und America auf ihre Kosten fortsetzen, auch auf den Nothfall gegen gewöhnliches Lohn und Sold 4 Fregatten und 2 Schnauen zu Dienst Sr. Churf. Dl. in See schicken.

Art. 5. Bleiben alle Effecten und Waaren, wie auch Magazinen, Forten, Schiffe, Schlawen, Forderungen diesen neuen Interessenten der Compagnie zu ihrem absoluten Eigenthumb und Disposition nebst denen Schiffsladungen, so schon angekommen oder noch unterwegens sein mögten. Es befindet sich bei diesem Transport-Contract kein Inventarium oder Taxa, worin solche Effecten bestanden und was selbige werth gewesen.

Art. 8. Wird diesen neuen Interessenten die freie Disposition über 2 Compagnien Mariniers auf gewiße Conditionen gelaßen, umb sich deren in See und ihren Forten, wie auch sonsten zu ihrer Defension und Dienste ohne iemands Hinderungen zu gebrauchen.

Art. 11. Versprechen Sr. Churf. Durchl. diesen Interessenten zu einem Adjuto und Subsidio auf zehen Jahr lang bis 1702 jährlichs 12/m Rthlr. aus der Chargen-Cassa und Stempel-Cammer.

Art. 12. nach 40 Jahren und also Ao. 1732 soll ein pertinentes Inventarium von allen Schiffen, Chargaisonen, Magazynen, Ammunitionen, Activ- und Passiv-Schulden, auch von allen Compagnie-Effecten ausgestellet und so nahe immer müglich auf eine regulirte Summe taxiret werden, worauf sie alsdan umb ein neu Octroy anhalten und gegen 10 pro Cent von gedachtem ganzen Vorrath und Bestande eine neue Prolongation von 30 Jahren auf gegenwertige Conditionen erhalten sollen.

Den 14./24. Septemb. ist denen neuen Interessenten ein Octroy in 32 Articuln bestehend ertheilet worden.

Oben bei den Transport Contract art. 5. ist erwehnet, daß von denen an die neue Interessenten transportirten Effecten keine Taxe oder Inventarium übergeben worden, welches bei denen neuen Interessenten einen Verdacht, als ob von solchen Effecten ein und anders untergeschlagen worden, erreget, und ob woll von dem Rath und Directeur

General ex post drei unterschiedene Inventaria übergeben und mit vielen Documenten bewiesen worden, daß tempore des Transports keine mehrere Effecten, als darinnen enthalten, vorhanden gewesen, so hat doch die Verdacht nicht können weggenommen werden.

Endlich hat man gesuchet in

Ao. 1694 alle dieses Verdachts und sonsten mehr unter denen Interessenten entstandenen Uneinigkeiten und Brouilljeries aus dem Grunde zu heben, zu dem Ende die Inventaria untersuchet und auf den Dorfe Riepe in Ostfriesland am 6. Sept. eine Convention gemachet, in welcher Sr. Churf. Dl. aufgebürdet worden 1. über die in dem Transport-Contract versprochene jährliche 12/m Rthlr. Subsidien, noch andere 13/m Rthlr. jährlich diesen Interessenten zum Besten herzugeben.

2. Daß Sr. Churf. Durchl. Dero hohen Credit hergeben müßen, umb zu Fortsetzung dieser Negotiation bei 240/m Rthlr. auf Leib-Renten nach und nach zu leihen, die doch gleichwohl bis zur gänzlichen Tödtunge aus der African. Compagnie Mitteln verzinset werden und

3. daß dahingegen alle wegen der Ao. 1692 gewesenen Effecten entstandenen Streitigkeiten cessiren solten, und seint Sr. Churfl. Dl. durch diese von Deroselben ratificirte Convention mehr als vorhin graviret, und bei der Compagnie vertiefet, auch ist an seiten der einen Partei nachgehends davor gehalten worden, das Raule dieses bloßerdings darumb also incaminiret, damit er nomine der Ao. 1692 vorhandenen Effecten nicht weiter besprochen werden mögte.

Es hat aber nichts destoweniger die Uneinigkeit unter diesen Interesenten continuiret, und so viel aus ihrem eigenen gegeneinander geführten Bekäntnüßen erhellet, darumb, daß die eine Partei mehrere Beneficia und Vortheile aus dieser Compagnie zu ziehen getrachtet, als die andere Partei ihnen zugestehen wollen und haben sich endlich gesetzt

zu der einen Partei A.	zu der andern Partei B.
H. Hof-Rath Kornmeßer	H. von Welland.
Josua von Belle	Admiral Wilhelm Bastians
Wilhelm Pedy	Adrian Paez.
Abraham Beck	Johan van Twedde.
van Weesell	Vincent Paez.
Mattias Sonnemans	Josep Schephard
Conrad Determeyer.	James Washington.

Von Ao. 1694 bis 1698 hat sich die Partei B. der Direction und Administration angenommen, die Partei A. aber sich deren entzogen.

Ao. 1698 befohlen Sr. Königl. Mt. Dero p. Kornmesser und Waltern

1. die alte vor dem Transport de Ao. 1692 geführte Administrations-Rechnung bei dieser Compagnie, und was eigentlich an Effecten tempore des Transports in Vorrath gewesen? und in Vorrath hette sein sollen? zu untersuchen.

2. Imgleichen auch die Administration der neuen Interessenten von 1692 bis 1698, welche mehrentheils die Partei B. geführet.

quoad 1. Ist die Partei A. allerdings eins gewesen, das solches geschehen, und was etwan bis zum Transport 1692 dabei untergeschlagen worden, Sr. K. Mt. zu gute kommen müste.

Hiergegen die Partei B. protestiret vorgebende, daß alles was in Ao. 1692 vorhanden gewesen genannt oder ungenant, denen neuen Interessenten in dem Transport § 5 cediret worden, und daß dieserwegen auch Inhalts der Rieper Convention deshalb nichts weiters untersuchet oder repetiret werden könte.

quoad 2. Wegen der von Ao. 1692 bis 1698 geführten neuen Administration aber hat ein mehres auch nicht gethan werden können, als was Commissarij nach und nach derozeit referiret.[1]

Es hat aber die Partei B. diese Untersuchung als einen Eingriff wider ihre Contracten, Conventionen und Octroy angesehen und vernehmen lassen, weil sie dergleichen mehr besorgen müsten, daß sie dadurch andere Mesures zu nehmen genötiget würden. Wie nun die Feindschaft zwischen beiden Parteien noch häftiger worden, Sr. Königl. Mayt. aber den nachhero erfolgeten üblen Ausgang besorgten, haben Dieselbe

Ao. 1699. den 2. Febr. Dero p. Freiherrn von Blaspiel, Hymmen und Waltern instruiret mit denen sämbtlichen Interessenten zu Cleve in Conferenz zu treten und beide Parteien zu vereinigen.

Es weiset aber der am 7./17. Martij abgestattete Bericht und was nach dem weiter erfolget, daß die Partei B. die Hände von der Compagnie gar ab- und ihre darinnen steckende Mittel und Vorschüsse daraus zu ziehen gesuchet, vorgebende daß sie der Partei A. hinkünftig die Administration und Direction überlassen und zusehen wolten, ob dieselbe der Compagnie besser, als bis 1698 geschehen, vorstehen würde.

Im Julio selbigen Jahres seint die Königl. Hof-Räthe Kornmeßer und Cleffmann nacher Embden gesandt, umb die alte vor Ao. 1692

[1] Die jüngere Denkschrift setzt hier hinzu: „und seind vor das Mal beide Theile separiret geblieben.

Im Monat Dezember d. J. ist dem Hoffiscal Möllern anbefohlen ex specie facti, welche der Hofrath Clefmann aufgesetzet, Inquisitorialarticule zu formiren und darüber den Raule, welcher auf specialen Befehl wenige Zeit zuvor nacher Spandow gebracht worden, abzuhören."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geführte Administration zu untersuchen, und auf Verbesserung der neuen Direction zu dringen, wodurch wie auch durch Arrestirung des Bewindhaber Grinsvens die Partei B. umb so viel mehr allarmiret und in ihrer vorhin gefasseten Resolution gestärkt worden, so gar daß im December selbigen Jahrs sie sich vernehmen lassen diese Compagnie, die nun das ganze 1699te Jahr stille gestanden, nichts erworben, sondern bei 80/m Rthlr. mehr schuldig worden, zu abandoniren.

Hierauf ist der Cammer-Rath Walter am 23. December 1699 befehliget worden ohne den geringsten Zeitverlust sich nacher Holland zu verfügen und diesem bevorstehenden Ruin der Compagnie vorzubeugen. Derselbe hat in 5 bis 6 Monat Zeit sein eüsserstes angewandt, umb beide Parteien zu vereinigen, als aber

1. solche Vereinigung nicht zu erlangen gewesen,
2. Sr. Königl. Mayt. auch weder durch baaren Vorschus ex casa noch durch ferners Engagement Ihres hohen Credits in dieses Werk stecken wollen,
3. die Partei A. aber ohne einen Zuschub von 100/m Rthlr. oder wenigstens 50/m Rthlr. die Compagnie weder vor sich allein noch auch
4. conjunctim mit der Partei B. weiter fortsetzen wollen, ist endlich kein ander Mittel zu finden gewesen, als durch die Ao. 1700 am 13. May von Sr. K. Mt. allergnädigst resolvirte neue Handlung, auf welche die Partei A. sich nicht einlassen wollen, wieder in Gang zu bringen, in welcher die Partei B. § 6 übernommen nach ihren freien Willen und Vermögen aus ihren und der Compagnie Mitteln und Credit ohne Sr. K. Mt. Zuthun den Handel und das Commercium über See aufs beste und schleunigste fortzusetzen, und auf diese Weise ie lenger ie mehr zum Flor zu bringen.[1]

Es hat auch diese Partei darauf im Julio und Octobri selbigen Jahres sofort 3 Schiffe wieder in See gebracht, die aber eine unglückliche Reise gehabt und (1) durch solchen Verlust, (2) durch eingefallene Kriegs-Troublen, (3) continuirende Verdrießlichkeiten und Untreue ihrer Bedienten auf den auswertigen Comptoiren, worunter der Partei A. ein und anders beigemessen wird, daß auch (4) die vornembsten aus der Partei B. Alters, Schwachheit und anderer Umbstände halber sich dieses Handels entziehen, dieses Commercium abermals ins Stocken gerathen,

[1] Die jüngere Denkschrift hat an dieser Stelle den Satz: „Der Schönhauser Tractat ist am 28. Juni von Praesident und Bewindhabern zu Emden unterzeichnet und am 29. dess. Mts. die Garantie der Stadt Emden ausgefertigt und also diese im höchsten Grad des Verderbens gestandene Comp. wieder in Gang gebracht worden."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

also sieder Ao. 1699 her in 6 Jahren die Compagnie iährlich mit 80/m Rthlr. und also mit 480/m Rthlr. Schulden graviret, dagegen wenig oder nichts verdienet worden.

Nun wird gefragt wie dieser Sache zu helfen sein mögte.

Laut des Freiherrn von Schmettowen Relationen und President und Bewindhabere zu Embden Vorstellungen ist von der Partei B. kein fernerer Vorschus und also auch keine weitere Fortsetzung der Compagnie zu erwarten. Sie hat sich aber auch zu einer gänzlichen Aufhebung der Compagnie noch nicht völlig einlassen, sondern nur was deshalb vorgetragen ad referendum annehmen wollen. Gleichmässige Erklärung ist von der Partei A. in ihrem unterm 6. September 1704 zu befinden.

Praesident, Bewindhabere zusambt der Stadt Embden, widerrathen die Aufhebung der Compagnie, wissen aber auch dabei so wenig als die Interessenten zu deren ferneren Fortsetzung beizutragen.[1]

Und scheinet woll, daß sie allesambt leicht begreifen, welchergestalt bei einer gänzlichen Aufhebung der Compagnie Vermögen (welches anitzo noch auf ein zimbliches taxiret, auch bei Fortsetzung der Compagnie woll so hoch zu schätzen ist) mehrentheils wegfallen, und S. K. Mt. des Restes wegen Ihrer Praetension Sich bemeistern werde, wie Ihro dan solches in dem Contract de Ao. 1700 § 6 vorbehalten, und das sie es dahero ungerne dazu kommen laßen werden.

Es stünde also zu überlegen, ob mans hierunter auf das eüserste ankommen lassen, auf die bereits vorm Jahre in Vorschlag gebrachte Zusammenkunft derer Interessenten, auch President und Bewindhabere, bestehen, daselbst einen richtigen Estat und zwarten nach solcher Taxa, was der Compagnie Vermögen bei einer Aufhebung werth seien möchte, welches wenig genug sein wird, formiren und dasselbe alsdan demjenigen welcher das meiste Recht dazu hat, zuschlagen lassen wolle. Wan nun ein ieder solchen Ernst und seinen dabei leidenden Verlust erwegen, und sie sich selbst unter einander ein anders und zur fernern Fortsetzung des Werks persuadiren solten, so were es dann noch Zeit genug ihnen beizubringen, wie S. K. Mt. Ihres höchsten Ortes in einem oder andern zu assistiren resolviret sein möchten.

Blieben sie aber bei ihrer Meinung bestendig das Werk zu abandoniren und renuncyrten auf alle ihre in der Compagnie abandonirte Mittel, so hetten S. K. M. dabei gegen den itzigen Zustand zu rechnen nichts verloren, sondern könten durch den Commissarium von der Bendt

---

[1] Dieser Satz folgt weiter unten in etwas veränderter Gestalt noch einmal. Mit ihm wird der Bericht aus der jüngeren Denkschrift — R. 65. 32 — fortgesetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und andere dergleichen bequeme Makelers und Leute vielleicht neue Interessenten ausfinden, die von den alten Lasten und Schulden liberiret, mit desto grösserer Force das Werk wieder anfangen könten. Weren dan auch diese nicht zu erhalten und S. K. Mt. also genötigt auf

1. Ihre eigene Kosten den Vorrath von denen auswertigen Comtoiren einzuholen oder etwa mit ein oder 2 Schiffen, so lange bis sich ein vortheiliger Verkauf finde, die auswärtigen Comtoiren zu erhalten, konte darunter der von der Bend villeicht gute Dienste thuen, und würden also in diesem Fall als auch

2. beim Verkauf der Compagnie destoweniger Hindernüs finden, wan Sie Sich der Zankfüchtigen, eigennutzigen Parteien entschlagen und aus denen grossen iährlichen Lasten gesetzet hetten.

3. Hetten Sie nach wie vor freie Hände, umb durch Caperey oder

4. Durch Lorrendreyereyen bis zu einem anständigen Abnehmern zu helfen. Auf die bisherige Interessenten hat man dem Ansehen nach destoweniger Staat zu machen, weilen der von Welland ein Glied der Staaten General, der Admiral blind, die übrigen krank und durch Krankheit unvermögend worden, theils auch deutlich sich vernehmen lassen, das Werk zu abandoniren, und im übrigen auch die Feindschaft unter ihnen fast ohnversöhnlich, so daß der eine verdirbt, was der andere bauet.

Man hat auch bei ihnen ferner nichts als Schaden und Verlust dessen, was S. K. M. noch ferner darin schiessen solte, zu gewarten, weil sie Inhalts ihres eingesandten Estats oder Inventarij bis ult. Nov. 1702 an die 362 867 Rthlr. mehr schuldig sein, als ihr aufs höchste angeschlagen Vermögen sich erstreckt, wen nun dazu gerechnet werden die 2jährigen Lasten de Ao. 1703 et 1704 mit 160 000 Rthlr., so seint sie gegenwertig bei 522 867 an Effecten mehr schuldig als ihr Vermögen ist. Wird also alles was darin verwand wird, in einen fast unergründlichen Schlund geworfen, da fast bei Menschen-Leben nichts wieder von zu hoffen, und kan dieses Ursache gnug sein denen Interessenten, welche sonsten noch gute Intention haben mögten, den Appetit vollends zu benehmen. Am allerwenigsten aber haben bei so verfallenen Sachen S. K. Mt. von Ihren fernern Vorschüßen wieder zurück zu hoffen, weiln dem Hofe weder die Kaufmanschaft selbst, noch alle bei diesen Seehandlungen vorgehende Intriguen und Unterschleife bekannt, und ein ieder nur seinen Vortheil durch die Königl. Vorschüße wieder heraus zu bekommen suchen wird.

Praesident und Bewindhaber zusambt der Stadt Embden wissen zwarten so wenig als vorerwehnte beede Parteien der Interessenten zu

fernerer Fortsetzunge dieser Compagnie etwas beizutragen, widerrathen aber doch die völlige Aufhebunge derselben sondern Zweifel aus der Beisorge, daß

1. bei solcher gänzlichen Aufhebunge der Compagnie Vermögen (:welches dero Zeit noch auf ein zimbliches sich betragen:) mehrentheils wegfallen und S. K. M. Sich desselben Ihrer Praetension halber bemeistern werde, wie Deroselben dan solches in dem letzten Tractat de Ao. 1706 § 6 vorbehalten; und
2. daß man sich immer mit der Hoffnunge flattiret nach erfolgetem Friden Mittel und Wege zu finden, wodurch der Sache zu helfen sein mögte; in welcher Absicht
3. dan auch S. K. M. dem Ansehn nach bedenklich gewesen diese Compagnie gänzlich aufzuheben und sich solchergestalt
   (1.) Dero erlangten Rechtes wegen dieser Handlunge zur See,
   (2.) Dero Seehafens und Besitzes des Casteels zu Gritziel und zugleich Dero bei Ostfriesland erlangten Successionsrechtes,
   (3.) nicht weniger Dero in dieser Comp. steckenden großen Kapitals auf einmal zu begeben.

Gestalten dan bei solchen Umbständen diese Comp. noch beizubehalten gesuchet und unter anderm

Ao. 1702. den 12. May den vormaligen Directeur General de Marine Raule seines bis dahin gehaltenen Gefängnüßes in Spandow erlaßen und nacher Embden abgeschickt, umb Mittel und Wege auszufinden, dieser Compagnie zu helfen. Und gingen deßelben Gedanken damals dahin:

1. Man müste aus denen beiden Parteien der alten Interessenten einige wieder zu diesem Werke encouragiren und allen denen, die sich hierzu nicht erklären wolten, alle ihre Actien und Capitalia gänzlich niederschlagen und auf solche Weise der Compagnie Debet vergeringern.

2. Auch andere neue Parteien in Holland hierzu aufsuchen, die den Muth und das Vermögen hätten das Commercium fortzusetzen.

3. Bei damaligen Kriegs-Troublen ein oder mehr Eilande in West-Indien vor diese Compagnie zu gewinnen und das freie Commercium daselbst zu erlangen suchen.

4. oder die Compagnie an andere Herrschaften zu verkaufen suchen und, bis ein solcher Käufer sich finde, alle Kosten und jährliche Lasten so viel möglich einziehen und das Werk unter Sr. K. M. hohen Namen so gut man könte fortsetzen. Aus was Ursache nun diese und andere von gemelten Raule nachhero etwa gethane Vorschläge nicht zum Effect gekommen sind, das wird dem Herrn Marin Rath Ramlern, als welcher

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

damals mit dem Raule nach Embden gegangen und daselbst wie auch in Holland sich lange Zeit aufgehalten hat, am besten bekant sein.

Dieweiln nun alles nichts helfen wollen und das Commercium von Ao. 1700 bis 1711 stille gestanden, ist endlich resolviret worden, durch das in

Ao. 1711. publicirte Patent denen alten Interessenten auferlegt worden binnen gewißer Frist sich der Sache ferner anzunehmen oder aller ihrer Actien, Capitalien und Forderungen verlustig zu sein.

Da nun dieselben das letztere geschehen laßen, so ist dem Herrn Rath Ramlern Commission gegeben das Königl. Interesse hierunter ferner zu besorgen, welcher den auch bei seiner lang angehaltenen Anwesenheit in den Niederlanden[1] sonder Zweifel

ein richtiges Inventarium von allen noch derer Zeit vorhanden gewesenen Effecten formiret und von den daraus eingekommenen Geldern eine richtige Rechnung geführet haben wird.

Hierbei würde es nun auf die Fragen ankommen:

1. Ob die Ao. 1700 vorhanden gewesenen Effecten in America und Africa von denen dortigen Militair- und Civil-Bedienten gefordert und sie darüber Rechnung zu thun angehalten werden können?

2. Ob nicht diese Bediente bei dem seiter 14 Jahren her zurückgebliebenen Sold und Commercio befugt gewesen, solche Effecten zu ihrer Subsistenz anzuwenden und da solches nicht mehr gereichet, zugleich auch ihre Eid- und Pflicht und Dienste cessiret und sie als freie Leute ihr Brod anderswo zu suchen befugt gewesen, und wen dieses geschehen

3. und Sr. K. M.. Casteele, Forten und Comptoiren auf solche Weise verlaßen, von anderen Seemächten occupiret, ob sie nicht, auf solche Weise vollents umb das Ihrige gekommen weren.

4. Ob's dahero nicht beßer vor Sie, daß gemelte Bediente auf ihre Kosten, Hazard, solche Forten, Casteele und Comptoiren zu erhalten gesuchet und

5. wen ein oder ander darunter glücklich gewesen und noch etwas profitiret, ob ihm solches genommen, oder er deshalb mit Arrest und anderen harten Mitteln tractiret werden könne.

---

[1] Ramler war von 1708—1710 in den Niederlanden gewesen. R. 65. 51 u. 58.

1712. 3. März.

Nr. 173.

Vertrag mit den Häuptlingen von Porquesoe.

Vom 3. März 1712.

R. 65. 33.

Contract

gemaakt en aangegaan en vernieuwt, tussen den Provisioneelen directeur Generaal Nicolas Dubois, voor en van wegen Zijn allerdoorlughtigsten vorst en heere Fredrik de 3n van Godes genade koning in Pruijssen, markgrave van Brandenburg, des H. Roomsche Rijks Erts-Camerheer, en Choeurvorst, Souverain Prince van Orange, Neufchâtel en Valengin etc. etc. mitsgaders derzelver Royale Africaansche en Americaansche Comp.

ter eene: en

De Hooft-Luijden, gezegt Caboçeros, van het volkrijke dorp Poquesoe, gelegen onder de fortresse Groot-Fredricksburg in Guinea ter andre zijde, omme de vervallene vruntschap en correspondentie, mitsgaders burgerlijken ommengang en commertie weder te doen herleven, en haar eerste en oude luijster te geven.

Articulo 1.

Alle de Caboceros en ingezetenen van het zoogenaamde Princeterre off wel dat gedeelte van het Aximce en Antaze land, resorteerende onder het subject off de gehoirsaamheijd van onsen allergenadigste Heere Zijne Co. Maij. in Pruijssen etc., beloven bij deze volkomene getrouwheid en gehoorsaamheijd aan voorsz. Zijne Co. Ma. mitsgaders deszelvs Provisioneele directeur Generaal Nicolaus Dubois en diegeene, welke Zijne Co. Ma. in der tijd zal gelieven te zenden.

2.

Zoo sullen zij geen blanken kwalijk hebben te begeegenen of die zulkx mogten onderstaan en dan landwaard in vlugten, dat de andere hem van daar zullen halen, en in handen van de H. generaal voorsz. overleveren.

3.

In cas van eenige vijandelijke attacque tegens dit off Zijn Co. Ma. andre forten, zoo zullen zij gehouden zijn in de wapenen te komen, en zal haar des noodts zijnde cruijt gegeven werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4.

Zoo zullen zij de coopluijden welke uijt het land komen, om aan Zijn. Maij. forten te negotieeren, niet mogen molesteeren nog dezelve arresteeren off in regten betrekken.

5.

Zij zullen alle vervalle huijsen weder opbouwen, en andre goodaardige en gegoede negers zien tot haar te trekken.

6.

Wanneer eenige questien voorvallen, dezelve onder de hand niet afftemaken, maar dezelve in presentie van den Generaal in de fortressen afdoen.

7.

Zullen zij ook alle de uijtstaande schulden betalen.

8.

Nog zullen zij niet vermogen eenig nieuw Caboceer te maken, zonder de toestemming van den H. Generaal.

9.

Geroopen werdende zullen zij op't verthoonen van den generaalsstok hebben boven te komen en van nu aff aan alle woensdagen des morgens om 9 uuren, om de onderlinge correspondentie te onderhouden.

10.

Zoo wanneer den eenen neger den andren vermoort op een derde zijn cabes, dat is uijt wraak op een derde, zoo zal hij daartoe de gestelde boeten betalen.

11.

En werd bij dezen wel principaal belooft, dat zij nooyt eenige particuliere goederen van scheepen zullen kopen, maar haar goud, tanden etc. brengen in een van Zijn Maj. fortressen: en dat het aan de generaal vrijstaat alle zoodanige koopmansz. die zij uijt schepen gekogt hebben na zig te nemen, gelijk ook de tanden, en wat verder in het na boort gaan mogt betrapt werden, alles ten profijt van de Roijale Africaansche en Americaansche Comp. van Pruijssen.

12.

Zoo ymand bevonden mogt werden, zig te generen met het maken van vals goud, die zal aan de Generaal overgelevert werden.

13.

Indien eenige extraordinaire reparatur aan een van Zijn Co. Maj. fortressen vereijst wurd, zoo zullen zij gehouden zijn, een dag in

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

de week daar aan te assisteeren, met het vergaderen van steen en schelpen.

14.

Niemant zal met gewelt de vrouwen op de markt zittende haar mogen ontroven van visch, vleesch, brood, tabacq en alle andre goederen, van wat naam die zoude mogen weesen, op verbeurte van 6 engels.

15.

Zoo ook zal niemant de publique wegen mogen spolijeeren, maar alles in het dorp en op de markt laten komen, om aldaar te kopen, op peene als boven.

16.

Zoo ymand overtuijgt werd een schaap gestolen te hebben, zal mede betalen 2 à 4 engels.

17.

De vissers zullen van nu aff aangehouden zijn, met de gevange visch in de baai aan land te komen, op verbeurte agterhaalt werdende van de gevangene visch en 6 engels gout.

18.

Alle boetens ter zaken voorsz. voorvallende, zullen zijn voor de Generaal, en de hooftluijden, yder de geregte derde, en een deerde voor de Masevos.[1]

19.

Diend tot vernieuwinge van het gemaakte contract, ten tijde van de General Lamy zijn vertrek en de H. de Lange[2] zijn komste tot de directie, dat Pay Badoe coning van Anta, Obin, Nanta en alle andre in dat verbond begreepen (waarvan de articulen haar wordelijk

[1] Masevos, auch Massevos, Name des mitunterzeichneten Negervolks. Mir ist nicht recht verständlich, warum gerade die Massevos, die ich sonst nirgends in den Akten erwähnt finde, eine solche Auszeichnung genossen haben sollen. Ich vermuthe daher, daß ihnen hier dieselbe Bedeutung, wie anderweit den Manceros zukommt. Die letzteren bildeten nämlich den Gegensatz zu den Caboceros, den alten Leuten der Gemeinde, als die „jungen Leute" (cfr. Bosman, voyage de Guinée, Autrecht, 1705, p. 165 sq.), und man bediente sich dieses Ausdrucks wohl auch schlechtweg zur Bezeichnung der Gemeinde. Alsdann würde die Theilung derart gewesen sein, daß $^1/_3$ der Generaldirektor, $^1/_3$ die am Gerichte theilnehmenden Häuptlinge und $^1/_3$ die Gemeinde erhielten, welcher der Verletzte angehörte. — Nach ähnlichen Grundsätzen wurden wenigstens die Bußen in den holländischen Kolonien vertheilt. cfr. Bosman, l. c., p. 171 sq.

[2] S. oben Nr. 168.

zijn voorgelezen) beloven heijliglijk te zullen onderhouden en naarkomen.

Aldus gearresteert, gecontracteert en besloten door ons ondergesz. in den hoofden deses genaamt, en't zelve tot meerder bevestiging met onse gewoonl. handteken bekragtigt, in de fortresse Grootfrederiksburg 3 martii 1712.

Nader is op haar versoek door mij belooft, dat zoo het ooijt mogt komen te gebeuren zij van eenig landschap vijandelijk wurden geattacqueert, ik haar na mijn vermogen met kruijt en geweer zal assisteeren en te hulpe komen.

was get. N. Dubois.
(L. S.)

en de merks van
Pay Badoe, coning van Anta.
Jan Conny.
Ebbuie (? Obin), makelaar van Boutry.
Smitmessou, Basjo, caboceros van't Aximze land.
Anta (? Nanta), makelaar van Dixcove.
Antonij, taalmeester.
Angomma, caboceer van Mamfro of Pocqueso.
Essonu, cab. van Mamfro.
Biree, cab. van Mamfro.
Essomma, cab. van Mamfro.
Audo, cab. van Axim.
Ekke, cab. van Mamfro.
Bougro, Ebbe, Bossemanni, Codjamu, Benne, Mokkeny, Gotte, Ugwan, cab. van Mamfro.
Benne, opperste der Massevos.
Afforrij, ditto.
Egumi, ditto.
Cobbena, ditto.
Ando, ditto.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1712. 20. Oktober.

Nr. 174.

Friedensvertrag der englischen und der holländischen Kompagnie mit der preußischen Kompagnie.

Vom 20. Oktober 1712.

R. 65. 37.

Articulen van accord gemaakt en aangegaan tussen den Ed. H. James Phips, agent voor de royale Africaansche en Americaansche Comp. van England, en Hieronim Haring, directeur generaal voor de geoctroy. Nederl. Westind. Comp.

ter eene en

Nicolas Dubois, provisioneel directeur generaal over de dominien van Z. K. May. van Pruyssen en desselvs royale Africaansche en Americaansche Comp.

ter anderen zijde.

Art. 1.

Datter van nu aff aan tussen de twee natien mitsgaders haare onderhorige negers zal zijn en blijven een bestendige vreede en vrundschap zonderooyt aan het gepasseerde meer te gedencken mits dat de naarvolgende pointen aan de zeyde der Pruyssize onderdanen en die zig van de twee natien bij haar mogten gevoegt hebben, zullen werden voldaan.

Art. 2.

Wartoe voornamentlijk behoirt ende gecontracteert is, dat de ingezetenen van Grootfredburg, behoirende onder Zijn. K. Maj. van Pruyssen aan de voorn. heeren James Phips en Hieronim Haring zullen voldoen de somme van 80 bendos onder de naam van affkopinge de oorloge, te weten aan yder natien veertigh bendos guinees goud, hollands trooys gewight, te betalen in vier termynen, namentlijk met de ondertekening dezes een geregte vierde part, en zoo voorts tot de volde voldoeninge toe weete verst aan alle vierendeelijaars.

Art. 3.

En ten opzigte van de questie die daar geweezen heeft tussen Jan Conny en Apree over de negerin Ajebba is besloten dat de Caboceros off hooftluijden van Grootfredburg door de E. heeren generaals Dubois en Haring zullen geordonneert worden, in der minne met den anderen te onderzoeken en regt te spreken na de manier van haar

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

land en het geene als dan gevonnist zal worden, zullen zij hebben naar te komen off bij wijgeringe van dien door de authoriteyt der generaals daartoe gedwongen worden.

Art. 4.

Wartoe ook behoirt de voldoeninge op den 3. 7ber laatst in de fortresse Dorothea tussen de H. Engelsche agent James Phips voorn. en den heer oppercommis Willem Butler ter eene en den voorsz. provisioneele directeur generaal voor Zijn K. M. van Pruyssen ter anderen zijde overeengekomen, dat de twee makelaars zoude moeten betaalen, te weten Nanta makelaar van Dixcove aan den meergen. agent James Phips vijfftig bendos goud, en de makelaar van Boutry genamt Obin 50 bendos goud aan den Ed. heer generaal H. Haring en in gevalle het tegens vermoeden mogte komen te gebeuren dat een van de twee makelaars wijgerde de vorens aan de boete benevens het geene haar nog van ouwts[1] geregtelijk was competerende te betalen, zoo verbind zig den gemelde Pruyssize h. generaal alles wat in zijn vermogen is te contribueren, het zij bij arrest, wijgeringe van adsistentie ofte andere middelen, die alsdan het gereiteste zullen gevonden worden.

Art. 5.

En wijl bij het attacqueren den Engelsche fortresse van Dixcove eenige Comp. slaven zijn wegteraken, verbind zig den voorsz. Pruyssize heer generaal Nicolas Dubois alle debvoiren aantewenden, om dezelve uijt handen van de negers onder zijn resort behoirende te recupereeren en aan den meergen. Engelsche heer agent Sr James Phips off derzelven gevolmagtigde ter hand te stellen als ook zoo eenige andere behoirende tot de Nederl. Westind. Comp. mogten gevonden worden off angewezen.

Art. 6.

Alle hetwelke voorsz. staat, verclaare wij ondergesz. yder in zijn leive[2] en gezamentlijk alzoo te zullen agtervolgen en naarkomen en ook te doen naarkomen door yder van zijne onderdanen en wel voornamentlijk, dat de E. heer general Haring Apree en zijne adherenten zal ordonneren geen verdere molestatien aan de ingezetenen van Z. K. M. dominien op deze kuste te doen off gedogen dat gedaan werden; gelijk ook dat Jan Conny die van de Hollandze Comp. niet zal beledigen belooft den gemelde Pruyssize heer general te doen naerkomen

[1] Richtig „ouds."

[2] Wohl für lijf, in dem Sinne von: „jeder nach seinem besten Vermögen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 7.

Verder is nog door de Pruyssize directeur generaal toegestaan dat indien de hier voorenstaande articulen door Jan Conny en zijne adherenten niet mogten worden agtervolgt, hij zig verbind om in de voorsz. qualiteyt te conjungeeren met de heeren directeur den Engelsz. en Nederlandze Westind. Comp. en haar daartoe te constringeeren het zij door geweld van wapenen als andersints zoo als hij dan sal geraden vinden mits die conditie dat de H. agent van de royale Africaansche Comp. van Engeland, Messs S. Growenor en James Phips en H. Haring directeur generaal voor de geoctroyeerde Nederlandze Westindische Comp. beloven zoo voor haar als haare successeurs behoudende en zonder prejuditie de contrarie ordres van haar E. heeren maijores dies aangaande zoude mogen geven, waarvan haar E. E. zig verbinde kennisse aan den voorsz. Pruyssize heer generaal te zullen geven om op zijne successs klagten na vermogen te adsisteren tot het voeringe van hetgeene hier te voren belooft is.

Aldus gearresteert, getekent, gezegelt en uijtgewisselt in de Ko. hooftfortresse Grootfredburg den 20. 8ber 1712.

onder't translaat in Engelsch (L. S.) James Phips.

was get. onder het duijtze (L. S.) Nicolas Dubois. (L. S.) H. Haring.

als getuijgen

F. V. Zelst. A. ter Beek. Witniss. F. Hame. W. Butler. N. Malloks Secrets.

1713. 21. Februar.

Nr. 175.

Friedrich I. an den Residenten Bonet in London.

Vom 21. Februar 1713.[1]

R. 65. 34.

Friderich p.

Es hat Uns nicht wenig befrembdet, daß, wie Wir aus Eurem unterthänigsten Bericht vom 3ten dieses ersehen der Secretaire d'Etat Vicomte de Bolingbrocke in der Sache wegen der Hostilitaeten, die auf der Küste von Guinea zwischen denen unter Unserer und der Königin von Engeland Protection stehenden Negres vorgegangen, eine so unzeitige Hitze bezeiget. Wenn man an Englischer Seite diejenigen Mohren, welche

[1] Bereits gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 41.

unter der Königin Schutz und Botmäßigkeit stehen, züchtigen und exterminiren will, so müssen Wir es geschehen lassen, Wir wollen aber nicht hoffen, daß man eine so harte Resolution auch wieder diejenige Mohren fassen wolle, welche Wir unter Unsere Protection genommen, bevorab da man sich dieser Seits erbietet, die ganze Querelle nach Recht und Raison beizulegen, auch ferner in guter Freund- und Nachbarschaft mit einander zu leben. Solches habt Ihr auch behörigen Orts zu declariren und danebst zu begehren, daß man die Puncte, in welchen man vermeinet über die unter Unserm Schutz stehende Mohren sich mit Fug beschweren zu können, Euch ausliefern wolle, worauf man den leicht wird antworten, und klar darthun können, daß das Tort in dieser Sache nicht an Unserer, sondern an der englischen Seite sei.

Verhoffentlich wird der dortige Hof die Execution der in dieser Sache etwa nehmenden violenten Resolutionen wenigstens so lange differiren, bis man diesen Punct zwischen dem Englischen und Unserm Hofe näher éclaireiret haben wird, welches Ihr absonderlich zu urgiren habt. Sind p.

Cölln p. den 21. Febr. 1713.

An

H. Bonet nach Engeland.

(gez.) v. Ilgen.

Nr. 176a. 1713.

Königliche Order wegen Verkaufs der Kompagnie. 6. März.

Vom 6. März 1713.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm König in Preußen p.

Unsern p. Nachdeme Wir aus wichtigen wohlüberlegten Ursachen allergdst. resolviret haben, Unsere sämtl. Forten in Africa, als Argyn, Groß-Friederichsburg, Accada und Tackerma, wie auch das in America auf der Königl. Dänischen Insul St. Thomas angelegte Commercien-Comptoir und das zu Embden in Ostfrießland befindl. Etablissement mit allen Ab- und Dependentien, so wie Wir solche iezo besizen, an andere zu verkaufen und überzulaßen, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, sofort nach Empfahung dieses, Euch aufs eiferigste zu bemühen, ob ihr nicht aldort hiezu einige Gelegenheit und gewiße Liebhabers finden könnet, die da Lust haben, sich dißfals mit Uns in Handlung einzulaßen. Wir seind bereit billiche Conditiones einzugehen, auch

über alles und iedes ein pertinentes Inventarium auszustellen. Solte sich nun Jemand darzu finden, so habt Ihr Uns davon sofort pflichtschuldigste Nachricht zu geben, damit Wir darauf weitere Anstalt verfügen können.[1] Daran p. Und p. Geben zu Cöln an der Spree, den 6ten Mart. 1713.

(gez.) C. de Dhona. Ilgen. M. L. v. Printzen.

An
H. Burckharden zu Hamburg,
in Simili auch
an H. Rombswinckel zu
Amsterdam
und
an H. Bonet in London.

1713.
11. März.

Nr. 176b.

Wiederholte Königliche Order wegen Verkaufs der Kompagnie.

Vom 11. März 1713.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm

Aus Eurem unterthänigsten Bericht vom 24./13. Febr. haben Wir ersehen, was man aldort, von der auf der Küste von Guinea zwischen denen unter Unserer und der Cron Engeland Protection stehenden Negres vorgangenen Action vor eine Idée hat.

Wir laßen nun dahin gestellet sein, welcher von den beiden Berichten, so man allhier und dort in Engeland von dieser Affaire gehabt, und welche von einander sehr discrepant seind, der Warheit am nächsten komme; weilen aber eben diese Collision eine der vornehmsten Ursachen ist, warumb Wir Unsere auf der Küste von Guinea habende Forten gerne auf Jemand anders gegen billige Conditiones transferiren mögten, so wiederholen Wir dasjenige, was Wir deshalb bereis jüngster Tagen an Euch rescribiret, und werdet Ihr Euch fleißig angelegen sein laßen, alldort Jemand auszufinden, der sich hierüber mit Uns in einen gewißen

---

[1] „An H. Romswinckel und H. Bonnet addatur:
Vielleicht hat die dortige West-Indische Compagnie Lust zu dieser Acquisition, wonach Ihr Euch den absonderlich zu erkundigen habt."

Contract einlaße, wozu den vielleicht die dortige Africanische Compagnie selbst incliniren dürfte. Seind p.

Cölln, den 11. Martij 1713.

(gez.) C. de Dhona. Ilgen. M. L. v. Printzen.

An
den Residenten Bonet nach
Engeland.

Nr. 177.

Ramler's Gutachten, die Kompagnie nicht zu verkaufen.

1713. 14. April.

Vom 14. April 1713.[1]

R. 65. 34.

Bei gegenwärtigen Zustand, da Sr. Königl. May. allergnädigst gesonnen sein, mit Dero Africanischen Marine-Wesen eine Verenderung zu machen, habe ich aus allerunterthänigster Treue nur folgendes noch gehorsamst erinnern sollen, wie nemlichen

1. Wohl zu überlegen, ob ietzo ratione der Ost-Friesischen Succession das rechte Tempo sei sich von ein oder anderer Verenderung was merken zu lassen, weil bekand, daß alle Tractaten so ehemals mit denen Ständen von Ost-Friesland und der Stadt Embden über das Africanische Compagnie-Werk aufgerichtet worden, dahin gehen, daß durch die daselbst angelegte Marine-Miliz, die Maintenüe des Landes solle garandiret, die Stadt als eine Reichsgrenze durch die Africanische Compagnie und auch einen anzurichtenden Handel nach Ost-Indien aus ihren verfallenen Staat gerettet, und im Flor gebracht werden.
2. Daß Sr. Königl. May. zu dem Ende, wann der Zoll zu Embden jährlich über 22000 fl., gleich er bei Aufrichtung der Tractaten gewesen, kommen würde, von den Überschuß 1/3 Theil und von dem Ost-Indischen Zoll 3/4 zu genießen haben sollen.
3. Daß die Ost-Friesen vermöge aufgerichteten Commercien-Tractats von 1683 schuldig, ihren Handel nach der Ost-See pure und alleine auf Königsberg, Colberg und andere Königl. Häfen zu richten und dahin alle Commercia zu dirigiren, item, wann sie Sr. Königl. May. Protection genießen wollen, Dero Flagge zu führen und die

[1] Das Gutachten trägt von von Ilgens Hand folgenden Randvermerk: „Herrn Ramlers Raisons wider den Verkauf und die Dissolvirung des Africanischen Marinewesens."

benöthigte See-Päße gegen Erlegung eines Rosenobels von Sr. Königl. May. zu suchen.

4. Daß Sr. Königl. May. auch laut angeregten Commercien-Tractats freistehet, in gemelter Stadt Embden ein Magazin zu Ausrüstung Dero Convoyers Kriegs- und andere Schiffe aufzurichten.
5. Daß auch in einem sichern Accord vom 29ten Jan. 1685 die Stadt Embden ihr Fleisch-Haus mit einen schönen wohlgelegenen Platz (:worauf ietzo das neuerbaute Königl. Preuß. Admiralitäts-Haus stehet und das Comp.-Werff zum Anbau und Reparirung der Schiffe angeleget ist:) angewiesen und übergeben worden.
6. Daß die aufgerichtete Recesse und Tractaten mit denen Ständen und der Stadt Embden wegen der Africanischen Compagnie auf 30 Jahr lauten und würklich darbei stipuliret worden, daß mit solchen auch der Contract vom 5ten Sept. 1684 so wegen der Marine-Miliz aufgerichtet, excipiren solle.
7. Daß also das eine in das andere accrochiret und per hunc modum die Maintenüe des Landes feste gesetzet, item, daß auch dieses Praetext, wie nemlich Sr. Königl. Mayt. höchst seeligsten Andenkens Sich der Stände und Stadt Embden vi conservatorij höchst rühmlichst angenommen und Ihre Africanische Compagnie zum besten des Landes alda estabiliret hätten,[1] Ao. 1692 als die Stände vermeinet, bei einem und andern graviret zu sein, in literis ad Caesarem vom Fürstl. Hause selbsten expresse angeführet worden.
8. Daß diese Compagnie nach Art und Weise der holländ. Ost- und West-Indischen Compagnien aufgerichtet und mit gleichmäßigen Octroys versehen worden, und daß hingegen
9. Solche viel größere Praeferenz hat, als alle andere Europäische Compagnien, indeme sie wegen der in Embden genießenden großen Privilegien und Befreiung von Licenten, Zoll, Krahn- und Wage-Geldern, auch andern Importen und Beschwernüßen, so die andern unterworfen sein, ihre Waaren mit großerer Avantage verkaufen und debitiren kan.
10. Das die Solidität von dieser Compagnie in Holland überall bekant, auch selbige ohne der gewesenen Interessenten selbstiges Gezeugnüß nach daher genugsam zu beweisen ist, weil solche nach so vielen erlittenen Traversen und Disputen wehrenden vorigen Französischen Kriege über 300000 Rthlr. verlieren können und doch in Ao. 1698

[1] Am Rande steht: „vid. Tractat vom 8. 18. 9br. 1682. Item Commercien-Tractat vom 22. Apr./3. May 1683."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bis auf 16/m à 17/m Rthlr. bei ihren Capital gewesen, ohngeachtet sie so horrible Kosten von Gages und andern Posten tragen müßen, welche 16 à 17/m Rthlr. in 1699 durch den Überschuß des Gewinnes von denen damalen eingelaufenen 3 Retour-Schiffen wohl 3 doppelt wieder ersetzet worden.

11. Daß bei Continuirung der Comp. Sr. Königl. Mayt. nicht allein zu Embden, als in einen schönen Hafen an der Nord-See allezeit Krieges-Schiffe und erfahren See-Volk im Vorrath halten und bei Gelegenheit Dero Feinde in ihren Commercien sowohl in- als außerhalb der Ost-See füglich incommodiren und Abbruch thun können, gleich davon schon Proben geschehen mit Schweden, Spanien, Hamburg und Lübeck pp., sondern daß man auch solchenfals nach des Unterschriebenen unvorgreiflichen Meinung die alten Tractaten mit denen Ost-Friesischen Ständen umb soviel leichter wird erneuern und dieselbe nebst der Stadt Embden in beständiger Devotion halten können, als welches ietzo wegen der Ost-Friesischen Succession ohnedem höchst nöthig sein will, weilen das Fürstl. Haus von Ost-Friesland nur noch in 4 Augen bestehet, nemlich den regierenden Herrn und deßen Herrn Brudern, beide von solcher Leibes-Constitution, daß die Medici ihnen kein langes Leben promittiren können.
12. Daß das Werk nunmehro sehr gemächlich continuiret und nach einer guten Einrichtung, damit jährlich wohl so viel kan gewonnen werden, als man ietzo kaum im Kauf darauf bieten soll, wann Sr. Königl. Mayt. nur alle Jahr ein Schiff mit benöthigten Cargaisonen wollen ausrichten laßen, wie dann der ietzige Commendeur zu Argyn Jean de Both Nicolaes noch erst kürzlich einen Plaen von einer Ausrüstung nacher Argyn, welche ohngefehr 12 bis 15/m Rthlr. kosten möchte, allerunterthänigst eingeschicket hat, vermöge desselben alleine wohl 80 bis 90/m fl. darauf profitiret werden können, ohne zu rechnen, was mit Sr. Königl. Mayt. übrigen Forten vor Nutzen zu schaffen, wann solche gleichfals mit behörigen Cargaisonen versehen werden.
13. Daß an Liebhabers, die mit der Zeit das Werk von Sr. Königl. Mayt. übernehmen und jährl. eine ansehnliche Recognition davor geben sollen, gar nicht zu zweifeln, zumalen wann das Werk so eingerichtet wird, daß künftig hin gar keine frembde Schiffe auf Sr. Königl. Mayt. Forten in Guinea negotijren dörfen, denn ehr die Seeländer, welche sich bis hieher auf die Lorendreyerey geleget, weil sie auf höchstged. Sr. Königl. Mayt. Forten Schutz und großen Vortheil gefunden, von dem Handel nacher Guinea abstehen, werden

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sie allem Vermuthen nach von Sr. Königl. Mayt. selbsten Päße suchen und darvor allemal gerne ein gewißes geben, gestalten sie sich vor etlichen Jahren auch schon darzu erboten, da sie nur gesehen, daß Sr. Königl. Mayt. höchstseeligsten Andenkens, umb die Negotien beizubehalten, einige Transporten dahin gethan haben.

14. Daß nebst Verlierung des ganzen Vorraths an Contanten und Kaufmanschaften auch noch eine generale Maßacre auf Sr. Königl. Mayt. Africanischen Forten, die doch alle mit Klipp- und Mauersteinen fest aufgebauet und mit 88 Canonen, nemlich

Groß-Friederichsburg mit	44	Stücken
Argyn mit	28	dto
Accada mit	12	dto
Tackerma mit	4	dto

nebst anderer nöthigen Zubehör wohl versehen sein, zu beförchten, wann die dortige Naturellen merken solten, daß man die mit ihnen gemachte Contracten (da sie dargegen ihre Personen, Länder und Plätze, der Königl. Preußischen Jurisdiction freiwillig übergeben und versprochen mit Aufsetzung Guts und Bluts keine andere Herrschaft anzunehmen oder in frembde Handlung sich einzulaßen,) nicht halten, und sie also wider iedermänniglches Anfeindung weiter nicht beschützen wolte, maßen zur Genüge bekant, was nur erst im vorigen Jahr geschehen, da die Engeländer und Holländer Sr. Königl. Mayt. Fort Accada angefochten.

15. Daß das Comptoir auf St. Thomas von dem Dänischen Gouverneur, welcher bis hieher ohnedem nur auf eine bequeme Gelegenheit gelauert, gleichfals möchte angefochten und in die äußerste Confusion gebracht werden, da im Gegentheil, wann mit dem dänischen Hofe wegen der bekanten Differentien ein aequitabler Vergleich getroffen wird, noch eine gute Summa an Contanten daraus zu hoffen, gestalten sich daselbsten laut eingeschickter Rechnung vom 17ten Octobr. 1711 noch ein Vorrath von 77023 fl. 4 st. holl. würklich befindet.

16. Daß Sr. Königl. Mayt. hochstseeligsten Andenkens in 1711 an einige Rotterdamische Kaufleute auf 6 Jahr lang ein allergnädigstes Octroy verliehen, vermöge deßelben sie bemächtiget sein, sich des Handels nacher Argyn nebst Sr. Königl. Mayt. Schiffen zu bedienen, gegen einer Recognition von 4 Lasten Gommj, die mit iedem Schiff, wann solche vorhero von dem Commendeur eingekaufet und ihnen überantwortet worden, frei zurückgebracht werden

müßen, gleich ietzo mit deren nunmehro eingelaufenen Schiff König von Preußen genant, schon geschehen.

NB. Lingen könte mit der Zeit von der Compagnie im Debitiren einiger Waaren auch profitiren.

(gez.) Joh. Ramler.

Berlin, den 14. Apr. 1713.

Nr. 178. 1713. 22. April.

Königliche Order an den Freiherrn von Knyphausen über die ostfriesischen Sachen zu berichten.

Vom 22. April 1713.
R. 65. 34.

Friderich Wilhelm König p.

Wir geben Euch hiemit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir in Erwegung des schlechten Vortheils oder beßer zu sagen, des großen Schadens und Verlusts vieler Tonnen Goldes, so Unser in Gott ruhender Herr Vater und Großvater bei der zu Embden hiebevor etablirte Africanischen Compagnie gehabt, auf die Gedanken gerathen, von solcher Compagnie Uns los zu machen und dieselbe mit denen dazu gehorenden Forten und übrigen Dependenzien durch einen Kauf oder Verpachtung an Jemand anders zu transferiren, wozu sich dann auch in Engeland, Holland und zu Hamburg bereits gute Gelegenheit zeiget.

Wann Wir aber gleichwoll hierunter nichts thun wollen, so Uns in andere Weise zum Nachtheil gereichen könte, als habt Ihr diese Sache mit allem gehörigen Fleiß zu erwegen und Uns darüber Euer pflichtmäßiges Gutachten mit dem förderlichsten zu eröffnen. Einmal stehet dieses fest, daß Uns Niemand wird rathen können, dieses Africanische Handelungs-Wesen mit Bestellung so vieler Bedienten und Anwendung großer Besoldung, wie hiebevor geschehen, weiter zu prosequiren; es stehet auch dahin, ob man sich zu dem geringsten Vortheil aus dieser Africanischen Compagnie sichere Hoffnung machen könne, nachdem, andere Considerationes zugeschweigen, die Dänen wegen des Comptoirs auf St. Thomas so große Schwierigkeiten machen und Ihr wehrender der ganzen Zeit, die Ihr Euch an dem Königl. Dänischen Hofe aufgehalten, deshalb nicht das geringste zu Unserm und der Compagnie Besten habet ausrichten können, auch dannenher woll alle Hoffnung dazu verloren sein wird. Zwar hat Unser Groß-Herr Vater Friderich Wilhelm kraft eines mit den Ostfriesischen Ständen und der Stadt Embden Ao. 1683

aufgerichteten Tractats gedachte Stände und Stadt unter gewißen Conditionen in diese Africanische Compagnie mit eingenommen, und ist Uns so eigentl. nicht wißend, ob auch an Seiten der Stände und Stadt solchen Conditionen überall ein Genügen geschehen; da es aber seit dem mit ermelter Compagnie in einen so großen Verfall und Abgang gerathen, daß dieses Werk ohne gar große und schwere Kosten unmüglich in solchen Stand wieder zu setzen sein wird, daß die Ostfriesische Stände und Stadt Embden daraus einigen erklecklichen Nutzen haben könten, so wollen Wir auch nicht hoffen, daß sie Uns zu Hazardirung so großer Kosten werden obligiren oder die Continuation ihrer mit Unserm Herrn Vater und Groß-Vater hiebevor genommenen Mesuren daran accrochiren wollen, bevorab, da alle solche Mesures nicht so sehr Unser, als der Ost-Friesischen Stände und Stadt Embden Interesse und Conservation zum Fundament und Absehen haben.

Es gehen die zwischen Unserm Königl. Hause und ermelten Ständen und Stadt hiebevor aufgerichtete Tractate und Conventiones nun in kurzen zum Ende, und wird dannenher zu erwegen sein, was man wegen deren Erneuerung und Prorogation weiter resolviren wolle, wobei dann dieses billig der Zweck sein müste, daß die Ost-Friesische Stände und Stadt Embden der Erhaltung Ihrer Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten auf eine zureichende Art versichert und darneben Unser an der Grafschaft Ost-Friesland, aus der Kayserl. Expectanz bekantermaßen habendes Successions-Recht je mehr und mehr festgestellet werde.

Wir wollen hierüber und über alles andere, welches Ihr in den Ost-Friesischen Sachen zu Unserm Interesse und Dienst zu erinnern und an Hand zu geben habt, Eures ausführlichen pflichtmäßigen Berichts mit dem forderlichsten erwarten, und Seind p. Cölln, den 22ten April 1713.

(gez.) de Dhona. Ilgen. M. L. v. Printzen.

An
den Frh. von Cnyphausen
et mitt. an H. Resident Burchard
nach Hamburg, weil der H. von
Cnyphausen sich alda noch befinden
möchte.

Nr. 179. 1713. 13. Mai.

Der frühere Kommandant von Arguin, Johann Reers, an König Friedrich Wilhelm I.

Vom 13. Mai 1713.[1]

R. 65. 34.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Nachdem ich mit meinem verstorbenen Vater zwo Reisen nach Ew. Königl. Mayt. Casteel Argyn gethan, und durch dieselbe denen Rhedern großen Profit zu Wege gebracht, ist es gekommen, daß mich Ew. Königl. Mayt. Africanische Compagnie Interessenten zu Dero Diensten angenommen und gleichfalls dahin geschicket haben, alwo ich auch 24 Jahr, nemlich 7 Jahr als Unterkaufmann und 17 Jahr als Commandeur gewesen, ich würde auf diesem Casteel so lange nicht geblieben sein, zumalen da ich gehöret, daß die Interessenten das Compagnie-Werk abandoniret haben, wann mich Ew. Königl. Mayt. Höchstseeligster Herr Vater von Jahren zu Jahren nicht encouragiren lassen, daß ich auf solchem bleiben und es wohl verwahren sollte, mit dem allergnädigsten Versprechen, daß meine getreue Dienste solten in Gnaden erkennet und recompensiret werden, laut Abschriften lit. A. B. C. et D. Ich habe hierauf mein möglichstes gethan, und das Casteel in einen solchen guten Stande gesetzet, wie beiliegender Abriß Lit. E. a. zeiget, daß es so leicht von keinem Feinde kan occupiret werden, dann ich nicht alleine eine ganz neue Batarie von 72 Fuß lang, 28 Fuß hoch und 4 Fuß Dicke habe verfertigen, und dazu selbsten alle Steine brechen und den Kalk brennen, sondern auch einen tiefen Brunnen bauen lassen, wovon zum Theil Ew. Königl. Mayt. alhiesige Mohren noch attestiren können, dann sie als damalige Sclaven daran haben arbeiten helfen müssen, ja ich habe in denen letzten 10 Jahren zum besten des Casteels verschiedene Fahrzeugen aufgebauet, umb Fische zu fangen und andere Lebens-Mittel damit anzuschaffen, ohne welche ich sonsten mit dem Garnison hätte verhungern müssen, weil in solcher Zeit, außer was 1709 und 1711 geschehen, kein Proviant uns zugeschicket worden. Und umb die Garnison

[1] Unvollständig und fehlerhaft gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 57 ff.

haltende Leute mit zu encouragiren. habe ich mein eigen Geld denenselben vorgeschossen ... vor benöthigtes Proviant, und habe zu dem Ende mein Haus und Hof in Seeland verkaufen müssen, in der Hoffnung und festen Vertrauen, daß bei meiner Retour mir alles, nebst meiner von Praesident und Bewindhabern zu Embden mir jährlich versprochenen Gage à 480 Thlr. laut Contracts de Ao. 1702 .... wird wieder ersetzet werden. Ich habe auch, als auf Sr. höchstseel. Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl und Ordre der neue Commandeur Jan de Both in Ao. 1711 mit dem Rotterdamischen Schiffe, „König von Preußen" genant, nach Argyn gekommen, und mich abgelöset, diesen Commandeur nicht nur alles ehrlich überantwortet, was Ew. Königl. Mayt. Casteel zuständig, sondern auch von meinen eigenen Cargaisonen wohl 200 Rthlr werth gelassen, und demselben noch dabei fideliter instruiret, wie er sich auf dem Casteel verhalten solle.

Hierauf bin ich dann nebst noch 9 Mann von dem Garnison mit obigen Schiff, so vor Ew. Königl. Mayt. 4 Lasten Gummi mitgebracht, repatriiret und habe Praesidenten und Bewindhabern zu Embden bei meiner Retour richtige Rechnung von allem, was mir anvertrauet gewesen, abgeleget, wie solches meine darüber erhaltene Decharge bezeuget.

Vor meiner Argynischen Abreise habe ich das dortige Gomm-Negotium dergestalt eingerichtet, daß ohne des Commendeurs Permission keine Enterläufer mehr Gommi bekommen kan, und wann Ew. Königl. Mayt. jährlich nur ein Schiff, so etwan 15 bis 16000 Thlr. kosten möchte, dahin ausrüsten lassen wollen, Sie durch den Gommihandel (:weil das Casteel nunmehr durch das an die Rotterdamische Kaufleute verliehene 6jährige Octroy, daraus Ew. Königl. Mayt. jährlich bei 4000 fl. zu genießen, füglich kan unterhalten werden:) alleine jährlich bei 30000 Thaler gewinnen können, wiewohl dieses Casteel, wann die Negotie daselbsten recht, wie sich's gehöret, nemlich nach dem beiliegenden Plaen fortgesetzet wird, jährlich über 100000 Thlr. profitiren kan, indem S. Königl. Mayt. alleine Herr von dem Gommihandel sein, und also den Preis desselben setzen können, so hoch es Sr. Mayt. selbst beliebet. Bei dieser Bewandtnüß, da ich meine Reise, umb. Ew. Königl. Mayt. von dem ganzen Argynischen Zustande allerunterthänigsten Rapport ausführlichen abzustatten, anhero gethan habe, bitte Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigst, Sie wollen allergnädigst geruhen, mir meine restirende Gage, die sich samt meinem gethanen Vorschuß nach der beiliegenden Abrechnung auf 15993 fl. Embder oder 5923 Thlr. 12 gr. Berliner beläuft, gegen Quittung auszahlen lassen, dabei hiermit in aller Unterthänigkeit auf Ew. Königl. Mayt. allergnädigste Ordre ferner nach Argyn, weil

mir diese Reise und des dortigen Landes Gewohnheit bekant ist, hinzureisen offerire.

Ich ersterbe

Ew. Königl. Mayt.

allerunterthänigster Knecht
Johann Reers
gewesener Commendeur von
dem Casteel Argyn in Africa.

Berlin, den 13ten Maji 1713.
Jacobus Höpner concepi.

Nr. 180.

1713.
1. Oktober.

Ramler's Bericht über die Klagen und das Gesuch der Rotterdamer Kaufleute.

Vom 1. Oktober 1713.

R. 65. 34.

Die Supplicanten als Octroyrte von Sr. Königl. Mayt. wegen des Africanischen Negocij nacher Argyn klagen über des dortigen Commendeurs Johann de Boths Conduite in folgenden:

1. Daß er geschrieben, mit ihren Capitain Barfus und Steuermann Wynen sich nicht mehr in der Negotie einzulaßen.

2. Daß er nicht alleine vor jedes Last Gommj, so sie an der Küste einhandeln, 40 fl. sondern auch vor jedes Last Salz 6 Rthlr. vor sich begehret und gleichfals geschrieben, fals sie nicht allemal an seinen Neef zu Dordrecht 12 bis 1300 fl. in Abschlag vorher bezahlten, ehe sie ein Schiff ließen auslaufen, und den Rest ihme an Argyn mit wichtigen Stücken von Achten contentirten, sie dorten keine Handlung kriegen solten, und

3. Daß er auch frembde Lorendreyer genöthiget, an die Argynische Küste zu kommen, ja so gar mit ihnen zu ihrem grösten Nachtheil gewiße Contracten gemacht, gleich er mit denen Seeländ. beeden Lorendreyer gethan, die in diesem Jahr noch wären an Argyn gewesen.

Sie die Supplicanten sagen also kürzlich, so lange dieser de Both als Commendeur in Argyn sein würde, ihnen nicht möglich wäre, mehr Schiffe dahin zu senden, es sei dann, daß Sr. Königl. Mayt. allergnädigst geruhen wolten, solchen zurück zu rufen und ihnen ein allergnädigstes Octroy auf 25 Jahr lang dergestalten zu verleihen, daß sie die Freiheit haben, unter Sr. Königl. Mayt. Pavillon das dortige Negotium nach eigenem Gefallen fortzusetzen, mithin solche Commendeurs, Officiers und

Soldaten anzunehmen, die sie darzu bequem finden würden, doch solten Sr. Königl. Mayt. diese allezeit durch ein ordentl. Patent allergnädigst confirmiren, dargegen sie erbötig wären, nicht alleine das Casteel auf ihre Kosten, die sich jährlich bei 7 bis 8000 fl. hinan beliefen zu unterhalten und in allen vorfallenden Begebenheiten nach Vermögen zu defendiren, (:wovon der Ausschlag iedesmal zu Sr. Königl. Mayt. Gloire sein und bleiben solle:) sondern auch jährlich noch eine Recognition von 200 Rthlr. oder 500 fl. holl. an Sr. Königl. Mayt. zu bezahlen.

Dieses Octroy solte den Anfang nehmen, so balden sie Possession vom Casteel und deßelben Jurisdiction genommen, welches sie Vorhabens wären, durch ihr erstes Schiff, den König von Preußen genant, zu bewerkstelligen, wie sie dann auch mit demselben schon alle nöthige Vivres, Officiers und Soldaten auf ihre eigene Kosten mit dahin nehmen und von denen dortigen Leuten sonder Sr. Königl. Mayt. Kosten (:außer was die bis zur genommenen Possession verdiente Gage anbetrifft:) zurück bringen wolten, die sie als unbequeme urtheilen würden p. p.

Nun ist es an deme, daß Sr. Königl. Mayt. in 13 bis 14 Jahren von diesem Casteel wegen nicht fortgesetzten Negotij weiter keinen Heller genoßen, als was die Supplicanten durch ihr in 1711 erhaltenes Octroy von denen mitgebrachten 4 Lasten Gommi an Sr. Königl. Mayt. zu vergüten haben, welches mit deme, was bereits an den Commendeur Reers bezahlet worden, etwa 4000 fl. austragen wird, und gleichwohl seind die Kosten von Jahren zu Jahren zu Sr. Königl. Mayt. Lasten geblieben. Ferner daß aus diesem Octroy, so lange solches dauret, zwar endlich die fernere Kosten genugsam können gefunden und also Sr. Königl. Mayt. künftig hin dadurch schadlos gehalten werden, zumalen wann der Commendeur keine Lorendreyerey verstattet und sich sonsten in der ihme vorgeschriebenen Mesnage redlich aufführet. Da er aber die Lorendreyers unter Versprechung prompter Hülfe umb seines darunter suchenden eigen Nutzens selbsten nöthiget dahin zu kommen, wie dann anietzo nach eingelaufener Nachricht schon wieder zwei Enterläufers sich darzu praepariren, und sowohl dardurch, als durch seine praetendirte ungebührliche große Auflagen die Supplicanten abschrecket, ferner zu continuiren, diese auch expresse sagen, es unmöglich thun zu können, so lange keine andere Vorsehung geschiehet.

So werden zu Sr. Königl. Mayt. allergnädigsten Überlegung der Supplicanten fernere Offerten wegen des gesuchten neuen Octroys allerunterthänigst anheimbgestellet.

Nach des Unterschriebenen allerunterthänigsten iedoch ganz unvorgreiflichen Meinung seind solche eben so schlechter Dinges nicht zu ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werfen, in Betrachtung Sr. Königl. Mayt. dardurch von allen Unkosten können befreiet bleiben und doch die Gloire zur See beibehalten, im Gegentheil aber wann man ihnen darunter nicht gratificiren solte, zu befürchten wäre, daß die Unterhaltung des Casteels zu Sr. Königl. Mayt. Lasten wieder kommen möchte, ohne den geringsten Genuß davon zu haben. Nur deucht ihme, die gebotene jährl. 500 fl. Recognitions-Gelder seind vor Sr. Königl. Mayt. allzugeringe, und daß dahero die Supplicanten dahin zu disponiren wären, wenigstens nebst Übernehmung der nöthigen Reparation 1000 fl. holländ. oder 500 Rthlr. Berl. jährlich abzugeben, auch Sr. Königl. Mayt. noch die Freiheit zu laßen, daß sie bei vorfallender guten Gelegenheit ebenfals 1 Schiff vor sich dahin senden können. Und umb das Guarnison bis hieher zu befriedigen, würden die Supplicanten mit dem ersten Schiff noch 4 Lasten Gomm nach dem 3ten Articul des vorigen Octroys vor Sr. Königl. Mayt. frei zu überbringen, mithin auch vor die richtige Abzahlung der jährlichen 1000 fl. und daß das Casteel die 25 Jahr über alle Zeit in dem Stande, wie es ietzo ist, gehalten und künftighin so wieder geliefert werden solle, zureichende Caution in Sr. Königl. Mayt. Landen zu stellen haben.

Fals nun Sr. Königl. Mayt. es also allergnädigst belieben solte, würde denen Supplicanten aufs ehiste ein Octroy darüber müßen ausgefertiget oder, da dieses etwan sogleich nicht geschehen könte, wenigstens solche Ordre gestellet werden, daß der Commendeur de Both müste zurücke und der ietzige Kaufmann daselbsten Jan Vermeulen an seine Stelle kommen, maßen sie darumb in ihrem mit heutiger Post an Unterschriebenen abgelaßenen Schreiben Sr. Kgl. Mt. auch allerunterthänigst gebeten. Deme zu Folge, auch das Saison nicht vergeblich vorbei streichen zu laßen, habe die hiebeiliegende Ordres ohnmaasgeblich aufgesetzet, welche nach Belieben zu revidiren sein werden.

(gez.) Joh. Ramler.

Berlin, den 1ten 8br. 1713.

Nr. 181. 1713.

Königliche Order an von Ilgen, von Kraut, Cramer und Ramler, betreffend die afrikanischen Sachen. 20. Oktober.

Vom 20. Oktober 1713.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm König in Preußen Unsern p. In was vor einen Zustand Wir Unsere Africanische Commercien Sachen nach Ab-

sterben Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Mayt. gefunden das wird Euch außer Zweifel schon bekant sein. Ihr werdet auch überdeme wißen, was Wir beim Antritt Unserer Regierung dieser Afr. Commercien Sachen halber vor eine allergdste. Resolution genommen, nemlich daß Wir suchen wolten, Uns davon gänzlichen zu dechargiren und zu dem Ende Unsere sämtl. auswertige Forten und Logen, so wie Wir solche besizen, zu verkaufen. Nun hat es zwar bis hieher geschienen, als wolten sich darzu Liebhabers finden; alleine Wir haben doch, aller angewanten Mühe ungeachtet, deßhalb von denenselben noch keine ferme Resolution bekommen können, ja es könte auch leicht geschehen, daß man Uns damit noch länger vergeblich aufhielte. Wir finden Uns also gerathen, auf die Conservation des ganzen Werks bis zu vorfallender anständigen Gelegenheit ferner bestmöglichst bedacht zu sein. Und weiln bei Uns, wie hieneben gehend zu ersehen, einige Rotterdamer Kaufleute mit sicheren auf die Fortsetzung des Argynischen Negotij zielenden Offerten allerunterthgst. eingekommen, Wir aber so eigentlich nicht wißen, welcher gestalt dieselbe hinwieder zu bescheiden, als befehlen Wir Euch sammt und sonders hiemit in Gnaden, daß Ihr diese Offerten wohl erwegen und befundenen Umbständen nach Euer ohnmaasgebliches Gutachten zu fernerer allergdsten Verordnung fordersambst darüber abstatten, mithin auch künftighin alle einlaufende Africanische Sachen pflichtmäßig respiciren und insonderheit darauf bedacht sein sollet, welchergestalten die Embdische Effecten Unserm Interesse gemäs zu employren und die hier und dar noch ausstehende Schulden am füglichsten beizutreiben. Seind Euch übrigens p.

Geben zu Berlin, den 20ten Octobr. 1713.

(gez.) M. L. v. Printzen.

An den Würklichen Geheimbten Etats- und Krieges-Rath v. Ilgen,
Geheimen Krieges-Rath von Kraut,
Geheimen Cammer-Rath Cramer und
Marine-Rath Ramlern.

1713. 31. Oktober

Nr. 182.

Königliches Verbot des Schmuggelhandels auf Arguin.

Vom 31. Oktober 1713.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm König in Preußen p. Unsern p. Wir vernehmen höchst mißfällig, daß Du Dich unterstehen sollest, nicht alleine Unsere

Octroyrte mit ein und andern Dir nicht gebührlichen Auflagen zu beläſtigen, ſondern auch gewiße Lorendreyers unter Verſprechung allerhand Vorrechte zu animiren, ſie möchten nach Unſerer Dir anvertrauten Küſte kommen und ſich des dortigen Negotij bedienen, gleich ſchon einige gethan. Weil nun dieſes Verfahren Uns und Unſern Octroyrten zum gröſten Nachtheil gereichet, ſolches auch ſchnurſtracks wider den 2n Punct des ihnen verliehenen Octroy läuft, als verweiſen Wir es Dir hiermit ernſtlich und befehlen Dir zugleich bei Unſerer Höchſten Ungnade und willkürlichen Beanthung, künftighin durchaus keine Lorrendreyereyen weiter zu verſtatten, weniger ſelbſten darzu Anlaß zu geben, mithin auch bemelten Octroyrten auf keinerlei Art mehr beſchwerlich oder nachtheilig, ſondern denenſelben vielmehr in allen ihren vorhabenden Handlungen, zumalen wan ſie nicht wider Unſer Interesse laufen, beförderlich zu ſein. Und da allenfals der Capitain vom Schiffe König von Preußen, umb einen Lorendreyer zu bemächtigen, Deiner Hülfe benöthiget ſein ſolte, ſo haſtu ſolchem willig zu assistiren und die Pryse, wan ſie Dir überliefert wird, bis zu Unſerer fernerer allergdſten Verordnung, ohne davon was zu veräußern, verwahrlich an Dich zu behalten. Daran p. Und p.

Geben zu Berlin, den 31ten 8br. 1713.

(gez.) M. L. v. Printzen. Ilgen.

An
den Commendeur zu
Argyn, Johann de Both
Niclaes.

Nr. 183. 1713.
21. Novbr.

Ramler's Bericht über die von den Rotterdamer Kaufleuten nachgesuchte Konzession.

Vom 21. November 1713.

R. 65. 34.

In dieſem hierin liegendem Brief vom 14ten hujus ſagen die zu dem Schiff König von Preußen gehörende Interessenten, daß ſie die lezten Königl. Verordnungen an den Commendeur de Both und den Capitain Johann Wynen zwar wohl, aber zu ſpäte bekommen, indem das Schiff ſchon vor 10 à 12 Tagen in See geweſen, doch als S. K. M. noch allergdſt. geruhen wolten, ihnen mit der gebetenen Concession zuwillfahren, und zwar ſo, daß ſie noch vor Ausgang dieſes Monats (weil im Xbr. die Waßer ſchon beginten zuzufrieren) ſolche bekommen

könnten, weren sie nicht ungeneigt, durch einen eigenen Hoecker solche Ordres nachzusenden und mit demselben auch zugleich die nöthige Provision vor das Guarnison zu Argyn. Es müste aber die Concession so erfolgen, wie sie bereits darumb allerunterthgst. gebeten hetten.

Dieses bestehet nun nach ihrem Brief vom 29ten Aug. h. a. darin, daß sie

1. Die freie Negotie nacher Argyn 25 Jahrlang nach einander einig und alleine vor sich haben wollen, sonder zuzugeben, daß ein ander Schiff von daher auch Gommi holen solle.
2. Vermeinen sie, daß wehrender 25 Jahren S. K. M. nicht v(er)mögen,[1] das Fort (zu)[1] verkaufen oder andere dergleichen Verenderungen vorzunehmen.
3. Müste die Loskündigung 2 Jahr vorher geschehen, widrigenfals es bei dem vorigen verbleiben solte.
4. Wollen sie die Freiheit haben auf dem Fort Argyn solche Bediente sowohl von Officiern, als Gemeinen anzunehmen, die sie darzu bequem finden würden, doch solten sie sämmtlich in Sr. K. M. Pflichten stehen.

Dargegen versprechen diese Interessenten

5. nicht nur das Fort Argyn mit samt dem Guarnison auf ihre eigene Kosten zu unterhalten und nach Vermögen zu defendiren, wovon der Ausschlag iedesmal zu Sr. K. M. Gloire sein und bleiben solle, sondern sie wollen auch
6. an S. K. M. nunmehro eine jährl. Recognition von 1000 fl. geben und vor die richtige Bezahlung sich sämtl. so verbinden, daß einer vor alle und alle vor einen stehen sollen, gleich ihr eigener Brief vom 3ten Nov. besaget.

Hierüber hat Unterschriebener seine unmaasgebliche allerunterthgste Meinung bereits am 1ten Octobr. weitläuftig von sich gegeben, darbei bleibet er in so weit auch noch, iedoch salvo meliori. Und auf der Interessenten Vorbringen, da sie sagen, sie könnten nicht zugeben, daß neben ihnen auch ein ander Schiff dahin negocijrte, hoffet er solche noch dahin zu disponiren, daß sie wenigstens an S. K. M. permittiren sollen, alle 3 Jahr oder wie es sonsten die Gelegenheit giebet, ein Schiff dahin zu senden, umb eine Ladung Gommi von ohngefehr 70. 80. bis 90. Lasten anhero zu holen. Solchenfals, da es darzu könnte gebracht werden, ist Unterschriebener der fernern ganz unmaasgeblichen allerunterthgsten Meinung, daß es vor S. K. M. doch ungleich glorieuser

[1] Das Blatt ist hier beschädigt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und profitabler fiele, solches Negotium beizubehalten, als das Fort vor einen Preis von 50/m fl. zu verkaufen, angesehen ein einzig Retour-Schiff bei nunmehrigen Frieden wohl 40 bis 50/m fl. Überschuß bringen kan, worvon der hierbeiliegende ohngefehre Anschlag einige Nachricht giebet. Er stellet aber alles zu Sr. K. M. beßern allergdsten Überlegung anheimb.

Berlin, den 21ten Novembr. 1713.

(gez.) Joh. Ramler.

Nr. 184.

1714. 27. Januar.

Königliche Order an den Gesandten Meinertzhagen im Haag.

Vom 27. Januar 1714.

R. 65. 34.

Friderich Wilhelm p.

Ihr werdet erhalten haben, was Wir unterm 16ten dieses wegen derjenigen Englischen Kaufleute, welche das Commercium aus Embden nach Africa und in andere abgelegene Lande fortsetzen wollen, an Euch rescribiret, und erwarten Wir nun zu vernehmen, wie sich diese Leute, nachdem Ihr ihnen von Unserer zu ihrem Faveur gefaßeten Resolution Nachricht gegeben, sich darauf weiter erklären werden. Solte dieser Vorschlag, wie Wir doch hoffen wollen, etwa nicht zum Effect kommen, so würde Uns sehr lieb sein, wen einige andere Leute in Holland gefunden werden könten, so dieses Africanische Commercium entrepreniren und mit der Stadt Embden, welche dazu ganz willfährig sein wird, sich darüber verstehen wolten. Wir werden solchen Entrepreneurs Unsere Pässe und Pavillon gerne dazu geben, wollen Uns auch mit einer gar leidlichen Recognition, solte dieselbe sich auch nicht höher als auf Tausent Rthlr. und etwa zwölf Stück Mohren jährlich belaufen, vergnügen; nur aber wollen Wir nicht obligiret sein, das geringste an Gelde zu dieser Schiffahrt und Commercio herzuschießen, hiegegen aber behalten die Entrepreneurs die freie Disposition über diesen Handel, und werden Wir ihnen nie darin den geringsten Eintrag thuen. Vor allen Dingen aber würde es dahin zu dirigiren sein, daß die Equipages jedesmals in Embden gemachet und die Retouren zum öffentlichen Verkauf auch wieder dahin gebracht werden. Ihr könnet auch dem Residenten Romswynckel und Commissario Scherpenseel zu Amsterdam von obiger Unserer Resolution Nachricht geben, damit dieselbe auch unter den dortigen Com-

mercianten bekant werde, weilen an selbigem Orte vielleicht ehender als anderswo Liebhaber zu diesem Werk sich finden werden.

Seind p. Berlin, den 27. Jan. 1714.

(gez.) v. Ilgen.

An
den Envoyé Meinertzhagen.

1714.
5. Oktober.

Nr. 185.

Von Ilgen's Bericht über eine Offerte von Rotterdamer Kaufleuten.

Vom 5. Oktober 1714.

R. 65. 34.

Eurer Königl. Majestät thue ich von Grunde meiner Seele ungerne einige Proposition in Sachen, so die miserable Africanische Compagnie betreffen.

Alles, was man deshalb vorbringet, hat das Ansehen von Windschlägerei, vor welche ich mich all mein Tage gehütet habe, und deren ich gewis in meinem Alter mich nicht gerne schuldig machen wollte.

Indessen ist doch die Sache dar, die Leute in Holland, zu Emden und hier, so damit zu thun haben, addressiren sich an mich. Kein Mensch will sich mit dem Vortrag chargiren und ich weis nicht, ob ich mir nicht Unglück und Verandwortung zuziehe, wenn ich auch alles von mir abweise und es liegen lasse.

Jetzo melden sich einige Leute zu Rotterdam; dieselbe wollen zwei Schiffe nach Arguyn auf ihre Kosten abschicken und Gummi und Straussfedern von dar abholen. Sie verlangen dazu zwei Pässe von Eurer Königl. Mt. und zwei Declarationes, wodurch Eure Königl. Mt. ihnen Freiheit geben die Lorrendreier, so auf der dortigen Custe sich würden attrapiren lassen, wegzunehmen.

Dafür offeriren sie sich, wenn Eure Königl. Mt. einige Kleinigkeiten, deren Einkauf etwa 600 Thlr. importiren würde, ihnen mitgeben, dafür soviel Gummi wieder mit zurückzubringen, daß Eure Königl. Mt. bei 6000 Thlr. daraus sollten lösen können.

(Randbemerkung von des Königs Hand:) nihill.

Ich verstehe die Sache nicht und weis nicht, ob man Sicherheit dabei habe. Der Rath Ramler aber meinet, man könne Staat darauf machen, woferne Gott die Schiffe vor Unglück bewahret.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Er hat auch die hierin liegende Piecen aufgesetzet und stehet es lediglich zu Eurer Königl. Majestät allergnädigstem Gefallen, ob Sie dieselbe unterschreiben oder cassiren wollen.

Wolten es Eure Kön. Mt. hasardiren, so kostet es Ihnen nichts, und woferne ein Vorthel daraus erfolget, so komt derselbe Eurer Kön. Mt. zu.

(Randbemerkung von des Königs Hand:) nihill.

Die Sachen, welche nach Arguyn gesandt werden sollen, und worfür der Gummi alda eingetauschet wird, können aus dem kleinen Fonds, welcher von der Compagnie alten Effecten bei Ramlern annoch vorhanden ist, genommen werden. Doch alles nach Eurer Königl. Mt. allergnädigstem Gefallen.

(Randbemerkung von des Königs Hand:)

Die Pesse will ich unterschreiben wen die Com will 150 Mohren mitbringen, die 10. à 12. Jahren alt alsden will ich wohl zu ihre negocie 1200 th. gehben im Platz 600 th. vor gummy. Darauf will ich erstl. antwort haben.

Fr. Wilhelm.

Dieselbe werden mir eine große Gnade thun, wenn Sie mir erlauben und befehlen wollen, mich gar mit dieser Sache, vor welche ich, wie Gott weis, ohnedem die Zeit meines Lebens keinen Heller genossen, nicht mehr zu meliren.

Ich bin mit tiefestem Respect

(Randschrift:)

Weil ich nicht weis, auch nicht glaube, daß Eure Königl. Mt. die hierin liegenden Sachen approbiren, sondern daß Sie dieselbe vielmehr cassiren werden, so habe sie auch nicht contrasigniren mögen. Es kan solches noch allemal geschehen, wen es Eure Königl. Mt. allergdst. befehlen.

d. 5. 8ber 1714.

Eurer Königl. Majestät
Meines allergnädigsten
Königs und Herren
allerunterthänigster und
gehorsamster Diener und
Knecht

Ilgen.

1714. 25. Novbr.

Nr. 186.
Ramler's Bericht über Anschaffung von 150 Mohren.

Vom 25. November 1714.

R. 65. 34.

Meine allerunterthänigste ohnmaasgebliche Gedanken, welche ich wegen Anschaffung der 150 Mohren, die Sr. Königl. Mayt. in Zeit von 14 Monaten allergdst. verlangen, nach Ew. Excell. mir gegebenen mündl. Ordre, schriftl. entwerfen solle, bestehen kürzlich darin:

Weil denen Rotterdamischen Kaufleuten nach ihrem Schreiben vom 12ten Octob. h. a. nicht möglich fället, die Lieferung der 150 Mohren über sich zu nehmen, so deucht mich ohnmaasgebl. Sr. Königl. Mayt. würden zu dieser Anzahl Mohren auf folgende Weise ebenfals leicht gelangen können, wann Deroselben allergdst. gefallen wolte, Dero in Africa und America habende, denen lezt eingelaufenen Berichten nach, noch zur Zeit in gutem Stande stehende Casteele und Etablissementen, wo nicht länger, doch wenigstens bis zu ein und anderer Gelegenheit, da Sie solche mit Manier entweder verkaufen, vertauschen oder selbsten abandonniren könnten, beizubehalten, denn solchergestalt dörften Sr. Königl. Mayt. nur Dero Directeurs auf Ihro Afr. Etablissementen zu Argyn, Großfriederichsburg, Accoda und Tackerma befehlen, daß sie die verlangte Quantitaet Mohren zusammen schaffen und zu derselben anhero Transportirung die ersten und besten Gelegenheiten nach und nach wahrnehmen sollen.

Umb Zeit und Kosten zu ersparen, könten diese Directeurs auch diejenige Mohren-Selaven darzu employren, welche sie vor tüchtig halten und bereits unter ihrer Gewalt sein, weil solche ohnedeme Sr. Königl. Mayt. zugehören.

Zu denen Transporten dieser Mohren, könnte man denen Directeuren folgende Gelegenheiten an die Hand geben, als:

1. die Schiffe von denen Rotterdamer Kaufleuten, welche auf das Argynische Gomm-Negotium octroyret sein,
2. die Schiffe von dem Engl. Entrepreneur Heinrich Johnson, welcher sich angegeben, gegen Erlegung 5 pCent. auf 5 Jahrlang gewiße Ausrüstungen nach Sr. Königl. Mayt. Afr. Küsten zu thun.
3. Die Gelegenheit des Chev. du Repaire, welchen Sr. Kgl. Mt. allergndst. erlaubet haben, gegen Erlegung 10 Rthlr. vor iedes Pies d'Inde eine Schiffs-Ladung Negers ebenfals auf Dero Afr. Küsten einzuhandeln, und

4. alle Seeländ. Lorendreyer-Schiffe, welche S. Kgl. Mt. Afr. Küsten befahren und darauf zu negotieren pflegen.

Die Ersten seind schuldig mit jedem Schiff, vermöge des ihnen verliehenen Octroys 8 bis 10 Mann umbsonst zurückzubringen.

Die 2ten und 3ten könten die Fracht an ihrer versprochenen Recognition decourtiren, und mit denen 4ten müsten sich die Directeurs der Lieferung halber, so gut sie können, vergleichen, da ich dann glaube, daß sich solche umb der auf Sr. Königl. Mayt. Guineischen Küsten genießenden freien Handlung willen nicht weigern werden, wenigstens mit jedem Schiff 5 bis 6 Stück Mohren umbsonst mit zurückzubringen.

Solten sich aber bei diesen vorgeschriebenen Gelegenheiten über Vermuthen Schwierigkeiten finden, oder Sr. Königl. Mayt. fiele die Lieferung solcher gestalt, da man des Jahres kaum auf 30 Stück Staat machen könnte, zu späte, so were noch übrig, daß Sr. Königl. Mayt. eine eigene Ausrüstung nach allen Dero Forten und Etablissementen könnten thun laßen. Welche Ausrüstung nach den hiebei kommenden ohngefehren Anschlag[1] zwar bei 20/m Rthlr. kosten möchte, alleine es würde durch solche die verlangte Anzahl Mohren (zumal wann sie vorhero von denen Directeuren zusammen geschafft) auf einmal können geliefert werden; überdeme würde darbei auch an Gommi und andern Retouren wenigstens wieder zu hoffen sein der Werth von 36/m bis 40/m Rthlr. Berl.

Die zur Ausrüstung nöthige 20/m Rthlr. könten meines ohnmaasgebl. Erachtens noch wohl aus denen Embdischen und andern distrahirten Compagnie-Effecten, dann aus denen 12 Lasten Gommi, welche von denen Rotterdamischen Kaufleuten künftiges Jahres zu erwarten, wann Sr. Königl. Mayt. allergdst geruhen, ihnen die Päße und was sie mehr zu ihrer Reise nöthig, ausfertigen zu laßen, gefunden werden, gestalten ich die Compagnie-Effecten zu Embden noch mehrentheils auf 15000 Rthlr. und die 12 Lasten Gommi auf 5000 Rthlr. schäze, so daß also Sr. K. Mt. zu solcher Ausrüstung künftighin kein baar Geld dörften vorschießen und doch Ihren allergdsten Endzweck wegen der Mohren mit gutem Vortheil und Gewinn derzeit erreichen könten, gestalten ich der allerunterthänigsten Meinung bin, daß in 1716 die ganze Anzahl Mohren schon würden hier sein können, zumal wan man die darzu nöthige Ordres mit denen iezo zum Auslaufen in Holland schon parat liegenden Schiffen sofort abgehen ließe und keine Zeit darbei versäumte.

---

[1] In demselben sind die gesammten Unkosten auf 49537 Fl. 10 St., der Reingewinn auf 45462 Fl. 10 St. berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Als nun Sr. Königl. Mayt. zu der eigenen Ausrüstung allergdst. resolviren solten, würde nach meinem allerunterthgsten Erachten solches Gelegenheit geben, daß Deroselben Afr. Commercien Sachen (:auf welche bekanntermaßen ehehin so große Summen Gelder verwendet worden:) wieder könten in Train gebracht, die dieserwegen mit denen Ostfriesischen Ständen gemachte Tractaten beibehalten und endlich auch die Succession auf das ganze Ostfriesland umb so viel mehr noch conserviret werden, jedoch

(Von der Hand des Königs:) salvo p.

Da mit bin zu frieden aber 160 Mohren

Fr. Wilhelm.

(gez.) Joh. Ramler.

Berlin, den 25ten November 1714.

1714. 8. Dezbr.

Nr. 187.

Königliche Order an Präsident und Bewindhaber, betr. den Kostenanschlag einer Expedition nach Arguin und Guinea.

Vom 8. Dezember 1714.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm König in Preüßen p.

Unsern p. Es ist andeme, daß Wir gerne 160 bis 170 Stück junge wohlgewachsene Manns-Negers von 10 bis 12 Jahren alt aus Guinea hier haben möchten.[1]

Umb nun derselben Einkaufs- und Transport-Kosten ausfindig zu machen, ohne nöthig zu haben, sich deßhalb in große Vorschuß und Hasard zu sezen, haben Wir Uns in Gnaden resolviret, bei Abholung dieser Negers, zugleich eine Schiffsladung Gommi von ohngefehr 70 bis 80 Lasten aus Argyn mit zurückzubringen und zu dem Ende ein eigenes Schiff sowohl nacher Argyn, als Guinea ausrüsten zu laßen, einestheils weil die Gommi aniezo in sehr hohem Preis gestiegen, so daß nunmehro darbei ein großes zu profitiren, und anderntheils, weil Wir Uns allergdst. erinnern, daß man Uns zum öftern in Unterthänigkeit vorgeschlagen, Wir könnten zu einer eigenen Ausrüstung Uns auch derer bei Euch noch

[1] Im Konzept folgen noch die wieder gestrichenen Worte: „weiln Wir Willens sein solche, wann sie vorhero abgerichtet worden, bei Unseren Trouppen als Hautbois zu gebrauchen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorhandenen Effecten, die sonst ohnedeme nur verderben würden, guten Theils mit bedienen, es sei, daß Wir solche in natura gebrauchen oder verkaufen laßen wolten.

Da Wir aber nicht eigentl. wißen, was vor Uns am rathsamsten, diese Effecten durch eine öffentl. Verkaufung loszuschlagen und die daraus fallende Gelder zu Einhandlung eines vollenkommen zugetakelten Schiffes und deßen fernerer Ausrüstung hinwieder anzuwenden oder ein ungetakeltes bloßes Schiff vorhero zu kaufen und die Effecten, sonderlich was man an Zeylen, Ankers, Tauen und Canonen nöthig, darzu zu employren oder ein mit aller Zubehör versehenes Schiff vor einen billichen Preis zu miethen, die sämtl. Effecten dennoch zu verkaufen und die davon fallende Gelder zu dem benöthigten Proviant und Cargaisonen zu gebrauchen.

Ihr habt demnach Eure ohnmaasgebliche Gedanken sowohl über das eine als das andere sorgfältig ergehen zu laßen und Uns solche mit einer accuraten Ausrechnung, wie eines gegen das andere stehet, je eher wie lieber zu eröffnen, damit Wir bei Zeiten zur Sache schreiten können, denn Wir gerne die Negers womöglich in 14 Monaten hier haben möchten.

Seind p. Geben zu Berlin, den 8ten Dezember 1714.

(gez.) Ilgen.

An
Praesident und Bewindhaber
zu Embden.

Nr. 188.

1717. 29. Septbr.

Königliche Order an den Gesandten Meinertzhagen im Haag.

Vom 29. September 1717.

R. 65. 37.

Friderich Wilhelm König p.

Eure wegen Unserer Africanischen Compagnie bisher unter verschiedenen datis an Uns abgestattete Relationes haben wir insgesamt zu rechte erhalten. Es sind auch die darin vorgeschlagene Expeditiones zwar ausgefertiget und Uns zur Unterschrift vorgeleget worden, Wir mogen Euch aber nicht bergen, daß, gleich wie Wir dieses Africanischen Commercien-Wesen und, daß solches von einigem reellen Nutzen vor Uns sein könne, jedesmal und von aller Zeit her als eine Chimere angesehen, also Wir auch ermelte Expeditiones zu vollziehen und die Feder deshalb

anzusetzen Bedenken getragen, weil dadurch Unsere Hand und Siegel ohne allen sonst davon zu erwartenden Nutzen vergeblich würde sein prostituiret worden. Es ist auch Unser beständiger Vorsatz, daß Wir nicht nur keinen Thaler weiter auf dieses Werk verwenden, sondern auch Unsere eigenhändige Unterschrift darzu ferner nicht mehr hergeben wollen, welches Ihr zwar auf Eure Pflichte zu menagiren und geheim zu halten, dabeneben aber doch fleissig dahin bedacht zu sein und wo immer möglich ein Mittel zu erfinden, daß Wir aus diesem Africanischen Commercien-Werk gleichwoll annoch einigen Vortheil, es sei derselbe beschaffen wie er wolle, zu genießen haben mögen.

Das beste Mittel hierzu würde woll sein, wen die dortige West-Indische Compagnie Unsere Africanische Forten auf billige Conditiones übernehmen wolte, weil alle andere Vorschläge ohne Effect sein, auch die Particulier-Leute, so sich dessen Behuf angegeben, ohne Zweifel von gedachter Compagnie intimidiret worden und deshalb von ihren Oblatis wieder zurückgetreten.

Und weilen Wir aus Eurer gehorsamsten Relation vom 23ten August ersehen, daß gedachte West-Indische Compagnie sich deshalb durch zwei von ihren Directoren bei Euch gemeldet, so habt Ihr allen mensch-möglichen Fleiß anzuwenden, daß es deshalb mit derselben je eher je lieber zu einem gewißen Schluß kommen möge.

Ihr könnet auch bemelten Directoren zu erkennen geben, daß Wir Uns mit ihnen nach aller Billigkeit dieserwegen vergleichen würden, und mögten sie Uns deshalb nur ein Oblatum thuen, es sei nun eine gewisse Summe ein vor allemal, oder aber eine Annuité und jährliche Recognition, oder auch daß Wir wegen obbemelter Unserer Forten, wen Ihr dabei nichts zu bedenken findet, ein Participant von ermelter West-Indischen Compagnie würden, ohne Uns gleich woll zu obligiren, einige weitere Einlage in dieselbe zu thun oder sonst etwas zu den Oneribus der Compagnie mit beizutragen. Damit auch dieser Vorschlag desto eher succedire, so habt Ihr dem Rath-Pensionario Nachricht davon zu geben und ihm zu remonstriren, es were ihm am besten bekant, was vielfältige Streitigkeiten aus dieser Africanischen Commercien-Sache und wegen Unserer auf selbigen Cüsten habenden Forten bisher zwischen Unsern Gros Herrn Vater, auch Unieren Hochs. Herrn Vatern, Uns und dem Staat entstanden und was große Verdrießlichkeiten man deshalb oft mit einander gehabt. Da Wir nun jetzo im Begrif weren, mit dem Staat in ein ganz genaues und solches Vernehmen zu treten, welches durch nichts weiter solte alteriret werden können, so weren Wir auch auf ein Mittel bedacht gewesen, dieser bisherigen Differencien wegen des Africa-

nischen Commercien-Wesens ein vor allemal abzukommen. Solch Expediens bestünde nun darin, daß Wir Unsere auf der Cüste von Africa habende Forten an die Niederländische West-Indische Compagnie gänzlich cediren und abtreten wolten; Ihr weret auch instruiret, darüber mit gedachter Compagnie in Handlung zu treten, und ließen Wir ihn den Rath-Pensionarium ersuchen, daß er dieses gute Werk durch seinen Credit und Prudenz zu baldigem guten Ende befoderen helfen wolte. Wir würden die Handlung gar nicht schwer machen, sondern Uns schon mit leidlichen Conditionen begnügen, und erwarten Wir mit Verlangen, was Ihr so woll bei den Rath-Pensionario, als auch bei den Interesenten der West-Indischen Compagnie vor Disposition findet, zu einer solcher billigmeßiger Convention zu gelangen.

Ihr werdet auch die deshalb anzulegende Handlung umb so viel mehr pousiren müßen, damit wehrender deren Verzögerung die Forten, welche, wie Euch bekant, in großer Gefahr sind, nicht gar verloren gehen mögen, auf welchen Fall die West-Indische Compagnie, wie leicht zu erachten, Uns auch nichts dafür würde geben wollen. Weilen Wir auch, wie oben bereits erwehnet, ein vor allemal resolviret haben, keine diese Africanische Compagnie regardirende Expeditiones, es sein Päse, Patente, Bestallungen oder andere dergleichen Dinge weiter eigenhändig zu unterschreiben, so habt Ihr zu überlegen und Uns zu berichten, ob auf den Fall, da der Vergleich mit der West-Indischen Compagnie wider besseres Vermuthen etwa nicht zum Effect solte zu bringen sein, und also auf die Art wie mit Rognon, Ruyter, von Santen und den Rotterdamer Kaufleuten bisher, wie wol mit schlechtem Nutzen tentiret worden, das Werk continuiret werden mügte, als dan nicht practicable sein würde, daß dergleichen Päse und übrige Expeditiones von andern, und in specie von dem Collegio der Bewindhaber zu Emden, in Unserm Namen unterschrieben und vollzogen würden?

Schließlich ist Euch auch bekant, daß Wir annoch ein besonderes, zu dieser Unserer Africanischen Compagnie gehörendes Etablisement auf der Königl. Dänischen Insul St. Thomas haben. Deshalb könnet Ihr auch mit den Directoren der West-Indischen Compagnie sprechen und von ihnen vernehmen, ob sie dieses Contoir in dem Stande, wie selbiges jetzo ist, auch übernehmen wollen, oder ob sie selbiges nicht verlangen?

Auf welchen letzteren Fall Wir die bei solchen Contoir vorhandenen Effecten von dar zurück und an Uns ziehen wollen.

Es befindet sich zu Amsterdam ein gewisser Kaufmann Namens Sievert Hoest, welchen der Resid. Romswinckel kennet, der von diesem Unserm Etablisement auf der Insul St. Thomas ganz genaue Nachricht

wird geben können. Seind p. Berlin, den 29ten Septbr 1717. Auf S. K. M. allergn. Special-Befehl.

(gez.) v. Dönhoff. M. L. von Printzen. Ilgen.

An
Meinertshagen
per Hamburg mit
der heutigen Post.

1717.
18. Dezbr.

Nr. 189.

Kaufvertrag zwischen Sr. Maj. dem König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und der niederländisch-westindischen Kompagnie.

Vom 18. Dezember 1717.[1]

R. 65. 37.

Alzoo Zijne Koninclijke Majesteijt van Pruijssen tot bewijs van desselfs goede wille voor die van de geoctr. Westindische Comp. der vereenigde Nederlanden, dan ook wel allergenadigst heeft gelieven te authoriseeren en te qualificeeren desselfs geheyme raad van Meinertzhagen Envoyé van Zijn hochstged. Koninclijke Majesteijt hier te lande om te tracteeren en te sluijten over de possessie en eigendom van de fortresse Groot-Fredericksburg en Arguin gelegen op de custe van Africa is behoorende, specteerende of aangaande en also bewinthebberen van de selve Nederl. Westind. Comp. met alle respect en vereijschte erkentenisse daartoe ook wel van hunne zijde hadden willen concur-

---

[1] a. Der vorstehende Vertrag ist von der westindischen Kompagnie, d. d. Amsterdam, den 12. Januar 1718, und Seitens des Königs Friedrich Wilhelm, d. d. Berlin, den 14. Januar 1718, ratifiziert worden. — Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat im März 1718 im Haag stattgefunden. In der preußischen Ratifikationsurkunde ist in Folge eines Schreibfehlers als Tag des Vertragsschlusses der 18. November 1717 angegeben; die Ausfertigung der westindischen Kompagnie hat das richtige Datum.

b. Die Eingangs des Vertrags erwähnte Urkunde, d. d. Berlin, den 22. November 1717, welche „Brandenburg-Preußen," S. 42, irrthümlich für den Vertrag selbst hält, lautet:

„Demnach Sr. K. M. in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wie und welchergestalt die N. W. C. gesonnen, Sr. K. M. Guineische Forten anzunehmen und was sie Deroselben darvor geben wollen. Als haben allerhöchstgedachte S. K. M. die von Seiten der N. W. C. projectirte und von dem p. von Meinertzhagen unterm 13ten hujus allerunterthänigst eingesante Conditiones, welche von Wort zu Wort wie folget lauten:

reeren hebbende ten dien eijnde dan ook insgelijks gecommitteert en aangestelt gehad de Heeren Willem Boreel Scheepen, Ferdinand van Collen de jongen Commissaris en Cornelis Hop Schepen der stad Amsterdam hunne mede bewindhebberen om op en over het selve subject mede met welgemelde Minister van Sijne Koninclijke Majesteijt te tracteeren en te sluijten; Soo hebben gedagten Envoyé Meinertzhagen uijt kragten van de voorsz. authorisatie en qualificatie van Zijne hoogstged. K. M. ter eenre, de gemelde bewindhebberen mede in kragte van hunne commissie 't samen afgesprooken de volgende conditien:

Indien S. K. M. van Pruijssen wil verleenen een acte of authorisatie aan de N. W. C. om de fortresse Groot-Fredericksburg op de custe van Guinea ende de plaatse daerbij geleegen op kosten van de gem. comp. in possessie te nemen het zij bij industrie of te geweld, dat bij het overleveren van de gemelde acte en authorisatie door de Comp. zullen werden uijtgereijkt twee duijsent ducaten in specie. Ende dat als wanneer tijdinge komt dat de gemelde Comp. in het besit is, alsdan een behoorlijke acte van overdragt door Sijne Majesteijt aan de Comp. zal werden gegeven met renunciatie van daar meer te komen ende geene commissien ofte passen aan iemand om daar na toe te varen te geven, ende waar benevens Arguyn zal werden overgegeven aan de gem. Comp. ende voor alle hetwelke als dan door de Comp. aan Zijne Majesteijt nog sullen werden betaalt vierduijsent specieducaten, dat bij het overgeven van de bovengem. acte en authorisatie van Zijne Majesteijt aan de Comp. als dan door de zelve Comp. aan de

---

(„Indien S. K. M. van Pruijssen" bis „door S. K. M. van Pruijssen nader geconvenieert zal werden.")

hierdurch in Gnaden approbiret und bestätiget, wollen und verordnen auch dahero, daß darüber gebührend gehalten und allen dem, so darin enthalten, nachgelebet werden solle.

Urkundlich unter mehrallerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel.

Signatum Berlin, den 22ten November 1717.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Ilgen."

c. Die im Vertrage in Aussicht genommene Cessionsurkunde, welche mit den Worten: „Wij Frederik Willelm Koning in Pruijssen (tot. tit.) hebbende verstaan" beginnt und mit den Worten: „hebben ofte pretendeeren" endigt, wurde d. d. Berlin, den 13ten August 1720 wörtlich, wie entworfen, vollzogen, dem Gesandten von Meinertzhagen mittels Allerhöchsten Reskripts, d. d. Berlin, den 28ten August 1720 zugesandt und von diesem der Westindischen Kompagnie noch im September eingehändigt (R. 65. 38). Sie ist nichts weniger als ein neuer Vertrag, wie „Brandenburg-Preußen," S. 42, annimmt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Konink mede zal werden gegeven een acte waarbij zij aanneemt om als wanneer de voorsz. fortres in haare handen en magt zijn, zij de voorn. vierduijsent ducaten insgelijks zal voldoen.

Dan indien de gem. Comp. de voorseijde fortresse niet konde krijgen ende die in de magt van Jan Conny ofte van jemand anders bleef, dat als dan over de gegevene tweeduijsent ducaten ende over het renuncieeren van de voorsz. custe door S. K. M. van Pruijssen nader geconvenieert zal werden.

Ende welke conditien dan door hoogstged. S. K. M. zijnde allergenadigst geratificeert, blijkende uijt copie der zelver ratificatie de dato 22. November 1717 hier annex ook de heeren bewindhebberen van de Westind. Comp. de bovengem. voorgeslaagen conditien hebbende geagreert bij der zelver secrete resolutie van den 9 November 1717 waarvan de copie hier mede annex.

Zoo is't dat ingevolge van die onderling geconcerteerde ende bijderseijts ratificeerde conditien den ondergesch. gehijme raad en Envoyé van S. K. M. van Pruijssen heeden aan de ondergesch. gecommitteerden en geauthoriseerden van d'Edele W. C. heeft overgegeven en ter handen gestelt de originele acte en authorisatie van S. K. M. zelvs getekent en gesegelt ten behoeve van de N. W. C. om de fortresse Groot Fredericksburg op de custe van Guinea en de plaatsen daarbij gelegen op de costen van de Compagnie in het besit te nemen, luijdende de voorsz. acte als volght:

S. K. M. in Preußen, Unser Allergnädigster Herr authorisiren hiemit und kraft dieses . . . . von Dero Afrikanischen Forten die nötige Dispositiones zu machen, befehlen auch Dero in gedachten Forten habenden Bedienten sambt und sonders dem, was derselbe dieserwegen anordnen wird, in allen gebührend nachzukommen.

Berlin, den 22. November 1717.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) Ilgen.

Waar en tegen wederom de ondergeschr. gecommitteerdens ingevolge de bovengem. geconcerteerde en bijdersijts geratificeerde conditien aan den ondergeschr. Minister van S. K. M. hebben op heeden haar betaalt de zomma van tweeduijsent ducaten in specie, zijnde verders onder malkanderen geconvenieert dat ingevolge de reets geratificeerde articulen zoo haast als behoorlijk advijs aan de bewindhebberen van de geoctr. W. C. zal wesen ingecomen, waarbij zal zijn gebleeken,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dat van de fortresse Groot Fredericksburg door of wegen de N. W. C. de possessie zal zijn verkreegen, dat als dan van, door of van wegen bewindhebberen van de N. C. voornoemt in handen van bovengem. Minister van S. K. M. of diegeene, die S. K. M. daartoe zal willen benoemen, ook aanstonts boven de reets betaalde tweeduijsent ducaten nog zullen werden betaalt vierduijsent gelijke ducaten in specie, zullende op de voorseijde zomme van vierduijsent ducaten niets mogen gecort werden voor de kosten die tot becominge van gemelde forten door de Comp. zullen werden gedaan.

Verder hebben de voorn. gecommitteerdens belooft dat voor en ten behoeve van S. K. M. met de eerste van haare van Guinee komende scheepen zullen overbrengen ende aan hoogstged. S. K. M. of desselfs gemagtigde laten ter handen stellen tot een reconnoissance ses welgemaakte jonge negers, bekleet met goude halsbanden ende boven die nog ses andere jonge negers zonder halsbanden met een van de scheepen naast daar aan volgende.

Mits dan daar nevens te gelijk mede werde verleent en in handen van de voornoemde gecommitteerde bewinthebberen van de N. W. C. gestelt een acte van opdragt ende versekering behoorlijk door hoogged. S. K. M. getekent en verzegelt zijnde van inhoude als volgt:

Wij Frederick Willelm Koning in Pruijssen (tot. tit.) hebbende verstaan, dat door off van wegens de Heeren bewindhebberen van de geoctr. Westind. Comp. der vereenigde Nederlanden dan ook waaren in possessie genomen geworden de fortresse van Groot-Fredericksburg, gelegen op de custe van Guinea, verclaarende al het selvige ons niet alleen in allen deelen wel te laten gevallen ende te ratificeeren, maer ook nog uijt onse souveraine magt en regte wetenschap voor ons en onse successeuren koningen van Pruijssen aan ende ten behoeve van de geoctr. W. C. der vereenigde Nederlanden, in volcomene vrijen en absoluten eijgendom getransporteert, gecedeert en overgedragen te hebben, gelijk Wij transporteeren, cedeeren en overdragen bij deesen de fortresse Groot-Fredericksburg, Arguin, de twee forten Tacerma en Accada met al het canon, ammunitien en verdere artillerij mitsgaders nog alle d' andre forten, loges, plaatsen, havenen en rivieren, die off de gewesene Brandenburgse Africaanse Comp. ofte aan de custe van Guinea off elders in Africa heeft gehad off gepossideert of die Wij aldaar sijn hebbende off possideerende 't zij uijt hoofde van deselve off uijt eijgenen hoofde of andersints, niets exempt, met alle de circumjacentien van dien, mitsgaders desselfs regalien,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hoogheeden, vrij- en geregtigheeden ende verdere appendentien en dependentien van dien en voorts alle hetgeene daar in, bij off aan mag wesen, off is en zal werden bevonden off hetgeene anderzints daartoe eenigsints mag specteeren en behooren zonder onderscheijt, off en wat daar van Jan Conny of andere Naturellen of vreemde bemagtigt off zigh aangemaatigt zullen of zouden mogen hebben, en want de Heeren bewinthebberen van de voorsz. geoctr. W. C. aan ons desen allen aangaande tot ons volcoomen genoegen heeft voldaan ende betaalt alle 't geene Wij hebben gemeijnd gehad te behooren. Soo beloven Wij dan ook voor ons en onse successeurs, de Westind. Comp. te guarandeeren van alle namaningen zoo in't generaal als in't bijzonder van de Brandenburgse Africaanse Comp. ook zelfs boven dien nu nog nooit aan imand, wie dezelve ook zoude zijn en sulks nogt aen onse onderdaenen nog aen andre te zullen verleenen eenig octroy, paspoort of andre commissien, qualiteijt of permissie onder wat naam of ten welken occasie 't zij van ruptuure of anderzints, bedagt off onbedagt, om op de custe van Africa 't zij van Guinea of elders of de circumjacentien van dien, niets gereserveert of uijtgezondert, te navigeeren ofte handelen, en min nog zig aldaar te stabileeren off ter neer te setten, directelijk of indirectelijk, in eenigerleij manieren.

Edog dit alles onder de expresse conditien dat door middel van deese accorde dan ook verstaan zullen moeten werden volcomen en voor altoos gemortificeert en vernietigt te zijn alle sodanige actien en pretentien als Wij self off van Onsertwegen onse Africaanse Comp. tot lasten van der Nederlandsche Comp. voorsz. mogte hebben ofte pretendeeren.

Dog off het mogte gebeuren dat de voorsch. possessie door of van wegen de N. W. C. binnen den tijd van twee jaaren, aangaande met den 1. Jan. 1718 niet en mogte werden verkreegen of becomen, dat als dan door of van wegen S. K. M. van Pruijssen en bewindhebberen van de N. W. C. met den anderen in een nadere conferentien en onderhandelinge zullen coomen, soo over de voorsz. reeds betaalde tweeduijzent ducaten, als over hetgeene d'overdragt ende de verdere vierduijzent ducaten belangt, om is't mogelijk elkanderen verders in't vriendelijke te verstaan.

Zijnde dit alles gesloten tusschen den ondergeschr. Minister van S. K. M. ende de ondergeschr. Committeerdens van de W. C. op aggreatie ende ratificatie van de hoogstgedachte S. K. M. ende de E. E. bewindhebberen van de W. Compagnie.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

En ten oirkonde hiervan gemaakt twee gelijk luijdende wederzijts ondertekent en gesegelt. S'Gravenhagen, den 18. Dezember 1717.

(get.) (L. S.) D. Meinertzhagen. (L. S.) N. Boreel.
(L. S.) Ferdinand van Collen de jonge. (L. S.) C. Hop.

Nr. 190. 1718. 9 Dezbr.

Der Gesandte Meinertzhagen im Haag an König Friedrich Wilhelm I.

Vom 9. Dezember 1718.[1]

R. 65. 38.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster Herr.

Zufolge meinem allerunterthänigsten Bericht vom 2. dieses seind vorgesteren zwei Deputierte von der West-Indischen Compagnie allhier zu mir gekommen, und haben mir Rapport gethan von demjenigen, welches bei der Unternehmung auf das Fort Groß-Friederichsbourg vorgefallen ist, hierinnen bestehend, daß nachdem ihre zwei in jüngstem Monat Januario unter Commando des Capitains van der Hoeven von hier abgesegelte Schiffe auf der Küste von Guinea angekommen, sich ihr Commendant von d'Elmina mit noch einem kleinen Fregat zu diesen zweien Schiffen gefüget und nach Groß-Friederichsburg gesegelt, sie sich daselbst in der Güte bei dem Neger Jean Cony, anmelden lassen als Schiffe, welche ihm Ordres und zugleich Subsistence von wegen Ew. Kögl. Majt. überbrächten, um dadurch den gedachten Jean Cony aus dem Fort heraus zu locken und in eines ihrer Schiffen zu bekommen. Es ist aber obgemelter Neger so mefiant gewesen, daß er selbst niemand von seinen nechstbestehenden Negers aus dem Fort in die Schiffe hat senden wollen, sondern hat einen gewissen Cabocier genant Bosman (:seinde ein Sohn von dem vormaligen holländischen Directeur auf d'Elmina und einer Negresse:) heraus zu dem holländischen Capitain gesandt; welchem Bosman sie dann die Ordres von Ew. Königl. Majestät und die Acte, umb das Fort an die Compagnie zu cediren, vorgezeiget und übergeben, umb selbige dem Jean Cony zu überbringen. Welcher aber an statt hieran

[1] Unvollständig abgedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 42 ff.

zu obediiren, sich zu nichts erklären wollen, vorgebend daß er das Fort nicht könne übergeben als einem Schiff, welches Ew. Königl. Majestät zugehörete, sampt noch anderen Excusen, alle darauf hinaus laufende, daß er die Uebergabe des Forts refusirte. Worauf dann die Officier der West-Indischen Compagnie die Resolution nehmen müssen, das Fort mit der Force zu attacquiren; zu welchem Ende sich der Capitain van der Hoeve mit incirca 50 Mann an Land setzen lassen, und haben sich die Mohren im Fort dergestalt stille gehalten, wehrendem diesem Debarquement, daß man sich flattiret gehabt, als hätten sie das Fort abandonniret; da aber die Leute von der West-Indischen Compagnie in dieser Confiance fier auf das Fort anmarchiret, so seind sie von ohngefehr 1800 Schwarzen, welche sich einer Hinderlage geleget, dergestalt mit Musquet-schüßen begrüßet worden, daß von denen 50 Man fast keine wieder zurückgekommen, und der Capitain von der Hoeven, welcher drei Blessures bekommen, sich mit Schwimmen nach dem Schiff salviren müssen.

Es ist also durch die Geringachtung ihres Feindes diese erstere Attacque gänzlich ins Stecken gerathen, maßen man nicht rathsam gefunden, weiter etwas zu unternehmen, sondern wieder nach d'Elmina zu gehen, und daselbst andere Verfassung zu machen zu einer neuen Attacque in forma souteniret mit weit mehrerer Manschaft und einigem Canon; daß der Capitain van der Hoeven diese Expedition in Hoffnung eines guten Succés zu thun auf sich genommen, so bald er von seinen Blessures würde curiret sein. Da nun das jüngst hier eingelaufene Schiff, welches diese Zeitung mitgebracht, eher von dannen gesegelt, als diese zweite Attacque hat können unternommen werden, so wird man von dem Success derselbigen keine Nachricht als gegen künftigen Monat May oder Anfangs Junii alhier haben können, mit einem Fregat, welches künftigen Februarius von dannen hiehin zu segelen Ordre hat.

Indessen hat obgedachte West-Indische Compagnie die sechs erstere Negers durch dieses Schiff mitbringen lassen. . . .

Folgend dem Raport, so man mir gethan, seind es alle Bursche von 12 Jahr, wohl gemacht und mit einer guten Montur, bestehend aus blauem Tuch mit vergüldeten Knöpfen, dabei mit dem nöthigen Leinwand versehen. Weilen nun zufolge dem Contract diese sechs Negers müssen versehen sein mit güldenen Halsbändern, solche aber diesen Burschen umbzuhängen, etwas zu hazardeux sein dörften, so werden die Directeurs mir diese Halsbänder zusenden. . . . Die sechs anderen Negers werden mit dem anderen erst kommenden Schiffe folgen, womit sie verhoffen, daß sie zugleich die Zeitung bekommen werden, daß endlich das

Fort in Besitz genommen worden, als wan sie sich erbieten zufolge dem Contract alsofort die übrige 4000 Ducaten auch zu bezahlen. Womit ich pp.

Meinertzhagen.

Nr. 191. 1721. 3. April.

Erklärung der Besatzung Arguins über den Abzug aus der Festung.

Vom 3. April 1721.[1]

R. 65. 39.

Wir unterzeichnete Officiere in Diensten Sr. Kön. Majestät von Preußen auf dem Castell Arguin in Afrika erklären hierdurch, daß am 26. Februar 1721 des Morgens die Franzosen mit drei Schiffen, einer Barke und sechs kleinen Fahrzeugen hierhergekommen sind. Sie landeten (ihrer Angabe nach) 700 Mann stark und besetzten unseren neu angelegten Brunnen; am Morgen des 27. forderten sie im Namen Sr. Französischen Majestät das Castell zur Übergabe auf, was unsern Kommandeur zu der Antwort veranlaßte, daß er verpflichtet sei, dasselbe für Se. Preußische Majestät bis aufs Aeußerste zu vertheidigen, worauf sie (die Franzosen) erwiderten, daß sie Niemand am Leben lassen würden. Sie brachten 9 Kanonen an's Land und hielten mit den Fahrzeugen das Wasser besetzt.[2] Das Süd-Bollwerk war bis zum 8. März von aller Vertheidigung entblößt, die Brustwehr weggeschossen, das Geschütz demontiert, auch eine tüchtige Bresche geschossen, und der Rest so zugerichtet, daß er innerhalb 2—3 Stunden einzustürzen drohte. Wir hatten nicht mehr als 25 Pfd. Pulver im Castell, und ungefähr 10 Schüsse für jeden Schnapphahn. Da wir nur 40 Mohren und 3 Christen stark waren, sahen wir uns außer Stande, uns länger zu vertheidigen. Weil aber der Kommandeur von keiner Übergabe hören wollte, so beschlossen wir insgesammt, wegen Mangels an Munition mit einem Boot, welches wir noch besaßen, zu Wasser durchzubrechen, indem es durch die Bresche oder auf dem großen Platze nicht hätte glücken können, uns durchzufechten. Der Kommandeur stimmte endlich bei, da er sah, daß wir uns ohne Munition nicht länger halten konnten, und so sind wir alle hinten aus dem Kastell

[1] Das Original ist holländisch. Es ist zum größeren Theile bereits veröffentlicht in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 61, und zwar in deutscher Übersetzung. Die letztere ist, soweit sie korrekt erschien, hier beibehalten.

[2] „Brandenburg-Preußen" übersetzt die Worte des Originals: „en te water met de vaartuijgen beset lasten" mit: „feuerten auch mit den Fahrzeugen vom Wasser aus."

in das Boot und durch die Franzosen, ohne verfolgt zu werden, geflüchtet und haben uns auf das südlichere Eiland[1] zurückgezogen, wohin der Kommandeur die anderen Boote mit Frauen und Kindern zu Anfang hatte bringen lassen. Wir erklären auch, daß unser Kommandeur sich über die Maßen brav gehalten und keinen Vergleich hat annehmen wollen, obschon die Franzosen einen solchen mehrere Male sogar unter dem Versprechen von Belohnungen anboten.

Wir bezeugen, daß dies alles wahr ist, und sind bereit, es eidlich zu bekräftigen.

Also geschehen auf dem Eiland Ner in Afrika zwischen Cap Blanco und Rio de St. Jan, den 3. April 1721.

(gez.) Zimmermann Jettieages.
Chirurg Jan Wijne Samuelse.

1721.
5. Septbr.

Nr. 192.

Ein Brief des Kommandanten Jan Wijnen Bastiaens über die Einnahme des Kastells Arguin.

Vom 5. September 1721.[2]

R. 65. 39.

Port Louis, den 5. September 1721.

Mein Herr!

Zu meinem Leidwesen muß ich Euer Wohledeln den Verlust des Castells Arguin mittheilen. Die Franzosen sind am 23. Februar 1721 vor demselben mit drei Schiffen und einer Barke angekommen und haben es im Namen des Französischen Königs zur Übergabe aufgefordert, worauf ich antworten ließ, daß ich es bis aufs Aeußerste für Se. Preußische Majestät vertheidigen müßte. So sind sie denn gelandet, wie sie angaben mit 700 Mann, meiner Schätzung nach nur mit 300, und haben am 25. den Angriff begonnen. Sie brachten zuerst 9 Stück Geschütz an's

---

[1] Die Insel Ner, etwa 18 Stunden südlich von Arguin. Labat, Nouvelle relation, p. 118.

[2] Der Brief ist holländisch geschrieben. An wen? geht Mangels eines Adreßvermerks nicht hervor. In „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 64, ist Ramler als der Adressat bezeichnet; diese Angabe ist durch nichts gerechtfertigt. Ich vermuthe eher, daß der frühere Chef Jan Wijnen's, der Rotterdamer Kaufmann Adrian de Ruyter, der Adressat ist; wenigstens ist bei den Akten ein Brief

Land, was bis zum 9. März dauerte, hielten uns Tag und Nacht durch sieben kleine Fahrzeuge auf der Wasserseite in Alarm, so daß das Bollwerk durch den Angriff zum größten Theil daniederlag, das Geschütz unbrauchbar und eine innerhalb dreier Stunden passirbar zu machende Bresche vorhanden war. Als nun Alles fehlte — es waren nur noch 5 Schuß Pulver vorhanden, und ich wollte durchaus nicht kapitulieren — so entschloß ich mich mit der Garnison von Christen und Mohren nach dem Festlande zu entweichen, sofern wir durchbrechen konnten, im andern Falle alles aufs Spiel zu setzen, da bei der Landung der Franzosen Frau, Kinder und alle unnützen Leute mit den Fahrzeugen weggesandt worden und ich nur ein Boot zurückbehalten hatte, in welches wir uns einschifften und ans Festland gelangten. Ich hatte während des Angriffs 1 Todten und 5 Verwundete, es war indessen zum Verbinden nichts da und auch an Medikamenten mangelte es völlig. Wir waren zuletzt noch drei Christen und 30 fechtende Mohren; die Franzosen haben mir nicht einen Mann noch ein Fahrzeug genommen, sondern ich bin wohlbehalten bei den früher Weggeschickten angekommen. Ich habe alles gethan, was ein Mann von Ehre thun muß, und hätte mir nicht das Pulver gefehlt, so wäre es ihnen wohl etwas theurer zu stehen gekommen. Ich bin am letzten Mai beim Kommandeur Reers in Porten Dirck angelangt, welcher sich dort mit einer Galiote befand, um das Castell zu übernehmen; während sich derselbe aber auf dem Lande aufhielt, um eine Loge zu errichten, kam ein Franzmann mit 36 Kanonen an, jagte uns von der See, nimmt uns am 8. Juni mit Gewalt weg und bringt uns mit der Galiote nach dem Senegal, wo ich am 2. September in Port Louis angekommen bin. Da ich noch nicht in Freiheit gesetzt bin, um reisen zu können, so beliebe es Ew. Edeln dies Sr. Majestät mitzutheilen und zu versichern, daß ich nach bestem Vermögen im Dienste Sr. Majestät das Aeußerste gethan habe und weder durch Verheißungen noch Drohungen jemals von meiner Pflicht mich habe abbringen lassen.

Ich werde Euer Edeln bei meiner Rückkehr von allem gehörig Rapport erstatten und inzwischen bitten, daß Gott der Allmächtige Euer

---

Wijnen's an ihn, d. d. In't casteel Arguin 17. Februar 1720, vorhanden, in welchem ihn bittet, dem Könige die Nothlage Arguins vorzustellen (R. 65. 38).

Die Übersetzung in „Brandenburg-Preußen," woselbst der obige Brief bis auf den Schluß veröffentlicht worden, ist hier, soweit sie richtig erschien, beibehalten. Ihr Hauptfehler liegt m. E. in der Stelle, an welcher der Verfasser Jan Wijnen versichern läßt, daß er „alles gethan habe, um den gelobten und treugemeinten Eid zu halten." Das Original sagt aber: „en geen belofte ofte dreijgementen oijt hebbe of sullen doen wanckelen."

Edeln in seine Verwahrung zu nehmen beliebt, und bleibe nach Anbietung meines unterthänigsten Dienstes

mein Herr

Ew. Edeln gehorsamer Diener

Jan Wijnen Bastiaens.

1721. 25. Oktober.

Nr. 193.

Quittungsleistung König Friedrich Wilhelms I. über seine vollständige Befriedigung durch die niederländisch-westindische Kompagnie.

Vom 25. Oktober 1721.

R. 65. 39.

Nous F. G. etc.

Comme la Compagnie des Indes Occidentales octroiée par les Etats Generaux des Provinces Unies a fait transporter sur nôtre nom une ancienne action de six mille florins capital dans la dite Compagnie en reconnoissance de la cession que Nous lui avons fait de Nos forts sur la côte d'Afrique et cela outre les six mille ducats qu'elle Nous a paié selon l'accord fait avec elle.

Nous declarons par la presente d'être entierement satisfait par la Compagnie à l'egard de la cession que Nous leur avons fait, laquelle Nous confirmons par cette declaration, sans qu'il y sera formé aucune pretension à l'avenir, telle qu'elle puisse être de nôtre part.

Fait à Berlin ce 25 d'octobre 1721.

(signé.) Ilgen.

1722.

Nr. 194.

Von Ilgen's Denkschrift über die afrikanische Kompagnie.

Vom Jahre 1722 (o. D.).[1]

R. 65. 37.

Anno 1692 ward die Africanische Compagnie von dem höchstsel. Könige an die holländische Interessenten gänzlich cediret und übertragen, dergestalt, daß die Interessenten so viel Geld und Credit anschaffen solten,

[1] Von den Worten „Aº 1713 starb der hochsel. König" zeigt die Denkschrift von Ilgen's eigene Hand. Sie stammt wohl aus dem Jahre 1722, denn die am Schluß erwähnten Thatsachen fallen in das Ende des Jahres 1721.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

als zu Fortsetzung des Handels aus Emden nach Africa nötig sein mögte, ohne daß der höchstsel. König etwas dazu zu fourniren obligiret wäre, wie aus dem umb selbiger Zeit darüber aufgerichteten Transport-Contract zu ersehen.

Der höchstsel. König behielt auch damalen an dieser Compagnie in allem nichts mehr als 170/m Rthlr. und renuncijrte in perpetuum allen denen considerablen Summen, die Er und Sein Herr Vater vorhin auf dieses Commercien-Wesen verwandt hatten, versprach auch dabei denen neuen Annehmern umb der großen Dépencen willen, so dieselbe zu Fortsetzung dieses Werks anwenden müßten, mit einem jährlichen Adjuto von 12/m Rthlr. aus der Portzischen Casse oder Stempel-Kammer zehen Jahr lang zu Hülfe zu kommen.

In Anno 1694 und zwar bei der ersten General-Versammlung zu Emden entstund unter denen Interessenten des übergebenen Inventarii halber ein gewißer Streit, welchen sie aber zu Rype, auf einem Dorfe eine Meile von Emden, mit Aufrichtung eines näheren Contracts wieder beilegeten. In diesem nähern Contract ward beschlossen, nicht allein, daß die Interessenten über vorige 12/m Rthlr. jährl. Subsidien, noch 13/m Rthlr. und also 25/m Rthlr. zehen Jahr lang haben, sondern daß sie auch von dem 3ten Articul des Transport-Contracts, den sie über sich genommen alle Gelder zu Fortsetzung des Negotii zu fourniren, entschlagen und hingegen befügt sein solten, die nötige Gelder unter Verpfändung aller Compagnie-Effecten zu mögen negotiiren, welcher Contract nachgehends von dem höchstsel. Könige auch confirmiret worden.

Darauf geschahen denn ao. 1694 und 95 die bekannten Geld-Negotiationes in Holland, und stellete der höchstsel. König Obligationes unter seiner Hand aus über mehr als 200/m Rthlr., welche insgesambt die Compagnie empfangen und wovon der König keinen Heller genossen, doch aber Sich als Selbstschuldener unter allerhand ungewöhnlichen Conditionen dafür verbunden und dargegen sehr schlechte oder besser zu reden gar keine Sicherheit von der Compagnie bekommen. Wer zu selbiger Zeit die Affairen an dem Chur-Brandenbg. Hofe en chef dirigiret, das ist bekannt und würde also auch niemand anders als derselbe deshalb responsable sein.

Im Jahr 1698 spürete man, daß die holländ. Interessenten ihrem gegebenen Versprechen zuwider von solchen negotiirten Geldern die Leibrenten nicht richtig abtrügen, auch bei der Compagnie einige Mißhelligkeiten entstunden, die derselben nichts Gutes ominirten.

Der höchstsel. König ward dadurch bewogen gewisse Deputirte auf die Versammlung der Interessenten nach Emden abzuschicken, umb von

dem eigentlichen Zustande der Compagnie gründliche Nachricht einzuziehen, auch denen dabei entstandenen Unordnungen zu remediren.

Bei solcher Untersuchung wurd nun der Zustand der Compagnie sehr schlecht befunden und ist gewiß, daß damalen die Compagnie schon vollkommlich banquerout gewesen, wie die davon und von den folgenden Jahren vorhandene Relationes und Estats zeigen, indem anno 1699 im Majo die Compagnie schon 188868 Rd. mehr schuldig gewesen, als sie laut ihrer eigenen Estats in Vermögen gehabt, obschon in solchen Estaten viele Dinge als ein Vermögen der Compagnie mit sehr großen Summen angesetzet worden, die doch in effectu viel weniger werth oder wohl ganz nicht vorhanden gewesen, allermaßen dann nur gar zu wohl bekannt und der Ausgang der ganzen Sache mehr als zu klar gewiesen, daß von Anfang her bis auf die Zeit, da das Werk gar übern Haufen gegangen, das ganze Maniement dieser Compagnie mit lautern Betrug und blos umb den hohen Octroyanten durch allerhand falsche Suppositiones und einen eingebildeten großen, aber in der That ganz imaginairen Vortheil zu mehreren Geldsplitterungen zu induciren geführet worden.

Nachdem nun obgedachte Deputirte ihren Bericht deshalb abgestattet, so verordnete der höchstsel. König eine große Commission allhier in Berlin und erforderte derselben Gutachten was weiter in der Sache vorzunehmen sei?

Diese Commission that dazu dreierlei Vorschläge

1. Die Compagnie gar zu dissolviren,
2. Dieselbe an Jemand anders zu verkaufen, oder
3. Dieselbe in bessere Ordnung und mit wenigern Kosten als vorhin zu continuiren.

Der höchstsel. König, welcher sich allemal eine Gloire und Point d'honneur daraus gemachet, dieses Commercien-Werk zu conserviren und selbiges nicht gänzlich untergehen zu lassen, wählete das letzte und trat darauf zu Cleve im Februario 1699 mit den holländischen Interessenten wegen solcher neuen Einrichtung in Handlung, schloß auch nach verschiedenen deshalb zu Cleve, Emden und in Holland darüber gehaltenen Conferenzen den bekannten Tractat von ao. 1700, in welchem das Capital, so Seiner Königl. Maj. in der Compagnie behielten und welches laut der ao. 1699 zu Emden gehaltenen bei den Actis vorhandenen Haupt-Relation und Abrechnung nicht mehr als 100/m Rd. gewesen auf 51/m Rthlr. gesetztet worden. Die Interessenten erhielten auch durch diesen Vergleich Art. 4, daß sie wegen der Gelder, so sie bei der Compagnie stehen hatten, oder welche sie oder andere Creditores derselben weiter vorschießen würden, die Praeferenz vor allen andern bei der Com-

pagnie gemachten Schulden, worunter auch die auf Sr. Königl. Maj. selbsteigenen Credit in Holland negotiirte Leibrente mit begriffen, haben sollten, woraus leicht die Rechnung zu machen ist, wie wenig oder fast gar keine Sicherheit S. Königl. Maj. von selbiger Zeit an sowohl wegen des Sich in der Compagnie reservirten Capitals, als auch wegen der Ihr vorgeschossenen Gelder behielten.

Zufolge solchen Tractats griffen nun die holländische Interessenten das Commercium wieder an, rüsteten etliche Schiffe, namentlich Friederich den IIItten, Sophie Louisen und den Held Josua wieder aus und schickten dieselbe nach der Compagnie Comptoiren und Forten würklich ab, umb den Handel weiter fortzusetzen.

Man hatte aber das Unglück, daß solche Schiffe mit ihrer Ladung, wo nicht alle, doch mehrerentheils verloren worden. Der Krieg fing auch umb selbige Zeit an, bei welchem kein Commercium zur See ohne Convoy oder schwere Assurancien anders als mit dem größten Hasard geführet werden kann, zu welchem Convoy aber wegen ermangelnder Mittel diese Compagnie ohnmöglich Rath schaffen können. Die Leibrenten in Holland blieben auch bei so unglücklichem Success des Commercii unbezahlet und wurde dannenher nicht nur von den Creditoribus, sondern auch von dem Staat selbst in den höchstsel. König als Ausgebern der Leib-Rente-Briefe und welcher darin als Selbstschuldener Sich obligiret hatte, stark gedrungen.

Anno 1702 starb der höchstsel. König in Engeland und Unser nunmehr auch höchstsel. König mußte umb das durch den Tod des Königs in Engeland Ihm zugefallenes Recht an die unter holländischer Botmäßigkeit stehende Grafschaften Lingen und Meurs, auch andere considerable Erb-Stücke, weshalb Ihm in Holland die äußerste Difficultaeten gemachet wurden, durch Seine persönliche Gegenwart und Autorität bei dem Staat desto besser zu behaupten, nothwendig eine Reise nach Holland thun.

Alldieweilen aber Ihro Maj. befürchteten und auf Ihrer Reise nach Holland zu Wesel avertiret wurden, daß Sie wegen der zurückgebliebenen Leibrenten in Holland sehr übel angesehen und von großen und kleinen, die bei den Leibrenten interessiret wären oder wegen ihrer Freunde Theil daran nähmen, viel Überlauf und Verdruß allda haben würden, auch dergleichen zu nicht geringen Despect des Königlichen Hauses sich schon vorhin zu Amsterdam würklich gezeigt hatte, so resolvirten Sie zu Convertirung der Leib- in Losrente und stelleten damit die Creditores zufrieden.

Umb aber doch deshalb außer Schaden zu bleiben und das africanische Compagniewesen wieder in den Gang zu bringen, so ward dem

Freiherrn von Schmettau, als damaligem königlichem preußischen Ministro im Haag, befohlen bei den holländischen Interessenten zu Wege zu bringen, daß dieselbe das Africanische Commercium reassumiren und Seine Königl. Maj. solchergestalt dedommagiret werden mögten.

Hierüber sind auch vielfältige Conferenzen im Haag gehalten worden, wie die davon vorhandene Acta zeigen.

Weilen aber indeßen von den holländischen Interessenten nichts reelles bei der Sache gethan wurde, und bei dem Bewindhaber-Collegio zu Emden zu Fortsetzung dieses Werks nicht die geringste Mittel vorhanden waren, auch die Schulden der Compagnie deren Vermögen und Capital ao. 1702 umb 362867 Rd. überstiegen und dannenher dieser Compagnie ganz nicht mehr zu helfen war, auch Niemand dem höchstsel. Könige rathen konnte, sonderlich bei währendem Kriege neue Kosten deshalb anzuwenden, so fing dieses ganze Commercium an stille zu stehen, welches in denen ausländischen Forten und Comptoiren große Klagten und Mangel an allen Dingen verursachte, dergestalt daß man auch befürchten mußte, es würden solche Forten ganz und gar darüber verloren gehen.

Das Collegium der Bewindhaber zu Emden, deren Gutachten über die Frage, wie dem Werke zu helfen und Sr. Königl. Maj. bei der Compagnie habenden Interesse zu prospiciren gefordert worden, wußte auch laut ihrer vorhandenen Relation kein ander Mittel dazu vorzuschlagen, als daß man entweder eine See-Räuberei und Caperei anfangen und dadurch die zu Fortsetzung dieses Werks nöthige Mittel zusammenbringen oder aber daß S. Königl. Maj. 100/m Rthlr. holländisch Geld baar dazu herschießen müßte, und hielten die Bewindhaber ohne eines von diesen beiden Mitteln zu ergreifen die Sache vor desperat, könnten auch anderergestalt von denen Forten in Africa und America nicht den geringsten Nutzen ziehen.

Seine Königl. Maj. waren wegen dieses pitoyablen Zustandes der Compagnie nicht wenig inquiet. Denn obgleich alle diejenige Leute, welche einig Interesse bei Fortsetzung der Compagnie haben konnten, von Ihrer allerhöchsten Person und dem Hofe éloigniret waren, so behielten Sie doch allemal eine sonderbare Begierde, dieses Marine und Commercien-Wesen auf die eine oder die andere Weise zu conserviren, hielten es auch vor Sich schimpflich und Ihrem an der Grafschaft Ostfriesland habendem Successionsrecht, nach denen von des Herrn Geh. Rath von Katsch, Excell. in der aus Emden unterm 26ten Febr. 1715 abgestatteten Relation, gesetzten selbsteigenen Principiis schädlich, wann Sie selbiges so gar abandonniren sollten und dannenher faßten Sie die

Resolution dieses ganze Africanische Commercien-Wesen mit denen dazu gehörigen Forten, Logen und Comptoiren, wenigstens in eben dem, wie wohl sehr zerfallenen Zustande, worin es damalen war, so gut als möglich bis zum Ende des Krieges zu erhalten, damit wenn der Friede erfolgete, Ihro Königl. Maj. entweder Selbst, wie Sie allemal bis an Ihr sel. Ende vorhatten, dieses Commercium fortsetzen oder das ganze Werk an jemand anders auf billige Conditiones überlassen könnten, und kann aus vielen Rescripten und denen darauf erfolgeten Relationen erwiesen werden, daß solches Ihr wahrer Zweck und Resolution gewesen.

Weilen aber zu solchem Ende, wenigstens von Zeit zu Zeit einige Vivres und frische Mannschaft nach ged. Forten nothwendig transportiret werden müßten, das Collegium der Bewindhaber zu Emden hierzu keinen Thaler fourniren konnte, und man dennoch S. Königl. Maj. auch diese Dépense aus Ihrem eigenen Civil- oder Krieges-Estat zu thun gern so viel immer möglich verschonen und zugleich von denen übrigen Resten der Compagnie, so viel man deren erreichen konnte, zu Sr. Königl. Maj. Nutzen und Besten profitiren wollte: So ward ao. 1708 der Rath Ramler nach Hamburg, Bremen und Holland abgeschicket, umb unter des Frh. von Schmettau Direction zwar einen nochmaligen Versuch zu thun, ob man die holländische Interessenten nicht wieder auf den rechten Weg bringen könnte, allenfalls aber wurde ged^tr Ramler auch darbei instruiret und bevollmächtiget von der Compagnie Effecten, so weit man allhier davon Nachricht hatte, alles was er in Holland, Seeland, Hamburg und Bremen laut der in seiner Vollmacht und Instruction enthaltenen Specification davon auftreiben könnte, zu Sr. Königl. Maj. Nutzen einzuziehen.

Neben dem ist dem Collegio der Bewindhaber zu Emden befohlen worden, die allda vorhandene der Compagnie angehörende Effecten, welche nicht conserviret werden könten, loszuschlagen. Gedachtes Collegium hat aber damalen sofort, auch nachgehends so oft diese Ordre wiederholet worden, jederzeit vorgestellet, daß wegen der auf ermelten Effecten haftenden Schulden, die des Herrn Geheimbten Rath von Katsch Excell. bei dero Anwesenheit zu Emden auf 200/m Fl. gerechnet, solcher Verkauf nicht geschehen könnte, auch weil S. Königl. Maj. gut finden bei erfolgendem Frieden die Compagnie fortzusetzen, alsdann ein gut Theil solcher Effecten annoch nützlich dabei würden gebrauchet werden können.

Auf der Compagnie sämbtliche Actien, Forten p. wurde auch ein Arrest geleget und wegen der Praetension und Unrichtigkeiten, so die Compagnie in Portugal und Dänemark hatte, hat man durch die allda anwesende Königl. Preuß. Ministros wiewohl mit schlechtem Effect alles

was möglich angewandt, auch umb deshalb Satisfaction vor Sr. Königl. Maj. zu erlangen.

In Frankreich aber könnte dieserwegen des Krieges halber nichts geschehen.

Man hat ferner, umb die Forten in Africa zu conserviren, auch einige Effecten von dar zu ziehen, absonderliche Schiffe und zwar in annis 1705, 1706, 1707 ausgerüstet und dahin gesandt, und weil dieselbe insgesambt von den Franzosen, mit welchen S. Königliche Majestät damalen im Kriege waren, weggenommen worden, so hat man zwar von denen auf ermelten Forten etwa noch vorhandenen Effecten nichts anhero bringen können; es sind aber dennoch in den folgenden Jahren 1708, 1710 und 1711 mit Enterloopers einige Vivres und andere Nothwendigkeiten nach solchen Forten transportiret, auch die hiezu angewandte Kosten aus der Compagnie hin und wieder mühsamlich zusammen gesuchten Effecten, ohne daß man die königl. Cassen damit chargiret, genommen worden, wodurch man dann zum wenigsten so viel erhalten, daß ged. Forten und Comptoirs annoch vor S. Königl. Maj. conserviret worden, da sie sonsten und wann man diese Praecaution nicht genommen hätte, insgesammt wären verloren gewesen, wiewohl es auch mit der Meinung des höchstsel. Königs, welcher allemal dieses Marinewerk conserviret und selbiges keinesweges destruirt haben wollen, keinesweges würde übereingekommen sein, wann alle Effecten aus denen Forten wären weggezogen worden, weilen dadurch ipso facto das ganze Werk nothwendig hätte zerfallen, auch die Forten und Logen ohne alle dafür zu erwartende Ersetzung völlig verloren gehen müssen. Damit aber doch S. Königl. Maj. in das völlige Eigenthum ermelter Forten und alles dessen, was sonst zu dieser Compagnie einigergestalt gehöret, wieder gesetzet, auch der Interessenten und Actionisten etwa daran noch machende Praetensionen auf einer legale Art und wie es bei andern See-Puissancen bräuchlich in totum aboliret, auch S. Königl. Maj. dadurch desto mehr in den Stand gesetzet werden mögten, von dieser Compagnie bei der damal hauptsächlich anscheinenden Apparenz zum Frieden frei und ungehindert zu disponiren.

So ist man endlich Ao. 1711 zu der bekannten Déclaration geschritten und dadurch die Compagnie mit allem, was quocunque nomine dazu gehöret, Sr. Königl. Maj. in totum wieder zugeeignet worden. Es würde auch wenig geholfen haben, wanngleich diese Déclaration eher geschehen wäre; denn obgleich selbige bis Ao. 1711 ausgesetzet worden, so hat doch der höchstsel. König inzwischen durch die dem Rath Ramler unter der Direction des sel. Frh. von Schmettau ertheilte obangeregte

Commission von der Compagnie Effecten, so viel man deren in Holland, Zeeland, zu Hamburg und Bremen, auch sonst ertappen können, ebenso frei als wenn die Déclaration schon vorher geschehen wäre, disponiret. Es würde auch solches mit den Forten und Comptoirs in Africa und America ebenfalls geschehen sein, wann die dahin gethane Equipages geglückt hätten, und wann man es vor Gott und der raisonablen Welt hätte verantworten können, wegen der auf gedachten Forten und Comptoirs vorhandenen oder besser zu sagen, nicht vorhandenen, sondern ganz chimériquen Effecten, den hochsel. König zu einer gewissen Dépense, wo nicht von 100/m Rthlr., wie die Bewindhaber zu Emden oberwähnter Maßen praetendiret, doch wenigstens von 20 bis 30, ja mehr Tausend Rthlr., welche zu Equipirung nur eines einzigen dazu erforderten Schiffes unumbgänglich baar würde haben angewendet werden müssen, noch weiter zu verleiten, zu geschweigen, daß durch eine solche Zurückziehung der imaginirten in den anderen Theilen der Welt vorhandenen Effecten wider des hochsel. Königs Intention, welche auf die Conservirung und nicht auf die Destruction der Compagnie, wie schon oben erwähnet, gerichtet war, schnurstracks hätte müssen zuwider gehandelt werden und zu dessen Approbirung Dieselbe zu bewegen es gewiß große Künste gekostet haben würde.

Anno 1713 starb der höchstsel. König, und der Friede mit Frankreich erfolgete einige Monate hernach. Weil nun jetzo das Commercium zur See mit mehrerer Sicherheit getrieben werden konnte, so entstund damal die Frage:

Wie es nunmehr mit dem Königl. Preuß. Commercio in Africa und auf S. Thomas zu halten?

Daß sich die Sachen mit solchen Commercio damalen nothwendig in sehr schlechtem Zustande befinden mußten, das war leicht zu erachten, weil seit ao. 1701 kein einzig Königl. Preußisches Schiff nach den Guineischen Küsten gekommen war und man weder Vivres noch Kaufmannsgüter, deren man sich zu der Handlung allda bedienen können, dahin gebracht hätte.

Die in den Forten gewesene Mannschaft war auch bis auf sehr wenige Leute gestorben und abgegangen, und konnte man sich also leicht die Rechnung machen, daß die Retablirung eines so sehr delabrirten Werks keine geringe Kosten erfordern würde. Von denen in den Forten annoch vorhandenen Effecten wurde zwar bald dieses bald jenes debitiret, aber mit keiner genugsamen Sicherheit. Wollte man auch dieselbe abholen, so müßten dazu eigene Schiffe equipiret werden, welches mehr gekostet haben würde, als die Effecten auf das höchste kunnten werth sein

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und war dieses dabei das ridiculeste, daß wann S. Königl. Maj. einige von solchen Effecten, die doch als würklich vorhanden angegeben wurden, vor Sich verlangeten, dieselbe entweder in der angegebenen Qualität und Quantität gar nicht vorhanden wären, oder doch praetendiret würde, daß S. Königl. Maj. zu deren Erkaufung noch erst gewisse Cargaisonen überschicken sollen; zum Exempel in denen von St. Thomas eingelaufenen letzten Nachrichtungen war enthalten, es befinden sich bei selbigen Comptoir vor 3038 pesos Negres als 21 Männer, 27 Weiber, und 28 Créolen. Als nun S. Königl. Maj. einige von solchen Negres anhero verlangeten, so berichtete Siebert Hoest, daß deren nicht mehr als sechs Stück geschaffet werden könnten, die übrige aber müßten gekaufet werden und zwar à 150 bis 200 pesos das Stück.

Wie des H. Estats-Ministri von Katsch Excell. ao. 1714 die Sachen zu Emden gefunden, das zeigen ihre davon anher abgestattete Relationes, worauf auch S. Königl. Maj. resolvirten, auf dieses ganze Werk weiter kein Geld zu verwenden, sondern selbiges entweder gar zu verkaufen oder den Gebrauch davon gegen eine gewisse Recognition an andere zu überlassen.

Zu solchem Ende wurde auch bald im Anfang des Jahres 1715 mit einem Rotterdamer Kaufmann Pieter de Ruyter ein gewisser Contract geschlossen, von welchen aber dieser Mann wegen der bei dessen Effectuirung gefundenen Difficultaeten wieder abgetreten und niemal ein Schiff nach den Guineischen Küsten gesandt hat.

Bald hernach wurde dem Agenten von Santen eben dergleichen Concession auch ertheilet, weilen aber dessen mit einem königl. Preußischen Paß und Pavillon versehenes Schiff von den Holländern in See attaquiret und nebst der ganzen Ladung confisciret, auch ohnerachtet aller ernstlichen Representationen, so S. königl. Maj. deshalb dem Staat thun lassen, ja ohnerachtet der würklichen Repressalien, die S. Königl. M. wider des Staats Unterthanen verhängeten, dem Agenten Santen deshalb dennoch nicht die geringste Satisfaction gegeben wurde, so war dieses die vornehmste Ursache, warum de Ruyter diese Fahrt nicht hazardiren wollte, weil er nämlich eben dergleichen Tractament von den Holländern auch erwarten müßte, S. Königl. Maj. auch nicht begehren konten, daß er sich einen so großen Verlust zu dessen Ersetzung Dieselbe sich nicht obligiren wolten, exponiren solte.

Zu Rotterdam befanden sich noch andere Kaufleute, die auch Lust hatten auf Arguyn zu commereiren und bereits in dem vorigen Jahre eine Fahrt dahin gethan und eine Recognition dafür gegeben hatten. Weil sie aber des Agenten Santen Exempel abschreckte, so setzten sie sich

mit der Holländischen West-Indischen Compagnie und haben unter derselben Octroy, auch der holländischen Admiralität Permission diesen Handel bisher continuiret.

Noch mehr andere dergleichen Leute haben sich auch zu Vlissingen und Zierickse gemeldet, die aber insgesammt seit der Zeit, daß der Agent Santen sein Schiff und Gut verloren und dafür keine Satisfaction erhalten können, zurückgetreten oder zum wenigsten gebeten ihnen eine Permission von dem Staat zu dem mit S. Königl. Maj. dieser Fahrt halber aufzurichtenden Contract zu Wege zu bringen, welche Erlaubniß aber, weil selbige wider das von dem Staat der Holländischen West-Indischen Compagnie ertheilte Octroy laufen würde, in keiner Weise zu erhalten gewesen.

Alldieweilen nun mit Particulier-Leuten in Holland dieserwegen weiter nichts auszurichten war, so hat man sich an die Engeländer, auch die Commercianten zu Hamburg, Bremen und Danzig adressiret und denselben die Übernehmung dieses Werks durch die an allen diesen Orten subsistirende königl. Residenten auf alle Weise annehmlich zu machen sich bemühet. Es schien auch anfangs in Engeland sich ziemlich wohl deshalb anzulassen, denn obzwar die englische Kaufleute die preußische Forten sehr gering und nur auf 3000 ℔ Sterling anschlugen, so offerirten sie doch für die Abtretung Sr. Königl. Maj. Commercii auf der Guineischen Küste 150, auch wohl 200/m Rd., jedoch anders nicht als unter dieser Condition, wann S. Königl. Maj. bei dem Könige von Engeland und dem Parlament es dahin bringen könnten, daß diesen Entrepreneurs eine Concession gegeben würde, mit Ausschließung aller andern Königl. englischen Unterthanen den Handel auf den africanischen Küsten ganz allein zu treiben, auch zu Fortsetzung dieses Commercii par manière de souscription eine Million ℔ Sterling in Engeland aufzubringen.

Da aber S. Königl. Maj., was Sie auch deshalb für Mühe angewandt, solches vornehmlich aus der Ursache, daß dieses eine dem Interesse der neuen Compagnie du Sud directo zuwider laufende Sache wäre, nicht auswirken können, und das Parlament das Suchen plat abgeschlagen, so zerfiel auch dieser Vorschlag von selbsten.

Zu Hamburg, Danzig und Bremen hat sich gar niemand gefunden, so sich dieserwegen einlassen wollen, ob man gleich alle gute Qualitäten, so diese Forten hätten in einer absonderlichen weitläufigen Schrift gar umbständlich vorgestellet und so viel möglich exaggeriret und herausgestrichen.

Dieser unglückliche Success eines, ohnedem vorhin schon übel beschrienen Werks hat S. Königl. Maj. billig davon ganz degoutiren

müssen, dergestalt daß Sie auch von selbiger Zeit an die Sache nicht anders als vor Windschlägerei gehalten, auch was deshalb ausgefertiget nicht mehr eigenhändig unterschreiben wollen.

Im Julio 1717 fand sich doch endlich in Holland ein gewisser aus Neufchatel bürtiger Kaufmann Namens Roignon, welcher zur Fortsetzung dieses Werks ziemlich raisonnable Conditiones offerirte.

Man war auch hier der Meinung, daß man denselben mit einigen holländischen Kaufleuten associiren und solchergestalt eine Art von einer neuen Compagnie zu desto besserer Ausführung des Werks anrichten wollte.

Diese Societät wollte zwar Roignon nicht eingehen, es wurde aber doch im übrigen wegen der Handlung nach den Guineischen Küsten und der Recognition, die S. Königl. Maj. dafür zu genießen haben sollten, auf gar billige Conditiones mit ihm bis zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Ratification geschlossen. Da aber solche Ratification nebst einer d. 1. Sept. 1717 darbei geschehenen schriftlichen Vorstellung S. Königl. Maj. zur Unterschrift hinaus gesandt worden, haben Sie die Vorstellung gar nicht beantwortet und die Ratification cassiret, dem denn noch hinzugekommen, daß der Roignon selbst auch wieder zurückgetreten. Es sei daß er durch des Agenten Santen Unglück intimidiret worden oder auch gar die West-Indische Compagnie in Holland, wie Herr von Meinertshagen dafür hält, andere Wege gefunden ihn von seinem Vorhaben abwendig zu machen.

Fast umb eben diese Zeit kamen sowohl von Groß-Friedrichsburg als von Arguyn sehr schlimme Zeitungen ein, daß nämlich der ganze Vorrath in beiden Orten consumiret und alles was in selbigen Forten vorhanden nur in 4000 Gulden bestünde, daß auch der Königl. Preußische Directeur daselbst das Fort verlassen und ein gewisser Neger, Jean Coni genannt, Meister davon wäre, daß auch der Directeur zu Arguyn ebenfalls durch einen mohrischen König Namens Alexandori mit Hülfe der Engeländer und Franzosen depossediret und aus dem Castel gesetzet, selbiges aber von einem holländischen Schiffs-Capitain, Jean Wynen genant, welcher zu allem Glück mit einem denen octrojirten Rotterdamischen Kaufleuten angehörenden Schiff sich eben auf solche Küste befunden, Namens Sr. Königl. Maj. wieder in Besitz genommen worden, wie wohl nachgehends die Franzosen Mittel gefunden, auch diesen Wynen wieder aus dem Fort zu jagen und von dasselbe sich gänzlich und allein Meister zu machen aus den von ihnen allegirten Fundament, daß das Fort der Königl. französischen Compagnie von Senegal angehörete, dieselbe es hiebevor erbauen lassen, auch ohnerachtet gedachte Compagnie wegen ihres eine Zeit her unglücklich geführten Handels geschehen lassen müssen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daß andere indessen sich gebraucht, dennoch nie die Intention gehabt solches gar zu abandonniren oder es an andere zu überlassen, wie die deshalb von der senegalischen Compagnie von Zeit zu Zeit geschehene publique Declaration, die auch in öffentlichen Druck ausgangen, zeiget.

Bei einer solchen höchst unglücklichen Situation der Sachen war es wohl hohe Zeit ein Mittel zu erfinden, daß Sr. Königl. Maj. doch gleich wohl noch etwas, wie wenig es auch wäre, aus dieser Sache zu gute kommen mögte; und gleich wie nun jedermann bisher der Meinung gewesen, daß mit niemand besser als mit der Holländischen West-Indischen Compagnie über dieses Werk gehandelt und derselben der noch übrige Rest davon gegen ein Stück Gold überlassen werden könnte, so hatte auch H. v. Meinertshagen mit gedachter Compagnie deshalb schon einige Monate her tractiret, aber fast wenig Neigung bei derselben verspüret sich dieserwegen mit Sr. Königl. Maj. einzulassen. Diese Handlung wurde aber jetzo mit desto größerem Ernst poussiret, weil auf den Fall, wann dieselbe nicht zum Schluß gekommen wäre, alles schlechterdings verloren gewesen und S. Königl. Maj. nicht das geringste weiter davon würden zu genießen gehabt haben.

Wie man sich aber endlich deshalb mit einander verglichen, das zeiget der darüber aufgerichtete Recess, welcher das einzige Stück ist, so S. Königl. Maj. nun seit fünf Jahren in dieser Sache allergndst. vollziehen wollen.

Die Acta werden auch umbständliche Nachricht geben, warumb man so wenig wegen der Summe, so die West-Indische Compagnie Sr. Königl. Maj. zahlen muß und als auch sonst in andern Punkten keine bessere Conditiones bedingen können, und scheinet es gewiß etwas curieuses und extraordinaires zu sein, daß man die Herren Holländer, welche sonst mit dem Geldhergeben nicht die facileste zu sein pflegen, gleichwohl durch allerhand Vorstellung so treuherzig machen können, daß sie Sr. königl. Maj. vor ein paar verfallene Forten, welche zwar diesen Namen führen, aber sonst weder Bastionen noch Flanquirung haben, und welche schon in anderer Puissancen Händen sein, und welche Forten S. Königl. Maj. den Holländern nicht liefern und tradiren, noch ihnen vacuam possessionem davon schaffen können, auch Sich deshalb nicht zu der geringsten Eviction obligiren wollen, dennoch 8000 Species-Ducaten,[1] anderer darneben gefallenen kleinen Douceurs zu geschweigen baar ausgezahlet. In

[1] von Ilgen irrt hier. Der wahre Kaufpreis in Gelde betrug nach dem Vertrage vom 18. Dezember 1717 6000 Dukaten. Hierzu traten noch 1200 Dukaten als Erlös einer von der Westindischen Kompagnie überdem bewilligten sogenannten alten Aktie ihrer Gesellschaft. (S. die vorhergehende Urk. Nr. 193.) Die weiteren 800 Du-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Engeland hingegen ist Namens des Königs und des Parlaments durch den Groß-Canzler denjenigen Leuten, die einige Lust mit Sr. Königl. Maj. also zu handeln bezeigten, expreſſ verboten worden sich darüber mit Sr. Königl. Maj. einzulaſſen, ohne Zweifel, weil man gefürchtet sich dadurch mit der Crone Frankreich zu collidiren.

---

katen, welche der Gesandte Meinertzhagen zufällig zugleich mit den erwähnten 1200 Dukaten an den König gesandt hatte — d. d. Haag, 14. November 1721, R. 65. 39 —, waren die von Hoest gezahlte Vergleichssumme. S. darüber Th. I, S. 296.

Personen-Verzeichniß.

Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.
Eine eingeklammerte I hinter dem Namen bedeutet, daß derselbe bereits im ersten Theile vorkommt.

A.

Abraham, Häuptling 223.
Acatowa, Häuptling 209.
Accomma, Häuptling 223.
Accuma, Häuptling 204.
Ackersloth, Protokollist 228.
Addée, Häuptling 223.
Addubah, Häuptling 223.
Aderoh, Häuptling 223.
Adriaensen, W., Schiffskapitän 107.
Afforij, Oberster der Massevos 541.
Aganne, Häuptling 206.
Agata, Häuptling 204. 223.
Agatur, Häuptling 223.
Agebu, Häuptling 223.
Agebuh, Häuptling 223.
Agebupalia, Häuptling 223.
Aggurée, Häuptling 223.
Agere, Häuptling 206.
Agini, Häuptling 223.
Agorée, Häuptling 204.
Ajabu, Häuptling 206.
Alders (I) 107. 133.
Alixandoor, König von Arguin (I) 515. 590.
Amacon, Häuptling 206. 209.
Amar Aby, König von Arguin (I) 503.
Amerongen, Frh. van (I) 302.
Ammanée, Häuptling 223.
Ammaucon, Häuptling 223.
Ammon, Häuptling 223.
Ammum, Häuptling 223.
Amo, Häuptling 204.
Amoa, Häuptling 204.
Among, Häuptling 157.
Ampajoba, Häuptling 206.
Ando, Oberster der Massevos 541.
Andrée, D., Bürgermeister von Emden 135. 184. 284.
Angogée, Häuptling 223.
Angomma, Häuptling 541.
Anhalt-Dessau, Johann Georg, Fürst von (I) 170. 388.
Anjun, Häuptling 223.
Anna, Königin von England (I) 505.
Annabah, Häuptling 223.
Ansa, Häuptling 206.
Anta, Makler 541.
Anteba, Häuptling 206.
Anthonij Manna, Häuptling 204.
Antonij 541.
Annsa, Häuptling 206.
Apanne, Häuptling 209.
Apany (I) 101 ff. 155 ff. 223.
Apni, Häuptling 206.
Apoh, Häuptling 223.
Appannée, Häuptling 223.
Appaptinga, Häuptling 223.
Apparu, Häuptling 223.
Appel, E. A. 284.
Appel, H. B. von, Fähnrich 482.
Appeti, Häuptling 223.
Aprée (I) 543.
Aprouw, Häuptling 209.
Archiah, Häuptling 223.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Assang, Häuptling 206.
Assassa, Häuptling 157. 204.
Assienni, Häuptling 223.
Atjabuh, Häuptling 223.
Atrogo, Häuptling 223.
Attaba, Häuptling 223.
Attée, Häuptling 223.
Atthay, Häuptling 204.
Attona, Häuptling 204.
Audo, Häuptling 541.
Aussi, Häuptling 157.
Aussij, Häuptling 223.
Aussy, Häuptling 204.
Avoh, Häuptling 223.

B.

Baar, H., Soldat 224.
Badoe, Pay, König von Anta 540 ff.
Badu, Häuptling 223.
Barentsen, Soldat 275.
Barfuß, Graf von (I) 481. 483.
Bartelsen (I) 95 ff.
Bassjo, Häuptling 541.
Bastia(e)ns (I) 492. 531.
Beaudan(court) (I) 108. 163.
Be(c)k (I) 439. 454. 492. 504. 531.
Becker, Fiskal 410.
Be(e)kman, Dr. H. 184. 284.
Beek, A. ter 544.
Beerenvoots, Amsterd. Kaufmann 504.
Beke (I) 100 ff. 117. 155. 157.
Belle, J. van s. u. Waddingsveen.
Benedix, Ben., Schiffer 242.
Benne, Häuptling 541.
Benne, Oberster der Massevos 541.
Bennée, Häuptling 223.
Bent, van der (I) 534 ff.
Berchem, von, App.-Ger.-Direktor 468.
Bergen, G. W. von, Adjutant 482.
Bergius, von 481.
Besser (I) 216 ff. 302.
Bevering, van 112.
Bex, B., Gouverneur 380. 384.
Beyer 300.
Bierman, Schiffer 229.
Biermann, Kommis 109.
Birée, Häuptling 223.
Biree, Häuptling 541.
Blaspeil, J. M. von (I) 532.
Blaspeil, W. W. (I) 68 ff. 158 ff. 210.
Bley, E. 242.
Blonck (I) 95 ff. 100 ff. 129 ff. 134 ff. 193. 204 ff. 285.
Blumenthal, Chr. C. Frh. von (I) 126[1].
Boa, Häuptling 223.
Boacen, Häuptling 223.
Boan, Häuptling 223.
Boane, Häuptling 206.
Boja, Häuptling 204.
Boja, Häuptling 223.
Bolingbroke (I) 544.
Bollart, Equipagenmeister 413.
Bolsey (I) 159.
Bombarée, Häuptling 223.
Bonet (I) 544 ff.
Bonnhauß, Rathsherr 386[1].
Boom, Schiffer 229.
Booth, J. de (I) 554 ff. 559.
Borck, J., Soldat 274.
Bording, Schiffer 229.
Bording, Schiffskapitän 286.
Boreel, W., Schöffe 571. 575.
Borggraf, D., Unterassistent 273.
Bossemanni, Häuptling 541.
Bosman, Häuptling 575.
Bougro, Häuptling 541.
Bourses 131.
Bowa, Häuptling 223.
Brand, H., Schiffskapitän 459 ff.
Brandt, Chr. von (I) 126[1].
Brandt, W. von (I) 288.
Braunsberg, Geh. Kanzlist 308. 310.
Brauw, Lieutenant 243.
B(r)ombi(e)re, Häuptling 157. 204.
Brouw, Ant. (I) 285.
Brouw [Brauw], J. (I) 228. 242. 275. 302.
Bruns, E., Soldat 274.
Bude, Häuptling 206.
Bull, H. (I) 338. 528.
Burchard (I) 508. 546. 552.
Bussefe, Häuptling 206.
Butler, W. 544.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

C.

Caboe, Häuptling 206.
Campen, J. van 288.
Cannia, Häuptling 223.
Casparo, Häuptling 157.
Cassо, Häuptling 223.
Cat, J., Schiffskapitän 286.
Cautius (I) 163. 244. 305. 408.
Celos, J. A. 284.
Christian IV., König von Dänemark (I) 8 ff. 35 ff.
Christian V., König von Dänemark (I) 257. 278 ff. 293 ff. 398 ff. 403 ff.
Christian Eberhard, Fürst von Ostfriesland (I) 392. 397 ff.
Christine Charlotte, Fürstin von Ostfriesland (I) 166 ff. 195 ff.
Chwalkowski, Frh. von (I) 468. 481.
Clefman (I) 228. 241. 305. 408. 484. 491. 532.
Cloek (I), Fiskal 492. 497.
Cloot (I) 439 ff.
Coaja, Häuptling 206. 223.
Cobbena, Häuptling 541.
Codjamu, Häuptling 541.
Coenrats, D., Konstabler 275.
Colbert (I) 84.
Collen, F. van, Kommissar 571. 575.
Colster (I) 204.
Comma, Häuptling 204.
Conny (I) 541 ff. 574 ff. 590.
Conring (I) 202. 291. 372. 386[1]. 423. 498.
Cornelis, Schiffer 229.
Cornelius, J., Steuermann 243.
Cowalsqui, J., Soldat 274.
Cramer (I) 557 ff.
Crou, Häuptling 204.
Cubi, Häuptling 223.
Cuff(e)ler [Kuff(e)ler] (I) 229. 242. 282. 286. 315 ff. 326 ff. 330 ff. 339. 343. 349. 353. 361[1]. 372. 389. 529.
Curas, Auditeur 481.
Curreca, Häuptling 223.

D.

Dalou, J. von, Kapitän 504.
Danckelman, D. L., Frh. von (I) 342. 386[1].
Danckelman, Eberh. Frh. von (I) 337. 340. 342 ff. 349. 354. 369. 386[1]. 393 ff. 402. 426. 429. 432. 434 ff. 457. 460. 487. 529.
Danckelman, Joh. Frh. von (I) 192. 315 ff. 326 ff. 330 ff. 339 ff. 349. 353. 361[1]. 372. 386[1]. 394 ff. 429 ff. 435. 438. 441. 454. 457. 459. 476. 483. 485. 487. 492. 496. 498. 529.
Dannies (I) 460 ff.
Decci, Häuptling 223.
Determayer (I) 492. 531.
Dia, Häuptling 223.
Dieckmann (I) 48.
Dieſt, von (I) 135. 184. 272. 305. 313. 408.
Dilliger (I) 204 ff. 223.
Dohna (Dhona), Chr. Graf (I) 546 ff. 552.
Dohot, Häuptling 206.
Dohua, Häuptling 223.
Doncker, Amsterd. Kaufmann 504.
Dönhoff, O. M. Graf von (I) 570.
Dubois, N. (I) 538 ff. 542 ff.
Dumheer, M., Gefreiter 274.
Duppelhoff, T. C., Soldat 275.
Durauw, M., Soldat 274.
Düring, Sergeant (I) 465.
Düring, Unterkaufmann (I) 512 ff.

E.

Ebbe, Häuptling 541.
Ebbuie, Makler 541.
Eginée, Häuptling 223.
Egumi, Häuptling 541.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Egurée, Häuptling 223.
Eguri, Häuptling 157.
Ehinja, Häuptling 223.
Ekke, Häuptling 541.
Erffa, von, Obristlieutenant 399.
Esich (I) 85 ff.
Essan, Häuptling 223.
Essomma, Häuptling 541.
Essono, Häuptling 541.
Estin, P., Soldat 274.
Ethi, Häuptling 157.
Etong, Häuptling 157.
Ette, Häuptling 204.
Ettua, Häuptling 223.
Eulenberg, G., Kaufmann 291.
Eunu, Häuptling 157.

F.

Faber, H., Oberchirurg 273.
Fabricius, Dr. Christianus 36.
Fagel (I) 158. 214. 216. 303.
Fanque, Häuptling 206.
Felix Egon, Obristkämmerer des Kurfürsten von Köln 209 [1]. 212.
Ferdinand II., Kaiser (I) 22.
Ferdinand III., Kaiser (I) 21 ff.
Fernando (Ferdinande), Martin, Seekapitän 229. 243.
Ferrée, Häuptling 223.
Fiddeler, H., Soldat 274.
Flämming, J., Schmiedegeselle 242.
Fleuran, Fr., Soldat 275.
Focka, Häuptling 223.
Foenten, L., Böttcher 242.
Fors (I) 107.
Fourna, Häuptling 209.
Franco, Is., Dolmetscher 504 ff.
Franz Karl, Herzog von Sachsen-Lauenburg (I) 48.
Freitag, E., Fähnrich 482.
Freitag, Dr. Rud. (I) 423. 441. 454. 481. 492. 498. 529.
Freitag, Seb. (I) 192. 229. 232 ff. 238 ff. 242. 244. 320 ff. 327 ff. 339. 343. 349. 353. 361 [1]. 386 [1]. 408. 413.
Fr(e)itag, St. R., Kriegskommissar 483.
Frelicius, M., Sekretär der Stadt Emden 361.
Friedrich, Prinz von Dänemark (I) 8 ff.
Friedrich III., Kurfürst (I) 126 [1]. 142 ff. 170. 191 [1]. 236. 245. 305. 324 ff. 337 ff. 356. 368 ff. 374 ff. 385 ff. 393 ff. 415 ff. 426 ff. 432 ff. 445 ff. 455 ff. 462 ff. 467 ff. 483 ff. 490 ff.; als Friedrich I. 499 ff. 507 ff. 510 ff. 519 ff. 544 ff. 552. 568. 580 ff.
Friedrich Heinrich, Prinz von Oranien (I) 65 ff. 158. 210. 214. 302.
Friedrich Kasimir, Herzog von Kurland (I) 377 ff.
Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst (I) 1 ff. 10 ff. 17. 21 ff. 32 ff. 39 ff. 49 ff. 58 ff. 65 ff. 70 ff. 83 ff. 92 ff. 102 ff. 111 ff. 120 ff. 129 ff. 136 ff. 142 ff. 155 ff. 164 ff. 181 ff. 209 ff. 225 ff. 232 ff. 246 ff. 257 ff. 268 ff. 282 ff. 291 ff. 314. 523 ff. 551. 568.
Friedrich Wilhelm I., König (I) 545 ff. 551 ff. 562 ff. 566 ff. 570 ff. 580. 588.
Fromhold (I) 18 [1].
Fuchs (I) 105. 116. 124. 159. 170. 182. 194 ff. 209 [1]. 215. 216. 305. 385 [1]. 402. 481. 497.

G.

Gablerée, Häuptling 223.
Ganga, Häuptling 223.
Gaschon, Korrespondent in England 220.
Geer (I) 100 ff. 117.
Gijsels van Lier (I) 1. 4*. 10 ff. 39. 45. 49 ff. 58 ff. 61.
Gijsels van Lier, Joh. Martin 39.
Gilt, E., Maurer 274.
Gissay (I) 229. 243.
Glereau, de, Kapitän 229.
Glockner, J., Soldat 274.
Gloxin, W. von 361 [1].

Gödens, Frh. zu (I) 184. 224.
Godin (I) 158.
Gotte, Häuptling 541.
Goyer (I) 202. 316. 347. 386 [1]. 408. 416. 423. 476. 492. 497 ff.
Graven, P., Korporal 242.
Grinsveen (I) 133 ff. 188 ff. 202 ff. 229. 242. 250. 288 ff. 291. 302. 315 ff. 343. 349. 353. 361 [1]. 372. 386 [1]. 408. 411. 416. 423. 439. 454. 476. 492. 496. 498. 529. 533.
Grobbe, A. (I) 273. 410.
Gröben, O. F. von der (I) 129 ff. 133 ff. 155.
Groeneveld, Fr. 465.
Gro(o)te, von (I) 305. 408.
Growenor, S. 544.
Grumbkow (I) 104 ff. 115 ff. 182. 309 [1].
Güldenlow, von (I) 407.
Güldensparre (I) 267. 281. 295.
Gungma, Häuptling 206.
Gype, van der, Kommis 109.

H.

Haijenga, St. 465.
Hame, F. 544.
Hamel, E., Unterkaufmann 465.
Harder, H., Soldat 275.
Haring, H., Generaldirektor der N. W. K. 542 ff.
Harringa, Rathsherr von Emden 255.
Hase, S., Schmied 273.
Haubt, H. C., Zimmermann 273.
Haxthausen, von, dän. Gesandter am brand. Hofe 398 ff. 402.
Heddij, Z. W. (I) 313 ff.
Heißler, W., Schiffer 373.
Hengen, P., Schmiedegeselle 242.
Hermann, Markgraf von Baden (I) 50. 59 ff. 65.
Heugel, von (I) 484. 491.
Heydekampf (I) 70. 305.
Heyts (I) 461.
Hildebrand, L., Schiffer 241.
Hoest, Bernh, Equipagenmeister 190 ff. 229. 242.
Hoest, S. (I) 188. 569. 588. 592.
Hoeven, van der, Kapitän 575 ff.
Hoja, Häuptling 223.
Holstein, C. D., Buchhalter u. Kassirer 184. 189. 250. 284. 316.
Hop, staat. außerordentl. Gesandter am brand. Hofe (I) 313.
Hop, C., Schöffe 571. 575.
Höpner, J. 555.
Hoppe, Oberlizenteinnehmer 135.
Hoppe, J., dän. Admiralitätsrath 373. 410.
Hornbeck, M., Kommis 242.
Hoverbeck, Frh. von (I) 20.
Hymmen, R. von (I) 532.

J.

Jackée, Häuptling 223.
Jakob, Herzog von Kurland (I) 33 ff. 42.
Jan(c)ke, Häuptling 206. 223.
Jancke, Jan, Häuptling (I) 206. 223. 237.
Janquee, Häuptling 204.
Jansen, D., Soldat 274.
Jansen, G. 515. 518.
Jansen, J., Küchenmeister 273. 277.
Jansen, Ide, Küchenmeister 275.
Janson, W., Schiffskapitän 131. 135.
Ibrahim, Hamet Mansor (I) 503 ff.
Jema, Häuptling 223.
Jena, Friedrich von, Geh. Kab.- und Wirkl. Geh. Rath 62. 126 [1].
Jessen, J. B. von, dän. Etatsrath 405. 407.
Jettieages, Zimmermann 578.
Ilgen, von (I) 481. 512. 546 ff. 552. 557 ff. 562 ff. 567. 570 ff. 580 ff. 591 [1].
Imbert, J. J., Chirurg 275.
Joackeseri, Häuptling 223.
Jorck, duc de 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jost 206.
Jucka, Häuptling 223.
Juöl, J. (I) 407.
Junga, Häuptling 223.

K.

Karl II., König von England (I) 61[2].
Katsch, Chr. von (I) 584 ff. 588.
Keersner, Joh., Zimmermann 273.
Kerner, Chr., Soldat 274.
Kesang, Häuptling 223.
Keyser, A., Schmiedegeselle 242.
Knyphausen, Frh. von, Kapitän 482 ff.
Knyphausen, Dodo Frh. von In- und (I) 135. 165[2]. 169. 170. 184. 188 ff. 203. 211. 224. 244. 284. 306. 309[1]. 313[1]. 324[1]. 342 ff. 349. 354. 369 ff. 385 ff. 388 ff. 398. 408. 422 ff. 435. 438. 441. 456 ff. 479. 529.
Knyphausen, Fr. E. Frh. von (I) 551 ff.
Kockoh, Häuptling 223.
Koelmeijer, H., Sergeant 274.
Koonigs, A., Soldat 274.
Kooth, P. C., Schiffer 291.
Kornmesser (I) 176. 305. 468. 471. 481. 507. 531 ff.
Koster 273.
Krage (I) 37.
Kraut, von (I) 557 ff.
Kreij, J. 274.
Kruger, W., Soldat 274.
Krüger, Friedr., Maler 242.
Kruh, Häuptling 223.
Kuff(e)ler, K. R. (I) 192. 408. 411. 479.
Kunckel (I) 245.

L.

Lacher (I) 98. 112. 229. 243.
La Fontaine, Kapitän 482.
Lamprecht, Joh., Schiffskapitän 108.
Lamsen, Vlissinger Kaufmann 504.
Lamy, H. (I) 540.
Lange (I) 228. 242. 287. 290. 509[1]. 519. 540.
Laporte (La Porte), de (I) 202. 289 ff. 303. 412. 439. 492. 498.
Laurenz, Fr., Oberbootsmann 242.
Laurenz, J., Bootsmann 242.
Lemb, Oly de, König von Arguin (I) 515.
Lente (I) 37.
Leopold, Markgraf von Baden, kaiserl. General-Feldzeugmeister 50.
Leopold I., Kaiser (I) 51 ff. 60.
Le Sage, Jean, Schiffskapitän 229. 243.
Lessi, Häuptling 157.
Lewen, Kapitän 229.
Leyel (I) 36 ff.
Liebeherr 84.
Liebman, Handelsfrau 500.
Lindeman, J., Soldat 275.
Lind(t)hol(t)z (I) 468.
Löben, Frh. von (I) 18[1]. 62.
Lomma, Häuptling 223.
Louis XIV. (I) 122 ff.
Lüderitz, A. F. von, Korporal 274.
Lürman, P. M., Assistent 273.
Lutherson, H. M., Soldat 274.
Lutios, B., Steuermann 288.
Lutz, N., Sergeant 465.

M.

Malloks, N. 544.
Mann, Alex., Schiffer 242.
Man(n)a, Häuptling 157. 223.
Man(n)i, Häuptling 206. 223.
Mansfeld, Schiffer 229.
Marcuh, Häuptling 223.
Mareeou, Häuptling 204.
Mattheij, J, Soldat 274.
Matthiessen, Joh., Unteroffizier 242.
Maximilian Heinrich, Kurfürst von Köln (I) 194 ff. 201[1]. 249. 306.
Medina, Herzog von 64.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Meijer, D., Soldat 274.
Meinders (I) 103 ff. 115 ff. 124. 126[1]. 136[1]. 163. 169[1]. 170. 182. 185 ff. 296[1]. 305. 309[1]. 408.
Meinertzhagen (I) 561 ff. 567 ff. 570 ff. 575 ff. 591.
Mesmyn, Jf., Marinekommissar 310[1]. 410.
Mfuma, Häuptling 223.
Mobach, Lieutenant 482.
Moerkoerck, C., Kompaßmacher 242.
Mokkeny, Häuptling 541.
Möller, Gr. (I) 467 ff. 491.
Mont, du (I) 253.
Moor, P. de 373.
Motte, Bote 109.
Motu, Häuptling 206.
Motzfeldt, von 300.
Moulin, du (I) 229. 239. 254 ff. 307. 320[1]. 339.
Moulin, J. du, Fähnrich 482.
Muirman, J., Soldat 274.
Mülheimb, Friedrich von, Rath 18.
Muller, Fr., Sergeant 275.
Muller, G., Chirurg 273.
Muller, J. A., Unterchirurg 274.
Müller, Fried., Sergeant 206.
Müller, Fried., Raule's Bedienter 240.
Mutu, Häuptling 223.

N.

Nabbah, Häuptling 223.
Nache, Häuptling 157.
Nanta, Makler (I) 540. 543.
Nassau-Siegen, Joh. Moritz Fürst von (I) 48.
Nenden, L., Lieutenant 482.
Neuhaus, M., Bürgermeister von Berlin 84.
Nieman, Joh. (I) 254. 273. 410.
Nitz, J. H., Soldat 274.
Nostitz, von (I) 205.
Nove, de, Lieutenant 482.

O.

Obendorffer, G., Zimmermann 273.
Obin, Makler 540. 543.
Oenou, Häuptling 204.
Ona, Häuptling 223.
Onsen, H., Schiffer 240.
Oosten, G. von, Amsterdamer Kaufmann 504.
Oppani, Häuptling 223.
Orth, E. (I) 296 ff.
Oxenstjerna, Axel (I) 84.

P.

Paats (Paets), A., 492. 531.
Paats (I) 439 ff. 492. 531.
Palma de St. Fuentes, de la 499.
Panne, Häuptling 204.
Panni, Häuptling 223.
Paskier, Joh, Schreiber 242.
Paterson, W. (I) 338. 361[1]. 528.
Pauelsen, J., Koch 273.
Paul, Pierre, Kommis 109.
Payne 284.
Peauw, Jacomo de (I) 71.
Pedy, J(e)an (I) 71. 117 ff. 124. 132. 163. 302.
Pedy, N. (I) 202. 454. 492.
Pedy, P. (I) 454.
Pedy, W. 341. 344 ff. 408 ff. 439. 479. 487. 492. 496. 531.
Pekelhering, J. G. 242.
Pere (I) 131. 194.
Philipp IV., König von Spanien (I) 52. 59 ff.
Phips, J. 542 ff.
Pietersen, A., Lieutenant 242.
Pietersen, J., Konstabler 273.
Pocock, W. (I) 338. 528.
Polentz, M., Soldat 274.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Poma, Häuptling 206. 223.
Portia, Joh. Ferd. Graf von (I) 50.
Portmann (I) 32[2].
Portz, von (I) 228. 240. 269. 289 ff. 342. 345. 347 ff. 371 ff. 413.
Potter(r)e (I) 284. 386[1]. 483.
Pregatte (I) 101 ff. 155.
Printzen, M. L. von 546 ff. 552. 570.

R.

Radelef, H., Reg.-Feldscheer 482.
Ramler (I) 507. 509 ff. 547 ff. 555 ff. 557 ff. 562 ff. 585.
Raule, Benjamin (d. Ä.), Generaldirektor (I) 65 ff. 70 ff. 78 ff. 84. 89 ff. 92 ff. 99. 103 ff. 111 ff. 120 ff. 132 ff. 139[1]. 157 ff. 164 ff. 170. 175[1]. 176 ff. 193 ff. 202. 209 ff. 228 ff. 240. 245 ff. 250. 257 ff. 272. 278. 283. 287. 289. 292 ff. 309 ff. 328. 339 ff. 354. 368[1]. 369 ff. 374 ff. 380. 386[1]. 398. 408. 410. 415 ff. 422 ff. 428. 433. 435 ff. 454. 457 ff. 462 ff. 466 ff. 479. 483 ff. 490 ff. 498 ff. 502 ff. 507 ff. 523 ff.
Raule, Benjamin (d. J.) (I) 202. 303. 386[1]. 408. 423. 433. 439.
Raule, Jakob (d. Ä.) (I) 107. 228. 243.
Rausch, J., Soldat 274.
Redding, H., Soldat 274.
Reers, Corn. (I) 229. 243. 503.
Reers, J. (I) 465. 503 ff. 512 ff. 553 ff. 579.
Rehden, J. von 184. 284.
Reiche, D. A., Unterkommis 483.
Reinermann (I) 204 ff. 223. 252 ff. 285.
Reventlow (I) 9.
Reventlow, C., Graf (I) 407.
Rodowits, Chr., Gefreiter 274.
Roignon (I) 590.
Romswinckel, Mathias (I) 68. 76. 158. 210.
Romswinckel, Resident (I) 546. 561. 569.
Roose, J., Soldat 274.
Roxas (I) 52 ff. 55 ff. 59. 61 ff.
Royaert (I) 118. 132.
Ruts (I) 106 ff.
Ruts, H., Kommis 274.
Ruyter, A. de (I) 578[2].
Ruyter, J. de, Schiffskapitän 107.
Ruyter, P. de (I) 588.

S.

Sacing, Häuptling 157.
Sager, J., Schiffer 241.
Salomon, C. 245.
Santen, B. von (I) 588.
Saven, Häuptling 204.
Schadenbrot, G., Soldat 275.
Schaep, R. T. 184.
Scherpenseel, Kommissar 561.
Schie, W. von, Amsterd. Kaufmann 504.
Schinkel (I) 184. 202. 229. 242. 250. 284. 291. 343. 372. 386[1]. 423. 529.
Schlezer (I) 8 ff. 11 ff. 18 ff. 32 ff. 37 ff. 41 ff.
Schmettau, S. (I) 124. 132. 244. 305. 408.
Schmettau, W. von (I) 309[1]. 481. 507. 510. 534. 584 ff.
Schmidt, Joh., Rathsverwandter in Stettin 84.
Schnitker, Fiskal 228. 240.
Schnitter, von (I) 206 ff. 252. 254. 285. 320.
Scholten, H. 287 ff. 408 ff.
Scholten, L. (I) 228. 241.
Schöneich, Christoph Albrecht von, Oberst und Hauptmann zu Oletzky 18.
Schott, A., Kapitän 503.
Schott, Heinrich 132.
Schüler, F., Tambour 274.
Schulz, Ingenieur 239.
Schwerin, Otto (d. Ä.), Frh. von (I) 49. 51. 83 ff. 126[1].
Seidel (I) 18[1]. 32[1].
Selbling, von (I) 134

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Selling, Schiffskapitän 228. 243.
Senden, R. von 184. 284.
Seſſée, Häuptling 223.
Seſſer, Häuptling 204.
Shepheard (I) 492. 531.
Sibrands, Claes, Kapitän 229. 243.
Sigmont, J., Zimmermann 274.
Slawatzky, W., Gefreiter 274.
Slawitsky, H., Soldat 275.
Smitman, W., Aſſiſtent 273.
Smitmeſſou, Häuptling 541.
Smyth, J. (I) 338. 361[1]. 528.
Socer, C., Ober-Konſtabler 242.
Songa, Häuptling 206.
Sonmans (I) 438. 454. 487. 531.
Sonsbeeg, Kaufmann 504.
Sophonie (I) 101 ff. 155.
Spengler (I) 229. 241. 245.
Staeden von Cronenfels, W. H. 462 ff.
Statſewitz, St., Soldat 274.
Stechau, C., Soldat 274.
Stephani (I) 85 ff.
Stille (I) 248. 388.
Stoſch(ius), Fr. H., Stadtſyndikus 232. 236. 386[1].
Straaten, van (I) 498[1].

T.

Tancke, Reſident im Haag 9.
Tantie, Häuptling 209.
Tavernier (I) 166[1]. 225 ff.
Tée, Häuptling 223.
Tenhoof, Joh. (I) 228. 240. 273. 275.
Ter Brae(c)k (I) 135. 184. 284.
Thomas (I) 9.
Tiarck, Kapitän 243.
Toonke, P., Schmied 273.
Tromp (I) 75. 79. 82 ff. 113. 160 ff.
Twedde (I) 438. 454. 492. 531.
Tzwirner, A., Soldat 274.

U.

Ugwan, Häuptling 541.
Ulefeld, dän. Reichshofmeiſter 9.
Ulf(ſ)erts, Hier. 184. 284.

V.

Varene, Ant., Magazinwärter 242.
Verver, A., Amſterd. Kaufmann 381 ff.
Volckershoven, A. W., Protokolliſt 187. 201[1]. 242.
Voß (I) 129 ff. 134 ff. 157.
Vulſon (I) 481.

W.

Waddingsveen (I) 439 ff. 492. 504. 531.
Wagener, Joh., Steuermann 242.
Waind, R., Unteroffizier 242.
Walderode, Joh. 52 ff.
Wallendorff, T. 190[1].
Waller (I) 219 ff.
Walter, A. L. (I) 468. 471. 481. 491 ff. 498. 523 ff. 531 ff.
Wangelin, ſchwed. Oberſt 159.
Wartenberg, Graf von (I) 468. 481. 491. 507 ff.
Waſhington (I) 492. 531.
Weiller 176.
Weis, Chr., Soldat 274.
Welland(t), van (I) 492. 531. 534.
Weſel (I) 439. 504. 531.
Weſtphal, Lieutenant 482.
Weyardts (Wiardts), R. 184. 284.
Wijne Samuelſe, Jan 578.
Wijnen (I) 559. 578 ff. 590.
Wilhelm, J., Soldat 274.
Wilhelm Friedrich, Graf von Naſſau (I) 4.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Witniß 544.
Wor(c)kum, W. von (I) 341.
Wüst, A., dän. Etatsrath 267. 281. 295.
Wybe (I) 37.

Y.

Ysenbaart 499.

Z.

Zahun, Häuptling 223.
Zelst, F. W. 544.

Berichtigungen.

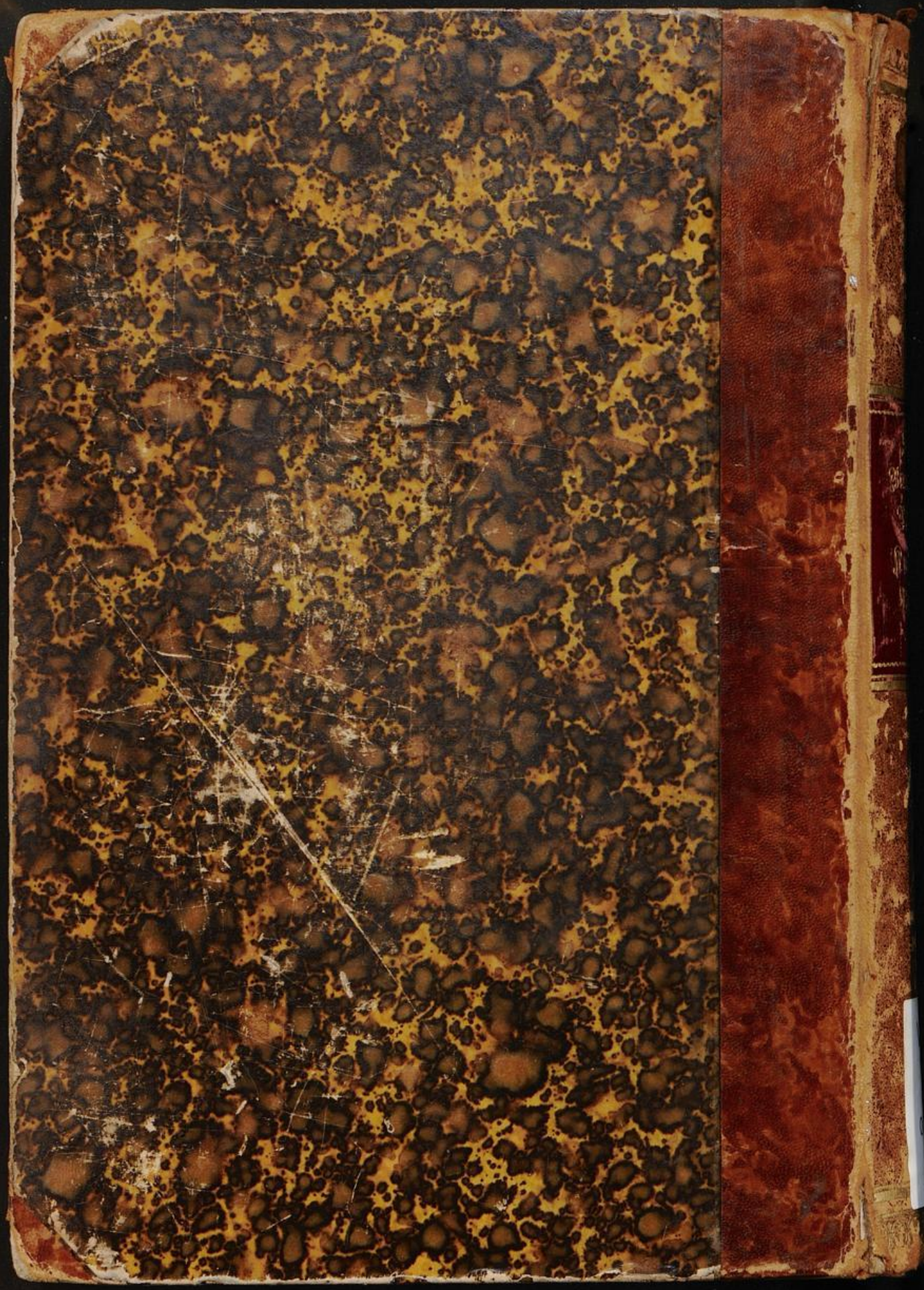
S. 266, Z. 2 v. u. zu lesen „2" statt „1".
S. 341, Z. 2 u. 3 v. o. zu lesen „Juni" statt „Juli".
S. 481, Z. 8 v. o. zu lesen „H. v." statt „J. v.".

Druck von Carl Marquart in Leipzig.

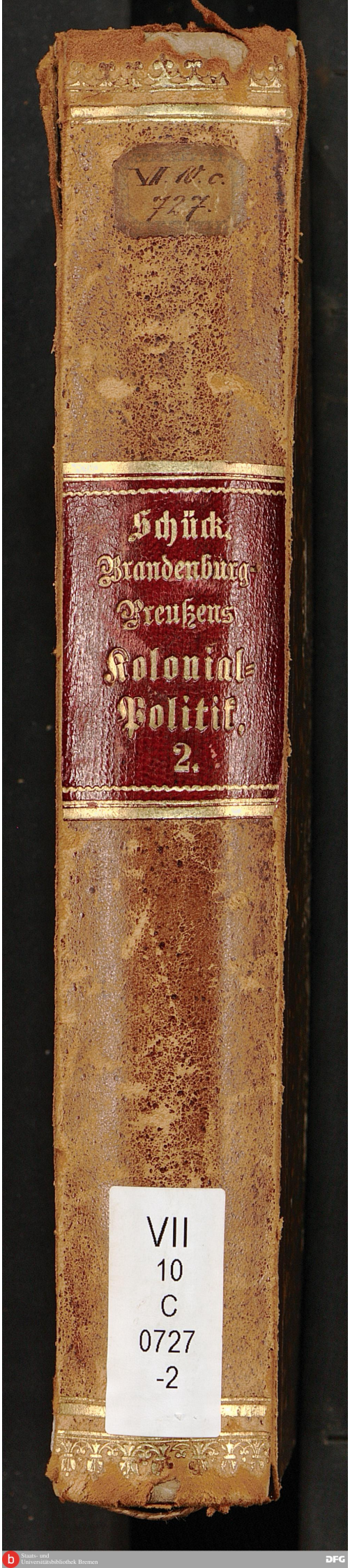
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG


VII. 10. c.
727.
Schück,
Brandenburg-
Preußens
Kolonial-
Politik.
2.
VII
10
C
0727
-2